Germ. sp. 518 b-1

<36634575250011

<36634575250011

Bayer. Staatsbibliothek

C. T. Riedel fec. Lips. 1811.

Neueste Geschichte

des

Königreichs Sachsen

seit dem Prager Frieden

bis

auf unsere Zeiten

von

D. Christian Ernst Weiße,

Oberhofgerichtsassessor und ordentlicher Professor des Lehnrechts zu Leipzig.

Erster Band.

Leipzig, 1808.

bey J. C. Hinrichs.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geschichte

der

Churſächſiſchen Staaten

von

D. Chriſtian Ernſt Weiße,

Oberhofgerichtsaſſeſſor und ordentlicher Profeſſor des Lehnrechts zu Leipzig.

Fünfter Band.

Leipzig, 1808.

bey J. C. Hinrichs.

Vorerinnerung.

Um den Ankauf dieſes Werks für diejenigen zu erleichtern, die ein gröſseres Intereſſe an der neuern als ältern Geſchichte nehmen, und die ſich vorzüglich von der für das Land ſo wohlthätigen Regierung unſers allgemein geliebten und verehrten Königs zu unterrichten wünſchen, mit welcher ſich der zweyte Band, der bald dem gegenwärtigen folgen ſoll, beſchäftigen wird, iſt ein beſondrer Titel deſſelben beygelegt, der auch deswegen ſchicklicher als der ältere ſeyn dürfte, weil ſich der Titel einer jeden Landesgeſchichte gewöhnlich auf den gegenwärtigen Rang des Staats zu beziehen pflegt. Und damit auch das Buch in der

That ein für sich bestehendes Ganzes bilde, habe ich in der Einleitung solche Notizen aus der ältern Zeit vorausgeschickt, deren Kenntniß zur Erläuterung der neuern Begebenheiten nothwendig ist. Wenn aber diese Nachrichten nicht in einer fragmentarischen Wiederholung der Hauptbegebenheiten aus den ältern Perioden bestehen, sondern vielmehr in einer kurzen historischen Entwicklung der wichtigsten innern und äußern Staatsverhältnisse Sachsens in dem Zeitpunkte, von dem diese Schrift ausgeht, so ist der Grund hiervon darinn zu suchen: daß ich Leser voraussetze, die in der Geschichte des Vaterlandes nicht ganz fremd sind, aber eine gründliche Anleitung zum historischen Studio seiner wichtigsten Staatsveränderungen wünschen. Staatsgeschichte im eigentlichen Sinne des Wortes, mit Einschluß aller Veränderungen der Kultur, die von dem Staate selbst ausgingen, oder durch politische Ereignisse veranlaßt wurden, ist also auch hier mein vorzüglichstes Augenmerk geblieben. Denn noch immer bin ich der Meinung (die zwar von Einigen durch

Machtsprüche getadelt, nie aber durch Gründe widerlegt worden ist): daß erstens eine besondre Bearbeitung von diesem Theile der Geschichte, ob sie gleich keinen Anspruch auf den Nahmen einer vollständigen Nationalgeschichte machen darf, nicht nur für Geschäftsmänner, Gelehrte und Studirende, sondern auch für andre gebildete Leser höchst nutzbar ist, und selbst dann bleiben wird, wenn sich je große Veränderungen mit der Landesverfassung ereignen sollten, weil sich durch sie allein viele wichtige Begebenheiten, die ein beständiges allgemeines Interesse behalten, erklären lassen: daß sich aber auch zweytens ein solcher besonderer Zweck mit dem davon ganz verschiedenen, der jedoch einer solchen Vorarbeit zu bedürfen scheint, — ein historisches Kunstwerk zu liefern, — nicht vereinigen läßt, indem die Staatsgeschichte oft in ein staatsrechtliches Detail eingehen muß, das keiner ästhetischen Darstellung fähig ist, als z. B. bey dem Steuerwesen, den Landestheilungen und vielen andern Staatsverträgen. Wer übrigens in diesem Werk mehr Belehrung als Vergnü-

gen ſucht, wird, wie ich gewiß hoffen darf, es nicht ganz unbefriedigt aus den Händen legen, da ich zumal den größten Theil deſſelben aus noch ungedruckten oder für die allgemeine ſächſiſche Geſchichte nur wenig benutzten Quellen geſchöpft habe.

Inhalt.

Einleitung. . . . . Seite 1

Erste Abtheilung.

Von dem Prager Frieden (1635) bis zur Erwerbung der Polnischen Krone Friedrich August I. (1697.)

Erster Abschnitt. Theilnahme Johann George I. an dem Kriege gegen Schweden und an den Westphälischen Friedenshandlungen. . . Seite 26

Zweyter Abschnitt. Einfluß des dreyßigjährigen Kriegs auf den Zustand von Sachsen und allgemeine Landesverwilligungen von 1640—1655. . . 36

Dritter Abschnitt. Neue Uebertragung von dem Direktorio des evangelischen Religionstheils auf Johann George I.; Testament des Churfürsten, sein Tod und Charakter. 80

Vierter Abschnitt. Theilungsverträge des Churfürsten Johann George II. mit seinen Brüdern. Seite 95

Fünfter Abschnitt. Aeußere Staatsgeschichte während der Regierung Johann George II. und seiner Brüder bis zu des Erstern Tod. . . . 124

Sechster Abschnitt. Innere Anstalten und Staatsveränderungen während der Regierung Johann George II. 172

Siebenter Abschnitt. Veränderungen in der Weißenfelser Nebenlinie während der Regierung Johann George II. Tod und Charakter des Churfürsten. 227

Achter Abschnitt. Streitigkeiten und Vergleiche Johann George I. mit seinen Vettern, und äußere Regierungsgeschichte des Churfürsten bis zu seinem Tod. 232

Neunter Abschnitt. Privatleben und äußere Regierungsgeschichte Johann George IV. nebst einigen Veränderungen, die sich während seiner Regierung in den herzoglichen Nebenlinien ereigneten. . . 269

Zehnter Abschnitt. Charakter und äußere Regierungsgeschichte Friedrich August I. bis zur Erwerbung der Polnischen Krone, nebst einigen Veränderungen in den herzoglichen Nebenlinien. . . 280

Eilfter Abschnitt. Innere Staatsveränderungen seit dem Regierungsantritt Johann George III. bis zur Erwerbung der Polnischen Krone von Friedrich August I. 293

Zweyte Abtheilung.

Von der Polnischen Königswahl Friedrich August I. (1697.) bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Frieden zu Posen (1806.).

Erster Abschnitt. Staatsverträge zwischen dem König von Polen Friedrich August mit Brandenburg und Schwarzburg. . . . . Seite 323

Zweyter Abschnitt. Innere Staatsveränderungen des Churfürstenthums Sachsen seit der Wahl Friedrich August I., zum König von Polen bis zum Anfang des Schwedischen Kriegs. 340

Dritter Abschnitt. Schwedischer Krieg bis zum Altranstädter Frieden und Aufenthalt Karl XII. in Sachsen. 359

Vierter Abschnitt. Erneuerung und Fortsetzung des Schwedischen Kriegs bis zur Beendigung desselben im Jahre 1719, und Unruhen in Polen während dieser Zeit. 392

Fünfter Abschnitt. Teutsche Reichsgeschäfte Friedrich August I. und Religionsveränderung des Churprinzen von Sachsen. 405

Beylagen.

I. Dekret Churfürst Christian I. an die Obersteuereinnehmer vom 20. März 1603. die Stiftssteuer in Merseburg betreffend. 414

II. Extrakt aus einem Dekret Johann George I. an die Geheimen Kammerräthe und Kammermeister zu Dresden vom 30. May 1622. die Stiftssteuern in Merseburg betreffend. 417

III. Churfürstliches Dekret vom 17 März 1666 an den Engen und Weiten Ausschuß der Stände, die Vereinigung der Stände des Hochstifts Meißen mit denen der Erblande betreffend. . . . Seite 413

IV. Auszug aus dem Bedenken des Domkapitels zu Meißen v. 11. April 1666 die Vereinigung der Stände des Hochstifts Meißen mit denen der Erblande betreffend. 419

V. Uebersicht des Churſächsischen Militairs, nach den Ausschußtagsakten von 1675. 420

VI. Vergleich Sr. Churfürstl. Durchlaucht, und den Herren Brüdern wegen der Steuertheilung de dato 16. Februar. Anno 1660. 421

Beylagen zu den Berichtigungen.

A.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Allergnädigſter Herr

Ew. Königlichen Majeſtät ruhet außer Zweyfel in allergnädigſtem Andenken, welchergeſtalt Dero getreue Stände von Ritterſchaft und Städten bey denen, unter Dero glorwürdigſten Regierung gehaltenen Landesverſammlungen zu mehrern malen, inſonderheit unterm 10 Febr. 1700, und noch letzthin unterm 16 März 1718 allerunterthänigſt vorgeſtellet, wie der Zeit und Läuffte Gelegenheit nach, vornemlich aber bey Ew. Königl. Majeſtät Abweſenheit außer Dero Churfürſtenthum und Lande die hohe Nothwendigkeit erfordern wollen, daß nach dem Exempel derer in Gott ruhenden vorigen Churfürſten, bevorab Herrn Johann Georg II. und Herrn Johann Georg III. Churf. Churf. Durchl. Durchl. Höchſtſeel. Ge-

dächtniß uns erlaubet werden möchte, ſo wohl willkührliche kurze Zuſammenkünfte einiger aus dem Mittel der Landſchaft von Ritterſchaft und Städten nach jedesmal erheiſchenden Umſtänden zu halten, und über des geſammtes Landes Nothdurfft und Anliegen ſich zu berathſchlagen, als auch die hierzu ernannten Landes-deputirten mit behöriger Vollmacht und Inſtruktion zu verſehen, Allermaßen denn bey gegenwärtigem, nunmehr zu Ende nahenden Landtag noch ein- und andre in Ew. Königl. Majeſtät allergnädigſten propoſition Dero getreuen Ständen aufgetragene wichtige Dinge ungeachtet der zu dem Ende angeſtellten vielen Deputationen, und darüber guten Theils nach reiffer Erwägung erſtatteten allergehorſamſten Bedenken und unvorſchreiblichen Errinnerungen zu völliger Expedition noch nicht gediehen, auch inzwiſchen denen Landes-Conventen öfters eine und andere beſondere Angelegenheiten ſo einer ſchleunigen Conſultation bedürffte, und daß deswegen bey Ew. Königl. Maj. wie auch Dero hohen Miniſterio und Geheimen Conſilio das Land nothdürfftig gehöret werden, vorfallen möchte, und wir zu dem Ende aus dem Mittel der Ritterſchafft

1) Carl Gottfriedt Graf Boſen zu Nezſchla

2) Heinrichen von Bünau zu Püchen

3) Wolf Dietrich von Werthern zu Cölleda

4) Hannß Dietrich von Schönbergen zu Wilsdruff

von Seiten der Städte aber:

Leipzig, Wittenberg, Dresden und Zwickau hierzu deputiret, ſelbige auch mit genugſamer Inſtruction und Vollmacht förderlich verſehen worden; Als ergehet an Ew. Königl. Maj. unſer allerunterthänigſtes Bitten, Sie geruhen nicht nur ſothane unſere in obliegender ſubmiſſion beſchehene Denomination allergnädigſt zu aggreiren, ſondern auch die obbenannte Landes-Deputirten zwiſchen der Zeit, da Dero getreuen Stände nicht beyſammen, vor Dero Königl. Thron und hohen Collegiis den ungehinderten Zutritt zu geſtatten, und bey alle dem, was ſie in des geſammten Landes, oder auch ein- oder andern Standes, Vaſallen, Communen und Unterthanen Anliegen, mit geziemender Beſcheidenheit anbringen und vortragen, ihnen die gewierige Reſolution und abhelfliche Maße wiederfahren, wie nicht weniger die hierzu erforderten Koſten aus dem Landes-Aerario reichen zu laſſen.

Ew. Königl. Maj. mildreichſter Erhörung getröſten wir uns um ſo viel gewißer, je weniger nach Dero unterm Dato Leipzig

den 30 Aprill jüngsthin ergangenen allergnädigsten Decret wir uns einiges bey dergleichen Landes-Deputationen vorgegangenen Mißbrauches entsinnen, noch die auch hierin uns allenthalben antreibende Pflicht-Schuldigkeit und Devotion jemals außer Augen setzen werden, als die wir in tiefster Niedrigkeit verharren

Dresden den 27 May 1772.

Ew. Königl. Majestät

ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche anwesende Stände von Ritterschaft und Städten.

B.

Ihre Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürst Durchl. zu Sachsen ꝛc. ist geziehmend vorgetragen worden, Was Eine getreue Landschafft, wegen gnädigster Erlaubnis, gewiße darzu in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebrachte Deputirte mit Instruction und Vollmacht zu Vortragung derer bis zu einem anderweiten Landtag vorfallenden Landes-Angelegenheiten versehen zu dürffen, vermittelst eines besondern Memorials vom 27. des nächst abgewichnen Monats in Unterthänigkeit angebracht und gebethen haben.

Gleichwie nun keinem von Ihro Königl. Majestät getreusten Vasallen und Unterthanen verwehrt ist, bedürffenden Falls den Recurs an Ihro Königl. Maj. als den Chur- und Landes-Fürsten zu nehmen; Als werden dieselbe sich auch nicht entgegen seyn lassen, daß die getreue Landschafft zu Beobachtung und geziehmender Vortragung ihrer Anliegen, die in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebrachten Deputirte mit Vollmacht und Instruction versehen möge, welche jedoch vorher an Ihro Königl. Maj. zu Dero geheimen Consilio einzuschicken, um daraus zu ersehen, sowohl die Zeit der Zusammenkunft dieser Deputirten, wenn und wie oft solche geschehen, auch wie lange sie dauern soll? — als auch was vor Auslößungs- und andern Unkosten dazu aufzuwenden nöthig seyn, damit sodann Ihro Königl. Maj. sich nach Befinden näher gewierig entschließen können. Welches Ihro Maj. Einer getreuen Landschafft, der sie ꝛc. zur Resolution nicht verhalten wollen. Datum Dresden den 11 Juny 1722.

Augustus Rex.

(L. S.)

L. A. von Seebach.
B. E. Freyherr von Zech.

Einleitung.

Seit dem Prager Frieden waren alle Hauptländer, welche das Sächsische Churhaus bis zu dem Tilsiter Frieden besaß, unter seiner Herrschaft vereinigt. Denn zu den alten, schon während der Regierung des Churfürst August verbundenen Erblanden war durch jenen Friedensschluß auch die Markgrafschaft Ober- und Niederlausitz als ein Böhmisches Lehn *) unter der Bedingung hinzugekommen, daß die Stände und Unterthanen des Landes bey ihren Rechten und Privilegien erhalten werden sollten. Eben diese Bestätigung der bisherigen Landesverfassung aber verhinderte es, daß man sie zugleich mit jenen alten Erblanden in einen Staat verwandeln konnte. Dagegen umfaßte diese, wenigstens in so fern, als sie dem Churfürsten unmittelbar gehörten, mit alleiniger Ausnahme der Ganerbschaft Treffurt und der Grafschaft Henneberg, welche Churſachsen in Gemeinschaft mit andern

*) Auch wegen einzelner Stücke der alten Erblande (der sogenannten Böhmischen Hauptlehne) erkannte Churſachsen die Böhmische Lehnherrlichkeit zu Folge des Egerschen Hauptvergleichs von 25. Apr. 1459.

Fürstenhäusern besaß *), ein so enger staatsrechtlicher Verein, daß in Ansehung ihrer Regierungsform und Staatsverwaltung die meisten Spuren ihrer ehemaligen Selbstständigkeit erloschen waren, und bey einigen derselben, als der Pfalz Sachsen, dem Pleißner Lande, den Burggrafschaften Meißen und Magdeburg, und einigen kleinern Graf- und Herrschaften, selbst die Nahmensverschiedenheit durch eine wirkliche Inkorporation gänzlich aufgehört hatte. Doch zeigte sich diese noch bey den Hauptbestandtheilen des Churfürstenthums Sachsen, die aus der Markgrafschaft Meißen, als dem Stammlande des Sächsischen Hauses, dem seit langer Zeit damit verbundnen Osterlande **), der von Heinrich dem Erlauchten durch eine kaiserliche Eventualbelehnung 1247 erworbenen Landgrafschaft Thüringen und dem Herzogthum Sachsen bestanden, das Friedrich der Streitbare nebst der Chur zur Belohnung für seine dem Kaiser Sigismund in dem Hussittenkriege geleisteten Dienste den 6. Jan. 1423 erhielt. Denn aus allen diesen Für-
1552 stenthümern wurden seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts,

*) Erstere hatte derl Landgraf Friedrich der Ernsthafte 1337 in Verbindung mit Maynz und Hessen erobert; von letztrer hatte der Churfürst August bey dem Aussterben der Grafen von Henneberg 1583 vermöge einer kaiserlichen Anwartschaft $\frac{5}{12}$ in Anspruch genommen, die er in Gemeinschaft mit der Ernestinischen Linie des Sächsischen Hauses besaß, welche anfangs zu Folge einer frühern Erbverbrüderung von 1554 in dem ganzen Lande succediren wollte.

**) Es begriff dieses ursprünglich die über die Mulde gelegenen Erbgüter des Meißnischen Hauses in sich; doch wurde schon bey den Landestheilungen des 14ten und 15ten Jahrhunderts auch das Pleißner Land hierzu gerechnet.

zur Ausübung des Besteurungsrechts und zur Erleichterung der landesherrlichen Oberaufsicht besondre Kreise gebildet, von welchen blos das Osterland seinen alten Nahmen mit dem des Leipziger Kreises vertauschte. Und als in der Folge der Churfürst August beträchtliche Besitzungen im Vogtlande erb- und eigenthümlich, und die assekurirten Aemter als ein Pfand von der Ernestinischen Linie für die Kosten der von dem Kaiser ihm gegen den Herzog Johann Friedrich den Mittlern von Gotha übertragenen Exekution in der Grumbachischen Sache erwarb, so kamen noch der Vogt- 1570 und 1588
ländische und Neustädter Kreis hinzu. Zwischen den alten Kreisen und den ursprünglichen Provinzen, aus welchen sie entstanden waren, fand keine vollkommene Uebereinstimmung Statt, theils wegen der schon bemerkten Einverleibung einiger kleiner Länder, theils wegen des Antheils, welcher der Ernestinischen Linie an den Stammfürstenthümern des Sächsischen Hauses gebührte. Selbiger bestand nach der Landestheilung von 1485 zwischen Ernst und Albert außer dem Churlande in der ganzen Thüringischen Hälfte jener Länder *), bis durch die Wittenberger Kapitulation von 1547, zu welcher Kaiser Karl V. den Churfürsten von Sachsen Johann Friedrich nach dem unglücklichen Ausgang des Schmalkaldischen Religionskriegs nöthigte, nebst der Chur die meisten Besitzungen der Ernestinischen Linie auf

*) Ungeachtet dieser Benennung wurden zu dieser Hälfte, so wie zu der Meißnischen, welche die Albertinische Linie erhielt, nicht nur einzelne Aemter in dem ehemaligen Oster- und Pleißner Lande gerechnet, sondern auch solche, die mitten in dem Bezirke des andern lagen.

die Albertiniſche übergetragen wurden; worauf zu Folge dieſes Vertrages ſelbſt und des darauf gegründeten Naumburger Rezeſſes von 1554 nur einzelne Stücke von Thüringen und von dem Oſterlande übrig blieben.

Mit denen Erblanden, welche ſeit dieſer Zeit der Albertiniſchen Linie unmittelbar gehörten, ſtanden einige mittelbare Länder, die einer untergeordneten Regierung eines andern Fürſten unterworfen waren, in unzertrennlicher Verbindung, ob ſie gleich zum Theil in die Kreiseintheilung nicht gezogen waren. Hierzu gehörten die Lehnsgrafſchaften, als: Schwarzburg, Stolberg, Manßfeld *) und Schönburg, und die Sächſiſchen Hochſtifter Meißen, Merſeburg und Naumburg. Bey dieſen aber glückte es ſchon dem Churfürſt Auguſt auch die Unterhoheit durch die erlangte Stiftsadminiſtration zu erwerben. Und ſeit dieſer Zeit blieben die Stifter mit ihrer Poſtulation beſtändig bey dem Chur-
1582 ſächſiſchen Stamm; auch hatten ſich Merſeburg und Naumburg gegen den Churfürſt Auguſt zu Reverſalien **) verſtanden, nach welchen die Stifter an fremde Herrſchaften nicht verwendet werden ſollten. Nur unterſchied ſich die da-

*) Dieſe Grafen waren ſeit 1570 unter die Sequeſtration ihrer Lehnherrn, Churſachſen, Magdeburg und Halberſtadt, geraten. Weil aber das Stift Halberſtadt in dem Permutationsrezeß vom 26. Okt. 1573 ſeine lehnherrlichen Rechte ganz an Churſachſen abtrat, ſo blieb dieſes und Magdeburg übrig, das nur die Lehnsherrlichkeit über einzelne Manßfeldiſche Lehne dem Churfürſten von Sachſen in dem Vertrage vom 10. Jun. 1579 überließ.

**) Sie ſind noch nicht gedruckt, werden aber in dem freundbrüderlichen Vergleich v. 22. April 1657 erwähnt.

malige Stiftsfolge von der gegenwärtigen darin, daß man noch immer aus der churfürstlichen Familie die Administratoren des Stifts wählte, ohne sich immer an den Erstgebornen zu binden; und in dem Stifte Meißen wurden noch so wie in den beyden übrigen Stiftern besondere Stiftstäge gehalten, daher dessen Stände der erbländischen Landschaft nicht einverleibt waren.

Die Landeshoheit, sowohl über die Stifter, als über die gesammten Erblande, fiel schon damals nach dem Rechte der Primogenitur dem Erstgebornen zu. Zwar schien durch das von dem Stifter der Albertinischen Linie errichtete Te- 1499
stament kein Erstgeburtsrecht, sondern ein Seniorat begründet zu seyn; allein als diese Linie in der Folge die Chur erhielt, in welcher die Primogenitur schon nach der goldnen Bulle eingeführt war, so mußte diese Verordnung nothwendig eine entgegengesetzte Deutung erhalten, weil beyde Successionsarten zugleich zum Besten des Landes nicht neben einander bestehen konnten. Auch hatte man nach der bisherigen Hausobservanz alle Theilungen und Gemeinschaften bey neuerworbenen Ländern unterlassen, obschon das Albertinische Testament selbige von dem Verbote derselben ausdrücklich ausnahm. Dagegen war es noch immer üblich, die Nachgebornen nicht durch Geld, sondern durch einzelne Aemter abzufinden und ihnen daneben bisweilen eine Stiftsadministration auszuwirken. Ob die nehmliche Erbordnung in der Lausitz gelten sollte, hatte der Prager Friede nicht entschieden; daher es dem Churhause frey stand, sich nach seiner Observanz zu richten. Nur darin sollte die Erb-

folge in der Lausitz verschieden seyn, daß sie nie an die ganze Ernestinische Linie gelangen, sondern in Ermangelung männlicher Nachkommen ihres ersten Erwerbers, Johann George I. blos den Herzogen zu Sachsen-Altenburg *), und nach deren Erlöschung den Töchtern jenes Churfürsten oder deren Mannsstamm zufallen, und in dem letzten Falle dem König von Böhmen das Wiedereinlösungsrecht der Lausitz gegen die Summe von 72 Tonnen Goldes zustehen sollte, für die sie anfangs (1623) von diesem an Sachsen versetzt worden war.

So wie das seit dem Albertinischen Testament in dem Churhause Sachsen beobachtete Erstgeburtsrecht die landesherrliche Macht frühzeitig in einen Punkt vereinigte, so bewirkten auch seit den ältesten Zeiten verschiedene glückliche Umstände eine frühe Ausbildung und Vollendung derselben. Die erste Veranlassung dazu gab schon die ursprüngliche Verfassung der Länder, aus welchen sich das Churfürstenthum Sachsen bildete. Denn der beträchtlichste Theil derselben bestand aus größern Reichsfürstenthümern, zu denen ein geschlossener Landesbezirk gehörte **), der nicht leicht

*) Diese sind schon 1672 erloschen.

**) Zwar scheint Adelung in seiner Einleitung zu dem Directorio der Südsächsischen Geschichte S. 42. diesen Vorzug blos den Marken zuzueignen, gesteht aber selbst, daß er eigentlich auch den alten Herzogthümern zugestanden, bis ihn der Kaiser aus Eifersucht über ihre Macht untergraben hätte: allein weder in dem Herzogthum Sachsen, seitdem es die Askanier regierten, noch in der Landgrafschaft Thüringen (welcher herzogliche Rechte zustanden), findet man Beyspiele hiervon. Denn obgleich anfangs zu ersterm noch einige Nie-

irgend eine Reichsunmittelbarkeit aufkommen ließ, da im Gegentheil in denjenigen teutschen Reichsländern, die allmählich aus kleinern Grafschaften und Dynastien erwuchsen, theils durch Eigenmacht, theils durch kaiserliche Freyheitsbriefe häufige Exemtionen ganzer Distrikte oder einzelner Oerter entstanden. Aus diesem Grunde konnten selbst die Sächsischen Hochstifter zu keiner Reichsunmittelbarkeit gelangen, ob wohl die Bischöfe mit stattlichen Freyheiten und Privilegien von dem Kaiser begnadigt waren; und schon 1249 erkannten die mächtigsten Thüringischen Grafen und Dynasten den Markgrafen von Meißen Heinrich den Erlauchten in einem feyerlichen Unterwerfungsvertrage für ihren wahren Herrn und Landgrafen. Freylich konnte es nicht fehlen, daß diese staatsrechtlichen Verhältnisse zu der Zeit große Streitigkeiten veranlaßten, als sich die Rechte der höchsten Gewalt, die während der Herrschaft des Lehnssystems fast blos auf Heeresfolge und Gerichtsbarkeit beschränkt waren, mehr ausbildeten und entwickelten, und besonders die Territorialsteuern aufkamen, bey denen noch kein altes Herkommen bestimmte, wer sie zu erheben befugt seyn sollte. Doch wurden in Beziehung auf die Stifter jene Irrungen schon dadurch gehoben, daß der Churfürst August ihre Administration selbst erlangte; auch kamen mit einzelnen Grafen unter derselbigen Regierung Traktaten zu Stan-

dersächsische und Westphälische Grafen und Dynasten gehörten, die sich in der Folge davon losrissen, so kam dieses doch blos daher, weil in Niedersachsen und Westphalen durch die Zersplitterung des alten Herzogthums Sachsen, nach der Achtserklärung Heinrich des Löwen, der geschlossene Landesbezirk desselben aufgehört hatte.

de, die, wenn sie gleich den Streitpunkt noch nicht ganz entschieden, wenigstens vortheilhafter für das Churhaus als für seine Vasallen waren. Und schon 1576 erklärte der Herrenstand auf dem Landtage: wie er nur hoffe, daß der Churfürst diejenigen, die solche besondre Verträge mit ihm hätten, nicht weiter beschweren werde.

Einen noch härtern Kampf würde die Landeshoheit des Hauses Sachsen dann haben bestehen müssen, wenn sich innerhalb seiner Länder ansehnliche Pfalzgrafen oder Reichsvögte ehemaliger kaiserlicher Domainen erhalten hätten: aber ein günstiges Schicksal hatte dieses dadurch verhindert, daß die Sächsische Pfalz, die sich zuletzt blos auf Thüringi-
1180 sche Güter beschränkte, durch eine Belehnung des alten landgräflichen Stammes, und das Pleißner Land, welches die Gegend zwischen Altenburg, Zwickau und Chemnitz in sich faßte, durch Verpfändung *) an jenes Haus selbst überging. Selbst die alten Reichsvögte aus dem Reußischen Hause hatten schon frühzeitig beträchtliche Stücke des Vogtlandes dem Meißnisch-Thüringischen Fürsten überlassen, und über andre Theile desselben ihre Lehnsherrlichkeit anerkennen müssen. In der Theilung von 1485 hatte man größtentheils jene Besitzungen der Ernestinischen Linie zugeeignet, und nach der Wittenberger Kapitulation fielen sie als eröffnete Lehne an die Krone Böhmen, die aufs neue

*) Sie geschah in der Mitte des 13ten Jahrhunderts; das Jahr aber, wenn sie erfolgte, ist noch immer ungewiß. Nach verschiednen Wiedereinlösungen und Verpfändungen blieb jenes Land für immer seit 1311 in den Händen des Meißnischen Hauses.

eine Linie des Reußischen Hauses damit belehnte; von dieser aber erwarb sie der Churfürst August durch besondre Verträge von 1559 — 1569, und nur die alte Lehnsherrlichkeit über die Grafen von Reuß, welche die Herrschaften Gera, Burg, Lobenstein, Schlaitz und Graitz betraf, und die Böhmen gleichfalls bey Gelegenheit der Wittenberger Kapitulation an sich gezogen hatte, blieb für immer verloren.

Mit der innern Festigkeit, welche die Verfassung der Sächsischen Länder durch ihren größtentheils geschlossenen Landesbezirk gewann, stand das Verhältniß ihrer Fürsten zu Kaiser und Reich in der engsten Verbindung. Dieses hatte sich schon frühzeitig in der Markgrafschaft Meißen sehr zum Vortheil des Landesherrn entwickelt, weil die teutschen Kaiser und Könige nur selten diese Gegend besuchten und eben so wenig Pfalzgrafen daselbst vorhanden waren, die dessen Stelle vertreten konnten. Weshalb schon der Markgraf Heinrich der Erlauchte in der Mitte des 13ten Jahrhunderts viele Rechte ausübte, die man damals noch in den meisten teutschen Reichsländern dem Kaiser allein zueignete *). Zwar zeigte sich in Thüringen dessen Macht mit größerm Nachdruck; allein auch hier war durch die Vereinigung der pfalzgräflichen mit der landgräflichen Würde ein sichrer Grund gelegt, auf welchem das Meißnische Haus sehr gut fortbauen konnte, wenn es die bisher in seinem Stammlande angenommenen Grundsätze auf dieses Land ausdehnen wollte; da es zumal in dem Kampfe, den es mit einigen teutschen Königen selbst bestehen mußte, die

*) Als z. B. den Judenschutz und das Bergregal.

nach dem Besitz desselben strebten, den Sieg davon trug *).

Auf eine verschiedne, aber noch vortheilhaftere Weise hatte sich das Verhältniß der landesherrlichen zur kaiserlichen Gewalt in dem Herzogthum Sachsen oder dem eigentlichen Churstaat gebildet, wo die herzogliche Würde, die von einem der alten vier großen Herzogthümer des teutschen Reichs auf dieses kleine Land übergegangen war, dem Landesherrn zu großen Privilegien und Freyheiten berechtigte, welche durch die goldne Bulle noch mehr befestigt und erweitert wurden. Das wichtigste derselben war die Chur, die nebst dem Reichsvikariate einen großen Einfluß auf die Reichsgeschäfte gewährte, der natürlich auch zur Ausdehnung der Territorialhoheit hinführen konnte. Insbesondre gründete sich hierauf die unbeschränkte Appellationsbefreyung, welche nach der Verbindung der Sächsischen Chur mit den Meißnisch-Thüringischen Ländern um so leichter auf diese ausgedehnt werden konnte, je seltner ohnedieß auch hier nach dem bisherigen Herkommen die Berufungen an die Reichsgerichte vorkamen. Es wurde daher schon das bekannte Privilegium, welches Friedrich der Streitbare bald nach Erwerbung der Chur wider die Evokationen oder die Berufungen der Unterthanen an auswärtige Gerichte in erster Instanz erhielt, wegen seiner allgemeinen Ausdrücke oft auf Appellationsbefreyungen bezogen, und als sich dessen unge-

d. 25. März 1423

*) In den Kriegen, die über den Landesverkauf Albert des Unartigen zwischen dessen Söhnen und Adolphen von Nassau und Albert I. von 1297—1307 geführt wurden.

achtet die Freyſtühle oder Weſtphäliſchen Gerichte manche Eingriffe in die landesherrliche Gerichtsbarkeit beſonders in Thüringen erlaubten, errichtete dagegen der Herzog Wilhelm III. auf dem Landtage zu Weißenſee 1446 mit ſeiner Landſchaft eine Vereinigung, die alle Berufungen an auswärtige Gerichte, ſelbſt bey Strafe der Acht, verbot.

Es war daher in der That dieſes Vorrecht längſt begründet, ehe der Churfürſt Auguſt um eine ausdrückliche 1559
Appellationsbefreyung anſuchte. Eben wegen dieſes Herkommens aber hatte ſich die Sächſiſche Gerichtsverfaſſung ſchon vor Ende des Mittelalters ausgebildet. Und ehe noch Maximilian I. das neue Reichskammergericht in Frankfurt er- 1495
öfnete, war ſchon zu Leipzig ein beſtändiges Oberhofge- 1488
richt*) entſtanden, deſſen Gerichtsordnung deutliche Spuren von einer kollegialiſchen Verfaſſung enthält, und welches ſowohl aus Rittern und Ritterbürtigen, als aus Doktoren der Rechte beſtand. Auch mußten ſchon um dieſelbe Zeit der Kanzler und die Räthe an dem Hofe des Fürſten ein ordentliches Kollegium — die Landesregierung — bilden, weil außerdem die an ſelbige zugelaſſene Appellation von dem ordentlich organiſirten Oberhofgericht nicht wohl hätte Statt finden können. — So wie ſich aber die Juſtizpflege in Sachſen früher als in der Reichsverfaſſung ausbildete, ſo findet man auch daſelbſt Verfügungen wegen der Aufhebung des

*) Zwar wurden, wie gegenwärtig, die feyerlichen Sitzungen des Gerichts nur viermal des Jahrs gehalten, doch mußten der Richter und die Beyſitzer einen Doktor neben dem Schreiber verordnen, um nothdürftige Briefe aufzunehmen und ausgehen zu laſſen.

Faustrechts, die sich eines höhern Alters rühmen können, als der allgemeine Landfriede von 1495. Denn schon in der 1446 geschlossenen Vereinigung zwischen Wilhelm III. und seiner Landschaft zu Weißensee hatte man sich wegen der gänzlichen Abstellung desselben auf das engste verbunden, und ein gemeinschaftlich zu bestellendes Friedensgericht niedergesetzt, welches zur Aufsicht über den Landfrieden und zur Bestrafung seiner Verletzung bestimmt seyn sollte. Zunächst bezog sich diese Vereinigung nur auf den Thüringischen Landesantheil, der damals von dem Meißnischen ganz abgesondert war; allein in Meißen und im Osterlande wüthete ohnedieß das Faustrecht nie mit der Heftigkeit, wie in Thüringen und den meisten andern teutschen Provinzen, weil sich daselbst der Landesherr seit geraumer Zeit ins Mittel zu schlagen pflegte, wenn eine bedeutende Fehde ausbrach und das Land zu beunruhigen drohte: daher diese Gegend wegen des innern Friedens, den sie genoß, selbst im Auslande berühmt war *).

Nur dann behauptete auch hier das Faustrecht noch häufig die Oberhand, wenn etwa abgetheilte Fürsten unter
1445 sich selbst in Zwist geriethen; wovon der berühmte Bruder-
1451 krieg zwischen Friedrich dem Sanftmüthigen und Wilhelm III., der den Prinzenraub der beyden Stifter von den Hauptlinien des Sächsischen Hauses Ernst und Albert nach sich zog, das merkwürdigste Beyspiel giebt **).

*) Man vergl. die päbstl. Bestätigungsurkunde der Universität Leipzig im Urkundenbuch zu Horns Leben Friedrich des Streitbaren No. 138.

**) Er war eine Folge von dem kurz zuvor geendigten Bruder-

Unter dieſen Umſtänden würden ſich in Sachſen noch manche andre Theile der Staatsverwaltung zeitiger entwickelt haben, wenn nicht die große Religionsangelegenheit des 16ten Jahrhunderts die Aufmerkſamkeit ſeiner Regenten geraume Zeit von dieſem Gegenſtand abgezogen hätte. Auch geſchah dies nicht blos bey den Erneſtiniſchen Fürſten, in deren Ländern die Reformation ihren Urſprung nahm, und welche ihren Gang als Häupter der proteſtantiſchen Reichsſtände beſonders in politiſcher Hinſicht leiteten; ſondern daſſelbige fand auch in Anſehung der Albertiniſchen Linie Statt. Zwar anfangs, als Herzog Georg der Bärtige bey der katholiſchen Religion mit ſtrengem Eifer verharrte, und als deſſen Nachfolger Heinrich der Fromme ohne großen Widerſpruch die evangeliſche Religion in ſeinem Lande einführte, mit minderer Stärke; deſto mehr aber unter dem Churfürſt Moritz, der ſich gewiß um die innere Staatsverwaltung ſeines Landes ſehr würde verdient gemacht haben, wenn ihn nicht die Politik genöthigt hätte, eine Hauptrolle bey den blutigen Religionshändeln ſeines Zeitalters zu ſpielen, die ſelbſt mittelbar ſeinen frühen Heldentod veranlaßte. Wenn aber auch durch die Reformation die Entwickelung der Staatsverfaſſung in Sachſen, ſo wie in den meiſten andern teutſchen Ländern etwas verſpätiget und zurückgehalten wurde, ſo erſetzte ſie doch dieſen Nachtheil in reichem Maaße

kriege zwiſchen Friedrich dem Sanftmüthigen und Wilhelm III. — Die Geſchichte deſſelben iſt zuerſt in folgender neuen Abhandlung kritiſch unterſucht worden: Die Geſchichte des Prinzenraubes, bearbeitet von Chriſtoph Schreiter. Leipzig 1804. 8.

durch die Aufklärung, die sie unter allen Ständen verbreitete, und durch den wohlthätigen Einfluß, den sie auf die Ausbildung der Sprache und auf die wissenschaftliche Kultur unsers Vaterlandes äußerte. Auch wurde diese dadurch nicht wenig befördert, daß in Sachsen die eingezogenen Kirchen- und Stiftsgüter größtentheils zu Bildungsanstal-
1545 ten verwendet wurden; unter andern zur Anlegung der Fürstenschulen, welche die schon vor der Reformation gestifteten
1409 und 1502 Universitäten Leipzig und Wittenberg kräftig unterstützten.

Jene Verspätigung aber, welche andre Theile der Staatsverwaltung betraf, war nur von kurzer Dauer, weil der Nachfolger Moritzens, der vortrefliche Churfürst August, diesen Gegenstand zum vorzüglichsten Augenmerk seiner Regierung machte. Denn ihm verdanken nicht nur die meisten höhern Landeskollegien, als der Geheimerath, das Appellationsgericht, die Kammer und das Berggemach *) ihren Ursprung, sondern er wurde auch in der Staatswirthschaft und Polizey ein Muster für seine Zeitgenossen und Nachkommen. Und ob sich gleich in seinen peinlichen und bürgerlichen Gesetzen (den Konstitutionen) der Geist seines Zeitalters deutlicher ausspricht, so kann ihnen doch das Lob einer größern Vollständigkeit und einer bestimmtern und reinern Sprache, als man in den meisten ähnlichen Verordnungen dieser Zeit findet, nicht versagt werden. Gewiß aber würde er noch mehr zum Wohle seines Staats gewirkt haben, wenn

*) Zwar haben sich die beyden zuletzt bemerkten Kollegien erst unter Christian I. völlig ausgebildet, doch hat schon August mehrere einzelne Räthe für Kammer- und Bergsachen verordnet.

ihm nicht einige Zeit die unseligen kryptocalvinistischen Händel Tag und Nacht beschäftiget hätten.

Auch äußerte die Fortdauer dieses Streits auf die beyden folgenden Regierungen von Christian I. und Christian II. einen desto nachtheiligern Einfluß, weil diese Fürsten in anderer Hinsicht die Fußstapfen ihres Vorfahren nicht betraten. Noch weniger war während dem 30jährigen Krieg der unter Johann George I. seinen Anfang nahm, an eine fortschreitende Ausbildung der Staatsverfassung zu denken. Denn außer den Hindernissen, welche ihr der Krieg unmittelbar entgegensetzte, hatten jetzt Fürst und Stände keine dringendere Angelegenheit, als Mittel zu ersinnen, um die vielen außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu befriedigen, die eine Folge desselben, und um so drückender waren, da sich noch in friedlichen Zeiten die gewöhnlichen Abgaben der Land- und Tranksteuer auffallend vergrößert hatten *). Am merklichsten war die Zerrüttung des Finanzwesens in dem Jahre 1628, wo sich die Kammerschulden schon auf 6 Millionen Thaler beliefen, die Staatsschulden ungerechnet, welche von der Kammer auf die Steuer übergegangen waren. Und ob man gleich damals die Landsteuer aufs neue erhöhte **), und überdieß den Fleischpfennig einführte; so wollten doch auch diese Verwilligungen nirgends mehr zulangen, und es erfolgten daher noch von Zeit zu Zeit außerordentliche Anforderungen.

*) So war erstere von 1601—1622. von 4 Pf. bis zu 18 Pf. und letztre in einem Jahre (1605) bis um das Doppelte gestiegen.

**) Bis zu 23 Pf. die aber 1635 wieder bis zu 18 Pf. herab gesetzt wurden.

Auf das Steuerweſen aber war ſchon längſt die Theilnahme der Stände an der Regierung des Landes vorzüglich gegründet. Zwar verliert ſich der Urſprung von den Rechten der Landſchaft in den Zeiten des Lehnsſyſtems, wo der Landesherr des Beyſtandes ſeiner Vaſallen bey allen wichtigen Unternehmungen bedurfte, doch würden ſie wahrſcheinlich mit jenem Syſtem nach und nach in Vergeſſenheit gerathen ſeyn, wenn nicht der Fürſt wegen des vergrößerten Hofſtaats und der veränderten Kriegsverfaſſung, welche oft ſchon ſeit dem 15ten Jahrhundert den Gebrauch einer beſoldeten Miliz erforderte, außer Stand geweſen wäre, alle dieſe Bedürfniſſe und die dadurch verurſachten Schulden aus ſeiner Kammer, der bisher die Laſten der Regierung allein aufgebürdet waren, zu befriedigen. Dieſen Zeitpunkt nun benutzte die Landſchaft in Sachſen auf die nehmliche Weiſe, wie in den meiſten andern teutſchen Reichsländern, indem ſie ihrem Regenten eine auf gewiſſe Jahre beſchränkte Beyſteuer unter der Bedingung verwilligte, daß er dagegen ihre Rechte in beſondern Landtagsreverſen beſtätigte und erweiterte. Sowohl hierdurch als durch die Mitwirkung mancher andern günſtigen Ereigniſſe, als z. B. durch die kritiſche Lage des Churfürſt Moritz in den Kriegen mit ſeinem Vetter Johann Friedrich und nachher mit dem Kaiſer Karl V., erhielten die Rechte der Stände in der Mitte des 16ten Jahrhunderts eine ſo große Ausdehnung, daß damals nicht leicht irgend eine wichtige Landesangelegenheit ohne ihre Zuziehung erledigt wurde. Während der folgenden Regierung des Churfürſt Auguſt verminderte ſich ihr politiſcher Einfluß; al-

lein ihr rechtlicher Wirkungskreis ward eher erweitert, als beſchränkt, weil ſie durch die Errichtung des Oberſteuer- 1570
kollegii zuerſt einen beſtändigen Antheil an der Verwaltung der Steuern erhielten. Bey der Ausübung der landſchaftlichen Rechte beſtand ſchon in der Hauptſache die gegenwärtige Verfaſſung, denn die Prälaten, Grafen und Herren waren nicht nur von Ritterſchaft und Städten ganz abgeſondert, ſondern es hatte ſich auch ſchon der enge und weite Ausſchuß gebildet. Auch behauptete von jeher der Adel ein bedeutendes politiſches Uebergewicht bey den Landtagsverhandlungen, weil die höhere Kurie der Prälaten, Grafen und Herren mehr für das individuelle Intereſſe ihrer Stiftungen und Gebiete, als für das allgemeine Territorialintereſſe ſorgte, die Städte aber im Kolliſionsfall weniger durch den Hof unterſtützt wurden. Es war daher ſehr natürlich, daß er ſeine alten, auf die Lehnsverfaſſung gegründeten Vorrechte und Privilegien unverletzt zu erhalten wußte. Das wichtigſte derſelben war unſtreitig die Steuerfreyheit der Rittergüter, die bis in das 17te Jahrhundert dadurch mußte begünſtigt werden, daß man noch den Kriegsdienſt für jene Güter von Zeit zu Zeit bey dringenden Gefahren verlangte, und man überdieß die Ritterſchaft nicht nur wegen ihrer Bauern, die man noch immer mehr wie gutsherrliche, als wie landesherrliche Unterthanen betrachtete, ſondern auch wegen ihres andern Vermögens zur Mitleidenheit zu ziehen pflegte *). Dagegen war es dem Churfürſten nur erſt

*) Die Landſteuer nehmlich betraf damals eben ſo gut die werbende Baarſchaft, als die liegenden Gründe, doch ſchätzte man

einigemal gelungen, eine Geldhülfe statt der Ritterdienste zu erhalten *); ob sich gleich die Ritterschaft mehrere male zu einem freywilligen Geschenke verstand, das gewöhnlich nach dem Werthe der Rittergüter selbst aufgebracht wurde. Weil übrigens die wirkliche Stellung der Ritterpferde nur noch in außerordentlichen Fällen üblich war, so beruhte schon damals die Kriegsverfassung größtentheils auf der besoldeten Miliz, die aber bey jedem Kriege besonders geworben werden mußte, weil es an stehenden Truppen, einige wenige Leibkompagnien oder die Hoffahne des Fürsten ausgenommen, noch gänzlich ermangelte. Außerdem gab es seit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts unter dem Nahmen der Defensioner eine Art von beständiger Landmiliz, welche aus der tüchtigsten Mannschaft bestand, die größtentheils von den Aemtern und Städten gestellt wurde, und sich von Zeit zu Zeit an den in einem jeden Kreise angeordneten Musterplätzen einfinden mußte. Doch zeugen die beständigen Verhandlungen auf den Landesversammlungen über eine bessere Einrichtung und Organisation derselben, daß man keinen sehr vortheilhaften Gebrauch von ihr zu machen im Stande war. Auch hatte sich in der That die Kriegsverfassung unter allen Theilen der Staatsverwaltung am wenigsten entwickelt, und dieser Gegenstand behauptet daher eine vorzügliche Stelle unter den Veränderungen der

sie seit 1628 nicht mehr nach Schocken, sondern forderte von jedem 100 Gülden einen.

*) Außer einigen Fällen unter dem Churfürst August geschah solches auch 1632 und 1635.

neuern Zeit. In genauer Verbindung mit ihm ſteht die äußere Staatsgeſchichte. Während dem ganzen Mittelalter ſchränkte ſich die Sächſiſche, ſo wie die der meiſten andern Reichsländer, theils auf Fehden ein, die ſich von den Plackereyen des Adels und der Städte nur wenig unterſchieden, theils auf Erwerbungen und Veräußerungen, die ſich mehr auf Privat- als Staatsverträge gründeten. Erſt ſeit der Reformation gab ihr der Schmalkalder Bund, an deſſen Spitze der Churfürſt von Sachſen und der Landgraf von Heſſen ſtanden, und der darauf erfolgte Religionskrieg ein höheres Intereſſe, das ſich auch nach der Wittenberger Kapitulation erhielt, weil bald darauf der neue Churfürſt von Sachſen Moritz die Waffen gegen ſeinen ehemaligen Bundesgenoſſen, den Kaiſer Karl V. ergriff, und ſeiner Kirche 1552
durch den Paſſauer Vertrag eine vollkommene Sicherheit im Reich verſchaffte. Da er ſich in dieſem Kriege gegen den Kaiſer mit deſſen Erbfeind dem König von Frankreich ver- 1551
band, ſo wurde er hierdurch ſelbſt in die größern Europäiſchen Welthändel verflochten. Unter der friedlichen Regierung Auguſts erhielt ſich das politiſche Anſehn des Sächſiſchen Hofs: dagegen wurde es unter ſeinen Nachfolgern dadurch vermindert, daß ſich dieſe immer enger an den Kaiſer anſchloſſen, und hierdurch oft das allgemeine Intereſſe der Proteſtanten aus den Augen verloren. Beſonders geſchah dieſes unter Chriſtian II., der ſeine Anſprüche auf die 1609
Jülich-Klevlſche Erbfolge allein durch Unterſtützung des Kaiſers geltend zu machen ſuchte; aber dieſen Zweck nicht erreichte, indem Brandenburg und Pfalz den gleich an-

fangs ergriffenen Besitz dieser Länder mit fremder Unterstützung behaupteten. Auch Johann George I. befolgte das bisherige politische System, und nahm sogar in dem Böhmischen Religionskriege Parthie für das Oestreichische Haus gegen seine eigene Glaubensgenossen, deren Sache ihm schon dadurch verhaßt wurde, daß sie den Churfürst Friedrich von der Pfalz zu ihrem König wählten, auf den er wegen seines Uebergewichts, als Haupt der protestantischen Union, eifersüchtig war; daher sein vielvermögender Oberhofprediger Herr von Hoenegg, dessen Eifer gegen alle Calviniſten der Wiener Hof noch durch geheime Mittel in dieser Sache beleben mochte, die Gesinnungen seines Herrn nur zu benutzen brauchte, um ihn zu jenem Entschluß zu bewegen. Es rückte daher der Churfürst in die Lausitz ein (1620), und nöthigte dieses Land zum Gehorsam gegen den Kaiser,
1621 worauf sich ihm auch die Schlesier freywillig gegen das Versprechen unterwarfen, daß er sie schützen wollte, wenn sie der evangelischen Religion wegen angegriffen würden. Die-
d. 8. ses Versprechen war um so nothwendiger, da der Kaiser nach
Nov. 1620 dem glücklichen Treffen auf dem weißen Berge bey Prag die Religionsfreyheit der Protestanten in Böhmen ganz vernichtete. Das Mißverständniß aber, das hierüber zwischen ihm und dem Churfürsten von Sachsen entstand, der sich vergebens für seine Glaubensgenossen verwendete, wurde noch mehr vergrößert, als der Kaiser nach der Achtserklärung Friedrichs von der Pfalz, dessen Chur auf einen katholischen Fürsten, den Herzog Maximilian von Bayern, mittelst einer feyerlichen Belehnung übertrug. Und nur mit vieler Mühe glückte

es dem kaiſerlichen Hof, den Widerſpruch des Churfürſten von Sachſen dadurch zu heben, daß er ihm für die Koſten ſeiner Theilnahme an dem Böhmiſchen Krieg die Ober- und Nieder-Lauſitz zum Unterpfand einräumte. Auch war das 1625
wiederhergeſtellte gute Vernehmen nur von kurzer Dauer, weil ſich der Kaiſer einige Jahre darauf ſehr bedenkliche Schritte gegen die proteſtantiſche Kirche in Teutſchland erlaubte, beſonders ſeitdem ihn das Glück gegen den König von Dänemark begünſtigte, der zum Beſten des Churfürſten von der Pfalz und in Verbindung mit dem Niederſächſiſchen Kreiſe die Waffen ergriffen hatte. Denn nach manchen Vorbereitungen erſchien das berühmte Reſtitutionsedikt, des Inhalts: 1629
daß alle ſeit dem Paſſauer Vertrag eingezogenen mittelbaren Stifter und andre Kirchengüter den Katholiken zurückgegeben, und die dem geiſtlichen Vorbehalt zuwider in proteſtantiſche Hände gekommenen reichsunmittelbaren Stifter mit katholiſchen Prälaten beſetzt werden ſollten. Zwar mochte der Churfürſt insgeheim eine Verſicherung erhalten: daß man dieſes Edikt inſoweit es die geiſtlichen Güter betraf, auf Sachſen nicht anwenden wollte; da es ihm aber nicht blos um das Intereſſe ſeines Hauſes, ſondern um die Erhaltung der proteſtantiſchen Kirche in Teutſchland zu thun war, und überdieß der Pabſt auf Betrieb des kaiſerlichen Hofes noch vor der Erſcheinung jenes Befehls dem Erzherzog Leopold Wilhelm das Erzbisthum Magdeburg verlieh, wo kurz zuvor der zweyte Sohn des Churfürſten, der Prinz Auguſt, die Stiftsadminiſtration erhalten hatte; ſo hielt es 1628

Johann George für nöthig, nachdrückliche Maasregeln dagegen zu ergreifen, und sich deshalb mit seinen protestantischen Mitständen auf einem Konvent zu Leipzig zu berathschlagen. Demungeachtet aber hoffte er noch immer, den Kaiser durch gütliche Unterhandlungen auf andre Gedanken zu bringen: auch war schon in dieser Absicht ein Kompositionstag in Frankfurt angesetzt, der den 3ten Febr. 1631. gehalten werden sollte. Als daher der König von Schweden Gustav Adolph, der in Pommern gelandet war, um
im Juni 1630 einen Krieg gegen den Kaiser anzufangen, welcher wenigstens zum Theil die Rettung der Protestanten in Teutschland beabsichtigte, sich mit ihnen zu Leipzig gegen den Kaiser zu verbinden wünschte, so brachte es der Churfürst durch sein Ansehn so weit, daß man diesen Antrag gänzlich ausschlug. Erst durch den unvermutheten Einfall des kaiserlichen General Tilly in Sachsen, der auf Befehl seines Herrn den Leipziger Bund gewaltsam trennen sollte, sah er sich genöthigt, selbst seine Zuflucht zu dem König von Schweden zu nehmen. Dieser legte ihm anfangs sehr harte Bedingungen vor, von welchen er aber in der Folge die meisten fallen ließ, als der Churfürst seine Bereitwilligkeit zeigte, sie zu erfüllen und den König mit allen Kräften zu unterstützen. Beyde Armeen vereinigten sich hierauf bey Düben
d. 7. Sept. 1631 und rückten von da bis in d. Gegend von Leipzig vor, wo der König einen glänzenden Sieg bey Breitenfeld erfocht. Nachdem er sich hierauf mit dem Churfürsten über die weitere Fortsetzung des Kriegs zu Halle berathschlagt hatte, drang er durch die Lausitz in Böhmen

ein und eroberte die Hauptſtadt dieſes Reichs, als zu gleicher Zeit der König von Schweden noch größere Fortſchritte in dem ſüdlichen Teutſchland machte. Anſtatt aber, daß dieſes Glück den Muth des Churfürſten noch mehr hätte beleben ſollen, war er vielmehr, aller Ermahnungen Guſtavs Adolphs ungeachtet, nicht zu bewegen, den Krieg weiter nach Mähren und Oeſtreich zu ſpielen, ſondern blieb in Prag ſitzen; weil er ſich noch immer von ſeiner alten Anhänglichkeit an den kaiſerlichen Hof nicht ganz losmachen konnte, und ihn zugleich die Beſorgniß ängſtigte, daß der König von Schweden ſeine Siege zur Unterdrückung der teutſchen Freyheit benutzen möchte. Er ließ daher dem Kaiſer Zeit, nachdrückliche Gegenrüſtungen gegen ihn zu machen, die aber nicht eher von Erfolg waren, bis Albrecht von Wallenſtein das Kommando der kaiſerlichen Armee übernahm, der in kurzer Zeit Böhmen von den Sachſen befreyte, dann den Krieg nach Franken in die Gegend von Nürnberg ſpielte, und hierauf durch das Vogtland bis in die Gegend von Leipzig vordrang, wo er mit dem König von Schweden zuſammentraf. Dieſer war auf inſtändiges Bitten des Churfürſten zu deſſen Rettung herbeygeeilt, die auch wirklich durch das Treffen bey Lützen erfolgte, in welchem aber der König ſelbſt ſein Leben einbüßte. So viel auch damals der Churfürſt Schweden verdankte, ſo zeigte ſich doch bald eine große Spannung zwiſchen ihm und dem Schwediſchen Kanzler Axel Oxenſtierna, der die oberſte Leitung der politiſchen Geſchäfte in Teutſch-

d. 6. Nov. 1632

land auf eine Weise an sich zog, welche die schon längst genährten Besorgnisse des Churfürsten für die Erhaltung der teutschen Freyheit und seiner persönlichen Vorrechte noch mehr vergrößerte. Doch setzte er den Krieg noch einige Zeit besonders in Schlesien mit abwechselndem Glücke fort, bis er durch die Niederlage sei-
d. 6. Sept. 1634. ner Bundesgenossen bey Nördlingen zur endlichen Abschließung eines Friedens mit dem Kaiser bewogen wurde, an dem er schon vorher mit Eifer gearbeitet hatte. Es kamen daher die Friedenspräliminarien schon den 24. Nov. 1634 zu Pirna, der Definitivfriede aber nach einem vorhergegangenen Waffenstillstande den 30. May des folgenden Jahres zu Prag zu Stande. Der Hauptpunkt, über den man sich verglich, betraf die streitigen Stifter und geistlichen Güter, die 40 Jahre lang nach einem für die Protestanten nicht günstigen Besitzstand vom 12. Nov. 1627 beurtheilt werden sollten. Auch Magdeburg gehörte zu diesen Stiftern und wurde daher dem Sohne des Churfürsten als bisherigem Administrator auf Lebenslang zugetheilt. Vier Magdeburgische Aemter aber, Querfurt, Jüterbogk, Dahme und Burg sollte der Churfürst selbst als Magdeburgische Lehne so lange behalten, bis sie mit seinem Willen durch ein Aequivalent wieder ausgewechselt würden. Noch mehr wurde für dessen persönliches Interesse dadurch gesorgt, daß er in einem besondern Nebenrezeß die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz erhielt, wovon schon oben die Rede gewesen ist. Anfangs erregte dieser für die Protestanten nachtheilige Friede, von dem noch überdieß manche

Reichsstände ganz ausgeschlossen waren, eine allgemeine Unzufriedenheit bey ihnen; allein allmählich traten ihm viele protestantische Stände, besonders des Ober- und Niedersächsischen Kreises, aus Furcht vor den kaiserlichen Waffen bey. Dagegen waren alle Bemühungen des Churfürsten von Sachsen, auch Schweden zur Annahme desselben zu bewegen, vergebens, weil es eine ansehnliche Genugthuung an Land und Leuten wünschte, und diese unter den damaligen Umständen nicht erhalten konnte. Es war daher ein neuer Krieg zwischen Sachsen und seinen ehemaligen Bundesgenossen unvermeidlich; denn man hatte bey der ausbedungenen Amnestie in dem Prager Frieden ausdrücklich festgesetzt, daß sie zugleich auch diejenigen Länder und Oerter betreffen sollte, die sich noch in den Händen auswärtiger Kronen befänden, und daß sich die Kriegsvölker des Churfürsten und andrer Stände mit den kaiserlichen Truppen, zum Theil unter seinem Generalkommando, zur Vollstreckung und Handhabung des Friedens vereinigen müßten.

Erste Abtheilung.

Von dem Prager Frieden (1635) bis zur Erwerbung der Polnischen Krone von Friedrich August I. (1697).

Erster Abschnitt.

Theilnahme Johann George I. an dem Kriege gegen Schweden und an den Westphälischen Friedenshandlungen.

§. 1.

Noch während den Traktaten zwischen dem Churfürsten von Sachsen und dem Schwedischen Kanzler Oxenstierna wegen des Prager Friedens wendete sich der Churfürst mit
im Aug. 1635 seiner ganzen Armee, von 12000 Reutern und 14000 — 15000 Fußknechten, gegen Halle, um von hier aus die Schweden aus dem Stifte Magdeburg zu verdrängen, das seinem Sohne August in dem Prager Frieden zugetheilt war *). Da die Schwedische Armee, welche in dieser Gegend stand, größtentheils den Frieden wünschte, und sich sogar in unmittelbare Traktaten mit dem Churfürsten einließ,

*) Chemnitz Königl. Schwedischer in Teutschland geführter Krieg. Th. 2. S. 762 u. f. und Puffendorf de Rebus Suecicis. L. VII. §. 64. p. 202 seq.

so fand er keinen Widerstand und bemächtigte sich daher mehrerer Städte und Flecken zwischen Magdeburg und der Havel, nebst der Brandenburgischen Stadt Havelberg; wodurch er jenes Heer von der Seeküste abzuschneiden und ihre Verbindung mit einer in Preußen stehenden Armee zu verhindern hoffte *). Der General Banner aber, der die Schwedischen Truppen, die bey Magdeburg standen, kommandirte, sahe sich aus Mangel an Lebensmitteln genöthiget, andre Quartiere zu suchen, und zog sich daher, nachdem er eine Besatzung in die Stadt Magdeburg geworfen hatte, in das Braunschweig-Lüneburgische und in das Stift Hildesheim zurück, ob er gleich anfangs seinen Officieren den Vorschlag that, nach Thüringen zu gehen, den sie aber deswegen nicht genehmigten, weil sie keinen Anlaß zu Feindseligkeiten mit Churſachsen geben wollten **). Bald darauf aber erklärte der Churfürst selbst den Krieg gegen Schweden in einem Befehl an den Anführer seiner Armee, den General-Lieutenant Heinrich von Baudis, und suchte sich der Elbpässe zu bemächtigen, nachdem er zuvor die von den Schweden besetzte Stadt Egeln und die Werber Schanze überrumpelt hatte. Allein Banner kam ihm zuvor und der Schwedische General Rütwen schlug den Sächsischen Feldherrn dergestalt bey Dömitz, daß er einen beträchtlichen Theil seiner Mannschaft einbüßte. Inzwischen mißlang ein Versuch des Churfürsten, bey Lenzen über die Elbe zu gehen, und erst nach seinem Rückzug bis Werben glückte es ihm, dieses Vorhaben auszuführen ***); worauf er über

im Sept. 1635

d. 6. Okt. d. J.

d. 22. Okt.

*) Chemnitz S. 777. und Puffendorf l. c. §. 70. p. 205.

**) Chemnitz S. 817. und Puffendorf l. c. §. 85. p. 210.

***) Chemnitz S. 849 — 854. Puffendorf l. c. §. 95 — 98. p. 214 — 216.

Perleberg bis nach Mecklenburg vordrang, wo ihn der General Banner, der unterdessen die Preußischen Regimenter an sich gezogen hatte, wieder nach Havelberg zurückdrängte. Von hier aus schickte der Churfürst acht Regimenter unter den Generalen Vitzthum und Dähne nach Kyritz, um durch sie die Verbindung mit der kaiserlichen Ar-
d. 7. Dec. d. J. mee, die schon bey Ruppin stand, zu erhalten; sie wurden aber von den Schweden fast ganz zu Grunde gerichtet. Diese bemächtigten sich nun selbst Havelbergs, und drangen von da tiefer in die Mark Brandenburg ein. Der Churfürst folgte ihnen, und setzte sich nicht weit von Berlin bey Bernau, wo er sein Hauptquartier nahm *). Auf seine frühern nachtheiligen Kriegsunternehmungen aber sollen nach seiner eigenen Erzählung verschiedne Unterhandlungen über einen Waffenstillstand, die ihn täuschten und zur Sorglosigkeit verleiteten, einen sehr nachtheiligen Einfluß geäußert haben **).

Im Jan. 1636 §. 2. Zu Anfange des folgenden Jahres faßte Banner den Entschluß, dem Churfürsten eine Diversion in seinen Ländern zu machen, und drang daher, nachdem er Brandenburg wieder verlassen hatte, durch das Magdeburgische bis nach Halle vor, wo er sich einige Zeit bey der Belagerung der Moritzburg verweilte. Der Churfürst eilte
d. 27. Jan. d. J. ihm nach und nöthigte ihn, weil seine Armee stärker war, als die Schwedische, wieder über die Saale zurück zu ge-

*) Chemnitz S. 898—905. Puffendorf l. c. §. 116—118. p. 222—224.

**) In einem Schreiben an die Königin Christine vom 7. März 1636, worin er über das Betragen ihres Kanzlers und ihrer Armee die lebhaftesten Beschwerden führte, bey Londorp T. IV. p. 597.

hen. Da aber Banner hier eine feste Position genommen hatte, so verwehrte er dem Churfürsten einige Zeit den Uebergang über den Fluß, und wagte überdieß mit einzelnen Korps Streifereyen in die jenseits der Saale gelegenen Churſächsischen Länder, indem er zugleich alle Brücken über die Saale abbrennen ließ *). Schon damals wurden diese Länder sehr hart mitgenommen **), ungeachtet des von dem Schwedischen General ihnen gegebenen Versprechens, die strengste Kriegszucht zu beobachten und die Bewohner derselben als Religionsverwandte zu behandeln. Unter andern wurden in Naumburg die größten Gewaltthätigkeiten verübt und die Hauptkirchen geplündert; wobey man sogar die Gräber öffnete, und mit den Gebeinen der Todten den abscheulichsten Muthwillen trieb ***). Endlich sahen sich die Schweden zuerst genöthigt, aus Mangel der nothwendigsten Bedürfnisse ihre feste Position zu verlassen, und sich über Aschersleben bis hinter die Bode zurückzuziehen; worauf sich die churfürstliche Armee über der Saale ausdehnte und Bernburg eroberte, vor der Hand aber die Schweden nicht verfolgte, weil sie zuerst die Verstärkung erwarten wollte, die ihr der kaiserliche General Hatzfeld zuführte ****). Sobald aber diese Verbindung glücklich bey Eisleben bewirkt war, drangen die Sachsen und Kaiserli d. 31. März d. J.

*) Chemnitz S. 949 — 955. Seckendorf L. VIII. §. 21 — 22. p. 241 — 243.

**) Brachelius Historia sui temporis. L. V. p. 255. Epit. Rer. Germ. ex edit. Boehmii. p. 159.

***) S. die fünfte Beylage zu dem schon angeführten Schreiben an die Königin von Schweden.

****) Chemnitz S. 968 — 970. und 977. Pufendorf l. c. §. 23 et 24. p. 243 — 244.

chen bis Magdeburg vor, wohin sich Banner von der Bode aus gewendet hatte, ohne jedoch auch hier Stand zu halten, weil er theils der Festung dem Proviant nicht entziehen wollte, theils befürchtete, daß ihm der kaiserliche General Marazin in den Rücken fallen möchte *). Nachdem er auch damals vor seinem Abzug die Stadt mit einer hinlänglichen Besatzung versehn, und die Belagerung selbst im May d. J. (bey welcher Baudis verwundet und verabschiedet wurde **) ihren Anfang genommen hatte; so machte er zwar einige Zurüstungen, die Stadt zu entsetzen, die aber ihren Zweck nicht erreichten; daher sich die beyden Kommandanten Drak und Adami wegen Mangel an Munition, womit sie anfangs d. 3. Jul. d. J. zu verschwenderisch umgegangen waren ***), zur Kapitulation ****) genöthigt sahen.

Sobald sich Magdeburg ergeben hatte, drang der Churfürst wieder in Brandenburg ein, und bezog hier ein sehr festes Lager bey Perleberg, wo ihn Banner, ungeachtet er im Lüneburgischen eine große Verstärkung erhalten, doch nicht anzugreifen wagte. Als er aber diese Schutz-

*) Chemnitz S. 992—994. Puffendorf l. c. §. 25. p. 244.

**) Chemnitz S. 1001. „Baudis ist auf Krücken sehr malcontent abgeschieden, und hat an hohen Orten sich höchlich beklaget, wie schlechtlich er von diesem Herrn beurlaubet. Dergestalt, daß er Ihm nicht das Geringste wegen seiner Dienste an Recompens oder Abstattung des Rests zu willen wissen, ja nicht mit hundert Thaler zur Zehrung aufn Weg willfahren wollen. — Daß er in solcher Noth sein Hochzeitkleid, etwas Geld darauf zu entlehnen, ausgeboten, doch solches von niemand erlangen können."

***) Sie wurden deswegen zur Verantwortung gezogen und zum Tode verurtheilt, aber begnadigt. Puffendorf l. c. §. 51. p. 257.

****) S. dieselbe in Theat. Europ. T. III. p. 670.

wehr verließ und sich nach Witstock wendete, griffen ihn die Schweden sogleich an, und erfochten einen blutigen und anfangs sehr zweifelhaften Sieg, wobey von den Ueberwundenen auf vier bis fünftausend Mann blieben, ohne diejenigen zu rechnen, die auf der Flucht umkamen. Der Churfürst flüchtete nach Meißen zurück, und Hatzfeld durch das Halberstädtische und Thüringische nach Hessen, wo er sich mit dem General Götz bey Kreutzberg vereinigte. Die Schweden folgten zuerst der kaiserlichen Armee, und rückten erst nach der Befreyung von Hessen in Meißen ein *). Hier war der Churfürst zu keiner ordentlichen Gegenwehr gerüstet, und konnte es daher nicht verhindern, daß Banner, nachdem er zuvor die Stände des Churfürstenthums aufgefordert hatte, Kommissarien aus jedem Kreise zu ihm zu senden, die sich mit ihm wegen der Verpflegung und Einquartierung seiner Truppen berathschlagen sollten, welches aber der Churfürst mit Androhung ernstlicher Strafen verbot **), bis nach Leipzig vordrang, das er vergebens zur Uebergabe aufforderte ***). Ehe er noch die Belagerung dieser Stadt unternahm, bemächtigte er sich nach einer glücklichen Aktion gegen ein Sächsisches Corps bey Eilenburg der Stadt Torgau, und nahm daselbst zwey Sächsische Regimenter gefangen, die größtentheils in Schwedische Kriegsdienste traten ****). Die meisten gefangenen Officiers

d. 24. Sept. d. J.

im Dec. d. J.

d. 2. u. 3. Jan. 1637.

d. 3. u. 4. Jan.

*) Puffendorf L. VII. §. 54 — 64. p. 258 — 262. Khevenhiller Annales Ferdinandei T. XII. p. 1996 — 2001.

**) S. das Schwedische Patent und den Churfürstlichen Gegenbefehl in Vogels Annalen der Stadt Leipzig. S. 544. und 545. auch findet man letztern in Meyeri Londorpio suppleto. T. IV. p. 1.

***) Vogels Annalen der Stadt Leipzig. S. 535.

****) Puffendorf l. c. Lib. IX. §. 3. p. 274. et Io. Meisneri

ſetzte er wieder in Freyheit, und durch einige derſelben ließ er dem Churfürſten melden, daß er geſonnen ſey, ſein Land zu verſchonen, wenn Sachſen die kaiſerliche Parthie verlaſſen und ihm die Päſſe nach Böhmen öffnen wollte *). Als er aber abſchlägliche Antwort erhielt, ſo behandelte er das Land mit einer beyſpielloſen Härte und Erbitterung **). Viele Städte und unzählige Dörfer, unter andern Belgern, Schilde, Wurzen, Leißnig, Koldiz, Strehle, Schmiedeberg, Meißen, Ketzſchberg und Liebenwerde wurden faſt ganz in die Aſche gelegt, und nicht einmal die Kirchen und Hospitäler verſchonet; die Einwohner zum Theil niedergehauen, zum Theil geplündert und ohne Unterſchied des Alters und Geſchlechts mit den ausgeſuchteſten Martern belegt. Einige ſteckte man in Backöfen und ließ ſie langſam braten, andern wurde Miſtjauche in den Leib gegoſſen (der ſogenannte Schwediſche Trank), um ſie zur Angabe verborgener Schätze zu nöthigen. Bitten und Klagen wurden von den Unmenſchen, die ſich dieſe Schandthaten erlaubten, damit beantwortet: daß ſie keine Chriſten, ſondern Teufel wären, und abſichtlich entweihten ſie die zum Andenken des Todes Chriſti beſtimmten heiligen Tage durch die ſchrecklichſten Peinigungen und Mordthaten ***). Ein großer

Oratiol de Misniae Saxoniaeque calamitatibus, et inprimis Torgauiae, a Suecis nimis quam hostiliter illatis. Viteb. 1637.

*) Wecks Dresdner Chronik. S. 495 u. f.

**) Man vergleiche den Bericht eines Augenzeugen, des Johann Laurentius, Pfarrers zu Pauſitz, in Schöttgens Hiſtorie der Stiftsſtadt Wurzen. S. 577 u. f.

***) S. einen Traktat, der unter dem Titel: Die Wurzniſche Kreutz- und Marterwoche. Leipzig 1637. erſchien, und auch bey Schöttgen a. a. O. S. 589 u. f. befindlich iſt.

Theil der Unglücklichen, die der Wuth des Feindes entflohen, rettete sich nach Leipzig, dessen Kommendant August Adolph von Transdorf einen so tapfern Widerstand leistete, d. 13. Jan. — 7. Febr. daß inzwischen die kaiserliche Armee unter Götze und Hatzdorf, die ansehnliche Verstärkungen an sich gezogen hatten, nach Sachsen kam, und die Schweden zur Aufhebung der Belagerung nöthigte *). Diese zogen sich hierauf bis Torgau zurück; als sie aber befürchten mußten, von der feindlichen Uebermacht eingeschlossen zu werden, gingen sie über die Elbe, brannten die Brücke ab, und flohen unter beständiger Verfolgung der Feinde bis nach Brandenburgisch-Landsberg. Auch hier sahen sie sich von allen Seiten umringt, doch entkamen sie noch durch eine Kriegslist über die Oder bis nach Pommern, indem sie sich stellten, als wenn sie sich über die Warte nach Polen wenden wollten **). Hierdurch wurde Sachsen auf einige Zeit von dem Feind befreyt, nachdem es noch zuvor die kaiserliche Armee fast eben so sehr wie dieser ausgeplündert hatte ***). d. 18. Jun.

*) Puffendorf l. c. §. 4. et 5. p. 275. Vogel a. a. O. S. 538 — 551. und Polyandri Lipsia liberata virtute Aug. Adolphi a Transdorf. Lipf. 1637.

**) Wecks Dresdner Chronik. S. 497. Puffendorf l. c. §. 6 — 10. p. 275 — 278 seq. „Nil aliud restabat, quam ut Bannerius ad Oderam verteret. Id destinatum ne hostis impediret, spargitur, se utique per Poloniam iturum etc.“

***) S. den angeführten Bericht von Laurentius S. 580. „Um Fastnachten haben sich die Kaiserlichen, um uns zu succurriren, ins Land häufig wieder eingefunden. — Ob man nun wohl vermeinet, sie würden nicht so unchristlich handeln, und mit den Leuten nicht so umgehen, als der Feind, so ist doch im Rauben, Plündern und oft im Beschädigen, auch wohl gar Tödten kein Unterschied gewesen. Die zu Grimma sind täglich mit 100 und wohl 150 Wagen fast in 20 Wochen auf

§. 3. Mitten unter diesen kriegerischen Ereignissen
1636 hatte der Kaiser noch vor dem Ende des vorigen Jahres einen Churfürstentag nach Regensburg ausgeschrieben, um die Wahl seines Sohnes Ferdinand zum Römischen König zu bewirken. Diese Absicht aber glaubte der Churfürst von Sachsen, der bisher von verschiedenen Seiten die bittersten Vorwürfe darüber erfahren mußte, daß in dem Prager Frieden viele evangelische Stände von der Amnestie gänzlich ausgeschlossen waren, benutzen zu müssen, um ihnen zur Erlangung derselben behülflich zu seyn. Er suchte daher jene Wahl so lange zu verhindern, bis sich der Kaiser hierzu verstanden hätte, und wurde in seinem Vorhaben anfangs auch von dem Churfürsten von Brandenburg unterstützt *). Als aber dieser seine Gesinnungen änderte, so konnte Churſachsen keine andre Resolution erhalten, als daß es der Kaiser in Ansehung der verlangten allgemeinen Amnestie bey dem bewenden lasse, was der Prager Friede mit sich brächte; und blos der Herzog von Wirtemberg erhielt auf harte Be-

die Fourage ausgefahren, was der Feind gelassen, haben sie vollends nachgeholet und rein gemacht, die Scheunen ausgeleeret und licht gemacht. Das Geringste hat sich nicht erhalten können. Blasen, Pfannen, Fenster, Weisen, Spinnrocken, Bänke u. s. w. alles wurde mit hinweggeschleppt."

*) Puffendorf l. c. L. VIII. §. 84. p. 271. „Saxo suis presse iniunxerat, ne ad electionem progrederentur, nisi hoc negotio expedito. Neque hi segniter apud Caesarem et Electorale Collegium rem urgebant, succinentibus initio Brandenburgicis. Et videbatur Caesar hac ratione ad communem amnestiam concedendam facile compelli posse, cui electio filii quam maxime cordi erat, ni Brandenburgici, inter quos primus erat Schwarzenbergius comes Pontificiis sacris addictus, Saxonicos destituisset, qui soli deinde tanto negotio sustinendo impares erant."

dingungen eine Reſtitution *). Doch that der Churfürſt dem Kaiſer ſelbſt nach vollzogener Wahl die nachdrücklichſten Vorſtellungen hierüber **), und als dieſer bald darauf mit Tode abging, auch deſſen Sohne, der nun den Kaiſerthron beſtieg. Unter andern ſagte er in einem Schreiben ***), womit er die Notifikation der angetretnen kaiſerlichen Regierung beantwortete: daß durch die Ausdehnung der Amneſtie den Schweden ihr wichtigſter Vorwand, warum ſie dem Frieden nicht beytreten wollten, würde benommen werden, und daß die Grundfeſte aller Regierungen die Liebe der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit ſey. Inzwiſchen hatten alle dieſe Vorſtellungen keine andre Wirkung, als das Gehäſſige ſeines bisherigen Betragens in Anſehung ſeiner evangeliſchen Mitſtände etwas zu mildern. d. 22. Dec. 1636. d. 15. Febr. 1637 d. 16. Jun. d. J.

§. 4. Nach dem Rückzuge Banners aus Sachſen wurde der Krieg einige Zeit mit abwechſelndem Glück in Pommern und Mecklenburg zwiſchen ſeiner und der kaiſerlichen Armee unter dem General Gallas geführt. Aber zu Ende des 1638ten und zu Anfange des folgenden Jahres erhielt er wieder ein entſchiednes Uebergewicht, und nöthigte ſie, bis in die kaiſerlichen Erblande zurückzugehn ****). Er ſelbſt breitete ſich anfangs über der Elbe in Niederſachſen aus, und von da drang er durch Thüringen bis in das Erzgebirge, indem ein detaſchirtes Corps, das der Schwediſche Generalmajor Pful kommandirte, den kaiſerlichen General

*) Londorp T. IV. p. 605.

**) S. das Schreiben der Churſächſ. zu dem Wahltag abgeordneten Räthe und Geſandten v. 27. Dec. 1636. bey Londorp T. IV. p. 619.

***) l. c. p. 684.

****) Puffendorf l. c. L. XI. §. 3. p. 358.

Sahlis bey Reichenbach mit einem beträchtlichen Theil sei-
d. 24. Febr. 1639 ner Truppen gefangen nahm. Hierauf besetzte er Zwickau und belagerte Freyberg, welches aber von Berg- und Land-
d. 2. März d. J. leuten, die der schwachen Besatzung zu Hülfe gekommen waren, tapfer vertheidigt wurde. Nach aufgehobener Belagerung zog er bey Zeitz den General Torstenson an sich, der ihm Schwedische Truppen, die bisher an der Weser gestanden hatten, zuführte, und schlug die Kaiserlichen und Sach-
d. 4. Apr. sen unter dem General Marazin bey Chemnitz. Dann machte er einen neuen Versuch, Freyberg zu überrumpeln, der ihm aber eben so wenig glückte, wie die vorige Belage-
d. 23. Apr. rung *). Dagegen bemächtigte er sich der Stadt Pirna **), ohne jedoch den Sonnenstein einnehmen zu können, dessen Besatzung ihm vielen Schaden zufügte. Vielleicht aber hätte er Dresden erobern können, welches großen Mangel an Lebensmitteln litt, wenn er sich noch einige Zeit in Sachsen hätte verweilen wollen. Allein er wendete sich sogleich
im May d. J. nach Böhmen, weil sich hier die kaiserliche Armee immer mehr verstärkte. Und nur auf kurze Zeit kehrte er wieder
im Sept. nach Sachsen zurück, als der General Hatzfeld, der aus Böhmen über Eger dahin gegangen war, in Ver-

*) l. c. §. 4—9. p. 359—361. Epitom. Rer. Germ. p. 185. Weck's Dresdner Chronik. S. 498. u. f.

**) Unter vielen Urkunden, welche die Schweden aus dem dasigen Archive auf die Gasse warfen, oder zu Patronen verbrauchten, war auch das berühmte Manuscript des Pirnischen Mönchs Johann Lindner auf der Leipziger Rathsbibliothek, welches ein Würzkrämer fand, der eben schon anfing, Düten davon zu machen, als ein alter Landgeistlicher in seinen Laden kam, und es ihm abkaufte. S. Engelhardts historische Skizze von der Stadt Pirna (in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. St. 1. N. V.) S. 219.

bindung mit Sächsischen Truppen Pirna belagerte *). Bey seiner Annäherung wurde sogleich die Belagerung aufgehoben, worauf Banner die Vestungswerke dieser Stadt abtragen ließ und sie in Brand zu stecken drohte; welches aber der Schwedische Oberste Oesterling, der hierzu den Auftrag erhielt, selbst verhinderte, indem er den Einwohnern den Rath gab, sich an die Churprinzessin Marie Sybille zu wenden. Diese legte eine Fürbitte bey Bannern ein, und die Stadt wurde verschont **). Ungeachtet der darauf erfolgten Rückkehr des Schwedischen Generals nach Böhmen blieb doch in einigen Sächsischen Städten Schwedische Besatzung, unter andern in Bautzen, das die Sachsen nur auf kurze Zeit wieder einnehmen konnten ***).

§. 5. Die Schwedische Hauptarmee unter dem General Banner blieb in Böhmen bis zu dem Anfang des 1640ten Jahres, und hoffte hier einige Zeit auf die Unterstützung des Herzogs von Weimar Bernhard, der eben die glänzendsten Siege an dem Rhein erfochten hatte. Der plötzliche Tod ****) dieses großen Feldherrn vereitelte jene Hoffnung, und als sich dagegen die kaiserliche Armee unter dem Erzherzog Leopold Wilhelm durch ein ansehnliches Heer, das ihr Piccolomini aus den Niederlanden zuführte, noch mehr verstärkte, so faßte Banner den Entschluß, sich wieder aus Böhmen nach Meißen zurückzuziehen. Vor der Ausführung desselben schickte er den General Königsmark voraus, d. 8. Jul. 1639 im März 1640

*) Puffendorf l. c. §. 14. p. 362.

**) Engelhardt a. a. O. S. 220 u. f.

***) Puffendorf l. c. §. 16. p. 363.

****) Daß die Art seines Todes noch immer zweifelhaft sey, zeigt das Visum repertum der Aerzte in dem Teutschen Merkur St. 1. N. 1. v. 1806.

der ein Sächsisches Corps in der Gegend von Muckau bey Leipzig schlug *). Banner, der ihm bald nachfolgte, fand Sächsischer Seits gar keinen Widerstand mehr, und zog durch Thüringen bis nach Hessen und Lüneburg, als ihn die kaiserliche Armee, die durch das Vogtland gegangen war, im immer mehr zurückdrängte. Noch aber vor dem Ende die- Dec. ses Jahres unternahm er in Vereinigung mit den Franzö- d. J. sisch-Weimarschen Truppen unter Guebriant seinen berühmten Zug an die Donau nach Regensburg, wo eben der Reichstag versammelt war, und berührte auch damals die Sächsischen Länder, indem ein kleines Corps unter dem Generalmajor Pful um dieselbe Zeit tiefer in Sachsen eindrang **). Ein Schwedischer Rittmeister Hans Friedrich von Stetten, der zu diesem Corps gehörte und außer der Stadt Wilßdorf verschiedene Dörfer in Brand steckte, gerieth in Sächsische Gefangenschaft, worauf der Churfürst beschloß, ihn und 21 Schwedische Reiter, die man mit ihm gefangen genommen hatte, in Dresden verbrennen zu lassen, um hierdurch ähnlichen Verwüstungen der Schweden in Zukunft vorzubeugen. Schon waren in dieser Absicht auf dem Sande vor Alt-Dresden 22 Säulen aufgerichtet, als sein General die nachdrücklichsten Fürbitten für ihn einlegte, die aber nur unter der Bedingung Gewährung erhielten, daß sich die Schweden in Zukunft aller Brandstiftungen enthalten und die Gefangenen als Geiseln für dieses Versprechen haften sollten, daher sie auch bis zu dem 1645 erfolgten Waffenstillestande in der Gefangenschaft geblieben sind ***). Die Vorsicht, die man damals anwendete, um

*) Puffendorf l. c. L. XII. §. 4. u. 5. p. 393 seq. Epit. Rer. Germ. p. 193.

**) Puffendorf l. c. §. 26. u. 28. p. 404.

***) Wecks Dresdner Chronik. S. 500 u. f.

den schrecklichen Verwüstungen der Schweden Einhalt zu thun, war um so nützlicher, da auch nach dieser Zeit die beständigen Durchzüge ihrer Armeen durch Sachsen nicht aufhörten *). Zuerst nahm Banner, nachdem ihm seine Unternehmung auf Regensburg mißlungen war, seinen Rückzug durch Sachsen bis nach Halberstadt. Da er bald darauf mit Tode abging, und sein Heer einige Zeit ohne Anführer blieb, so benutzte der Churfürst von Sachsen diesen Umstand, um Zwickau wieder zu erobern, welches seit geraumer Zeit von den Schweden besetzt war. Er ließ daher durch den General Alexander Borry die Stadt belagern, und eroberte sie auch wirklich nach einer Belagerung von fünf Wochen **). Noch vor Ende des Jahres erhielt Torstenson das Kommando der Schwedischen Armee. Dieser spielte anfangs den Krieg mit vielem Glück nach Schlesien und Mähren, konnte aber in Böhmen nicht eindringen, und wendete sich daher durch die Lausitz nach Meißen, wo er sich in der Gegend von Leipzig mit dem General Königsmark vereinigte, welcher schon zuvor nach seiner Trennung von Torstenson durch einen Theil der Churſächsischen Länder gezogen und jetzt aus Niedersachsen wieder dahin zurückgekehrt war ***). Er unternahm hierauf die Belagerung von Leipzig, und schlug den Erzherzog Leopold Wilhelm und den General Piccolomini, die den Platz entsetzen wollten, in dem Treffen bey Breitenfeld ****). Dieses unglückliche Ereigniß bewog den Churprinzen, einen Versuch zu machen, seinem Vaterlande

im März 1641 d. 10. May d. J.

d. 7. Jun. 1641

im Okt. 1641 im Jul. d. J.

d. 2. Nov. d. J.

*) Puffendorf l. c. L. XIII. §. 9. p. 436 seq.

**) l. c. §. 26. p. 441. u. Tob. Schmidt Chronica Cygnea (Zwickau 1656. 4.) p. 664.

***) l. c. L. XIV. §. 19. 23. 24. p. 482. u. 484.

****) l. c. §. 26. p. 485. Epit. Rer. Germ. p. 247 seq.

die Ruhe durch einen Neutralitätsvertrag zu verschaffen, der aber nicht gelang, ob er gleich in der Folge noch einigemal mit Zuziehung des zweyten Prinzen und Administrators von Magdeburg August wiederholet wurde *). Die Schweden setzten nun der Stadt Leipzig desto heftiger zu. Zwar belief sich die dasige Garnison unter dem Generalkriegskommissarius Schleinitz bey ihrer Ankunft nicht über 200 Mann; doch zeigten die Einwohner die größte Bereitwilligkeit zu einer ernstlichen Gegenwehr, und die Kaufmannschaft warb sogar auf eigne Kosten fremde Soldaten, um jene zu verstärken. Aber die Verrätherey Schleinitzens, der die Bürgerschaft und in der Folge auch den Rath von aller Theilnahme an den Verhandlungen mit den Schweden ausschloß **), vereitelte alle diese Anstalten, und die Stadt er-
d. 27. Nov. gab sich auf eine Kapitulation ***), nach welcher die Stadt
d. J. drey Tonnen Goldes zahlen sollte; doch wurde mehr als die Hälfte erlassen, und auch die fremden Kaufleute zur Mitleidenheit gezogen. Schleinitz aber entging blos durch seinen frühzeitigen Tod der harten Gefangenschaft, zu welcher der Kommandant der Pleißenburg, Christoph von Trandorf, der eben so wenigen Muth als er gezeigt hatte, ver-

*) Pufendorf l. c. §. 28 u. 29. p. 486 seq. Man vergl. des Churprinzen Schreiben an Torstenson v. 12. Nov. d. J. und die darauf erfolgte Antwort v. 17. Nov. bey Londorp. T. V. p. 817 seq. Weck's Dresdner Chronik. S. 505.

**) S. die Abhandlung über die Uebergabe der Stadt Leipzig an den Schwedischen General Torstenson von dem Generalkriegskommissarius, Johann von Schleinitz im Jahre 1642. (Aus einer ungedruckten Beschwerde, welche die Leipziger Bürgerschaft den 13 Sept. 1645 über das Betragen des Kommandanten und des Magistrats dem Churfürsten überreichte) in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte St. 1. N. IV. S. 79 u. f.

***) In Vogels Leipziger Annalen. S. 598 u. f.

urtheilt ward. Einen desto nachdrücklichern Widerstand leistete auch damals die Stadt Freyberg und ihre Bergleute unter George Hermann von Schweinitz *). Auch mußte Torstenson die Belagerung nach einer fast achtwöchentlichen Dauer wieder aufgeben, als der kaiserliche General Piccolomini zum Entsatz anrückte, und sahe sich nun genöthigt, sich nach der Lausitz zu wenden, wo er sich bis zum Frühjahr des folgenden Jahres verweilte; dann aber rückte er in Böhmen ein, wohin sich die kaiserliche Armee in Verbindung mit einigen Sächsischen Regimentern noch früher zurückgezogen hatte **). v. 27. Dec. 1642 — 17. Febr. 1643

§. 6. Der Hauptschauplatz des Kriegs wurde nun einige Zeit in andern Gegenden und bald in einer noch größern Entfernung von Sachsen eröffnet, als der neue Krieg Schwedens mit Dänemark ausbrach und Torstenson in Holstein und Jütland einbrach. Doch war Sachsen auch während dieser Zeit von Schwedischen Truppen nicht ganz befreyt, denn Torstenson hatte bey seinem Abmarsch aus Sachsen in verschiednen Plätzen Schwedische Garnison zurückgelassen. Es sah sich daher der Churfürst während dem größten Theile des folgenden Jahres genöthigt, in Verbindung mit verschiednen kaiserlichen Truppen einen kleinen Krieg zu führen, welcher den Hauptzweck hatte, diese Plätze den Schweden wieder zu entreißen ***); doch konnte er nicht überall seinen Zweck erreichen, und insbesondre blieb Leipzig in Schwedischen Händen, welches der General Königsmark aufs neue mit Mannschaft und Lebensmitteln versah, als im Dec. 1643. 1644

*) Wecks Dresdner Chronik. S. 502 u. 503.

**) Puffendorf l. c. L. XV. §. 1—5. p. 508 seq.

***) Puffendorf L. XVI. §. 3. 8. 9. p. 531. u. 532.

es in Gefahr kam, eingenommen zu werden *). Und als die Kriegsoperationen des kaiserlichen General Gallas gegen Torstenson einen unglücklichen Ausgang nahmen, so kam auch dieser zu Ende des Jahres mit seiner Hauptarmee nach Sachsen zurück, nachdem er zuvor die Sächsische Reiterey, die der Churfürst dem kaiserlichen Feldherrn unter dem Kommando eines gewissen Enckford zu Hülfe geschickt, in der Gegend von Jüterbogk fast ganz aufgerieben hatte. Bey dem Einmarsch der Schweden wurde Pegau, welches der
im Dec. 1644 Oberste Gersdorf vertheidigte **), ganz in die Asche gelegt, worauf Torstenson sein Hauptquartier in Zeitz nahm, und seine Armee in Meißen und Thüringen die Winterquartiere beziehen ließ. Bey den neuen Bedrückungen, welche jetzt diese Länder erdulden mußten, und welche auch der Churfürst empfand, durften es nun seine Söhne wagen, ihm wiederholte Vorstellungen wegen eines Waffenstillestandes zu thun, den er schon einigemal mit Unwillen von der Hand gewiesen hatte. Die erste Einleitung hierzu geschah durch den Administrator von Magdeburg, den Herzog von Weimar und den Grafen von Schwarzburg. Zwar stellte sich Torstenson, als wenn er bey seinem gegenwärtigen Glück nur wenig Interesse hierbey haben könnte; doch war ihm in der That die Sache nicht gleichgültig, weil er jetzt den Krieg aufs neue in die kaiserlichen Erblande spielen und in dieser Absicht den Rücken frey behalten wollte ***). Dagegen gab sich der kaiserliche Hof, der durch den Churſächsischen

*) Weil Königsmark den Einwohnern der Stadt nicht traute, so ließ er ihnen alle Waffen abnehmen. Vogels Annalen. S. 612.

**) Vogel a. a. O. S. 617.

***) Puffendorf l. c. §. 12. 14. 15. p. 533. u. 534.

Geheimenrath Sebottendorf, welcher eine Penſion von ihm genoß, ſchleunige Nachricht von jenen Traktaten erhielt, die größte Mühe, ihren fernern Fortgang zu verhindern, und ſchickte deshalb ſogar einen eignen Geſandten nach Dresden *). Auch mußte der Schwediſche Feldherr ſeine Kriegsoperationen in Böhmen und Mähren noch früher eröffnen, ehe man ſich wegen eines Waffenſtillſtandes vereinigt hatte. Denn der Churfürſt fürchtete nichts mehr, als ſeine Pflichten gegen das Oberhaupt des Reichs zu verletzen, und ſchrieb deshalb an ſeinen Sohn, den Adminiſtrator Auguſt, nach Halle: „daß er nach Anmahnung göttlichen Worts und Erheiſchung ſeines Churfürſtenthums, eher alles Zeitliche (welches er ohnedieß dermaleinſt nach göttlichem Willen wieder verlaſſen müßte) hintanſetzen, als in einen ſolchen Anſtoß des Gewiſſens willigen würde“ **). Selbſt das ausgezeichnete Glück, welches Torſtenſonen beym Anfang ſeiner Unternehmungen in den kaiſerlichen Erblanden begleitete, konnte ſeinen Entſchluß nicht wankend machen, daher der Schwediſche Generalmajor Axel Lilius, der mit unbeſchränkter Vollmacht zur Unterhandlung zurückgeblieben war, von ſeinem General den Befehl erhielt, die drückendſten Kontributionen

*) l. c. L. XVII. §. 2. p. 558. „Cum Saxoniae electore Torstensonius iterum super induciis agi ceperat, satagente cumprimis ipsius filio Augusto Administratore Magdeburgico, qui cum Torstensonium, quem Cizae inviserat, ab iis non alienum reperisset, apud patrem instabat, ut Halae congressus illis ineundis haberetur. Id quod agitari Sebottendorfius Saxonis Consiliarius Austriaca pensione illigatus statim Caesari significat, qui et litteris, et Comite Megavio Electorem, ne suas partes destituat, monebat.“

**) Wecks Dresdner Chronik. S. 505.

in dem Churfürſtenthum auszuſchreiben und die beyderſeitigen Ufer der Elbe bey Dresden auf das ſchrecklichſte zu verwüſten *). Um ihn auszuführen, wollte Lilius zwey Schwediſche Corps, das eine aus Franken, das andre aus Schleſien an ſich ziehen. Aber das zweyte Corps unter einem gewiſſen Andreä vereitelte den Plan, weil es ſich zu lange, der Plünderung wegen, in Guben verweilte, und ſich hier des Nachts von den Sachſen überfallen ließ, die es zum Theil aufrieben, zum Theil gefangen nach Dresden abführten, ſo daß kaum über 200 Reiter nach Glogau entflohen **). Der Churfürſt bekam hierdurch zwar neuen Muth, als aber einige Monate ſpäter der Schwediſche General Königsmark mit einer nicht unbeträchtlichen Macht in Sachſen einrückte und die Stadt und Veſtung Meißen eroberte, die man als einen der wichtigſten Elbpäſſe betrachtete; ſo wurden einige Konferenzen zwiſchen Meißen und Dresden zu Koßdebaude und nachher zu Ketzſchenbroda gehalten ***), und hier kam endlich ein Waffenſtilleſtand mit Schweden ****) auf ſechs Monate des Inhalts zu Stande:

d. 27. Aug. 1645

*) Dieſer Befehl wird in einer ähnlichen ſpätern Ordre an den General Königsmark erwähnt, a. a. O. S. 507.; wo aber in der Ueberſchrift ſtatt des Jahres 1640 das Jahr 1645 zu leſen iſt.

**) Puffendorf l. c. §. 27. p. 566.

***) l. c. §. 26. u. §. 28. p. 566 u. 567. Weck a. a. O. S. 507 u. f. Zum Andenken dieſer Begebenheit iſt in der Kirche zu Ketſchenbroda eine Tafel mit einer gereimten Denkſchrift befindlich. S. Merkels Erdbeſchreibung von Churſachſen, herausgegeben von Engelhardt, 3te Aufl. B. 5. S. 179.

****) Bey Londorp T. V. p. 1031. u. bey Du-Mont T. VI. P. 1. p. 325.

1.) Sollte der Churfürſt bey ſeiner Pflicht gegen Kaiſer und Reich gelaſſen und hierin auf keine Weiſe beſchwert, ja ihm ſogar erlaubt werden, zur Bezeugung derſelben drey Regimenter zur kaiſerlichen Armee zu ſchicken; dagegen aber von den übrigen Regimentern keine Mannſchaft nachſchicken, noch beyden Theilen Muſterplätze und Werbungen in ſeinen Ländern geſtatten.

2.) Würde dem Churfürſten die Adminiſtration und Benutzung ſeiner ſämmtlichen Länder wieder eingeräumt, mit Ausnahme des Schloſſes und der Stadt Leipzig, der Gräflichen Lehnſchaften, der blos dem Churfürſtlichen Schutz unterworfenen Abteyen und Städte, und der Herrſchaft Querfurt.

3.) Machte ſich der Churfürſt verbindlich, zur Unterhaltung des in Leipzig formirten königlichen Etats und der Beſatzung monatlich 11000 Thaler von dem 1ſten September an zu zahlen, und verſchiedene Naturalien zum Magazin und zur Fourage zu liefern.

4.) Geſtattete er den Schweden einen freyen Durchzug durch ſein Land, mit Ausnahme des drey Meilen um die Reſidenz gelegenen Diſtrikts; wogegen auch den Sachſen der Durchzug durch Leipzig verwilligt ward.

5.) Sollten alle diejenigen Plätze, welche bisher die Schweden beſetzt hatten, und die dem Churfürſten zurückgegeben wurden, von beyden Theilen unbeſetzt gelaſſen werden; das Schloß Torgau aber eine Salve-Garde von einigen Schweden und Sachſen erhalten, und der daſige Elbpaß jedem Theile offen ſtehen; ſo wie auch

6.) dem ganzen Handel zu Waſſer und zu Lande ein freyer ungehinderter Lauf geſtattet ſeyn; nur wegen Magdeburg, das damals bloquirt war, und in dieſem Zuſtande

so lange bleiben sollte, bis sich der Sohn des Churfürsten, der dasige Administrator, mit den Schweden völlig verglichen hätte, wurde die Bestimmung festgesetzt, daß die Kaufmannsgüter, welche die Elbe hinauf- und hinuntergiengen, jedesmal zu Schönbeck und Wolmirstet ausgeladen und auf der Axe weiter gebracht werden sollten. Endlich wurden

7.) alle Feindseligkeiten zwischen den Schweden und den kaiserlichen Truppen, die in Churſachsen gestanden, so wie auch den oben erwähnten drey Sächsischen Regimentern, die zur kaiserlichen Armee abgehen würden, 4 Tage nach Abschluß des Waffenstillstandes gänzlich eingestellt.

Welch ein Glück dieser Waffenstillestand für Sachsen war, zeigte sich sogleich nach dessen Abschluß, als die Schwedischen Deputirten den Sächsischen anzeigten, daß nach einem vom General Torstenson erhaltnen Befehl der ernstliche Beschluß in ihrem Kriegsrath gefaßt worden sey, bey der längern Fortsetzung des Kriegs die ganze Gegend von Dresden bis zu einer Entfernung von 8 Meilen mit Feuer und Schwerdt zu verwüsten, um der Residenz alle Zufuhr abzuschneiden *).

Sowohl aber aus dem Eifer, mit welchem die Schweden den Waffenstillestand betrieben, und welcher noch größer als der des Churfürsten war, als auch aus der Mäßigung, welche sie bey ihren Forderungen beobachteten, läßt sich leicht vermuthen, daß sich ihr eignes Interesse hierbey keinesweges vermindert hatte. Ja, dieses wurde jetzt noch dadurch vermehrt, daß die Sachsen, dafern sie sich mit den Kaiserlichen vereinigten, die Verbindung Königsmarks mit Torstenson verhindern, oder den Schweden ihre bisherigen

*) Dieser Befehl ist schon oben erwähnt.

Vortheile in Ober- und Niederſachſen entreißen konnten *).

Zu Anfange des folgenden Jahres änderten ſich zwar 1646
dieſe Umſtände, weil ſich das Schwediſche Heer unter dem General Wrangel, der dem Torſtenſon in dem Kommando folgte, aus den kaiſerlichen Erblanden nach der Saale zurückzog; doch hatten ſich andre Vortheile des bisherigen Waffenſtilleſtandes durch die Erfahrung ſelbſt für beyde Theile ſo ſehr bewährt, daß man zu Eilenburg an einer unbeſtimmten Verlängerung deſſelben arbeitete. Am meiſten wurde ſie wieder von den älteſten Söhnen des Churfürſten betrieben, die ſchon an der erſten Abſchließung dieſes Vertrags den größten Antheil genommen hatten, und alle weltliche und geiſtliche Räthe des Churfürſten, die deswegen in ſeine Geheimerathsſtube berufen wurden, traten ihrer Meinung bey, mit Ausnahme Sebottendorfs und Friedrich Metſchens, die von dem Kaiſer beſtochen wa-

*) Puffendorf l. c. §. 28. p. 567. „Ingens levamentum Electoris ditioni induciae istae adferebant; nec minus tamen Suecis eaedem utiles videbantur. Nam primus is erat gradus, Electorem a partibus Caesareis avellendi. Et potiebatur scopo suo Torstensonius, ne per Saxonicos a tergo distraheretur. Tum id copiarum adhuc habebat Elector, ut pro lubitu leges ipsi haud possent praescribi. Ipsi enim sex legiones equestres erant, quibus Caesar tres addiderat; aliae quatuor in finibus Bohemiae haerebant; ita ut vel Koenigsmarkii iter impedire possent, vel Caesareis iunctae idem hisce roboris, quod Koenigsmarkius Torstensonio, allaturae essent. Tum facile erat Saxoni hac cum manu oppida Misniae praeter Lipsiam recuperare, Lipsiam laxiore obsidio premere, Magdeburgi obsidium solvere, Halberstadiensem agrum infestare, si Koenigsmarkius ad Torstensonium digrederetur.“

ren. Wie viel aber diesem daran gelegen war, den Churfürsten zur Erneuerung des Kriegs zu bewegen, kann man daraus beurtheilen, daß ihm sein Gesandter Poppel von Lobkowitz auf diesen Fall sogar eine Carte blanche anbieten mußte *). Allein demungeachtet wurde die Verlängerung des Waffenstillestandes bis zum Frieden oder allgemeinen
d. 31. Waffenstillestande glücklich durchgesetzt-**), wobey man den
März 1646 vorigen Vertrag zum Grunde legte, und blos einige Modifikationen beyfügte, unter welchen die wichtigsten diese waren: daß der Vertrag ausdrücklich auf die Nachfolger beyder Theile gerichtet ward, weil ehedem der Churfürst die Gültigkeit des mit Gustav Adolphen geschlossenen Bündnisses wegen Ermangelung dieser Klausel angefochten hatte ***); daß der Sächsische Hof dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt keinen Beystand gegen Hessen-Kassel leisten sollte; daß er wegen der Abtretung von Leipzig, die er verlangte, unmittelbar an die Königin von Schweden verwiesen wurde; und daß man endlich die zu leistende monatliche Kontribution auf 8000 Thaler herabsetzte.

§. 7. Am meisten mußte Sachsen durch die häufigen Durchzüge leiden, die selbst zu Folge des Waffenstillestandes noch immer fortdauerten, obwohl die Schweden eine noch größere Schonung dabey beobachteten, als man nach ihrer ehemaligen Erbitterung gegen den Churfürsten hätte erwarten sollen ****). Beynahe aber hätte Sachsen durch die

*) l. c. L. XVIII. §. 4. p. 609. Einige Zeit zuvor hatte der Kaiser dem Churfürsten für seinen zweyten Sohn Christian das Herzogthum Schweidnitz in Schlesien anbieten lassen. . c. L. XVI. §. 28. p. 567.

**) S. die Urk. bey Du-Mont T. VI. P. I. p. 340.

***) Puffendorf l. c.

****) Als sich z. B. Wrangel aus Böhmen zurückzog, so rieth ihm

Rachſucht eines einzigen Mannes ein weit traurigeres Schickſal *), als durch jene Bedrückungen erfahren. — Ein Schwediſcher Oberſtlieutenant Jakob Wancke, dem der Churfürſt und der kaiſerliche Feldmarſchall Herzog Franz Albrecht von Sachſen-Lauenburg in dem Jahre 1641 einen freyen Abzug aus Görlitz mit der Beſatzung, die er kommandirte, verwilliget hatte, war, ungeachtet dieſes Verſprechens, bey ſeinem Abzug überfallen worden, weil ſich die Armee, welche die Stadt belagerte, in der Hoffnung, ſie mit Sturm zu erobern und auszuplündern, durch die Kapitulation getäuſcht ſah, und den Unwillen, den ſie deshalb empfand, an dem Feind ſelbſt auslaſſen wollte. Bey dieſem unvermutheten Ueberfall nun hatte er nicht nur einen Theil ſeiner Mannſchaft eingebüßt, ſondern auch das ganze Gepäck, an welchem ihm vielleicht noch mehr, als an jener gelegen war. Obwohl der Churfürſt an dieſer Verletzung des Völkerrechts ganz unſchuldig war, ſo warf doch Wancke auf ihn allein ſeinen ganzen Groll. Nachdem er ihn einige Jahre hatte unterdrücken müſſen, ſo machte er endlich den abſcheulichen Plan, Dresden zu überrumpeln und den Churfürſten nebſt allen Prinzen des Sächſiſchen Churhauſes zu tödten. Noch ehe er zur wirklichen Ausführung deſſelben Anſtalt machte, ſuchte er einen Fähndrich ſeines Regiments Andreas Hofmann zu gewinnen, der ſich lange Zeit in Dresden aufgehalten hatte. Dieſer ſollte daſelbſt ein leer

Torſtenſon, der ſich damals in Leipzig aufhielt, ſich ſo viel als möglich links zu halten und die Sächſiſchen Staaten zu verſchonen. Puffendorf L. XVIII. §. 2. p. 609. Man vergl. auch Weck a. a. O. S. 514.

*) S. hierüber Puffendorf l. c. L. XIX. §. 49. p. 704. und Weck S. 508 u. f.

stehendes Haus miethen, hier 60 Soldaten verbergen, sich noch mit einigen andern tüchtigen Personen verbinden, und Wancken bey seiner Annäherung ein Thor öffnen, dessen er sich zuvor bemächtiget hätte. Hofmann trug zwar Bedenken, in einen so gefährlichen Plan einzugehen, doch blieb Wancke bey seinem Vorsatz, versammelte ein Jahr später gegen 500 Mann unter dem Versprechen, daß er sie zu einer großen Beute führen wollte, und lagerte sich mit ihnen zwey Meilen vor Dresden in dem Tharanter Walde. Als aber Hofmann, der sich noch immer bey seinen Truppen befand, merkte, daß jetzt der ihm ehedem mitgetheilte Anschlag wirklich ausgeführt werden sollte, eilte er in das Schwedische Hauptquartier nach Ronneburg, und zeigte ihn bey den General-Kriegsgerichten an; worauf sogleich der Feldmarschall Wrangel den Churfürsten von Sachsen hiervon benachrichtigen und Anstalten treffen ließ, um Wancken zur gefänglichen Haft zu bringen. In dieser Absicht überschickte er dem Oberstlieutenant Brunell, dem sich Wanke gleichfalls entdeckt hatte, der aber eben im Begriff war, sich mit seinem Corps, das bisher bey dem Wanckischen gestanden hatte, von diesem ganz abzusondern, die Ordre, Wancken zu arretiren und in das Hauptquartier abzuführen. Dieser Befehl wurde vollzogen, und Wancke auf die Pleißenburg gesetzt, wo ihm in Gegenwart einiger Churfürstlicher Kommissarien das Urtheil gesprochen wurde: daß ihm als einem Majestätsverbrecher *) das Herz aus

*) In den dem Urtheil (bey Weck a. a. O.) beygefügten Entscheidungsgründen heißt es unter andern: „Weil auch dieses eine Art Criminis laesae maiestatis ist, da jemands wider seines eignen Königs und Feldherrns, mit andern hohen Obrigkeiten und Potentaten theuer abgehandelte, aufgerichtete

dem Leibe gerissen, und er hierauf geviertheilt werden sollte. Als aber Wancke gegen diesen Ausspruch eine Defension führte, so verzog sich die Sache bis zum gänzlichen Abzug der Schweden aus Sachsen, und dann setzte man ihn unter dem Vorwand, daß auch er der allgemeinen Amnestie des Friedens zu genießen hätte, ohne irgend eine Entschuldigung bey dem Churfürsten, wieder in Freyheit.

§. 8. Noch ehe der Waffenstillestand zwischen Schweden und Sachsen zu Stande kam, nahm schon der allgemeine Friedenskongreß zu Münster und Osnabrück seinen Anfang. Im Apr. 1645 Der Churfürst von Sachsen aber ließ erst spät seine Gesandten, die Hof- und Appellationsräthe Johann Ernst Pistoris und D. Johann Leuber, dahin abgehen. im Apr. 1646 Denn anfangs legten ihm die Schweden selbst dadurch ein Hinderniß in den Weg, daß sie seinen Gesandten deswegen die Geleitsbriefe versagten, weil sie befürchteten, daß er durch seinen Einfluß manchen ihrer Entwürfe vereiteln möchte *), und als endlich dieser Punkt durch die Vorstellungen einiger

und ratificirte Pacta, oder zu des gemeinen Wohlstandes Besten, sancte promittirten Glauben und angelobten Frieden, wissentlich aus eigner fürsetzlichen, boßhaftigen und rachgierigen Privat-Begierde, feindliche Attentata zu practiciren — sich unterstehen würde."

*) Pufendorf L. XVII. §. 77. p. 582. „Caesarei pro Saxoniae Electoris legatis salvum conductum poscunt. Dubitabant initio Sueci, quod praeliminari pacto Moguntini duntaxat et Brandenburgici facta esset mentio; ac metus foret, ne Saxo ad subvertenda salutaria consilia incumberet. Brandenburgici tamen, Luneburgicus et Casselanus super hac re consulti, disserebant, cum a Regnis omnes ordines invitati sint, Saxoni accessum negari non posse, utut Austriacis addicto."

mit Schweden verbundner Reichsstände berichtiget war, so brachten doch die vielen Bedenklichkeiten, die der Churfürst bey den bisherigen Verhandlungen fand, und der schlechte Zustand seiner Finanzen*) eine neue Zögerung hervor. Wie weit entfernt er dabey von der Absicht war, das Friedenswerk selbst zu verhindern, zeigt der ausdrückliche Befehl, den er seinen Gesandten ertheilte, den Fortgang desselben durch leere Ceremonielstreitigkeiten, die schon damals den Reichsständen vorzüglich am Herzen lagen, nicht aufzuhalten **), welcher auch die Folge hatte, daß sie den Excellenz-Titel von den Fürstlichen nicht forderten ***). Es hatten daher jene Bedenklichkeiten ihren alleinigen Grund in der beschwerlichen Rolle, die er bey diesen Traktaten spielen mußte, indem sein Interesse den Absichten der Haupttheilnehmer des Friedens in vielen Fällen entgegen war. Zwar hatte der Churfürst in den letzten Kriegsjahren die kaiserliche Parthie genommen, da aber auf diesem Friedenskongreß die ganze Reichsverfassung befestiget werden sollte, so konnte ihm seine Eigenschaft als erster protestantischer Churfürst und Reichsstand unmöglich erlauben, sich bey den Unter-

*) Der Churfürst sagte selbst in einem Schreiben an die Gesandten v. 12. May 1646 in der Sammlung von Reskripten an die Churſächs. Gesandtschaft auf dem Westphälischen Friedenskongreß (in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte Th. 2. N. X. und Th. 3. No. XIV.) Th. 2. S. 83. „Demnach euch — vnserer Lande itziger Zustandt bekandt, vndt wie schwer es mit Aufbringung desjenigen, so euch mitgegeben, hergangen."

**) S. die Präliminar-Instruktion der Gesandten v. 17. März 1646. a. a. O. Th. 2. S. 51.

***) Daher machten ihnen auch sämmtliche fürstliche Gesandtschaften einen Besuch. S. Meiern Acta P. W. T. III. p. 501.

handlungen hierüber durchaus als Bundesgenosse des Kaisers zu benehmen. Sowohl diese Rücksicht, als auch sein lebhafter, durch wahren Patriotismus erzeugter Eifer, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des teutschen Reichs zu erhalten, bewogen ihn zu dem Antrage: daß die politischen und kirchlichen Beschwerden, dem Prager Frieden und Regensburger Reichsabschiede gemäß, durch einen gütlichen Vergleich zwischen Kaiser und Ständen möchten erledigt werden; vor der Hand aber das Reich bey seiner gegenwärtigen Regierungsform bleiben sollte, die doch immer weit zuträglicher sey, als eine fremde, durch keine beschworne Wahlkapitulation beschränkte Diktatur*). „Sollte dereinst," sagte der Churfürst, „die jetzige Verfassung zwischen dem Römischen Kaiser, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs niederfallen und vernichtet werden, welches Gott gnädig verhüten wolle; so dürfte es alsdann zu spät seyn, sich um ihre Wiederaufrichtung zu bemühen, und jeder Stand würde sich alsdann mit dem Recht begnügen müssen, welches ihm die fremden Kronen vergönnen oder übrig lassen würden **)."

Da aber ungeachtet dieser Vorstellungen die politischen und kirchlichen Beschwerden der Reichsstände auf dem Westphälischen Friedenskongreß erledigt werden sollten, so wurde der Churfürst bey diesen Unterhandlungen selbst von vielen seiner evangelischen Mitstände dadurch am meisten beleidigt, daß sie in ihren öffentlichen Abstimmungen den Prager Friedensschluß für einen Zunder und Ursprung alles Uebels im Reiche ausgaben, ob sie ihn gleich zuvor mit

*) Man vergl. die Contenta der Hauptinstruktion vom 24. März 1646. bey Arndt Th. 2. S. 61. und 63.

**) S. das Reskript v. 3. Sept. 1646. a. a. O. S. 154.

Hand und Siegel angenommen, ja sogar Lob- und Dankfeste in Kirchen, Schulen und Universitäten darüber angestellt und ihn auf dem letzten Reichstage zu Regensburg zu einem ordentlichen Reichsschluß erhoben hatten. Auch war dieses in der That der Hauptgrund, warum der Churfürst die Direktion des evangelischen Religionstheils auf dem Kongreß, die ihm sonst von Niemanden streitig gemacht wurde *), nicht übernehmen wollte **); doch kamen noch manche andere Schritte der meisten evangelischen Stände hinzu, die er mißbilligte, besonders ihr Entschluß, nicht nach Münster zu gehen, sondern zu Osnabrück zu bleiben, wo sie, wie er leicht vermuthen konnte, sich an Schweden fest anschließen würden ***). Auch äußerte die Vorliebe des Churfürsten für den Prager Frieden in Verbindung mit seiner Anhänglichkeit an den kaiserlichen Hof einen großen Einfluß auf den Antheil, den er an den Berathschlagungen über die Beschwerden und Restitutionen selbst nahm, indem er in allen den Fällen kaiserliche Parthie ergriff, wo es ihm seine staatsrechtlichen und kirchlichen Verhältnisse nur einigermaßen zu erlauben schienen. So wollte er z. B. anfangs von dem Normaljahr 1627 nicht abgehen ****); ferner mißbilligte er

*) Den Beweis hiervon s. in Gottfried Aug. Arndt Progr. de Directorio Evangelicorum a Ioanne Georgio I. Saxoniae principe electore in pacificatione Vestfalica repudiato. Lipsiae 1800. 4.

**) Diesen Grund führt der Churfürst selbst an in einem Reskript v. 8. May 1646. in Arndts Archiv B. 2. S. 78. Man vergl. auch Meiern Acta P. W. T. III. p. 187.

***) S. das Reskript vom 9. Okt. 1646. in Arndts Archiv B. 2. S. 182.

****) S. das Reskript v. 12. Jun. 1646. in Arndts Archiv B. 2. S. 88 und das Reskript vom 9. Jul. 1646. a. a. O.

die von der Krone Schweden unterstützte Forderung des evangelischen Religionstheils, daß man in allen kaiserlichen Erblanden die protestantische Religionsübung wenigstens so, wie sie im Jahre 1618 gewesen, wieder herstellen sollte *), dringender Bitten ungeachtet, die er besonders von den evangelischen Einwohnern Schlesiens und von den Böhmischen Emigranten erhielt, sich ihrer nachdrücklich anzunehmen **); endlich bestand er darauf, daß der Churfürst von Bayern nicht wieder aus dem Churkollegio verdrängt werden sollte ***), wobey er als einen Hauptgrund anführte, daß fremde unbelehnte Kronen, so wenig wie der Papst, der in dem Mittelalter sich ähnliche Anmaßungen erlaubt hatte, auf die Verstoß- und Annehmung eines Churfürsten einigen Einfluß äußern dürften. Vorzüglich aber suchte er es zu verhindern, daß den Reformirten das Reichsbürgerrecht auf gleiche Weise wie den Lutheranern gestattet, und sie daher ausdrücklich in den Religionsfrieden eingeschlossen würden; auf welche Gesinnungen der alte, noch von seinen Vorfahren auf ihn fortgepflanzte Haß gegen die Krytocalvi-

S. 110. wo man auch merkwürdige Aeußerungen des Churfürsten über den geistlichen Vorbehalt findet, den er nicht für so wichtig hielt, um seinetwegen die Friedenstraktaten länger aufzuhalten.

*) S. die oben angeführten Contenta der Hauptinstruktion in Arndts Archiv Th. 2. S. 73. und Reskript v. 9. Jul. 1646. a. a. O. S. 113.

**) Mehrere hierhergehörige Aktenstücke findet man an verschiednen Orten der Arndtischen Sammlung, als z. B. Th. 2. S. 131. und S. 148.

***) S. die Contenta der Hauptinstruktion a. a. O. Th. 2. S. 71. u. f.

nissen vorzüglich wirkte *), so wie auch die Betrachtung der Erbfälle, welche sich einst zu Folge der zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen geschlossenen Erbverbrüderung ereignen könnten **); daher er auch eine feyerliche Protestation gegen denjenigen Artikel des Westphälischen Friedens übergab, der den Reformirten das Reichsbürgerrecht gewährte ***).

§. 9. Aus denselbigen Gründen, aus welchen der Churfürst anfangs die Erledigung der politischen und kirchlichen Beschwerden ganz von dem Friedenskongreß zu entfernen suchte, war er auch der von den auswärtigen Mächten gesuchten Genugthuung, in so fern sie in Land und Leuten bestehen sollte, ganz entgegen, und bezog sich deshalb auf die von ihnen selbst einigemal gegebene Erklärung, daß sie blos zum Besten des Reichs, nicht aber um Eroberungen zu machen, die Waffen ergriffen hätten ****). Folgende Aeußerung hierüber gegen seine Gesandtschaft †) zeugt von keiner gemeinen politischen Einsicht: „Nie können wir es für

*) Unter andern sagte der Churfürst in einem Reskript vom 20. May 1647. in Arndts Archiv B. 3. S. 145 u. f. „Wir sind nicht gemeinet, diesen Unnahmen und ungleiche Nachrede auf uns zu laden, daß wenn die Calvinischen oder Reformirten Reichsstände in den Religionsfrieden auf- und angenommen, und gleiches Recht und Freyheit mit den A. K. Verwandten dadurch erlangen, nachmals aber an denen Orten, welche das Exercitium Augustanae Confessionis zu vorhin gehabt, zu reformiren sich unterstehen sollten, Uns sodann beygemessen werden dürfte, Wir hätten durch Unsere beschehene Einwilligung, Dieselben um ihre freye Religionsübung bringen helfen."

**) v. Meiern Acta P. W. T. II. p. 9.

***) l. c. T. VI. p. 281.

****) S. die Hauptinstruktion bey Arndt Th. 2. S. 70.

†) S. das Reskript v. 25. Dec. 1646. a. a. O. S. 222.

rathſam achten, in ſo fern es nur in menſchlichen Kräften zu verhüten ſteht, die fremden Kronen durch die Beybehaltung einer oder der andern Provinz einen feſten Fuß ins Reich ſetzen zu laſſen, wozu uns nicht allein die uralten, von Kaiſern zu Kaiſern aufgerichteten Reichsordnungen und Kapitulationen, ſondern auch dies beweget, daß eine jede Nation ihren Sinn und Humor für ſich hat, und deswegen nicht gern fremde und ſolche Gäſte bey ſich einniſteln läßt, die ihre Sitten und Gemüther alsdann zu behaupten, allerhand Faktionen im Lande zu machen, und auf erregten innerlichen Zwieſpalt, die Einwohner nach und nach an und unter ſich zu bringen gewohnt ſind.“ In einem eben ſo ungünſtigen Lichte betrachtete der Churfürſt die Entſchädigungen, die Brandenburg und andern Fürſten, welche durch die Genugthuung der fremden Mächte einen Verluſt erlitten, gegeben werden ſollten. Unter andern äußerte er ſich wegen der Brandenburgiſchen Entſchädigung *): „Er wolle nicht hoffen, daß das Haus Brandenburg Urſache haben würde, von Röm. Kaiſ. Majeſtät und dem Reiche, welche die gewaltſame Thathandlung der Schweden zu vergüten und für einige Gewähr zu ſtehen nicht verbunden, einen beſondern und hohen Erſatz, mit Schaden und Nachtheil andrer Reichsſtände, zu fordern; da es zumal ſelbſt zu gütlicher Abfindung der Schweden gerathen, hingegen den Widerſtand und die Wegbringung derſelben durch die Waffen durchaus nicht gut geheißen, und dazu das Seinige mit Volk oder Geld nicht beytragen wollen.“

§. 10. Zu dieſen Urſachen kam noch ein beſondres Intereſſe hinzu, warum ſich der Churfürſt der Branden-

*) a. a. O. S. 927.

burgiſchen Entſchädigung widerſetzte, welches darin beſtand, daß dieſes Haus das Erzſtift Magdeburg verlangte, welches bisher der zweyte Sohn des Churfürſten, Auguſt, als Adminiſtrator regierte. Auch bewirkte er durch ſeinen Widerſpruch, der aber nicht ſo lange fortgeſetzt wurde, als es die Magdeburgiſchen Geſandten wünſchten *), wenigſtens ſo viel: daß Brandenburg nur eine Anwartſchaft wegen Magdeburg auf den Fall erhielt, wenn der Prinz Auguſt auf eine oder die andre Art von dem Stift abgehen ſollte **), welches nicht nur durch ſein Abſterben geſchehen konnte, ſondern auch wenn die Sächſiſche Churfolge auf ihn fallen, oder er ſonſt etwa reſigniren möchte ***). Und überdieß wurden die vier Magdeburgiſchen Aemter: Querfurt, Jüterbogk, Dahme und Burg, die ſchon in dem Prager Frieden dem Churfürſten von Sachſen unter der Bedingung waren überlaſſen worden, daß ſie gegen ein Aequivalent wieder eingelöſt werden könnten, ihm auf immer eingeräumt, jedoch mit der Bedingung, daß er deshalb die verhältnißmäßigen Beyträge zu den Reichs- und Kreisſteuern über-

*) S. die Relation des Magdeburgiſchen Geſandten über eine mit den Churſächſiſchen gehaltne Unterredung in Moſers Staatsrecht Th. 34. S. 446. Die Churſächſiſchen ſagten unter andern: „man müſſe ja doch Friede haben;“ worauf der Magdeburgiſche erwiederte: „was ſie dann meinten, wenn Leipzig oder etwas anders Ihro Churfürſtl. Durchl. zuſtändiges begehret würde, ob ſie dann ja dazu ſagen würden?“ als ſich nun jene darauf bezogen: „daß dieſes Erbländer wären,“ ſo ſagte der Magdeburgiſche: „das Erzſtift wäre respectu des Domkapitels auch Erbe.“

**) I. P. O. A. 11. §. 6.

***) Der Churfürſt war daher jener allgemeinen Beſtimmung ſehr entgegen, ohne ſie jedoch verhindern zu können. S. das Reſkript v. 28. Jan. 1647. bey Arndt Th. 3. S. 43.

nehmen sollte *). Zur Entschädigung erhielt Brandenburg außer dem vierten Theil der Magdeburgischen Dompräbenden auch das Amt Egeln, welches vorher dem Domkapitel gehörte, und worauf die Grafen von Barby Ansprüche machten, die aber ausdrücklich vernichtet wurden. Zwar suchte sich der Graf durch Sächsischen Beystand zu helfen, weil Sachsen lehnsherrliche Rechte über dieses Amt behauptete **), aber ohne Wirkung; ja der Churfürst von Sachsen konnte nicht einmal einen Vorbehalt seiner eignen Rechte in dem Friedensinstrument erhalten. Und eben so wenig glückte es ihm, eine Verwahrung wegen einer Hypothek zu erlangen, die ihm an der den Schweden abgetretenen Insel Wollin wegen des Heirathsguts seiner mit dem ehemaligen Herzog Franz von Pommern vermählten

*) I. P. O. A. 11. §. 9.

**) In den ältern Zeiten war Egeln ein Lehn des Stifts Gerenrode, welches die Herren zu Hadmersleben besaßen. Im Jahre 1357 vertauschte die Aebtissin ihr Obereigenthum hierüber gegen den Antheil der Churfürsten von Sachsen aus dem Askanischen Stamm an den Dörfern Frohsa und Nachterstedt und den dasigen Zehnden. Der Churfürst von Sachsen gab hierauf den Grafen Günther von Barby die Mitbelehnschaft über Egeln, denen es auch 1416 zufiel, die es aber schon in dem folgenden Jahre gegen 2000 Schock Böhmischer Groschen an den Erzbischof und das Domkapitel zu Magdeburg verpfändeten. Ob man nun gleich Magdeburgischer Seits den Pfandkontrakt in einen Erbkauf zu verwandeln suchte, so konnte man doch hierzu die Churſächsische Einwilligung nicht erhalten, auch suchten die Grafen von Barby in der Folge Egeln wieder einzulösen, und fingen deswegen einen Prozeß gegen Magdeburg an, der zur Zeit des Westphälischen Friedens noch nicht ganz geendigt war. S. das Memorial der Grafen zu Barby an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Arndts Archiv Th. 3. S. 130 u. f.

d. 26. Aug. 1610 Schweſter Sophie zugeſichert war *). Dagegen wurden dem Hauſe Sachſen diejenigen Rechte ausdrücklich beſtätigt, die es bisher über die Probſtey Göllingen behauptet hatte, welche gegenwärtig nebſt der Abtey Herßfeld, zu der ſie gehörte, dem Hauſe Heſſen-Kaſſel überlaſſen ward. Dieſe Rechte aber beſtanden theils in der ſeit den älteſten Zeiten gegründeten Landeshoheit über das Kloſter, theils in ein ehedem von verſchiednen Thüringiſchen Grafen ausgeübten Schutz- und Schirmgerechtigkeit, deren Wirkung durch den zwiſchen dem Herzog Friedrich Wilhelm als Adminiſtrator und dem Abt Joachim zu Herßfeld den 6. May 1596 errichteten Vertrag **) dergeſtalt beſtimmt waren, daß der Abt von Herßfeld verſprach:

„jederzeit ein gerüſtet Schutzpferd zu halten, und ſolches, wenn die andern benachbarten Ritterdienſte, ſo auf Kanzleyſchrift, aufgefordert würden, dem Churfürſten aus dem Kloſter Göllingen zu ſchicken und auszuſtaffiren."

Auch hatte der Abt, wie es in demſelbigen Vertrage heißt:

„Aus ſonderbarer Affection und Zuneigung zu den Churfürſtlichen Landkirchen und Schulen alljährlich 25 Meißniſche Gülden aus dem Kloſter Göllingen zu milden Sachen"

gewilliget, und allemal zu Michaelis zu erlegen verſprochen.

*) v. Meiern Acta P. W. T. V. p. 596.

**) Die Veranlaſſung hierzu hatte der Probſt von Göllingen, Kraft von Weißenbach, gegeben, der dem Churfürſt Auguſt ſeine Probſtey zu Lehn offerirte, welche Lehnsoblation aber Kaiſer Rudolph II. 1593 verbot, weil ſie den Rechten der Abtey Herßfeld entgegen war; worauf man Sächſiſcher Seits für nöthig fand, in Unterhandlungen zu treten.

Digitized by Google

Durch den Westphälischen Frieden nun wurden alle diese Befugnisse auch gegen Hessen-Kassel, als nunmehrigen Besitzer der Probstey Göllingen, bestätigt, doch entstanden noch in der Folge verschiedne Streitigkeiten über die wirkliche Ausübung derselben, so wie auch über die Besteurung einiger Zinsen, welche die Probstey Göllingen aus dem Thüringischen Dorfe Cannawurf zu erheben berechtiget war, bis alle diese Irrungen mittelst neuer Rezesse 1717 und 1787 gänzlich beygelegt wurden *).

Im allgemeinen sorgte der Churfürst bey dem Friedenskongreß nur wenig für sein Privatinteresse, welches sowohl eine Folge seiner uneigennützigen Denkungsart war, als auch der lebendigen Ueberzeugung, daß er ohne den Beystand der fremden Mächte schwerlich irgend einen bedeutenden Vortheil für sein Haus erwerben würde. Daher wollte er nicht einmal die in dem Prager Frieden ihm verwilligte Abtretung der Lausitz zur Sprache bringen **), und eben so wenig die Entscheidung der Jülichschen Sache von

*) Diesen Rezessen zu Folge mußte bis auf die neuesten Zeiten wegen Göllingen ein Beytrag zu den Donativ-Geldern der Ritterschaft geleistet und wegen der obengedachten Zinsen ein Schockquantum von 150 Schock versteuert werden. Man vergl. über alle diese Nachrichten (Justs) Abhandlung über die Probstey Göllingen und deren Verhältnisse gegen das Churhaus Sachsen in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. H. 1. N. III. S. 98 u. f.

**) Reskript v. 3. Apr. 1646 bey Arndt Th. 2. S. 76. „Unter denjenigen Rationen, umb welcher Willen Uns, der uf das Jahr 1618 restringirte modus restitutionis, sehr nachdrücklich und fast unpracticirlich fürkommt; mögen Wir, Unserer titulo oneroso erlangten beyder Marggrafthümer, Ober- und Nieder-Lausitz, dahero nicht gedenken, damit es nicht etwan das Ansehen gewinne, ob wären Wir Unser privatum dem bono publico fürzuziehen gemeinet."

dem gegenwärtigen Friedenswerk abhängig machen *), obschon der Fürstenrath zu Osnabrück darauf angetragen hatte: daß bey dieser alle Thätlichkeiten ins künftige verhütet werden möchten **). Die einzige Privatangelegenheit, die er mit Wärme betrieb, die aber nicht ihn selbst, sondern seinen Schwiegersohn, den Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt betraf, war dessen Streit mit Hessen-Kassel über die Marburgische Erbfolge ***), der noch zuletzt durch einen in dem Westphälischen Frieden selbst bestätigten Vergleich unter Vermittelung des Herzogs Ernst von Gotha geschlichtet wurde ****).

Im Okt. 1648 Die Freude, welche der völlige Abschluß des schon längst erwünschten Friedens †) in Sachsen erregte, war noch dadurch getrübt, daß die Schwedischen Truppen nicht eher die Stadt Leipzig verließen, bis der Churfürst seinen Antheil an den 5 Millionen Thaler erlegt hatte, welche die d. 30. Jun. 1650 teutschen Reichskreise, mit Ausnahme des Oestreichischen, Burgundischen und Bayrischen zur Befriedigung der

*) S. das Reskript v. 8. May 1646. bey Arndt Th. 2. S. 81 u. f. und das Reskript v. 26. März 1647. a. a. O. Th. 3. S. 89.

**) Meiern Acta P. W. T. II. p. 898. Man vergl. den 4ten Theil von der Geschichte der Churſächs. Staaten. S. 253.

***) Auf diesen beziehen sich daher viele Aktenstücke in der Arndtischen Sammlung. Man vergl. z. B. das Churſächsische Schreiben an den kaiserlichen Gesandten Grafen von Trautmannsdorf v. 26. Sept. 1646. B. 2. S. 161.

****) S. Pütters Geist des Westphälischen Friedens. S. 264.

†) Ob dieser gleich schon im Oktober erfolgte, so zögerte doch der Churſächsische Gesandte, weil es ihm an Instruktion fehlte, mit seiner Unterschrift bis im November. v. Meiern Acta P. W. T. VI. p. 690.

Schwedischen Miliz zahlen mußten *), und der 267,107 Thaler 11 Gr. 8 Pf. betrug **). Auch wurde daher erst nach dieser Zeit den 22. July 1650 das allgemeine Friedensfest gehalten ***), das man mit einer solchen Feyerlichkeit beging, als es nur der Zustand eines jeden Kirchspiels erlaubte.

Zweyter Abschnitt.

Einfluß des dreyßigjährigen Kriegs auf den Zustand von Sachsen und allgemeine Landesverwilligungen von 1640—1655.

§. 11.

Nur wenig Feste mochten mit solchen traurigen Erinnerungen an die Vergangenheit verbunden seyn, als das damalige Friedensfest, indem Sachsen die Leiden, welche der schrecklichste aller Kriege, die je Teutschland zerrütteten, verbreitete, noch stärker, wie die meisten andern teutschen Länder empfunden hatte. Schon auf dem Landtage von 1640 behaupteten die Städte: daß die Anzahl der Menschen in dem Churfürstenthum bey weitem über die Hälfte gesunken sey †), und wenn man in Erwägung zieht, daß außer dem Kriege die Pest und andre ansteckende Krankheiten gewü-

*) I. P. O. A. 16. §. 8.

**) Wecks Dresdner Chronik S. 514.

***) a. a. O. S. 515.

†) In dem Postskript zu dem Bedenken der Städte auf die Proposition v. 12. Sept. 1640.

thet hatten, so wird man diese Berechnung nicht übertrieben finden *).

Der allgemeine Geldverlust des ganzen Staats läßt sich schwerlich bestimmen, da eine solche Schätzung größtentheils nur auf Muthmaßungen beruhen muß, doch hat ein neuer Statistiker **) einen Versuch dieser Art gewagt, und ihn auf 66 Millionen angeschlagen. Am anschaulichsten wird das Elend, in welches das arme Land versunken war, wenn man die Wirkungen des Kriegs auf einzelne Städte und Ortschaften untersucht ***). In Dresden, welches noch von der Kriegsnoth am meisten verschont geblieben war, hatte dagegen die Pest zwischen den Jahren 1631 — 1634. so viele Menschen hinweggerafft, daß kaum noch der funfzehnte Hauswirth am Leben war †). In Wittenberg waren

*) Nach einem Aufsatz in Haschens Magazin Th. 4. S. 296. zählte Sachsen vor dem Ausbruch des Kriegs 2,915,105 Menschen, davon 588,498 in den Städten und 2,326,607 auf dem Lande lebten; zu Ende des 17ten Jahrhunderts aber, nachdem sich Sachsen beynahe 50 Jahr wieder erholt hatte, ungefähr 2 Millionen, folglich fehlten noch damals 900,000 Personen. Ebendaselbst wird S. 615. behauptet: daß die Pest allein fast 1 Million Menschen, über die gewöhnliche Sterbezahl hinweggerafft habe.

**) Hasche a. a. O. S. 612 u. f. wo die Berechnung auf eine Liquidation der Kriegsschäden von 31 Städten auf dem Landtage von 1640 gegründet wird, die mir aber mit denen in den Landtagsakten selbst enthaltnen Ansätzen nicht ganz übereinzustimmen scheint.

***) Der größte Theil dieser Schilderung ist aus dem schon oben angeführten Bedenken der Städte gezogen, wovon Hasche S. 296. S. 336. S. 496. und S. 612. einen Auszug mit Anmerkungen geliefert hat.

†) Wecks Dresdner Chronik S. 550.

nicht allein sämmtliche Vorstädte abgebrannt, sondern auch 167 Häuser in der Stadt eingerissen und zu Grunde gerichtet. Ein ganzes Kirchspiel im Churkreise, zu dem vorher 9 Dörfer gehörten, hatte der Feind dergestalt verwüstet, daß daselbst im Jahre 1651 nicht ein einziges Haus mehr vorhanden war *). Die Stadt Freyberg, die noch im Jahre 1628 an 4000 bewehrte Männer stellen konnte, zählte ihrer kaum 500 mehr. In Chemnitz waren drey Theile der Stadt abgebrannt, und die Pest hatte kaum den fünften Theil der Einwohner übrig gelassen. Auch in Torgau, wo oft ganze Armeen gestanden hatten, lagen außer den Vorstädten über zwey Drittheil der Häuser darnieder, und in Eilenburg fehlte die Hälfte der ehemaligen Häuser, indem man die Materialien von einem beträchtlichen Theile derselben zu Feuerholz und Palisaden verbraucht hatte. Schneeberg, welches vor dem Kriege über 600 Häuser zählte, hatte jetzt kaum 100 mehr; und in Oschatz, das zu 28000 Steuerschocken angesetzt war, konnte man jetzt nicht 8000 gangbare aufbringen. Endlich waren viele mittlere und kleine Städte, als z. B. Wurzen, Rochlitz, Koldiz, Pirna, Döbeln, Mitweyde, Sangerhausen, Leißnig, Pegau **), Lommatzsch, Dommitzsch, Langensalza u. m. a. öfters ausgeplündert und größtentheils in die Asche gelegt worden. Noch wurden die Uebel, welche der Krieg unmittelbar verursachte, durch den

*) Johann Gottfried Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen. (Leipzig 1790. 8.) S. 315.

**) Torstensohn fing 1643 an, die Stadt zu beschießen, wobey 350 Bürgerhäuser ohne die Scheunen in Feuer aufgingen. Der Superintendent Lange zog an der Spitze von 12 in weiße Hemden gekleideten Knaben ins Lager, wodurch es ihm glückte, den General zum Mitleiden zu bewegen.

gänzlichen Verfall der bürgerlichen Nahrung in den Städten vermehrt.

So klagte die Stadt Leipzig, welche viermal vom Feind belägert und dreymal eingenommen worden war: daß die Handlung, als der Grund ihrer Nahrung, fast ganz vernichtet sey; und in der That waren ihre Einwohner so sehr verarmt, daß sie oft todte Hunde, die in der Stadt erschlagen und vor die Thore geworfen wurden, zu ihrer Nahrung aufsuchten. Auch nahmen vorzüglich seit dieser Zeit die beständigen Klagen der Städte über den Verfall der Braunahrung ihren Anfang, den aber nicht blos der Krieg, sondern zum Theil auch die Eingriffe der Aemter und Rittergüter in die städtischen Gerechtsame, die jetzt immer häufiger wurden, veranlaßte *), und die auch in der Folge, ungeachtet verschiedener Bestimmungen, welche die Landesordnung von 1661 hierüber festsetzte, nicht aufhörten. Unter andern beschwerte sich die Stadt Schneeberg: „daß ihr die Braunahrung von den umliegenden Aemtern, wie auch den Dorfschaften dergestalt entzogen werde, daß sie statt 400 — 500 Gebräude jetzt kaum noch 100 rechnen könnte;" und ähnliche Klagen wegen der Aufrichtung neuer Kretzschmarn und Bierschenken auf dem Lande führten die meisten Städte des Vogtländischen Kreises.

Dagegen wurde den Dörfern des Landes ein großer Theil ihrer Nahrung durch das Wild entzogen, welches sich, weil die landesherrlichen Jagden durch die bisherigen Kriegsunruhen waren verhindert worden, an vielen Oertern

*) Mehr politische als historische Bemerkungen über diesen Gegenstand findet man in Karl Heinrich von Römers Abhandlung über den Verfall der Städte, insbesondere der Churſachsischen. (Dresden 1791. 8.) S. 48. und S. 82.

so sehr gehäuft hatte, daß man sich seiner kaum mehr erwehren konnte. Selbst Wölfe, die man schon längst in Sachsen nicht mehr gesehn hatte, kamen bey der allgemeinen Verödung des Landes wieder zum Vorschein, und griffen hin und wieder sogar die Landleute auf den Feldern an *). Es war daher dieser Gegenstand eine Hauptbeschwerde, die auf dem Landtage von 1640 zur Sprache kam, und der Churfürst versprach auch daselbst **) die nachdrücklichsten Mittel zur Ausrottung des Wildes anzuwenden, verlangte aber dabey, daß ihm Ritterschaft und Städte mit Vorspannung und Leuten soviel als möglich, jedoch ohne Folge für die Zukunft, an die Hand gehen sollten, weil die Mittel hierzu in den Aemtern allein schwerlich aufzubringen seyn dürften.

Ueberdieß war das gesammte Land den größten Plackereyen und Gewaltthätigkeiten von dem eignen Kriegsvolke des Churfürsten ausgesetzt, die daher auf demselbigen Landtage noch weit lebhafter als auf den vorigen Landesversammlungen ***) zur Sprache kamen. So beschwerten sich die Städte ****): „daß ungeachtet der wohlgefaßten Ordnungen, welche der Churfürst deshalb gegeben hätte, unzählige Soldaten die Straßen unsicher machten, die Reisenden angriffen, die Pferde ausspannten, die Handelswaaren raubten, Schlösser und Dörfer auf dem Lande anfielen und plünderten, die Leute verwundeten, und die Kirchen beraubten.“ Zur

*) Unter andern führte das Städtchen Geithen an: „die Einwohner können vor dem Wilde nichts behalten, noch vor demselben, wie auch vor den Wölfen auf dem Felde sicher seyn.

**) S. die Resolution auf die während der Landesversammlung übergebenen Gravamina in Jagd- und Forstsachen v. 19 Sept. 1640.

***) S. die Gesch. der Churs. Staaten Th. 4. S. 344.

****) In ihrem Bedenken auf die Proposition.

Erhaltung der Miliz wurden außerordentliche Kontributionen und Lieferungen ausgeschrieben, die mit der größten Härte eingetrieben wurden. Ein trauriges Beyspiel hiervon liefert die wehmüthige Vorstellung, welche die beyden
d. 3. Okt. 1640 Städte des Vogtländischen Kreises Oelsnitz und Adorf auf dem Landtage übergaben. Mehr denn hundert Mal waren sie sowohl von den Schweden, als von den Kaiserlichen auf die schrecklichste Art geplündert; erst vor Kurzem war ihr ganzer Vorrath an Lebensmitteln und Fütterung von der Armee des Erzherzogs Leopold Wilhelm aufgezehrt, und doch wurden sie zur Mitleidenheit bey einer außerordentlichen Kontribution gezogen. Die verlangte Summe ward gerichtlich eingetrieben, weil aber an der zugleich ausgeschriebenen Haferlieferung noch einige Scheffel fehlten, so belegte man die unglücklichen Einwohner mit militairischer Exekution, ohne daß sich die Kriegskommissairs „die nicht wie Menschen, sondern wie leidige Teufel gebahrten", durch ihr Flehen, nur die Aerndte noch abzuwarten, hiervon abhalten ließen. In der Verzweiflung, in welcher sich diese unglücklichen Menschen befanden, thaten sie endlich die bestimmte Erklärung: daß die meisten von ihnen mit Weib und Kind auswandern und ihre leeren Hütten verlassen würden, dafern sie nicht eine Linderung ihres Elends auf diesem Landtage erhielten. Auch war in Zwickau, welches die nehmlichen Klagen führte, und seinen Kriegsschaden zu 150,000 Thaler berechnete, eine solche Auswanderung vieler angesehner Bürger, unter denen sich selbst Rathsherren befanden, wirklich erfolgt, hierdurch aber die Last für die zurückgebliebenen Einwohner noch mehr vergrößert, weil man unter sie die Einquartierung der Soldaten, die in den leeren Häusern nicht mehr bleiben wollten,

vertheilte, ob ſie gleich dieſe Laſt kaum mehr zu tragen vermochten *).

So unſchuldig auch der Churfürſt ſelbſt an allen dieſen Bedrückungen war, und ſo bereitwillig er ſich auf dem Landtage bezeigte **), ſie zu heben, ſo iſt es doch nicht zu läugnen, daß in der damaligen Kriegsverfaſſung, die den Soldaten die größte Willkühr verſtattete, ein Hauptgrund von allen dieſen Gewaltthätigkeiten und Unordnungen liegen mochte, der auch von einem Oberſten von Dießkau in einem Schreiben an den engen Ausſchuß der Ritterſchaft mit vieler Freymüthigkeit aufgedeckt wurde ***).

Daß bey der damaligen Zerrüttung des ganzen Landes auch die Schulen und Univerſitäten nicht verſchont blieben, läßt ſich leicht vermuthen. In der That war der Verfall derſelben ſo groß, daß es der Churfürſt ſelbſt für nöthig fand, dieſen Gegenſtand in der Landtagsproposition von 1640 zur Sprache zu bringen ****). Am ausführlichſten aber ver-

*) S. das Schreiben der Stadt Zwickau an die geſammte Landſchaft v. 22. Sept. 1640.

**) Außer einer beſondern Reſolution, welche der Churfürſt auf die einzelnen Gravamina der Kreiſe wegen der Kriegsbeſchwerung den 19. Sept. 1640. ertheilte, verſprach er auch in dem Landtagsabſchied v. 14. Okt. 1640. „daß alle Inſolentien und Exorbitantien der Soldaten abgeſtellt werden ſollten u. ſ. w."

***) Unter andern ſagte er: „es müſſen die Regimenter proportionirt und der Unterhalt recht diſponirt werden. Die Proportion wäre alſo zu machen, daß die Officiere und Knechte einander correſpondirten, nicht mehr Officiere wie Knechte, die ohne Mannſchaft nichts kommandiren könnten." Auch wegen des Unterhalts der Truppen that er verſchiedne Vorſchläge, wobey er den wöchentlichen Sold eines Infanterieregiments von 1000 Mann zu 1213 Rthl. 14 gr. ſchätzte, und den eines Kavallerieregiments zu dem Doppelten.

****) „Wir ſind nicht wenig ſorgfältig und betrübet uns von Herzen,

breiteten sich hierüber die beyden Universitäten selbst *). Nach ihrem Bericht betrug allein der Rest ihrer außenstehenden Stipendiengelder 22,130 Gulden; die Freytische zu Leipzig waren von 16 bis zu 6 herabgesunken, die Kollegien und Universitätsgebäude gänzlich verfallen, die Besoldungen der Professoren wurden schon seit einiger Zeit nicht mehr ausgezahlt und sie überdieß wegen ihres Privatvermögens mit unerträglichen Lasten belegt. Auf ähnliche Weise schilderten sie den Zustand der niedern Schulen, in welchen es eben so sehr an Schülern, als an geschickten Lehrern fehlte. Die gesammte Landschaft aber von Ritterschaft und Städten behauptete, daß diese Zerrüttung des Schulwesens nicht blos eine Wirkung des Kriegs sey, sondern auch manche böse Leute solches verschuldet hätten, die „den Schulen und geistlichen Einkünften übel affectionirt wären", und die eignen Völker des Churfürsten, welche mit Plündern, Rauben, Morden und Stehlen nicht eher nachgelassen hätten, bis sie so wie andre, auch die zu Universitäten, Kirchen, Schulen und Hospitälern gehörige Güter und Dorfschaften ganz fertig gemacht und zu Grunde gerichtet hätten.

§. 12. Alle diese Klagen kamen vorzüglich deswegen auf dem Landtage von 1640 mit solcher Lebhaftigkeit zur

daß wir kürzlich erfahren vnd ansehen müssen, wie Kirchen, Universitäten vnd Schulen, welches doch die rechten Plantaria vnd Fulcra Ecclesiae vnd Reipublicae sind, durch deren Erhaltung allen Regnis vnd Imperiis Glück, Gottes Segen vnd gedeyliches Aufnehmen zuwächset, — fast aller Orten zu Grunde gehen wollen, dadurch aber anders nichts, als mit der Zeit eine Barbaries vnd ruchloses Leben in diese Lande einschleichen dürfte."

*) In ihrem Bedenken auf die churfürstliche Proposition v. 7. Sept. 1640.

Sprache, weil der Churfürst gleich bey dem Anfange desselben eine neue Steuerverwilligung aus folgenden Gründen verlangte *). Die bisherige Verwilligung war schon seit einigen Jahren zu Ende gegangen **), und die Steuer konnte daher mit den Zinsen ihrer schuldigen Kapitalien keine Richtigkeit mehr halten; desgleichen war das churfürstliche Deputat zurückgeblieben, und doch hatte der Churfürst 1636 die Römische Königswahl zu Regensburg beschickt, 1638 die Belehnung über seine Reichs- und Böhmischen Lehne, die ihm mit Einschluß der Kanzleygebühren einen Aufwand von 25,000 Thalern verursachte, empfangen, und seinen zweyten Sohn, den Administrator August, bey seiner Einführung in das Stift Magdeburg mit gehöriger Nothdurft versehen; auch hatte der Kaiser eben jetzt den Reichstag zu Regensburg ausgeschrieben, der wenigstens durch eine kostbare Gesandtschaft beschickt werden mußte, dafern sich noch der Churfürst von seinem persönlichen Erscheinen, welches der kaiserliche Hof sehr lebhaft wünschte, wirklich befreyen konnte ***). Kein Wunder war es daher, wenn nicht einmal die churfürstliche Wittwe und Gemahlin ihre ordentliche Abfindung mehr erhielt, wenn der Unterhalt der schon damals mündig gewordnen Söhne des Churfürsten, diesem drückende Sorgen verursachte, und ihn unaufhörlich seine Räthe, Beamte, Officiere und Geistlichen mit Bitten wegen der Auszahlung ihrer rückständigen Besoldung bestürmten.

So bereitwillig auch die Landschaft war, den Bedürf-

*) S. die Proposition v. 31. Aug. 1640.

**) Gesch. der Churs. Staaten. Th. 4. S. 364.

***) Der Churfürst fragte hierüber die Landschaft selbst um Rath, die ihn aber wegen der noch fortdauernden Kriegsunruhen in seinem Lande hiervon abzuhalten suchte.

niſſen ihres Landesherrn abzuhelfen, ſo ſchien es ihr doch auch bey dem beſten Willen faſt unmöglich zu ſeyn, da zumal die Landſteuer, die bis jetzt nebſt der Trankſteuer die vorzüglichſte Beſteurungsart in Churſachſen geweſen war, durch die vielen wüſten und decrementen Güter, deren Schätzung einer billigen Mäßigung unterworfen werden ſollte *), um ein Beträchtliches ſinken mußte. Doch blieb es in der Hauptſache bey den bisher üblichen Verwilligungen. Denn ob man gleich die Landſteuer während der neuen Verwilligungszeit von 6 Jahren auf 16 Pfennige herabſetzte, von denen der Churfürſt wie ſonſt 4 Pf. in die Kammer erhielt, ſo wurde doch daneben eine außerordentliche Pfennigſteuer von 6 Pf. zur Erhaltung der Miliz angelegt **), ſo daß die

*) Dem Landtagsabſchied v. 14. Okt. 1640 zu Folge wurde die Landſteuer „nach Abzug der Caduc Güter, und wann die übrigen, ſo in decrement kommen, vf billiche moderation herab geſetzet," verwilliget. Man vergl. das Land- und Trankſteuerausſchreiben v. 14. Oktob. 1640 in Cod. Aug. T. II. p. 1426.

**) „Hierüber ſoll noch 6 Pf. von jedem gangbaren Schock zu Unterhalt vnſerer Soldateſca gegeben, vnd damit derſelben deſto eilender succurriret, mit der erſten Helfte dieſer 6 Pf. bald vorſtehende Martini itztlaufenden Jahres der Anfang gemacht, der andere halbe Theil nechſtkünftigen Leipzigiſchen Neuen Jahresmarkt abgetragen, von den proportionaliter gangbaren Schocken erhoben, vnd in vnſere Aempter Leipzig vnd Dresden eingeſchickt werden. Jedoch, daß vnſere Landſchaft hernach von dergleichen Anforderung von ehſt künftigen Martini an bis wieder Martini Anno 1641 befreyet bleibe, vnd die folgenden 5 Jahr, von 4 Monaten zu 4 Monaten mit 2 Pf. von jedem neuen Schock verfahren werde, auch bey Abführung der Regimenter vnd Garnisonen ſolche 6 Pf. vnſerer Obereinnahme dieſe 6 Jahr über zuwachſen, vnd endlich diejenigen, welche ihre portiones oder Antheil an dieſen 6 Pf. abgetra-

Unterthanen durch jene Verminderung keine bedeutende Erleichterung gewannen. Um aber wenigstens eine Erhöhung der bisherigen Abgaben zu vermeiden, kam die Landschaft selbst auf den Gedanken, auf die Wiedereinführung der Landaccise anzutragen *), die schon ehedem im 15ten Jahrhundert üblich gewesen **), und auch 1635 von dem Churfürsten einseitig, als eine außerordentliche Abgabe, angeordnet war ***). Sie sollte aus einer mäßigen Auflage auf alle Waaren und ausländische Getränke bestehen, von welcher man nur den Adel in Ansehung der zu seiner Wirthschaft gehörigen Produkte ausnahm ****). Der vierte Theil derselben sollte von dem Churfürsten gleichfalls zu den Militairbedürfnissen verwendet, und die übrigen der Obersteuereinnahme (zur Tilgung der Landesschulden) überlassen werden. Da die Landaccise, die durch eine besondre Ordnung †) vom

gen, was sie nach innstehendem Landtage vff die bey sich habende Soldaten gewendet, compensiren mögen."

*) In ihrer Antwort auf die Churfürstliche Proposition v. 13. Sept. 1640.

**) Gesch. der Churs. Staaten Th. 2. S. 364.

***) Cod. Aug. T. II. p. 1255.

****) Merkwürdig ist es, daß diese Exemtion gar keinen Streit veranlaßte. Es wurde aber darauf zuerst in der Duplik der Landschaft v. 28. Sept. d. J. dergestalt angetragen: „Es versehen sich aber die von der Ritterschaft, bitten auch darumb gehorsamst, daß dasjenige, so sie auf ihren Rittergüthern zu verkaufen übrig, auch sie im Hause in Städten verkaufen möchten, nicht mit Accisen beleget, sondern sie E. Churf. Durchl. gnädigstem Promiß nach, bey Ihren Libertäten, Immunitäten, der allgemeinen Reichsgewohnheit vnd Freyheiten gemäß, mögen gelassen werden." — In dem damaligen Landtagsabschied wurde dieser Punkt gar nicht erwähnt, wohl aber in der darauf erfolgten Accisordnung.

†) Cod. Aug. T. II. p. 1255.

18ten Jan. 1641 eine nähere Bestimmung erhielt, blos ihren Grund in den großen Bedürfnissen hatte, welche der Krieg veranlaßte, so trug der 1653 versammelte Ausschuß der Stände mit vielem Nachdruck auf ihre Abschaffung an, wozu er dadurch noch mehr bewogen wurde, daß sich der Churfürst allmählich diese Abgabe allein zu einer Kammerhülfe zueignete *); auch war dieser bis 1655 nicht abgeneigt, in das Verlangen der Stände zu willigen. Nachdem sich aber auf dem damaligen Deputationstage die Unterhandlungen wegen einer Entschädigung, welche man dem Churfürsten dagegen verwilligen sollte, zerschlagen hatten **); so wurde diese Abgabe auch ferner beybehalten. Noch zeichnete sich die Verwilligung von 1640 dadurch aus, daß die Landschaft zuerst die Besoldung aller wirklichen Räthe des Fürsten, der Beysitzer des Oberhofgerichts, der Hofprediger und der Sekretairs und Kanzleyverwandten der Rathskollegien auf 6 Jahre übernahm, (die von der Fleischsteuer, welche ehedem nur zum Besten der Kammer verwilliget worden wär, bestritten werden sollte;) so wie auch 20000 Gülden für die nach Regensburg abgeordnete Gesandtschaft aus den gewöhnlichen Landessteuern ***). Dagegen suchte sich

*) Dies sieht man deutlich aus dem Deputationsabschied v. 21. Jun. 1655., worinn der Churfürst als einen Grund von der Beybehaltung dieser Steuer anführte: „daß die Nutzungen der Aemter geschmälert, und andre Einkünfte sehr ins Stecken gerathen, wodurch fast alle Mittel, die von Gott ihm verliehene hohe Churfürstliche Würde und Reputation ohne Schmälerung zu erhalten, entstehen wollen."

**) Aus dem angeführten Deputationsabschied ist ersichtlich, daß sich die Stände zu einem jährlichen Aequivalent von 66000 Fl. erboten hatten.

***) S. den angeführten Landtagsabschied. Auch von einigen folgenden Ausschußtägen wurden gewisse Summen zu den Ge-

dieſelbe wegen aller außerordentlicher Abgaben ſo viel als möglich zu ſichern *), und wies daher den Churfürſten auf den Fall, daß ſie durch unvorhergeſehene Ereigniſſe nöthig werden ſollten, an den Rath der Ausſchüſſe, um wenigſtens einſeitige Willkühr gänzlich zu entfernen **). Auch hatte dieſe Verordnung des Landtagsabſchieds die merkwürdige Folge, daß ſchon in dem folgenden Jahre ein Ausſchußtag ge-

ſandtſchaftskoſten aus der Steuer verwilliget, als 1646. 15000 Thlr. 1653. 20000 Fl. und 1655. 10000 Fl.

*) Beſonders erklärte ſich die Landſchaft ſehr nachdrücklich hierüber in der Triplik: „Würde E. Churf. Durchl. je über alle vnſere geſchöpfte vnterthenigſte troſttragende Hoffnung vnd Zuverſicht, nochmalß ihre gedanken, auf künftige unbewilligte Anlagen richten —; ſo proteſtiren wir vor dem heiligen vnd gerechten Angeſichte Gottes des Allerhöchſten, daß wir an allen vnd jeden vns bereits vor Augen geſtellten, hieraus erwachſenden, weit ausſehenden Uebel von Unheil endbrochen, gentzlichen entſchuldiget, vnd zu keiner in vnſerm vnterthänigſten bey dieſem Landtage erfolgten Bedenken beſchehnen Verwilligungen, im geringſten wollen verbunden ſeyn.“ Demungeachtet kamen in den Landesrevers v. 14. Okt. 1640 die nehmlichen Worte, die man ſchon in dem vorigen findet: daß der Churfürſt ohne ſonderliche hochdringende Noth keine neuen Abgaben auflegen ſollte, und überdieß wurde das bisher darin befindliche Verſprechen wegen der Uebertragung der Reichsſteuern jetzt nur auf den Fall gerichtet, wenn die jetzigen für die Soldatesca bewilligten 6 Pf. und der zum nehmlichen Zweck beſtimmte vierte Theil der Acciſen auch „zu Abrichtung der Reichsſteuer, ſo vff jetzigem Reichstage zu Regensburgk beſchloſſen werden möchte“ zureichen würde. Hieraus nun läßt ſich die gleich anzuführende Diſpoſition wegen der Ausſchlüſſe erklären.

**) „auch uns in Zukunft bey einem und dem andern fürfall, dieſe 6 Jahr über, mit den Ausſchüſſen (damit es, wie Wirs dahin verſtehen, keiner Convocation der ſämptlichen Stände bedürfe) — vernehmen.“

halten wurde, der sich zu verschiednen außerordentlichen Verwilligungen, besonders auch zur gedoppelten Fleischsteuer bequemte *). Ja, der Ausschuß vertrat sogar später zweymal, 1646 und 1653, die Stelle der allgemeinen Landesversammlungen, und erstreckte damals nicht nur die Land- Trank- und gedoppelte Fleischsteuer auf mehrere Jahre (bis 1651), sondern fügte diesen schon das erstemal außer den in dem Waffenstillstand zu Ketschenbroda an Geld und Naturalien ausbedungenen Lieferungen für die Schwedische Armee eine ganz neue Abgabe zur Erhaltung der Miliz bey. Sie bestand aus einer Kopf- und Gewerbesteuer, durch welche ein jeder Kopf über 15 und unter 70 Jahren monatlich mit einem Groschen und das Gewerbe nach Verhältniß von 2 Groschen bis 2 Thaler belegt wurde **), welche Abgabe wegen ihres Fortlaufes den Nahmen der Kurrentsteuer, und seitdem sie auf die 4 Jahreszeiten oder quatuor tempora ausgeschrieben ward, den der Quatember-Steuer erhielt ***).

Bey der zweyten Verwilligung von 1653 verdient es noch eine besondre Erwähnung: daß man damals ein für allemal 2 Pf. aus der Steuer zu einem Kapital für die Universitäten aussetzte ****). Auch folgten endlich auf einem De-

*) Außerdem wurde festgesetzt: daß die auf dem vorigen Landtage festgesetzte Kriegssteuer anticipirt, der Eymer Landwein mit 8 gr. belegt und von der Ritterschaft gewisse Lieferungen zur Armee, so wie von den Städten eine besondre Mahlsteuer, gleichfalls zur Verpflegung der Miliz von 6 Pf. geleistet werden sollten. Wecks Dresdner Chronik S. 449.

**) S. das Ausschreiben v. 16. Aug. 1641. in Cod. Aug. T. II. p. 1674.

***) S. meine Zusätze und Berichtigungen zu Schrebers Abhandlung von den Sächsischen Land- und Ausschußtagen S. 52.

****) Weck a. a. O.

putationstage von 1655, wozu man nicht die Mitglieder des gewöhnlichen Ausschusses, sondern 14 ritterschaftliche Personen und 6 Städte, als Leipzig, Dresden, Wittenberg, Freyberg, Salza und Zwickau berief, verschiedne außerordentliche Bewilligungen, unter welchen 2 Pf. vom Schock zur Reparatur der Vestungen bemerkt zu werden verdienen *).

§. 13. Noch wurden in diesem Zeitraum die Bürden der Unterthanen dadurch vergrößert, daß die Auslösung der Landstände allmählich von der Kammer auf die Steuer überging. Zuerst wurden auf dem Landtage von 1640 und auf dem Ausschußtage von 1641 diese Kosten von der Land- und Tranksteuer abgezogen **), worauf der Churfürst schon 1635 aber vergebens angetragen hatte ***). Weil aber die Steuergelder schon zu vielen andern Bedürfnissen angewiesen waren, so verlangte der Landesherr in seinem Ausschreiben vom 13. April 1646: daß sich die Stände mit bedürfender Zehrung auf gemeiner Landschaft Kosten, jedoch ohne Abzug an künftiger Bewilligung, für dießmal selbst gefaßt machen sollten. Diese Forderung veranlaßte endlich nach verschiednen Unterhandlungen, eine besondre Verwilligung zu diesem

*) S. Weck a. a. O. S. 450. der aber darin irrt, daß er diesen Deputationstag einen Ausschußtag nennt. Man vergl. Hausmanns Beyträge Th. 1. S. 62. u. Th. 2. S. 157. not. 40. Auch sollte man nach Weck glauben, daß erst damals, nicht aber 1653 die Accise aufs neue verwilligt worden sey; dies ist aber dem von Johann George II. wegen dieser Abgabe den 5. Sept. 1657 erlassenen Patent (in Cod. Aug. T. II. p. 1279.) entgegen.

**) S. den Abschied v. 24. Dec. 1641., der auch dessen, was auf dem vorigen Landtag in dieser Rücksicht war beobachtet worden, Erwähnung thut.

***) S. die Gesch. der Churf. Staaten Th. 4. S. 366.

Zweck von 1 Pf. auf das Schock, welches auch 1653 geschah, wobey aber die Auslösung von anderthalb Gülden für das Pferd auf einen Gülden herabgesetzt wurde *). Auch ist man in der Folge mit ähnlichen aber erhöhten Verwilligungen beständig fortgefahren, doch verstand sich der Churfürst noch 1657 dazu, daß er sich die Hälfte der Landtagskosten auf sein Deputat aus der Steuer wollte zurechnen lassen, und 1661 bedung sich die Landschaft ausdrücklich aus: daß auf den Fall, wenn die damals hierzu verwilligten 5 Pf. nicht zureichen würden, welches aber nicht zu befürchten war, der Rückstand von dem churfürstlichen Deputat sollte abgezogen werden **). Nachher fiel auch diese Bedingung weg, ob man wohl die ehemalige Verbindlichkeit des Churfürsten, die Auslösung aus der Kammer zu bestreiten, noch immer in Anregung brachte, und man übernahm bey jedem Landtage die Auslösung auf unbestimmtere Weise. So bewilligten z. B. die Stände 1666 2 Pf. vom Schock voritzo bis zu erlangter Gewißheit des Betrags ***).

Uebrigens wurde man seit der Zeit, da das Land die Auslösung tragen mußte, aufmerksamer auf diejenigen Personen, welche sie zu fordern berechtiget seyn sollten. Und es erfolgte daher in dem folgenden Zeitraum den 9 Febr.

*) Um diej nehmliche Zeit scheint auch allmählich durch das Herkommen die Anzahl Pferde, die einem jeden nach Verschiedenheit des Standes vergütet werden sollten, festgesetzt worden zu seyn.

**) S. der Stände Erklärung auf die angesonnenen Verwilligungen v. 26. März d. J.

***) Ausführlichere Nachrichten hierüber s. in Hausmanns Notizen über die Auslösung der Landstände, in seinen Beyträgen zur Kenntniß der Churſächs. Landesversammlungen, Th. 3. N. 1. S. 18—42.

1661 ein Dekret *), welches gewisse Personen hiervon ausschloß, als noch nicht abgetheilte Brüder oder Vettern, von welchen nur einer zugelassen werden sollte, Kuratoren unmündiger Kinder **), und Söhne, so sich in Vollmacht ihrer Väter eingefunden ***). Auch wurde allmählich durch ein Herkommen, welches sich darauf gründen mochte, daß man anfing, Verzeichnisse der Schriftsassen zu entwerfen, welche bisher die Auslösung empfangen hatten, die Regel angenommen, daß alle Rittergutsbesitzer, welche nach dem Landtage von 1661, die Schriftsässigkeit erhielten, keine Auslösung gegeben werden sollte, dafern sie ihnen nicht besonders gestattet wurde ****); worauf sich der bekannte Unterschied zwischen alten und neuen Schriftsassen gründete, der in einem Dekrete Johann George III. vom 2. März 1689 dergestalt anerkannt wurde, daß es wegen der Auslösung der alten Schriftsassen unverändert bey der bisherigen Uebung bleiben; wegen der neuen

*) Die meisten Vorschriften dieses Dekrets sind in die Landtagsordnung v. 1728 aufgenommen worden, jedoch fehlen hier diejenigen Bestimmungen, die in den beyden folgenden Noten angezeigt sind.

**) „oder diejenigen, so in Vollmacht der Vormünder über die unmündigen Kinder sich angemeldet".

***) Doch wurden sie auf dem damaligen Landtage, mit Ausnahme derer, deren Väter in der Residenz wohnhaft waren, ohne Konsequenz zugelassen.

****) Man muß sich hierbey daran erinnern, daß nur die Schriftsassen persönlich auf dem Landtage erscheinen dürfen. Die Amtsassen wurden wohl in frühern Zeiten deswegen ganz ausgeschlossen, weil ihre Güter ursprünglich zu den fürstlichen Kammergütern gehörten (S. Th. 2. S. 169.). Wie sie das Recht erhalten haben, durch Deputirte zu erscheinen, das schon in der Landtagsordnung von 1595. §. 1. erwähnt wird, ist mir nicht bekannt.

Schriftsassen aber bey denen mit oder ohne Auslösung geschehenen Erklärungen sein Bewenden haben sollte"; doch wurde eine Ausnahme zum Besten derjenigen Personen beygefügt, die aus besondrer Vergünstigung auf dem letzten Landtage die Auslösung erhalten hätten, und hierdurch zum Besitz dieses Rechts gelangt wären *).

Dritter Abschnitt.

Neue Uebertragung von dem Direktorio des evangelischen Religionstheils auf Johann George I.; Testament des Churfürsten; sein Tod und Charakter.

§. 14.

Mitten unter den innern Regierungssorgen, welche den Churfürsten Johann George I. härter, als die meisten seiner Vorfahren drückten, war er genöthigt, seine Aufmerksamkeit auch auf die allgemeinen Reichsangelegenheiten zu richten. Denn der Westphälische Friede **) selbst hatte die Beylegung vieler wichtiger Punkte auf einen Reichstag verschoben, der in den nächsten 6 Monaten sollte gehalten werden, dessen Eröffnung aber sich wegen mancher zufälligen Hindernisse, die besonders aus der Vollziehung des Friedens entstanden, bis zum 30sten Juny 1653 verzog. Auch damals zeigte der Churfürst seinen so oft bewährten Patriotismus für das teutsche Vaterland. Denn allein aus diesem

*) Noch später suchten manche diesen Besitz zu erschleichen. Man vergl. hierüber ein Memorial des Erbmarschalls v. 4. März 1695.

**) I. P. O. A. VIII. §. 3.

Grunde trug er Bedenken, das noch vor dem Anfang des Reichstages ihm angetragene Direktorium des evangelischen Religionstheils sogleich anzunehmen. Es that nehmlich seine Gesandtschaft die merkwürdige Erklärung: man möchte sich wohl vorsehn, daß durch dergleichen einseitige Berathschlagungen nicht Anlaß zu dem Argwohn gegeben würde, als wenn man aufs neue eine Parthey im Reiche bilden und eine gefährliche Trennung der Stände bewirken wollte *). Das Friedensinstrument sey jetzt die einzige Norm bey vorfallenden Beschwerden der beyderseitigen Religionsverwandten, die nur in allgemeiner Reichsversammlung erledigt werden könnten, wo er einen jeden Verletzten nachdrücklich unterstützen würde. Noch aber waren die Gemüther durch die bisherigen Religionsstreitigkeiten zu sehr erbittert, als daß dergleichen Vorstellungen Eingang finden konnten; es machten also die Evangelischen den Schluß, daß man einstweilen bis zu einer bestimmten Erklärung des Churfürsten, an welchen die Gesandten deshalb Bericht zu erstatten versprochen hatten, Magdeburg das Direktorium übertragen könnte. Selbst hierdurch aber ließ sich der Churfürst nicht abhalten, seinen evangelischen Mitständen nochmals die Nachtheile zu zeigen, die ihm eine Absonderung der beyden Religionstheile für die Reichsverhandlungen fürchten ließ **), indem

d. 14. Jun. 1653

*) Meiern Acta Comitialia Ratisbonensia T. I. p. 232. Nachricht, was wegen des Directorii Evangelicorum auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 vorgegangen, in der Fortsetzung von Joh. Joachim Müllers entdeckten Staatscabinet Kap. 1. S. 3. u. Pfanner Historia Comitiorum Imp. celebratorum Ao. 1653 et 1654. p. 386 seq.

**) „es würde zur Unzeit seyn, mit den angegebenen Gravaminibus herauszubrechen, und dadurch zu veranlassen, daß es bey den Katholischen eine Jalousie und Ombrage abgebe, es

er ihnen zugleich den in dem Churkollegio schon verabredeten Entwurf mittheilte, daß die Religionsbeschwerden durch Deputirten beyder Religionstheile erledigt, und bey ermangelndem Vergleich allen drey Reichskollegien vorgelegt werden sollten. Dessen ungeachtet beharrten die Evangelischen auf ihrem vorigen Entschluß, und nun nahm Chursachsen das Direktorium förmlich an, und hielt die erste Konferenz den 22. July des 1653ten Jahres *).

An Stoff zu besondern Verhandlungen der Evangelischen fehlte es schon damals nicht, weil die Religionsbeschwerden, des Westphälischen Friedens ungeachtet, ununterbrochen fortdauerten. Besonders mußten um die nehmliche Zeit auch die Protestanten in Böhmen manche neue Bedrückungen erfahren, wodurch viele Einwohner des Städtchens Platte, das ehedem zu der Chursächsischen Herrschaft Schwarzenberg gehörte, welches aber der Churfürst Moritz nach der Achtserklärung Johann Friedrichs durch einen zu Prag geschlossenen Vertrag nebst Gottes-Gabe an den König Ferdinand von Böhmen abgetreten hatte **), bewogen wurden, sich nach Sachsen auf den Fastenberg zu wenden, wo bisher nur zwey Berg- oder Wald-

werde auf solche Weise nur schädliche Differenzien verursachen, und würden die Reichsverhandlungen merklich removiret und verhindert werden; Seine Churfürstl. Durchl. hielten nochmals dafür, dem Werk lieber noch Anstand zu geben, als weitläuftige Paraden zu machen, und ohne habende Widerpart die Pfeile vergeblich in die Luft zu schießen." Müller a. a. O. S. 7.

*) Müller a. a. O. S. 9. Meiern l. c. p. 325.

**) Joh. Christian Engelschalls Beschreibung der Exulanten- und Bergstadt Johann Georgenstadt (Leipzig 1723. 4.) S. 6.

häuſer ſtanden, deren Beſitzer ein Bergwerk bauten und Erbzins nach Schwarzenberg entrichteten *). Dieſe Flüchtlinge nun baten den Churfürſten in einer Bittſchrift **) vom 12. Febr. 1654 um die Erlaubniß, an dieſem Orte „ein Kirchlein, Gottesacker, Pfarr und Schule zu bauen, auch einen der Augsburgiſchen Konfeſſion verwandten Pfarrherrn und Schuldiener anzunehmen", desgleichen um die Begnadigung „mit eines Bergſtädtleins Freyheit, Zunft und Innungen ſamt allerhand Handwerksgewohnheiten, ſowohl Brauen, Maltzen, Schlachten, Backen, Schenken und Maltzggang, auch einer Bretmühle." Dieſes Geſuch wurde ihnen gewährt, und zugleich der neuen Stadt der eigne Nahme des Churfürſten beygelegt ***).

§. 15. Für die drückenden Laſten ſeiner Regierung wurde der Churfürſt durch häusliches Glück in einer zahlreichen Familie entſchädigt. Denn ſeine zweyte Gemahlin Magdalene Sybille (Tochter Albrecht Friedrichs, Markgrafen von Brandenburg) hatte ihm 10 Kinder geboren, von welchen ihn vier Prinzen und drey Prinzeſſinnen überlebten, die ihm 51 Enkel und 29 Urenkel ſchenkten †). Die gleiche Liebe des Churfürſten gegen ſeine Kinder war der Hauptgrund ſeines berühmten am 20. July 1652 unter kaiſerlicher Beſtätigung errichteten und vom Geheimen Sekretair Burkhard Berlich gefertigten Teſtaments ††), welches blos die Natur einer einſeitigen Willens-

*) a. a. O. S. 11 u. f.

**) a. a. O. S. 20.

***) a. a. O. S. 24.

†) S. die Personalia des Churfürſten in Jacob Wellers Churſächſiſcher Ehrenkrone (Dresd. 1657. 4.) S. 234. und Wecks Dresdner Chronik. S. 172.

††) S. daſſelbe in Glafeys Kern der Sächſ. Geſchichte N. IX.

verordnung hatte, weil der Churfürſt in dem beygefügten Kodicill vom 20. Jun. 1653 die anfangs von ihm beabſichtigte Unterſchrift ſeiner Söhne aus bewegenden Urſachen für unnöthig erklärte. Sowohl auf ſeine Form, als auf ſeinen Inhalt äußerte die fehlerhafte, damals aber allgemein herrſchende Anwendung des Römiſchen Rechts auf die Erbfolge der teutſchen Fürſten einen unverkennbaren Einfluß; daher der Churfürſt ſeine jüngern Prinzen in ihrem Deputat „honorabili institutionis titulo“ einſetzte, indem er ſie zugleich ermahnte, alle Anforderungen, die ſie etwa wegen Ergänzung ihres Pflichttheils machen könnten, gänzlich fallen zu laſſen *), ſeine Töchter aber an ihre geleiſteten Verzichte erinnerte, damit ſie mit ihren fürſtlichen Ausſtattungen zufrieden wären **), die er mit einem Legat von 10000 Thalern vermehrte, das ihnen der Churprinz ſobald als möglich auszahlen ſollte. Ungeachtet der Römiſchen

S. 1031. u. in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. Abtheil. IV. Abſchnitt II. S. 196. Ebendaſelbſt findet man auch die kaiſerliche Beſtätigung d. d. Prag den 20. Nov. 1652.

*) „wenn es gleich Dero Legitimam Iuris Communis nicht erreichen, noch ein Theil dem andern (weil die Intraden durch den verderblichen Krieg in Ungewißheit gerathen) nicht ſo gar gleich ſeyn möchten, ſie dennoch durch die Prätenſion suppletionis legitimae, weder unter ſich ſelbſten am wenigſten Streit erregen, noch den Churprinzen deswegen anlangen, ſondern ſich in Anſehung dieſer unſerer Diſpoſition, und der großen Onerum, damit die Churwürde behaftet, ſonderlich aber der überaus großen Cammer-Schulden, damit begnügen laſſen ſollen.“

**) „wir haben zu denenſelben das natürliche gute Vertrauen, ſie werden ſich an ihren Fürſtl. Ausſtattungen, daran verhoffentlich kein Mangel erſchienen, vermöge ihrer geleiſteten Verzicht und Renunciation begnügen laſſen.“

Rechtsideen, die hin und wieder bey diesem Testamente zum Grunde liegen, wurde das Erstgeburtsrecht, welches bisher mit Ausnahme der Chur und ihrer Zubehörungen blos auf einer zweydeutigen Vorschrift des Albertinischen Testaments *) und einer darauf gegründeten Observanz beruhte, ausdrücklich bestätigt **); aber freylich durch die Theile, die einem jeden Bruder besonders eingeräumt wurden, so sehr beschränkt und modificiret, daß hierdurch selbst die Existenz jenes Rechts problematisch werden konnte. Zuförderst wurden dem Aeltesten außer dem Churlande und der Burggrafschaft Magdeburg, der Meißnische, Leipziger und Erzgebirgische Kreis mit dem Markgrafthum Oberlausitz angewiesen. Auch wurde ihm die Mansfeldische Sequestration, die Berechtigung (Vogtey) über Quedlinburg, alle Flößen im ganzen Lande***) und die sämmtliche Mobiliarverlassenschaft †) mit allen außenstehenden For-

*) S. die Einleitung.

**) Denn zuerst heißt es im Allgemeinen: „Wir wollen zur Conservation, Vermehr- und Bestärkung unsers — Hauses, unsern geliebtesten Sohn Herrn Johann Georgen — als Churprinzen und Primogenitum — oder in Mangel Sr. Liebd. — dero ältesten Sohnes Liebden u. s. w. — — in unserm ganzen Churfürstenthum und dazu gebrachten Land- Mark- Graf- und Herrschaften auch allen Landen, Leuten und andern, so wir itzo haben, oder künftig durch Gottes Segen nochmals erlangen oder überkommen möchten, zu unsern rechten wahren Churprinzen und Erben hiermit instituiret haben."

***) Man vergl. die historischen Nachrichten von den Sächsischen Holzflößen (aus Schöttgens Handschriften) in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte B. 6. S. 221.

†) Doch sollte nach dem Kodicill „der älteste Sohn jedem unter den drey Herren Brüdern so viel Geschirr, als zu einer Fürstl-

derungen zugeeignet. Dagegen sollte er alle Passivschulden der Kammer und die rückständigen Dienerbesoldungen übernehmen; die Inventarien von der Kunstkammer, Zeughaus, Bibliothek, Münze, Stall und Jägerhaus nicht nur erhalten, sondern wo möglich auch vermehren, desgleichen einer jeden fürstlichen Tochter, die sich mit Rath und Wissen des churfürstlichen Hauses, besonders des Churfürsten, verheirathen würde, 12000 Reichsthaler zur Heimsteuer geben.

Auch die Deputate der jüngern Brüder bestanden in beträchtlichen Besitzungen, die ihnen mit allen Nutzungen und Zubehörungen, nahmentlich den Lehn- und Mannschaften, den Steuern, Jagden, Zöllen, Geleiten, Bergwerken und andern Herrlichkeiten *), so wie auch mit einem verhältnißmäßigen Antheile an den Steuerschulden, eingeräumt wurden. Es waren aber alle drey jüngere Brüder schon 1622 eventualiter zu Stiftsadministratoren postuliret **), und zwar August in Meißen, Christian in Mer-

Tafel von zwey Vorsätzen gehörig, ingleichen zu zweyen Fürstl. Gemächern Tapezereyen, und dann drey Züge Pferde, reichen und verabfolgen."

*) Bey dem Antheile des Prinzen August steht sogar der Ausdruck landesfürstliche Obrigkeit; dagegen werden bey den Antheilen der beyden andern fürstlichen Brüder einige einzelne Regalien aufgezählt, die bey ersterm weggelassen sind, als z. B. Folge und Gerichte.

**) Aus dem Postulations-Dekret wegen Meißen v. 27. April d. J. (bey Lünig in Spicil. Eccles. Cont. I. p. 863.) ergiebt sich: daß diese Eventual-Postulation deshalb geschah, weil man damals für die Erhaltung der Sächsischen Stifter sehr besorgt war. Der Churfürst gab dagegen dem Stifte Meißen einen Revers wegen seiner Wahlfreyheit, worinn er zugleich ver-

seburg und Moritz (der auch 1647 von dem teutschen Orden die unter der Hoheit seines Vaters stehende Balley Thüringen erhalten hatte *) in Naumburg. Die beyden letztern wurden noch beym Leben ihres Vaters in den Besitz ihrer Stifter gesetzt. Denn 1650 wurde das Stift Merseburg dem dritten Prinzen und 1653, also erst nach Errichtung des väterlichen Testaments, das Stift Naumburg dem vierten Prinzen Moritz übergeben, wobey sich aber der Churfürst nicht nur die Landeshoheit, sondern auch die wichtigsten zur Stiftsadministration gehörigen Rechte **) ausdrücklich vorbehielt ***). In dem väterlichen Testament selbst nun erhielten diese drey Prinzen folgende Antheile:

sprach, daß auch sein Sohn seine Wahlkapitulation v. 21. Aug. 1611 genau beobachten sollte. S. die Urk. l. c. p. 865.

*) (Buders) Leben Herzog Moritz Wilhelms (Frankf. 1720. 8.) S. 100.

**) „die durch rechtmäßige Postulation erlangte Superiorität, Oberbotmäßigkeit und Hoheit, wie auch derselben anhangende und daraus fließende iura territorialia, sessionem ac potestatem votandi in Comitiis Imperialibus et Circularibus, die Appellationes in Ihrer Churf. Durchl. Hof zu justificiren, und im Appellationsgericht zu Dresden darüber erkennen zu lassen; ferner alle Land- Trank- und Fleischsteuer, Hufengelder, die Saalflöße und was bey dem nächsten Stiftstage der churf. Renth-Cammer unterthänigst bewilliget worden."

***) Den Introduktionsrezeß wegen Naumburg hat zuerst Herr Prof. Arndt in seinem neuen Archiv der Sächs. Geschichte N. XXVI. S. 281. mitgetheilt. Daß ein ähnlicher auch wegen Merseburg abgeschlossen wurde, ist mehr als wahrscheinlich, da gewöhnlich beyde Stifter auf die nehmliche Weise behandelt wurden, und überdieß der Churfürst unter seinen Söhnen so viel als möglich die Gleichheit beobachtete.

1.) Der zweyte Prinz, August, gegen die Resignation des Stifts Meißen und Wurzen, welches wegen der Nähe der Residenz von der Chur nicht getrennt werden sollte, die vier eximirten Herrschaften, Aemter und Städte: Querfurt, Dahme, Burg und Jüterbogk, nebst den Schlössern, Städten und Aemtern: Sachsenburg, Eckardsberge, Bibra, Freyburg, Sangerhausen, Langensalza, Weißensee, Sittichenbach, Heldrungen, Wendelstein und Weißenfels;

2.) der dritte, Christian, außer dem Stift Merseburg, das Markgrafthum Niederlausitz, Dobrilugk, Finsterwalda, Bitterfeld, Delitzsch und Zörbig;

3.) der vierte, Moritz, mit dem Stifte Naumburg und Zeitz die Herrschaft Tautenburg *) und ihre Zubehörungen, Frauenpriesnitz und Nieder-Trebra, Vogtsberg, Plauen, Pausa **), Triptis, Arnshaug, Weida, Ziegenrück und den Churſächsischen Antheil an Henneberg.

Zugleich versprach der Churfürst, es noch, wo möglich, bey seinem Leben so weit zu bringen, daß ihm die Stifter Merseburg und Naumburg von den Domkapiteln

*) Diese Herrschaft war erst nach dem Absterben ihrer Besitzer, der Schenken von Tautenburg, 1640 Johann George I. zugefallen. S. Ioh. Christoph Friderici D. sub Praes. Struvii de Historia Pincernarum Varilo-Tautenburgicorum. Ien. 1722. 4. Außer der eben erwähnten Familie gab es noch andre Thüringische Geschlechter, die sich Schenken nannten, und insgesammt von den Schenken von Vargula abstammten. S. die genealogische Nachricht von den Herren von Saaleck. Naumburg 1800. 8.

**) Er erhielt also das ganze Churſächsische Vogtland; daher auch seiner Linie die Böhmische Belehnung hierüber gegeben wurde. S. den Lehnbrief Moritz Wilhelms über das Vogtland v. 23. Dec. 1693 in Buders Leben des Herzog Moritz Wilhelms. S. 327.

gegen Entschädigung abgetreten, oder zum wenigsten eine beständige Postulation auf die Prinzen, denen sie zugetheilt waren, und deren Erben gerichtet würde. Dafern aber nicht einmal der letzte Zweck erreicht werden könnte, sollte der Churprinz oder dessen Erben zu einer Vermehrung ihres Unterhalts verpflichtet seyn.

Die Ausführung der ersten Absicht hatte ihre großen Schwierigkeiten, und der Churfürst sah sich daher bald genöthiget, diesen Plan ganz aufzugeben, und blos den letztern zu verfolgen. In dieser Hinsicht war er glücklicher, indem er es bey den Domkapiteln beyder Stifter so weit 1653
brachte, daß sie eine schriftliche Erklärung gegen ihn ausstellten, die in Merseburg den männlichen Nachkommen des Prinzen Christian und in Naumburg denen des Prinzen Moritz, und auf das Absterben einer von beyden Linien dem Churhause die beständige Nachfolge versicherte *). Doch kam diese Angelegenheit nicht zur völligen Reife, weil der Churfürst Bedenken trug, gewisse Reversalien zu vollziehen, welche sich die Domkapitel bey ihrer Bewilligung ausbedungen hatten **).

Die Beschickung der Reichs- und Kreistäge blieb dem Erstgebornen vorbehalten; Gemeinschaft aber sollte in Ansehung der Anwartschaften, Universitäten, Hofgerichte, Archive, Goldbergwerke und einiger Ansprüche, als z. B. der

*) Diese Urkunde wird ausdrücklich in dem freundbrüderlichen Hauptvergleich v. 22. Apr. 1657. erwähnt.

**) Arndts neues Archiv der Sächs. Geschichte S. 284. in der Note. Es ist zwar daselbst zunächst nur von Naumburg die Rede, dasselbige mochte aber auch in Merseburg Statt finden, weil man auch hier neue Unterhandlungen hierüber in der Folge für nöthig hielt.

auf die Jülichsche Erbfolge, Statt finden, auch wurde die Verbindlichkeit, zu den Reichs- und Kreislasten beyzutragen, und alle Gesandtschaftssachen, die sämmtliche Länder betrafen, zu gemeinsamer Berathung ausgesetzt.

Wegen der Erbfolge in die fürstlichen Deputate wurde verordnet, daß, wenn eine daran Theil nehmende Linie erlöschen würde, ihr Antheil auf gleiche Weise vertheilt, wenn aber eine solche Linie selbst zur Chur gelangte, ihre bisherigen Länder zur Hälfte den andern Stämmen zuwachsen sollten.

Die übrigen Verfügungen des Testaments enthalten größtentheils gute Vermahnungen zu kindlichem Gehorsam gegen die churfürstliche Wittwe (die, außer ihrem Wittum und der nach altem Sachsenrecht üblichen Gerade *), die Aemter und Vorwerke Lichtewalde, Frankenburg, Sachsenburg, Nauensorga, Zadel und Baseliz, die größtentheils mit ihrem Gelde erkauft waren, mit Vorbehalt des Rückfalls an den Erstgebornen **), erhielt); zu brüderlicher Einigkeit (weshalb auch Stammausträge auf die nehmliche Art festgesetzt wurden ***), wie einst in einem Vertrage

*) „Die Leibrenten, Zinsen und was Ihro Liebden sonsten gehörig, zuständig und verschrieben ist — aller Schmuck, Kleinodien, Mobilien und andrer Vorrath, so Ihro Liebd. in Dero Gewahrsam haben.

**) Doch mußte Sachsenburg hiervon ausgenommen seyn, weil dieses, wie oben bemerkt wurde, dem zweyten Prinzen angewiesen war.

***) „Sie sollen nemlichen sich durch ihre beyderseits zusammengesetzten Räthe, oder Vasallen und Unterthanen gleicher Anzahl, gütlichen gegen einander vernehmen und entscheiden lassen, und ob die Güte entstünde, ihre Nothdurft vor ihren beyderseits Räthen, Vasallen und Unterthanen ebenmäßig in gleicher Anzahl schriftlichen, doch sonder alle beschwerliche, ver-

zwischen Moritz und August vom 8. Sept. 1547); zu strenger Befolgung der Augsburgischen Konfession und andrer Symbolischer Bücher der evangelischen Kirche; Anstellung gewissenhafter Lehrer in Kirchen, Universitäten und Schulen; Bezeigung schuldiger Ehrerbietung gegen kaiserliche Majestät; pünktlicher Beobachtung der Reichssatzungen; freundschaftlicher Kommunikation mit nahen Anverwandten, Vettern, Erbverbrüderten, Vereinten; Aufrechthaltung der bisherigen Landesordnungen, und Vermeidung aller Verschwendung und übermäßiger Hoffart *). Auch verbot der Churfürst ausdrücklich alle fernere Theilungen des Landes und alle Veräußerungen von beträchtlichen Theilen desselben, ohne unvermeidliche höchste Noth oder genugsam erhebliche Ursachen, und ohne Vorwissen der churfürstlichen Familie **). Endlich sorgte er noch für seine Räthe

drießliche, undienliche, weitläuftige Worte in der Hauptsache jeder mit dreyen abgewechselten Gesätzen binnen gewisser Frist einbringen, und darauf durch dieselbe ihrem Gewissen nach erkennen, oder da sie sich dessen mit einander nicht vergleichen könnten, einer unverdächtigen Universität sich vereinigen, oder durchs Loos deswegen vergleichen, und was recht ist, sich belehren lassen, und was also endlichen gesprochen wird, dabey sollen Ihro Liebden ohne einige Weiterung beruhen."

*) „Vor neuen Schulden und jährlichen Pensionen, die nichts anders, als heimlich verzehrende und immer fressende Würmer seyn, — sich hüten, auch zu Vorkommung dessen, überflüssige Hofhaltung, viele und langwierige Gastereyen, fremde kostbare Spiele und Sachen, Austheilung großer Geschenke, unnöthige Unkosten, übermäßige Pracht, und was dergleichen mehr seyn mag, einstellen, und hingegen fleißig mit zusehen, daß bey Hofe und auf dem Lande allenthalben wohl Hauß gehalten, und die Hofhaltung so viel thunlich und practicirlich eingezogen werde.

**) „Unsere nachgelassene Lande sollen sie weiter weder trennen,

und Diener, die ihrer Dienste nicht entlassen werden sollten, dafern noch der Landesherr ihrer bedürfte *), und denen er alle erhaltne Geschenke und Verschreibungen, so wie eine Unverantwortlichkeit wegen alles dessen, was sie auf seinen Befehl oder mit seinem Wissen gethan, zusicherte **), indem er zugleich wegen Anstellung neuer Diener seinen Söhnen den Rath ertheilte, sie blos unter den evangelischen Landeskindern auszuwählen.

§. 16. Ein hoher Grad von Religiosität, der sich nicht blos in äußrer Andacht, sondern auch in guten Werken ***)

noch theilen, viel weniger außer unvermeidlicher höchsten Noth oder genugsam erheblichen Ursachen, ohne der Herrn Brüder Vorwissen etwas wichtiges davon verpfänden, verkaufen, oder sonsten alieniren."

*) „Unsere jetzige Geheimbde = Cammer = Hof = Appellation- und andere Geist- und Weltliche Räthe, Secretarien und andre Diener soll der künftige Churfürst, wann Seine Liebden deren benöthigt, und dieselben in Diensten bleiben wollen, behalten." Diese Stelle ist deswegen merkwürdig, weil sie den Gesichtspunkt zeigt, aus dem man damals das Dienstverhältniß gegen den Landesherrn betrachtete.

**) „Was wir geordnet, und einem oder mehr unsern Dienern oder sonsten verschrieben, geschenket, oder mit unserer Subscription bekräftiget, vor genehm halten, viel weniger einem oder dem andern dasjenige, was er uff unsern Befehl und mit unserm Wissen gethan, oder auch thun müssen, im wenigsten entgelten lassen."

***) Jacob Wellers Churſächs. Ehrenkrone S. 265. „Wie viel Sie Wittwen und Waisen, armen Vertriebenen und Abgebrandten gutes, auch den armen Unterthanen erzeigt, in Erlassung der alten Resten, Verehrung des Holzes zu Aufbauung, Befreyung aller Gefälle auf viel Jahr, Verehrung Geldes und Getreyds, davon könnte ein ziemliches Buch geschrieben werden; half auch sonsten ihren Bedienten, deren Wittwen und Waisen, und sahe gern, wenn einer ein Stück Brodes hatte, wiewohl diese Gütigkeit des Herrn manche auf die letzte wohl

zeigte, war ein Hauptzug in dem Charakter des Churfürsten und eine natürliche Folge hiervon, besonders nach den Begriffen des damaligen Zeitalters, seine gränzenlose Verehrung gegen die Geistlichkeit. Nie empfing er seine Hofprediger anders, als mit entblößtem Haupt, selbst in der Krankheit, ja auf freyem Felde. Als einst jemand Beschwerde gegen einen Geistlichen bey ihm führte, sagte er zum D. Weller, der eben ins Zimmer trat: „Der klagt über einen Geistlichen, wer Unglück haben will, fange es nur da an *)." Mit christlicher Geduld und Demuth ertrug er die Strafpredigten seiner Beichtväter **), und oft suchte er den begangenen Fehler sogleich zu verbessern. So hielt er es nicht unter seiner Würde, einen Bedienten, den er im Zorn ins Gefängniß legen lassen, nach einer solchen Vermahnung, einigemal zu sich fordern und während einem langen Gespräch niedersetzen und Wein reichen zu lassen ***). Obwohl aber das Ansehn der Geistlichkeit manche wohlthätige Wirkung auf das Privatleben des Churfürsten äußerte, so wirkte es doch nicht immer vortheilhaft auf die politischen Angelegenheiten des Landes, da zumal Johann George weder Scharfsinn und Feinheit genug besaß, um ihre oft eigennützigen Entwürfe zu durchschauen, noch Festigkeit und

ziemlich mögen mißbraucht haben, und ihnen zu helfen, andern zu schaden nicht gescheuet."

*) a. a O. S. 268.

**) „Mit was hoher Christlicher Gedult Sie Strafpredigten angehört, und so ja etwa ein ungleiches Aufnehmen anfangs sich finden wollen, solches doch bald gedämpfet, hernach es gelobet, daß man es gut meine, derer Exempel könnte ich viel, als vor Gott, in der Wahrheit anführen, da noch mancher sich wohl verwundern sollte."

***) a. a. O. S. 266.

Beharrlichkeit genug, um seinen eignen Entschlüssen den Vorzug zu geben *). Selbst seine Offenheit und Redlichkeit gab denen, die sein Vertrauen benutzen wollten, manche Gelegenheit hierzu. Und so schön auch der Wahlspruch klang, den er mit güldnen Buchstaben in seinem Vorzimmer anschreiben ließ: „Ich fürchte Gott, liebe Gerechtigkeit und ehre meinen Kaiser **)," so konnte ihn doch wohl ein Hoe von Hoenegg brauchen, um seinen Diensteifer für das Oestreichische Haus dahinter zu verbergen. Bisweilen aber hat man diesen Einfluß zu hoch angeschlagen, denn viele politische Maaßregeln des Churfürsten beruhten auf seiner persönlichen Ueberzeugung, daß das Oestreichische Haus die vorzüglichste Stütze der Reichsverfassung sey, die er mit der größten Anhänglichkeit liebte. Manche seiner politischen Grundsätze zeigen von einer guten Einsicht und einem richtigen Verstand; auch hielt er es für seine Pflicht, sich um die Regierungsgeschäfte, an denen er schon bey dem Leben seines Bruders thätigen Antheil genommen hatte ***), selbst zu bekümmern †). Doch mochte er oft eine große Ab-

*) Puffendorf L. IV. §. 24. p. 67. „Saxoni quidem ingenium erat probum rectique amans, sed idem flexile."

**) a. a. O. S. 250.

***) S. 248: „der hochseligste Herr sagte einsten zu mir, die Regierung kam mir nicht schwer an, weil ich derer schon gewohnet, kam oft zu meinem Herrn Bruder sel. wie ein Secretarius, referirte, was vorgegangen, und hatte auch in der Cammer bis auf zehen Tausent anzuordnen."

†) S. 258: „ich habe es oft mit Verwunderung angesehen, daß nach verrichteter Mühe auf den Jagden und sonsten, Sie nicht ehe zur Tafel sich begeben, bis die eingebrachten Supplicationes abgelesen und expedirt worden, derer sie manchmal ein gutes Register voll, von den Supplicanten angenommen hatten, da es sich damit tief in die Nacht verzog."

neigung dagegen fühlen; weil er sich manchen Vergnügungen, als der Jagd und dem Trunk, zu sehr überließ, welches seinen Feinden Anlaß gab, seinen Charakter in dem nachtheiligsten Lichte zu schildern *).

Vierter Abschnitt.

Theilungsverträge des Churfürsten Johann George II. mit seinen Brüdern.

§. 17.

Gleich nach dem Ableben Johann George I. erregte der Inhalt seines Testaments die größten Schwierigkeiten, da er in mancher Hinsicht mit der Primogenitur nicht vereinbar schien. Der Erstgeborne aber nahm als allgemeiner Erbfolger (Successor universalis) das ganze Land nebst denen seinen Brüdern angewiesenen Antheilen in Besitz, und erhielt zugleich von den Ständen auf einem Landtage zu Dresden die Huldigung, mit dem Vorbehalt, daß in Religionssachen nicht das Geringste verändert werden sollte **). Von der Landesversammlung selbst verlangte er in Rück-

d. 8. Okt. 1656.

*) Puffendorf l. c. der noch am billigsten über ihn urtheilt, setzt zu der oben angeführten Stelle hinzu: „Ipse quoque vergente iam aetate venationibus ultra modum deditus, voluptatibusque innutritus, eoque graviorum curarum ac periculorum insolens.“ Maubert aber in der Histoire politique du Siecle (Lond. 1757. 4.) T. I. p. 31. sagt von ihm: „Lui même étoit un Prince sans genie, sans vues, timide et irresolu, à son lever ivre et opiniâtre le reste du jour.“

**) Müllers Annalen S. 414.

d. 9. Febr. 1657 sicht auf die Erbfolge blos darüber ein Gutachten: wie die in dem Testament festgesetzte Eintheilung der Steuerschulden, ohne Zerrüttung des ganzen Steuerwesens, am füglichsten einzurichten sey? Die Stände aber baten um Einsicht des ganzen Testaments *), und äußerten hierauf in ihrem d. 28. Febr. 1657 Bedenken auf die churfürstliche Proposition deswegen einige Unzufriedenheit, daß der verstorbene Churfürst diese wichtige, in ihre Rechte selbst eingreifende Verordnung ohne ihren Beyrath errichtet habe; welches Verfahren sowohl dem bisherigen Herkommen, als auch den Landesprivilegien und Reversalien entgegen sey **), nach welchen ihre Einwilligung zu weit geringern Handlungen erfordert werde. Sie übergaben ferner verschiedne einzelne gegen das Testament gerichtete und ihr Interesse betreffende Erinnerungen, baten um Mittheilung der angefangenen Unterhandlungen mit den Brüdern des Churfürsten und hielten im Allgemeinen dafür, daß, in Ansehung der denselben eingeräumten Landestheile, die Regel anzunehmen sey, alle nicht besonders genannten Rechte dem Erstgebornen für vorbehalten zu achten. Die Vertheilung der Steuer aber, besonders ihrer Schulden, hielten sie für ganz unthulich, weil die gesammte Landschaft jedem Gläubiger verhaftet sey, und keiner gezwungen werden könne, wider seinen Willen an diesen oder jenen Ort sich verweisen zu lassen *).

*) In einem Memorial v. 13. Febr. 1657.

**) Mit dem Zusatz: „Wir können von diesem löbl. Churfürsten und Landesvater (Johann George I.) nicht anders schließen, als wenn man S. Churf. Durchl. nur dessen erinnert, oder der Intention nachgangen wäre, Sie gewiß von denen löbl. Vestigiis der Herren Vorfahren und ihren eignen Exempeln nicht abgeschritten seyn würden."

***) Nur die in der Disposition Johann Georg I. den jüngern

Diese Vorstellung der Landschaft hatte die wichtige Folge, daß ihr der Churfürst alle Unterhandlungen, die über den Vergleich mit seinen Brüdern gepflogen wurden, umständlich mittheilte, und ein Rezeß über die Steuer, nach welchem diese nicht getheilt werden sollte, frühzeitig zu Stande kam *). Der Hauptpunkt aber, worüber unter den Brüdern selbst gestritten wurde, betraf die Abtretung der schriftsässigen Vasallen in denen zu den alten Erblanden gehörigen Aemtern, wozu sich der Churfürst theils wegen ihrer politischen Wichtigkeit**), theils aber auch deshalb nicht verstehen wollte, weil jene eigentlich unter diesen nicht begriffen, und in dem väterlichen Testamente ganz übergangen wären: daher ihrentwegen seine eigne daselbst enthaltne allgemeine Erbeinsetzung eintreten mußte ***). Dasselbige behauptete er in Ansehung verschiedner in Thüringen gelegenen Aemter, Städte, Stifter und Klöster, die sein zweyter Bruder August, ob sie ihm gleich nicht ausdrücklich

Brüdern angewiesenen Stände nahmen an diesen, so wie den meisten übrigen Forderungen keinen Antheil.

*) Er wurde der Landschaft nebst andern Verhandlungen, die in der Folge erwähnt werden, durch ein Dekret v. 14. April 1657 mitgetheilt, und stimmt wörtlich mit dem in dem Hauptvergleiche befindlichen Artikel, welcher diesen Gegenstand betrifft, überein.

**) Der Churfürst behauptete sogar, daß wenn der Administrator alle Schriftsassen nebst den Grafen und Herren in Thüringen erhielt, dieser fast mehr Ritterschaft als er selbst erhalten würde.

***) Man vergl. den Vortrag des Churfürsten an die Landschaft über das ius territorii v. 14. März 1657. Im Anhang dieses Aktenstücks, das gleich allen hier mitgetheilten Landtagsverhandlungen noch ungedruckt ist, findet man eine Speciem facti beygefügt, welche eine kurze Geschichte des Erstgeburtsrechts in dem Sächs. Albertinischen Hause enthält.

zugetheilt waren, doch deswegen in Anspruch nahm, weil er seinen Antheil auf das ganze Churſächsische Thüringen ausdehnen wollte, indem dieses unter den dem Erstgebornen zugetheilten Kreisen nicht begriffen sey. Die Landschaft pflichtete in der Hauptsache der Meinung des Churfürsten bey, und führte unter andern an: daß der Churfürst, nach den Landesreversalien, die Ritterschaft (besonders die schriftsässige) ohne ihr Vorwissen zu trennen nicht berechtiget sey: auch that sie zugleich, besonders in Hinsicht des Landestheils, von dem Prinzen August einige Vorschläge, die man in der Folge wirklich berücksichtigte *).

Die Unterhandlungen mit sämmtlichen Brüdern wurden unter Vermittelung des Herzogs zu Sachsen-Altenburg, Friedrich Wilhelm, gepflogen, und auch bey diesen erklärte der Churfürst bestimmt **): daß er von dem Vorbehalt der schriftsässigen Vasallen in den alten Erblanden nicht abgehen würde; desto bereitwilliger aber bezeigte er sich in Ansehung verschiedner andrer Forderungen. So verwilligte er dem zweyten Bruder August die meisten zum Churſächsischen Thüringen gehörigen und in dem väterlichen Testamente übergangenen Aemter, Städte und Stifter, und that dasselbige in Ansehung der andern Brüder mit der amtsässigen Ritterschaft und denen in den fürstlichen Aemtern gelegenen Städten, ja sogar mit der schriftsässigen Rit-

*) S. der Landschaft unterthänigstes Bedenken, die Chur- und Fürstliche Vergleichung betreffend v. 30. März 1657.

**) Man findet diese und die folgenden Erklärungen des Churfürsten, die v. 24 — 28. März erfolgten, gleichfalls bey den Landtagsverhandlungen, weil sie der Landschaft durch das obenerwähnte Dekret v. 14. Apr. 1657. mitgetheilet wurden. Die Antwort der Landschaft, die verschiedene Erinnerungen enthielt, erfolgte den 19. April.

terschaft, die zu den Magdeburgischen und assekurirten Aemtern gehörte, von welchen erstere dem Prinzen August, letztere, mit Ausnahme des Amtes Sachsenburg, wegen dessen er sich anfangs nicht bestimmt erklärte, dem vierten Bruder Moritz zugetheilt waren.

Die beyden jüngern Brüder verstanden sich bald zur Annahme dieser Bedingungen; und es kam sogar mit dem vierten, Moritz, den 27. März 1657 ein besondrer Receß *) zu Stande, worin dieser vorläufig selbst die Landeshoheit und oberbischöfliche Gewalt des Erstgebornen über seine Aemter ausdrücklich anerkannte. Größere Schwierigkeiten aber erregte der Administrator, der wenigstens die Hälfte der ganzen schriftsässigen Ritterschaft in Thüringen verlangte; welchem Vorschlag der Vermittler dadurch einige Annehmlichkeit zu verschaffen suchte, daß er ihn auch auf die schriftsässigen Städte ausdehnte, die größtentheils nach dem wörtlichen Inhalte des Testaments erstern zugeeignet waren, und daß er dem Churfürsten das Recht beylegte, 20 Vasallen und eine Stadt zu benennen, die auf seinen Antheil kommen sollten. Zugleich widerlegte er in einer besondern Schrift die Nachtheile, die man hiervon für die Landschaft und den schriftsässigen Adel befürchtete **). Doch fanden alle diese Gründe bey dem Churfürsten nur wenig Eingang; daher der Administrator endlich zur Nachgiebigkeit

*) S. den Extrakt desselben in dem eigentlichen Bericht, was es mit denen zwischen dem Durchl. Fürsten und Herrn Johann George III. — und S. Churf. Durchl. Herrn Vettern — obschwebenden Differentien vor Bewandniß habe. Dresd. 1688. Fol. Beyl. XV. S. 91.

**) Die Hauptgründe waren: daß die Schriftsassen im Schutz des Churfürsten und Mitglieder der Landschaft blieben, auch ihre Instanzen nicht erschweret würden.

bewogen wurde, als ihm jener die Belehnung über alle schriftsässige Lehne in Thüringen, die ihm künftig anheimfallen würden, versprach, nebst der schriftsässigen Ritterschaft in dem Amte Sachsenburg, das zu den assekurirten Aemtern gehörte.

§. 18. Nach diesen Vorbereitungen wurde nun mit Ernst auch an der Vergleichung wegen der einzelnen Hoheitsrechte gearbeitet, die dem Erstgebornen in den Antheilen seiner Brüder sollten vorbehalten werden, und so kam endlich nach einer vorläufigen Punktation *) den 26. April 1657 der freundbrüderliche Hauptvergleich **) unter kaiserlicher Bestätigung ***) zu Stande. Dieser betraf:

I. Die einzelnen, einem jeden der drey Brüder angewiesenen Landestheile. Sie wurden in der Hauptsache nach dem väterlichen Testamente und nach den schon angeführten Erklärungen bestimmt. Daher erhielt der zweyte Prinz August (Stifter der Weißenfelser Linie), nebst den durch jenes ihm zugetheilten und schon genannten Aemtern, Amt und Stadt Röblingen, nebst den Städten Laucha, Micheln und Kindelbrück, und den Thüringischen Klöstern und Stiftern Beutitz, Langendorf, Weißenfels, Reinsdorf, Bornroda, Kölleda, Saltza, Kaltenborn, Rohrbach, Zwiest und St. Ulrich: auch wurde ihm das Versprechen der Belehnung mit erledigten schriftsässigen Rittergütern aufs neue versichert. Dagegen behielt

*) S. dieselbe in dem eigentlichen Bericht unter den Beylagen II. S. 12.

**) Dieser Hauptvergleich ist sehr häufig abgedruckt, unter andern in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte. No. X. S. 1053.

***) Ertheilt den 10. Jun. 1660. S. Müllers Annalen S. 439.

der Churfürſt in Thüringen ſämmtliche Balleyen, Kommentureyen, die Grafen und die ganze ſchriftſäſſige Ritterſchaft *), mit alleiniger Ausnahme der Sachſenburgiſchen **), die Aemter Treffurt und Schulpforte und die Stadt Tennſtett, desgleichen den Erbſchutz nebſt andern Gerechtigkeiten in den Städten Erfurt, Mühlhauſen und Nordhauſen ***), endlich alle durch den Halberſtädter und Magdeburger Permutationsrezeß in Thüringen und der Grafſchaft Mansfeld erworbenen Rechte.

In Anſehung der beyden Landestheile der jüngſten Prinzen, Chriſtians (des Stifters der Merſeburger Linie) und Moritzens (des Stifters der Zeitzer) blieb es faſt ganz bey dem väterlichen Teſtament, nur wurde bey der Beſtimmung des Merſeburgiſchen Antheils der churfürſtliche Vorbehalt der ſchriftſäſſigen Ritterſchaft beygefügt, die dagegen Moritzen der obigen Erklärung zu Folge in den aſſekurirten Aemtern und in dem jetzt zuerſt erwähnten Vogtländiſchen Amte Pauſa unterworfen ward, wofür der Churfürſt, außer den Schriftſaſſen in den übrigen Aemtern, auch das Städtchen Schöneck nebſt den Schöneckiſchen, Auerbachiſchen und Müldenfurtiſchen Waldungen zur Beförderung des in dem Teſtament ihm vorbehaltnen Flößwerks erhielt.

*) Den 14. Aug. 1658 erhielt die ſchriftſäſſige Ritterſchaft in Thüringen auf ihr Verlangen eine beſondre Verſicherung, daß ſie bey der Chur zu ewigen Zeiten bleiben ſollte. S. Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. von Sachſen S. 815.

**) In der Punktation wurde die nehmliche Ausnahme ausdrücklich auch in Anſehung der Magdeburgiſchen eximirten Aemter feſtgeſetzt; in dem Hauptvergleich ſelbſt aber bezog man ſich auf den beſondern ihrenthalben eingegangenen Rezeß, von dem in der Folge die Rede iſt.

***) Ueber die Schutzgerechtigkeit in den beyden zuletzt genannten Städten ſ. die Geſchichte der Churſ. Staaten. Th. 2. S. 54.

Noch wurde in Ansehung sämmtlicher Antheile festgesetzt: daß, wenn ein Bruder wegen gewisser Lehnstücke die Belehnung bey dem andern zu suchen hätte, sie vermittelst eines Reverses geschehen, wegen der Reichsbelehnung aber man sich noch besonders vergleichen sollte *).

Die Mobiliarverlassenschaft und die Kammerschulden fielen dem väterlichen Testamente zu Folge auf den Erstge-

*) Man trug hierauf von Seiten der jüngern Brüder auf eine besondre kaiserliche Belehnung über ihre Landestheile an, worauf aber der Churfürst erwiederte: daß diese Landestheile als einzelne in dem vereinigten Staatskörper des Churfürstenthums beschlossene Stücke, welche keine besondere Fürstenthümer bilden könnten, dazu nicht geeignet wären, und daß, dafern er auch in dieses Verlangen willigte, die Belehnung dennoch, mit Vorbehalt seiner Reservate, blos auf das Eigenthum und die ihnen verwilligten Actus erfolgen könnte. Es wurde daher sämmtlichen Brüdern, ob sie gleich 1660 einzeln die Belehnung vor dem kaiserlichen Throne erhielten, dennoch ein gemeinschaftlicher Lehnbrief gegeben; worin es unter andern heißt: „Reichen und verleihen auch — solches alles wissentlichen — nach Art und Weise, sowohl der Abtheilung des Eigenthums und Posess, als auch der Succession, und unter ihnen allerseits habenden gesammten Hand, vorbenannter Lande, Leute, Lehn und aller darzu gehörigen Pertinentien, welche weyland Churf. Johann Georg I. in seinem aufgerichteten und von Unserm Herrn Vater — gnädigst confirmirten Testamente, und getroffener brüderlichen Vergleichung, dem buchstäblichen Inhalt nach, benannt, gesetzt und ausgesetzt." S. den eigentlichen Bericht S. 38. u. S. 148 u. f. Ueber die Stifter wurden dem bisherigen Herkommen gemäße besondre Lehnbriefe ausgefertigt. S. den Merseburgischen vom 10. Jun. 1660 in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 518. Schon das Jahr zuvor hatte zwar der Churfürst hierzu seine Einwilligung gegeben, sich aber dagegen einen Revers geben lassen, daß diese Belehnung dem Churhause an seinen Rechten nicht nachtheilig seyn sollte. S. die Urk. l. c. p. 794.

bornen; doch sollten die Schulden, welche auf dem Antheil der jüngern Brüder hafteten, auch von ihnen in Zukunft getragen werden; dagegen erhielten letztere alle Getreidevorräthe in den Aemtern, in so fern nicht ihr Vater eine besondre Verfügung darüber getroffen hatte.

II. Diejenigen Sachen und Rechte, die nach Vorschrift des großväterlichen Testaments in Gemeinschaft bleiben sollten. Sie wurden größtentheils auf dieselbige Weise beybehalten, nur vereinigte man sich in besondern Artikeln wegen der Universität Leipzig und des dasigen Oberhofgerichts, die von den Universitäten und Hofgerichten, welche das väterliche Testament überhaupt nannte, allein in Gemeinschaft blieben, daß

1.) Die Gesammtuniversität binnen drey Monaten visitiret *) und mit einer neuen Instruktion versehn, die jüngern Brüder das Recht, zwey Stellen in den höhern Fakultäten und drey in der philosophischen zu vergeben, erhalten, dem Churfürsten aber die Vergebung der übrigen und nahmentlich der beyden obersten Stellen in jeder Fakultät die Bestätigung der Professoren für sich und seine Brüder, so wie auch die Gerichtsbarkeit und andre Hoheitsrechte (mit Ausnahme der gesetzgebenden Gewalt) allein überlassen;

2.) Bey dem Oberhofgerichte vier Assessoren, zwey adliche und zwey bürgerliche, so wie auch zwey Advokatenstellen von den jüngern Brüdern vergeben; das ganze Personale aber von dem Churfürsten in seinem und seiner Brüder Nahmen bestätigt werden sollte **).

*) Ueber diese Visitation, die im November d. J. wirklich erfolgte, s. Vogels Leipziger Annalen S. 689.

**) Wegen der Ausfertigungen und einiger andrer Gegenstände,

III. Die Rechte des Churfürsten und seiner Brüder in den Antheilen der letztern.

Wegen der Huldigung, die zum längsten den 25. July d. J. erfolgen sollte, hatte man schon ein bestimmtes Formular entworfen, und sie wurde hierauf dergestalt vollzogen, daß sie dem Churfürsten nicht blos in Rücksicht auf die ihm ausbedungenen Reservate, sondern auch zugleich mit seinen Brüdern überhaupt als Landesfürsten und Obrigkeit geleistet wurde *).

Die gesammte Landeshoheit über die Unterthanen, deren Rechte und Privilegien man zugleich auf das bündigste bestätigte, wurde zwar dem Churfürsten nicht in so bestimmten Ausdrücken versichert, wie solches kurz zuvor in dem besondern zwischen ihm und seinem Bruder Moritz abgeschlossenen Rezeß geschehen war, allein die ganze Regierung der fürstlichen Brüder erhielt eine solche Organisation, daß ihre Unterordnung unter die Oberhoheit des Erstgebornen keinem Zweifel unterworfen seyn konnte, auch wurde in

welche die Gemeinschaft veranlaßte, erfolgte ein Dekret den 11. Jan. 1660, in Cod. Aug. T. I. p. 1321.

*) Es lautet nehmlich die Formel dergestalt: „Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr Ihrer Churf. Durchl. auf die absonderlich aus dem väterl. Testament, wie auch aus dem sub dato Dresden den 22. Apr. jetzt laufenden Jahres aufgerichteten freundbrüderlichen Vergleich zustehenden und bedingten Reservate wollet getreu, hold und gehorsam seyn. — Und sowohl Ihrer Chur- als Fürstl. D. Inhalts des freundbrüderl. Vergleichs schuldige Dienste, Pflicht und Gehorsam, auf berührten Vertrag in allen begriffenen Puncten, unverbrüchliche Folge leisten, und sonst alles andre thun und halten, was getreue Unterthanen gegen Dero Landesfürsten und Obrigkeit, von Gottes, auch Gewohnheits- und Rechtswegen zu thun und zu leisten schuldig seyn." S. den eigentlichen Bericht S. 158.

einem Artikel des Rezeſſes ausdrücklich feſtgeſetzt: „daß die Regierung, welche die Herren Brüder in ihren Landen aufrichten wollen (und die hernach in den Hauptſtädten ihrer Antheile wirklich angeordnet *) wurde) weiter nicht als ad passum iurisdictionis, und die ihnen in dieſem Vergleich geſtatteten Rechte zu verſtehen ſey.“

So viel nun die einzelnen Hoheitsrechte betrifft, ſo verglich man ſich zuförderſt in Anſehung des Reformationsrechts dahin: daß die evangeliſche Religion allein erhalten, und kein Theil ohne Einwilligung des andern in Glaubens- Kirchen- und Schulſachen etwas ändern und anordnen wollte. Wegen der weltlichen Gerichtsbarkeit ließ man es bey der bisherigen Einrichtung in Betreff der dem Churfürſten vorbehaltnen Schriftſaſſen. Die Amtſaſſen aber ſollten befugt ſeyn, entweder an das gemeinſchaftliche Oberhofgericht zu Leipzig, oder an eines jeden Herrn Regierung und von da weiter an die churfürſtliche Landesregierung zu appelliren. Die Beſtellung des Appellationsgerichts blieb dem Churfürſten allein überlaſſen, doch verſprach ſelbiger drey Perſonen aus den Landestheilen ſeiner Brüder zu wählen, und dabey vorzügliche Rückſicht auf deren Räthe und andre von ihnen empfohlne Perſonen zu nehmen: auch wurde, ſo viel die Appellationen aus den Stiftern betraf, auf die churfürſtliche Reſolution vom 24. April 1616 verwieſen, nach welcher es noch der Willkühr der Unterthanen überlaſſen ſeyn ſollte, ob ſie an den Kaiſer oder an den Churfürſten appelliren wollten.

*) S. Johann Gottlieb Wabſt hiſtoriſche Nachricht von des Churfürſtenthums Sachſen und der dazu gehörigen Lande jetzigen Verfaſſung der hohen und niedern Juſtiz. S. 118 u. f.

Die geiſtliche Gerichtsbarkeit über die Landestheile der jüngern Brüder wurde dem Leipziger Konſiſtorio, als einem gemeinſchaftlichen, worin ſowohl dem Churfürſten, als ſämmtlichen übrigen Brüdern zugleich die Anſtellung eines geiſtlichen und weltlichen Beyſitzers gebührte, übertragen, nur Bitterfeld und Brena blieb dem Wittenberger Konſiſtorio (ſo wie auch dem daſigen Hofgerichte) und Dobrilugk und Finſterwalde dem Dresdner Konſiſtorio unterworfen. Jener gemeinſchaftliche Gerichtshof aber ſollte eine neue Inſtruktion *) erhalten, und binnen drey Monaten viſitirt, auch mit dieſer Viſitation in Zukunft jährlich fortgefahren werden. Von ſeinen Ausſprüchen aber ſollten die Appellationen allein an den Churfürſten gehen, und deſſen Kirchenrath eine Oberaufſicht über ſelbiges auszuüben berechtiget ſeyn. Doch wurde dieſer verpflichtet, wegen aller höhern kirchlichen Reſervatrechte, in ſo fern ſie ihre Wirkung auf die Antheile der jüngern Brüder erſtreckten, mit dieſen zeitige Berathung zu pflegen **);

*) Dieſe Inſtruktion, die man in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachſen S. 508. findet, enthält theils eine Beſtätigung und nähere Beſtimmung der oben erwähnten Grundſätze, theils manche Anordnungen über die innere Verfaſſung und das Verfahren des Konſiſtorii.

**) „Was aber anlanget die Anordnung Visitationum et Synodorum generalium, Ausſchreibung der Feſt- Buß- und Bettäge, Veränderungen der Kirchengebete durch das ganze Land, Inspection der Fürſtenſchulen, Ius dispensandi in gradibus prohibitis, ſoll dem geiſtlichen Rath und Ober-Consistorio zu Dresden verbleiben, doch daß mit ihren Fürſtl. D. in denen Sachen, ſo ihre Unterthanen zugleich betreffen, zeitlich communiciret, und was dießfalls geſchloſſen, immediate in jedes Deroſelben Nahmen publiciret, und ſonderlich die General-Visitation in ihrer F. D. Erbportionen, mit Zu-

auch blieben leztern das Patronatrecht, die Beſetzung der Superintendenten und andrer Kirchendiener, ſo wie andre Theile der niedern Kirchenpolizey vorbehalten *).

Das Recht des Kriegs und Friedens und alle davon abhängigen Rechte **), mit Ausnahme des Aufgebots bey geſchwinden Ueberfällen und Angriffen, wurden dem Churfürſten ausſchließend eingeräumt: doch ſollte er ſich, den damaligen Landesreverſen gemäß, mit den Landſtänden vor deſſen Ausübung berathſchlagen, und

ziehung ihrer Räthe, jedoch ihrer Churf. D. das Directorium vorbehalten, verrichtet werden."

*) „An welchem Ort vormals Churf. D. — das ius patronatus gehabt, da verbleibt es jedem der Fürſtl. Herren Brüder in ſeinem Antheil, ſonſten aber einem jeglichen, der es hergebracht, billig. Und wird hier benebenſt — ihren F. D. das ius vocandi doctores ecclesiasticos et superintendentes, eosdem sustentandi, visitandi, die Erhaltung der Gottes-Kaſten, Hoſpitalien, Aufſicht über richtige Auszahlung der Stipendiaten und provision der Pfarr-Wittwen, durch Dero Regierungsräthe, mit Zuziehung geiſtlicher Perſonen zu expediren, auch Synodos locales durch die Superintendenten, der Kirchenordnung gemäß, anzuſtellen, nicht verweigert. Die Confirmationes, Suspensiones und Remotiones doctorum et pastorum ecclesiasticorum aber verbleiben dem Consistorio zu Leipzig.

**) Das ius belli bleibet zwar allenthalben und auch in der Herren Brüder Portionen, nebſt denen dazu gehörigen Bündniſſen, Werbungen, Muſterplätzen, Einquartierungen, Collecten, Contributionen zu Werbungen, Unterhalt und Abdankung der Soldateſca, jedoch alles nach Proportion, wie ingleichen das Aufgebot an Ritter- und Mannſchaft zu Muſterung, Feldzug oder in Bereitſchaft zu ſeyn, ſo alles mediate zu verrichten, Ihrer C. D. allein." — Auch gehört hierher ein Artikel, der ſich an einer ganz andern Stelle befindet, und wodurch die Durchführung fremder Kriegsvölker blos von der Erlaubniß des Churfürſten abhängig gemacht wurde.

dafern er sich aus eigner Bewegung, ohne durch Reichspflicht oder Erbverträge hierzu verbunden zu seyn, in kriegerische Verfassung setzte, die Ursachen derselben sowohl den Ständen, als seinen Brüdern eröffnen. Die Ausschreibung der Land- und Ausschußtäge selbst blieb dem Churfürsten unter der nehmlichen Beschränkung vorbehalten, und unter der ausdrücklichen Bestimmung: daß die Nachgebornen zur Haltung besondrer Land- und Stiftstäge, ohne Hinderung der allgemeinen Landesversammlungen, befugt seyn sollten; auch machte sich der Churfürst anheischig, die Landtagsproposition und jedes andre Vorbringen auf dem Landtage seinen Brüdern mitzutheilen und ihre Erinnerungen hierüber, so weit sie ihr Interesse beträfen, anzuhören; daher sich von selbst verstand, daß die Landtagsbeschlüsse und die hierauf gegründeten Landesordnungen in geistlichen und weltlichen Sachen, auch in den Landesantheilen der letztern gelten mußten.

Die meisten nutzbaren Rechte oder Regalien, als das Eigenthum der Landstraßen und caducen Güter, Zoll- und Geleitsgelder *), nebst der Jagdgerechtigkeit, in so fern nicht Unterthanen damit begnadigt wären, wurde zugleich mit einigen wesentlichen Rechten der Landeshoheit, nehmlich dem Begnadigungsrechte und dem Rechte, Zünfte und Innungen zu bestätigen, den jüngern Brüdern zugeeignet.

In Ansehung der Steuer wurde das väterliche Testament in so fern abgeändert, als man auf Verlangen des Churfürsten und der Landschaft auch in Zukunft eine gemein-

*) Doch wurde dem Churfürsten das Leibgeleite derjenigen Personen gestattet, die zu oder von ihm reisten und die Landestheile seiner Brüder berührten.

schaftliche Verwaltung derselben sowohl für die Stiftischen *), als für die Erblande festsetzte, die nach der bisherigen Verfassung von den Obersteuereinnehmern, welchen

*) Die Stifter erinnerten dagegen auf dem Landtage (den 23. April 1657.): „Ob wohl seyn kann, daß Ihro Churf. Durchl. solche (die von den Stiftern verwilligten Steuern) in die Steuer-Obereinnahme folgen lassen (dieses war allerdings schon seit Augusts Zeiten geschehn); maßen dann S. Churf. Durchl., wohin solche Steuern zu verwenden, niemahlen fürgeschrieben worden. So ist doch denen Abgeordneten nicht wissend, daß die Stiftsstände sich jemahln erklärt, derer Schulden, so uff der Steuer in Erblanden haften, sich theilhaftig zu machen, vielmehr erinnern sie sich gar wohl, daß auf allen Stiftstagen bey allen Bewilligungen dieselben ausdrücklich bedinget, daß Sie dadurch die bey der Steuer haftenden Schulden tragen zu helfen, und sich darein zu mengen ganz nicht gemeinet. — So haben sie auch umb das Steuerwesen in Erblanden wenige Sorge getragen, da sie sonsten gleich den löbl. Ständen in Erblanden Nachfrage gehalten, wie mit den Steuern umgegangen, und zugleich von den Stiftssteuern Rechnungen würden begehrt haben." Die andern Landstände dagegen behaupteten in verschiedenen Schriften: daß die Stiftssteuern nothwendig zu den Landessteuern gezogen werden müßten, weil sie von dem Churfürsten vermoge der Landeshoheit erhoben würden; besonders verlangten sie auch auf demselbigen Landtage, daß die seit 1603 bey der damaligen Abtretung des Stifts Merseburg von dem Churfürst Christian II. an seinen Bruder, den nachmaligen Churfürsten Johann George I. von der Landessteuer abgekommene Merseburgische Stiftssteuer wieder mit dieser vereinigt werden sollte, wobey sie sich nach erfolgtem Widerspruch des Stifts 1) auf das Dekret Christian II. v. 20. März 1603 bezogen, wodurch dem Landes-Aerario auf den Fall seine Rechte vorbehalten wurden, wenn die Stiftsverwaltung seines Bruders aufhören würde; 2) auf einen Befehl Johann George I. an die Kammer v. 30. May 1622, nach welchem diese die Steuer des Stifts nicht mit dem übrigen Einkommen desselben vermengen sollte. S. im Anhang Beyl. I. und II.

sowohl der Churfürst, als ein jeder der fürstlichen Brüder einen neuen Rath zuordnete, besorgt werden sollte. Auch blieb die Anstellung der Kreiseinnehmer dem Churfürsten allein überlassen; die Untereinnehmer aber durften von den jüngern Brüdern in ihren Antheilen, jedoch mit einer zugleich auf den Erstgebornen gerichteten Verpflichtung angenommen werden. Was die Verwendung der Steuern betraf, so wurden die zur Abführung der Steuerschulden an Kapital und Zinsen, und zur Besoldung der landschaftlichen und Steuerbedienten oder ähnlichen Bedürfnissen verwilligten Abgaben, zu welchen bisher vorzüglich die Land- und Trankſteuer gehörte, auch in Zukunft zu diesem Zweck ungetheilt gelassen *): da im Gegentheil alle diejenigen Steuern, die zur Bestreitung der innern Regierungskosten und des fürstlichen Aufwandes **) unter dem Nahmen Kam-

*) Dieser ganze Artikel ist etwas dunkel abgefaßt; es heißt nehmlich daselbst: „Was die Landschaft zu Abführung der Steuerschulden an Zinsen und Capital, auch Besoldung der Bedienten (von churfürstlichen Räthen kann hier nicht die Rede seyn, denn diese werden in der Folge erwähnt) und dergleichen an Land- und Trank-Steuer verwilligen wird, bleibt deroselben (der Landschaft) billig."

**) „Was sie aber hierüber zu Staats-Unterhaltung (daß dieses Wort die oben angegebene Bedeutung hatte, läßt sich theils aus den den fürstlichen Brüdern zugestandnen Hoheitsrechten, theils auch aus den folgenden Artikeln des Vergleichs erweisen), Cammerhülfe, Deputat, oder wie es mag genennet werden, Ihro Chur- und Fürstliche Durchlaucht willget, soll unter die Chur- und Fürstl. Herren Brüder dergestalt eingetheilet werden, daß einem jeden sein Antheil bey denen ihm zukommenden Unterthanen vollständig zu seiner eigenen Einnahme geliefert und der Kreiseinnahme durch richtige Belege jedesmal zugerechnet werde. Wie denn auch ein jeder der Fürstl. Herren Brüder deroselben Antheil an Accisen und Fleisch-

merhülfe, Deputat und dergleichen verwilligt würden, sie mochten nun unter jenen Steuern begriffen seyn, oder wie die Accise und Fleischsteuer aus besondern Abgaben bestehen, unter sämmtlichen Brüdern vertheilet wurden. Doch versprachen die jüngern Brüder den einen zur Besoldung der churfürstlichen Räthe verwilligten Fleischpfennig auch aus ihren Erblanden folgen zu lassen, wovon aber zugleich die von ihnen in dem Oberhofgericht und Konsistorio zu Leipzig ernannten Beysitzer ihre Besoldung erhalten sollten. Außerdem machten sich sämmtliche Kontrahenten anheischig, dasjenige, was zu Reichs- und Kreissteuern, Römerzügen, Kammergerichts-Unterhaltung, und sämmtliche Lande angehenden wichtigen Gesandtschaften erforderlich wäre, nach Verhältniß ihrer Landestheile, von dem ihnen zukommenden Deputate abzutragen, dafern nicht die Landschaft das Nöthige hierzu besonders verwilligen würde. Daß für diesen Fall sämmtliche Unterthanen beytragen müßten, war keinem Zweifel unterworfen; dagegen schien es zweifelhaft, ob zu andern allgemeinen Staatsbedürfnissen, die zu Folge des väterlichen Testaments und gegenwärtigen Vergleichs von dem Erstgebornen bestritten werden müßten, als zu den Kammerschulden, Festungen, Garnisonen u. s. w., auch die Unterthanen der nachgebornen Prinzen gezogen werden dürften, dafern eine allgemeine Landesbewilligung erfolgte; daher dieser Artikel erst nach einigen Schwierigkeiten von ihnen eingeräumt wurde *).

pfennige, oder was bey itzigen und künftigen Landtägen anstatt desselben bewilliget werden möchte, von ihren Unterthanen gleichfalls bekommt."

*) „Ob auch gleich die Fürstl. Herren Brüder der gänzlichen Meinung, daß inhalts des väterlichen Testaments ihre Unterthа-

Noch vereinigte man sich in Ansehung des Steuerwesens wegen verschiedner Nebenpunkte, als wegen Abfassung einer Steuerinstruktion und eines anderweiten Steuervergleichs, der nach Ablauf der gegenwärtigen Verwilligung mit Zuthun der Stände abgeschlossen werden sollte, dafern man eine Aenderung nöthig finden würde; wegen des Anfangs von der Einnahme der jüngern Brüder, den man auf den 1sten May d. J. ansetzte, und wegen der Einbringung alter Reste, die sämmtlich zur Bezahlung der nachgelassenen Schulden angewiesen wurden.

Die noch übrigen Punkte enthielten theils eine Bestätigung des väterlichen Testaments in allen nicht besonders verglichnen Punkten, theils einen gegenseitigen Vorbehalt der den Nachkommen der Kontrahenten zuständigen Rechte *), nebst dem Versprechen, künftige Streitigkeiten nicht durch Eigenmacht, sondern blos durch gütlichen Vergleich,

nen zu Cammerschulden, auch denen zu Festungs-Gebäuden und Unterhalt der Garnisonen erforderten Kosten nicht zu ziehen, womit aber Ihro Churf. Durchl. nicht zufrieden seyn können: So ist doch zu Befestigung Freundbrüderl. Vertrauens es dahin verglichen worden, daß der Herren Brüder Landes-Portiones, so viel von denen Landständen dazu bewilliget wird, ihren proportionirten Antheil tragen helfen sollen."

*) „Ob auch gleich Churf. Durchl. in diesem Vergleich, von Ihren habenden und bey Dero Churhaus durch der löbl. Vorfahren gemachte Dispositiones und aufgeführte Recessus, eingeführten iure primogenituae in etwas abgewichen zu haben vermeinet, die Fürstl. Herren Brüdere aber hingegen dafür gehalten, daß sie ein mehrers, kraft des väterl. Testaments, zu haben befugt gewesen: So bedingen Sie doch beyderseits feyerlichst, daß Sie hierdurch Deroselben Posterität, außer was in diesem Vertrag geschehen, im geringsten nichts vergeben, noch geschadet haben wollen."

oder auf die in dem väterlichen Testamente bestimmte Weise zu entscheiden.

§. 19. Noch an demselbigen Tage, an welchem der Hauptvergleich zwischen dem Churfürsten und seinen sämmtlichen Brüdern eingegangen wurde, schloß erstrer auch einen besondern Vertrag mit dem zweyten Bruder August *), durch welchen nicht nur die in dem väterlichen Testamente letzterm anbefohlne Resignation des Stifts Meißen gegen die Abtretung der Magdeburgischen Aemter bestätiget ward, sondern auch das staatsrechtliche Verhältniß dieser Aemter zu den Churlanden eine genaue Bestimmung erhielt. Zwar sollten sie, dem Westphälischen Frieden gemäß, ein Theil derselben bleiben, aber mit allen und jeden Zubehörungen, insbesondre auch mit der ganzen amt- und schriftsässigen Ritterschaft, so viel die Gerichtsbarkeit, Belehnung und Steuern beträfe, auf den jüngern Bruder übergehen. Doch wurde in Ansehung der Abgaben festgesetzt: daß

1.) die Reichs- und Kreissteuern nach einer deshalb zu bewirkenden Veränderung der Reichsmatrikel nicht mehr in dem Niedersächsischen, sondern in dem Obersächsischen Kreise abgetragen und

2.) alle diejenigen Steuern, die wegen der Ausübung des Kriegs- und Friedensrechts von dem Churfürsten in den Antheilen sämmtlicher Brüder ausgeschrieben würden, auch von diesen Aemtern getragen werden sollten; da sie im Gegentheil von der Mitleidenheit wegen der zur Abtragung der Landesschulden ausgeschriebenen Steuern deswegen eine völlige Befreyung erlangten, weil sie nach dem zu Halle 1638

*) In Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen. S. 489.

errichteten Traditionsrezeß bey den alten Schulden des Erzstifts Magdeburg noch interessirt waren. Auch wurde überdieß denen zu diesen Besitzungen gehörigen Ständen die Landstandschaft auf Land- und Ausschußtägen vorbehalten, die sie jedoch auf ihre Kosten auszuüben hätten.

Bald darauf entstanden neue Landeshoheits-Irrungen zwischen dem Churfürsten und seinem zweyten Bruder, die Anlaß zu einigen andern Verträgen gaben, welche die genauere Absonderung der Schrift- und Amtsassen, so wie einige andre streitige Rechte in Thüringen betrafen *). Endlich sah sich der Churfürst bewogen, durch einen Vergleich vom 4. März 1660 Verzicht auf die Schriftsassen in den Aemtern Weißenfels und Freyburg zu thun, so wie, ungeachtet einer gegen die vorige Abtretung den 6. Apr. 1661 eingelegten Protestation der gesammten Landschaft, durch einen andern Receß vom 8. Okt. 1661 eine ähnliche Verzichtleistung wegen der Schriftsassen in den Aemtern Eckartsberga, Langensalza, Weißensee und Sangerhausen erfolgte **). Weil sich aber die schriftsässigen Vasallen mit vielem Nachdruck dagegen setzten und sich auch der landschaftliche Ausschuß in einem besondern Fürschreiben ***)

d. 12. Jul. und d. 18. Dec. 1657

*) Beyde Verträge s. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen. S. 789. u. 791. Von dem zweyten, der durch beyderseitige Deputirte geschlossen und noch von künftiger Ratifikation abhängig gemacht wurde, kann ich nicht mit Zuverlässigkeit angeben, ob er wirklich zur Erfüllung gekommen ist.

**) Beyde Verträge sind meines Wissens noch nicht gedruckt, werden aber in den Verträgen von 1663 und 1681, von welcher jener sogleich, dieser aber weiter unten angeführt werden soll, ausdrücklich erwähnt.

***) Angeführt von Schilter in Commentario ad Ius Feudale Alemannicum. Cap. LXXXIX. §. V.

vom 16. Dec. 1661 ihrer annahm, so erregte die Vollziehung dieser Verträge große Schwierigkeiten, daher sogar der Administrator eine Klage gegen jene Schriftsassen an dem kaiserlichen Hofe anstellte. Aber durch die Bemühungen der übrigen Brüder und des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg kam endlich zu Leipzig ein Vergleich *) d. 17. Febr. 1663 des Inhalts zu Stande, daß:

der Administrator auf die in dem zweyten Vertrage von 1661 ihm abgetretnen Schriftsassen Verzicht leisten, dafür aber

1.) die Landeshoheit über die vier eximirten Aemter des Erzstifts Magdeburg und über die in Thüringen gelegenen Aemter Heldrungen **), Wendelstein und Sittichenbach dergestalt erhalten sollte, daß in den drey letztern die allgemeine Landes- und Gerichtsordnung ***) so wohl, als

*) Bey Lünig Part. spec. von Sachsen. S. 195.

**) Die frühern mit dieser ehemaligen Herrschaft vorgegangenen Veränderungen sind in der Geschichte der Churfächs. Staaten Th. 2. S. 126. angeführt; doch hat es allerdings mit dem von mir daselbst geläugneten, in Müllers Sächsischen Annalen S. 11. erwähnten Tausch, wodurch diese Herrschaft 1422 wieder von den Grafen von Hohnstein an die Herzoge zu Sachsen überlassen wurde, seine Richtigkeit; nur erhielten jene das Eigenthum derselben noch auf einige Zeit durch eine Gesammtbelehnung wieder, die sie zugleich mit dem Grafen von Beichlingen sowohl über diese, als auch über Wiehe, im folgenden Jahre von den Sächsischen Fürsten erlangten. S. die Urk. in dem Urkundenbuch zu Horns Leben Friedrich des Streitbaren. No. 282. S. 881.

***) Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit wurde für alle diese Aemter, weil sie von der churfürstlichen Gerichtsbarkeit ganz eximirt waren, ein eignes Appellationsgericht verordnet, das aber in der Folge wieder eingegangen ist. S. Wabbst Historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen — hohen und niedern Justiz. S. 17.

die Steuerverfassung ungeändert bliebe; sie auch insgesammt in kein Bündniß gezogen würden, welches dem Churhause Sachsen nachtheilig seyn könnte, und eben so wenig fremde Werbungen, Musterungen und Einquartierungen daselbst gestattet werden dürften;

2.) sich der Churfürst in Hinsicht auf diese Aemter bemühen sollte, dem Administrator vom Kaiser und Reich Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistägen unter dem Nahmen Sachsen-Querfurt *) zu verschaffen; diese Stimme aber mit denen der Ernestinischen Linie von einem Tag zum andern alterniren und der Aufwand, den die Führung derselben verursachen würde, von dem bisherigen Antheil des Administrators an den churfürstlichen Gesandtschaftskosten bestritten werden möchte. — Wegen der Schriftsassen in den Aemtern Weißenfels und Freyburg wurde keine besondre Bestimmung, sondern nur so viel im Allgemeinen festgesetzt, daß der Administrator auch in diesen Aemtern, um seiner künftigen Residenz willen, etliche churfürstliche hohe Reservatrechte verlangt, der Churfürst aber selbige abgeschlagen habe **); daher dieser Punkt noch in der Folge

*) In einem Bericht, welchen der Kanzler des Herzogs zu Sachsen-Altenburg, Wolf Konrad von Thumshirn, an seinen Herrn erstattet wurde, erwähnt, daß dem Administrator der Nahme Sachsen-Weißenfels lieber wäre; diesem Verlangen aber im Wege stünde, daß der Administrator über Weißenfels die Landeshoheit nicht erhalte. S. den eigentlichen Bericht Beyl. XVIII. S. 95.

**) Doch erklärte sich hierbey der Churfürst: „die Residenz, Stadt und Amt Weißenfels mit Einquartierung zu verschonen, es wären diese beyden Nothfälle vorhanden, daß entweder zu des Landes-Defension und Bewahrung der Saalplatz daselbst zu besetzen, oder aber fremder Feinde Gewalt halber die Einquartierung nicht zu vermeiden stünde.“

zur Sprache kam, und erſt 1681 erlediget ward. Uebrigens wollten beyde Theile an den Vertrag nicht gebunden ſeyn, wenn auf dem dermaligen Reichstage die Stimme wegen Querfurt nicht erhalten werden könnte, welche Klauſel nur deswegen keine Wirkung hatte, weil die Reichsverſammlung bis auf die neueſten Zeiten fortdauerte. Denn das von dem Churfürſten nachdrücklich unterſtützte Geſuch *) wurde 1663
ungeachtet der kaiſerlichen Einwilligung **) und wiederholter neuer Anregungen, die deshalb noch im folgenden Jahrhundert geſchahen, nicht befriedigt ***). Glücklicher war der Adminiſtrator in Anſehung der Kreisſtandſchaft, indem ihm dieſe auf einem Oberſächſiſchen Kreistage unter der d. 17. Jun. 1664
Beſtimmung, daß er mit den übrigen Sächſiſch-Erneſtiniſchen Linien von Seſſion zu Seſſion alterniren ſollte †), wirklich verwilliget ward.

Durch dieſe Aufnahme aber erhielt zugleich Sachſen-Querfurt das Recht, Antheil an der Oberſächſiſchen Kreispräſentation zum Reichskammergericht zu nehmen, über deſſen Ausübung jedoch in der Folge, hauptſächlich in dem Jahre 1779 viele Streitigkeiten entſtanden ſind, die dar-

*) S. die Europäiſche Staatskanzley Th. 16. S. 155. und S. 243.

**) S. das kaiſerliche Kommiſſionsdekret v. 20. Sept. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von einigen fürſtlichen Häuſern, deren Sitz und Stimme auf Reichstägen betreffend. S. 669.

***) Erſt nach dem neueſten Deputationshauptſchluß von 1803. §. 32. der aber in Rückſicht aller neuen fürſtlichen Stimmen wegen verſagter kaiſerlicher Einwilligung gar nicht zur Vollziehung gekommen iſt, ſollte Sachſen eine Stimme wegen Querfurt zwiſchen Tübingen und Aremberg erhalten.

†) Müllers Sächſiſche Annalen S. 458.

auf beruhten, daß zu der Zeit, als durch den Obersächsischen Kreisabschied vom 28. Nov. 1654 die Ausübungsart der Obersächsischen Kreispräsentation bestimmt wurde, Sachsen-Querfurt noch nicht zu den Ständen dieses Kreises gehörte *).

Noch hatte die Verwandelung Querfurts in ein unmittelbares Reichsfürstenthum die wichtige Folge, daß die von den alten Erblanden in Rücksicht der Steuerverfassung getrennten Stände desselben wegen ihrer besondern Verwilligungen **) auch eigne Landtäge erhielten, deren besondre Verfassung auf einem Landtage zu Halle genauer bestimmt, und von dem nachfolgenden Herzoge zu Sachsen-Weißenfels 1680 bestätigt worden ist. Daß übrigens die ersten Landtäge dieses Fürstenthums zu Halle gehalten wurden, läßt sich daraus erklären, daß hier der Administrator gewöhnlich sein Hoflager hatte, und die von Magdeburg eximirten Aemter noch immer in verschiednen Zweigen der Landesbewilligung mit den Ständen des Erzstifts gemeinschaftlich zu Werke gingen ***).

§. 20. Auch mit den jüngern Brüdern, Christian und Moritz, wurden verschiedne besondre Verträge eingegangen, welche ihr Verhältniß gegen die Churlinie genauer bestimmten. Einer derselben v. 23 Sept. 1659 verdient deswegen

*) S. Christian Rau Abhandlung von den Präsentationen des Obersächsischen Kreises zu den Assessoratstellen des Reichskammergerichts. (Regensburg 1782. 4.) S. 98 u. f.

**) S. die ausführliche Nachricht von der Landtagsverfassung des Fürstenthums Querfurt von Göbel (in meinem Museo für die Sächs. Geschichte. B. 3. St. 2. N. IV.) S. 113.

***) S. die Bemerkungen über die eben angeführte ausführliche Nachricht in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde. N. III. S. 99.

vor allen andern bemerkt zu werden, weil er sie beyde zugleich betraf, ob er gleich in zwey besondern Urkunden ausgefertiget ward *). Er bezog sich aber auf die beyden Stifter Merseburg und Naumburg, in welchen die Administratoren sich zur Ausschreibung der Stiftstäge, die seit der Theilung noch nicht waren gehalten worden, in der Absicht verpflichteten, damit sich die Stiftsstände von der übrigen Landschaft in der Bewilligung nicht absondern möchten. Von den hier verwilligten Steuern selbst aber sollte (in so weit sie für die Bedürfnisse des Landesherrn selbst bestimmt waren) der Churfürst zwey Drittheile erhalten; wogegen er die Uebernahme der Reichssteuern versprach, dafern nicht die allgemeine Landschaft besondere Steuern hierzu verwilligte, in welchem Fall sich der Administrator bemühen sollte, die Stiftsstände zu gleicher Bewilligung zu bewegen. — Dem Herzog Christian allein wurde durch den zugleich mit dem brüderlichen Hauptvergleich abgeschlossenen Traditionsrezeß **) das Markgrafthum Niederlausitz, mit Vorbehalt des Kriegs- und Friedensrechts und aller davon abhängigen Befugnisse für den Erstgebornen, abgetreten. Auch glückte es demselbigen Fürsten nach verschiednen Schwierigkeiten die Abtretung der Schriftsassen in den Aemtern Delitsch, Bitterfeld und Zörbig zu erhalten ***). Wegen der Uebergabe von Henneberg an den dritten Bruder Moritz ist ein ähnlicher Traditionsrezeß, wie bey der Niederlausitz abgeschlos-

d. 22. Apr. 1657

1660 und 1661

d. 22. Apr. 1657

*) Die eine derselben, wegen Naumburg, s. bey Lünig Part. spec. Cont. II., von Sachsen S. 505., wo zugleich bemerkt wird, daß sie mutatis mutandis auch für Merseburg gelte.

*) In Glafeys Kern der Sächs. Geschichte. S. 1080.

***) Die Urkunden dieser Abtretung sind meines Wissens nicht bekannt, doch wird sie in der weiter unten angeführten Revokation derselben von Johann George III. ausdrücklich erwähnt.

sen worden, wodurch sich der Churfürst außer den gewöhnlichen Reservatrechten auch die Besuch- und Beschickung der Reichs- Kreis- Probations- und Deputationstage vorbehielt *). Uebrigens mochte anfangs zwischen diesem Bruder und dem Churfürsten deswegen ein besseres Vernehmen als mit den übrigen Brüdern Statt finden, weil ihm durch den brüderlichen Hauptvergleich die Schriftsassen in den meisten Aemtern überlassen waren. Auch brachte ihm der Churfürst noch manche Aufopferungen durch einen Vergleich **) vom 14. Sept. 1658. Denn vermöge desselben erhielt er 1) den Auftrag, die Gerichtsbarkeit über die dem Churfürsten noch vorbehaltnen Schriftsassen in den Aemtern Plauen und Vogtsberg in Zukunft in seinem Nahmen ***) bis auf Widerruf auszuüben †); 2) zweytausend Gülden jährlich zur Entschädigung für das in dem brüderlichen Hauptvergleich dem Churfürsten abgetretne Städtchen Schöneck, die Schöneckischen und Auerbachischen Waldungen und andre zum Floßwerk gehörigen Zubehörungen, wobey noch dem Herzog die Jagd- und Weidegerechtigkeit nebst der Hälfte der Bergwerke ausdrücklich versichert ward ††); 3)

*) Die Existenz dieses noch ungedruckten Vertrags ist mir aus handschriftlichen Nachrichten bekannt, auch werden die Unterhandlungen hierüber in den Landtagsakten von 1657 erwähnt.

**) In Lünigs Reichsarchiv Part. spec. v. Sachsen. Cont. II. p. 502.

***) Die vorgeschriebene Formel war: „Im Nahmen und von wegen des Durchlauchtigsten Churfürsten u. s. w. Wir Moritz, Herzog zu Sachsen, u. s. w.“ oder: „Ihrer Fürstl. Durchl. Herzog Moritzens zu Sachsen u. s. w. Wir verordnete Canzler und Räthe.“

†) Doch bedung sich der Churfürst ausdrücklich die Lehns- und Landesherrlichen Rechte über die Schriftsassen aus.

††) S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv a. a. O. S. 797.

dreytausend Gülden, die ihm der Churfürst blos aus brüderlicher Zuneigung auf Lebenszeit versprach, so daß sowohl diese als die vorige Summe aus der Steuereinnahme der Vogtländischen und assekurirten Aemter erhoben und dem Churfürsten angerechnet werden sollte; 4) von dem, Letztern zum Unterhalt seiner Diener von der Landschaft bewilligten einen Fleischpfennig, 800 Fl. jährlich, als Beytrag zur Besoldung der bey seiner neuen Landesregierung angestellten Räthe. — Selbst dahin wußte es der Herzog Moritz zu bringen, daß der Churfürst die in dem dritten Punkt des gegenwärtigen Vergleichs ihm blos auf Lebenszeit versprochnen 3000 Gülden auch seinen männlichen Leibeserben d. 24. Apr. versicherte, und ihm überdieß wegen der in dem ersten Punkt 1663 ihm anvertrauten Gerichtsbarkeit über die Schriftsassen in den Aemtern Plauen und Vogtsberg, deren rechtsbeständige Abtretung der Herzog verlangte, wenigstens das Versprechen ertheilte, bey seinem Leben ohne genugsame erhebliche Ursache keine Veränderung damit vorzunehmen *). Eine Hauptursache dieser Nachgiebigkeit des Churfürsten mochte wohl darin liegen, daß ihm der Herzog, der ein guter Wirth war, einigemal aus Geldverlegenheiten gezogen und in verschiednen Posten eine Summe von 77,265 Fl. 18 gr. vorgeschossen hatte, wofür er ihm Amt und Stadt Pegau schon 1658 wiederkäuflich, jedoch mit Vorbehalt der gewöhnlichen churfürstlichen Reservatrechte überließ **). Dieser d. 18. Apr. Wiederkauf aber wurde durch einen neuen Vertrag ***) auf 1662.

*) Ueber alle diese Gegenstände wurde den 29. April 1674 ein Erläuterungsvertrag geschlossen. S. d. Urk. bey Lünig. Part. spec. Cont. II. p. 610.

**) Der Inhalt dieses Vertrags ist in der folgenden Urkunde enthalten.

***) Bey Lünig a. a. O. S. 795.

10 Jahre dergestalt ausgedehnt, daß er, wenn auch nach Ablauf dieses Termins die Wiedereinlösung nicht erfolgte, auf andre 10 Jahre erstreckt und hiermit auf ähnliche Art immer fortgefahren würde. Und weil sich auch bey der Ausmittelung von den Einkünften jenes Amtes gezeigt hatte, daß sie nur 2205 Fl. 12 gr. betrugen, und daher dem Herzog zur Verzinsung des dargeliehenen Kapitals noch 1657 Fl. ermangelten, so that zwar selbiger auf seine bisherigen Ansprüche an diesen Zinsrückstand Verzicht, sollte aber dagegen in Zukunft 275 Fl. aus der Kammer und 1382 Fl. aus dem Steuerdeputat des Churfürsten an Pegauischen und andern Steuern, so lange der Wiederkauf dauerte, zu erheben berechtigt seyn.

§. 21. Alle diese Verträge zwischen dem Churfürsten und seinen Brüdern (denen noch ein Vertrag zwischen den Herzogen August und Moriz vom 29. Okt. 1661 wegen Vertauschung einiger Dörfer beyzufügen ist*), der durch die Vermengung gegenseitiger Gerechtsame in den Aemtern Weißenfels und Zeiz veranlaßt wurde) konnten dennoch unaufhörliche Streitigkeiten unter ihnen nicht verhindern, weil ihr gegenseitiges staatsrechtliches Verhältniß zu verwikkelt war, als daß nicht beständige Kollisionen hätten entstehen sollen, und auf der einen Seite die jüngern Brüder die ihnen angewiesenen Deputate in wahre Landestheile zu verwandeln strebten, auf der andern aber auch die Gränzen der churfürstlichen Reservatrechte nicht immer streng genug mochten beobachtet werden. Am lebhaftesten waren anfangs die Zwistigkeiten mit dem zweyten Bruder, der sich als Administrator des Erzstifts Magdeburg und Besitzer des Für-

*) Bey Du-Mont T. VI. P. II. p. 387.

ſtenthums Querfurt manches herausnahm, was ſich die jüngern Brüder nicht erlaubten *), und ſogar in einer öffentlichen Schrift **) ſehr bitter darüber klagte, daß man ſein Erbrecht ohne Rückſicht auf das väterliche Teſtament und die nachherigen Verträge zu ſchmälern ſuchte. Allein in der Folge verſtand er ſich zu einer größern Mäßigung, weil er merkte, daß dieſe Irrungen dem geſammten Sächſiſchen Hauſe, und am meiſten deſſen Nebenlinien ſelbſt zum Nachtheil gereichten, und in ſeinem Teſtamente ***) ermahnte er d. 29. May 1671 ſeine Prinzen: „daß ſie den regierenden Churfürſten für das Haupt der Familie erkennen, ihm mit freundvetterlicher Achtung, Liebe, Treue und Ehrerbietung begegnen, und bey allen und jeden Streitigkeiten die Liebe zur Eintracht und Beförderung von der Wohlfarth des Churhauſes nicht hintanſetzen, ſondern auf gütliche und billige Entſcheidung zielen, und alles ohne Erhitz- und Verbitterung der Gemüther abhandeln ſollten.“ Auch ſcheint dieſe väterliche Ermahnung auf den Nachfolger Auguſts, Johann Adolf, zu der Verträglichkeit mitgewirkt zu haben, die er während ſeiner ganzen Regierung gegen den Churfürſten bewies. Dagegen wurden jetzt die Irrungen mit den beyden andern Ne-

*) Auch die unter ihm geſeſſenen Landſtände führten verſchiedne Beſchwerden, ſowohl wegen verhinderter Appellationen, als wegen eigenmächtiger Anlagen, unter andern bey der Ausſtattung ſeiner Tochter und Verheirathung ſeines Sohnes. S. der Ritterſchaft und Städte Memorial auf dem Landtage v. 20. Febr. 1673.

**) Gravamina de iure hereditario attenuato, et non observatis pactis domus 1668. 4.

***) S. die hierhergehörige Stelle aus ſelbigem in Arndts neuen Archiv der Sächſ. Geſchichte. S. 355. in der Note.

benlinien desto lebhafter *), und zum Theil auch noch während der folgenden Regierung fortgesetzt.

Fünfter Abschnitt.

Aeußere Staatsgeschichte während der Regierung Johann George II. und seiner Brüder bis zu des Erstern Tod.

§. 22.

Indem die ersten Landtagsverhandlungen wegen des brüderlichen Erbvergleichs gepflogen wurden, übernahm der Churfürst Johann George II. nach dem Tode Kaiser Ferdinand
d. 2. Apr. 1657 III. die Führung des Reichsvikariats **), ob er gleich die Belehnung über seine eignen Länder noch nicht erhalten hatte, die auch um so weniger hierzu nothwendig war, da sich dieses Recht unmittelbar auf die goldne Bulle gründete ***).

*) Schon 1670 erschien die Kurze jedoch gründliche Ausführung, deren weitläuftigen Titel nebst andern hierher gehörigen Deduktionen man in Kreysigs historischer Bibliothek von Obersachsen, S. 214. u. in Weinarts Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen, Th. 1. S. 48. findet.

**) S. das Churſächsische Vikariatspatent v. 6. April, welches wegen der damaligen Landesplackereyen noch den 9. u. 21. Febr. wiederholt wurde, in Cod. Aug. T. I. p. 424.

***) In den ältern Lehnbriefen findet man nicht einmal eine besondre Erwähnung des Vikariats. Allein sowohl Johann George II. selbst, als auch Friedrich August I. haben auch über das Vikariat ausdrücklich die Belehnung erhalten. S. die Churſächsische Vikariatsgeschichte in der Samml. vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte B. 9. N. I. S. 100.

Es verursachte ihm aber dieses Amt manche Besorgnisse, weil in einigen an Teutschland angränzenden Staaten heftige Kriege wütheten, von denen er üble Folgen auch für das Reich befürchtete *). Auch kam er in eine unangenehme Kollision wegen seines Mitverwesers, indem auf diese Stelle sowohl Pfalz wegen seines ältern gesetzlichen Besitzes, als Bayern wegen der durch den Westphälischen Frieden erhaltenen Pfälzischen Chur Ansprüche machten. Doch nahm der Churfürst von Sachsen gleich anfangs die Parthie Ferdinands von Bayern, den er sogar noch früher als Reichsverweser erkannte, ehe der mit Notifikation von dessen Vikariatsantritt abgefertigte Kurier in Dresden angekommen war **), und ungeachtet der Widersprüche des Churfürsten von der Pfalz Karl Ludwig verglich er sich mit ihm über die gemeinschaftliche Fortsetzung des Reichskammergerichts; dem daher beyde ihren Schuz versprachen und unpartheyische Justiz zu verwalten empfahlen ***). Seine Zwischenregierung selbst aber zeichnete sich dadurch aus, daß er sich einige Rechte zuzueignen suchte, von deren Ausübung man in den frühern Zwischenreichen keine Nachricht findet, als das Recht der ersten Bitte, das er sowohl in dem Dom- als St. Sebastian-Stift zu Magdeburg geltend machen wollte, obwohl seine Precisten durch diese Präsentation zum wirklichen Genuß ihrer Pfründen nicht gelangten †).

*) Man vergl. die churfürstliche Beyproposition auf dem Landtage v. 31. März 1657.

**) S. die Churfächsische Vikariatsgeschichte. S. 95.

***) S. die Schreiben beyder Reichsverweser an das Kammergericht im Anhang zu Fahnenbergs Entwurf einer Geschichte des K. u. R. Kammergerichts unter den hohen Reichsvikarien. N. I. u. II.

†) S. die Churfächs. Vikariatsgeschichte. S. 96. u. 97. Man

Das damalige Zwischenreich war übrigens das längste der neuern Zeit, denn es dauerte über ein Jahr bis zum 18. Jul. 1658, weil der König von Frankreich Ludwig XIV. den Oestreichischen Prinzen Leopold von dem Kaiserthron auszuschließen suchte, und anfangs die meisten katholischen Churfürsten in sein Interesse gezogen hatte. Der Churfürst von Sachsen dagegen, der sich durch kein Hinderniß, selbst durch den Rath seiner Landschaft nicht *), abhalten ließ, persönlich auf dem Wahltage zu erscheinen, nachdem er zuvor seinen jüngsten Bruder Moritz als Statthalter zurückgelassen hatte **), suchte die Verlängerung des Zwischenreichs zu verhindern ***), und brachte in Vereinigung mit den übrigen protestantischen Churfürsten die Wahl Leopolds glücklich zu Stande †). Für diesen aber hatte er sich schon zuvor auf einer Zusammenkunft mit dem Churfürsten von
d. 11. Febr. 1658 Brandenburg zu Lichtenburg nachdrücklich erklärt, weil das kaiserliche Ansehn so sehr gesunken sey, daß Teutschland eines mächtigen Oberhaupts bedürfe, und im entgegengesetzten Fall ganz vom französischen Einfluß abhängen würde ††).

§. 23. Nach seiner Zurückkunft war der Churfürst mit der Erwerbung der Grafschaft Barby beschäftigt. Die-

vergl. auch Gribner de precibus primariis Vicariorum Imp. in eiusdem Opusc. iuris publ. T. II. p. 133.

*) S. das Memorial der Landschaft v. 6. Jun. 1657. bey den Landtagsakten v. 1657.

**) Müllers Annalen. S. 417.

***) Einige hierhergehörige Schreiben bemerkt Schöttgon in Iuvent. dipl. ad A. 1657.

†) Heinrichs teutsche Reichsgeschichte. Th. 7. S. 54.

††) Puffendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi L. VII. §. 33. (Ed. Lips. et Berol. 1733. fol.) p. 326.

ses kleine Land, welches fast ganz von dem Magdeburgischen und Anhaltischen eingeschlossen ist, war in den ältern Zeiten eine Reichsdomaine, bis es Kaiser Otto II. seiner Schwester der Aebtissin von Quedlinburg, Mathilde, schenkte *). Wie lange das Stift diese Besitzung eigenthümlich behielt, kann in Ermangelung sichrer Urkunden nicht mit Zuverlässigkeit bestimmt werden, doch ist so viel gewiß, daß in der Folge besondre Herren oder Dynasten mit dieser Herrschaft von dem Stift belehnt wurden, und von selbiger ihren Nahmen erhielten; aber bisweilen auch Grafen von Mülingen von einem Schlosse dieses Nahmens **) hießen. Da sie nicht immer kräftig genug von dem Stifte mochten geschützt werden, so trugen die Grafen Albrecht und Günther 1356 sowohl Barby, als das damit vereinigte Walternienburg Herzog Rudolphen von Sachsen zu Lehn auf, und wurden von ihm dergestalt damit belehnt, „daß diese Besitzungen ewiglich und erblich zu dem Fürstenthum und der Herrschaft des Herzogthums Sachsen gehören sollten“ ***). In dem Jahre 1359 aber überließ die Aebtissin Agnes von Quedlinburg

973 10. May 974

*) „Curtem Bareboi cum omnibus villis et pertinentiis suis in pago Nortthuringiae et in Comitatu Huodonis.“ v. dipl. ap. Kettnerum in Antiquit. Quedlinb. No. XVII. p. 12. Auch findet man l. c. N. XXII. p. 29. u. N. XXIX. p. 38. zwey Bestätigungsurkunden, von welchen die letztere besonders deswegen merkwürdig ist, weil hier Barby als eine Burgwarte angeführt wird.

**) Es wurde von dem Erzbischof Burkhard von Magdeburg und von den eignen Unterthanen des Grafen von Barby zerstört. S. Georg Torquati Series Pontif. Eccles. Magdeb. ap. Mencken. T. III. p. 391.

***) Dieses zeigt ein noch ungedruckter Lehnsrevers gedachter Grafen vom Sonntage vor dem Mariä Magdalenentag von diesem Jahre.

Barby dem Herzoge zu Sachsen Rudolph, seinem Bruder Wenzel und seinem Vetter Albrecht als ein rechtes Erblehn *). Ob nun gleich hier blos die Lehnsherrlichkeit über dieses Land gemeint seyn konnte, die vorher das Stift selbst besaß, so war doch die Urkunde in so allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, daß durch sie die Grafschaft selbst verliehen zu seyn schien. Vermöge dieser Rechtstitel nun hielt sich der letzte Herzog zu Sachsen aus diesem Hause, Albrecht
d. 17. Apr. 1422 III., für berechtiget, den Fürsten von Anhalt eine Anwartschaft auf Barby zu ertheilen **), die dadurch in Erfüllung zu gehen schien, daß die Aebtissin von Quedlinburg, welche behauptete, daß ihr die Grafschaft selbst nach dem Tode des Herzogs zugefallen sey, jene Fürsten damit belehnte ***). Allein
d. 26 Dec. 1423 die bisherigen Besitzer dieses Landes schlossen sich an die neuen Churfürsten von Sachsen aus dem Meißnischen Hause an, welche sich als Erben der Lehnsherrlichkeit über sie betrachteten, und erhielten von diesen aufs neue die Belehnung †). Das Haus Anhalt aber mußte mit einer Anwartschaft auf Wal-

*) Die Herzoge zu Sachsen erhielten die Belehnung für alle ihre rechten Erben „in gelicher Wise also die obgenannten Vesten und Herrschaft die Edeln Her Albrecht und Her Günther, Grafen zu Mülingen und Herrn zu Barby vor Uns und Unserm Gots Huse gehabt haben und besezzen, zu einem rechten Erblehne, erblich und ewiklich zu besitzen". S. die Urk. in Ludewig Reliquiis Mspt. T. X. p. 180.

**) S. den Auszug aus dieser Urkunde in Beckmanns Anhalt. Historie. Th. 3. B. 2. K. 5. S. 340.

***) Diese wichtige, von den meisten Sächsischen Geschichtschreibern übersehene Urkunde s. bey Beckmann a. a. O. und in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Anhalt. S. 173. Auch findet man den Revers über diese Belehnung in Lenz. Beckmanno enucleato p. 313.

†) S. die folgende Urkunde von 1435, wo dieser Belehnung ge-

ternienburg zufrieden seyn, die sie von dem Churfürst Friedrich II. auf den Fall des Aussterbens der Grafen von Barby erhielten *). Inzwischen suchte in der Folge der Fürst Joachim von Anhalt bey seinem Schwiegersohne dem Churfürsten von Sachsen August um eine Anwartschaft auf ganz Barby an, die aber wahrscheinlich nicht ausgefertigt wurde, weil in der Folge das Anhaltische Haus nicht im Stande war, das Original vorzuzeigen **). Es hielt sich daher der Churfürst Johann George I. für berechtiget, seinem Sohn August, den er vorzüglich liebte, mit jener Anwartschaft zu begnadigen, und dem Hause Anhalt blos die auf Walternienburg zuzusichern ***). Nach dem Absterben der letzten Grafen von Barby errichteten beyde Theile verschiedne Verträge und besonders unterm 28. Jan. 1660 einen Hauptvergleich über die Zubehörungen der in ihren Anwartschaften verliehenen Besitzungen. Allein Churfürst Johann George II. trug Bedenken, wegen verschiedner darin enthaltner Aeußerungen, die der Churſächsischen Landeshohei nachtheilig schienen, denselben zu bestätigen, und gab solches beyden Theilhabern den 23. Febr. zu erkennen. Ob nun wohl diese in einer gemeinschaftlichen Schrift versicherten, daß ihnen nie in den Sinn gekommen sey, dem Churhause die ihm zustehenden Gerechtsame zu entziehen, so bestand doch der Churfürst auf Abänderung der anstößigen Stellen, und erst nach de-

d. 2. Jul. 1435

1586

d. 27. Jul. 1653

d. 30. Febr. d. J.

d. 17. Okt. 1659

d. 23. Aug. 1660

dacht wird. Einen spätern sehr ausführlichen Lehnbrief von 1533 s. bey Ludewig l. c. p. 279.

*) S. die Urk. bey Lünig l. c.

**) Nach handschriftlichen Nachrichten.

***) Beckmann a. a. O.

d. 27. Jan. 1661 ren Bewerkstelligung erfolgte die Bestätigung *). Uebrigens wurde der Titel eines Grafen von Barby auch in die churfürstliche Titulatur aufgenommen, nachdem deswegen der Churfürst ein besondres Dekret am kaiserlichen Hofe ausgewirkt hatte **).

§. 24. So wie die Erwerbung der Grafschaft Barby einen neuen Erbfolgstreit veranlaßte, so wurde dagegen um dieselbige Zeit ein ältrer unter der Regierung Churfürst Augusts über die Grafschaft Henneberg entstandner gänzlich gehoben. Diese wurde noch immer von beyden Linien des Sächsischen Hauses gemeinschaftlich regiert, und die alten Ansprüche der Ernestinischen Linie auf das ausschließende Eigenthum derselben ***) waren nicht nur durch den dreyßigjährigen Krieg, sondern auch durch die freundschaftliche Verbindung des Herzogs zu Sachsen-Altenburg mit seinem Schwiegervater, dem Churfürsten Johann George I., einige Zeit zurückgehalten worden †). Demungeachtet hatten die Herzoge zu Weimar und Gotha durch den Geheimenrath und Kanzler George Frank eine Deduktion verfertigen lassen, wodurch sie diese Sache aufs neue in Anregung brachten. Auch wurde im Jahre 1658 eine Zusammenkunft zu

*) Aus handschriftlichen Nachrichten.

**) Müllers Annalen. S. 445. Die übrigen Linien des Sächsischen Hauses haben ihn erst später erhalten; unter andern die Zeitzer erst 1716. S. das merkwürdige Leben des Herzog Moritz Wilhelm. S. 534.

***) Sie gründeten sich darauf: daß ihre mit den Grafen v. Henneberg geschlossene Erbverbrüderung älter war, als die Anwartschaft, welche der Churfürst August auf $\frac{1}{12}$ der Grafschaft von dem Kaiser erhalten hatte. S. die Geschichte der Churs. Staaten. Th. 4. S. 138. u. f.

†) a. a. O. S. 236.

Eisenberg gehalten, wo sich jene Fürsten über die Art und Weise, wie man bey dieser Angelegenheit am behutsamsten zu Werke gehen möchte, berathschlagten, aber wegen der getheilten Meinungen, und besonders wegen des ermangelnden Beytritts des Herzogs zu Sachsen-Altenburg, keine bestimmte Abrede nehmen konnten *). In der Folge mochte es wohl den Ernestinischen Fürsten immer einleuchtender werden, daß sie auf eine gänzliche Erfüllung ihrer Forderung nie Rechnung machen dürften. Als daher der Herzog Moritz, dem vermöge des väterlichen Testaments der Churſächsische Antheil an Henneberg gebührte, den sehnlichen Wunsch äußerte, aus der Gemeinschaft mit den Herzogen der Ernestinischen Linie herauszutreten, die ihm um so lästiger fallen mußte, je beschränkter seine Macht von Seiten des Churfürsten, und je unbeträchtlicher seine Besitzungen überhaupt waren, so bezeigten sich diese Fürsten zur Erfüllung jenes Wunsches nicht abgeneigt, da zumal hierdurch die Streitigkeiten über das von dem Churfürsten bisher geführte Direktorium der gemeinschaftlichen Hennebergischen Regierung **) am besten geschlichtet werden konnten. Es kam daher am 9ten August 1660 eine völlige Landestheilung der Grafschaft ***) zu Stande. Dieser zu Folge begab sich der Herzog Moritz des in Churfürst Augusts Expektanzbriefe vom

*) Schultes Diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg. Th. 2. S. 339.

**) S. die Diplomatische Geschichte der Erbfolge des Hauses Sachsen in die gefürstete Grafschaft Henneberg, in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte. Th. 12. N. I. S. 70.

***) S. die Urk. in Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen N. XI. S. 1083.

25. Sept. 1573 vorbehaltnen Ablösungsrechts eines Zwölftheils der Grafschaft, durch bares Geld oder andre Einkünfte, und erhielt daher nach der durch das Loos gerichteten Theilung blos fünf Zwölftheile in den Hennebergischen Aemtern Schleusingen, Kühndorf, Benßhausen, Suhla und den Gütern der beyden Klöster Rohr und Veßera. Alle übrigen Besitzungen theilten alsdann die Herzoge Ernestinischer Linie, Wilhelm Herzog zu Weimar, Ernst zu Gotha und Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg ohne Verloosung. In Gemeinschaft blieben:

1) Das Gymnasium zu Schleusingen, zu dessen Unterhalt die Einkünfte von dem Hennebergischen Pfandamte Fischberg angewiesen wurden, welches das Stift Fulda in den Jahren 1455 und 1568 dem Grafen Wilhelm von Henneberg verpfändet hatte *). Da es in den Jahren 1705 und 1707 wieder eingelöst wurde **), so mußte wegen jenes Punktes durch Anweisung andrer Renten eine neue Vorkehrung getroffen werden ***).

2) Die Hennebergische Reichs- und Kreisstimme.

3) Das Floßregal auf der Schleuße und Werra.

4) Das gemeinschaftliche Archiv, welches auf dem alten Schlosse zu Meiningen dergestalt aufbewahrt werden sollte, daß jedem Theilnehmer ein Schlüssel zugestellt würde.

*) Schultes a. a. O. S. 117. u. f.

**) S. die Urk. v. 26. Sept. 1705, welche Sachsen-Zeitz betrifft, in Buders Leben, Herzog Moritz Wilhelms. Th. 1. S. 393. — Die andre Urkunde, welche den Vertrag zwischen Fulda und der Ernestinischen Linie v. 6. April 1707. enthält, ist noch nicht gedruckt.

***) Schultes S. 356—358.

5) Die Bergwerke, welche Gold, Silber, Kupfer, Zinn und Bley führten, ingleichen auch die Salzwerke.

Die übrigen Vorschriften dieses Vertrags betrafen vorzüglich die Erhaltung der evangelischen Religion in der ganzen Grafschaft, die Vertheilung der Reichs- und Kreissteuern, so wie auch der Hennebergischen Landesschulden nach dem bisherigen Steuerfuß; die Anlegung neuer Zölle, die zur Erschwerung des Handels nicht Statt finden sollte; die Erhaltung der Sicherheit auf den Landstraßen, in welcher Absicht sämmtlichen Landesherren die gegenseitige Verfolgung der Missethäter gestattet wurde; die Aufhebung der Centgerichtsverbindung, in welcher bisher verschiedne Aemter mit einander gestanden hatten u. m. a.

An dem nehmlichen Tage, an welchem die Hennebergische Landestheilung zu Stande kam, wurde noch ein andrer Rezeß zwischen denselbigen Interessenten abgeschlossen *), welcher sowohl die vier assekurirten Aemter, als auch die Vertheilung der Hennebergischen Aktivlehne betraf. Obwohl jene Aemter der Churlinie nur unterpfändlich wegen der Kosten der Grumbachischen Exekution gegen den Herzog Johann Friedrich den Mittlern von der Ernestinischen Linie überlassen waren, und eben daher ihre Benennung erhielten **); so hatte man dennoch von Seiten des Churhauses behauptet, daß das Wiedereinlösungsrecht mit dem Tode jenes unglücklichen Fürsten erloschen sey. Auch wurde die Wiedereinlösung dadurch erschwert, daß das Churhaus noch einen Rückstand von 104,594 Fl. ***) we-

*) S. die Urk. bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachsen. S. 519.

**) Geschichte der Churs. Staaten. Th. 4. S. 85.

***) Nach dem Weidaischen Abschied betrug der Rückstand blos

gen der eben angeführten Kriegskoſten forderte. Es entſchloß ſich daher die Erneſtiniſche Linie auf die Ausübung ihres Rechts, ſo wie auch auf alle fernere Anſprüche an den Churſächſiſchen Antheil von Henneberg gänzlich Verzicht zu leiſten; wogegen der Herzog Moritz verſprach, ſich zu bemühen, daß der Churfürſt jenen Rückſtand erlaſſen ſollte, welches auch wirklich geſchah *); und überdieß ſeinen Antheil an den Hennebergiſchen in- und ausländiſchen Vaſallen, mit Ausnahme der in ſeinem fünf Zwölftheilen angeſeſſenen und noch ſechs auswärtiger ausdrücklich genannter Lehnſchaften, gänzlich entſagte, und hierzu die Einwilligung ſeiner ſämmtlichen Brüder auswirkte **). Weil übrigens der Herzog Moritz, deſſen Antheil an Henneberg jährlich 17090 Fl. betragen ſollte, einen Ueberſchuß von 274 Fl. erhalten hatte, ſo wurde wegen dieſer Uebermaße noch im folgenden Jahre eine Ausgleichung getroffen ***), durch die auch dieſer Gegenſtand ſeine vollkommene Richtigkeit erhielt. Dagegen entſtanden noch in der Folge verſchiedene Irrungen über Landes- und Jagdgränzen, Gerichtsbarkeit, Matrikularanſchlag u. ſ. w., weshalb manche vergebliche Konferenzen 1673, 1676, 1678, 1681 und 1697 gepflogen wurden.

d. 8. Sept. 1660

d. 17. Aug. 1661

§. 25. Da durch den Hennebergiſchen Theilungsreß von 1660 die Alternation bey der Stimme auf den Reichsſtändiſchen Verſammlungen bedungen worden war, ſo gab der Herzog Moritz dem Churfürſten hiervon Nachricht,

104,520 Fl a. a. O. Th. 4. S. 86., von welcher kleinen Verſchiedenheit ich den Grund nicht anzugeben im Stande bin.

*) S. die Urk. in Arndts neuen Archiv der Sächſ. Geſchichte. N. XXII. S. 229.

**) a. a. O. N. XXIII. S. 234.

***) Bey Glafey a. a. O. S. 1107.

mit dem Antrage, daß, weil diese Alternation mit den übrigen interessirten Fürsten „der churfürstlichen Reputation verkleinerlich fallen würde", derselbe ihm diese abwechselnde Stimme wegen der Grafschaft Henneberg überlassen möchte, und erbot sich deshalb zu einem Revers.

Hierauf erklärte sich der Churfürst in einem Schreiben vom 25. May 1661 dahin, er lasse sich den gethanen Vorschlag gefallen und wolle demselben die alternirende Beschikkung der Reichskreis und anderer dergleichen Täge hiermit überlassen haben, jedoch mit dieser Bedingung, daß er, der Herzog, seinem eigenen Erbieten nach, mit ihm nicht allein jederzeit getreue Kommunikation pflege, und seines Raths und Gutachtens sich erhole, sondern auch mit seiner Stimme sich beständig konformire, und darüber ihm besondere Reversalien ausstelle.

Diese verbindliche Erklärung erfolgte von Herzog Moritzen unterm 10. Jun. 1661, worinn er sich auch gegen den Churfürsten für sich, seine Erben und nachkommende Besizzer des ihm zustehenden Antheils an der gefürsteten Grafschaft Henneberg verpflichtete, daß dadurch nichts gegen die dem Churfürsten gebührenden Reservatrechte vorgenommen, sondern solche ihm und dessen Nachkommen an der Chur, Inhalts des freundbrüderlichen Vergleichs, jederzeit unverletzt gelassen werden sollten *).

Als aber 1680 Churfürst Johann George II. und 1681 Herzog Moritz mit Tode abgegangen waren, machte Churfürst Johann George III. nicht nur auf das Siz- und Stimmrecht wegen Henneberg Anspruch, indem er jene Uebereinkunft für ein bloßes Personalwerk erklärte; sondern

*) Aus handschriftlichen Nachrichten.

es entstanden auch wegen des Kriegsrechts und anderer hohen Gerechtsame weitläuftige Irrungen zwischen ihm und dem Nachfolger in der Sachsen-Zeitzischen Landesportion, dem Herzog Moritz Wilhelm, worüber es zu Schriftwechseln und Klagen beym kaiserlichen Hofe kam und welche sich (mit Behauptung des Sitz- und Stimmrechts von Sachsen-Zeitzischer Seite) nicht eher erledigten, als bis Friedrich August I. die ganze Landeshoheit über den Antheil der Albertinischen Linie an Henneberg dem Herzog gegen 45,000 Thaler abtrat *); worauf derselbe für Henneberg, welches bisher unter den Zeitzer Behörden gestanden hatte, sowohl eine Regierung, als ein Konsistorium errichtete **). Wegen der Hennebergischen Reichstagsstimme aber wurde durch einen Vergleich mit dem Ernestinischen Hause eine Abwechslung binnen 12 Jahren festgesetzt, nach welcher sie die ersten 4 Jahre Sachsen-Zeitz, die folgenden 4 Jahre Sachsen-Gotha, wegen des 1672 ererbten Altenburgischen Antheils von Henneberg, sodann 2 Jahre Sachsen-Weimar und die letztern 2 Jahre abermals Sachsen Gotha führen sollte ***).

d. 14. Sept. 1700

d. 12. Sept. 1702

d. 6. Aug. 1706

§. 26. Eben so vortheilhaft, wie die Theilung von

*) Aus der handschriftlichen Urkunde angeführt von Schultes. S. 351.

**) S. die deshalb dem bisherigen Oberaufseher über die Grafschaft Adam von Beust ertheilte Resolution in dem Leben Moritz Wilhelms. S. 385.

***) Dieser Turnus wurde auch bis in die neusten Zeiten beobachtet, doch trat vermöge des schon vorher den 10. April 1702 sogenannten Liberationsrezesses Sachsen-Hildburghausen an die Stelle von Sachsen-Gotha (S. Röder von den Herzogl. Sächs. Reichstagsstimmen S. 306.); so wie später die Churlinie den Zeitzer Antheil erbte, der deswegen nicht unbedeutend war, weil der Churfürst außerdem keine Stimme in dem Reichsfürstenrath führte.

Henneberg mit der Erneſtiniſchen Linie, war ein Vertrag, den d. 15. Jun. 1663 der Churfürſt mit dem Meißner Domkapitel zu Stande brachte *), wodurch dieſes in Betrachtung der bisherigen Verdienſte, welche ſich die Vorfahren des Churfürſten, beſonders deſſen Vater um das Hochſtift erworben hatten, alle von ihm abſtammende Churerben zu beſtändigen Stiftsadminiſtratoren poſtulirte, und ſich die Wahlfreyheit nur auf den Fall vorbehielt, wenn deſſen Stamm gänzlich erlöſchen ſollte, auch dann aber verſprach: „ſein Abſehn auf die nächſten in der Churwürde ſuccedirenden Vettern und Mitbelehnten nach Befinden zu richten.“ Zugleich aber ſchloß man eine beſtändige Kapitulation **), welche vor der einzunehmenden Huldigung in dem Stifte von jedem neuen Stiftsherrn, der ſogleich an die Stelle des vorigen treten würde, erneuert, eigenhändig vollzogen und dem Domkapitel ausgeantwortet werden ſollte. Die meiſten Punkte derſelben betrafen wie gewöhnlich die Erhaltung des Stifts und beſonders der Kapitularen bey ihren Rechten und Gütern, deren Veräußerung von der Einwilligung des Kapitels abhängig gemacht wurde. Daſſelbige geſchah auch wegen des Kollegiatſtifts Wurzen, ſo wie man auch in Anſehung beyder Stifter manche einzelne Befugniſſe derſelben theils beſtätigte, theils änderte. Von noch größrer Wichtigkeit aber waren diejenigen Punkte, die ſich auf das Verhältniß des Stifts zu Kaiſer und Reich, und auf ſeine innere Regierung beziehen. Dieſen zu Folge ſollte der Churfürſt: 1) ſich gegen Kaiſer und Reich wegen Suchung der Lehen und Stiftsregalien, auch Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-

*) In Lünig Spicil. Eccles. Contin. p. 867.

**) Unter demſelbigen Dato l. c. p. 869.

tägen so erweisen, wie er es für nöthig, gut und rathsam befinden würde; 2) mit des Domkapitels Rath und Vorwissen eine ordentliche Stiftsregierung für Polizey und Justiz (zu Wurzen) anlegen, zu welcher etliche Kapitularen und aus der ehrbaren Mannschaft, zum wenigsten mit 300 Gülden bemannlehnte Personen gebraucht würden, denen ein gottesfürchtiger, aufrichtiger und in Rechten erfahrner, geübter Mann zum Kanzler; auch bey geistlichen und Konsistorialsachen ein Superintendent zugeordnet würde, den der Churfürst gleichfalls mit Einwilligung des Domkapitels bestellen und aus den Kapitularen, dafern ein tüchtiges Subjekt zu dieser Stelle unter ihnen vorhanden, wählen wollte; 3) die Appellationen an die Reichsgerichte, die bisher in den Stiftern noch zulässig gewesen, in diesem Hochstift, wegen Ferne des Wegs, hoher unerschwinglicher Kosten und Weitläuftigkeit des Prozesses, nicht mehr gestatten.

Besondre Stiftstäge *) wurden übrigens in dieser Wahlkapitulation nicht mehr erwähnt. Denn zu der nehmlichen Zeit, als diese zu Stande kam, trug der Churfürst auf einer Versammlung der Meißnischen Stiftsstände darauf an: „daß sie zu Vermeidung der bisher in Uebung gewesenen Stiftstäge jederzeit bey den ordentlichen Landtägen erscheinen möchten; welches sie auch genehmigten und darauf das erstemal auf dem allgemeinen Landtage von 1666 sich wirklich einfanden **). Demungeachtet erinnerte hier das Domkapitel zu Meißen den 20. März 1666: daß den Stiftsständen keine Steuern ohne ihre besondre Verwilligung möchten aufgebürdet werden, weil sich dieselben nur

*) S. die Gesch. der Churs. Staaten. Th. 4. S. 179 u. 382.

**) S. das churfürstliche Dekret v. 17. März 1666 im Anhang No. III.

unter gewiſſen Bedingungen (die aber nicht angeführt *) wurden) der Stiftstäge begeben hätte. Die Churſächſiſche Landſchaft aber erwiederte dagegen: daß weder dem Churfürſten, noch ihnen durch die Aufnahme der Meißniſchen Stiftsſtände etwas geholfen ſeyn könnte, dafern ſich das Stift noch auf die Nothwendigkeit beſondrer Verwilligungen beziehen wollte, und bat deshalb um eine churfürſtliche Reſolution: „ob unter dieſen Umſtänden jenen Ständen (von welchen vor der Hand blos die Aufnahme der Städte, nicht aber der Ritterſchaft wirklich erfolgt ſey!) ihre Stellen einzuräumen, auch woher ſie ihre Auslöſung ohne Beſchwerde der alten Erblande zu gewarten hätten, oder ob es bey dem alten Herkommen gelaſſen werden ſollte.“ In der Reſolution ſelbſt, die den 6. Apr. d. J. erfolgte, wurde dieſe ganze Sache auf eine Unterhandlung durch Kommiſſarien mit dem Domkapitel ausgeſetzt, und bis dahin erlaubt, mit der Aufnahme der ſtiftiſchen Ritterſchaft auf dem Landtage noch anzuſtehen. Ehe aber das Domkapitel Nachricht von dieſen Beſchlüſſen erhalten hatte, zeigte es in ſeinem Bedenken v. 11. Apr. eine größre Bereitwilligkeit, die beſondern Stiftstäge aufzugeben, indem es ihrer nicht mehr ausdrücklich gedachte, ſondern blos dem Stifte die beſonders verglichnen Freyheiten vorbehielt, worauf die Vereinigung der Stiftsſtände mit der übrigen Landſchaft keinen bedeutenden Schwierigkeiten mehr ausgeſetzt war **).

d. 29. März d. J.

*) Doch kann man ſie aus der in der Hauptſchrift vom 18. März 1670 enthaltnen Bitte: die Stiftsſtände des Stifts Meißen bey ihren gewöhnlichen Landſteuer-Terminen Luciae und Johannis, wie auch der gewöhnlichen halben Trankſteuer unverändert zu laſſen, errathen.

**) S. den Auszug aus dem Bedenken des Domkapitels vom 11. Apr. 1666 in der Beylage No. IV.

§. 27. Ein Verſprechen, demjenigen ähnlich, welches der Churfürſt von Sachſen von dem Stifte Meißen erhielt, hatte kurz zuvor das Stift Naumburg dem Herzog Moritz gethan. Dieſer hatte ſich bald nach dem Antritt ſeiner Regierung merken laſſen, daß er die Zahl der Kapitularen, beſonders in dem Kollegiatſtifte Zeitz, vermindern und ihre Einkünfte zum Unterhalte armer Kirchen- und Schuldiener, wie auch zu Stipendien für die ſtudirende Jugend verwenden wollte *). Ja, einige Zeit ſpäter gab er ſowohl dem Domkapitel zu Naumburg, als dem Kapitel zu Zeitz die beſtimmte Erklärung: daß er letztres nach Abſterben der damals vorhandnen reſidirenden Kapitularen ganz aufheben würde. Um ſeine Abſicht deſto eher zu erreichen, trug er anfangs Bedenken, die ſeinem Vater 1616 vorgelegte Kapitulation zu beſtätigen, ob er gleich hierzu ſowohl durch den von ſeinem Vater 1622 bey ſeiner eventuellen Poſtulation gegebenen Revers, als auch durch einen andern, den er ſelbſt 1653 bey ſeiner Einführung in das Stift dem Domkapitel gegeben hatte, noch vor dem wirklichen Antritt der Stiftsregierung verbunden war. Beyde Kapitel aber ſetzten ſich jenem Vorhaben mit vieler Beharrlichkeit entgegen, indem ſie behaupteten: daß 1) ſich der Herzog ſo lange gar keiner Rechte über das Stift anmaßen dürfte, bis er die zwiſchen ſeinem Vater und dem Domkapitel verhandelte Wahlkapitulation vollzogen hätte; 2) dafern er die Kapitulation wirklich unterſchreiben würde, nach deren Inhalt ſelbſt das Stift bey ſeinen Gütern und Gerechtigkeiten erhalten müſſe; 3) alle Kapitularen durch einen körperlichen Eid zur Erhaltung ihrer Geſellſchaft ver-

*) S. Arndts neues Archiv der Sächſiſchen Geſchichte. No. XXVII. S. 287 u. f.

bunden wären. Der Herzog legte hierauf diese Einwendungen der Juristenfakultät, dem Schöppenstuhle und der theologischen Fakultät zu Leipzig vor, und verlangte ihr Gutachten hierüber. Die beyden ersten Kollegien erklärten sich beyfällig; letzteres aber pflichtete der Meinung des Kapitels bey, und war daher der Aufhebung des Zeitzer Kapitels ganz entgegen *). im Juli 1658

Inzwischen suchte das Domkapitel den Herzog dadurch wieder mit sich auszusöhnen, daß es in einer Urkunde **) vom 27ten April 1658 nicht nur die eventuelle Postulation des Herzogs von 1622 bestätigte, sondern ihm auch die fortdauernde Postulation seiner männlichen Nachkommen versprach, nur mit dem Vorbehalt: daß es bey künftigen Postulationsfällen unter mehrern Prinzen desselben wählen könne, und außerdem von dem Herzog die Vollziehung eines im Entwurf beygelegten Reverses ***) erwarte, wornach 1) das Stift wegen dieser Postulation bey Kaiser und Reich von dem Herzog vertreten; 2) die evangelische Religion in dem Stifte erhalten, keine andre aufgenommen, auch niemand andrer Religion der Stiftsadministration sich anmaßen; 3) dem Domkapitel vor der Wahl eine Sedis-Vakanz, die aber über die Gebühr nicht auszudehnen, gestattet; 4) seine Wahlkapitulation bey jeder neuen Postulation bestätigt wer-

*) Einen Auszug aus diesem Gutachten s. a. a. O. S. 295.

**) In Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen, S. 792.

***) Er ist von dem nehmlichen Dato; wurde aber in einigen Stücken bey der neuen Postulation des Herzogs abgeändert, daher in selbigem die Kapitulation v. 15. Jan. 1659 erwähnt wird. S. die Urk. in Pharamundi Clodovaei unschuldigen Bedenken von der Naumburg-Zeitzischen vom Jahre 1717 unterlassenen Postulation. S. 70.

den ſollte. Der Herzog aber war mit jenem Anerbieten, auf welches ſich dieſer Revers gründete, noch nicht ganz zufrieden, indem er wünſchte, daß ihm ſelbſt die Stiftsadminiſtration durch eine neue Poſtulation übertragen würde, um aufs neue mit dem Domkapitel kapituliren zu können, und daß die Poſtulation ſeiner Nachkommen auf den jedesmaligen Erſtgebornen und Nachfolger in ſeinen Erblanden beſchränkt werden möchte *). Auch dieſes Verlangen wurde dem Herzog zugeſtanden **), und ſeine neue Wahl den 15. Jan. 1659 vollzogen. In der damaligen Wahlkapitulation aber konnte man ſich wegen des Zeitzer Stifts nur dahin vereinigen, daß dasjenige, was in Anſehung dieſes Gegenſtandes mit Zuziehung der Intereſſenten endlich für gut befunden werden möchte, als eine Auslegung dieſer Urkunde betrachtet werden ſollte ***). Ohne ſich jedoch an dieſes Verſprechen zu binden, kündigte Moritz ſchon in dem folgenden Jahre dem Zeitzer Kapitel ſeinen allmählichen Untergang an †); wurde aber endlich durch die nachdrücklichſten Vorſtellungen bewogen, ſeinen Entſchluß dergeſtalt zu

b. 2. Nov. 1660

*) Arndt a. a. O. S. 309. Note 3.

**) Dieſes ergiebt ſich aus dem Eingang der beſtändigen Kapitulation von 1678, wo der Herzog, „der auf ſeine ſämmtlichen männlichen Leibeserben, und inſonderheit auf ſeinen Primogenitum und deſſen Deſcendenten und welche ſonſt aus ſeinen männlichen Leibeserben ſeine Erblande successive regieren würden, gerichteten Poſtulation" erwähnt.

***) Auch dieſe Stelle der noch nicht gedruckten Wahlkapitulation von 1659 wird in der beſtändigen von 1678 erwähnt.

†) Dieſes ſogenannte Decretum exstinctorium iſt zuerſt in meinem neuen Muſeo für die Sächſ. Geſchichte B. 3. H. I. N. I. dann auch bey Arndt a. a. O. S. 318. abgedruckt worden.

ändern *), daß er nur einen Theil des Kapitels und seiner Einkünfte einzog, wovon mit Zuziehung einiger andrer Einkünfte das sogenannte Prokuraturamt Zeitz errichtet 1663 ward **). Auch blieb es hierbey in der beständigen Kapitulation vom 6. Nov. 1678, welche Moritz deswegen aufs neue mit dem Domkapitel zu Naumburg abschloß ***), weil beyde Theile es für vortheilhaft hielten, einen Grundvertrag für alle Nachfolger einzugehen. Ob sich gleich diese Kapitulation größtentheils auf die vorhergegangenen gründet, so wollen wir doch folgende staatsrechtliche Vorschriften ausheben, die theils in neuen Zusätzen bestehen, theils seit dem ersten Wahlvertrag des Churfürst August hinzugekommen oder abgeändert worden sind †).

1.) Sollte beym Kaiser die Belehnung über des Stifts Regalien binnen der zu Recht verordneten Frist durch einen besondern Abgesandten, wozu jemand aus des Domkapitels Mittel zu gebrauchen, gesucht werden. Würde aber eine Vormundschaft über den postulirten Administrator eintreten, so möchte der Vormund Lehnsindult erbitten; der postulirte Administrator aber dem bisherigen Herkommen gemäß nach zurückgelegten 18ten Jahre die Stiftsregierung antreten, und dann wegen seiner Belehnung das Nöthige verfügen.

*) S. die Resolutionem declaratoriam des Decreti exstinctorii in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächs. Geschichte, S. 122.

**) S. die Stiftungsurkunde desselben und deren Bestätigung in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte, Th. 2. S. 445. u. Th. 3. S. 461 u. f.

***) S. dieselbe bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 804.

†) Geschichte der Churf. Staaten. S. 70. Die daselbst erwähnten, jetzt aber von mir übergangenen Punkte blieben unverändert.

2.) Wurde die Regierung des Stifts (die ihren Siz jederzeit zu Moritzburg an der Elster, als dem Stiftischen 1663 erbauten Hauptschlosse, haben sollte) so wie auch das Konsistorium fast auf ähnliche Weise wie dieselbigen Kollegien für das Stift Meißen zu Wurzen organisirt *). Nur ermahnte der Herzog seine Nachfolger besonders, den Verhören und Entscheidungen in wichtigen Sachen, und wenn sonst ein Regent zu Gunsten einer frommen oder besonders privilegirten Sache sich selbst zu bemühen pflege, in Person beyzuwohnen, und durch seine geheimen Räthe, mit Zuziehung eines Domherrn, eine besondre Aufsicht über diese Kollegien, hauptsächlich dann, wenn eines oder das andre zu ändern oder zu verbessern seyn möchte, was das ganze Stift oder dessen Verfassung und Hauptangelegenheiten betreffe, führen zu lassen **).

3.) Sollten die Appellationen aus dem Stift entweder an die Reichsgerichte oder an das Appellationsgericht zu

*) Doch wurde in Ansehung der Regierung bestimmter, als für das Stift Meißen festgesetzt: daß dazu zwey aus des Domkapitels Mitte und jemand aus der Ritterschaft sollte gezogen werden; auch wird in der Naumburger Kapitulation ein besondrer Präsident des Konsistorii erwähnt. Uebrigens wurde wegen des Superintendenten, den man wenigstens zum Theil als den Stellvertreter des ehemaligen Bischofs betrachtete, ausdrücklich festgesetzt: „daß er sich nicht unterstehen möge, seines Amtes zu mißbrauchen, auf der Canzel jemand vorsätzlich anzugreifen, dem Domkapitel in seine Gerechtigkeit einzugreifen, oder in weltliche, ihn nicht angehende Händel sich zu mengen."

**) Dagegen heißt es in der Meißnischen Kapitulation blos: „Der Churfürst wolle jemand von seinen Räthen abordnen, demselben soll ein Prälat aus dem Capitel zugegeben werden, welche mit Fleiß nachzufragen hätten, wie die Justiz zu befördern und alle Mißbräuche abzuschaffen."

Dresden gerichtet werden. Daß aber in der Folge der Appellationszug an die Reichsgerichte aufhörte, iſt allgemein bekannt *).

4.) Verſprach der Herzog, daß von denen zum Bisthum gehörigen, in der Reſidenz befindlichen Mobilien, die er deswegen, weil er ſeine weit größern Erbländiſchen Mittel in das Stift ziehen und hier ſeinen Hof und Haushalt führen würde, anſehnlich vermehren wollte, der letzte ſeiner Deſcendenten für 6000 Gülden am Werth bey dem biſchöflichen Schloſſe laſſen ſollte **). Auch wurden alle Vorräthe der Stiftiſchen Aemter und Güter für dieſen Fall dem Stifte ausdrücklich vorbehalten.

5.) Sollte das Kapitel, ungeachtet der beſtändigen Poſtulation, die altüblichen Rechte bey der Sedisvakanz ausüben: daher ſämmtliche Stiftsbeamte nicht nur dem poſtulirten Adminiſtrator, ſondern auch dem Domkapitel in eventum zugleich zu verpflichten wären.

6.) Die Reſignationen des Stifts möchten jederzeit in die Hände des Domkapitels geſchehen; dieſes aber mit Poſtulirung eines neuen Adminiſtrators, vermöge der perpetuirlichen und (auf den Erſtgebornen) reſtringirten Poſtulation auf das ehſte verfahren, und nicht etwa durch das ſich vorbehaltne ius sedis vacantis zu einer vorſätzlichen Verzögerung ſich bewegen laſſen.

7.) Erließ das Kapitel denen Leibeserben des Herzogs, die zur Stiftsadminiſtration künftig poſtuliret würden, aus

*) Siegmann über Geſchichte und Umfang des Churſächſ. Privilegiums wider die Appellationen an die Reichsgerichte. S. 192.

**) Hiermit fiel das Inventarium dieſer Sachen weg, und die in den ältern Stiftskapitulationen jährlich feſtgeſetzte Verbeſſerung des Silbergeſchirrs mit 10 Mark.

beſondern Vertrauen den leiblichen Eid, durch welchen bisher die Stiftskapitulationen hatten bekräftiget werden müſſen, und wollte mit Ausantwortung eines gültigen Reverſes, daß er dieſer Kapitulation in allen ihren Klauſeln und Punkten jederzeit nachleben wollte, zufrieden ſeyn.

Wenn übrigens gleich die beſtändige Poſtulation und Kapitulation nur auf die männlichen Nachkommen des Herzogs Moritz nach dem Recht der Erſtgeburt gerichtet war, ſo glückte es doch dem Churfürſten Johann George III. bey der in dem Jahre 1682 in dem Hochſtift Naumburg eingetretnen Erledigung des biſchöflichen Stuhls, das Verſprechen von dem Domkapitel zu erhalten, zu dem er ſich ſchon durch die von ſeinem Großvater 1653 gepflogenen Unterhandlungen für berechtigt hielt *), daß ſich ſelbiges nach gänzlichem Abgang des männlichen Stammes von dem Herzog Moritz mit ſeiner Poſtulation blos an die Churlinie halten ſollte **); wogegen der Churfürſt ſich für ſich

d. 18. Febr. 1682

*) S. oben §. 15. Daher heißt es in der gleich anzuführenden Urkunde: „Ob zwar Ao. 1653 ein Dom Capitul ſich dahin verbindlich erkläret: daß es von Eingangs Höchſtgedachter Johann George I. Churfürſtl. Durchl. glorwürdigſtens Andenkens männlicher Poſterität mit der Poſtulation in alle Ewigkeit nicht abweichen wolle; — So gereichet doch es unwiderſprechlich, weil ſich künftig die Fälle auf allerhand Art ereignen können, uns und dem Stifte zu mehrer Sicherheit, wann gegen Se. Churf. Durchl. und Dero Poſterität ſich ein Dom Capitul etwas genauer in Unterthänigkeit herausläſſet und erkläret."

**) S. die Eventual-Poſtulation des Stifts Naumburg an den Churfürſten zu Sachſen Joh. George III. und ſeine Nachkommen abſteigender Linie in Pharamundi Clodovaei unſchuldigen Bedenken S. 78. Ganz irrig iſt es, wenn Römer in ſeinem Staatsrecht von Sachſen Th. 1. S. 80. behauptet, daß die Churlinie dieſes Verſprechen 1658 erhalten.

und ſeinen Stamm auf die bisher gewöhnliche Art reverſirte *).

Ein ähnlicher Vertrag wurde erſt in dem Jahre 1695 mit der Weißenfelſer Linie eingegangen, wobey ſich aber das Kapitel vorbehielt, dafern dieſe zur Stiftsregierung gelangte, jedesmal vor einer neuen Poſtulation auch eine neue Kapitulation abzuhandeln und zu vollziehen **).

Auch in dem Stift Merſeburg hielt man ungeachtet des Verſprechens, welches das daſige Kapitel dem Churfürſten Johann George I. gegeben hatte, bey dem Stamme des Herzogs Chriſtian zu bleiben, noch eine neue beſtändige Poſtulation deſſelben für nothwendig ***), wodurch zugleich das Recht der Erſtgeburt eingeführt wurde †). d. 3. Febr. 1659
Auch iſt damals oder bald nachher die Poſtulation auch auf die Churlinie ausgedehnt worden. Wenigſtens ward das vorzügliche Recht der letztern ſchon in derjenigen Urkunde ††) vorausgeſetzt, durch welche auf den Erledigungsfall beyder

*) S. die Urk. in Pharamundi Chlodovaei unſchuldigen Bedenken S. 75. Der Inhalt derſelben ſtimmt mit dem oben erwähnten Entwurf vom 27. April 1658 überein.

**) S. die Eventual-Poſtulation der Herzoge aus dem Hauſe Sachſen-Weißenfels v. 24. April 1695. a. a. O. S. 86.

***) Die Urkunde derſelben iſt noch nicht gedruckt, daher ſie von allen Sächſiſchen Geſchichtſchreibern überſehen wird: aber ihre Exiſtenz ergiebt ſich aus der gleich anzuführenden Poſtulation der Weißenfelſer Linie und aus der Kapitulation v. 1712.

†) Denn es heißt in der eben angeführten Kapitulation: „er ſey nach dem Abſterben des Erſtgebornen als zweyter und nunmehr älteſter Sohn, vermöge des sub dato d. 3. Febr. 1659 errichteten Instrumenti perpetuae postulationis zum Adminiſtrator poſtuliret."

††) In Pharamundi Chlodovaei unſchuldiger weltlicher Nachricht S. 82.

linien dem Stamme der Herzoge zu Sachsen-Weißenfels
d. 28. Nov. 1694 die Nachfolge in dem Stift unter Bedingungen versichert ward, die ganz mit denen in den Naumburgischen Reversalien festgesetzten übereinstimmten. Eine beständige Kapitulation aber kam für dieses Stift in dem ganzen 17ten Jahrhundert noch nicht zu Stande; ja selbst der Wahlvertrag des Herzogs Moritz Wilhelm von 1712, der gewöhnlich dafür ausgegeben wird, scheint auf dessen Nachfolger nicht gerichtet gewesen zu seyn *). Doch ergiebt sich aus diesem (den wir gleich des Zusammenhanges wegen hier mit verbinden wollen), daß das staatsrechtliche, in den damaligen Kapitulationen bestimmte Verhältniß von Merseburg mit dem des Hochstifts Naumburg die größte Aehnlichkeit hatte. Einige merkwürdige Modifikationen sind:

1.) Bey der Regierung und dem Konsistorio sollte das Kapitel das Recht haben, drey Subjekte vorzuschlagen, aus welchen der Churfürst wählte; die Räthe dieser Kollegien aber, so wie alle Kommissarien, Haupt- und Amtleute sollten wesentlich im Stift angesessen und auf 300 Fl. werth bemannlehnt seyn: auch in dem Konsistorio, das zu Folge eines Rezesses vom 3. May 1665 dem Domkapitel unter gewissen Bedingungen übergeben und abgetreten sey, jederzeit zwey Kapitularen sitzen, von welchen einer das Direktorium führte.

*) Man findet ihn unter der Rubrik Capitulatio perpetua des Stifts Merseburg in Lünig Spicil. eccles. Contin. I. S. 878. Der Inhalt entspricht dieser Rubrik gar nicht, denn von der Verpflichtung der Nachfolger auf diese Kapitulation ist nirgends die Rede; auch heißt es daselbst: „daß die Sedis-Vacanz in so weit auf 30 Tage für restringirt zu achten, wann in dieser Zeit die Kapitulation zur Richtigkeit gebracht wird."

2.) Die Besoldung der Regierungsräthe ward zu 400 Gülden, die der Konsistorialräthe zu 100 bestimmt.

3.) Keiner der Kapitularen, die in einem Kollegio Sitz und Stimme hätten, sollte anders denn gesetzmäßig (legaliter), wenn nehmlich zu Recht beständige Ursachen vorhanden, auf vorhergehendes rechtliches Gehör und rechtliches Erkenntniß der Dienste entlassen werden. (Eine treffliche Vorschrift, wenn man sie auch auf andre zum Kapitel nicht gehörige Personen ausgedehnt hätte!)

4.) Stiftische Bedienungen wären so viel möglich mit Landeskindern zu versehen.

5.) Wegen der Appellationen sollte es bey dem alten Herkommen und den bisherigen Kapitulationen, besonders der von 1694 bleiben *); die Berufung in geistlichen Sachen aber blos an die Regierung des Stifts und an das Appellationsgericht nach Dresden gerichtet werden.

6.) Das Inventarium sollte bey dem Stifte gelassen, auch dem Kapitel bey jeder Stuhls-Erledigung wegen des ehemaligen Gnadenjahrs 3000 Fl. entrichtet werden **).

§. 28. So vortheilhaft die während der Regierung Johann George II. bewirkte genauere Verbindung der Hochstifter Sachsens mit dessen Fürsten war, so nachtheilig waren ihnen dagegen die Veränderungen, die sich damals mit Erfurt ereigneten. — Wie diese Stadt in der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts die Erzbischöfe von Maynz für ihre Erbherren anerkannte, und sich zugleich der besondern Schutzherrlichkeit der Sächsischen Herzoge (die öfters als

*) Wahrscheinlich war in dieser noch die nehmliche Vorschrift wegen der Appellationen wie in der Naumburgischen enthalten.

**) Ueberdieß den Fabriken des Domkapitels jedesmal 500 Fl. pro memoria legiret werden.

Landgrafen von Thüringen selbst eine ähnliche Oberhoheit, wie über die Grafen und Dynasten ihres Landes ausübten, und bey den spätern Haupttheilungen ihres Hauses alle diese Rechte gemeinschaftlich behielten) unterwarf, muß die ältere Geschichte zeigen *). Seit dieser Zeit aber strebte sie von neuem nach grössern Freyheiten, und suchte sich selbst zu dem Rang reichsunmittelbarer Städte empor zu heben, ob sie wohl noch den 6. April 1497 versprechen mußte, dem Erzbischof von Maynz als ihrem Erbherrn die Huldigung unweigerlich zu leisten **). Zuerst kamen die Rechte desselben sehr lebhaft während den sogenannten Kellnerischen Unruhen zur Sprache, welche durch die Zerrüttung des Erfurter Finanzwesens veranlaßt wurden, die man vorzüglich dem ersten der sogenannten Vierherrn Heinrich Kellner zur Last legte ***). Damals wendete sich eine ansehnliche Parthie an den Churfürsten von Sachsen, und erkannte ihn als

*) S. die Geschichte der Churf. Staaten. Th. 2. S. 553. Bey den Theilungen der Sächsischen Häuser wurde immer nur die Schutzherrlichkeit und das Schutzgeld erwähnt, weil die alte Oberhoheit über Erfurt fast ganz in Vergessenheit gerathen war. S. Th. 2. S. 358. u. Th. 3. S. 181.

**) S. die Urk. in Falkensteins Historie der Stadt Erfurt. S. 438. Der Eyd war anfangs in die Form eingekleidet: „daß die Einwohner der Stadt Erfurt ihrem gnädigsten Herren, der Stadt Erfurt Erbherrn, so wie den Obrigkeiten und dem gemeinen Wesen der Stadt ihre Rechte erhalten wollten." Erst 1509 bequemte sich die Stadt dem Erzbischof einen förmlichen Eid der Treue zu schwören, zum großen Mißvergnügen des Sächsischen Hauses. S. a. a. O. S. 472. Ueber die sogenannte große Hulde vergl. man Londorp. T. IX. p. 214.

***) S. Eberbachs Historie von dem Erfurtischen Aufruhr in Horns historischer Handbibliothek von Obersachsen. Th. 2. No. 1. Man vergl. auch Rößigs Geschichte und statistische Darstellung der Stadt Erfurt (Gotha 1794. 8.) S. 58 u. f.

ihren Schutz- Lehn- und Landesherrn *). Dagegen erließ der Kaiser noch vor dem Abschluß dieses Vertrags einen Befehl an Erfurt, wodurch er die Stadt von allen einseitigen Unterhandlungen mit Sachsen abmahnte, und an den Erzbischof von Maynz, als ihren rechten Erbherrn verwies **). Allein die Irrungen wurden hierdurch nicht gehoben, ja sogar durch einseitige Schatzungen, die sich der Magistrat erlaubte, und durch den sogenannten Pfaffensturm, der die katholische Geistlichkeit bey Gelegenheit der Reformation betraf, noch mehr vergrößert. Daher der Churfürst von Maynz Albrecht II. ein neues kaiserliches Mandat auswirkte ***), ihm den schuldigen Gehorsam zu leisten, und dem Hause Sachsen den unter nachtheiligen Bedingungen für das Hochstift anerkannten Erbschirm aufzukündigen †). Doch konnte auch dieser Befehl seinen Zweck nicht erreichen, und man benutzte selbst den damaligen Aufruhr der Bauern, um dem Erzbischof und seinen Anhängern zu schaden. Denn die Stadt öffnete ihnen freywillig die Thore, und gestattete ihnen sogar, Kirchen, Klöster und selbst erzbischöfliche Gebäude und Kassen zu zerstören und zu plündern ††), mußte sich aber endlich auf kaiser-

d. 25. Okt. 1516.

d. 10. Okt. d. J.

1521.

*) S. die Urk. des Churfürsten hierüber bey Lünig Part. spec. Cont. IV. von den Städten. S. 472.

**) Bey Falkenstein a. a. O. S. 569.

***) Bey Falkenstein a. a. O. S. 580.

†) „auch den obgemelten Erbschirm, so ihr angenommen, und die Verpflichtung gegen die Herzoge zu Sachsen wieder aufsaget." Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die alten Rechte des Hauses Sachsen nicht konnten aufgehoben werden.

††) S. Gudenus Historia Erfurt. p. 223. und Falkenstein a. a. O. S. 587.

lichen Befehl dem Ausspruche des Schwäbischen Bundes unterwerfen, der sie zum Ersatz des zugefügten Schadens verurtheilte *).

Auch schienen sich bald darauf noch günstigere Aussichten für Mainz zu eröffnen, als das bisherige gute Vernehmen zwischen der Stadt und dem Hause Sachsen dadurch unterbrochen wurde, daß dieses sein, vermöge der Schutzherrlichkeit ihm zuständige Geleitsrecht selbst innerhalb der Stadt zu behaupten suchte; der Rath aber dem Sächsischen
1533. Geleitsmann, der einen Bürger von seinem Haus bis an das Thor geleitete, den weißen Stab, den er in der Hand führte, abnehmen ließ **). Doch waren diese Irrungen nur von kurzer Dauer, und wurden bald durch einige Verträge ***) niedergeschlagen, die zugleich manche andre nachbarliche Gebrechen glücklich erledigten. Mit desto größrer Lebhaftigkeit aber wurden nun die Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischof fortgesetzt, weil sie ihm bald keinen Beytrag zu den Reichsabgaben leistete †), bald des-

*) S. die Urk. bey Falkenstein a. a. O. S. 592.

**) a. a. O. S. 599.

***) Den ersten Vertrag v. 2. Dec. 1533. s. a. a. O. S. 601. Der zweyte v. 14. Dec. 1534 wird blos in Müllers Annalen S. 89. erwähnt. Den dritten endlich, der blos zwischen der Stadt und dem gebornen Churfürsten Johann Friedrich den 29. Sept. 1553 eingegangen ward, s. bey Falkenstein a. a. O. S. 629.

†) S. die kaiserlichen Befehle von 1557 u. 1570 a. a. O. S. 636 u. 641. In dem letztern heißt es: „Wir sind eigentlich berichtet, daß ihr die Stadt Erfurt ohne Mittel einig und allein vor wohlgedachtes Churfürsten Liebden zugehörig." Ueber die Prozesse, die hierüber bey den Reichsgerichten entstanden, s. Meiern Acta P. W. T. II. p. 39.

ſen obere Gerichtsbarkeit beſtritt *), bald Widerſetzlichkeiten jeder Art ſich erlaubte **). Auch war es ihr wirklich in der erſten Hälfte des 17ten Jahrhunderts vorzüglich unter Begünſtigung des dreyßigjährigen Kriegs geglückt, ein faſt unabhängiges Stadtregiment zu erwerben ***). Bey den Weſtphäliſchen Friedensunterhandlungen aber ſtrebte ſie ſogar durch die Unterſtützung von Schweden †) und dem evangeliſchen Religionstheil, den ſie durch die Religion in ihr Intereſſe zu ziehen ſuchte ††), nach einer ausdrücklichen Anerkennung ihrer Reichsfreyheit. Als ſich nun Churmaynz dieſem Geſuch mit dem größten Nachdruck widerſetzte, und ſeine Hoheit über Erfurt mit vielen Gründen behauptete, ſo glaubte auch das Sächſiſche Haus, ſeine nicht nur auf den bisherigen Erbſchutz, ſondern auch auf das urſprüngliche Verhältniß der Stadt gegen die Landgrafſchaft Thüringen gegründeten Rechte verwahren zu müſſen, und wurde hierdurch mit ihr in einen lebhaften Schriftwechſel verwickelt †††). Doch blieb die ganze Sache unentſchieden, ungeachtet der Schwediſchen Bemühungen, der Stadt eine Verſicherung der Reichsunmittelbarkeit zu verſchaffen ††††).

*) S. den kaiſerlichen Befehl gegen die Stadt v. 26. Febr. 1588. bey Falkenſtein S. 661.

**) S. z. B. a. a. O. S. 654.

***) S. Londorp T. IX. p. 33 u. f.

†) Puffendorf de rebus Suecicis L. XVIII. §. 90. p. 641.

††) S. die ſchon 1637 abgefaßte Deduktion, welche die Stadt Erfurt durch die fürſtlich Sächſiſche Geſandtſchaft auf dem Kongreß vertheilen ließ, bey Meiern l. c. T. II. p. 26 seq.

†††) S. Falkenſtein a. a. O. S. 736. und Kreyſigs Hiſtoriſche Bibliothek von Oberſachſen. S. 253.

††††) S. das Projekt der Schweden v. 12. Jun. 1643. bey Meiern T. V. p. 930. Den Schluß dagegen l. c. T. VI. p. 86. Später verlangten die Schweden einigemal eine Urkunde, daß

Nach dem Abschluß des Westphälischen Friedens brachte der Churfürst von Maynz, Johann Philipp, eine kaiserliche Kommission aus, welche alles, was seinem Erzstift während dem Kriege entzogen, untersuchen, und es wieder in Ansehung aller seiner Rechte und Güter in den vorigen Stand setzen sollte. Sie wurde dem Bischof von Bamberg und Herzog von Wirtemberg übertragen, und brachte den 8. July 1650 einen Restitutionsrezeß *) zu Stande, wodurch die meisten streitigen Punkte wirklich verglichen wurden. Da hier unter andern festgesetzt war, daß das Kirchengebet für den Churfürsten von Maynz und dessen Erzstift auf dieselbige Weise in den evangelischen Kirchen zu Erfurt wieder eingeführt werden sollte, wie es vor den Kriegsunruhen üblich gewesen, so erregte vorzüglich diese Vorschrift neue Streitigkeiten, welche den Churfürsten bewogen, um eine neue Kommission anzuhalten, die auch den 7. Okt. 1654 niedergesetzt wurde, und es wegen des Kirchengebets bey der vorigen Entscheidung bewenden ließ. Erst aber bey einer dritten Kommission von 1660 erklärte sich der Rath zu Erfurt: daß er bereit sey, die von selbiger entworfene Gebetsformel wirklich anzunehmen. Allein das geistliche Ministerium daselbst setzte sich mit Nachdruck entgegen, brachte das gemeine Volk auf seine Seite, und vereitelte den vorigen Vergleich. Selbst der Rath kam jetzt wieder auf andre Gedanken, da ihm zumal die Sächsischen Höfe Hoffnung machten, sich der Stadt anzunehmen, und in der That auch sich der Vermittelung in dieser Sache

die Auslassung der Stadt aus dem Friedensinstrumente ihr nicht nachtheilig seyn sollte T. VI. p. 749 u. p. 773: es wurde ihnen aber auch dies abgeschlagen l. c. p. 837. u. p. 988.

*) Bey Falkenstein S. 749.

unterzogen *). Inzwiſchen waren mehrere auf die bisherigen kommiſſariſchen Verfügungen gegründete kaiſerliche 1662.
Dekrete erſchienen, denen man aber ſo wenig Folge leiſtete, daß der kaiſerliche Hof durch neue Kommiſſarien, die er ernannte, der Stadt nachdrückliche Strafbefehle inſinuiren ließ, welche aber, ungeachtet der nunmehr von Sachſen ſelbſt erfolgten Ermahnung zum Gehorſam, keine andre Wirkung hervorbrachten, als daß der Pöbel ſich die größten Unruhen und Gewaltthätigkeiten erlaubte; worauf ſich die kaiſerliche Kommiſſion, um vor perſönlichen Mißhandlungen ſicher zu ſeyn, nach Mühlhauſen begab **). Von hier aus wurde der Stadt die ihr unterdeſſen angedrohte Acht, auf Verlangen des Churfürſten von Maynz, wirklich d. 8. Okt. 1663. zuerkannt. Ein kaiſerlicher Herold und Notar, unter Begleitung von fünf Trompetern und einem kaiſerlichen Hatſchierer, kamen in dieſer Abſicht vor die Stadt; als aber erſtrer die Achtsſentenz öffentlich ableſen wollte, riß man ihn ſogleich vom Pferde, trat ihn mit Füßen und mißhandelte ihn mit Schlägen, ſo daß er nur mit großer Mühe durch die Stadtwache dem wüthenden Pöbel entzogen werden konnte ***). Durch dieſe Gewaltthätigkeiten wurde die Lage von Erfurt noch mehr verſchlimmert, und der Churfürſt von Maynz, dem ſchon vorher die Vollſtreckung der Reichsacht übertragen war †), rüſtete ſich nun zur wirklichen Vollziehung ſeines Auftrags. Zwar beſchwer-

*) Theatrum Europaeum. T. IX. p. 881 seq.

**) Falkenſtein a. a. O. S. 823—844.

***) S. die Relation der kaiſerlichen Kommiſſarien wegen der Achtserklärung der Stadt Erfurt a. a. O. S. 854. und den Bericht des Herolds an den Kaiſer a. a. O. S. 885.

†) S. die eben angeführte Relation.

ten sich die Stände des Obersächsischen Kreises über das Verfassungswidrige dieses Verfahrens, weil dem Churfürsten von Sachsen, als kreisausschreibenden Fürsten des Obersächsischen Kreises, das Vollstreckungsrecht in dieser Sache um so mehr gebühre, da der Churfürst von Maynz bey selbiger als Parthey zu betrachten sey *). Auch hielten die Herzoge zu Sachsen Albertinischer und Ernestinischer Linie, um die Rechte ihres Hauses auf Erfurt **) zu sichern, eine Zusammenkunft zu Naumburg, wo sie den Churfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, ersuchten, einen Vergleich mit dem Churfürsten von Maynz zu vermitteln ***). Allein alle diese Vorkehrungen waren vergebens. Denn unterdessen hatte der Churfürst von Mainz, der wegen des Türkenkriegs auf kaiserliche Unterstützung nicht rechnen konnte, französische und lotharingische Hülfsvölker zusammengebracht, mit denen er die Stadt belagerte, die sich im Sept. 1664. endlich nach einer vierwöchentlichen Belagerung durch eine d. 3. Okt. Kapitulation der Landeshoheit desselben unterwarf, und d. J. blos eine Versicherung ihrer bisherigen Religionsfreyheit mit dem Versprechen der Amnestie erhielt †).

Noch vor diesen Ereignissen hatte der Churfürst von Sachsen in zwey geheimen Verträgen zu Torgau und Re-

*) Londorp T. VIII. p. 935.

**) Kurz zuvor war die berühmte Deduktion von Veit Ludwig von Seckendorf unter dem Titel Iustitia Protectionis Saxonicae erschienen, die man nebst andern durch sie veranlaßten Schriften bey Londorp T. IX. p. 38 seq. findet. — Die Einleitung zu einer neuen Deduktion für den Erzbischof von Maynz erschien unter dem Titel: Analecta Cis-Rhenana. Erf. 1739 fol.

***) Müllers Annalen S. 459.

†) Bey Londorp l. c. p. 233.

gensburg ausdrücklich versprochen *), „daß er dem Churfürsten von Maynz, zur Gewinnung der Stadt, nachdem ihm von kaiserlicher Majestät die Exekution übertragen, auch er (der Churfürst von Sachsen) nebst andern benachbarten Chur- und Fürsten ihm hierinn verhülflich zu erscheinen, ersucht und ermahnet worden, nicht allein in dieser Sache beförderlich seyn, sondern auch ihm und dem Erzstift selbst beystehen wollte". Dagegen aber machte sich der Churfürst von Maynz verbindlich, dem Churfürsten von Sachsen zu einer gewissen Anzahl Erfurter Dörfer, „worunter die Chur- und Sächsischen Lehne der Stadt mit zu verstehen", zu verhelfen, auch verglich man sich schon vorläufig wegen einer gewissen Summe, welche letztrer für seine Schutz- und Geleitsgerechtigkeit in Erfurt erhalten sollte. Wegen dieser Verträge nun verhielt sich nicht nur der Churfürst von Sachsen bey der Erfurter Exekution insofern ganz leidend, als er seine Rechte gar nicht in Anregung brachte, und selbst an dem Konvent seines Hauses zu Naumburg keinen Antheil nahm; sondern er übernahm auch sogar die Vermittelung zwischen dem Erzstift Maynz und der Ernestinischen Linie, und brachte den Leipziger Vergleich zu Stande **), der d. 20. Dec. 1663. in der Folge noch in einigen Punkten zum Besten des Herzoglich Sächsischen Hauses durch den Erfurter Exekutions-rezeß modificirt wurde ***). In selbigem nun entsagten die d. 16. May 1667.

*) Beyde Verträge (von welchen der erste den $\frac{2}{12}$ Nov. des oben bemerkten Jahres eingegangen wurde) sind noch nicht gedruckt, daher auch ihr Inhalt von den meisten Sächsischen Geschichtschreibern gar nicht angeführt wird, ob sie ihn gleich aus dem weiter unten anzuführenden Pfortaischen Vertrage, wo sich darauf bezogen wird, kennen sollten.

*) In Rudolphi Gotha dipl. T. I. p. 302.

**) l. c. p. 310.

Herzoge zu Sachsen Erneſtiniſcher Linie, theils ihren Anſprüchen an die Landeshoheit über Erfurt; die ſie wegen der Lage dieſer Stadt noch mehr als das Churhaus geltend zu machen geſucht hatten; theils der Schutzherrlichkeit und des Schutzgeldes, wofür ſie ein gewiſſes Kapital erhielten; theils den Sächſiſchen in dem Erfurter Gebiet gelegnen Lehnen. Dagegen behielten ſie das Geleite *), die Jagdgerechtigkeit in den Erfurter Waldungen; ſo wie ihnen auch noch überdieß manche andre hierher nicht gehörige Vortheile gewährt wurden, die ſich auf ihre eigenthümlichen Verhältniſſe gegen das Hochſtift Maynz und die Stadt Erfurt bezogen **). Noch vor dem Erfurter Hauptrezeß kam auch bey einer perſönlichen Zuſammenkunft des Churfürſten von Maynz mit dem Churfürſten von Sachſen zu Schulpforte folgender

d. 22. März 1667. Hauptvertrag ***) zwiſchen dieſen beyden Fürſten zur völligen Richtigkeit.

1) Entſagte der Churfürſt von Sachſen ſeinen auf die vorigen Verträge gegründeten Anſprüchen an die Erfurter Dörfer, ſo wie an den verlangten Erſatz der durch dieſe Unterhandlungen verurſachten Koſten, gegen 100000 Gülden, die in drey Terminen bezahlt werden ſollten; auch überließ

*) Nach dem Leipziger Vertrag ſollte deshalb ein Tauſch erfolgen, der aber zu Folge des Erfurter Rezeſſes unterblieben iſt.

**) Unter andern wurde damals die Lehnsherrlichkeit des Erzbiſchofs vor Maynz über viele Beſitzungen der Sächſiſchen Herzoge aufgehoben. Selbige war zum Theil in alten bey Gelegenheit des Thüringiſchen Erbfolgeſtreits abgeſchloſſenen Verträgen gegründet, zum Theil aber auch auf eine erdichtete Urkunde vom 6. April 1318. S. Horns hiſtor. Handbibl. S. 281.

***) In Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. von Churmaynz. S. 43.

ihm der Churfürſt von Maynz eine von Erfurt an Zahlungsſtatt angenommene Forderung an die Churſächſiſche Steuer von 50000 Fl.

2) Trat der Churfürſt von Maynz für die von Churſachſen behauptete Schutz- und Geleitsgerechtigkeit (wofür er ihm ſchon vorher 13000 Fl. bezahlt hatte) die noch übrigen Erfurter Steuerſchulden ab, von welchen nahmentlich 5 Poſten zu 6800 Rthl. angegeben wurden.

3) Leiſtete der Churfürſt von Sachſen für ſich und ſein Churhaus auf alle Anſprüche, Forderungen und Gerechtigkeiten Verzicht, die er wegen Erfurt an den Erzbiſchof, das Erzſtift oder die Stadt ſelbſt habe, oder zu haben vermeinte.

Weil aber einige Zeit darauf der Sohn und Nachfolger des Churfürſten von Sachſen, Johann George III., behauptete, daß man mit ſeinem Vater bey dieſer ganzen Sache unredlich zu Werke gegangen ſey, ſo verwahrte er ſeine Anſprüche auf Erfurt feyerlich vor dem kaiſerlichen Thron, und erhielt deshalb ein ſogenanntes Salvatorium, auch wurde die in den Churſächſiſchen Reichslehnbriefen bisher geſtandne Klauſel von den Erfurtiſchen Gerechtſamen noch ferner beybehalten *).

*) (Zech) Europäiſcher Herold Th. 1. S. 203. „Churmaynz war als ein kluger Churfürſt zuförderſt dahin bemüht, bey dem Churfürſtlich-Sächſiſchen Hof die Sächſiſchen iura geringer zu machen und die ſeinigen mit Zulegung groſſer Summen Geldes, und vieler Fuder des beſten Weins, welche in der Ministrorum Hände und Keller geriethen, ſchwerwichtig zu machen, welches auch ſo wohl anſchlug, daß vermittelſt eines gewiſſen Vergleichs, die Churſächſiſchen Hoheits- und Schutz-Gerechtſamen an Churmaynz heimlich cediret und abgetreten wurden. — Weil aber am Churſächſiſchen Hofe die Sache mit Kräutern zugegangen und Churfürſt Johann George III.

§. 29. Die Französische Einmischung in die Erfurter Streitigkeiten war wenigstens zum Theil eine Folge des Rheinischen Schutzbündnisses, das die drey geistlichen Churfürsten, der Bischof von Münster, der Pfalzgraf von Neuburg, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, der Landgraf von Hessen-Kassel und der König von Schweden, als Herzog von Bremen und Verden und Herr von Wismar, eingegangen waren *), und dem der König von Frankreich, (welcher nebst Schweden den Bund am meisten betrieben hatte) mit dem Versprechen beygetreten war: den Verbündeten, zur Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens und zur Vertheidigung ihrer Rechte und Freyheiten, allen Beystand zu leisten; wogegen sich die Alliirten verpflichteten, keine Hülfstruppen wider Frankreich und seine Bundesgenossen nach den Niederlanden, oder anderswohin durch ihr Gebiet zu lassen **). Der König von Frankreich suchte auch den Churfürsten von Sachsen in diesen vor der Hand bis zum 15. August 1667 verlängerten Bund zu ziehen, und bewog ihn auch wirklich zu einem besondern auf 4 Jahr abgeschlossenen Traktat ***), wodurch er versprach, an allen Maaßregeln desselben, die zum Besten des teutschen Reichs

d. 14. Aug. 1658

d. 15. Aug. d. J.

d. 16. Apr. 1664

viele unleidliche Dinge, welche bey seines Herrn Vaters Indulgenz, von denen Dienern, mißbräuchlich, unter Blanquetten und andern bösen Arten, practiciret worden, wieder herbey zu bringen, und auszubessern sorgfältig war, gestunden sie Churmaynz an Erfurt kein Recht, verwahrten sich vor dem kaiserlichen Throne gegen diese illegale und beschwerliche Alienation, und erhielten ein Salvatorium: conservirten auch in dero Reichslehnbriefe die Erfurtischen Gerechtsamen."

*) Bey Londorp T. VIII. p. 417.

**) l. c. p. 422.

***) Bey Du-Mont T. VI. P. 3. p. 7.

dienen könnten, Antheil zu nehmen *). Ferner verbanden ſich beyde Theile zu gegenſeitigem Beyſtand; der Churfürſt aber nur auf den Fall, wenn der König im Genuß der ehemaligen Reichsländer, die ihm durch den Frieden zu Münſter abgetreten wären, geſtört werden ſollte. Auch geſtattete letztrer Franzöſiſche Werbungen und Durchzüge (gegen baare Bezahlung aller Bedürfniſſe) in und durch ſeine Länder. Und bey Streitigkeiten, in welche der Churfürſt mit andern Reichsſtänden, beſonders mit den Rheiniſchen Bundesgliedern, verwickelt würde, erbot ſich der König, ſeine Vermittelung und ſein Anſehn zur Beylegung derſelben auf Anſuchen der Partheyen anzuwenden. Eine ähnliche Verbindung d. 6. Jul. 1666 wurde einige Jahre ſpäter zwiſchen Churſachſen und Schweden geſchloſſen **). Sie unterſchied ſich von der vorigen theils durch ihren Zweck, der auf den Rheiniſchen Bund keine Beziehung hatte, ſondern blos in der Aufrechthaltung des Weſtphäliſchen Friedens und der evangeliſchen Religion beſtehen ſollte, theils durch die Ausdehnung derſelben auf alle Herzoge zu Sachſen, wenn ſie bey den Kontrahenten um die Aufnahme anſuchen würden, theils endlich durch die genauere Beſtimmung der gegenſeitigen Hülfe, die von beyden Theilen in 3000 Mann beſtehen, nicht gegen den Kaiſer und von Churſachſen auch nicht gegen die Stände des Reichs geleiſtet werden ſollte. Ihre Dauer wurde auf 10 Jahr dergeſtalt eingeſchränkt, daß ſie auch während die-

*) „Aux Conseils et resolutions de laquelle Confédération, son Altesse Electorale se conformera dès à present, en tout ce qui regardera la sûreté, le bien et la liberté de l'Empire. — Son Altesse Electorale s'oblige encore et promet de favoriser de tout son pouvoir, tous les desseins de sa Majesté dans l'Allemagne, les quels ont pour but le bien et le repos de l'Empire etc."

**) Bey Du-Mont l. c. p. 112.

ſer Zeit ein halbes Jahr zuvor aufgeſagt werden konnte, und der Beytritt zu dem Bunde allen Reichsſtänden und den Königen von Frankreich und Dänemark geſtattet.

Obwohl beyde Bündniſſe keine unmittelbare Wirkung äußerten, ſo geben ſie doch ein merkwürdiges Zeugniß, wie ſehr ſich damals die Politik des Churfürſten von Sachſen geändert hatte. Doch ſuchte ihn bald darauf der patriotiſche Churfürſt von Brandenburg Friedrich Wilhelm bey einer 1667 Zuſammenkunft in dem Kloſter Zinna bey Magdeburg dadurch auf andre Gedanken zu bringen, daß er ihm vorſtellte, wie jetzt weit weniger von der Oeſtreich-Spaniſchen Macht, als von der Franzöſiſchen zu befürchten ſey *). Und als in der Folge der König von Frankreich Ludwig XIV. in die vereinigten Niederlande eingefallen war, ſo machte er einen im März 1672 neuen Verſuch, ihn zu einer gemeinſchaftlichen Unterſtützung derſelben zu bewegen; allein hierzu wollte ſich Johann George nicht willig finden laſſen, weil er glaubte, daß Brandenburg bey dieſer Unternehmung mehr eigennützige Zwecke, beſonders in Hinſicht auf die Jülich-Kleviſche Erbfolgſache, als das allgemeine Beſte beabſichtige und ihm auch

*) Puffendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi, L. X. §. 35. p. 530. „Cum primis autem Electori (Brandenburgico) expedire videbatur Saxonem ad utilia patriae consilia revocare, quod hic foedere Gallo sese innexuisset, in quo id imprimis ipsi displiciebat, quod per id Gallus Saxonem totamque eius domum in protectionem recepisset. Ac si Saxoni publica salus curae sit, aliam nunc consiliorum viam ineundam. Nunc enim praeteriti belli caussas cessare, periculum sacris Protestantium ab Austriacis imminens, et metum Monarchiae Hispanicae, Illi in praesens sat cautum videri. Hispanicam potentiam eo usque decrevisse, ut metuendum sit, ne nova potentia longe formidabilior surgat.“

überdieß die Holländer keine hinlänglichen Subsidiengelder zahlen wollten *). Doch schloß er noch in demselbigen Jahre mit dem Kaiser einen vorzüglich gegen Frankreich gerichteten Bund **), dem auch die Churfürsten von Maynz und Trier und einige andre Reichsfürsten beytraten, und der sie sämmtlich nicht nur zur Erhaltung ihrer Würden, Rechte und Gerechtigkeiten, sondern auch der allgemeinen teutschen Freyheit und des Westphälischen Friedens verpflichtete. Zu diesem Zweck wurde jedem Theilnehmer an dieser Verbindung die Stellung eines Kontingents auferlegt, welches bey der ersten Mahnung für Churſachsen aus 400 Reutern, 100 Dragonern und 1500 Mann Fußvolk bestehen, aber bey dringender Gefahr verhältnißmäßig vermehrt werden sollte. Zwar behielt man dem Kaiser die oberste Direktion der Waffen vor, doch sollte der General, den er mit Vorwissen der Bundesgenossen ernennen würde, in ihren Ländern mit ihrer Genehmigung handeln. d. 10. Okt. 1672

Als nach dem Abschluß dieses Bundes die Mißhelligkeiten zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich, der nach seinem Einfalle in die Niederlande selbst Feindseligkeiten auf teutschem Boden ausgeübt hatte, immer größer wurden, und erstrer einen allgemeinen Reichskrieg beabsichtigte, der aber wie gewöhnlich großen Schwierigkeiten und Verzögerungen ausgesetzt war, so vereinigte sich der Churfürst von Sachsen mit ihm allein dahin ***), daß er wegen der annoch ermangelnden Defensionsverfassung des Reichs ein Kontingent von 3000 Mann, 1000 zu Roß und 2000 zu Fuß, stellen wollte, das nicht nur zum Schutz der kaiserlichen Erblande, sondern auch, dafern bis zum Ausgang d. 1. März 1673

*) Pufendorf l. c. L. XI. §. 43. p. 624.

**) Bey Du-Mont T. VII. P. 1. p. 210.

***) l. c p. 220.

Mays kein Friede erfolgte, zur Vertheidigung des Reichs gebraucht würde; wogegen ihm der Kaiser versprach, nöthigenfalls die Churſächſiſchen Länder mit 3000 Mann, 1000 zu Roß und 2000 zu Fuß, zu decken. Zwar gaben ſich die Franzöſiſchen Geſandten viele Mühe, ihn von dieſen Verbindungen abzuziehen, allein er erwiederte darauf: „Es werde ihn niemand abhalten, Gott, dem Römiſchen Kaiſer und dem heiligen Reich, auch bis zu ſeinem letzten Blutstropfen getreu zu bleiben *).“ Auch hielt er in Begleitung des Churprinzen und einiger andern Prinzen ſeines Hauſes eine perſönliche Zuſammenkunft mit dem Kaiſer zu Eger, wo die kaiſerlichen Truppen gemuſtert wurden **). Und ſeit dieſer Zeit leiſtete ihm auch der Churfürſt ununterbrochen Beyſtand in dem Franzöſiſchen Kriege, wobey gewöhnlich der Churprinz, der ſchon frühzeitig eine entſchiedene Neigung zum Krieg zeigte, die Sächſiſchen Truppen kommandirte ***). Der allgemeine Reichskrieg ward erſt den 31. März 1674 beſchloſſen; weil aber die Reichskriegsverfaſſung noch nicht völlig berichtigt war, ſo wurden in einem andern Reichsſchluß vor der Hand die in Verfaſſung ſtehenden Kreiſe und Stände zu ungeſäumter Abſchickung ihrer Kontingente und deren Vereinigung mit der kaiſerlichen Armee verpflichtet †); worauf der Churfürſt von Sachſen, der ſchon vorher bey einem drohenden Türkenkrieg die Bewaffnung des Oberſächſiſchen Kreiſes ††), und eine nähere Zu-

im Aug. d. J.

1673-1679

d. 25. Apr. 1674

d. 31. Jul. 1672

*) Glafey S. 224.

**) Müllers Annalen S. 507.

***) Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albertinae p. 618 seq.

†) Heinrichs teutſche Reichsgeſchichte Th. 7. S. 145.

††) S. Fried. Karl Moſers Oberſächſ. Kreisabſchiede S. 420.

ſammenſetzung deſſelben mit dem Niederſächſiſchen und Fränkiſchen Kreis auf zwey Konferenzen zu Quedlinburg *) und Mühlhauſen**) zu bewirken bemüht geweſen war, verſchiedne Kreisverſammlungen zur Erreichung jenes Zwecks veranſtaltete ***). Inzwiſchen hatte man den Reichskrieg auch gegen Schweden erklärt, welches mit Frankreich in der engſten Verbindung ſtand. †) Doch nahm der Churfürſt an dieſem Kriege keinen thätigen Antheil, ja er äußerte ſogar bey manchen Gelegenheiten ſein Mißvergnügen über die Fortſchritte, die der Churfürſt von Brandenburg Friedrich Wilhelm gegen die Schweden machte, und wünſchte nicht, daß ſie ganz aus Teutſchland vertrieben werden möchten ††). Auch war er insbeſondre darüber unzufrieden, daß bey dieſen Kriegsunruhen die Länder ſeiner Brüder mit Einquartierungen belegt wurden, weil er dies als einen Eingriff in ſeine Rechte betrachtete, und verband ſich daher mit Chur-Maynz, dem Biſchof von Bamberg und Würzburg und den Herzogen zu Sachſen-Gotha und Weimar, um dieſe Beſchwerden für ſein Land abzuwenden †††). Aehnliche

d. 19. Aug. 1675

d. 26. Okt. u. 6. Nov. 1677

*) S. den Rezeß des zwiſchen dem Ober- und Niederſächſ. gehaltenen Kriegskonvents v. 30. Jan. 1672 a. a. O. S. 445.

**) Der den 15. Sept. 1673 abgeſchloſſene Rezeß wird in den folgenden Urkunden erwähnt.

***) Man vergl. die während den Kriegsjahren abgefaßten Oberſächſ. Kreisabſchiede a. a. O. S. 459 u. f.

†) Heinrichs teutſche Reichsgeſchichte. Th. 7. S. 156.

††) Pufendorf l. c. §. 41. p. 801.

†††) Dieſer aus 22 Artikeln beſtehende und auf 3 Jahr geſchloſſene Vertrag, von dem ich eine Abſchrift beſitze, iſt meines Wiſſens noch ungedruckt, ob ihn gleich Müller in ſeinen Annalen S. 527. erwähnt. Es wurde aber daſelbſt die gegenſeitige Hülfsleiſtung dergeſtalt beſtimmt: daß Chur-Maynz 200 Reuter und 1800 Mann Fußvolk, Churſachſen 1000 Reuter und

Traktaten wurden mit dem Brandenburgiſchen Hauſe gepflogen, die aber wahrſcheinlich ohne Erfolg geblieben ſind *). Gegen Ende des Kriegs neigte ſich ſogar der Churfürſt wieder auf Franzöſiſche Seite, und ſchloß mit dem Churfürſten von Bayern Ferdinand Maria, der gleich anfangs dieſe Parthie genommen hatte **), eine Verbindung ***), welche die Abſicht hatte, den Reichsfrieden inſtändigſt bey dem Kaiſer zu betreiben, und ihn nöthigenfalls von denen, die ſich widerſetzen würden, mit Gewalt zu erzwingen; womit vorzüglich Brandenburg und Dänemark gemeint waren, welche die Waffen gegen Schweden nicht niederlegen wollten †). Die Hülfsleiſtung wurde zu 20000 Mann beſtimmt, die größtentheils von Franzöſiſchen

2000 Mann Fußvolk; der Biſchof von Bamberg und Würzburg 500 zu Pferde und 1500 zu Fuß und eben ſo viel Sachſen-Weimar und Gotha ſtellen ſollten.

*) Der Churfürſt legte ſie dem Ausſchußtage von 1677 zur Berathung vor, und die Stände erklärten ſich dagegen, theils weil der Churfürſt dadurch in weitausſehende Händel verwickelt werden könnte, theils weil die ſtipulirte Hülfe nicht ganz gleich zu ſeyn ſchien.

**) Wagner Historia Leopoldi Magni. T. I. p. 279.

***) Dieſe Vereinigung, die man bey Du-Mont T. VII. P. I. p. 375. und bey Puffendorf l. c. L. XVII. §. 37. p. 1056. findet, iſt wahrſcheinlich ein bloßer Entwurf geblieben, und daher ohne Datum; muß aber wenigſtens zu Anfang des 1679. Jahres eingegangen ſeyn, weil der Friede zu Nimwegen den 5. Febr. 1679 zu Stande kam.

†) S. die Articul. secret. des Bundes', wo es heißt: „Ambo Electores eum in finem post completas copias — ante omnia apud Caesaream Majestatem instanter instabunt, ut non tantum cum Christianissimo Rege, qui ad hoc se paratum et promtum exhibet et semper exhibuit, pa-

Subsidiengelder erhalten werden sollten *), auch versicherte man an beyden churfürstlichen Höfen den fremden Gesandten freyen Zutritt für die Zukunft **). Obwohl die in diesem Bunde festgesetzten kriegerischen Maasregeln nicht wirklich ergriffen wurden, so nahm sich doch der Churfürst von Sachsen der Wiederherstellung des Friedens unter den nordischen Mächten so eifrig an, daß vorzüglich durch die Vermittelung seines Gesandten, des Geheimenrath von Gersdorf, der Friede zu Lund zwischen Dänemark und Schweden zu Stande kam ***). d. 3. Sept. 1679

§. 30. Ein dauerhafteres Interesse als diese Verträge, welche blos durch augenblickliche Zeitumstände veranlaßt wurden, hatte der über den Münzfuß mit Churbrandenburg abgeschlossene Vergleich. Die erste Gelegenheit dazu gab die häufige Verbreitung schlechter auswärtiger Münzen, die seit dem 30jährigen Kriege nie ganz nachgelassen hatte †), und welcher der Churfürst durch verschiedene

cem redintegrare, sed et eam inter coronam Sueciae et illius hostes in Imperio, ad tenorem dictae pacificationis Westphalicae promovere velit etc.“

*) „(Electori Saxoniae) a Christianissimo Rege quanto cyus XXX. M. talerorum ac deinde per singulos menses — solvantur.“

**) „Et quoniam principalis huius Confederationis et unionis scopus est reductio pacis et tranquillitatis in Imperio Romano, ambo Domini Electores ministris illis, qui ab extraneis potestatibus ad eos in hoc negotio ablegabuntur, non solum liberum accessum ad aulas suas non denegabunt, quin potius in suis terris debitam protectionem praestabunt, illosque contra quaevis iniusta attentata manutenebunt.“

***) Gebhard's Geschichte von Dänemark in der Fortsetzung der allgemeinen Weltgeschichte. Th. 15. S. 585.

†) Der Churfürst erwähnt es selbst in dem Edikt vom 1. Aug.

Münzedikte vergebens Einhalt zu thun bemüht gewesen war *). Es lag aber der geringe Erfolg dieser Gesetze vorzüglich darin: daß man die Reichsmünzordnung von 1559, die Churfürst August nach vielen Schwierigkeiten, jedoch mit Beybehaltung verschiedner Eigenthümlichkeiten der Sächsischen bisher beobachteten Münzverfassung, besonders der schon durch den Reichsabschied von 1566 gestatteten Thalermünzen **), angenommen hatte ***), und nach welcher die Mark Silber in groben Sorten blos zu 10 Fl. 13½ Kreutzer ausgemünzt werden sollte; in Sachsen pünktlicher, als in den meisten andern Reichsländern befolgte, ob es gleich auf diese Weise, das in seinen Bergwerken erzeugte Silber viel zu wohlfeil gegen schlechte Münzsorten hingeben mußte. Der Churfürst hatte in Verbindung mit andern wohldenkenden Reichsständen öfters sowohl auf Reichs- als

1659: „daß in denen benachbarten kaiserlichen Erbkönigreichen und Landen unterschiedene sonderlich Polnische Münzen, merklich heruntergesetzt, dehero erfolget, daß dieselbe von eigennützigen Leuten, um des daran habenden starken Gewinns, mit überaus großer Anzahl und Centnerlasten einig und allein in Unsere, als nächst angränzende Lande eingeschleppet werden." Man vergl. auch (Klotzsch) Versuch einer Chursächsischen Münzgeschichte. (Chemnitz 1779 und 80. 2 B. 8.) Th. 2. S. 581.

*) S. das oben angeführte Edikt und einige andre in Cod. Aug. T. II. p. 927 u. f.

**) Sie wurden anfangs Güldengroschen und nachher von dem gemeinen Volk deswegen Thaler genannt, weil sie ein Stück Geld waren, das einem Talent (oder Pfund Gold, welches anfangs zu 20 Gr. gerechnet wurde) gleich gelten sollte. In Sachsen findet man die ersten zuverlässigen Spuren von dieser Münze in einer Münzkonvention zwischen Sachsen und Hessen von 1492. S. Klotzsch. Th. I. S. 199 u. f.

***) Klotzsch a. a. O. Th. I. S. 364.

Kreistägen Hülfe gegen dieſes Uebel geſucht, allein die Mehrheit der Stände, welche die groben Münzſorten einwechſeln und in geringhaltige Scheidemünze umprägen ließ, ſetzte ſich einem ſolchen Antrag immer entgegen *). Doch gab man in dem Oberſächſiſchen Kreiſe, ſo wie in verſchiednen andern Reichskreiſen, ſo viel nach, daß einem jeden Reichsſtand geſtattet wurde, bis zur Anordnung eines allgemeinen Reichsmünzfußes zweckmäßige Vorkehrungen in ſeinen Ländern zu treffen **).

Noch einmal nahm hierauf der Churfürſt zu dem gewöhnlichen Mittel der Devalvation ſeine Zuflucht ***), allein v. 7. Apr. 1665. von der Unzulänglichkeit deſſelben wurde er immer mehr überzeugt; auch waren die Stände auf dem Ausſchußtage von 1666 gleicher Meinung und baten ihn: „genaue Aufſicht führen zu laſſen, damit die ausbringenden Thalergepräge in das Sächſiſche Publikum wirklich gebracht, nicht aber aus der erſten Hand ſogleich wucherlich gewechſelt und außerhalb Landes geführet würden †). „Es ſchlug daher Johann George einen andern Weg ein, und ſchloß mit dem Churfürſten von Brandenburg Friedrich Wilhelm einen v. 27. Aug. 1667. Vergleich in dem ſekulariſirten Magdeburgiſchen Kloſter

*) In dem folgenden Kreisabſchiede v. 11. Jul. 1667 wird dieſer Umſtand ausdrücklich erwähnt. Man vergl. auch Pütters hiſtoriſche Entwicklung der heutigen Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs Th. 2. S. 452.

**) S. den Abſchied des Oberſächſiſchen Kreistages v. 20. Febr. 1665 und den Abſchied des Münz-Probationstages v. 11. Jul. 1667 bey Fried. Karl Moſer S. 404. und 415.

***) Cod. Aug. T. II. p. 931.

†) Klotzſch Th. 2. S. 599. Auch erklärten ſich damals die Stände gegen alles Verpachten der Münze, wozu ſie durch

Zinna *), dem zu Folge die Mark fein Silber in allen groſsen und kleinen Münzſorten zu 15 Gulden 45 Kreutzern (oder zehn und einen halben Thaler) ſollte ausgebracht werden, jedoch dergeſtalt, daß der Fuß des Reichsthalers unverändert bliebe **). Doch konnte auch dieſer Münzfuß ſeinen Zweck um ſo weniger erreichen, je gröſser die Münzverwirrung noch in andern teutſchen Staaten war, und je eigennütziger dieſelbe von den Kaufleuten zum gröſsten Nachtheil der Churſächſiſchen Länder benutzt wurde ***). Es kam daher dieſer Gegenſtand aufs neue wieder unter Johann George III. in Anregung, und beſonders erſtatteten hierüber die Landſtände den 22. Okt. 1688 ein ſehr gründliches Gutachten †): doch wurde der Churfürſt vorzüglich durch Brandenburg bewogen, noch ſchneller auf eine neue Veränderung des bisherigen Münzfuſses einzugehen, als wohl ohnedieſs geſchehen ſeyn würde ††). Sie erfolgte d. 16. Jan. 1690. durch einen Rezeſs zu Leipzig †††), der ſowohl mit jenem

eine zu Bautzen angelegte Münze bewogen wurden; und der Churfürſt verſprach ſolches in Zukunft zu unterlaſſen.

*) Bey Du Mont T. VII. P. I. p. 58.

**) Der Zählthaler nehmlich blieb unverändert; das Thalergepräge aber, von dem auch in Zukunft 9 auf die Mark gehen ſollten, ſtieg an äuſserlichem Werth bis auf 28 Groſchen hinauf, und hierdurch wurde der Unterſchied zwiſchen dem Reichs- und Speciesthaler begründet. Der Zählthaler aber wurde in $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ abgetheilt, und hiernach gewiſſe Stücken ausgebracht, die hiervon bis auf den heutigen Tag ihren Nahmen behalten haben. Da der äuſsere Werth der $\frac{2}{3}$ Stück mit dem der Reichsgulden übereinſtimmte, ſo erhielten ſie auch dieſe Benennung. S. Klotzſch Th. 2. S. 607.

***) Klotzſch Th. 2. S. 625. Man vergl. auch einige Münzedikte in Cod. Aug. T. II. p. 946.

†) a. a. O. S. 662.

††) Klotzſch Th. 2. S. 668.

†††) Bey Du Mont T. VII. P. I. p. 245.

Hauſe, als mit Braunſchweig-Lüneburg eingegangen wurde, welches ſeit 1668 den Zinniſchen Münzfuß angenommen hatte. Nach dieſem ſollte in den größern Münzſorten (mit Ausnahme des Thalers, der unverändert blieb, ob wohl ſein äußrer Werth aufs neue bis zu 1 Thlr. 8 Gr. erhöht wurde) die feine Mark zu 12 Thalern oder 18 Gulden ausgebracht werden, und alle ein geringeres Korn haltende Münzſorten ganz verboten ſeyn. Wegen der kleinern Münze nahm man die beſondre Abrede zu Torgau *), daß die feine Mark in den Doppelgroſchen (die ſeitdem zuerſt in Churſachſen ausgeprägt wurden) für 12 Thlr. 9 Gr., in einfachen zu 12 Thlr. 12 Gr. und in noch kleinern Münzen zu 13 Thlr. ſollte ausgebracht werden. Uebrigens ſollte mit Ausbringung der kleinen Münze ſolches Maas und Ziel gehalten werden, damit durch die Uebermaße die Nachbarn nicht beläſtiget würden. Das Verhältniß des Goldes zum Silber, das nach der Münzordnung von 1559 wie 1 zu 11⅓ nach dem Zinniſchen Fuß wie 1 zu 13⅓ geweſen war, ſtieg nun höher hinauf wie 1 zu 15$\frac{1}{10}$; daher der Dukaten bis auf 4 Gulden und der Rheiniſche Goldgülden **) bis auf 2 Gulden 56 Kreuzer geſteigert wurde. d. 28. Febr. d. J.

*) Ein Auszug dieſes Vertrags ſteht in Fabers Europäiſcher Staatskanzley Th. 69. S. 612. Ein vollſtändiger Abdruck aber iſt im Anhang zu den unpartheyiſchen Betrachtungen über das Münzweſen (Regensburg 1738. Fol.) ſo wie auch bey Klotzſch Th. 2. S. 696. befindlich.

**) Ueber die Einführung dieſer Goldmünzen (die zuerſt unter dem Nahmen Florenen zu Florenz in Italien geprägt wurden) und in Meißen ſeit dem Ende des 14ten und Anfang des 15ten Jahrhunderts vorkommen, ſ. Klotzſch Th. 1. S. 113 u. f. Mit dem, was ebendaſelbſt S. 122 über den Anfang der Goldbergwerke in Sachſen geſagt wird, verdient Frid. Aug. Schmid Historia Aurifodinarum, et quae circa earum investitu-

Ob nun wohl anfangs über diesen Münzfuß große Bewegungen im Reiche entstanden *), so wurde er doch in der Folge, in Ansehung der Goldmünze und groben Silber-
1738. sorten, selbst zum Reichsfuß erhoben **), dessen ungeachtet nahmen ihn viele Reichsstände gar nicht an, auch kam der über die geringere Silbermünze versprochne Reichsschluß nie zu Stande. In Sachsen hörten übrigens mit diesem Münzfuß keinesweges alle Münzgebrechen auf. Besonders brachten noch die Kaufleute auf den Leipziger Messen so viele schlechte Münzen in Umlauf, daß sogar eine eigne Münzkommission daselbst niedergesetzt und manche Landtagsverhandlungen, so wie auch eine neue, vorzüglich zu Umprägung jener Münzen bestimmte Münzstätte in Leipzig 1693 hierdurch veranlaßt wurden ***).

Sechster Abschnitt.

Innere Anstalten und Staatsveränderungen während der Regierung Johann Georg II.

§. 31.

Der nicht unbedeutende Antheil, den der Churfürst an manchen großen politischen Ereignissen der damaligen Zeit nahm, brachte wichtige Veränderungen in der Churſächsi-

ram obvenere vicissitudines. (Lips. 1804. 4.) verglichen zu werden.

*) Klotzsch Th. 2. S. 690 u. f.

**) S. das Reichsgutachten v. 10. Sept. 1738. in Schmauss Corp. iuris publ. acad. p. 1479. und das kaiserl. Ratif. Dekret v. 18. Sept. 1738. l. c. p. 1485.

***) Klotzsch a. a. O. S. 714 u. f.

schen Kriegsverfassung hervor. — Schon auf dem Ausschußtage von 1653 hatten die Stände den Antrag gethan: „daß die bisher zur Defension verpflichteten Unterthanen (die eine Art von Landmiliz *) bildeten) statt dessen 8 Kompagnien zu Fuß von 4000 Mann geworbener oder gemeiner Knechte, mit Einschluß der Officiers vom Lieutenant und Fähndrich an, bereit halten und bey sich ereignendem Nothfall auf vorhergehenden landesherrlichen Befehl mit Vorschuß eines monatlichen Solds nach bisher üblicher Verpflegung an einen bestimmten Platz des Landes stellen möchten; auch das Bedürfniß hierzu durch eine mäßige Abgabe aufgebracht werden sollte." Diesem Antrage nun stimmte der Churfürst in dem Deputationsabschied vom 21. Jun. 1656 bey, „weil er selbst bemerke, daß mit geworbenen Völkern bey unvermutheten Begebenheiten weit mehr, als mit den bisherigen Defensionern auszurichten sey, die sogar dem Lande mehr schädlich als nützlich gewesen;" doch wurde die Landschaft angewiesen, zuförderst die deshalb nöthigen Erkundigungen einzuziehen und eine Rolle oder Matrikel aufzusetzen, welche die Vertheilung der Mannschaft enthielt. Als aber durch die Landtagsproposition vom 9. Febr. 1657 diese Einrichtung aufs neue zur Sprache kam, so meinte d. 28. Febr. 1657. die Landschaft, daß es mit der wirklichen Einführung derselben noch Zeit habe, weil gegenwärtig noch kein solcher Nothfall vorhanden sey, in welchem man die wirkliche Stellung dieser Mannschaft bedürfe, daher es hinlänglich seyn würde, vor der Hand blos die eingelaufenen Musterrollen zu prüfen. Auf diese Antwort suchte der Churfürst in einer beson d. 31. Merz dern Beyproposition, die Nothwendigkeit zu zeigen, wegen des eben eingetretnen Reichsvikariats zur Vertheidigung

*) S. die Einleitung.

des Reichs und der Erblande eine gute Kriegsverfaſſung
d. 6. Apr. anzuordnen. Die Stände wollten nun zwar auch dieſen Grund nicht ganz billigen, indem ſie ſich auf die Mittel bezogen, welche die Reichsexekutionsordnung gegen jene Beſorgniſſe darbiete; aber der Churfürſt verlangte nun in ſo
d. 4. May d. J. beſtimmten Ausdrücken von den Städten, denen zugleich mit den churfürſtlichen Aemtern die Aufbringung der neuen an die Stelle der alten Defenſioner getretnen Mannſchaft vorzüglich obliegen ſollte, ein binnen 6 Wochen zu erſtattendes Gutachten über die wirkliche Aufbringung und Einrich-
d. 13. May d. J. tung derſelben, daß man dieſen Befehl noch vor dem eingetretnen Termine Genüge leiſtete, nur mit der auf die alten Privilegien der Ritterſchaft gegründeten Bitte, auch dieſes Kriegsvolk ohne Bewilligung der Stände nicht außer Landes zu führen. Nach einer ſolchen Bereitwilligkeit mußte es der Landſchaft ſehr unerwartet ſeyn, als ihr der Churfürſt den, wahrſcheinlich durch eine nähere Prüfung des ganzen Plans und durch ein ähnliches, um dieſelbige Zeit wegen
d. 23. May d. J. der Ritterpferde erfolgtes Anſinnen bewirkten Antrag that *): daß den Städten und denen zum Defenſionswerk gehörigen vom Adel frey ſtehen ſolle, ſich mit einem Stück Geld gefaßt zu halten, bis es ihnen auf erheiſchenden Nothfall abgefordert und zu ſchleuniger Werbung verbraucht, oder die Wahl eines Römiſchen Königs vollzogen und das Vaterland in ſichre Ruhe geſetzt worden wäre. Die Städte aber, die gern noch unmittelbaren Antheil an der Kriegsrüſtung des Landes nehmen mochten, gingen dieſen Vorſchlag gar nicht ein, ſondern verbeſſerten die von dem Chur-

*) Alle frühere Berathſchlagungen über die Beyproposition wurden in beſondern Schriften gepflogen; dieſer Antrag aber erfolgte wieder in der allgemeinen Triplik.

fürſten bemerkten Mängel ihres Plans ſo gut ſie konnten, und beharrten auf der Vollziehung deſſelben, jedoch blos bey Nothfällen, wobey es auch der Landtagsabſchied bewenden ließ; daher die wirkliche Organiſation der neuen Mannſchaft noch nicht erfolgte, da zumal die Werbegelder, die in der Stadt Leipzig niedergelegt werden ſollten, nicht vollſtändig einkamen *). In der Landtagsproposition vom 12. Nov. 1660 brachte der Churfürſt dieſe Sache wieder in Anregung, indem er der Landſchaft wegen des Defenſionsweſens einen neuen Plan mittheilte, durch welchen ihre Zahl auf 3000 herabgeſetzt wurde. Nach weitläuftigen Verhandlungen, die hierüber gepflogen wurden **), ernannte endlich die Landſchaft, mit Einwilligung des Churfürſten, eine beſondre Deputation zur Ausarbeitung der neuen Defenſions-Verfaſſung ***). Hierauf aber gründete ſich der den 25. Okt. 1663 verabredete Defenſionsrezeß †). In dieſem vertheilte man ſämmtliche Mannſchaft in 6 Fähnlein (Kompagnien), das Dresdner, Torgauer, Wittenberger, Leipziger, Zwickauer und Freyberger. Dem Churfürſten überließ man die Beſtellung der Hauptleute, die aus der Steuer ihre Beſoldung erhielten: den Obrigkeiten aber die der übrigen Officiers (mit Vorwiſſen des Churfürſten oder des Hauptmanns) und der geſammten Mannſchaft ††). Dieſen

d. 23. Apr. d. J. d. 15. Jun. 1657.

*) S. die gleich anzuführende Landtagsproposition.

**) Es erfolgte nehmlich eine beſondre churfürſtliche Erklärung hierüber den 28. März 1661, die zu einem beſondern Schriftwechſel mit der Landſchaft Anlaß gab.

***) S. die churfürſtliche Reſolution v. 9. Apr. 1661.

†) In Cod. Aug. T. I. p. 2247. Mit Unrecht iſt dieſer Rezeß in der Geſchichte der Churſ. Staaten (Th. 4. S. 354.) wo von dem alten Defenſionswerk die Rede iſt, angeführt.

††) Die Artillerie oder „die Defenſions Büchſenmeiſter" muß-

Officiers aber wurde außer der Auslösung, welche auch die Gemeinen erhielten *), ein jährliches Wartegeld **) nach einer in den theilnehmenden Ortschaften gemachten Anlage zugestanden. Der schon ehedem von den Landständen bewilligte monatliche Sold bey wirklicher Aufforderung der Mannschaft sollte von den Ortsobrigkeiten baar ausgezahlt ***), wegen fernrer Verpflegung aber, „nach befundnem Zustande, ohne ein oder des andern Orts absonderliche Beschwerde" andre Verfügung getroffen werden. Das Obergewehr der Mannschaft, welches schon früher von den sogenannten Gewehrgeldern erkauft worden war, mußte aus dem Dresdner Zeughause †) geliefert werden; für die übrigen hatte jedes Orts Obrigkeit zu sorgen. Da endlich die ganze Defensions-Verfassung blos auf die Sicherheit und Beschützung des Landes berechnet war, so durfte die Mannschaft nicht über die Gränzen geführt, noch vor eintretendem Nothfall aufgefordert werden.

Wenn gleich die neuen Defensioner darin eine große Aehnlichkeit mit den stehenden Kriegsheeren der neuern Zeit hatten, daß sie aus geworbenen Truppen bestanden, die beständig in Bereitschaft gehalten werden mußten, so unterschieden sie sich doch von ihnen in so fern wesentlich, als sie

ten auch wie ehedem von einzelnen Ortschaften gestellt werden, ihre Zahl aber wurde auf die Hälfte herabgesetzt.

*) Lieutenant und Fähndrich erhielten täglich 8 Gr., die Unterofficiers 6 Gr., die Gemeinen 3 Gr.

**) Auch dieses hatte seine bestimmte Taxe, so erhielt z. B. der Lieutenant jährlich 100 Fl.

***) Doch wurde ihr ein verhältnißmäßiger Beytrag hierzu von den Gewehrgeldern verwilligt.

†) Dieses war zwischen 1559 und 1563 angelegt. S. Wecks Dresdner Chronik S. 62.

von den einzelnen Obrigkeiten geworben wurden, und nur bey Musterungen und eintretender Kriegsgefahr thätig waren, daher sie nie eine große Fertigkeit in dem Gebrauch der Waffen erhalten konnten. Doch bemerkte man bald, daß die neue Defensionsverfassung wesentliche Mängel hatte, daher der Churfürst schon bey dem Landtage von 1666 auf die gänzliche Aufhebung derselben antrug *), und kurze Zeit darauf wenigstens ihre Suspension erfolgte **). Auch konnte man ihrer um so eher entbehren, weil man schon seit einiger Zeit auf die Erhaltung stehender Truppen bedacht gewesen war, wozu die beständige Gefahr, welche Teutschland theils von den Türken, theils von den Franzosen drohte, die Hauptveranlassung gab. Zwar erhielt der Churfürst schon seit dem 16ten Jahrhundert auch in Friedenszeiten einige Gardisten, Garnisonen und Artillerie, die aber zu unbedeutend waren, um sie als den Anfang jener Miliz zu betrachten. Auch war so lange nicht wohl an eine Vermehrung derselben zu denken, als der Landesherr die Kosten ihres Unterhalts aus seinen eignen Mitteln bestreiten mußte. Allein gleich auf seinem ersten Landtage verlangte Johann George II. die Beybehaltung der während dem 30jährigen Krieg für die geworbenen Soldaten eingeführten Quatembersteuer ***) zur Erhaltung der nöthigen Garnisonen, und es wurde ihm auch nach dieser Anlage auf 1 Jahr 96,000 Thaler und auf die folgenden 3 Jahre 80,000 Thaler verwilligt †). Auf dem Landtage von 1660 wurde dieselbige

*) Es wurden deshalb der Landtagsproposition v. 5. May 1666 besondre Erinnerungen in puncto militiae beygefügt.

**) S. den Abschied des Ausschußtages vom 4. März 1667 und die Proposition beym Ausschußtage v. 2. Febr. 1668.

***) S. oben § 12.

†) Weck's Dresdner Chronik S. 450.

Forderung wegen der Beſatzung in Wittenberg und den Feſtungen Pleißenburg, Königsſtein, Sonnenſtein und Stolpen, ſo wie auch wegen der Leibgarden und der Artillerie in Dresden wiederholt, und hierzu 92,679 Thlr. 21 Groſchen und nachher 4 Quatember, die 112,000 Thlr. betrugen, gefordert; wovon aber die Landſchaft nur 3½ Quatember über-
1666. nahm. Schon aber auf dem folgenden Landtage mußten die Stände noch überdieß die Verpflegung von zwey aus 300 Reutern beſtehenden Freykompagnien, und zwey Freyfähnlein zu Fuß von 600 Mann übernehmen *). Seit 1670 ſtieg die Verwilligung für die ſtehende Miliz an Pfennigen und Quatembern auf 200,000 Thaler, ſeit 1673 auf 300,000 Thaler **). 1676 aber forderte der Churfürſt ſchon 500,000 Thaler, wovon wenigſtens noch ein Beträchtliches über 400,000 Thlr. verwilliget ward ***). Dafür aber konnte man ſchon damals die geſammte im Lande

*) Hierzu wurden 56,548 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. an rückſtändigen Türkenhülfpfennigen und Quatembermonathen nebſt 1 Pfennig vom gangbaren Schock angewieſen. S. den Landtagsabſchied v. 17. April d. J.

**) Nach der Landtagsproposition v. 26. Jan. d. J. war Churſachſen durch den Abſchied des Oberſ. Kreiſes ein Kontingent von 347 Mann zu Roß und 682 zu Fuß zugetheilt: nach Moſers Samml. der Oberſ. Kreistagsabſchiede S. 432. aber betrug es nur 342 Mann zu Roß und 638 zu Fuß.

***) Es wurden nehmlich für die Garden und Garniſonen noch immer 3½ Quatember bewilliget, zur Verpflegung der übrigen Regimenter und Kompagnien 6 Quatember und 8 Pfennige; zu dem Service 1 Quatember auf ein, oder, da der Friede und des Oberſächſiſchen Kreiſes Beruhigung nicht erfolgen ſollte, auf zwey Jahr. Endlich zur ſechsmonathlichen Verpflegung zweyer Regimenter, die bisher bey dem kaiſerlichen Cobbiſchen Corps geſtanden, und welche die Winterquartiere in Sachſen nehmen ſollten, 1 Quatember und 2 Pfennige.

ſtehende Miliz, mit Einſchluß aller Garden und Garniſonen, auf 1853 Reuter und 4758 Mann Fußvolk anſchlagen *), wozu noch gegen 150 Mann Artilleriſten gehörten. Und bey dieſer Rechnung fehlten noch 2 mit dem kaiſerlichen Cobbiſchen Corps verbundne Regimenter, von welchen das eine aus 500 Dragonern, das andre aus 1000 Mann Fußvolk beſtand **), die aber in der Folge noch mehr verſtärket wurden ***). Dagegen verlangten die Ausſchußſtände, 1680. als die damalige Verwilligung für die Miliz, die man gewöhnlich nur auf ſehr kurze Zeit beſchränkte, zu Ende ging, eine beträchtliche Verminderung der ſtehenden Truppen, weil Teutſchland das Jahr zuvor durch den Nimweger Frieden beruhiget worden war. Und ob man gleich anfangs nur wenig Hoffnung hatte, dieſen Zweck zu erreichen, da der Churfürſt in der Propoſition wegen der Gewalthätigkeiten, d. 18. die ſich Ludewig XIV. gegen das teutſche Reich erlaubte, auf Jan. 1680. die Fortdauer der bisherigen Kriegsſteuer angetragen hatte; ſo glückte es doch endlich den Ständen, durch wiederholte nachdrückliche Vorſtellungen †) von dem Elende des armen

*) Man vergl. die in der Beylage V. aus den Akten des Ausſchußtages von 1675, wo eine Deputation zur Verpflegung der Miliz niedergeſetzt wurde, gezogene Ueberſicht des damaligen Churſächſiſchen Militairs.

**) Die Stärke dieſer Regimenter wird in den Beylagen zur Propoſition des Ausſchußtages v. 1676 angegeben.

***) S. die Ausſchußtagsakten von 1677.

†) Unter andern ſagten ſie in ihrer Präliminarſchrift v. 23. Jan. 1680: „Wir können nicht bergen, wie es mit den verarmten Kontribuenten dahin gediehen — daß mehr als viele, ja faſt Stadt- und Dorfweiſe an den Bettelſtab gerathen, flehentlich ihre Unterobrigkeiten bitten, ſie von ihren Gütern und Häuſern loszugeben, und umb ihnen nur das bloße Leben zu erhalten, ein bißchen trocknes eitles Brod zu laſſen; Andre aus

Landes, daß jene Abgabe auf 300,000 Thaler herabgesetzt und 14 Kompagnien zu Roß und 9 Kompagnien zu Fuß verabschiedet wurden *).

§. 32. Bey der neuen Kriegsverfassung kam die wirkliche Leistung der Ritterdienste ganz außer Uebung. Ja, ehe noch erstere in Sachsen begründet ward, hatte die Ritterschaft, erschöpft durch die Lasten des 30jährigen Krieges, auf dem Ausschußtage von 1653 und auf dem Deputationstage von 1655 ihren Lehnherrn gebeten, sie ohne die äußerste Noth nicht aufzubieten. Und als der Churfürst auf dem Landtage von 1657 bey Gelegenheit des übernommenen
d. 31. März 1657. Reichsvikariats den schon oben bemerkten Antrag wegen der nöthigen Kriegsrüstung that, so erbot sich die Ritterschaft zu einem freywilligen Geschenk von 60,000 Gulden, wie-
d. 4. May d. J. derholte aber zugleich ihr voriges Gesuch **). Allein dessen ungeachtet verlangte noch der Churfürst, daß die Ritterpferde in Bereitschaft gehalten werden sollten, indem er die Drohung beyfügte: „daß wenn sich, auf beschehnes Auffordern, an den Ritterpferden, Knechten oder Armatur einiger Mangel hervorthun würde, diejenigen, welche es betreffen möchte, nach befundnen Dingen sich einer tapfern Strafe,

Desperation sich bald ersäufen, bald erhenken, bald in benachbarte Lande geflohn und aus Mangel nur nothdürftiger Lebensmittel zu frembden Religionen sich gewendet, bald auf mehrere Desperations Wege durch Hülfe des leidigen Sathans geführet worden, und umb ihres kümmerlichen Zustandes abzukommen, selbsten den Tod, ja wohl gar die aufräumende Pest wünschen, noch Andere aus Verzweifelung mit Brand und aufrühreriſchen Mitteln sich durch angeschlagene Zettel öffentlich vernehmen lassen u. s. w."

*) S. den Abschied des Ausschußtages v. 12. Febr. 1680.

**) S. der Ritterschaft Memorial, die 60,000 Fl. Präsentgelder betr. v. 23. Apr.

auch wohl gar der Einziehung ihrer Lehne ohne allen Umschweif und weitläuftigen Proceß zu verſehen hätten.“ Dagegen brachte die Ritterſchaft ihre alten Rückſtände wegen ehedem geleiſteter Dienſte, ſo wie auch die mit einem neuen Aufgebot verbundnen Koſten, in Erinnerung, und äußerte zugleich, daß ſie auf den Fall eines Aufgebots das zuvor dargebotne Geſchenk nicht zu leiſten vermöge. Nun erſt erklärte der Churfürſt, daß er Geld ſtatt der Ritterdienſte annehmen wollte, that dieſes aber auf eine ſolche Art, daß er auf jenes Geſchenk gar keine Rückſicht nahm, und eine ganz neue Forderung zu begründen ſchien *). Die Ritterſchaft aber bezog ſich auf ihr voriges Anerbieten, welches ſie nur unter der Bedingung des Erlaſſes der Kriegsdienſte außer dem Nothfall (bey deſſen Eintretung ſie die Zurückbehaltung des Donativs ausdrücklich ausbedung) gethan habe; wobey es auch in dem Landtagsabſchied ſein Bewenden hatte **). Hierdurch aber wurde zuerſt das ritterſchaftliche, auf die Ritterpferde vertheilte Donativ in der heutigen Form begründet ***), indem dieſelbige Verwilligung auch nachher

d. 19. May d. J.

d. 23. May d. J.

d. 31. May d. J.

*) Die hierher gehörigen Verhandlungen wurden zugleich mit denen über die Defenſionsverfaſſung verbunden.

**) „Wie wir auch ferner nicht zweifeln, es werde unſre Ritterſchaft, ihrer gethanen Erklärung nach, ſich auf begebende nothfällige Aufforderung ihrer Schuldigkeit gemäß bezeigen und mit denen Ritterpferden ſelbſt oder durch tüchtige Knechte zur Aufwartung und Muſterung erſcheinen; Alſo haben ſie hingegen gebührender Beobachtnng des Herkommens und gegebener Reverſalien ſich unterthänigſt zu verſichern.“

***) Man vergl. die auch ins Teutſche überſetzte Abhandlung von Maximilian Karl von Carlowitz unter dem Titel: Commentatio Iuris Saxonici de Origine, fatis et natura pecuniae servitiorum equestrium vicariae p. 37 seq.

bey verschiednen Veranlassungen und später von Landtag zu Landtag unter der nehmlichen Bedingung erfolgte *).

In diesem Zeitraum aber verstand sich noch die Ritterschaft häufiger zu außerordentlichen Verwilligungen andrer Art, als z. B. den 6. April 1661 zu 2000 Scheffel Korn und 4000 Scheffel Haser, woran jedoch die in den herzoglichen Ländern ansässigen Rittergutsbesitzer keinen Antheil nahmen; ferner den 5. April 1666 auf die nehmliche Weise zu einem Geschenk von 50,000 Fl., wovon der Churprinz zu seinem Beylager 12,000 Fl. erhalten sollte; endlich 1673 „in Erwägung, daß dem Armuth ein Mehreres, als in der Bewilligungsschrift enthalten, aufzulegen, weder verantwortlich, noch möglich sey, — dem Churfürsten aber bey gegenwärtigem erschöpften Zustande unmöglich fallen möchte, die Werbegelder der annoch nöthigen Mannschaft, und die beym Kreistage (wegen der neuen Kriegsverfassung) Churſachsen assignirten fünf Römermonathe aufzubringen," zu 32000 Reichsthalern, die nach einer getroffenen Vergleichung unter der Ritterschaft vertheilet werden sollten **).

1657. §. 33. Auf demselbigen Landtage, wo sich die Ritterschaft zuerst gegen Erlaß der Ritterpferde zu einem Donativ erbot, verlangte der Churfürst, außer der Uebernahme der Begräbnißkosten seines Vaters, „die Sr. Churfürstlichen Gnaden hohem Stand, höchst tapfern Verdiensten und unsterblichem Ruhm nach, nicht eingezogener angestellt

*) Man vergl. meine Zusätze und Berichtigungen zu Schrebers ausführlicher Nachricht von den Churſächs. Land- und Ausschußtägen. (Leipzig 1799. 8.) S. 116 u. f.

**) S. die Ritterschaftliche Verwilligung des Donativs v. 18. März 1673.

werden mögen *),“ die Fortdauer der 1653 verwilligten Land- und Tranksteuer, der Accise, des gedoppelten Fleischpfennigs, 2 Pf. Kammerhülfe und Quatember-Monaths, nebst den nöthigen Gesandtschaftskosten auf 6 Jahr und überdieß nur für einmal (auf die nehmliche Weise wie 1655) 2 Pf. zur Reparatur der festen Plätze und Oerter, so wie auch eine leidliche Hülfe wegen verschiedner außerordentlicher Ausgaben **). Zur Unterstützung dieser Anforderungen wurde angeführt: daß das Kammerwesen in solchen Verfall gerathen, daß man sich auch bey den geringsten Bedürfnissen darauf nicht verlassen könne; und außer den gewöhnlichen Staats- und Familienbedürfnissen erwähnte man auch beyläufig: „die zur Führung der von Gott erhaltnen churfürstlichen Reputation nöthige Erhaltung des Hofstaats.“ In der That aber mochte der sehr vergrößerte Hofstaat seit dem Westphälischen Frieden, der überhaupt die Fürsten in einen weit höhern Standpunkt gegen ihre Unterthanen gestellt hatte, wohl eine der wichtigsten Ursachen seyn, welche jene Zerrüttung des Kammerwesens veranlaßte; da man in der Hofordnung ***) desselbigen Churfürsten, die, ob sie gleich 14 Jahr später abgefaßt ist, dennoch einen richti 1681.
gen Blick auch auf den damaligen Zustand des Hofes thun läßt, allein 42 Kammerherren und 68 Kammerjunker findet, außer denen, die höhere Aemter bekleideten. Manche

*) Und doch hatte man zu diesem Leichenbegängniß alle churfürstliche Vasallen und eine Menge andre Standespersonen eingeladen, auch waren für den Hof 23 und für die Gemeinen 168 Tische gedeckt. S. Wecks Dresdner Chronik S. 423—429.

**) In der schon einigemal angeführten Beyproposition wegen des Vikariats wurden auch Vikariatsspesen verlangt, welche aber die Landschaft als bisher ganz ungewöhnlich verbat.

***) In Arndts neuem Archiv N. XXIV. S. 238.

andre Urſachen von dem Verfall des Kammerweſens wurden von der Landſchaft ſelbſt in folgender Stelle ihres Bedenkens auf die churfürſtliche Propoſition angedeutet. „Die Haushaltungen in den Aemtern möchten beſſer eingerichtet, wo die Aemter klein und kaum ſo ergiebig ſind, daß die Diener erhalten, ſolche zuſammengeſchlagen, die Anweiſungen und Auslöſungen (wovon gewöhnlich diejenigen, welche die Zahlung zu verrichten, einen beträchtlichen Antheil an ſich nehmen) abgeſtellt, und auch im übrigen mit Rath und Nutzen haushalten werden. Man begreife nicht (fuhr die Landſchaft fort), wie bey dem zerrütteten Kammerweſen die Amtsſchöſſer ſich ſo anſehnlich halten, nebſt ihren Weibern und Kindern über ihren Stand hinausgehen, adliche und andre Güter kaufen, und die Mittel dazu mit gutem Gewiſſen erlangen könnten.“ Uebrigens trugen die Stände Bedenken, ſich auf die Anforderungen des Churfürſten vor der Hand herauszulaſſen, weil die auf den vorigen Landesverſammlungen vorgebrachten Beſchwerden noch nicht erledigt waren. Nachdem aber der Churfürſt einige Räthe mit Zuziehung landſchaftlicher Deputirter hierzu verordnet und ſich ſeine Empfindlichkeit über dieſe Zögerung der Landſchaft deutlich genug hatte merken laſſen, ſo erſtreckte dieſelbe zuförderſt die ſchon längſt übliche Land- und Trankſteuer *) auf 4 Jahr, indem ſie zugleich ſehr dringend um die höchſtnöthige Reviſion des Steuerweſens und Ablegung der Steuerrechnung bat; wegen der übrigen verlangten außerordentlichen Bewilligungen

d. 28. Febr. 1657.

d. 20. M[illegible] d. J.

d. 23. Apr. d. J.

*) Erſtere wurde, wie bisher, zu 16 Pf. beſtimmt, ſo daß davon auch in Zukunft 12 die Steuer und 4 die churfürſtliche Kammer als Deputat erhielt. Zugleich wurde nochmals mit der Landſteuer der 6te Gulden von werbender Baarſchaft verbunden. Man vergl. das Land- und Trankſteuer-Ausſchreiben v. 1. Aug. 1657. in Cod. Aug. T. II. p. 1470.

aber erklärte sie sich mit der größten Freymüthigkeit. „Wir sind durch Pflicht und Gewissens halber genöthigt, Ew. Churf. Durchl. unterthänigst zu Gemüthe zu führen, daß wir gegen Dieselben nicht als treue Stände, noch gegen unsre anvertrauten Unterthanen und Bürger nicht als christliche Obrigkeiten handeln würden, wenn wir den Unterthanen durch die angeregten Bewilligungen ein Mehreres, als sie zu ertragen vermögen, aufbürden und sie durch beständig sich mehrende Hülfsvollstreckungen in großen Jammer und Elend stürzen sollten — die schon nicht wenig Einwohner aus dem Lande getrieben, und hingegen die Auswärtigen, sich darin niederzulassen, gänzlich abgeschreckt haben. Viele getreue Unterthanen setzen auf gegenwärtigen Landtag ihre letzte Hoffnung; sollte diese nicht erfüllet werden, so haben Ew. Churf. Durchl. nichts anders zu erwarten, als daß eine noch weit größere Anzahl sich an die Oerter begeben und das Land zu dessen unwiederbringlichem Schaden entblößt werde. Ob wir wohl nachdenklich erwegen, daß Ew. Churfürstl. Durchl. eine sehr beschwerliche Landesregierung übernommen, zu deren Befestigung, wie auch zur Erhaltung Ihres hohen Ansehns fast unermeßliche und unglaubliche Unkosten erfordert werden; so haben wir doch nicht minder beherzigen müssen, daß bey so vielen unterschiednen Anlagen, dergleichen schwerlich bey einem Lande des ganzen Römischen Reichs zu finden, die kundbare Unmöglichkeit auch endlich diese Nothwendigkeit übersteigen muß. — Wir bitten daher Ihro Churf. Durchl., Sie wollen den kümmerlichen Zustand Ihrer zu Sumpf und Boden getriebenen Unterthanen zu Herzen nehmen, aus treuer landesväterlicher Huld und Liebe gegen sie der unwiderstehlichen Noth in etwas nachgeben, die Bedürfnisse

der Regierung über des Landes Vermögen nicht erstrecken, die Ausgaben nach der Einnahme einrichten, alle Kosten so viel möglich, insonderheit bey Ihrem Hofstaat einziehen, und selbigen nach dem Beyspiel Ihrer Vorfahren, welche bey weitem ihn so kostbar nicht geführt, da des Landes Zustand doch viel besser gewesen, gnädigst einrichten." Ungeachtet dieser nachdrücklichen Vorstellungen der Landschaft wurde in dem Landtagsabschied fast allen Anforderungen des Churfürsten Genüge geleistet *); ja noch überdieß ein für allemal 1 Pfennig für die Universitäten und die Landschulen (mit Einschluß der von Heinrich von Witzleben in der Mitte des 16ten Jahrhunderts nach dem Muster der Meißner Fürstenschule gestifteten Klosterschule zu Roßleben **), die 1200 Fl. erhielt) verwilliget ***), worüber das Oberkonsistorium mit Zuziehung etlicher Personen aus der Landschaft dergestalt disponiren sollte, daß aus der für die Universitäten bestimmten Summe zinsbare Kapitalien gemacht wür-

*) Denn wie schon Weck a. a. O. S. 450. bemerkt, so wurden, außer der Land- und Tranksteuer und dem Ritterschaftlichen Donativ, die gedoppelte Fleischsteuer (eigentlich nur für das Bankschlachten und die einfache für das Hausschlachten; man vergl. den Befehl v. 23. Jun. 1657. in Cod. Aug. T. II. p. 1339.); ferner die oben bemerkten Summen zur Verpflegung der Garnisonen; 40,000 Fl. Begräbnißkosten aus der Steuer; jährlich 1 Pf. vom Schock Kammerhülfe; 1 Pf. ein vor allemal zu Festungsgebäuden und 10,000 Fl. zu Gesandtschaften aus der Steuer verwilliget.

**) S. Martin Schamelius historische Beschreibung des vormals berühmten Nonnenklosters zu Roßleben in Thüringen. (Naumburg 1729. 4.) S. 78.

***) Dieser Punkt wurde auf Vorstellung der Universitäten zuerst in der churfürstlichen Replik v. 23. May 1657 in Anregung gebracht.

den *). Aber gegen den Landtagsabschied selbst erinnerten die Stände **): daß er manche Bestimmung enthalte, die auf ihre Verwilligungen nicht gegründet sey. So wäre der gedoppelte Fleischpfennig vom Bankschlachten und der einfache vom Hausschlachten angenommen, ob sie gleich jenen nur unter der Bedingung verwilliget hätte, daß dieser ganz wegfiele, und im entgegengesetzten Falle für Beydes nur 1 Pfennig festgesetzt habe. Desgleichen sey die Accise auch in Zukunft beybehalten, so nachdrücklich auch die Stände den Nachtheil, der bisher aus dieser Abgabe entstanden sey, gezeigt hätten; indem sie die gegründete Besorgniß hegten, daß hierdurch die Handlung ganz aus dem Lande würde vertrieben werden ***). Diese Besorgniß aber wurde dadurch nicht wenig vergrößert, daß um dieselbige Zeit auch die Hanseestädte vorstellten: daß bey der längern Fortdauer dieser Abgabe ihr seit undenklichen Zeiten mit der Stadt Leipzig getriebener Handel nie wieder seinen vorigen Flor

*) Ueber die Verwendung der schon 1653 zu dem nehmlichen Zweck verwilligten Beyhülfe führte die Landschaft große Beschwerden. Sie sagte nehmlich in der Quadruplik v. 31. May: „daß wider ihre Intention die Ao. 1653 gewilligte Beyhülfe ungleich ausgetheilt, und nicht sowohl den Armen und Nothleidenden, sonderlich der verstorbenen Professoren Wittben und Kindern, als den Vermögenden damit geholfen, dann auch wenig Capitalia davon gemacht, sondern von den Professoren aus der theologischen Fakultät unter sich getheilet worden."

**) In einer besondern Schrift unter dem Titel: Unterthänigstes Einwenden wider den Landtagsabschied v. 17. Jun. 1657.

***) Zwar hatten sich die Stände über keinen Punkt so umständlich verbreitet, als über diesen; doch lag in einigen ihrer Aeußerungen etwas Schwankendes. Daß übrigens auf jene nach dem Landtagsabschied eingereichte Vorstellung derselben keine Rücksicht genommen wurde, zeigt das Patent wegen der Accise v. 5. Sept. 1657. in Cod. Aug. T. II. p. 1279.

erreichen und allmählich einen ganz andern Gang nehmen würde. Auch nahm auf dieſe Beſchwerden die Regierung einige Rückſicht, als ſie denen die Leipziger Meſſe beſuchenden Kaufleuten eine Milderung von dieſer Abgabe zugeſtand *).

§. 34. Nach zwey Ausſchußtägen in den Jahren 1658 und 1659, wo ſich die Landſchaft noch zu verſchiednen außerordentlichen Verwilligungen bequemte **), erſchien endlich der in der Geſchichte der Sächſiſchen Steuerverfaſſung Epoche machende Landtag ***) von 1660. Schon auf dem kurz vorher gehaltnen Ausſchußtage hatten ſich die Stände ſehr nachdrücklich darüber beſchweret, daß große Mißbräuche bey dem Steuerweſen eingeriſſen wären, und insbeſondre auf eine genauere Abſonderung der Steuer von der Kammer, auf die Fertigung der ſchon längſt verſprochnen Steuerinſtruktion, auf Unterlaſſung der vielen Anweiſungen der landesherrlichen Kammer an die Steuerkaſſe und auf die Reviſion der Steuerſchocke angetragen. Die geſammte Landſchaft wiederholte dieſe Vorſtellung †) den 19. Nov. 1660. Der Churfürſt aber wollte anfangs wegen des Steuerpunktes mit ihr nicht unmittelbar in Unterhandlung treten, ſondern ernannte hierzu eine Deputation, die

*) Man vergl. das Schreiben der Hanſeeſtädte vom 11. Febr. 1657 an Churſachſen in Ahasv. Fritsch Op. T. II. p. 449. und Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeſchichte von Sachſen. S. 96.

**) Weck a. a. O. S. 450.

***) Und doch iſt dieſer Theil der Sächſiſchen Landtagsgeſchichte bis jetzt noch gar nicht bearbeitet geweſen, daher ich dabey blos die ungedruckten Landtagsakten gebrauche.

†) S. der Landſchaft Memorial wegen Erörterung der Landes Gravaminum u. ſ. w., ingleichen wegen der Mißbräuche in der Steuer.

aus seinem Bruder Moritz, in den er damals ein unbeschränktes Vertrauen setzte, und seinen Räthen D. Benedikt Carpzov, Hans Friedrich von Burkersrode und D. Gottfried Haymann *) bestehen sollte. Allein die Landschaft weigerte sich, dem bisherigen Herkommen zuwider, auf diese Verhandlungsart einzugehen. Noch weit unerwarteter als jenes Ansinnen war ihr die um die nehmliche Zeit bekannt gemachte churfürstliche Resolution, wodurch ihr ein Steuervergleich mitgetheilt wurde, den der Churfürst schon den 16. Febr. 1660 mit seinen Brüdern eingegangen war **), und durch welchen die bisherige Steuerverfassung dergestalt sollte abgeändert werden, daß die bisherigen Ober- und Kreissteuereinnehmer ganz aufgehoben, und die fürstlichen Brüder in ihrem Landestheil eine Steuerexpedition niederzusetzen berechtiget würden, welche die Aufsicht über die von jetzt an ganz getheilten Steuern führte, von welchen dem Churfürsten nur die für das Kriegswesen verwilligten vorbehalten blieben. Die Steuerschulden sollten zwar nach Verhältniß der Steuerschocke vertheilt werden, doch jeder Landesherr allen Gläubigern zugleich verpflichtet bleiben; die gesuchte Steuerrevision aber wegen des großen Kostenaufwandes, den sie verursachen würde, gänzlich unterbleiben; es durchaus bey den Anschlägen von 1628 gelassen, und wegen vieler alter Anforderungen der churfürstlichen Kammer an die Steuer, dreyzehn Tonnen Goldes Gülden Kapital der Kammer gut geschrieben, die-

im Nov. 1660

d. 21. Nov.

*) Weil sich selbiger in der Folge verschiedner beleidigender Aeußerungen gegen die Landschaft erlaubte, so stellte diese einen Injurienprozeß gegen ihn an.

**) S. die bisher noch ungedruckte Urkunde desselben im Anhang No. VI.

ſes von der Land- und Trankſteuer abgetragen, und bis dahin mit 5. p. C. verzinſet werden. Die Stände ſetzten ſich dieſem Vergleich, der den bisherigen landesherrlichen Verſicherungen nicht angemeſſen zu ſeyn ſchien, mit dem größten Nachdruck entgegen *), und der Churfürſt wurde hier-
d. 5. Jan. 1661 durch bewogen, ihn für einen bloßen Entwurf zu erklären **), worüber er erſt die Geſinnungen der Landſchaft hätte vernehmen wollen; auch verlangte er zugleich von ihr, daß ſie noch auf dem jetzigen Landtage einigen ſeiner Räthe eine Deputation zur Abſtellung der Steuergebrechen und zur Abfaſſung einer neuen Inſtruktion für das Oberſteuerkollegium beyordnen ſollte. Die Stände befriedigten nicht nur dieſes
d. 8. Jan. Verlangen, indem ſie zwey Perſonen aus der Ritterſchaft, den Appellationsgerichts-Präſidenten Heinrich Hildebrand von Einſiedel und den Appellationsrath Friedrich von Werther, und die beyden Städte Leipzig und Wittenberg zu Deputirten ernannten, ſondern äußerten zugleich die größte Freude über dieſe ſo willfährige Erklärung ihres Landesherrn ***). „Es iſt (ſagten ſie) eine löbliche Verfaſſung, daß der Landesfürſt in wichtigen, ſeine und des Landes Wohlfahrt betreffenden Sachen nie ohne Rath und Einwilligung der getreuen Landſchaft handelt, denn ſie allein ſind die Rathgeber, die den Ausgang der Sache, wozu ſich kein Rath verbinden läßt, mit zu genießen oder zu entgelten haben; alſo ſind ſie jedesmal als die Treueſten befunden, und ihre Rathſchläge von Gott geſegnet, auch hierdurch vieler unru-

*) S. der Ritterſchaft und Städte Bedenken v. 8. Dec. 1660.

**) Churfürſtliche Erklärung wegen der von der Landſchaft in puncto der Steuertheilung übergebenen Schriften.

***) Der Ritterſchaft und Städte Antwort wegen der vorgeſchlagenen Deputation.

higen Köpfe neuerliche und schädliche Rathschläge hintertrieben, und der Landesherr vor ihnen bewahret worden."

Demungeachtet aber entstanden doch über den Steuerpunkt noch mannichfaltige Irrungen, weil sich theils die Urheber des angeführten Vergleichs, die Herren von Lüttichau, Burkersrode und Wolframsdorf, gegen verschiedne ihnen dabey zur Last gelegte Anschuldigungen in einem Schreiben an den Churfürsten zu rechtfertigen suchten, und überdieß eine vielleicht von ihnen selbst herrührende Vertheidigung desselben unter den Ständen verbreitet wurde *), die verschiedne sehr lebhafte Widerlegungen nach sich zog **), theils aber auch die Brüder des Churfürsten auf der in jenem Vergleich festgesetzten Steuervertheilung beharrten, und daher der Vereinigung des Churfürsten mit der Landschaft nicht beytreten wollten ***). Daher kam erst nach manchen vergeblichen Entwürfen und nach verschiednen Erinnerungen der Landschaft †), ein neuer Steuerrezeß ††) den 19. März 1661 des Inhalts zu Stande: d. 15. Dec. 1660.

I. Der Churfürst behält das Direktorium bey der Obersteuereinnahme; allen Mißbräuchen bey der Steuer

*) Summarischer Bericht etlicher Ursachen, wodurch S. Churf. Durchl. zu Sachsen sich mit Dero Herren Brüdern zu vergleichen bewogen worden.

**) 1) Der Obersteuereinnehmer Refutationsschrift v. 28. Febr. 1661. 2) Der Ritterschaft und Städte Deduktion wegen der Steuervertheilung und deren Defensores v. 11. Febr. d. J.

***) Schon den 10. Dec. 1660 erließen deshalb die fürstlichen Brüder ein Schreiben an den Churfürsten, dem hernach mehrere andre, auch ein Schreiben an die Landschaft (d. 15. Jan. 1661) folgten.

†) Man vergl. insbesondre die v. 26. März.

††) In Arndts Archiv der Sächs. Geschichte Th. 2. S. 433.

wird gründlich abgeholfen, auch die neue Steuerinstruktion vornehmlich nach der ältern von 1628 und nach den Vorschlägen der landschaftlichen Deputirten abgefaßt und vollzogen.

II. Vier Stellen in der Obersteuereinnahme (welche den Nahmen der Chur- und Fürstlich-Sächsischen führen soll) werden von dem Churfürsten und seinen Brüdern durch Räthe oder andre tüchtige Subjekte, die mit Lehn- und Rittergütern angesessen sind, besetzt; vier andre durch adliche Personen aus der Landschaft Mitte *).

III. Wird das auf dem damaligen Landtage statt der bisherigen 4 Pfennige Kammerhülfe verwilligte jährliche Deputat von 110,000 Fl. **) dergestalt vertheilet, daß davon der Churfürst 89,558 Fl. 7 Gr., der Herzog August 9,653 Fl., der Herzog Christian 3,272 Fl. und der Herzog Moritz 7,516 Fl. 14 Gr. erhalten; indem sich zugleich sämmtliche Fürsten verpflichten, ihre Amtsunterthanen zu gleichmäßigem Beytrag dessen, so die Landschaft bewilligen wird ***),

*) Bey den chur- und fürstlichen Stellen sollte die Denomination dreyer Subjekte von der Obersteuereinnahme, bey den landschaftlichen von der nächsten Landesversammlung, oder dafern sich mehrere Vakanzen schnell hintereinander ereigneten, von dem engen Ausschuß mit Zuziehung derjenigen Personen von der Ritterschaft, die bey der letzten Landtagsversammlung das Direktorium des weiten Ausschusses geführt hatten, geschehen.

**) Nach der Verwilligungsschrift v. 26. März 1661 betrug dieses beynahe noch einmal so viel, als die bisherige Kammerhülfe.

***) Hierdurch wurde eine sehr wichtige Frage des teutschen Territorialstaatsrechts auf eine solche Art entschieden, daß man dadurch eine allgemeine Landespräsentation der Stände anerkannte. Man vergl. Posse über das Staatseigenthum in den teutschen Reichslanden und das Staatsrepräsentationsrecht der Landstände (Rostock und Leipzig 1794. 8.) S. 218.

zugleich durchgehender Abfaß- und Einsendung der Steueranschläge anzuhalten, auch zu dem Ende die Beamten, so viel die Land- und Tranksteuer betrifft, mit ihren Pflichten an die gesammte Obereinnahme zu verweisen, und der Steuer halber Kaution bestellen zu lassen; endlich keine Assignationen oder Anweisungen an die Ober- und andern Steuereinnehmer zu ertheilen.

IV. Mit den Stiftern Merseburg und Naumburg *), die ihre Land- und Tranksteuer von der allgemeinen Landeskasse ganz absondern, wird sowohl wegen dieses Gegenstandes, als auch wegen des Beytrages zu dem churfürstlichen Deputat, der bey der verwilligten Hauptsumme dem Landesherrn anzurechnen ist, auf einer Zusammenkunft zu Leipzig den 4. July dieses Jahres Unterhandlung gepflogen, das Stift Meißen und Wurzen aber, dem undenklichen Herkommen und Verfassung gemäß, bey dem gemeinen Steuerwerke gelassen werden.

(Die erwähnte Zusammenkunft zu Leipzig wurde aus unbekannten Ursachen suspendirt, daher diese Sache auf dem

*) Daß sich Merseburg schon früher dem Steuer-Aerario entzogen hatte, ist schon oben in einer Anmerkung zu dem freundbrüderlichen Hauptvergleich erwähnt worden. Dagegen wurde es bey dem Schriftwechsel, der hierüber zu Anfange dieses Landtages zwischen den Stiftern und Ritterschaft und Städten entstand (den 20. und 24. Nov. 1660) von diesen für bekannt angenommen, daß Meißen und Naumburg ihre Steuer in contradictorio jedesmal eingeliefert hätten. In dem Gutachten aber, welches die zur Abfassung der Steuerinstruktion niedergesetzte Deputation den 23. Febr. 1661 erstattete, wurde bemerkt: „daß der Herzog Christian und der Herzog Moritz wegen der Stifter Merseburg und Naumburg und Zeitz zu dem Steuer-Aerario nicht beytragen wollten."

Landtage von 1666 aufs neue in Anregung kam *). Der Churfürst verlangte hierauf, daß sie noch während der damaligen Landesversammlung von einer Deputation erledigt werden sollte **); die Landschaft aber, welche die baldige Endigung des Landtages wünschte, verschob sie bis zur nächsten Versammlung des engen und weiten Ausschusses ***), wo sie eben so wenig vorgenommen wurde.)

V. In Ansehung aller außerordentlichen Steuern bleibt es bey dem freundbrüderlichen Hauptvergleiche und ist hiervon nichts in die gesammte Obersteuereinnahme, sondern alles lediglich zu jedes Herrn Rentkammer, oder wozu es sonst verwilligt, zu liefern. Die hierüber geführten Rechnungen aber werden, wie von andern Landesbewilligungen, bey der gesammten Obersteuereinnahme von den Beamten und Einnehmern auch abgelegt. Der zur Erhaltung der Landeskollegien bestimmte Antheil an dem Fleischpfennig bleibt auch in Zukunft ihrer besondern Einnahme überlassen, doch haben die fürstlichen Brüder während der jetzigen Verwilligung nur die Hälfte des einen Fleischpfennigs, der bis jetzt hierzu verwendet wurde, zu diesem Behuf abzuliefern. (Diese Vorschrift aber gründete sich darauf, daß nach der neuen, auf dem damaligen Landtag getroffenen Einrichtung 2 Pf. von der Fleischsteuer, nehmlich 1 Pf. von Haus- und der andre von Bankschlachten zur Erhaltung der Lan-

*) S. der Ritterschaft und Städte unterthänigstes Bedenken wegen der von den Stiftern gesuchten Sonderung v. 23. März 1666.

**) S. die churfürstliche Resolution wegen der Stiftssteuern v. 6. April d. J.

***) S. der Ritterschaft und Städte Bedenken wegen den Stiftssteuern v. 11. April d. J.

deskollegien bestimmt, und nur der übrige 1 Pf. in die churfürstliche Kammer geliefert werden sollte *).)

VI. Die gesammten Land- und Tranksteuern sollen nach Abzug des Deputats von 110,000 Fl. zu nichts anders, als zu Bezahlung und Ablegung der Steuerschulden (die noch auf dem Landtage von 1666, obgleich damals an Kapital über 4 Tonnen Goldes waren abgeführt worden, auf 5 Millionen und 200,000 Fl. **) geschätzt wurden), der ordentlichen Steuerbesoldung, allen zum Steuerwerk gehörigen unumgänglichen Ausgaben, Gevattergeldern ***), und andern des gemeinen Landes Bedürfnissen und Anliegen †) verwendet werden. Bey den Steuerschulden aber ist folgende Ordnung zu beobachten:

1) Der Churfürst soll sein in der Steuer stehendes Kapital (welches jetzt mit Genehmigung der Landschaft gegen Entsagung aller andern Ansprüche der Kammer, auf die nehmliche Weise, wie in dem ersten Entwurfe des Steuer-

*) S. den Landtagsabschied v. 9. April 1661.

**) S. die Präliminarschrift v. 16. März 1666.

***) Dies war damals eine sehr gewöhnliche Ausgabe der Stände; so wurde z. B. zu Anfange des damaligen Landtages die Landschaft von dem Oberhofmarschall Freyherrn von Rechenberg bey seinem Sohne zu Gevattern gebeten, und verehrte ihrem Pathen 500 Fl. aus der Land- und Tranksteuer. Auch wurden bisweilen noch andre Geschenke aus der Steuer gemacht. So übernahm z. B. die Landschaft den 8. April 1661 5000 Reichsthaler, welche die Churfürstin für erhandelte Juwelen schuldig war.

†) Doch gehörten dahin nur diejenigen, welche die Stände selbst dahin verwiesen, denn in der Regel wurden noch immer die Staatsbedürfnisse aus der Kammer bestritten und daher selbst die außerordentlichen Steuern, die man immer nur als eine Beyhülfe derselben betrachtete, an diese geliefert.

vergleichs, zu 13 Tonnen Goldes *) berechnet wurde) mit 5 p. C. verzinset erhalten; so wie auch die Herzoge folgende alte Anforderungen: August 33,000 Fl., Christian 24,516 und Moritz 45,385 Fl. und sämmtliche Brüder, die wegen ihrer Aemter ihnen an die Steuer zustehenden Forderungen. Alle diese Kapitalien aber dürfen während dieser Verwilligung nicht aufgekündigt werden.

2) Der nehmliche Vortheil in Ansehung der Verzinsung wird auch den Kirchen, Schulen und andern frommen Stiftungen, nebst den städtischen Kommunen, wegen ihrer Kapitalien gewähret.

3) Sämmtliche übrige Gläubiger aber sollen statt der bisherigen 4 p. C. nur 3 erhalten, und mit ihnen bey der Aufkündigung wegen eines billigen Erlasses der Zinsen und des Hauptstammes gehandelt werden.

VII. Dafern bey der Administration der Obersteuereinnahme neue Schwierigkeiten entstünden, so sollen diese ein Jahr vor dem Ausgang dieser Bewilligung mit Zuziehung einer landschaftlichen Deputation freundbrüderlich verglichen werden, damit nicht bey Eintretung des künftigen Landtags dessen Verhandlungen hierdurch abermals nachtheilige Verzögerung leiden.

Außer diesem Steuervergleich wurde auch an der neuen Steuerinstruktion mit solchem Eifer gearbeitet, daß diese,

*) Doch sollte selbst diesem Vergleich zu Folge, um das Verhältniß der Steuer zur Kammer zu erfahren, eine Abrechnung mit dieser gehalten werden. Sie berechnete ihre Forderungen an Deputatgeldern, rückständigen Zinsen u. s. w., außer andern beträchtlichen, aber nicht ganz liquiden Posten, zu 1,370,991 Fl. wogegen aber die Deputation der Stände schon den 11. März 1661 manche Erinnerungen gemacht hatte.

nachdem die hierzu verordnete Deputation, die deshalb in beständige Unterhandlungen mit der gesammten Landschaft trat, und von dieser sowohl bey ihrer Anordnung selbst, als auch bey dem Fortgang ihrer Geschäftsbehandlung, mit Verhaltungsregeln auf die nehmliche Art, wie die hierzu verordneten churfürstlichen Räthe, Wolf von Werthern, Haubold von Miltitz, Nikolaus von Gerßdorf und Burkhard Berlich, von dem Churfürsten versehn wurde *), den 11. und 19. Febr. 1661 zwey Hauptberichte deshalb an den Churfürsten erstattet hatte, den 8. April 1661 wirklich zu Stande kam **). Sie zeichnete sich durch eine so große Vollständigkeit aus, daß sie noch jetzt für die Hauptquelle in Steuersachen gehalten wird. Zuförderst bestimmte sie die ganze Verfassung des Obersteuerkollegii ***) und die Pflichten der Kreiseinnehmer und andrer Steuerofficianten; ferner bestätigte sie sowohl den am 16. Febr. 1661 erlassenen Befehl †) wegen Fertigung neuer Steueranschläge nach der damaligen Beschaffenheit der Grundstücke, indem sie zugleich Lokalrevisionen bey entstandnem Verdacht einer unrichtigen Angabe anordnete, als auch die schon in dem Steuervergleich festgesetzte gänzliche Absonderung der Steuer von

*) Man vergl. besonders die Instruktion, welche die Deputirten von der Landschaft den 14. Jan. 1661 erhielten, und die churfürstliche Instruktion von dem nehmlichen Dato.

**) Man findet sie blos in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. 2. von Sachsen p. 522.

***) Die drey ehedem schon üblichen Sitzungen des Obersteuerkollegii zur Zeit der Leipziger Märkte wurden aufs neue bestätigt, doch sollten diejenigen, die außerdem etwas anzubringen hätten, sich an die Steuer-Expedition in Dresden wenden, und erstres ebendaselbst bey wichtigen Vorfällen auch außerordentliche Sitzungen halten.

†) In Cod. Aug. T. II. p. 1479.

der Kammer und die ebendaselbst wegen Bezahlung und Verzinsung der Steuerschulden angenommenen Regeln; auch gab sie Vorschriften wegen der Abrechnung mit den steuerbaren Ständen, wegen der Steuerbefreyungen, die sie für die Zukunft ganz aufhob *), wegen Cession der Steuerobligationen, Reduktion leichter Kapitale, Erhebung der Tranksteuer u. s. w.

Nach diesen wichtigen Veränderungen in der Steuerverfassung **), von der sich die Landschaft den wohlthätigsten Einfluß auf die Wiederherstellung des zerrütteten Finanzwesens versprach ***), erfolgte bey der damaligen Verwilli-

*) „Sonsten und nächstdem erklären Wir, der Churfürst, und Wir Drey andre Fürstliche Gebrüder freywillig: daß Wir, dem Steuerwerke zum Nachtheil, einige neue Befreyungen, Concessiones, oder Privilegia weiter nicht ertheilen, noch jemanden, ohne der Ober-Einnehmer Berichts-Erstattung, Remission an Land- und Tranksteuer widerfahren lassen wollen." Diese Stelle wurde auch ausdrücklich in dem Landtagsabschied v. 9. April 1661 bestätigt. Man vergl. Christian Gottlob Einert de eo, quod iuris est, inprimis in Saxonia, circa Immunitatem a Tributis, quae Privilegio nititur. Progr. II. Lips. 1797. 4.

**) In der Beyproposition v. 7. März 1666 wünschte der Churfürst neue Hauptveränderungen derselben, die aber unterblieben, weil die Landschaft die Nachtheile derselben in ihrer Präliminarschrift sehr deutlich ausführte. Dagegen brachte die Landschaft selbst auf den Landtägen von 1666 und 1670 verschiedne Mißbräuche zur Sprache, deren Erledigung der Churfürst in dem Landtagsabschied versprach.

***) Unter andern sagte die Landschaft in ihrer Verwilligungsschrift vom 26. März 1661: „Daß E. Churf. Durchl. die löbliche Resolution Dero Cammer von der Obersteuereinnahme gänzlich zu sondern, jegliches in seine Schranken zu setzen und hierauf Dero Etat und Cammerwesen einzurichten, gefasset, dessen sind wir hoch erfreuet, wünschen auch von Herzen, daß

gung auf 6 Jahr nicht nur keine Erhöhung der Land- und Trankſteuer, der man die meiſten Laſten aufbürdete, ſondern es wurden ſogar die alten Steuerreſte vor 1653 unter gewiſſen Vorausſetzungen erlaſſen *), und überdies die bisher mit der Landſteuer verbundne Baarſchaftsſteuer, durch welche noch bisher die ſonſt eximirten Stände zu einiger Mitleidenheit waren gezogen worden, ſo wie auch die Trankſteuer in Anſehung der Landweine ganz aufgehoben **). Denn man hoffte, durch die verbeſſerte Verwaltung des Steuerweſens und durch den neuen Plan zur Tilgung der

Gott glücklichen Success gebe. Denn ſo lange dieſes nicht geſchiehet, und die Ausgabe nach der Einnahme gerichtet, aller Ueberfluß abgeſtellet und gute Haußhaltung geführet wird, iſt unmöglich, daß das täglich ſteigende Bedürfniß von E. Churf. Durchl. Cammergüthern noch Landen ferner ertragen werden könne."

*) In dem Landtagsabſchied v. 9. Apr. 1661: „So viel die alten Steuerreſte bis 1653 betrifft, laſſen wir zwar geſchehen und wollen, daß ſolche dem Armuth zum Beſten und damit in Zukunft die neue Verwilligung deſto richtiger einkommen kann, gänzlichen erlaſſen werden und hinfallen mögen. Jedoch ſollen vorhero ſolche Reſte dem beſchehnen Ausſchreiben nach richtig ſpecificiret, und die Erlaſſung allein denen oder deren Erben, ſo die Calamität des Kriegs, Sterbens und andrer böſen Zeiten ausgeſtanden, geſchehen u. ſ. w."

**) Beydes geſchah in der durch den Landtagsabſchied in Anſehung dieſes Punktes ausdrücklich beſtätigten Steuerinſtruktion. Als Urſache von der Aufhebung der erſtern, welche in dem 6ten Gülden beſtand, wurde angeführt, daß dieſe Steuer ohnedieß wenig einbringe, daß die jetzigen Zeiten für die Anleiher der Kapitalien ſehr gefährlich wären, und daß ſelbige vermöge der neuen Reichs- und Landeskonſtitutionen nur 5 p. C. Intereſſen fordern könnten; wegen der Aufhebung der letztern aber führte man an: daß die Weinberge ohnedieß mit der Landſteuer belegt wären, und der inländiſche Weinbau ein ſehr mißlicher Nahrungszweig ſey.

Steuerschulden in Stand gesetzt zu seyn, diese Bürden tragen zu können. Der größte Theil der verwilligten Abgaben, der sich auf den Steuervergleich selbst gründete, ist schon oben erwähnt; noch aber sahen sich die Stände genöthigt, wegen verschiedner bisher an die Steuer ergangener unbezahlter Kammer-Anweisungen 100,000 Fl zu übernehmen, die innerhalb der 6jährigen Verwilligung ohne Verzinsung aus der Obersteuereinnahme sollten abgetragen werden. Auch blieb die Accise unverändert, ob es gleich an neuen Beschwerden über diese Abgabe keinesweges ermangelte. Ferner wiesen die Stände zur Erhaltung des Hofstaats einen Theil der bisher nur wegen der Miliz verwilligten Quatember an *), die auch einer neuen Revision unterworfen werden sollten **). Endlich erhielt die landesherrliche Kammer noch dadurch eine Erleichterung, daß auf 4 Jahre ein außerordentlicher Pfennig zu dem Bergwesen ***) und vier andre zum Festungsbau ausgesetzt wur-

*) Es wurden nehmlich überhaupt 4½ Quatember in gewissen bestimmten Fristen verwilliget, von denen man dem Landesherrn in der Verwilligungsschrift gestattete, einen als Beytrag zu dem Hofstaat abzuziehen.

**) Doch kam sie erst auf dem folgenden Landtage (1666) zu Stande, wo 4 Mitglieder des engen Ausschusses, Wolf von Werthern, Heinrich Gebhard von Miltitz und die Städte Dresden und Freyberg hierzu bevollmächtiget wurden und deshalb den 8. Apr. 1666 eine besondre Instruktion erhielten. In der Landtagsproposition von 1670 wurde die Beendigung dieser Deputation angezeigt.

***) Die Veranlassung zu diesem bisher ganz ungewöhnlichen Beytrag, der auch in der Folge wieder wegfiel, gab folgende Stelle in der Landtagsproposition v. 12. Nov. 1660. „Nachdem Wir aus eingezogener Erkundigung von den Bergwerks-Beamten und andern Bedienten bereits so viel vernommen, daß ihrer viel Gewerke, so vor diesem erbauet, nachdem es je mehr und

den. Dagegen aber versprach der Landesherr nochmals: „alle und jede Anweisungen auf die Steuer ohne der Landschaft ferneres Zuthun durch schleunige Befehle abzustellen;" so wie auch auf Mittel zu denken, „wie allem Unrath und Ueberfluß vorgebaut, die Kosten um ein merkliches eingezogen, und wirthliche gute Hof- und Haushaltung angestellt werden" möchte.

§. 35. Bey allen spätern Verwilligungen unter Johann George II. folgte man in Ansehung der Land- Trank- und Fleischsteuer dem Beyspiele, welches der Landtag von 1660 und 1661 gegeben hatte, und auch das landesherrliche Deputat von 110,000 Fl. blieb ungeändert. Doch wollte dieses noch immer nicht zureichen, um den landesherrlichen Aufwand zu decken, ob man gleich nicht nur (wie schon oben bemerkt wurde) die Milizgelder beträchtlich vermehrte, ja sogar auf dem Ausschußtage von 1664 außerordentliche Abgaben zur Bestreitung der Reichshülfe gegen die Türken übernahm *), so sehr sich auch die Landschaft verwahrte, daß nach dem Herkommen dieser Lande Reichs- und Landeshülfe nicht beysammen bestehen könnten **). Man

mehr zur Tiefe kommt, und das Werk an sich selbsten schwerer gemacht wird, andre auch wegen Mangel hiezu behörigen nöthigen Verlags, davon wiederum abstehen, dahero viel Bergtheile liegen bleiben, und also den Fremden und Ausländischen, die sich hierzu angeben, der Segen Gottes zugespielet und in die Hände geleget, oder doch durch säumliches Bauen verhindert und vernachlässiget wird —: So stellen Wir zu Eurem Nachsinnen, ob nicht von Euch selbsten am füglichsten der Verlag zusammen und gleichsam in eine Cassa zu bringen wäre." Zu einer solchen Verlagskasse nun, die man in Freyberg errichtete, wurde die erwähnte Abgabe verwendet.

*) Wecks Dresdner Chronik S. 451.

**) In der Verwilligungsschrift vom 8. März 1664, so wie in

ſah ſich daher auf dem Landtage von 1666 genöthigt, nicht nur außer dem gewöhnlichen, noch immer fortgehenden jährlichen Deputat von 110,000 Fl. die nehmliche Summe noch beſonders zu verwilligen, und hierzu 7 Pfennige auf das Schock zu legen, die in 3 Jahren abgetragen werden ſollten, weil der Churfürſt ſchon im voraus jenes Deputat auf ein Jahr erhoben hatte, ſo wie ein ähnlicher Fall 1670 und 1676 eintrat *); ſondern auch überdies zur Verpflegung des Hofſtaats 2 innerhalb der 4jährigen Verwilligungszeit abzutragende Quatember zu übernehmen, wovon man aber hoffte, daß auch die Geſandtſchaftskoſten würden beſtritten werden können **), zu denen man wieder auf dem Ausſchußtage von 1664 einen beſondern Beytrag gegeben hatte ***). Doch täuſchte man ſich auch in dieſer Hoffnung. Denn ſchon auf dem Ausſchußtage von 1667 kam deshalb eine neue Anforderung von 6000 bis 7000 Thaler in Anre-

der v. 8. Apr. 1666, wo es unter andern heißt: „Dafern nach erheiſchender Nothdurft Se. Röm. Kaiſerl. Majeſtät von dem geſammten Reich, etlichen Ständen oder Ew. Churf. Durchl. in specie einige Reichshülfe verwilliget und uns aufzubringen angeſonnen werden ſollte, behalten wir uns bevor, daß dieſe jetzige Bewilligung eo ipso, ſo hoch jene austräget, erlöſchet und vermindert ſeyn ſolle."

*) 1670 übernahm die Landſchaft wieder 80,000 Fl., wozu ſie 2½ Quatember beſonders verwilligte, 1673 aber ein Kapital von 150,000 Fl. ohne eine neue Auflage, unter der Bedingung, daß dieſes erſt nach 2 Jahren allmählich abgeführt, und bis dahin mit 5 p. C. aus der Steuer verzinſet werden ſollte. S. der Ritterſchaft und Städte Bedenken auf die churfürſtliche Beyproposition v. 14. März 1673.

**) S. die angeführte Bewilligungsſchrift von 1666 und den Landtagsabſchied v. 17. April d. J.

***) Weck a. a. O.

gung*), und ob man wohl dieſe noch glücklich abwendete, ſo mußte man ſich doch ſchon auf der Verſammlung der Ausſchußſtände des folgenden Jahres zu 15000 Gülden Geſandtſchaftsſpeſen verſtehen, die binnen drey Jahren aus dem Mittel der Steuer allmählich abgeführt und zu Reichs-, Kreis-, Deputations-, Probations- und Kollegialtägen gebraucht werden ſollten**). Und 1670 wurden die Geſandtſchaftskoſten wieder in die ordentliche Verwilligung aufgenommen und hierzu jährlich ¼ Pfennig beſonders aufgelegt***), der 1673 bis zu einem halben Pfennig und 1676 auf zwey Jahr bis zu zwey Pfennigen erhöht wurde, indem man zugleich noch jährlich 3000 Thaler von den Auslöſungsgeldern zu dieſem Zweck verwendete. Schon 1670 aber wurde zugleich ausbedungen, daß dieſe Geſandtſchaftsſteuer an die Oberſteuereinnahme entrichtet werden ſollte †), ſo wie daſſelbige überhaupt wegen aller andern außerordentlichen Verwilligungen an Pfennigen und Quatembern ſchon auf dem Ausſchußtage von 1663 und der folgenden Landesverſammlung von 1666 war eingeführt worden ††).

Uebrigens mußten zu den Geſandtſchaftskoſten, ſo wie zu dem Feſtungsbaupfennig, der ſeit 1666 auf einen herab-

*) In der Propoſition v. 26. Jan. 1667.

**) S. den Abſchied v. 16. Febr. 1668.

***) Auch übernahm die Landſchaft ¼ Pfennig wegen einer „ihr vorgeſtoßenen, Sr. Churfürſtl. Durchl. nicht unangenehmen bekannten Ausgabe," die aber nicht näher angegeben wird. S. die Verwilligungsſchrift v. 18. März 1670. In dem Landtagsabſchied v. 30. März d. J. „ſteht wegen einer aufgenommenen Poſt." Nach Ablauf dieſer Verwilligung wurde der eben erwähnte ¼ Pf. auch zu den Geſandtſchaftskoſten beſtimmt. S. den Landtagsabſchied v. 26. März 1673.

†) In der angeführten Hauptſchrift v. 18. März 1670.

††) S. den Landtagsabſchied v. 17. Apr. 1666.

gesetzt war, noch auf manchen Ausschußtägen außerordentliche Beyträge erfolgen. So wurden z. B. zu diesem gedoppelten Bedürfniß 1675 12000 Thlr. angewiesen. Diese aber wurden von einem Surrogate der Accise verwilliget, welches seit 1670 eingeführt war. Es hatten nehmlich damals die Stände die alten Klagen über diese Abgabe mit der größten Lebhaftigkeit wiederholt, und zuförderst gegen die auf ausländische Waaren gelegte Accise erinnert *), daß sie sowohl dem Westphälischen Frieden, als einem den fremden Kaufleuten von Johann George I. 1618 gegebenen Versprechen entgegen sey, und schon jetzt so nachtheilig auf den Handel wirkte, daß unter andern die seidnen und andre kostbaren Waaren, die aus Italien kämen und ehedem über Augsburg durch diese Lande nach den Norden geführt worden, gegenwärtig über Erfurt dahin geschafft würden; so wie es auch die nehmliche Bewandniß mit der Böhmischen und Schlesischen Leinewand habe, die ihren Zug gegenwärtig durch Brandenburg nehme. — Durch die Landaccise aber würden die armen Leute dergestalt zu Boden gedrückt, daß es unmöglich sey, dabey ferner fortzukommen, und es müsse endlich der Ruin des ganzen Landes darauf erfolgen, da selbige zumal auf mannichfaltige Weise vervielfältiget und gesteigert worden sey. Weil nun diese Klage durch viele einzelne, in einem Auszug beygefügte Beschwerden unterstützt wurde, so erklärte sich hierauf der Churfürst **) dahin: daß er die Accise auf inländische Waaren gegen ein von der Landschaft ihm angebotnes Aequivalent von einem Quatember und einem Pfennig gänzlich aufhebe, und ließ deshalb

*) In ihrem Bedenken v. 9. März 1670.

**) In der Resolution v. 19. März 1670.

an dem nehmlichen Tage ein Ausschreiben *) in das Land ergehen, worin zugleich auch manche Mißbräuche wegen der Accise fremder Waaren gehoben wurden. Zur gänzlichen Abstellung der letztern aber wollte sich der Churfürst ungeachtet einer neuen Gegenvorstellung der Städte nicht verstehen, daher dieser Punkt in dem Landtagsabschied auf fernere Verhandlungen ausgesetzt blieb.

§. 36. Unter den noch übrigen Verwilligungen dieses Zeitraums verdient besonders in Hinsicht auf neuere Zeiten diejenige ausgezeichnet zu werden, welche 1673 zum Besten derer erfolgte, welche von den Durchzügen kaiserlicher Kriegsvölker gelitten hatten. Man erlaubte ihnen nehmlich nicht nur die Hälfte ihres Schadens von der Landsteuer und den Quatembern abzuziehen **), sondern versprach ihnen auch, die andre Hälfte baar zu ersetzen, wozu 1674 ein außerordentlicher Pfennig auf das Schock ausgeschrieben wurde. Als aber bey dem Ausschußtage von 1677 noch mehrere Ansprüche dieser Art, die sich zum Theil auf Durchzüge Brandenburgischer Völker gründeten, zur Sprache kamen, so wurde ein ähnlicher Erlaß, aber nur in Ansehung des vierten Theils von dem erlittenen Schaden festgesetzt ***), und zu diesem Behuf, so wie zu einigen deshalb schon gethanen Vorschüssen der Steuer auf dem folgenden Landtage dieses Jahres ein Quatember und zwey Pfennige

*) In Cod. Aug. T. II. p. 1290. Auch auf Blech und Kobold, die in diesem Ausschreiben noch als accisbare Waaren aufgeführet sind, wurde diese Befreyung in einer meines Wissens noch nicht gedruckten Resolution v. 13. Apr. d. J. ausgedehnt.

**) Schon 1661 war ihnen ein unbestimmter Erlaß von erstrer zugestanden worden.

***) S. den Abschied des Ausschußtages v. 15. Febr. 1676.

bewilligt *). Auf demselbigen Landtage wurde zur Beförderung der Manufakturen, die besonders für Verfertigung des Beuteltuchs, Sargen, Garns und der von Wolle bereiteten Zeuge angelegt werden sollten, auf jeden gangbaren Mühlengang ein Reichsthaler gelegt **), der von einer landschaftlichen Deputation eingenommen und verwendet werden sollte; die sich zugleich mit einigen zu den Manufaktur- und Kommercienſachen verordneten Kommissaren und Inspektoren ***) über die Einrichtung des ganzen Werks berathschlagen möchten. Die Veranlassung hierzu gab ein gewisser Johann Daniel Kraft, der schon zuvor mit churfürstlicher Unterstützung eine Seidenmanufaktur in Neuostra gegründet hatte, und eben damals dem Churfürsten und den Ständen viele Vorschläge zur Emporbringung der seit dem 30jährigen Krieg sehr verfallenen Manufakturen mittheilte †), die seiner Einsicht und seinem Patriotismus Ehre machten. Ja noch nie, selbst zu Churfürst Augusts Zeiten nicht, war der Nutzen der Manufakturen für Sachsen und die unzertrennliche Verbindung von dem landesherrlichen Interesse mit dem allgemeinen Wohlstande des Landes so einleuchtend und freymüthig gezeigt worden. Da insbesondre manche Räthe dem Churfürsten vorstellen mochten, daß der landesherrlichen Kammer ein Beträchtliches an Zoll und Geleite für die Einfuhr fremder Manufakturen entgehen werde, so erwiederte darauf Kraft: „Alles Geld, so viel an Zoll und Geleite für inländische Consumtion an fremden Manufaktur-

*) S. den Landtagsabschied v. 28. Dec. 1676.

**) Wegen des Beuteltuchs, das man vor allen andern bey dieser Verwilligung berücksichtigte.

***) Also existirte schon damals eine Kommercien-Deputation.

†) Der Churfürst erließ deshalb ein besonderes Dekret an die Landschaft den 19. Nov. 1676.

waaren in Ew. Churfürstl. Durchl. Kammer einkommt, trägt die Wohlfarth des Landes hinweg, und beraubt die Einwohner ihres Schweiß und Bluts. Ein jeder Thaler, der solchergestalt einkommt, bringt Ew. Churfürstl. Durchl. 10 bis 100 und dem Lande 100 bis 1000 Thaler Schaden. Daß ich also Ew. Churf. Durchl. und Dero Land kein größer Glück und Segen wünschen könnte, als daß in Dero Land kein einiger Dreyer für inländische Konsumtion an fremder Manufaktur einkommen möchte."

Uebrigens hat der Erfolg der von Kraften errichteten Manufaktur den Erwartungen der Stände, die ihn den 19. Febr. 1680 zu verschiednen Leistungen verpflichteten, nicht entsprochen. Und die Aufseher über diese Anstalt waren so unzufrieden mit ihm, daß sie von einer ansteckenden Seuche, die noch in demselbigen Jahre zu Dresden ausbrach, Veranlassung nahmen, seine ganze Anstalt zu suspendiren, welches von dem Deputationstage zu Meißen dergestalt genehmiget ward *), daß man Kraften zugleich den ganzen Kontrakt aufkündigte. Nach spätern Nachrichten aber soll dieses Werk von eigennützigen Menschen, besonders von Kaufleuten, deren Interesse dadurch beeinträchtiget wurde, untergraben worden seyn **). Zwar kam auch in der Folge die Wiederherstellung der Manufaktur mehrmals zur Sprache, und man verwilligte sogar zu diesem Behuf auf dem Ausschußtage von 1689 einem gewissen Bretschneider aus Holland unter verschiednen Bedingungen ein Darlehn von 2000 Thalern aus der Steuer auf 10 Jahr ***); doch hatte

*) S. den Bericht der Deputirten v. 23. Nov. 1680, und die darauf erfolgte Antwort der Stände v. 14. Dec. 1680.

**) S. die Abhandlung über die Churfächs. Leinewandmanufakturen zu Anfange des 18ten Jahrhunderts in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. St. 2. N. I. S. 19.

***) S. das Memorial der Stände v. 7. März d. J.

sie auch damals nicht den Fortgang, den man sich davon versprochen hatte *). Wenigstens konnten alle diese und ähnliche Bemühungen eines gewissen Zipfels in Leipzig **) den großen Verfall der Tuch- und Leinewandfabrikate nicht ersetzen, über welchen die Landschaft in dem folgenden Zeitraume die wehmüthigsten Klagen ***) führte. Als die vorzüglichsten Ursachen desselben wurden angeführt: die Bemühungen fremder Staaten, die Fabrikanten an sich zu ziehen, die drückenden Abgaben in Sachsen, vorzüglich die Landaccise, die seit ihrer Verpachtung mit ungewöhnlicher Härte eingetrieben würde, die häufige Ausfuhr der Wolle †) und des Garns aus dem Lande u. m. a. Noch vor wenig Jahren (sagte die Landschaft in ihrem Bedenken von 1687) waren über 20,000 Meister im Lande, die so ziem-

*) S. den Bericht der Inspektoren über diese Manufaktur v. 15. Dec. 1694 bey den Landtagsakten d. J.

**) Auch dieser suchte deshalb mehreremalen um Unterstützung bey der Landschaft an, konnte sie aber nicht erhalten.

***) Besonders in zwey sehr merkwürdigen Bedenken, welche die Wiederherstellung der Kommercien betrafen v. 20. Nov. 1687 und v. 13. Febr. 1695.

†) Nach dem Mandat v. 20. Aug. 1677 (in Cod. Aug. T. I. p. 1657.), welches eine Bestätigung ältrer Gesetze enthielt, war es sogar den Aemtern, Prälaten, Grafen, Herren der Ritterschaft und Kommunen erlaubt, ihre Wolle zu verkaufen, an wen sie wollten, und nur die übrigen Stände sollten ihre Wolle auf den Wollmärkten an die Tuchmacher und andre, die sie selbst verarbeiteten, verkaufen. Welch ein beträchtlicher Vorrath auf diese Weise aus dem Lande ging, läßt sich leicht begreifen, und doch wurde durch das Mandat v. 10. Aug. 1684 (l. c. p. 1671.) auch die Einfuhr der fremden Wolle so sehr beschränkt, daß die Tuchmacher in noch größere Verlegenheit geriethen, da zumal auch jene Wollenmärkte sehr in Verfall kamen. S. das Memorial der Tuchmacher des Meißnischen Kreises v. 26. Febr. 1694 bey den Landtagsakten d. J.

liche Nahrung hatten; jetzo aber sind kaum etliche 100 mehr hier befindlich, die etwas vor sich bringen, und zum feilen Verkauf bieten können. Und aus einer sehr speciellen Darstellung von der damaligen Abnahme der Sächsischen Manufakturen, die wahrscheinlich der oben erwähnte Zipfel auf dem Landtage von 1694 übergab, läßt sich beweisen, daß diese Rechnung gewiß nicht übertrieben war. So führte er unter andern in Beziehung auf die Leinewand-Fabrikate an: daß in Waldheim ehedem 100 Meister und noch mehr Gesellen gewesen, so wöchentlich auf 200 Stück Leinewand gemacht, von welchen jetzt kaum etliche 20 Meister und außer etlichen Meistersöhnen kein Geselle mehr vorhanden. Zu Hardta hätten sich 70 Meister und eine ziemliche Anzahl Gesellen befunden; da gegenwärtig nicht 20 Meister und kein Geselle mehr zu finden. In Geringswalde wären noch vor einigen Jahren über 100 Meister gewesen, die wöchentlich über 200 St. verfertigt, da jetzt kaum 40 wären, die nicht 50 St. verarbeiteten u. s. w.

Zugleich mit den Vorschlägen, neue Manufakturen anzulegen, die zuerst Kraft in Anregung brachte, kam auch die Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses zur Sprache, welche Kraft die linke Hand einer Manufakturanstalt nannte *), und zu dessen Erbauung und Erhaltung er einen

*) Schon damals führte Kraft die nehmlichen Klagen über den allgemeinen Hang zum Müßiggang, die noch jetzt fortdauern. „Wenn ich 100 Jungen begehrte, welche Liberey tragen, und hinter mir herlaufen sollten, so könnte ich solche in kurzer Zeit bekommen, und würden mit 1 Gr. den Tag vorlieb nehmen, nur allein darum, dieweil sie wissen, daß sie nicht arbeiten dürften, aber an einem einzigen tüchtigen Jungen, der wohl lesen und schreiben könnte, und sich zum Fleiß und Arbeit zu appliciren Lust hätte, habe ich nun über 2 Jahre vergebens gesucht, da ich doch einem solchen gute Kost und Kleider, welches mich

Glückstopf (eine Lotterie) vorschlug, der damals in Sachsen noch ganz unbekannt war. Auch dieser Vorschlag wurde von den Landständen um so mehr berücksichtigt, da die Errichtung eines Zuchthauses schon öfters, aber blos als Strafmittel zur Sprache gekommen war *). Es wurde daher in dem Landtagsabschiede festgesetzt, daß der Churfürst einen bequemen Ort hierzu ausersehen und die dienlichsten Maasregeln zur Erlangung dieses Zwecks ergreifen sollte. Doch dauerte es noch geraume Zeit, ehe dieser Entwurf wirklich zu Stande kam, obwohl eine deshalb zu Leipzig 1679 niedergesetzte Deputation verschiedne zweckmäßige Vorschläge dem Churfürsten eröffnete **).

§. 37. Als die Landschaft ihre Hauptverwilligung von 1661 auf 6 Jahre erstreckte, so befürchtete sie, daß in dieser damals ungewöhnlich langen Verwilligungszeit manche Eingriffe in die bisherige Verfassung gewagt werden könnten, da sie zumal durch einige bey diesem Landtage zur Sprache gekommene Vorfälle etwas bedenklich geworden war. Sie suchte sich daher das schon in den frühern Zeiten ***) von ihr nicht selten ausgeübte Recht, willkührliche Zusammenkünfte zu halten, auszubedingen, welche ihr Erbmarschall ausschreiben und wobey zwey Mitglieder der Rit-

des Tages mehr als 3 Gr. gekostet, vor dem ersten Anfang und bald darauf ein mehreres gegeben u. s. w."

*) Besonders hatte der Churfürst diese Anstalt in dem Landtagsabschiede von 1666 empfohlen.

**) In einem Bericht v. 21. May 1679.

***) Geschichte der Churs. Staaten Th. 2. S. 368. wo es übrigens heißen sollte: daß diese Zusammenkünfte bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts in Vergessenheit gerathen sind. Statt dessen steht durch einen Schreibefehler: „bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts."

terschaft nebst einer vorsitzenden Kreisstadt eines jeden Kreises erscheinen sollten, indem sie den Vorwand brauchte, daß auf diese Art die allzu große Verlängerung der Landtäge, die ihr eben jetzt so sehr zur Last gefallen sey, am besten verhütet werden könnte *). Der Churfürst erfüllte den Wunsch der Stände **), und es wurde die getroffene Uebereinkunft, die auch noch darauf gerichtet war, daß dergleichen Versammlungen nur 8 Tage dauern, keine den Landtägen vorbehaltnen Beschlüsse abfassen ***) und ihre Mitglieder eine Auslösung nach dem auf den Landtägen üblichen Fuße erhalten sollten †), sowohl dem Landtags-Abschiede, als Reverse einverleibt. Und obgleich hierdurch dieses Recht nur auf 6 Jahr gewonnen war, so wurde es doch in der Folge unter verschiednen genauern Bestimmungen ††) von einer Verwilligungszeit auf die andre übergetragen, bis endlich unter der Regierung des Churfürsten und Königs von Polen, Friedrich August, auf dem Landtage von 1699 einer erneuerten Bitte der Stände um dessen Bestätigung manche

*) In dem Memorial v. 8. März 1661.

**) In der Resolution v. 16. März d. J.

***) „Es soll auch (heißt es in dem Landtagsabschied) von ordentlichen Bewilligungen, Verfassung neuer Sanctionen und andern dergleichen wichtigen Sachen bey ihnen ganz nichts, sondern solches einig und allein bey öffentlichen Landes-Versammlungen gehandelt werden."

†) In der Folge verwilligte man hierzu gewöhnlich ¼ Pfennig.

††) So wurde auf dem Ausschußtage von 1663 festgesetzt: daß jährlich wenigstens eine willkührliche Zusammenkunft gehalten, zu den beyden ritterschaftlichen Mitgliedern derselben noch eins beygefügt, und von den Städten Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Langensalza, Plauen und Delitzsch deputiret werden sollten.

Schwierigkeiten entgegengesetzt wurden*). Doch glückte es ihnen endlich, eine nochmalige Anerkennung ihres Rechts in dem am 17. März 1700 ertheilten Abschiede und Reverse zu erhalten. Von dieser Zeit an wird ein Stillschweigen über jene Zusammenkünfte bis zum Jahr 1718 beobachtet. Sowohl damals aber als 1722 wurden sie aufs neue bestätigt, ohne jedoch von bleibender Dauer zu seyn, weil sie in der neuen Land- und Ausschußtagsordnung keine Sanktion erhielten **).

So wie dieser Punkt, der die willkührlichen Zusammenkünfte der Stände betraf, in dem Landesrevers ***) vom 9. April 1661 aufgenommen wurde, so erhielt dieser noch überdieß viele andre wichtige Zusätze, weil die Landschaft das große Deputat, das sie damals dem Churfürsten zuerst verwilligte, auf alle mögliche Weise zur Sicherung ihrer Rechte zu benutzen suchte. Unter andern wurde darin festgesetzt: „daß der Churfürst seine Lande ohne der Landschaft Rath und Einwilligung nicht verpfänden, versetzen oder durch Testament und letzten Willen oder andre Disposition, Tausch und Vergleich zergliedern, trennen oder veräußern wolle," ferner: „daß er sich durch keinen seiner Räthe und Diener möge bewegen lassen, die getreue Landschaft oder die Unterthanen nicht zu hören, ungehört durch Dekrete zu bescheiden, oder den Landtagsabschieden, Reversalien und der

*) Der Churfürst wollte nehmlich auch diese Zusammenkünfte von seiner Berufung abhängig machen, wodurch ihre Natur ganz wäre verändert worden.

**) Ausführlichere Nachrichten hierüber s. in Hausmanns Beyträgen zur Kenntniß der Churſächsischen Landesversammlungen Th. 2. No. I.

***) S. denselben in Hausmanns Ausgabe der Churſächs. Landtagsordnung S. 110.

Landschaft beschehnen Zusagen im Geringsten entgegen zu handeln, sondern dergleichen Leuten den Zutritt verwehre, sie sogleich abweise, auch in seinen Diensten nicht dulde, noch weniger annehme.

Durch diese und andre ähnliche Einschränkungen erreichte damals der Landesrevers seine größte Höhe *). Eben deswegen aber mochte er von manchen Räthen des Churfürsten verschiednen Ausstellungen unterworfen werden, worüber sich die Landschaft auf dem Ausschußtage von 1663 laut beklagte **), indem sie zugleich zu zeigen suchte, daß jener Revers schon in den ältern Landtagsverhandlungen gegründet sey; worauf der Churfürst in einer wahrhaft landesväterlichen Antwort ***) sie gänzlich beruhigte. Auch blieb dieser Revers die Grundlage der meisten folgenden bis in das 18te Jahrhundert.

*) S. Hausmann von dem Landtagsrevers in seinen Beyträgen Th. 2. No. III. S. 81 u. f.

**) In der Präliminarschrift dieses Ausschußtages, der mit einer Beylage verbunden war, worin der Revers Punkt für Punkt durchgegangen wird, um jene Behauptung zu erweisen.

***) In der Resolution auf die Präliminarschrift, wo es unter andern heißt: „Es ist Uns aus dem Exempel Unsrer löbl. Vorfahren und bey währender Unsrer Churf. Regierung selbst erlangter Erfahrung genugsam bekannt, wie viel Herrn und Unterthanen daran gelegen, daß die von langen Zeiten eingeführten vincula nebst Treu und Glauben, als die rechten Grundfesten Christlicher Regimenter ungekränkt und unaufgelöst erhalten, gutes Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern nicht getrennt, viel weniger die schöne Harmonia der von Gott anbefohlnen reciprocirenden Landesväterlichen Liebe und Vorsorge und dagegen schuldigsten unterthänigsten Treue und Gehorsam, durch genaue Beobachtung dessen, was zwischen Landesfürsten und Landschaft einmal verglichen, jemehr befestigt und fortgepflanzet werde."

Ueberhaupt bildete sich in diesem Zeitraum die Landtagsverfassung immer mehr aus und setzte sich allmählich auf den heutigen Fuß. So war es bisher noch unbestimmt gewesen, ob die Universitäten, die ihre Landstandschaft vorzüglich dem Umstand verdankten, daß man sie als geistliche zum Theil mit Rittergütern dotirte Stiftungen betrachtete *), sich bey den Landtagsverhandlungen an die Prälaten anschließen sollten. Da nun 1660 ein sehr lebhafter Streit hierüber entstand, weil bey der Eröffnung des Landtages die Deputirten der Universitäten den Gräflich-Schwarzburgischen Abgeordneten vorgetreten waren, und in ihrer Replik die Benennung eines besondern Prälaturstandes von sich gebraucht hatten **), so gab der Churfürst den 19. April 1666 ein Dekret ***), wodurch er zwar den Universitäten ihren Platz bey den feyerlichen Versammlungen des Landtages unterhalb den Prälaten anwies, ihnen aber zugleich befahl, ihre besondern Berathschlagungen zu halten. Auch sonderten sich in diesem Zeitraum die Prälaten, Grafen und Herren noch mehr von der übrigen Landschaft. Denn ob ihnen gleich nach der Landtagsordnung von 1595 die Landtagsschriften von dem engen Ausschuß der Stände, um ihre Erinnerungen hierüber zu machen, mitgetheilet werden soll-

*) S. von Steck vom Ursprunge und Umfange der Prälaten-Bank auf Landtägen in seinen Abhandlungen aus dem Teutschen Staats- und Lehnrecht, S. 65. und Hausen von dem Prälaturrecht der Universitäten in Koppens Niedersächs. Archiv für Jurisprudenz B. 1. No. 6.

**) Es entstand hierüber ein sehr weitläuftiger Schriftwechsel zwischen den Universitäten, den Stiftern und den Grafen und Herren, den man bey den Akten dieses Landtages findet.

***) Bey Ziegler de iuribus maiestatis p. 505.

ten *), so hörte doch dieses jetzt gänzlich auf, und sie übergaben blos ihre besondere Bedenken, ohne irgend eine Rücksprache mit ihnen zu nehmen **). Selbst in der schriftlichen Verhandlungsart auf den Landesversammlungen findet man jetzt schon größtentheils die neue Verfassung, indem sich der Schriftwechsel, der ehedem über die Landtagsproposition zwischen den Fürsten und Ständen Statt gefunden hatte ***), allmählich auf die beyden Hauptschriften — die Präliminar- und Bewilligungsschrift einschränkte †), von welchen die erstere dadurch ganz zufällig entstanden zu seyn scheint, daß auf dem Landtage von 1666 der Churfürst den Ständen bald nach der Hauptproposition eine Beyproposition übergab, die sie vorläufig in Erwägung ziehen zu müssen glaubten.

*) Es heißt nehmlich daselbst §. 10. in Hausmanns Ausgabe der Churſächs. Landtagsordnung S. 96: „Alsdenn schicken sie (Ritterschaft und Städte) dieß weiter durch zwo Adelspersonen aus Ihrem des engen Ausschusses Mittel, den Graven, Herren und Universitäten, diese geben Ihre schriftliche Bedenken, darinnen nichts anders zu befinden, denn daß sie die Ausschüsse in ihrem Vorhaben confirmiren. Es wird aber mit solchen nicht viel disputiret. Sondern bleibet gemeiniglich bey dem Beschluß der ausgeschossenen."

**) Daher erklärten sich auch Ritterschaft und Städte den 23. März 1666 auf viele vorhergegangene Beschwerden der Prälaten, Grafen und Herren: daß ihnen die Schriften jener Stände nicht zur gehörigen Zeit übergeben würden; sie wären hierzu bereit, wenn die oben bemerkte alte Verfassung wiederhergestellet würde.

***) Auf die Proposition folgte das Bedenken der Stände, dann die fürstliche Replik, nun die landschaftliche Triplik u. s. w.

†) Doch wurden über diese oft wieder ähnliche Schriften gewechselt, wie die in der vorigen Note bemerkten.

§. 38. Noch ereigneten sich während der Regierung Johann George II. große Veränderungen mit der Polizey und Gesetzgebung. Ueber den Verfall der erstern führte der Churfürst schon in der Landtagesproposition von 1657 folgende bittere Klagen: „Es ist am hellen Tag und männiglich bekannt, wie sogar alle Gottesfurcht, gute Sitten und Ehrbarkeit hintan und in Verachtung gesetzt; hingegen ein leichtfertiges üppiges Leben, insonderheit in der Kleidung, sowohl bey Manns- als Weibspersonen, durch Erwählung neuer ausländischer Moden, Behängung der Kleider mit vielen und allerley farbigen Bändern, heraushängende Hemden an Hosen und Aermeln, in der Hand und auf den Arm tragende Mantel, Entblößung der Hälse bey den Weibspersonen, auch theure köstliche Waaren über Standesgebühr beliebet und getrieben werden. Wie in den Gerichten die Bedienten die Unkosten und Gebühren erhöhen; das Gesinde und Handwerksleute mit allzu hohem Lohn ihre Herren und Verdinger übersetzen, oder sich gänzlich der Arbeit und Dienstleistung entziehen. — Was ferner vor Uebermuth, Hoffarth, Schwelgen und Fraß bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Gastereyen verübet wird u. s. w.“ Daß es über alle diese Gegenstände nicht an Gesetzen fehle, wurde zwar auch von dem Churfürsten bemerkt, aber theils in der bey herannahendem Ende der Welt zunehmenden Widerspenstigkeit, theils in der Veränderung der Zeitumstände, der Grund ihrer Vernachlässigung und die Nothwendigkeit einer neuen Polizeyordnung gesucht, die schon von Johann George I. durch das Verlangen, daß ihm die Stände hierüber ihr Gutachten mittheilen sollten, anerkannt worden sey. Man verlangte daher von der Landschaft,

daß sie die ältere Polizey und Kleiderordnung *), so wie die vor kurzem erlassene Gesindeordnung **) bey jedem Kreise vornehmen, und nach den Zeitumständen in Erwägung ziehen möchte. Auch theilte man ihr zu diesem Behuf den Entwurf einer von den churfürstlichen Räthen aufgesetzten Reichspolizeyordnung mit, der von den meisten Ständen des Obersächsischen Kreises beyfällig aufgenommen war, und auf dem jetzigen Reichsdeputationstage eingegeben werden sollte. Die Stände bezeugten ihre Dankbarkeit hierüber, und trugen auf eine deshalb niederzusetzende Deputation an, die sich künftige Martini mit Zuziehung etlicher Räthe versammeln, Auslösung aus der Steuer erhalten, und bey der Tax- und Gesindeordnung auf die kreisweise erforderten Bedenken Rücksicht nehmen sollte. Zugleich aber verlangten sie, des gewöhnlichen Schicksals der Landespolizeygesetze eingedenk, daß über die neue Polizeyordnung fest und ohne Ausnahme gehalten werden möge; denn, setzten sie hinzu, ein Gesetz ohne Vollziehung sey wie eine Glocke ohne Klöppel ***). Da nun der Churfürst alle diese Wünsche der Stände zu erfüllen versprach †), so hatte es hierbey sein Bewenden, und es wurde auf diese Art die neue Polizeyordnung ††) zu Stande gebracht, und dem Landtage von 1660 zur Genehmigung vorgelegt, die sie auch nach verschiednen

d. 4. May 1651.

*) S. die Geschichte der Churſächs. Staaten Th. 4. S. 341.

**) In Cod. Aug. T. I. p. 1523.

***) Man vergl. das Bedenken auf die Proposition v. 28. Febr. 1657. und die Quadruplik v. 31. May d. J.

†) In der Replik v. 20. März und in dem Landtagsabschied v. 15. Jun. d. J.

††) In Cod. Aug. l. c. p. 1561.

deshalb gemachten Erinnerungen *) wirklich erhielt; worauf ihre Bekanntmachung den 22. Jun. 1661 erfolgte. Sie ist in 23 Titel abgetheilt **), und umfaßt weit mehr Gegenstände, als die ältere von Johann George I., war aber keinesweges frey von den Hauptmängeln der meisten

*) Sie wurden zugleich mit den Erinnerungen über die Decisionen übergeben, und werden daher weiter unten angeführt.

**) Die Polizeyordnungen sind wichtige, bisher ganz unbenutzte Denkmäler von den Sitten des Volks; daher es in dieser Hinsicht nicht uninteressant ist, die Gegenstände von der ausführlichsten derselben, nach der man zum Theil auch die ältere beurtheilen kann, anzugeben. Es sind folgende: Reine Lehre und Gottesfurcht; Feyerung und Entheiligung des Sabbaths; Gotteslästern, Fluchen, Segensprechen und dergleichen (unter dieser Rubrik wird auch von denen gehandelt, so sich unterstehen, aus der Teufels-Kunst wahrzusagen, oder mit dem Teufel durch Crystalle oder in andre Wege Gespräche zu halten); Strafe des Schwörens und Meineides; Injurien, Schänden und Schmähen; Strafe andrer Laster (bios beziehungsweise auf die vorigen Gesetze); unhöfliches Umreiten, auch unchristliches Ausfordern und Balgen (das Umreiten, welches bey 100 Thaler Strafe verboten wurde, und worauf sich auch manche ältere Gesetze beziehen, bestand darin, daß sich muthwillige Menschen, besonders vom Adel, ungebeten in Gesellschaften eindrängten und hier große Unordnungen anrichteten); Spiel (hier findet man die bekannte Verordnung, nach welcher in einem erlaubten Spiel dem Adlichen 1 Thlr., dem vornehmen Bürgerlichen 12 Gr. u. s. w. einmal des Monats zu verlieren erlaubt ist); Bettler (dieser wichtige Gegenstand wurde hier zuerst ausführlicher als in den ältern Gesetzen erledigt); Straßenräuber; Gastwirthe; Hochzeitordnung; Hochzeitgeschenke; Kindtaufen; Begräbnisse; Gastereyen und Zutrinken (in diesem Titel ist sogar die Anzahl der Schüsseln bestimmt, die bey einer Familiengasterey nach Verschiedenheit des Standes gegeben werden sollen); Kirchmessen; Handwerke; Hoffarth in Kleidung; Gesinde-, Tageiöhner- und Handwerkerordnung (der Lohn der Handwerker und des Gesindes wird nach Verschiedenheit der Kreise genau festgesetzt).

Polizeygeſetze der damaligen und zum Theil auch der ſpätern Zeit, indem ſie theils in ein Detail einging, das außer dem Wirkungskreiſe des Geſetzgebers liegt, theils Beſtimmungen enthielt, deren Uebertretung ihm nicht leicht bekannt werden konnte. Es läßt ſich daher leicht erklären, wie der Churfürſt in der Landtagsproposition vom 5. März 1666 darüber klagen konnte: „daß faſt zu keiner Zeit der Ungehorſam, Ueppigkeit, das Prachen und ſichre Weſen dermaßen herfürgebrochen und von Tage zu Tage in Kleidungen, Fahren, Reuten, Dienern u. ſ. w. zugenommen, als nach ſolchen ausgelaſſenen, wohlgemeynten und höchſtnöthigen Ordnungen.“ Aehnliche Klagen führte die Landſchaft ſelbſt auf der Landesverſammlung von 1673: „Wenn (ſagte ſie) einer dem Vaterlande zum Dienſte 2 reiſige Pferde oder 3 bis 4 Muſquetier halten ſollte, ſo würde es ihm unerträglich fallen. Hingegen ſehen wir viele, deren Vorfahren in Stand und Würden, ſo lange ſie Leibeskräfte gehabt, ſich nicht geſcheut, zu Fuß zu gehen, die ſchönſten Pferde, fürſtliche Carethen *), auch öfters 5, 6 und mehr Diener in koſtbarer Lieberey beyherlaufend halten; ja kein Schuſter und Schneider will mit den Seinigen mehr zu Hochzeiten oder Kindtaufen erſcheinen, er werde dann mit Carethen geholt und abgeführt. Zu Leipzig iſt annoch im Menſchen Gedenken, daß keine Carethe bräuchlich geweſen, itzo werden daſelbſt gar viele gebraucht, iſt auch wegen der vielen Carethen und muthigen Pferde bey dem Got-

*) Von dieſen ſagte die Deputation in ihrem gleich anzuführenden Berichte: „ſie wären zum Theil dermaßen reichlich vergüldet und beſchlagen, alſo koſtbar ausſtaffieret, mit Mahl- Bild- und Schnitzwerk dergeſtalt zugerichtet, daß der Werth derſelben öfters an viele hundert bis tauſend Gülden ſteige.“

tesdienſt und Meſſen auf den Gaſſen faſt nicht fortzukommen.“ Dieſe und andre Beſchwerden hatten nun die Folge, daß eine neue Deputation zur Verbeſſerung der Polizey niedergeſetzt wurde, welche mit Recht erinnerte, daß an dem Hofe ſelbſt der Anfang mit Einſchränkung des überflüſſigen Aufwandes gemacht werden müßte, wovon man aber nichts hören wollte; daher ſie ſich genöthigt ſah, nach der bisherigen Weiſe einzelne Vorſchläge wegen Ergänzung und Verbeſſerung der Polizeyordnung zu thun *), die aber nicht viel fruchteten, ob es gleich die Landſchaft an neuen Erinnerungen nicht fehlen ließ **).

Von größerm Werth als die Polizeyordnung ſind daher die Erledigung der Landesgebrechen ***) und die Deciſionen zweifelhafter Rechtsfälle †), welche gleichfalls auf dem Landtage von 1660 vollendet und zugleich mit der Polizeyordnung bekannt gemacht wurden. Die Veranlaſſung zu jener gaben die häufigen Beſchwerden, welche die Stände ſeit 1646 über verſchiedne Landesgebrechen führten, die zum Theil noch in dem Elend des 30jährigen Kriegs gegründet waren. Zur Abhelfung derſelben hatte man den 23. Jun. 1655 auf dem damaligen Deputationstage einige churfürſtliche Räthe, nebſt Deputirten von Ritterſchaft und Städten bevollmächtigt; doch war das Geſchäft durch Zögerung der Stände ſelbſt unvollendet geblieben ††), und wurde

*) In dem Bericht der Deputirten v. 18. März 1673.

**) S. die Beylage I. zur Bewilligungsſchrift von dem Landtage 1676.

***) In Cod. Aug. T. I. p. 195.

†) l. c. p. 294.

††) Denn in dem Deputationsabſchied v. 21. Jan. 1656 heißt es: „Wir hätten zwar nichts liebers geſehen, als daß ſobald noch bey ihrer itzigen Gegenwart die von unſern getreuen Land-

daher erst auf dem folgenden Landtage von denen schon ehe- 1657.
dem dazu bestimmten Personen, die sich deshalb auch nach beendigtem Landtag um Bartholomäi versammeln sollten, wieder vorgenommen. Das Gesetz selbst aber, das auf diese Art zu Stande kam, verbreitete sich mit einer solchen Vollständigkeit über Kirchen-, Konsistorial-, Justiz- *), Polizey- und Kammersachen, daß es mit ähnlichen Resolutionen, die auf vielen andern Landesversammlungen ergangen sind, nicht verglichen werden darf **).

Da eine der wichtigsten Landtagsbeschwerden darauf gerichtet war, daß die Fakultäten, Schöppenstühle und Gerichte des Landes ungleich sprächen und die Landesgesetze verschieden auslegten, welches von dem gemeinen Mann dahin gedeutet würde, daß von der Obrigkeit nicht einerley Recht zu erlangen, sondern dasselbe in lauter Ungewißheit stünde; so wurde der nehmlichen Deputation, welche sich mit der Revision der Polizeyordnung beschäftigte, auch die Erledigung der zweifelhaften Rechtsfälle übertragen, die

ständen voriger Jahre und bey jüngster Landesversammlung aufgeworfene Gravamina — resolviret werden mögen. Nachdem aber die von Seiten der Ritterschaft vorgeschlagene und anwesende Personen darbey unterthänigst angesucht, wegen der nunmehr erschienenen Ferien und darauf erfolgten noch währenden Appellationsgerichts dieser Expedition in etwas Anstand zu geben; — So werden Wir vor diesesmal den wenigen Verzugk nachzustehen gemüßiget."

*) Bey diesen größtentheils prozessualischen Vorschriften liegt eine wahrscheinlich von den Deputirten selbst abgefaßte, und in den Landtagsakten von 1657 befindliche Erinnerung bey dem Prozesse des Churfürstenthums Sachsen zum Grunde, indem diese oft wörtlich mit jenen übereinstimmt.

**) S. Aug. Cornelius Stockmann Elector Io. Georgius II. Saxoniae legislator (Lipsiae 1789. 4.) p. XVI seq.

bey dieſer Arbeit auf ähnliche Weiſe wie ehedem bey den Konſtitutionen des Churfürſt Auguſt geſchah, Gutachten der Hofgerichte, Konſiſtorien, Fakultäten und Schöppenſtühle zu Leipzig und Wittenberg benutzen ſollte *). So vorſichtig man aber auch bey dieſen Entſcheidungen zu Werke ging, ſo verlangten doch die Landſtände, als ſie ihnen 1660 vorgelegt wurden, noch manche Zuſätze, die ihrem Verlangen gemäß von den beyden Hofräthen Nikolaus Pretzſchner und Burkard Berlich, die ſchon vorher Antheil an dieſem Geſchäft genommen hatten, wirklich beygefügt und zugleich mit Erinnerungen wegen der Polizeyordnung und Erledigung der Landesgebrechen verbunden wurden **). Das ganze Werk ſchloß ſich übrigens auf eine ſehr rühmliche Weiſe an die Konſtitutionen des Churfürſt Auguſt an, und hat ſeinen

*) Der Churfürſt erwähnt ſelbſt die Abfaſſung dieſes Geſetzes in der Erledigung der Landesgebrechen C. 2. §. 48. auf die bemerkte Weiſe; nur ſind die nähern Umſtände, welche die Deputation betreffen, aus der Quadruplik von 1657 entlehnt. In dieſer ſind zugleich die Deputirten genannt, denen das Geſchäft übertragen werden ſollte. Sie waren außer 3 Räthen von der Ritterſchaft: die Herren Kurt Löſer, Heinrich Hildebrand von Einſiedel und Friedrich von Werthern; von den Städten: Leipzig, Wittenberg und Dresden. Es wurde aber nachher von dem Churfürſten noch zu jeder Klaſſe einer beygefügt, wie die angeführte Stelle der Landesordnung zeigt, die übrigens 4 Doktoren der Rechte als Deputirte der Stadte erwähnt.

**) Die Hauptſchrift ſind die Erinnerungen der Landſchaft vom 29. Dec. 1660. Doch wurden nachher noch einige andre Schriften der Stande, die über manche Punkte verſchiedner Meinung waren, übergeben. Beſonders verdienen unter dieſen bemerkt zu werden: 1) Der Univerſitäten Erinnerungen bey den Gravaminibus und Polizey-Ordnung v. 17. Jan. 1661 und 2) Derſelben Erinnerungen bey den Casibus dubiis v. 11. Febr. 1661.

großen praktiſchen Nutzen bis auf den heutigen Tag behauptet.

Noch aber war eine Arbeit rückſtändig, die zu der vollkommenen Erledigung der Landesbeſchwerden gehörte. Es hatten nehmlich die Stände über das von Johann George I. nach einer vorhergegangenen Kirchenviſitation in Kirchen- und Schulſachen den 6. Aug. 1624 gegebene Synodaldekret *), worin manche ältere Landesgeſetze ohne ihre Genehmigung waren abgeändert worden, beſonders auf den Landesverſammlungen von 1628 und 1657 ſehr lebhafte Beſchwerden geführt **). Schon Johann George I. ſelbſt 1628
hatte daher verſprochen, daß es einer neuen Reviſion ſollte 1657
unterworfen werden ***), und dieſe wurde von ſeinem Nachfolger an die zur Erledigung der Landesgebrechen niedergeſetzte Deputation verwieſen †). Weil aber dieſe zu ſehr beſchäftigt war, um die ganze Arbeit vollenden zu können, ſo verordnete man in der Erledigung der Landesgebrechen ſelbſt ††) eine neue Deputation aus dreyen von der Ritterſchaft, dreyen von den Städten und einigen geiſt- und weltlichen Räthen, welche erſt auf dem Landtage von 1670 in Thätigkeit geſetzt wurde, und nun das auf Erinnerungen d. 16. Sept. 1673. der Landſchaft und des Oberkonſiſtorii, ſo wie auch auf die

*) In Cod. Aug. T. I. p. 786.

**) Die Konkurrenz der Landſtände bey der Geſetzgebung wurde 1657 auch bey Gelegenheit einer churfürſtlichen Konſtitution über Zinſen, die das Kapital überſteigen, aus vielen Gründen in der Duplik v. 23. April behauptet.

***) Dieſes Verſprechen wird in dem Bedenken auf die churfürſtliche Propoſition von 1657 erwähnt.

†) In der Replik v. d. J.

††) Tit. 1. §. 2.

Unterſuchungen einer neuen Kirchenviſitation gegründete verbeſſerte Synodaldekret *), zu Stande brachte, wodurch ſie die Pflichten der Kirchen- und Schuldiener mit vieler Genauigkeit beſtimmte. Was übrigens die damals äußerſt verwilderte Diſciplin auf den Univerſitäten betraf, ſo hatte der Churfürſt ſchon vorher auf Verlangen der Stände **) dieſem Uebel ſo gut abzuhelfen geſucht, als es durch Geſetze allein möglich war ***).

Obwohl auf dieſe Art die wichtigſten Beſchwerden der Stände gehoben wurden, ſo verging doch kein Landtag, wo nicht noch außerdem einzelne und zum Theil ſehr wichtige Landesgebrechen zur Sprache kamen, die ſehr oft durch landesherrliche Kommiſſionen mit Zuziehung ſtändiſcher Deputirten erledigt wurden. Das merkwürdigſte Beyſpiel hiervon iſt eine Beſchwerde, welche die Stände auf dem Landtage von 1666 wegen der bisherigen Verwaltung der geiſtlichen Güter führten †), die zur Zeit der Reformation einem Ausſchuß unter landesherrlichem Direktorio überlaſſen ††), zu

*) In Cod. Aug. l. c. p. 826. — Aus der Einleitung deſſelben ſind einige oben bemerkte hiſtoriſche Umſtände entlehnt.

**) Man vergl. hierüber die Landtagsakten v. 1657.

***) Beſonders durch die Verordnung gegen den Pennalismus v. 20. März 1661. in Cod. Aug. T. I. p. 934.

†) In der Bewilligungsſchrift v. 8. April d. J.

††) S. die Geſchichte der Churſ. Staaten Th. 3. S. 288. Außer den daſelbſt bemerkten Landtagsverhandlungen verdienen noch die von 1547 bemerkt zu werden, auf welche ſich damals die Landſchaft vorzüglich berufte, und die ſelbſt Klotzſchen in der Sammlung der Sächſ. Geſchichte Th. 6. S. 140. entgangen ſind. Auch damals hatte nehmlich die Landſchaft auf die Wiederherſtellung des Ausſchuſſes wegen der Kirchengüter angetragen, worauf der Churfürſt erwiederte: „Die Rechnung von den geiſtlichen Güthern anlangend, wo wir wohl dieſe

Churfürst Auguſts Zeiten aber der Kammer wahrſcheinlich in der Abſicht waren übertragen worden, daß die zu frommen Stiftungen beſtimmten Einkünfte derſelben von dieſer erſetzt werden möchten. Jetzt aber behauptete die Landſchaft, ſey es bey dem ſo hochbeſchwerten Kammerweſen ſo weit gekommen, daß im Gegentheil der Mangel der Rentkammer oft durch jene ergänzt werden müßte, ja ſich ſogar Beamte und Privatperſonen oft nicht ſchenten, „zu geiſtlichen Nutz und Gott zu Ehren gewidmete liegende Gründe und ſtattliche Dörfer eigennützig und ohne die gehörige Förmlichkeiten an ſich zu ziehen. Dies aber (fuhr die Landſchaft mit Eifer fort) wären nach der lieben Alten Ausſpruch die rechten Adlersfedern, ſo alles Vermögen freſſen und dadurch Gottes Unſegen und der andächtigen Vorfahren Fluch auf Herrn und Land gezogen würde.“ Sie bat alſo um die Wiederherſtellung des alten Ausſchuſſes, der in zweifelhaften Fällen an das Oberkonſiſtorium berichten und der Landſchaft zur Ablegung der Rechnung verpflichtet ſeyn ſollte. Doch ſchränkte ſie in der Folge ihr Geſuch darauf ein *), daß von einer landesherrlichen Kommiſſion mit Zuordnung zweyer landſchaftlichen Deputirten jene Beſchwerde unterſucht und der Anfang mit dem blos zu frommen Stiftungen beſtimmten Prokuraturamte zu Meißen **) gemacht werden möchte.

Vorſehung gethan, daß wir nichts anders wiſſen, es werde dem nachgegangen, wie wir es befohlen, Do aber anders damit gebahret, vnd Ihr kontet Uns des erinnern, beſchehe Uns beſonders gefallen, Darumb iſt Uns nicht entgegen, daß Ihr etzliche Perſonen aus eurem Mittel verordnet, ſobald jezo die Rechnung beſchloſſen, die dieſelbige Rechnung beſehen, vnd Uns, was Sie darinne bedenket, anzeigen.“

*) Der Ritterſchaft und Städte Antwort auf die churfürſtl. Verordnung wegen der Deputationen v. 13. April 1666.

**) Selbiges iſt ſchon unter dem Churfürſt Moritz aus eingezoge-

Dieſer Wunſch wurde von dem Landesherrn genehmigt *),
1670 und von dem Erfolg der Deputation auf dem folgenden Landtage den Ständen Nachricht gegeben, die hierauf dem Churfürſten in einem gründlichen Bedenken **) die bemerkten Mißbräuche eröffneten und wenigſtens zum Theil ihre Abſtellung bewirkten, obwohl dieſer Gegenſtand auch noch in der Folge öfters zur Sprache kam ***).

nen Gütern und Lehnen des Meißner Hochſtifts entſtanden. Seine neuere Verfaſſung ward von dem Churfürſt Auguſt 1581 begründet. S. Engelhardts Erdbeſchreibung des Königreichs Sachſen Th. 6. S. 1.

*) In dem Landtagsabſchied hieß es zwar blos, der Churfürſt wolle dieſen Punkt in fernere Erwägung ziehen, aus den Ausſchußtagsakten von 1667 aber ergiebt ſich, daß die Deputation wirklich zu Stande kam, und aus der Landtagsproposition v. 31. Jan. 1670, daß ſie auch auf andre fromme Stiftungen außer der oben erwähnten ihr Augenmerk gerichtet hat. Es heißt nehmlich daſelbſt: „Hiernächſt ſeynd die piae causae, stipendia, Universitäten und Schulaeraria, auch andre geiſtliche Stiftungen, und inſonderheit jetziger Zuſtand der Procuratur Meißen, durch Zuſammenſetzung unſer und einer getreuen Landſchaft darzu deputirten Perſonen fleißig unterſuchet worden.“

**) v. 24. März 1670. Da dieſes Bedenken blos das Prokuraturamt Meißen betraf, ſo erklärte der Churfürſt in dem Landtagsabſchied: „daß er noch der Landſchaft allgemeines Gutachten in puncto piarum causarum gewärtig ſeyn wolle;“ welches ich aber bey den Akten nicht gefunden habe.

***) S. unter andern das Bedenken der Deputation wegen der piarum causarum v. 25. Jan. 1682.

Siebenter Abschnitt.

Veränderungen in der Weißenfelser Nebenlinie während der Regierung Johann George II. Tod und Charakter des Churfürsten.

§. 39.

Bey dem Leben des Churfürsten ereignete sich nur ein einziger Erbfall in den Albertinischen Nebenlinien, als der Administrator von Magdeburg und Herzog zu Sachsen-Weißenfels August im 66. Jahre seines Alters mit Tode abging, nachdem er sich zuvor durch die Erbauung des Weißenfelser Schlosses und durch die Errichtung des dasigen Gymnasiums ein bleibendes Andenken gestiftet hatte *). Jenes wurde von ihm nur wenig benutzt, weil er sich gewöhnlich als Administrator von Magdeburg zu Halle aufhielt, daher es vorzüglich für seine Familie bestimmt war, die Magdeburg nicht erben konnte. Durch die neue Lehranstalt, die er gründete, zeigte er seine Liebe für die Wissenschaften, die so allgemein anerkannt war, daß ihn auch die fruchtbringende Gesellschaft zu ihrem Oberhaupt wählte **). Diese Gesellschaft aber, die auch den Nahmen des Palmenordens führte, und schon 1617 an dem Weimarischen Hofe bey dem feyerlichen Leichenbegängniß der Wittwe des Herzogs Johann von dem damaligen Oberstthofmeister von Tautleben gestiftet war, sollte außer dem Zweck, gesellige Verbindung und

d. 4. Jun. 1680

1663 und 1664

1667

*) Müllers Annalen S. 462. und Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albertinae, S. 528. u. 555.

**) Müller S. 472.

alte Redlichkeit unter den Theilnehmern zu erhalten, vorzüglich die Ausbildung der hochteutschen Sprache befördern *). So unbedeutend auch die Fortschritte waren, welche diese von ihrer Unterstützung gewinnen mochte, und so manche Spielerey zu ihrer Verfassung gehörte **), so war doch die Verbindung, die sie zwischen den Personen des höchsten Standes und den Gelehrten ***) bewirkte, unter welchen der Rang bey den gesellschaftlichen Versammlungen keinen Unterschied machte, eine erfreuliche Erscheinung in diesem den Wissenschaften sonst nicht günstigen Zeitraum. Daß der Herzog die Ehre zu schätzen wußte, das Oberhaupt dieser Gesellschaft zu seyn, zeigen manche auf diese Würde sich beziehende Münzen †). Sonst wird ihm in seinem Privatleben von einigen Geschichtschreibern eine zu große Nachsicht gegen seine Beamten vorgeworfen, die sich bisweilen selbst auf Kosten seiner Familie bereichert hätten ††). Letztere aber war sehr zahlreich, indem der Herzog mit seiner ersten Gemahlin, einer Mecklenburgischen Prinzessin, außer sieben Töchtern, fünf Söhne gezeugt hatte, Johann

*) Kurzer Bericht von der Fruchtbringenden Gesellschaft zu Köthen. 1641.

**) So wurde einem jeden Mitgliede der Gesellschaft ein Nahme beygelegt, der oft mit ihrem Zweck, die teutsche Sprache auszubilden, einen lächerlichen Kontrast machte, als z. B. der Gekochte, der Schmackhafte, der Entlähmende, der Kriechende u. s. w.

***) S. das Verzeichniß bey Tentzels Discurs von den Ritter- und andern Orden S. 6.

†) Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albert. S. 532.

††) Giovanni Germania Princeps L. III. p. 108. „Potens esse potuisset, nisi ministros suos, quam principem familiam ditescere, quadam ingenii facilitate maluisset.“

Adolf, Auguſt, Chriſtian, Heinrich und Albrecht, und mit ſeiner zweyten Gemahlin Johanne Walpurgis, Gräfin zu Leiningen, zwey Prinzen Friedrich und Moritz; doch haben von allen ſeinen Söhnen nur der erſte und vierte männliche Nachkommen hinterlaſſen *). Johann Adolph folgte dem Vater in ſeinem ganzen Antheil an den Churſächſiſchen Erblanden, weil dieſe nach dem großväterlichen Teſtament nicht weiter getheilt werden ſollten. Er war ſchon ſeit 1671 mit der einzigen Tochter des Herzogs zu Sachſen-Altenburg Friedrich Wilhelm III. Johanne Magdalene vermählt, welche nach dem Abſterben der Altenburgiſchen Linie mit ihrem Vater Anſprüche auf die ganze Allodialverlaſſenſchaft derſelben machte, ſich aber endlich außer dem in der Eheberedung ihr verſicherten Ehegeld mit Juwelen und andern Mobilien abfinden ließ, und dagegen auf alles übrige Verzicht leiſtete **). Der vierte Sohn Heinrich, der ſeit 1674 Domprobſt zu Magdeburg war und aus Liebe zu ſeiner Gemahlin Eliſabeth Albertine von Anhalt Deſſau die reformirte Religion annahm ***), erhielt die Grafſchaft Barby durch eine teſtamentariſche Verfügung ſeines Vaters †), wozu ſich dieſer deswegen für berechtiget hielt, weil er jenes Land als ein neuerworbenes betrachtete. Er hatte zwey Söhne, Friedrich Heinrich und George Albrecht, von

d. 14. Apr. 1672

d. 26. Jul. d. J.

*) Glafey S. 250 u. f.

**) Dieſe Urkunde, die in mancher Hinſicht, vorzüglich aber deswegen merkwürdig iſt, weil man bey ihrer Abfindung die Analogie der Sächſiſch-Heſſiſchen Erbverbrüderung zum Maaßſtab nahm, ſ. in Arndts neuem Archiv der Sächſ. Geſchichte No. XXXII. S. 347.

***) S. dieſ Schriften über ſeine Religionsveränderung in Weinarts Litteratur zur Sächſ. Geſch. Th. 2. S. 405.

†) Giovanni l. c. p. 107.

welchen der älteſte noch bey dem Leben des Vaters 1711 geſtorben iſt, der zweyte aber nach deſſen Tode 1728 ihm in Barby folgte, und 1740 die Linie der Herzoge zu Sachſen dieſes Nahmens endigte, worauf ihre Grafſchaft an die Herzoge zu Sachſen-Weißenfels zurück fiel.

§. 40. Einige Monate nach dem Herzog Auguſt ſtarb auch der Churfürſt Johann George II., der ſich kurz zuvor von Dresden nach Freyberg begeben hatte, wo ihn die Erbgruft ſeiner Vorfahren aufnahm. Das Land verdankt ſeiner Regierung manche wichtige Einrichtung und Verbeſſerung, ob er ſich gleich durch keine vorzügliche Geiſteskraft auszeichnete, und daher auch in ſeiner Politik ſchwankende Grundſätze befolgte. Indem er ſich mit einem glänzenden Hofſtaat gleich den meiſten Fürſten ſeines Charakters umgab, ſuchte er auch den Glanz ſeines Hofes durch die Ausſchmückung ſeines Schloſſes *) und durch koſtbare Gebäude **) zu vergrößern, und legte vielleicht den erſten Grund zu der hohen Achtung der Künſte, durch die ſich in der Folge das Zeitalter der Sächſiſchen Auguſte auszeichnete. Seine Liebe zur Pracht, die mit einem großen Hange zu rauſchenden Vergnügungen, beſonders zur Jagd verbunden war, die nicht ohne Bedrückung der Unterthanen ſo ſtark von ihm getrieben wurde, daß der Hof während ſeiner Regierung 96, 862 Stück Wildpret mit Einſchluß deſſen, was

d. 22. Aug. 1680.

*) Wecks Dresdner Chronik S. 30. Ebendaſelbſt S. 25. u. f. findet man eine umſtändliche Nachricht von der Erbauung des neuen Schloſſes, das zuerſt der Herzog George 1534 anlegte und Churfürſt Moritz 1547 erweiterte.

**) Als z. B. das Reit- und Schießhaus, das ſogenannte Inventionshaus, welches zu Vorſtellung von Schauſpielen beſtimmt war, und die Elbbrücken zu Dresden und Torgau, Weck S. 70. u. Glafey S. 218.

in Haaren und im Salze geliefert worden war, von 1656 bis 1677 gepirscht und gefangen hat *), zeigte sich besonders bey öffentlichen Festen, die auch schon als ein Vorspiel der spätern Zeit betrachtet werden können. Eins der glänzendsten gab er bey der letzten Zusammenkunft mit seinen Brüdern **), wo mit den Vergnügungen der Vorzeit, als Aufzügen ***), Ritterspielen, Büchsenschießen †) und Jagden, die erst seit dem Westphälischen Frieden an den teutschen Höfen durch Nachahmung des Französischen einheimisch gewordnen Opern, Komödien, Ballete, Maskeraden und Feuerwerke abwechselten.

*) Müllers Annalen S. 527.

**) Eine sehr ausführliche derselben, die keinen unwichtigen Beytrag zur Sittengeschichte enthält, giebt Gabriel Zschimmers Durchlauchtige Zusammenkunft u. s. w. Nürnberg 1680. Fol.

***) Diese waren ein Lieblingsvergnügen der damaligen Zeit, womit gewöhnlich abentheuerliche Verkleidungen verbunden wurden. Man vergl. z. B. die Beschreibung des bey Vermählung der churfürstlichen Prinzessin Erdmuth Sophie mit dem Markgrafen Christian Ernst zu Brandenburg-Kulmbach 1662 von dem Churprinzen angeführten Jagdaufzuges bey Glafey a. a. O. S. 781.

†) Selbst noch an dem Vogelschießen, welches bisweilen der Rath zu Dresden gab, nahm der churfürstliche Hof Antheil, und 1676 that der Churprinz für seine Mutter den Königsschuß, weswegen eine Medaille geschlagen wurde. S. Tentzel l. c. p. 575.

Achter Abschnitt.

Streitigkeiten und Vergleiche Johann George III. mit seinen Vettern, und äußere Regierungsgeschichte des Churfürsten bis zu seinem Tod.

§. 41.

Von Johann George III., dem einzigen Sohne des vorigen Churfürsten, machte man sich mit Recht große Hoffnung, da er von seiner ersten Jugend an, viel Munterkeit und Thätigkeit gezeigt, und noch bey dem Leben seines Vaters durch seine Theilnahme an den Kriegsoperationen gegen Frankreich *), und durch das Amt eines Landvogts in der Oberlausitz, das er seit 1672 bekleidete, sich viele Kenntnisse erworben hatte. Gleich den Antritt seiner Regierung bezeichnete er mit einem raschen Schritt, der vorzüglich durch die bisherige Nachgiebigkeit seines Vaters gegen seine jüngern Brüder, und durch die darauf gegründeten Anmaßungen, welche sich die Landstände, die zu den Antheilen der letztern gehörten, auf dem Deputationstage zu Meißen erlaubten **), veranlaßt wurde. Er erklärte nehmlich in einer d. 20. Dec. 1680. feyerlichen, diesem Deputationstage mitgetheilten Urkunde ***), welcher drey Schreiben an seine Vettern ähnlichen

*) Tentzel l. c. p. 611.

**) Besonders waren die Vollmachten der aus den herzoglichen Ländern deputirten Stände dergestalt eingerichtet, als wenn das Berufungsrecht der Landschaft nicht dem Churfürsten, sondern den Herzogen gebühre, worüber bey dem Deputationstage große Streitigkeiten entstanden.

***) Bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 630.

Inhalts beygefügt waren *), daß er die Gültigkeit des groß-väterlichen Teſtaments und des freundbrüderlichen Haupt-vergleichs nicht eher anerkennen werde, bis alle Streitig-keiten mit ihnen völlig ausgeglichen wären; wobey er ſich die landesfürſtliche Oberbothmäßigkeit über ihre Gebiete ausdrücklich ausbedung, und die von ſeinem Vater zu Folge ſpätrer Rezeſſe vollzogene Uebergabe der Schriftſaſſen in den Aemtern Weißenfels, Freyburg, Delitzſch, Bitterfeld und Zörbig an die erſte und zweyte Nebenlinie, einſeitig wider-rufte **). Der Herzog Johann Adolf von Sachſen-Wei-ßenfels, der eben zur Regierung gekommen war, und nach dem letzten Willen ſeines Vaters in Einigkeit mit der Chur-linie zu leben wünſchte, ließ ſich bald zu neuen Traktaten bewegen. In dem erſten, der zu Torgau abgeſchloſſen ward ***), entſagte er allen ſeinen Anſprüchen auf die Schrift-ſaſſen in Weißenfels und Freyburg, ohne irgend eine Ent-ſchädigung. In dem zweyten †), der bald darauf an dem nehm-lichen Orte eingegangen wurde, übernahm der Churfürſt über das zu Folge des aufs neue beſtätigten Leipziger Rezeſſes vom 17. Febr. 1663 von den Churſächſiſchen Staaten faſt ganz unabhängige Fürſtenthum Querfurt den erblichen Schutz in der Form eines beſtändigen Bundes (per modum

d. 12. May 1681

d. 29. Jun. d. J.

*) Sämmtliche Schreiben ſind d. 18. Dec. datirt, und noch un-gedruckt.

**) Die Vollziehung der Revokation der Schriftſaſſen in den drey zuletzt genannten Aemtern wurde ſehr verzögert; daher die Landſchaft den 5. Dec. 1681 deshalb dem Churfürſten ein be-ſondres Memorial übergab.

***) Bey Lünig Part. spec. von Sachſen S. 208. und bey Schilter ad Ius Feud. Alemannicum p. 354.

†) Bey Arndt in ſeinem neuen Archiv der Sächſ. Geſchichte No. XXXIII. S. 355.

perpetui foederis), wogegen der Herzog verſprach, ſowohl in dieſem Fall, als auch bey der Reichs- oder Kreisbewafnung, oder dafern der Churfürſt ſelbſt angegriffen würde, ſein Kontingent mit den churfürſtlichen Truppen zu vereinigen. In dem dritten, der unter dem Nahmen des d. 12. Sept. 1682. Dresdner Elucidationsrezeſſes *) bekannt iſt, verglich ſich der Herzog über alle übrige ſtaatsrechtliche Verhältniſſe mit dem Churhaus.

In Rückſicht des Landestheiles von dem Herzog und der darauf haftenden Schulden und anderer beſonders für fromme Stiftungen beſtimmten Leiſtungen blieb es zuförderſt bey dem brüderlichen Hauptvergleich; doch wurde zu denen dem Churfürſt vorbehaltnen ſchriftſäſſigen Vaſallen auch andre altſchriftſäſſige Oerter **) beygefügt, und wegen der Schriftſaſſen in Weißenfels und Freyburg der Torgauer Vergleich beſtätigt. Ungeachtet dieſes beſtätigten und neuen Vorbehalts erhielt doch der Herzog die Jagd auch auf allen ſchriftſäſſigen Gütern ſeines Gebiets, jedoch ohne Eintrag der damit belehnten Vaſallen, worüber dem Churfürſten die Kognition gebühren ſollte. Auch wurden ihm die durch den freundbrüderlichen Hauptvergleich verſprochnen Anfälle ſchriftſäſſiger Lehne in Thüringen mit nahmentlicher Ausnahme von Graf- und Herrſchaften, Balleyen und Kommende aufs neue verſichert.

Unter den gemeinſchaftlichen Rechten und Sachen, die zuerſt auf das großväterliche Teſtament ge-

*) In Glafeys Kern der Hiſtorie des Hauſes Sachſen. No. XII. S. 1115.

**) Zu den altſchriftſäſſigen Oertern gehörten in dieſer Rückſicht nur diejenigen, die bey dem Ableben Johann George I. dieſen Vorzug gehabt hatten.

gründet waren, wurden folgende nicht mehr erwähnt. 1) Das Archiv. Dieſes ward blos dem Churfürſten zugeeignet, der aber ſeinem Vetter verſprach, ihm alle Urkunden und Schriften, die ein Intereſſe für ihn haben könnten, mitzutheilen und auch beglaubte Abſchrift davon zu laſſen. 2) Reichs- und Kreisanlagen und Römerzüge, bey welchen ohnedieß keine wahre Gemeinſchaft Statt finden konnte, daher ihrentwegen die Stelle des freundbrüderlichen Vergleichs wiederholet ward, wo es weit richtiger hieß: daß der Herzog dieſe Laſten zu ſeinem Antheil tragen ſollte, ſofern nicht die Landſchaft das Nöthige beſonders hierzu verwilligte. 3) Geſandtſchaften, die jetzt dem Erſtgebornen allein vorbehalten wurden. Wegen der übrigen gemeinſchaftlichen Gegenſtände, beſonders wegen der Univerſität Leipzig und des daſigen Oberhofgerichts, blieb es ganz bey den Beſtimmungen des Hauptvergleichs.

In Anſehung der Rechte des Churfürſten und Herzogs über die Unterthanen in dem Antheile des letztern, die ohne Nachtheil der bisherigen Gerechtigkeiten und Freyheiten der Unterthanen, beſonders auch der allein herrſchenden evangeliſchen Kirche, [in welcher man nicht einmal Adiaphora zu ändern geſtattete *)] ſollten ausgeübt werden, ſetzte man die Hauptregel feſt: daß die oberſte Landeshoheit (ius sublime territorii) und die biſchöfliche Gewalt (ius episcopale) dem Churfürſten überlaſſen bleibe, mit Ausnahme der Magdeburgiſchen Aemter, die zu Folge des Vertrags vom 17. Febr. 1663 zu einem beſondern Fürſtenthum waren erhoben worden. Doch ſollte

*) In dem freundbrüderlichen Vergleich hieß es dagegen, daß kein Theil ohne Einwilligung des andern in Glaubens-, Kirchen- und Schulſachen etwas ändern ſollte.

der Herzog alle diejenigen Hoheitsrechte behalten, die ihm der brüderliche und gegenwärtige Vertrag versicherten. — Nach dieser Regel setzte man eine neue Formel wegen der Huldigung der Unterthanen fest *) und führte die einzelnen Regierungsrechte selbst auf.

I.) Die geistlichen. Sie wurden zwar größtentheils nach dem brüderlichen Hauptvergleich bestimmt, doch manche einzelne Zusätze und Modifikationen beygefügt, wohin vorzüglich die wegen des Kirchengebets und der Landestrauer für den Churfürsten festgesetzten Vorschriften gehören. Aber die Rechte und Verfassung des Leipziger Konsistorii blieben ungeändert, und der Herzog erklärte bestimmt: daß er nie ein besondres geistliches Gericht zu errichten gedenke.

II. Die weltlichen. Unter diesen wurden zuerst die dem Churfürsten allein vorbehaltnen auf Krieg und Frieden sich beziehenden Rechte, denen man das Gesandtschaftsrecht beyfügte, erwähnt. Dann folgte die nach dem Hauptvergleich angeordnete Ausschreibung von Land- und Ausschußtägen. Hiermit wurde das Steuerwesen, als der vorzüglichste Gegenstand der Landesversammlungen, verbunden, und die hierüber in jenem Vertrag festgesetzten Regeln mit Beziehung auf Steuer-Rezeß und Instruktion von 1661 auf folgende Art näher bestimmt und modificirt:

1.) Die Theilnahme der Unterthanen des Herzogs an den zur Tilgung der churfürstlichen Kammerschulden ver-

*) Die Huldigung wurde in Beziehung auf diesen Rezeß selbst geleistet, und zugleich festgesetzt, daß sie der Churfürst bey einer Regierungsveränderung in der Churlinie auch allein wegen seiner Reservate einzunehmen befugt sey. Das ganze Huldigungsformular, welches eigentlich eine Beylage des Rezesses ist, s. bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 634.

willigten Abgaben ſollte blos von den bis zum 6. Okt. 1657 kontrahirten *) Kammerſchulden zu verſtehen ſeyn.

2.) Jene Theilnahme ſollte auch bey allen zur Miliz und zu Geſandtſchaften verwilligten Abgaben Statt finden. Außerdem beſtätigte man wegen der Geſandtſchaftskoſten ſchon in einem vorhergehenden Artikel des Vertrags die oben angeführte Beſtimmung des Rezeſſes vom 17. Febr. 1663.

3.) In Anſehung der ritterſchaftlichen Donative wurden folgende Fälle unterſchieden. Dafern die Ritterſchaft zur Bezeugung ihrer Bereitwilligkeit gegen einen eben zur Regierung gelangten Churfürſten, oder ſtatt der Ritterdienſte ein Donativ verwilligen würde, ſollte dieſes jenem allein gebühren; würde es aber zu einer Kammerhülfe verwilliget, ſo ſollte der Herzog den von ſeinen Vaſallen geleiſteten Beytrag behalten.

4.) Die Moderation der zur Oberſteuereinnahme zu berechnenden Steuern wegen eingetretener Unglücksfälle wurde dieſer ſelbſt, nicht aber dem Herzog geſtattet.

5.) Letztrer ſollte nicht mehr Steuern fordern, als von den Ständen verwilliget würden **), auch dieſelben mit Amts- und andern erblichen Gefällen nicht vermengen laſſen. Endlich verſprach der Herzog

6.) von ſeinem Antheil an der Fleiſchſteuer zur Erhaltung der Landeskollegien 500 Fl., während gegenwärtiger Verwilligung aber nur 400 Fl. zu entrichten.

*) Den 22. Apr. 1657 war bekanntlich der freundbrüderliche Vergleich geſchloſſen worden, deſſen gänzliche Vollziehung aber ſich bis im Herbſt d. J. verzögert haben mochte.

**) Auf mehreren Landtägen war hierüber von den Ständen Beſchwerde geführt worden.

Nach dieſen Verordnungen wegen des Steuerweſens wurde ein ganz neuer Artikel wegen der Landesgränzen eingeſchaltet, die von dem Churfürſten und Herzog zugleich beſtimmt und berichtigt werden ſollten. Der Zoll und die Geleitsgelder, denen auch die Beygeleitsgelder in den Gerichten der Vaſallen und Unterthanen, in ſo weit ſie ſeit 1657 hergebracht waren, beygefügt wurden, behielt zwar auch jetzt die herzogliche Linie, aber mit der gedoppelten Beſtimmung: daß

1.) Die Heer- und Landſtraßen (die nicht verändert werden ſollten) dem Churfürſten zugeeignet wurden, der Herzog aber von jenen Abgaben ihren Bau und ihre Sicherheit erhalten ſollte;

2.) Keine Erhöhung damit wider das bey Churfürſt Johann Georg II. Abſterben übliche Herkommen vorgenommen werden durfte. Auch wurde bey dieſen Abgaben zugleich von der Acciſe gehandelt, die noch in dem Hauptvergleich unter den gewöhnlichen Steuern aufgeführt, jetzt aber zu den Kammeralgefällen des Fürſten gezogen war, und welche der Herzog nur von denen Kaufleuten fordern ſollte, die ihre Waaren in ſeinem Lande abladen oder niederlegen würden.

In Anſehung der caducen Güter und der Jagd wurden blos die Vorſchriften des Hauptvergleichs wiederholet, welche ſie dem Herzog zueigneten. Daſſelbige geſchah in Anſehung des Begnadigungsrechts, des Beſtätigungsrechts der Innungen und der Privilegien, welchen man jetzt zuerſt eine beſondre Aufmerkſamkeit ſchenkte, indem der Herzog zwar auch das Recht erhielt, ſie zu ertheilen (mit Ausnahme der Moratorien und der Mündigſprechung, die ſchon bey dem allgemeinen Vorbehalt der Landeshoheit für den Churfürſten ausgenommen waren), jedoch nur in ſo weit es

ohne Beeinträchtigung eines Dritten, der allgemeinen Gesetze des Landes, der Verfassung und der churfürstlichen Reservatrechte geschehen könnte.

Zugleich mit diesem Rechte wurde auch die allgemeine gesetzgebende Gewalt näher bestimmt. Es sollten nehmlich in dem herzoglichen Antheil nicht nur die den Landesversammlungen vorgelegten Gesetze und Ordnungen beobachtet werden, sondern auch die einseitig von dem Churfürsten erlassenen Mandate, die der Herzog in der Form eines Patents seinen Unterthanen bekannt zu machen hätte.

Wegen der weltlichen Gerichtsbarkeit blieb es in der Hauptsache bey dem brüderlichen Hauptvergleich; nur fügte man die wichtige Vorschrift bey: daß die Appellationen von der herzoglichen Regierung auf keine Weise erschwert, und auch in Jagd-, Kammer- und dergleichen Sachen statthaft seyn sollten, dafern ein Rechtspunkt dabey in Betrachtung käme; dagegen aber von Seiten der churfürstlichen Regierung die Beschwerden wohl erwogen und unzulässige Appellationen verworfen werden sollten.

Durch einige Nebenpunkte des Vertrags wurden gewisse Sachen *) zur fernern Vergleichung, andre **) zur Erörterung einer Deputation ausgesetzt; im Allgemeinen aber die Erledigungsweise künftiger Irrungen auf die nehmliche Weise, wie in dem Testamente Johann George I. verglichen ***). Ferner bedung sich der Churfürst die Lan-

*) Die Streitigkeiten über die Dörfer Auerstedt, Nieder-Topfstedt, den Comptur Hof zu Weißensee u. s. w.

**) Die Steuern des Amtes Heldrungen zur Grafschaft Mansfeld, die dem Churfürsten vorbehaltnen alten Reste u. s. w.

***) Nehmlich in Beziehung auf den Vertrag zwischen dem Churfürst Moritz und dem Herzog August v. 8. Aug. 1547.

desadminiſtration, wenn unmündige Nachkommen des Herzogs zur Erbfolge gelangten, und am Schluß verwährte er ausdrücklich ſein Erſtgeburtsrecht; dagegen aber hob er die beym Antritt ſeiner Regierung bekannt gemachte Proteſtation, in ſo weit ſie den Herzog betraf, gänzlich auf.

§. 42. Obgleich auf dieſe Weiſe die Irrungen zwiſchen dem Churhauſe und der Weißenfelſer Linie ganz beygelegt waren, ſo dauerten dagegen die Streitigkeiten mit den beyden jüngern Linien deſto länger fort. Vielleicht würden ſie früher beygelegt worden ſeyn, wenn nicht der Herzog Moritz zu Sachſen-Zeitz mit Tode abgegangen wäre, indem ſein Nachfolger, Moritz Wilhelm, mit dem Churhaus in beſtändigem Unfrieden lebte. Er war der älteſte unter drey noch lebenden Söhnen, die Moritz mit ſeiner zweyten Gemahlin Dorothee Marie aus dem Weimariſchen Hauſe gezeugt hatte.

d. 4. Dec. 1681.

Sein zweyter Bruder, Chriſtian Auguſt, erhielt die Balley Thüringen, weil der teutſche Orden ſeinem Vater verſprochen hatte, daß ſelbige bey ſeinen Söhnen bleiben ſollte *). Als er in der Folge zur katholiſchen Kirche über-

*) In dem gleich anzuführenden Teſtament des Herzog Moritz Wilhelm ſetzte dieſer noch wegen der erwähnten Balley folgendes feſt: „daß weil die Commendur-Häuſer auf Haußhaltungs-Nutzungen an Getreyde und Viehzucht beſtehen, woraus nicht allezeit Geld zu machen, oder auch mit Nutzen ein Pacht zu treffen, hingegen die Respons-Gelder jährlich baar geliefert werden müſſen, auch ein adelicher Hauptmann zu beſolden, und viele Gebäude zu erhalten; So ſoll die Verſorgung der Commendur-Häuſer, und die Abrichtung der Respons-Gelder, bey Unſers geliebteſten Sohns, regierenden Herrn Cantzley und Cammer verbleiben und von der Nutzung der Balley, nach Abzug der Beſoldungen und Onerum, dem Administratori aus dem Ertrag der Balley nicht mehr als

trat, so nahm zwar der Churfürst seine Balley einige Zeit in Sequestration, doch gab er sie ihm nachher freywillig wieder zurück *). In der katholischen Kirche aber stieg er von einer Ehrenstufe zu der andern, bis er endlich die Würde eines Kardinals und Erzbischofs von Gran erlangte. Seit 1706. dieser Zeit wurde er von dem Oestreichischen Hause in verschiednen politischen Geschäften und selbst als Principalkommissarius auf dem Reichstage gebraucht, bis er 1725 mit Tode abging **).

Der dritte Bruder, Friedrich Heinrich, residirte anfangs zu Pegau, dann zu Neustadt an der Orle, und hinterließ bey seinem Tode einen einzigen Sohn Moritz Adolf, 1714. der auf Veranlassung des Kardinals von Sachsen, welcher ihn erzogen hatte, gleichfalls katholisch wurde, und als Bischof von Leutmeritz starb ***). Auch für diese jüngern Linien 1759. war in dem väterlichen, wahrscheinlich von dem berühmten Kanzler Veit Ludewig von Seckendorf abgefaßten Testa-

ein Tausend Gülden jährlich — gereichet werden. — Wenn auch Unser geliebter Sohn und Successores es dahin bringen können, daß diese zwar eben nicht wichtige Nutzung der Balley, bey Unsern Nachkommen erhalten würde, sollen Sie deshalber einen ziemlichen Aufwand nicht scheuen, werden auch in Actis finden, wie Wir in diesen Dingen bey den Orden uns erzeiget, und gute Affection gefunden."

*) Man vergl. den Bericht an den Churfürsten Joh. Georg IV. wegen der Balley Thüringen, Herzog Christian Augusten zu Zeitz betreffend, von 1692 in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte Th. 3. S. 470.

**) S. Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 261.

***) S. das merkwürdige Leben des Herzog Moritz Wilhelm S. 160. Man vergl. auch G. A. Scheppachs Sächs. Geschichte mit synchronistischen und genealogischen Tabellen S. 214. Tab. II. c.

d. 4. Febr. 1681.

ment *) gut geſorgt; indem ſie nebſt freyer Wohnung, die ihnen der Erſtgeborne nach Willkühr entweder in ſeiner Reſidenz, oder auf einem ſeiner Schlöſſer anweiſen ſollte, den vierten Theil der Landeseinkünfte, nach Abzug der Adminiſtrationskoſten, der Schulden und der Witthumslaſten **) zu ihrer Appanage erhielten. Damit ſich die Familie in Zukunft nicht zu ſehr vergrößerte, ſollte ſich keiner der jüngern Prinzen ohne Einwilligung des älteſten vermählen; dann aber eine Prinzeſſin aus einem hohen fürſtlichen Hauſe ſuchen, die der Augsburgiſchen Konfeſſion zugethan ſey, und über 2000 Gülden Leibgeding nicht begehrte. Wenn Kinder aus einer ſolchen Ehe erzeugt würden, ſo ſollte demungeachtet die Appanage nicht vergrößert werden: wohl aber eine Erhöhung derſelben dann Statt finden, wenn durch Erbfälle die Landeseinkünfte vermehret würden, ſo wie auch eine Verminderung derſelben bey Unglücksfällen. Seine einzige Tochter endlich, Erdmuthe Dorothee, die mit Chriſtian dem Jüngern von Merſeburg vermählt war, verwies der Herzog zu Folge ihrer eidlichen Verzichtleiſtung auf ihre erhaltene Ausſtattung ***).

*) In dem merkwürdigen Leben des Herzog Moritz Wilhelm S. 162.

**) Dieſe ſollten vorzüglich nach dem hierüber vorhandnen Heirathsbrief, Witthums und Morgengabs Verſchreibungen beſtimmt werden, doch ſetzte der Herzog feſt, daß ſeiner Wittwe, ob er gleich das ihm verſprochne Ehegeld von 6000 Thlr. nicht erhalten, dennoch die 3000 Thlr. am verſprochnen Leibgeding, und noch überdieß verſchiedne Naturallieferungen ſollten zugeſtanden werden.

***) Auf den unverhofften Fall, wenn der Herzog noch Töchter in der dritten Ehe zeugen würde, ſetzte er einer jeden jährlich 800 Gülden, und bey ihrer Verheirathung über die 12,000 Thaler, welche ſie bey der churfürſtlichen Kammer zu gewarten, annoch 4000 Thaler zu Schmuck und Hochzeitgeld aus.

Die nehmliche Aufmerksamkeit, die Moritz seinen Familienangelegenheiten schenkte, richtete er auch auf die künftige Regierung, und gab daher dem künftigen Landesfolger verschiedne Vorschriften, die außer den gewöhnlichen Ermahnungen wegen Erhaltung der evangelischen Religion, die so nachdrücklich waren, als wenn er ihre Nothwendigkeit bey seinen Söhnen geahndet hätte, vorzüglich folgende Gegenstände betrafen:

1.) Die sorgfältige Wahl der Diener, unter welchen diejenigen sogleich verabschiedet werden sollten, „welche die Religion für ein ungewisses Werk ausgäben, von dem Worte Gottes verächtlich redeten, Sünde, Schande und Laster entschuldigten, und daß man bey dem Christenthum dennoch einen und andern Exceß treiben könne, behaupteten, wie auch die, so Hochmuth und Verschwendung zu Bedrückung der armen Unterthanen trieben, zu Umstoßung dessen, was versprochen und verschrieben, Rath und Anschlag gäben, oder diejenigen verläumdeten und hinderten, welche nach der Vorschrift des Christenthums und der Rechte riethen und Erinnerung thäten.“

2.) Die Grundverfassung zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hause, welche aufrecht erhalten werden sollte, weil des Landes Sicherheit und Wohlfahrt auf den mächtigen Schutz eines Churfürsten nächst Gott vorzüglich beruhe.

3.) Die Pflichten gegen die Unterthanen. Der Nachfolger möchte nicht glauben: „daß man bey fürstlichem Stande in aller Licenz eigenwillig leben und verfahren möge, oder, daß die Unterthanen darum vorhanden, daß sie, mit Dargebung des Ihrigen und äußerster Erschöpfung, Pracht und Aufgang am Hofe erhalten müßten, sondern er solle wohl erwägen, daß Gott den obrigkeitlichen Stand

nicht um Müßiggangs, Gewalts und Wollusts willen gestiftet, und daher ein löblicher Regent ein väterlich Herz gegen seine Unterthanen haben müsse. — Ein unordentliches und gewaltsames Wesen zu führen, sey in diesen Landen um so gefährlicher, weil man an gewisse Regeln und Landesverfassungen gebunden, und endliches Einsehen von hoher Hand zu besorgen habe —: es wäre aber für einen Regenten überaus schimpflich, wenn er durch andre Mittel angestrengt würde, etwas zu thun oder zu lassen, was er Rechts wegen löblich und willig hätte thun oder lassen sollen." — Diesen allgemeinen Vorschriften waren noch manche bestimmtere beygefügt, wegen schleuniger Förderung der Kanzley- und Justizsachen (von welchen bisher die meisten durch gütliche Handlnng wären erledigt worden), von Milderung der Strafen, dafern sie mit gutem Gewissen, oder nach Gelegenheit auf eingeholtes rechtliches Bedenken, Statt finden könnte, von Uebersehung unvorsätzlicher Lehnsfehler u. s. w.

4.) Die Erhaltung des von dem Herzog zu frommen Zwecken gestifteten Prokuratur-Amts zu Zeitz *). Auch vermachte der Herzog zu Errichtung eines Waisenhauses in der Stadt Zeitz, darinnen man auch einige Missethäter, oder die man sonst zur Verhütung Schimpf und Schadens an Statt der oft ganz schädlichen Landesverweisung zu verwahren hätte, im Fall er bey seinem Leben nicht

*) Zu diesem Prokuraturamte, welches statt der ehedem für fromme Stiftungen ausgesetzten Strafgelder den 6. Apr. 1668 errichtet ward, wies der Herzog 500 Meißnische Gulden an, und zwar 350 Fl. aus den Erblanden und 150 Fl. aus dem Stift Naumburg; die Aufsicht darüber wurde dem Präsidenten des Zeitzer Konsistorii übergeben. S. die Urk. in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte Th. 2. S. 445.

darauf so viel oder etwas Merkliches wenden würde, 10,000 Gülden sammt dem Bauholz.

5.) Den fürstlichen Hofstaat, der wegen des den jüngern Brüdern ausgesetzten Deputats und wegen der jetzigen bösen Zeiten, wo man eher Ursache fände, den Unterthanen mit Erlaß und Vorschuß zu helfen, als die Gefälle mit Strenge einzutreiben; theils wegen der vorzüglich durch die Erbauung der Moritzburg verursachten Passiv-Schulden dergestalt einzuschränken sey, daß man nicht allein auskomme, sondern auch auf Noth- und Ehrenfälle einen Vorrath behalte: wobey sich der Nachfolger nicht nach dem Beyspiel andrer Höfe, wo größere Mittel wären, oder sonst übermäßiger Aufwand getrieben, sondern nach dem Zustande seiner Lande und Einkünfte richten und bedenken solle, daß seine wahre fürstliche Ehre in guter Ordnung, richtiger Bezahlung der Diener und Erhaltung des Kredits bestünde.

6.) Die Beybehaltung der bisherigen Räthe und Officianten, von welchen nur die entbehrlichen dürften verabschiedet werden; diejenigen aber, die aus erheblichen Ursachen die Dienste nicht hinlänglich versehen könnten, eine Versorgung erhalten sollten, die der Hälfte ihrer Besoldung gleich sey.

7.) Die Veräußerung von Aemtern, Kammergütern, Regalien und Gerechtigkeiten, die nur im Nothfall und zur Abwendung größern Uebels erlaubt sey.

8.) Die Anordnung gewisser Landesdeputirten, die ohne Eintrag des Domkapitels, der Land- und Stiftstäge, in etlichen wichtigen Fällen erfordert werden, oder auch ihres Amtes wegen sich einfinden, und mit getreuem Rath und Erinnerung dem Regenten beystehen und den einreißenden

Mängeln abwehren ſollten. Als Urſache dieſer merkwürdigen Verordnung, von der man nicht leicht ein Beyſpiel in der Geſchichte irgend eines andern Fürſtenhauſes findet, wird die eigenthümliche, auf das Teſtament Johann George I. und den freundbrüderlichen Hauptvergleich gegründete Verfaſſung des Landes angeführt, die beſondre Vorſicht nöthig mache. Die Fälle aber, in welchen die Landesdeputirten zu verſammeln wären, ſollten zwar in der Regel von dem Willen des regierenden Landesherrn abhangen, doch wurde er dann dazu angewieſen, wenn ein ſchwerer Anſpruch gegen ihn wegen Land und Leuten erregt würde, wenn eine Uneinigkeit im fürſtlichen Hauſe oder mit den abgetheilten Brüdern und Vettern entſtünde, oder endlich eine unvermeidliche Noth, etwas zu veräußern oder zu verſetzen; von Amtswegen aber ſollten ſich die Deputirten in Schriften anmelden, oder perſönlich einfinden, wenn in Religionsſachen eine Neuerung oder etwas Verdächtiges vorginge, wenn jemand kein rechtliches Gehör erhalten könnte, und daraus ſchädliche Folgen zu beſorgen, wenn über die Verwilligung mit eigenmächtigen Anlagen verfahren, oder über die Ausübung der fürſtlichen Hoheit und Regalien ein wichtiger Streit erwecket, wenn der fürſtliche Hof und Haushalt übermäßig und ärgerlich geführet, und überhaupt wann wider dieſes Teſtament vorſätzlich gehandelt würde, oder Sachen von ähnlicher Wichtigkeit vorkämen. Insbeſondre ſollten auch die Deputirten mit Zuziehung der in Dienſt und Pflichten ſtehenden Geheimen Juſtiz- und Kammerräthe bey eintretenden Vormundſchaften eine Untervormundſchaft bilden und von dem Obervormund in ſchweren Fällen um Rath gefragt werden. Mitglieder dieſer Deputation ſollten ſeyn: der Domdechant zu Naumburg, einer von der Ritterſchaft des Vogtländi-

ſchen und einer des Neuſtädtiſchen Kreiſes, der im engen, und wo keiner darin vorhanden, im weiten Ausſchuß und Vaſall des Landesfürſten wäre; der Direktor der Stiftsritterſchaft, und zweye vom Bürgerſtande aus den Räthen zu Naumburg und Plauen: die Wahl der Deputirten aber beym Antritt jeder fürſtlichen Regierung, oder bey Erledigung einer Stelle vollzogen werden. Auch die Verhandlungsart der Deputirten, die beſtändig mit den fürſtlichen Räthen Rückſprache nehmen ſollten, wurde genau beſtimmt, und bey Streitigkeiten mit dieſen oder dem Herzog ſelbſt die Herzoge zu Sachſen-Weißenfels, Merſeburg und Altenburg zu Austrägalrichtern ernannt. Endlich ſollten die Unkoſten der Deputation von dem Landesherrn nach Art der Landtags-Auslöſung *) getragen, und die Glieder derſelben wie die vom Adel und die Städte des engern Ausſchuſſes auf des Churfürſten Landtägen gehalten werden.

Noch hatte der Herzog in ſeinem letzten Willen die Verfügung getroffen: daß, wenn ſein älteſter Sohn bey ſeinem Abſterben unmündig wäre, der Churfürſt von Sachſen und der Herzog Friedrich von Gotha die Vormundſchaft übernehmen ſollte; wobey er die Dauer der Unmündigkeit bis zum 21ſten Jahre feſtſetzte, ob er gleich ſelbſt bemerkte, daß bisher die poſtulirten Adminiſtratoren in Naumburg, die churfürſtliche Söhne geweſen, gewöhnlich mit dem 18ten Jahre die Stiftsregierung angetreten hätten **). Zugleich

*) Man ſetzte nehmlich noch die Auslöſung von Seiten des Landesherrn voraus, ob ſie gleich ſchon damals die Landſchaft gewöhnlich tragen mußte.

**) „Wir haben uns zwar berichten laſſen, daß als die Churfürſtlichen Söhne zur Adminiſtration des Stifts Naumburg poſtulirt worden, nach erfülltem achtzehnten Jahre ihres Al-

übertrug er dem Erstgebornen selbst, dafern er das 21ste Jahr erreicht hätte, die Vormundschaft über seine minderjährigen Brüder; so wie er dagegen in Zukunft bey unmündigen Nachkommen des Erstgebornen dem nächsten mündigen Agnaten mit 3000 Gulden Gehalt die Regentschaft bestimmte.

§. 43. Mit der Verfügung, welche der Herzog Moritz über die Vormundschaft seines ältesten Sohnes Moritz Wilhelm getroffen hatte, der die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht hatte, als der Vater starb, war der Churfürst von Sachsen, Johann George III., sehr unzufrieden, und
d. 20. Dec. 1681. erließ daher nach des Erstern Ableben ein Patent *) an dessen sämmtliche zu den alten Erblanden gehörige Vasallen und Unterthanen, „daß er die Landesadministration zu Abbruch der churfürstlichen Würde und Rechte, wider die beständige Verfassung des Churhauses und dazu gehöriger Land- und Leute und wider das seit Jahrhunderten beobachtete Herkommen, keinem andern verstatten könnte, und daher alle etwa dagegen vorgenommene Handlungen vernichte und aufhebe". Das Stift Naumburg aber behauptete sein Recht der Sedis-Vakanz, und postulirte einige Monate nachher den jungen Herzog Moritz Wilhelm zum Administrator, nachdem er den 12. März 1682 das 18te

ters, die Stiftsregierung in ihrem Nahmen geführet worden sey. Wir halten aber dafür, es werde dasjenige, was den Churfürstlichen Söhnen dießfalls specialiter zukommt, auf weitere Gradus ohne Difficultät nicht zu extendiren seyn; dahero denn auch die Vormundschaften bey der Fürstlich-Altenburgischen und Weimarischen Linie, bis das Einundzwanzigste Jahr der Pflegbefohlnen erfüllet, continuiret werden."

*) In dem merkwürdigen Leben des Herzogs Moritz Wilhelm S. 244.

Jahr, als den bisher gewöhnlichen Termin der Stiftsmündigkeit, erreicht hatte *). Da deſſen ungeachtet die Adminiſtration des Churfürſten über die Erblande des Herzogs noch immer fortdauerte, ſo entſtand ſchon hieraus ein übles Verhältniß, welches dadurch noch unangenehmer ward, daß ſowohl der unmündige Herzog von Sachſen-Zeitz, als der Herzog Chriſtian von Merſeburg Klage beym kaiſerlichen Hofe über die Maasregeln führte, die der Churfürſt Johann George III. gleich nach dem Antritt ſeiner Regierung in Anſehung des großväterlichen Teſtaments und des brüderlichen Hauptvergleichs ergriffen hatte, und beyde auch einige kaiſerliche Reſkripte auswirkten, auf die ſich der Churfürſt dergeſtalt äußerte: daß er zwar ſeinen Vettern rechtlichen Austrag in der Sache nicht verweigere, auch das Teſtament und den Hauptvergleich nicht umzuſtoßen gemeint ſey; aber eine beſtimmte Erklärung dieſer Urkunden für nöthig halte, wodurch die ihm gebührenden Reſervate gegen alle Eingriffe geſichert würden **). Eine ähnliche Erklärung hatte auch der Churfürſt kurz zuvor in dem Patent ***) gethan, wodurch er die Vormundſchaft über den Herzog Moritz Wilhelm reſignirte, und zugleich deſſen Vaſallen und Untertha-

1683. und 1685.

d. 14. Jul. 1685.

*) S. das Instrumentum Postulationis v. 15. März 1682. a. a. O. S. 250. Das Cirkular des Domkapitels wegen der Huldigung S. 254. Den Revers des Herzogs wegen der beſtändigen Kapitulation S. 257. und die Beſchreibung der Huldigung S. 260.

**) S. den Extrakt des churfürſtlichen Schreibens an den Kaiſer in dem ſchon angeführten eigentlichen Bericht, was es mit denen zwiſchen — Johann George III. — und Sr. Churf. Durchl. Herren Vettern — obſchwebenden Differentien vor Bewandniß habe. Beyl. IV. S. 35.

***) a. a. O. N. V. S. 49.

nen befahl, mit ihrer Erbhuldigung so lange anzustehen, bis er sich mit ihrem Fürsten anderweit verglichen hätte. Es
d. 1. Aug. erfolgten hierauf gegenseitige Protestationen *) und ein sehr
und lebhafter Schriftwechsel **), der aber zu keinem endlichen
d. 20. Sept. Ausgang führte, indem zwar 1690 der Entwurf zu einem
d. J. Vergleich ***) gemacht wurde, der aber nicht zur wirklichen Vollziehung kam. Es entstanden daher auch während der folgenden Regierung noch manche neue Irrungen, welche durch die Unbestimmtheit dieser Verhältnisse veranlaßt wurden. So ließ z. B. Johann George IV. den wegen eines Münzverbrechens zu Zeitz verhafteten ehemaligen fürstlich Sächsischen Geheimerath Johann Jakob Schmid mit gewafneter Hand von Zeitz nach Leipzig abführen, weil er dem Herzog die Gerichtsbarkeit in dergleichen Fällen nicht gestatten wollte †).

So wie übrigens der kaiserliche Hof bey diesen Irrungen die beyden jüngern herzoglichen Nebenlinien einigemal gegen das Churhaus unterstützte, so bezeugte er ihnen auch dadurch sein besondres Wohlwollen, daß er ihnen in einer Urkunde vom 18. Jun. 1689 den Titel Durchlaucht bey-

*) a. a. O. N. VI. und VII. S. 52 und 57.

**) In der kurzen, jedoch gründlichen Ausführung für die Herzoge Moritz Wilhelm und Christian 1685 und dem eben erwähnten eigentlichen Bericht, der jene widerlegen sollte.

***) Ist meines Wissens noch nicht gedruckt, wird aber in dem Vertrage zwischen dem Churhause und der Zeitzer Linie v. 19. März 1711 §. 3. erwähnt. S. diese Urk. in dem merkwürdigen Leben u. s. w. S. 431 u. f.

†) Müllers Annalen S. 634.

legte, der damals noch kein allgemeines Vorrecht der alten Fürsten war *).

§. 44. Vielleicht würde der Churfürst noch mehr bemüht gewesen seyn, die Streitigkeiten mit seinen Vettern gänzlich beyzulegen, wenn er nicht während dem größten Theile seiner Regierung mit kriegerischen Unternehmungen beschäftigt gewesen wäre. Der erste war gegen die Türken gerichtet, welche mit einer großen Macht in Ungern eingefallen waren, und hierauf selbst Wien belagerten. Die Gefahr war für das ganze Reich um so dringender, da der Kaiser nur 33,000 Mann dem Feinde entgegen zu stellen vermochte. Es zog daher der Churfürst, nach einem mit dem Kaiser abgeschlossenen Bündniß **), dessen General dem Herzog Karl V. von Lothringen mit 10,000 Mann ***) zu Hülfe. Da nun das kaiserliche Heer auch durch Bayrische, Schwäbische und Fränkische Truppen und zuletzt durch 15,000 Polen unter Anführung ihres tapfern Königs, Johann Sobiesky, eine ansehnliche Verstärkung erhielt, so wagte man den 12. Sept. 1683 einen entscheidenden Angriff auf die Türken, der so glücklich ausfiel, daß sie mit Verlust ihres Geschützes und ihres ganzen reichen Lagers in die Flucht geschlagen wurden †). Der Churfürst, der mit dem linken Flügel der Armee die Schlacht begann, d. 4. Jun. 1683. d. 1. Aug. d. J.

*) S. die Urkunde in dem merkwürdigen Leben des Herzogs Moritz Wilhelm S. 312.

**) Müllers Annalen S. 547.

***) S. das Schreiben des Churfürsten an den Obersächs. Kreis v. 17. Jul. 1683. in Fried. Karl Mosers kleinen Schriften B. 3. No. 3. S. 335.

†) S. das Journal der Churfächs. Armee zur Entsetzung der Stadt Wien in Kreysigs Beyträgen zur Historie der Sächs. Lande Th. 2. No. XXI. S. 410 u. f.

hatte an dieſem Sieg einen wichtigen Antheil genommen *), den aber der Kaiſer weder erkannte, noch belohnte **); daher die Sachſen noch in demſelbigen Monat in ihr Vaterland zurückkehrten. Inzwiſchen hatte Johann George III. wegen des Türkenkriegs einen Oberſächſiſchen Kreistag nach Leipzig ausgeſchrieben, welcher den 1. Auguſt eröffnet wurde. Gleich bey der erſten Sitzung deſſelben entſtand darüber ein großer Ceremonielſtreit, daß der herzogl. Gothaiſche Geſandte mit 6 Pferden zu der Verſammlung auffuhr, welches ihm die churfürſtlichen Geſandten nicht geſtatten wollten ***). Da der Churfürſt von Sachſen ſchon abweſend war, ſo getraute ſich ſeine Direktorialgeſandtſchaft nicht, die Propoſition zu übergeben, ehe dieſer geringfügige Zwiſt
d. 28. Aug. 1683. entſchieden ſey, und hob daher den ganzen Konvent auf, unter der feyerlichen Verwahrung, daß die traurigen Folgen, die bey dieſen gefährlichen Zeiten hieraus entſtehen könnten, nur denen zur Laſt fielen, welche eine ſolche Neuerung gewagt hätten †). Und ſeit dieſer Zeit hörten die Oberſächſiſchen Kreistäge ganz auf, doch nicht ſowohl wegen die-

*) Ein rühmliches Zeugniß von der Tapferkeit, welche die Sachſen in dieſer Schlacht zeigten, giebt, außer einer Sächſ. Relation in Theatro Europaeo T. XII. p. 520, der berühmte Römiſche Redner Antonius Malagonellus in ſeiner Lobrede auf den König Johann von Polen. S. Tentzels monatliche Unterredungen v. 1697. S. 682 u. f.

**) Lucchesini Historia sui temporis (Rom. 1724. 4.) T. I. p. 200.

***) S. die Relation der Sächſ. Gothaiſchen Geſandten v. 22. Aug. 1683. in den Archivaliſchen Nachrichten von dem 1683 zu Leipzig gehaltenen Oberſächſ. letzten Kreistage in Moſers kleinen Schriften Th. 3. S. 340.

†) a. a. O. S. 352.

ser und ähnlicher Ceremonielstreitigkeiten *), sondern vielmehr, weil die vergrößerte Territorialhoheit, die besonders in diesem Kreise, zu dem einige der mächtigsten Reichsstände gehörten, recht sichtbar wurde, der Kreishülfe weit weniger, als in den meisten andern Reichskreisen zu bedürfen schien **).

Da in dem folgenden Jahre auch die Venetianer Antheil an dem Türkenkriege nahmen, so schloß Johann George III. einen Subsidientraktat mit der Republik Venedig, 1685.
wohin er selbst eine Reise unternommen hatte ***). Vermöge desselben überließ er der Republik drey Regimenter, welche ihr bey der Eroberung von Morea gute Dienste leisteten †). Auch ließ sich der Churfürst durch den Undank des kaiserlichen Hofes nicht abhalten, diesem aufs neue eine Armee von 5000 Mann, unter der Anführung des Herzogs Christian von Merseburg, zum Beystand zu senden, die sich

*) S. den Bericht des herzogl. Gothaischen Gesandten vom 4. Sept. 1683 a. a. O. S. 345., wo unter andern auch darüber Beschwerde geführt wird, daß die fürstlichen Gesandten auf mit Leder beschlagenen Stühlen sitzen sollten, da im Gegentheil die churfürstlichen auf sammtnen Lehnesseln zu sitzen pflegten.

**) Demungeachtet geschahen von Zeit zu Zeit Anregungen wegen ihrer Wiederherstellung. S. den Aufsatz eines Fürstlichgesinnten a. a. O. S. 868. wo es unter andern heißt: „Der Kreisconvent zu Leipzig sey unversehens durch eine Kutsche mit 6 Pferden über den Haufen gerennet, und darüber solchergestalt zugerichtet worden, daß er noch bis anitzo sich nicht wiederum erholen und aufrichten mögen."

***) S. Müllers Annalen S. 551 und 552.

†) Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albert. p. 634. Man vergl. Johann Friedrich Le Bret Staatsgeschichte von Venedig Th. 3. S. 620.

d. 2. Sept. 1686. unter andern bey der Eroberung von Ofen auszeichneten, wo sie der tapfre General Schöning kommandirte *).

§. 45. Eine nähere Angelegenheit, welche den Churfürsten damals beschäftigte, waren die wegen der Abtey Quedlinburg mit Brandenburg entstandnen Mißhelligkeiten. — Seitdem dieses Haus durch den Westphälischen Frieden zum Besitz des Bisthums Halberstadt gelangt war, erneuerte es die ehemaligen Ansprüche desselben auf die Vogtey über jenes Stift unter dem Vorwand, daß der Bischof von Halberstadt gegen den Vertrag von 1477, wodurch er sich dieser Gerechtigkeit zum Besten von Sachsen begeben **), eine päbstliche Restitutionssentenz im Jahre 1511 ausgewirkt hatte ***). Obgleich dieser Streit damals nicht entschieden ward, so suchte sich doch die Aebtissin, welche einen ihr nachtheiligen Vergleich mit Brandenburg befürchten mochte, den Churfürsten von Sachsen noch mehr zu verpflichten, und ertheilte ihm daher außer der gewöhnlichen d. 31. Jan. 1685. Belehnung mit der Vogtey †) die Anwartschaft auf die Anhaltische Burg und Gerichte zu Hoym, auf Burg und Stadt Roßla ††) und die wirkliche Belehnung mit dem Braun-

*) Man vergl. das Schreiben des Herzogs von Lothringen an den Churfürsten v. 7. Sept. d. J. bey Londorp T. XII. p. 542.

**) S. die Gesch. der Churs. Staaten Th. 2. S. 348.

***) S. die Urkunde dieser Sentenz als Beylage zu einer Brandenburgischen Deduktion von 1699 in Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame Th. 1. S. 365.

†) S. den Lehnbrief v. 31. Jan., der mit dem in der Gesch. der Churs. Staaten Th. 4. S. 115. erwähnten großtentheils übereinstimmt bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 660.

††) a. a. O. S. 662.

schweigischen Schlosse Herzberg am Harz und dessen Zubehörungen, welches das Stift nach dem Abgang der Grubenhagischen Linie und des besonders damit beliehenen Herzogs Philipp Sigismund von Braunschweig-Lüneburg als ein eröffnetes Lehn betrachtete, und daher dem Churfürsten von Sachsen schon 1624 zu Folge einer ältern Anwartschaft damit beliehen hatte *), der aber wegen der Widersprüche der Braunschweigischen Stammsvettern nie zum Besitz gelangen konnte. Wichtiger war daher für Churſachsen der sogenannte Konkordienrezeß, wodurch die bisherigen Streitigkeiten über dessen vogteyliche Rechte in dem Stift gänzlich verglichen wurden, nachdem man hierüber schon seit 1659 vergebliche Traktaten gepflogen hatte **). d. 18. Febr. 1685.

§. 46. Andre Streitigkeiten mit Brandenburg entstanden wegen der vier eximirten Magdeburgischen Aemter Querfurt, Jüterbogk, Dahme und Burk, deren Erhebung zu einem unmittelbaren Reichsfürstenthum Brandenburg deswegen nicht gestatten wollte, weil in dem Prager Frieden und einigen andern auf diesen sich beziehenden Rezessen ***) dem Erzstift Magdeburg die Lehnsherrlichkeit über diese

*) Alle diese Umstände werden in der Urkunde selbst erwähnt a. a. O. S. 663.

**) Er geht in ein zu großes Detail, als daß er einen Auszug leidet. S. die Urk. bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Quedlinburg (nicht, wie es bey Schöttgen heißt, von Sachsen) S. 894. Es gründet sich übrigens dieser Vertrag zum Theil auf den ältern von 1574. S. die Gesch. der Churs. Staaten Th. 4. S. 113.

***) Nehmlich den Nebenrezeß wegen der Magdeburgischen Aemter von 1635 und den Kalbischen Traditionsrezeß von 1638. Erstern findet man in den Pirnischen und Prager Friedenstraktaten S. 282; letztrer ist meines Wissens noch ungedruckt.

Stücke war vorbehalten worden. Doch kam nach einigen
d.22. Jul. 1687. Schwierigkeiten ein Vergleich *) hierüber zwischen dem Churfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, und dem Herzog von Sachsen-Weißenfels, Johann Adolph, unter kaiserlicher Genehmigung und vorausgesetzter Einwilligung der Agnaten zu Stande. In diesem entsagte ersterer seinen Ansprüchen auf Querfurt, Jüterbogk und Dahme, indem er zugleich versprach, sich der kaiserlichen Belehnung des Herzogs mit Querfurt, als mit einem Reichsfürstenthum, nicht zu widersetzen, zur Erlangung der deshalb gesuchten Stimme im Reichsfürstenrath selbst mitzuwirken, so wie auch zur Trennung dieser Aemter von dem Niedersächsischen Kreis; erhielt aber dagegen das Amt Burk, welches wieder dem ehemaligen Erzstift und nunmehrigen Herzogthum Magdeburg einverleibt werden sollte, und übernahm noch dafür eine Merseburgische auf dem Amte und Geleite zu Weißenfels versicherte Schuldforderung von 34,452 Thalern, auch verlieh er überdieß den Söhnen des Herzogs zwey Präbenden in Magdeburg und Halberstadt.

Da durch diesen Vergleich alle Schwierigkeiten gehoben waren, welche der kaiserlichen Belehnung mit Querfurt
d.12. Apr. 1688. als einem Reichsfürstenthum entgegenstanden, so erfolgte diese bald darauf dergestalt, daß das ganze Sächsische Haus die Mitbelehnung erhielt **).

*) Bey Du Mont T. VII. P. II. p. 146.

**) Sowohl den Lehnbrief wegen Querfurt, als auch einige andre hierher gehörige Aktenstücke, s. bey Londorp T. XVI. p. 282 — 292. Zum Zeichen der nähern und entferntern Mitbelehnschaft griffen die Deputirten der andern Albertinischen Linien den Mantel des Herzoglich Weißenfelsischen und die Deputirten der Ernestinischen Herzoge die Mäntel der erstern an. S. Müllers Annalen S. 579.

§. 47. Weit beträchtlicher, als der Verluſt des Amtes Burk, war der Schaden, den das Sächſiſche Haus bey dem Lauenburgiſchen Erbfolgeſtreite erlitt, welchen der Tod des Herzogs Julius Franz von Lauenburg veranlaßte. Auf deſſen Lande hatte ſchon der Churfürſt Friedrich der Weiſe und ſein Bruder Johann der Beſtändige eine Anwartſchaft vom Kaiſer Maximilian I. zu einer Zeit erhalten *), wo ſie ſich mit dem Herzog Erich V. von Lauenburg über die Anſprüche, die ſelbiger noch immer auf die Chur Sachſen machte, vertragen und eine gegenſeitige Erbverbrüderung errichten wollten, die aber nicht zu Stande kam, obgleich der Kaiſer auch hierzu die Erlaubniß ertheilte. Bey jener Anwartſchaft aber war es zweifelhaft, ob ſie der Erneſtiniſchen oder Albertiniſchen Linie des Sächſiſchen Hauſes gehörte, indem erſtere ſich auf die Abſtammung von dem Erwerber derſelben, letztere dagegen, der in jener Anwartſchaft erſt nach dem Abgang des Erneſtiniſchen Stammes ein Erbrecht zugeſtanden war, auf die Wittenberger Kapitulation gründete, wodurch ſie alle diejenigen Gerechtſamen der ältern Linie erhalten hätte, welche dieſer nicht beſonders vorbehalten, oder aufs neue durch den Naumburger Vertrag eingeräumt worden wären **). Zugleich wurden die Anſprüche des Churhauſes dadurch unterſtützt: daß es allein zwey neuere kaiſerliche Beſtätigungen ***) der Anwartſchaft und

d. 19. Sept. 1689.

d. 28. Jul. 1507.

d. 10. Jun. 1660.

*) In Levin von Ambeer (Immanuel Weber) Sachſen-Lauenburgiſcher Anfall bey Londorp T. XVII. p. 105.

**) a. a. O. S. 103. S. 120 u. f. Verſchiedne Sächſiſche Staatsſchriften über dieſe Materie ſind noch ungedruckt. S. Weinarts Litteratur des Staatsrechts und der Statiſtik von Sachſen Th. I. S. 123.

***) Die erſte noch nicht gedruckte Beſtätigung erwähnt Müller in ſeinen Annalen S. 439: die zweyte, der zugleich die An-

d. 19. Sept. 1687. aufweiſen konnte, und überdieß der letzt verſtorbene Herzog von Sachſen-Lauenburg durch eine gegenſeitige Erbverbrüderung *) deſſen Rechte ausdrücklich bey Gelegenheit d. 3. Sept. 1671. eines Vertrags anerkannt hatte, durch welchen ein alter Streit **) über die Führung der Churſchwerdter dergeſtalt beygelegt wurde, daß ſie der Herzog nicht im Hauptwappen, ſondern blos im letzten Schilde führen ſollte ***). Doch würden ſich vielleicht die beyden Sächſiſchen Häuſer freundſchaftlich mit einander verglichen haben, wenn nicht ein andrer Nebenbuhler aufgetreten wäre. Denn kaum hatte der Churfürſt von Sachſen durch einen abgeſchickten Bevoll-

wartſchaft von 1507 eingeſchaltet iſt, ſ. bey Londorp l. c. p. 103 — 107.

*) Levin von Ambeer a. a. O. S. 160. In der hier mitgetheilten Urkunde beziehen ſich die Kontrahenten zuförderſt auf die von dem Kaiſer ſchon 1507 gegebene Erlaubniß, eine Erbverbrüderung zu errichten. Dann wird die Erbfolge ſelbſt dergeſtalt beſtimmt, daß die Herzoge von Lauenburg in den Ländern des Churhauſes erſt nach deſſen und ſeiner bisherigen Erbverbrüderten Abgang ſuccediren ſollten. Unter den übrigen Bedingungen aber ſind vorzüglich diejenigen merkwürdig, wodurch auf den von einer Seite wirklich erfolgten Erbfall die kirchliche und politiſche Verfaſſung der hierdurch erledigten Länder beſtätigt wird, nebſt allen Rechten, Ehren, Würden, guten Gewohnheiten und Herkommen von der Mannſchaft des abgegangenen Fürſten.

**) Schon den 26. Aug. 1471 hatte Kaiſer Friedrich III. dem Herzog Johann IV. von Lauenburg befohlen, Titel, Wappen und Würden des Churfürſtenthums Sachſen nicht zu gebrauchen. S. Müllers Annalen S. 40. Ein neues kaiſerliches Verbot erfolgte den 21. Jul. 1667. S. die Urkunde in Arndts Archiv der Sächſ. Geſchichte Th. 2. S. 444.

***) Müllers Annalen S. 491. wo aber unrichtig behauptet wird: daß Lauenburg die Churſchwerdter nach dieſem Vertrag hätte umgekehrt führen ſollen. S. Köhlers Münzbeluſtigungen Th. 10. S. 288.

mächtigten vor Notar und Zeugen von Lauenburg Beſitz genommen, ſo ließ der Herzog Georg Wilhelm von Braunſchweig-Zelle ein Korps Truppen unter dem Vorwande einer Sequeſtration, die ihm als Oberſten des Niederſächſiſchen Kreiſes gebühre *), ins Lauenburgiſche einrücken, und trat bald nachher mit eignen Anſprüchen hervor. Sie gründeten ſich theils darauf, daß einſt der Herzog Heinrich der Löwe dieſes Land den Polaben entriſſen und das Braunſchweigiſche Haus, welches von ihm abſtammte, nie Verzicht auf dieſe Eroberung geleiſtet hätte, theils aber auch auf eine alte, noch vor der Sächſiſchen Anwartſchaft mit den Herzogen von Lauenburg eingegangene Erbverbrüderung, die aus zwey Reverſen von 1369, die ſich auf ſelbige bezogen, ſollte bewieſen werden **). Auf den erſten Grund, der ſich dadurch widerlegen ließ, daß die Braunſchweigiſchen Fürſten wenigſtens ſtillſchweigend die Herzoge von Lauenburg als rechtmäßige Beſitzer ihres Landes öfters anerkannt hatten, ſchien man ſelbſt nur wenig Gewicht zu legen; bey dem zweyten aber blieb auch dann, wenn man die Exiſtenz der Erbverbrüderung als hinlänglich erwieſen annehmen wollte, noch immer der Zweifel übrig, ob ſie bey Lauenburg als einem Reichslehn ohne kaiſerliche Beſtätigung gültig ſey. Und auf dieſelbige Weiſe konnte man auch die Mecklenburgiſchen Anſprüche entkräften, die ſich auf zwey neuere Erbverbrüderungen von 1431 und 1518 ſtützten ***). Triftiger ſchienen wenigſtens beym erſten An-

d. 6. Okt. 1689. d. 10. Okt.

*) Levin von Ambeer a. a. O. S. 97.

**) Fr. Ph. Struben Vindiciae Iuris Brunsuicensis et Luneburgensis in Ducatum Saxo-Lauenburgicum. Gotting. 1754. 4.

***) S. den Auszug aus dieſen Verträgen bey Levin von

blick die Gründe, welche das Haus Anhalt für sich anführte, indem sich dieses vorzüglich auf die gemeinschaftliche Abstammung von einem Stammvater bezog, und sich, dafern man ihm die ermangelnde gesammte Hand entgegensetzte, die nach alten teutschen, nur bey den Sächsischen Reichslehnen beybehaltnen Rechten zur Erbfolge nöthig war, durch ein kaiserliches Privilegium von 1495 schützte *), „daß, ob ihre Vorfordern Aeltern oder sie Theilung ihrer Herrschaften gethan hätten, oder ihre Nachkommen in künftigen Zeiten noch thun würden, ihnen solches an ihren gesammten Lehnen unschädlich seyn sollte" **). Da aber nicht der gemeinschaftliche Stammvater des Anhaltischen und Lauenburgischen Hauses Bernhard, sondern erst dessen Sohn Albrecht das Lauenburgische erworben hatte, und das Erbrecht in den fürstlichen Familien Teutschlands blos von dem ersten Erwerber abgeleitet wird, so schien sich auch dieser Anspruch selbst dann beseitigen zu lassen, wenn man gleich nicht zugeben will, daß das kaiserliche Privilegium blos das Recht der Theilung bestätigte, welches man damals besonders bey großen Reichslehnen oft bezweifelte ***).

Unter diesen vielen Mitbewerbern behauptete der Herzog von Braunschweig den Vorzug, nur mußte er das Land Hadeln der Krone Schweden überlassen, die es als eine ehe-

Ambeer a. a. O. S. 131. Man vergl. dagegen Struben l. c. Cap. IV. §. 12.

*) Bey Lünig in Corp. Iur. Feud. Germ. T. I. p. 884.

**) Man vergl. Mithofens gründliche Fürstell- und Erweisung: daß die Succession in und an Lauenburg — dem fürstlichen Hause Anhalt gebühre, in Lünigs Grundfeste Th. 2. S. 384. Andre Staatsschriften für dieses Haus s. bey Weinart a. a. O. S. 125.

***) Struben l. c. Cap. III. p. 101.

malige Zubehörung des Hochstifts Bremen an sich zog *), ohne auf die Widersprüche der weiblichen Nachkommen des letzten Herzogs, die es für Allode ausgaben, zu achten **). Der Churfürst von Sachsen ging den rechtlichen Weg, und wendete sich daher an den kaiserlichen Hof, wo allmählich auch die übrigen Kompetenten mit ihren Ansprüchen auftraten. Doch verglich sich endlich Friedrich August I. mit d. 19. Jun. 1692. dem Herzog Georg Wilhelm von Zelle dahin: daß er ihm seine Ansprüche gegen eine Summe von 1,100,000 Gulden abtrat, sich aber den Rückfall des Landes nach Abgang des Braunschweigischen Hauses, nebst dem herzoglichen Titel und Wappen von Engern und Westphalen vorbehielt ***), zu dessen Gebrauch er schon als Nachfolger der Herzoge zu Sachsen-Wittenberg, die ehedem auch diesen Titel führten, berechtigt gewesen wäre, und den der Churfürst sogleich nach dem Absterben der Herzoge von Lauenburg angenommen hatte. Die übrigen Mitbewerber widersprachen diesem Vergleich und setzten den beym Reichshofrath angefangenen Prozeß fort, ohne jedoch ihren Zweck erreichen zu können. Endlich ließ sich auch der Herzog zu Sachsen-Gotha Friedrich II., an welchen die übrigen Herzoge der Ernestinischen Linie mit Ausnahme von Koburg-Saalfeld, jedoch unter Vorbehalt der Mitbelehnschaft und des schon angenommenen Titels von Engern und Westphalen, ihre Rechte gegen eine Summe Geldes abgetreten hatten †), zu einem Ver- 1699.

*) Londorp T. XVII. p. 62.

**) Levin von Ambeer a. a. O. S. 113. und S. 142.

***) Electa iuris publici T. X. p. 957.

†) Schultes beurkundete Nachrichten von den Successionsansprüchen des Ernestinischen Hauses Sachsen Ernestinischer Linie in seinen neuen diplomatischen Beyträgen zur Frän-

d. 22. Sept. 1732. trag mit dem König von Großbrittannien George II. als Churfürsten von Braunschweig bewegen *), dem bald auch Sachsen-Koburg beytrat **), und worin der Herzog gegen Entsagung seiner Ansprüche 60,000 Thaler erhielt und überdieß die nehmlichen Vortheile, die vorher Churſachsen erhalten hatte. Selbst die Mitbelehnschaft wurde sämmtlichen Herzogen zugestanden, aber von dem Kaiser wegen einer eingelegten Verwahrung des Churhauses verweigert ***).

§. 48. Daß Johann George III. in dem Lauenburgischen Erbfolgstreite eine so große Mäßigung zeigte, war wohl größtentheils eine Folge von seiner damaligen Theilnahme an dem Französischen Krieg, die ihn verhinderte, seine ganze Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit zu richten. — Ungeachtet des Nimweger Friedens hatte der König von Frankreich Ludewig XIV. die Feindseligkeiten gegen das teutsche Reich ununterbrochen fortgesetzt, und nach der Errich-
1680 tung der sogenannten Reunionskammern nicht nur einzelne Städte und kleinere Distrikte, sondern ganze Fürstenthümer und Grafschaften mit seinen Ländern vereinigt †). Diese Gewaltthätigkeiten aber hatten den Churfürsten von Sachsen bewogen, schon den 8. April 1681 ein Schutzbündniß mit dem Churfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm zu Finsterwalde einzugehen, wodurch sich Sachsen zu einer

kischen und Sächsischen Geschichte (Bayreuth 1792. 8.) Th. 1. S. 142. 145. 148.

*) a. a. O. S. 151.

**) Es bekam von allen Vortheilen den ihm gebührenden Antheil, und daher von der verglichnen Summe 10, 000 Thaler. S. a. a. O. S. 157.

***) a. a. O. S. 144.

†) Heinrichs teutsche Reichsgeschichte Th. 7. S. 221.

Hülfe von 2000 Mann Fußvolk und 600 Reutern, Brandenburg aber zu einer ſtärkern von 3000 Mann Fußvolk und 1000 Reutern verpflichtete *). Doch hatte Friedrich Wilhelm damals keine Luſt, thätigen Antheil an einem neuen Reichskriege zu nehmen, weil er es nicht vergeſſen konnte, daß ihn das Reich in dem letzten Kriege im Stich gelaſſen hatte **), und ſuchte daher die Kriegserklärung gegen Frankreich ſo ſehr als möglich zu verhindern; daher ſich der Churfürſt von Sachſen bemühte, ihm andre Geſinnungen beyzubringen. „Ein jeder Friede (ſtellte er ihm vor), den jetzt der König von Frankreich eingehen möchte, würde Teutſchland in ſein Verderben ſtürzen. Könnte man auch das Betragen des kaiſerlichen Hofes nicht immer billigen, ſo müßten ſich doch die Reichsſtände an ihn anſchließen, weil ihr beyderſeitiges Intereſſe unzertrennlich mit einander verbunden ſey. Denn nicht eher würde der König von Frankreich ruhen, bis er die Kaiſerkrone an ſich gezogen und der teutſchen Nation das nehmliche Joch auferlegt hätte, unter welchem Frankreich ſeufze. Die Teutſchen ſelbſt hätten die Fortſchritte des Königs von Frankreich durch ihre Uneinigkeit begünſtigt. — Auf ſeine Friedensſchlüſſe, die er nach Willkühr auslegte und befolgte, könne man ſich nicht verlaſſen; hätte er erſt die Teutſchen ganz entwaffnet, ſo würde man noch deutlicher ſehen, welchen Werth er auf ſeine Verpflichtungen lege. — Die einzige Rettung ſey in der eng-

*) Puffendorf de rebus Friderici Wilhelmi L. XVIII. §. 26. p. 1131. Wegen andrer näherer Beſtimmungen des Bundes bezog man ſich auf eine früher (d. 21. Jun. 1680) zwiſchen Brandenburg und dem Herzog von Braunſchweig-Lüneburg Fürſt Auguſt eingegangenen, deſſen Inhalt l. c. §. 25. p. 1130. angeführt wird.

**) Heinrich a. a. O. S. 236.

sten Vereinigung zu suchen, denn die Französische Politik strebe darnach, daß sie die Unterwerfung Teutschlands und Italiens durch besondre Kriege und Traktaten erreiche. Von Uebermacht aber könne nur dann die Rede seyn, wenn man die Franzosen angreifen, nicht aber wenn man das Vaterland vertheidigen wolle *) u. s. w." Alle diese Vorstellungen machten damals auf den Churfürsten von Brandenburg keinen Eindruck und der Patriotismus der Reichsstände war so sehr gesunken, daß sie lieber einen elenden Waffen-
d. 15. Aug. 1684 stillstand auf 20 Jahr zu Regensburg eingingen, als kräftige Maaßregeln ergriffen. Erst dann, als der König von Frankreich nach dem Abgang des Pfalz-Simmerschen Mannsstammes die großen Ansprüche der Herzogin Charlotte
d. 9. Jul. 1686 Elisabeth von Orleans unterstützte, kam der Augsburger Bund zu Stande, welchen der Kaiser, das ganze Oestreichische Haus, die Krone Spanien wegen des Burgundischen Kreises, der König von Schweden wegen seiner teutschen Länder, der Churfürst von Bayern, der bayrische, der fränkische und oberrheinische Kreis und das gesammte fürstliche Haus Sachsen eingingen **). Obgleich Johann George III. an dieser Verbindung keinen Antheil nahm ***), so hatten sich doch seine Gesinnungen nicht geändert, und noch mehr wurde er darin bey einer Konferenz mit dem Prinzen Wilhelm von Oranien und einigen Reichsständen †) bey seinem

*) Puffendorf l. c. L. XVIII. §. 79. p. 1171.

**) Bey Du-Mont T. VII. P. II. p. 131.

***) In Paris mochte man glauben, daß der Churfürst von Sachsen dem Bunde wirklich beygetreten sey, daher auf einer bekannten Französischen Spottmünze mit der Umschrift: Parturiunt montes etc. auch das Churſächsische Wappen zu sehen ist. Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albert. p. 637.

†) Vogels Leipziger Annalen S. 855.

Aufenthalte in Holland bestärkt. Als daher der König von Frankreich selbst dem teutschen Reich den Krieg ankündigte, und hierauf ein großes französisches Heer in die Rheinländer einfiel, so war der Churfürst von Sachsen der erste unter den teutschen Fürsten, der zum Beystand des bedrängten Vaterlandes mit 14,000 Mann herbeyeilte *). Doch konnte er damals nur die Gränzen von Franken decken, und mußte es daher geschehen lassen, daß die Franzosen die Pfalz auf das schrecklichste verwüsteten. Nun erst versammelte sich eine größre teutsche Armee von 60,000 Mann an dem Rhein, über welche der Herzog Karl von Lothringen das Oberkommando erhielt **). Mit dieser vereinigte sich auch der Churfürst von Sachsen, der sich nur auf kurze Zeit nach Hause begeben hatte ***). Nach einer zwischen ihm, dem Herzog von Lothringen, dem Churfürsten von Bayern und dem Landgrafen von Hessen-Kassel zu Frankfurt gehaltnen Konferenz †) wurde Maynz belagert. Hier gerieth er einigemal in die größte Lebensgefahr, und sein Vetter, der Herzog Christian von Weißenfels, der ihn bey diesem Feldzuge begleitete, wurde den 24. August durch eine unglückliche Kugel getödtet ††). Die Belagerung selbst dauerte acht Wochen, worauf die Festung mit Kapitulation überging. Noch während derselben hatte der Churfürst einige Anfälle von Kränklichkeit gespürt, die ihn vorzüglich bewegen mochten, bald nachher in sein Land heimzukehren, ohne

im Okt. 1688.

1689.

d. 11. Sept.

*) Wagner Historia Leopoldi T. II. p. 87.

**) Heinrich a. a. O. S. 293.

***) Müllers Annalen S. 584.

†) Wagner l. c. p. 99. Theatrum Europaeum T. XIII. p. 721.

††) Müller a. a. O. S. 586.

die Einnahme von Philippsburg zu verſuchen, mit der er vielleicht dieſen rühmlichen Feldzug hatte beſchließen kön-
1690 nen *). Der des folgenden Jahres war weniger glücklich. Zwar hatte man den Plan gemacht, daß der Churfürſt von Bayern in die Franche-Comte einbrechen und der Churfürſt von Sachſen zur Bedeckung des Rheins zurückbleiben ſollte; aber deſſen verſpätigte Ankunft bey der Armee **) und eine große Niederlage, welche die Alliirten bey Fleurus
d. 1. Jul. erlitten, und wodurch ſich der Churfürſt von Bayern genö-
d. J. thigt ſah, einen Theil ſeiner Truppen zu ihrer Verſtärkung abzuſenden, vereitelte dieſen Entwurf; ja, man war nicht einmal vermögend, die Franzoſen von einem Uebergang über den Rhein abzuhalten, der jedoch blos einzelne Streifereyen nach ſich zog ***). Auch damals mochte die Zögerung des Churfürſten vorzüglich durch ſeine zunehmende
1691. Kränklichkeit veranlaßt werden, die in dem folgenden Jahre ſo ſehr überhand nahm, daß ihm ſeine Aerzte und Miniſter einmüthig wiederriethen, dem Feldzuge in Perſon beyzuwohnen. Nachdem er aber ein neues Bündniß mit dem kaiſer-
d. 20. März lichen Hof eingegangen war, wodurch er ſich zur Stellung
d. J. von 12,000 Mann verpflichtete †), und ihm der Kaiſer durch eine feyerliche Geſandtſchaft das Oberkommando über die Reichsarmee am Rhein übertragen hatte, ſo ließ er ſich durch keine Vorſtellungen hiervon abhalten, ſondern that die beſtimmte Erklärung: daß er dieſes Amt annehmen würde, wenn er ſich auch an den Rhein ſollte tragen laſ-

*) Wagner l. c. p. 109.

**) l. c. p. 157.

***) Heinrich a. a. O. S. 301.

†) In Lünig Cod. Germ. dipl. T. I. p. 779.

ſen. *) Bald nach ſeiner Ankunft bey der Armee ging der Churfürſt in Vereinigung mit dem Grafen Caprara, der die Kaiſerlichen kommandirte, über den Rhein, um den Franzoſen unter de Lorges ein Treffen zu liefern, worauf ſich aber dieſe nach der Queich in ein verſchanztes Lager zurückzogen **). Von der weitern Verfolgung des Feindes wurde man vorzüglich dadurch abgehalten, daß eine große Mißhelligkeit zwiſchen dem Grafen Caprara und dem Churſächſiſchen Feldmarſchall Schöning ***) entſtand, der ſich deswegen, weil ihm der Churfürſt gewöhnlich das Hauptkommando überlaſſen mußte, ganz unabhängig von jenem betrachtete, und dagegen von ihm eines geheimen Einverſtändniſſes mit den Feinden beſchuldiget ward †). Dieſe benutzten inzwiſchen die Mißhelligkeiten ihrer Feinde, gingen bey Philippsburg über den Rhein, und nöthigten dadurch die Teutſchen, ſich gleichfalls über den Fluß wieder zurückzuziehen. Bald darauf wurde der Churfürſt von einer anſteckenden

*) Theatrum Europaeum T. XIV. p. 99 seq. Birken Sächſ. Heldenſaal Th. 2. S. 309.

**) Wagner l. c. p. 192.

***) Dieſer merkwürdige Mann ſtand ehedem in Churbrandenburgiſchen Kriegsdienſten, war aber deswegen ſchon ſeit einiger Zeit in Churſächſiſche getreten, weil ihn der Generallieutenant von Barfus anklagte, er ſey mit franzöſiſchen Partheygängern, die den Churfürſten von Brandenburg hätten aufheben wollen, im Einverſtändniß geweſen, und er wegen dieſer Anklage keine Unterſuchung von dem Kriegsrath erhalten konnte. S. Karl Ludwig von Pöllnitz Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeſchichte der vier letzten Regenten des preußiſchen Staats. (Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von F. L. Brunn Berlin 1791. 2 B. 8.) B. 1. S. 230. Man vergl. Büſchings Magazin B. 8. S. 463.

†) Wagner l. c. p. 194.

den Krankheit bey der Armee ergriffen, mußte sich nach Tü-
d. 12. Sept. 1691. bingen bringen lassen, und starb im 44. Jahre seines Alters mit heldenmüthiger Standhaftigkeit *). Seine Leiche wurde unter vielen Feyerlichkeiten nach Sachsen abgeführt, und hier in der Gruft seiner Vorfahren zu Freyberg beygesetzt **). Mit seiner Gemahlin Anne Sophie, Tochter des Königs von Dänemark Friedrich III., mit der er seit dem 9. Okt. 1666 vermählt war ***), hatte er zwey Söhne gezeugt, Johann George IV. (geb. den 18. Okt. 1668) und Friedrich Au-
d. 14. Nov. 1668. gust (geb. den 12. May 1670). Der Churprinz erhielt noch bey dem Leben seines Vaters von seinem mütterlichen Großvater eine Versicherung der Erbfolge in Dänemark und in den mit diesem Reich verbundnen Staaten †), die ihm ohnedieß nach dem daselbst eingeführten Königsgesetz ††)

*) Tentzel l. c. p. 650.

**) Müllers Annalen S. 604.

***) Ueber die Feyerlichkeiten dieser Vermählung, die den 9. Okt. 1666 erfolgte, und über die nachherige Heimführung s. Weck's Dresdner Chronik S. 378 u. f.

†) S. die Urk. in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 229. wo es heißt: „hoc diplomate nostro id palam testari voluimus, ut omnibus singulisque simul innotesceret, praedictum Serenissimum Principem, Dominum Iohannem Georgium, ceu nostra genitrice stirpe genitum, capacem esse Successionis Haereditatisque Regnorum Daniae, Norwegiae, Ditionumque nostrarum omnium, secundum ordinem modumque, quo eerni hanc haereditatem lex regia iubeat.“

††) S. die Urk. desselben in der teutschen Uebersetzung der Dänischen und Norwegischen Staatsgeschichte des von Holberg von Bargum Th. 3. S. 69. Man vergl. auch Georg Friedrich von Martens Abriß des Staatsrechts der vornehmsten Europäischen Staaten. (Gött. 1794. 8.) S. 26.

gebührte, weil ſelbiges auch weibliche Nachkommen, dafern ſie der Augsburgiſchen Konfeſſion zugethan ſind, für ſucceſſionsfähig erklärt; auch wurde ihm zugleich geſtattet, den darauf ſich beziehenden Titel eines Erben von Dänemark und Norwegen anzunehmen, unter der Bedingung, daß er ihn allen ſeinen übrigen Titeln vorſetzen ſollte *).

Neunter Abſchnitt.

Privatleben und äußere Regierungsgeſchichte Johann George IV. nebſt einigen Veränderungen, die ſich während ſeiner Regierung in den churfürſtlichen Nebenlinien ereigneten.

§. 49.

Schon vor dem Antritt ſeiner Regierung faßte Johann George IV. eine ſehr heftige Leidenſchaft für das Fräulein Magdalene Sybille von Neitzſchitz, die Tochter des Oberſten der churfürſtlichen Leibgarde Rudolphs von Neitzſchitz, von welcher ihn ſein Vater vergebens durch verſchiedne Reiſen nach England, Frankreich und Holland, und durch den perſönlichen Antheil, den er ihn an den Feldzügen gegen Frankreich nehmen ließ, zu heilen ſuchte **). Sobald er

*) „Largientes insuper concedentesque Ipsi gloriosum Haeredis Daniae et Norwegiae titulum, primo loco et ordine ante caeteros ipsius titulos collocandum.“

**) S. die zuverläſſige Nachricht von der Gräfin von Rochlitz in der Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſ. Geſchichte No. IV. S. 361-366.

sich nun jetzt von dem Zwang befreyt sah, den ihm bisher das väterliche Ansehn aufgelegt hatte, so erklärte er seine Liebe gegen das Fräulein öffentlich, hielt ihr einen ordentlichen Hofstaat, und beschenkte sie mit einem Pallast in Dresden *) und verschiednen Landgütern **). Doch äußerte diese Verbindung anfangs noch keinen unmittelbaren Einfluß auf die Staatsgeschäfte, und es schien, als wenn der Churfürst, wenigstens in Ansehung der auswärtigen Angelegenheiten, ganz das System seines Vaters befolgen würde.

d. 10. Okt. und d. 17. Nov. 1691. Denn er schloß mit dem Fränkischen und Schwäbischen Kreise einen Bund ***), wodurch er sich auf 6 Monate gegen eine beträchtliche Summe Geldes verpflichtete, ihre Gränzen mit einem Theil seiner Armee zu decken. Auch ging er mit

im Jan. 1692. dem Churfürsten von Brandenburg Friedrich III., der ihn zu Torgau besuchte, um ihn zu vermögen, bey der gemeinen Sache gegen Frankreich zu bleiben, eine sehr genaue auf die alten Verträge beyder Häuser gegründete Verbindung ein, zu deren Andenken sie den Ritterorden der guten Freundschaft oder vom güldnen Armband stifteten. Dessen Ordenszeichen bestand in einem güldnen Medaillon, auf dessen einer Seite zwischen zwey Lorbeerzweigen ein

*) Das noch bekannte Fürstenbergische Haus an der Elbbrücke.

**) Die beyden nach ihrem Tode wieder eingezogenen Kammergüter, Gorbitz und Pennerich, zwey Weinberge in dem Dorfe Kostebaude u. m. a.

***) Meines Wissens ist blos das Bündniß mit dem Schwäbischen Kreis, der dem Churfürsten 150,000 Gülden zahlte, abgedruckt, doch wird in dieser Urkunde selbst (bey Du-Mont T. VII. P. 2. p. 301.) erwähnt: „daß der löbliche fränkische Creis auf die Hälfte der Churfächsischen Armee certis conditionibus geschlossen." Und dasselbige bezeugt Müller in seinen Annalen S. 601.

Schwerdt und ein Scepter, als die Symbole der Churſächſiſchen Erzmarſchall- und Brandenburgiſchen Erzkämmerer-Würde, ſich in der Form eines Andreas-Kreuzes durchſchnitten, und mit zwey geharniſchten in einander geſchloſſenen Händen maſkirt waren, nebſt der Umſchrift: Auf immer vereinigt; auf der andern aber die Nahmenszüge beyder Churfürſten ſtanden, mit den Worten: Aufrichtige Freundſchaft *). Eine noch größere Stärke ſchien die Vereinigung beyder Churfürſten dadurch zu erhalten, daß ſich bald darauf der Churfürſt von Sachſen bey einem Gegenbeſuch des Churfürſten von Brandenburg in Berlin mit der verwittbeten Markgräfin von Anſpach aus dem Eiſenachiſchen Hauſe verlobte **), welches vorzüglich auf Betrieb ſeiner Mutter geſchah, die ihn durch dieſe Verbindung ganz von dem Fräulein von Neitzſchitz abzuziehen hoffte ***). Allein dieſer Zweck wurde nicht erreicht, und der Churfürſt begegnete ſeiner künftigen Gemahlin ſchon bey ihrer Ankunft in Leipzig, wo die Vermählung vollzogen werden ſollte, mit einer ſolchen Unfreundlichkeit †), daß die Ehe ohne die leb-

*) S. Karl Ludwig Freyherrn von Pöllnitz Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeſchichte der vier letzten Regenten des Preußiſchen Staats B. 1. S. 241.

**) a. a. O. S. 242. u. f.

***) S. die zuverläſſige Nachricht von der Gräfin von Rochlitz a. a. O. S. 367.

†) Nach dem angeführten Zeugniß des Herrn von Pöllnitz kam der Churfürſt ſeiner Braut nicht entgegen, und ſtand ſogar mit ſeiner Geliebten bey ihrem Einzuge am Fenſter. Als ihm der Churfürſt von Brandenburg und ſeine Gemahlin die Braut zuführten und er bemerkte, daß ſie ein ſammtnes Kleid trug, ſagte er zu ihr: „Sie müſſen wohl toll ſeyn, daß ſie in den Hundstagen ein ſammtnes Kleid tragen.“ Bey einer ſolchen Aufnahme braucht man ſich wohl nicht mit Tenzel (in Sa-

haften Vorstellungen des Churfürsten von Brandenburg wieder zurückgegangen seyn würde. Auch änderte sich jetzt das politische System des Churfürsten. Denn sein Eifer für das Interesse des kaiserlichen Hofes und für die thätige Fortsetzung des Französischen Kriegs erkaltete so sehr, daß er statt der bisherigen starken Hülfe blos sein gewöhnliches Kontingent an dem Rheine zurückließ *). Ja, nach einer nicht verwerflichen Nachricht verleitete ihn sogar der Hannöversche Minister Otto Grote zu einem geheimen Neutralitätsvertrag, der die Errichtung einer dritten vom Kaiser ganz unabhängigen Parthey beabsichtigte. Doch entdeckte hierauf Grote selbst, der sich in den ersten Monaten des Jahres 1692 plötzlich von Dresden nach Wien begab, dem kaiserlichen Hof diesen ganzen Plan, und suchte ihn durch das Versprechen, daß der Herzog von Hannover seinem Bündniß mit Chursachsen entsagen und sich dem Kaiser zu einem kräftigen Beystand an Volk und Geld verbinden würde, zur Ertheilung der gesuchten Churwürde für seinen Herrn zu bewegen, die auch wirklich erfolgte **). Auf diese Weise ging nun zwar jener Traktat von selbst wieder zurück, aber der Churſächsische Feldmarschall Schöning, der damals auch auf Ministerialgeschäfte einen großen Einfluß hatte, und den man für den Urheber desselben hielt, so wie man ihm auch eine geheime Verbindung mit Französischen Emissärs und die geringe Theilnahme des Churfürsten an der Fortsetzung des Reichskriegs gegen Frankreich zur Last

xonia Numismatica lineae Albertinae p. 662) zu verwundern, daß keine Medaillen auf dieses Beylager geschlagen worden sind.

*) Wagner Historia Leopoldi T. II. p. 220.

**) Büschings Magazin Th. 8. S. 466.

legte *), mußte empfindlich dafür büßen. Denn als er im May 1692 das Töplitzer Bad brauchte, wurden einige hundert Mann von Prag aus abgeschickt, die ihn aufheben und nach der Festung Spielberg in Mähren abführen mußten **). Der Churfürst verlangte zwar sogleich die Freylassung seines Feldmarschalls, und beschwerte sich sogar deshalb auf dem Reichstage ***); der Kaiser aber, der ihn als einen Reichsverräther betrachtete, über den seine Gerichtsbarkeit um so mehr begründet sey, da man ihn in seinen Erblanden ergriffen hatte, gab diesem Verlangen kein Gehör †), ob es gleich durch stattliche Gründe, insbesondre dadurch, daß das Einverständniß des Feldmarschalls mit den Franzosen noch gar nicht erwiesen, ja nicht einmal bestimmt angegeben war, unterstützt wurde ††). Und eben so wenig konnte der damalige Hofrath Wolfgang Dietrich von Beichlingen, der Schwager des Fräuleins von Neitzschitz und nachheriger Großkanzler und erster Minister König Friedrich Augusts, der als Gesandter nach Wien geschickt

*) Wegen der ersten Beschuldigung s. den weiter unten angeführten Schriftwechsel zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten; wegen der zweyten Wagner Historiam Leopoldi T. II. p. 218 und p. 221. Man vergl. auch Friedr. Karl Mosers kleine Schriften Th. 7. S. 388.

**) S. die Einleitung einiger Aktenstücke zur Geschichte der Gefangennehmung des Churſächs. Feldmarschalls von Schöning in dem Göttingischen historischen Magazin B. 1. St. 1. No. XI. S. 163.

***) Moser a. a. O. S. 390.

†) S. das Schreiben des Kaiser Leopold an den Churfürsten von Sachsen v. 13. Jul. 1692. in dem Göttingischen historischen Magazin a. a. O. S. 169.

††) S. die Antwort auf jenes Schreiben v. 20. Jul. d. J. ebendaselbst S. 173.

wurde *), seine Befreyung erhalten. Er blieb daher im Arreſt, und würde vielleicht nie wieder ſeine Freyheit erhalten haben, wenn er ſich nicht endlich nach dem Tode des Churfürſten durch ein Geſchenk von 30,000 Thalern, das er einem kaiſerlichen Miniſter machte, wieder losgekauft hätte **). Dieſe geheime Triebfeder aber hatte die Wirkung, daß der Kaiſer Leopold in dem Traktate, den er mit dem Nachfolger Johann George IV., Friedrich Auguſt, einging, die Freylaſſung des Feldmarſchalls unter der Bedingung verwilligte, daß ihm der Churfürſt, ſo lange der Franzöſiſche Krieg dauerte, keine Bedienung von irgend einer Art anvertrauen ſollte ***).

Vielleicht würde die Freylaſſung des Feldmarſchalls von Schöning noch ernſtlicher von dem damals regierenden Churfürſten betrieben worden ſeyn, wenn ihm nicht eine andre Angelegenheit weit mehr am Herzen gelegen hätte, bey der ihm der Beyſtand des kaiſerlichen Hofes unentbehrlich war. Es hatte nehmlich das Fräulein von Reitzſchitz oder vielmehr ihre Mutter und ihr Schwager, die ſie leiteten — denn das Fräulein ſelbſt war ſo unwiſſend, daß es nicht einmal ſeine Liebesbriefe ſelbſt ſchreiben konnte †), —

*) Nach der zuverläſſigen Nachricht von der Gräfin von Rochlitz a. a. O. S. 370. geſchah dieſes erſt im Winter 1694.

**) Moſer a. a. O. S. 400.

***) S. die weiter unten angeführte Urkunde v. 23. May 1694, wodurch dem Churfürſten erlaubt wurde, ſeine verſprochnen Hülfstruppen nicht eher zu ſtellen, bis der Feldmarſchall frey gelaſſen ſey. Uebrigens wurde zugleich wegen eines Reverſes, den der Kaiſer von dieſem verlangt hatte, feſtgeſetzt: „daß derſelbe alſo moderiret und eingerichtet werden möge, daß alles salva existimatione geſchehen und praestiret werden könne.“

†) S. die zuverläſſige Nachricht u. ſ. w. S. 373.

den Plan entworfen, den Churfürsten von seiner Gemahlin zu trennen, und wo möglich ihre Stelle einzunehmen *); mit der Ausführung desselben aber mußte man um so mehr eilen, da man in Sachsen an ein solches Maitressenregiment gar nicht gewöhnt war **), und sich vielleicht auch die religiöse Gewissenhaftigkeit des Churfürsten von Zeit zu Zeit über seine Verbindung manche Bedenklichkeiten machen mochte. Um nun diesen Zweck zu erreichen, sollte der Churfürst vor allen Dingen eine kaiserliche Standeserhöhung für das Fräulein auszuwirken suchen. Die Erhebung seiner Geliebten in den Reichsgrafenstand, unter dem Nahmen einer Gräfin von Rochlitz, erhielt er ohne Schwierigkeit, und das Diplom hierüber für sie und ihre Descendenten wurde zu Wien den 4. Febr. 1693 ausgefertigt ***), und mit manchen ungewöhnlichen Vorrechten verbunden †).

*) Nach dem Tode der Geliebten des Churfürsten kam auch die Kopie einer Schrift zum Vorschein, deren Original aber sich nicht hat finden lassen, wodurch ihr der Churfürst ein eheliches Versprechen unter gewissen Bedingungen gethan haben soll. A. a. O. S. 369.

**) Man hielt es daher für nöthig, zum Besten des Fräuleins eine Schrift über die Vielweiberey auszustreuen, für deren Verf. Christian Thomasius in seinen gemischten Philosophischen und Juristischen Händeln den damaligen Ordinarius zu Wittenberg D. Samuel Strycken hält, und welche der in Kreysigs historischer Bibliothek von Obersachsen S. 147. angeführten sehr seltnen Piece: L. Jcimanders Liebe zwischen Prinz Herzmuthen und Fräulein Theonilden, beygefügt ist.

***) S. die Urk. in der zuverlässigen Nachricht u. s. w. S. 398.

†) So wurde ihr und ihren Nachkommen das Prädikat Hoch- und Wohlgebohrn selbst aus der Reichskanzley verwilligt; ferner das Recht, Graf- und Herrschaften mit allen darauf haftenden Privilegien, Regalien, Gerechtigkeiten, Ehren,

Größre Bedenklichkeiten fand man bey Ertheilung der fürstlichen Würde, und der Graf von Beichlingen, der wegen Schönings Freylaſſung nach Wien geſendet wurde, ſollte wohl jene Angelegenheit vorzüglich betreiben. Daß man unter dieſen Umſtänden dem kaiſerlichen Hof auf alle Weiſe gefällig ſeyn mußte, läßt ſich leicht begreifen; da zumal die Gräfin von Rochlitz eine anſehnliche Summe Geldes erhalten hatte, um ihren Einfluß zum Beſten der durch den groſſen Bund vereinigten Alliirten gegen Frankreich zu verwenden *). Es wurde daher ein neuer Bund zwiſchen dem Churfürſten und dem Kaiſer Leopold geſtiftet **), wodurch ſich dieſer verpflichtete, künftiges Frühjahr mit 12,000 Mann gegen die Franzoſen zu Felde zu ziehen, wofür ihm 400,000 Reichsthaler Subſidien verſprochen wurden, wovon der kaiſerliche Hof die Hälfte, 150,000 Thaler aber England ***) und die vereinigten Niederlande, und 50,000 Thaler Brandenburg, Braunſchweig-Lüneburg und Heſſen-Kaſſel übernahmen. Nach dieſer Verbindung nahm der Churfürſt auch Antheil an der groſſen Allianz †), die zuerſt zwiſchen

d. 2. Febr. 1693.

Würden, und ſelbſt mit Sitz und Stimme auf allen Reichsſtändiſchen Verſammlungen zu erwerben.

*) Das handſchriftliche Journal des berühmten Robethon, damaligen Sekretairs König Wilhelm III., enthält folgende in dem Göttingiſchen hiſt. Magazin a. a. O. S. 165. ausgezogene Stelle: „Son credit sur l'esprit de l'Electeur contribua beaucoup à faire aller à la campagne dernière les trouppes de Saxe au Rhin, et ce service valut à cette Dame plus de 40m. ecus.“

**) Bey Du Mont T. VII. P. II. p. 321.

***) Der König Wilhelm ließ auch dem Churfürſten zu Anfange dieſes Jahres, um ihn noch mehr in ſein Intereſſe zu ziehen, den Orden des blauen Hoſenbandes überreichen.

†) Die deshalb ausgeſtellte Urkunde v. 10. May 1693 iſt noch

dem Kaiſer und den vereinigten Niederlanden den 12. May 1689 eingegangen und der England und mehrere andre Staaten beygetreten waren. Zur Erfüllung ſeines Verſprechens unterſtützte er in eigner Perſon den Prinzen Ludwig von Baden, dem der Kaiſer das Oberkommando über die Reichstruppen übertragen hatte *), und welcher in einem verſchanzten Lager bey Heidelberg das Vordringen der feindlichen Armee ſtandhaft abwehrte und den General de Lorges nöthigte, ſich über den Rhein wieder zurückzuziehen **). Wahrſcheinlich würde er im folgenden Jahre einen neuen 1694. Feldzug an den Rhein unternommen haben, allein durch einen unerwarteten Vorfall ſcheiterte ſowohl dieſer, als ſo manche andre Entwürfe. Seine Geliebte wurde von den Kinderblattern ergriffen, und ſtarb an dieſer Krankheit den 4. Apr. 1694. Von der Stunde ihres Todes an, den er durch ein fürſtliches Leichenbegängniß feyerte, verſank er in die tiefſte Traurigkeit, und bald zeigte ſich an ihm die nehmliche, durch Anſteckung des bösartigen Blattergifts, das er in der Krankenſtube der Gräfin eingeathmet hatte, ihm mitgetheilte Krankheit, die zwanzig Tage nachher ſeinem Leben endete ***). Da man die Leidenſchaft des Churfürſten, die ihn von den Geſchäften faſt ganz abgezogen hatte, welche er anfangs mit Eifer und Glück betrieb †), ja ſelbſt

24. Apr. d. J.

nicht gedruckt; es wird ſich aber darauf in dem unten angeführten Traktat mit dem Kaiſer vom 23. May 1694 bezogen.

*) Wagner Historia Leopoldi T. II. p. 248.

**) l. c. p. 253.

***) Zuverläſſige Nachricht von der Gräfin von Rochlitz S. 370 u. f. Ebendaſelbſt S. 392. werden auch einige Nachrichten von dem Tode des Churfürſten in Büſchings Magazin S. 467. berichtiget.

†) Der unbekannte Verf. des Aufſatzes in Büſchings Maga-

seinen frühzeitigen Tod durch zauberische Künste erklären wollte, deren sich die Gräfin und ihre Mutter bedient hätten, um ihn zu fesseln, so wurde unter seinem Nachfolger der Leichnam der Gräfin wieder ausgegraben, und ihm ein von den Kopfhaaren des Churfürsten geflochtnes Haarband nebst andern verdächtigen Schmuck abgenommen *), auch eine strenge Untersuchung dieser Beschuldigung dem Amtmann und Stadtrathe zu Dresden übertragen **). Die Generalin von Neitzschitz und einige ihrer Freunde wurden verhaftet, und ihnen bey dem Fortgange des Prozesses noch manche andre Verbrechen, als Gelderpressungen und Bestechungen zur Last gelegt: worauf ihr die Juristenfakultät zu Leipzig, die deshalb mit dem dasigen Schöppenstuhl zusammentreten mußte, die Tortur zuerkannte; doch hat sie bald darauf ihre Freyheit wieder erhalten, und ihr Leben in der Stille auf einem Gute ihres Sohnes, des Generalmajor Heinrich Rudolph von Neitzschitz, geendigt. Dagegen hatten die meisten ihrer Mitschuldigen so viel eingeräumt, daß

zin B. 8. sagt von ihm S. 461: „Er war ein Herr von ungemeinem durchdringendem Verstand, und solcher Application in den Affairen, daß er alle seine Geheimen Räthe zu paaren trieb, indem er in den wichtigsten Dingen ihre Vota selbst protocollirte, examinirte, und wo einer etwa geschlegelt hatte, auf eine empfindliche Weise durchzuziehen wußte, so daß sich alle vor ihm fürchteten."

*) S. den Bericht über die Leichenbesichtigung der Gräfin von Rochlitz im Anhang der zuverlässigen Nachricht S. 411.

**) Selbst die Landschaft trug auf strenge Fortsetzung dieser Untersuchung in ihrer Präliminarschrift v. 7. Dec. 1694 an, indem sie zugleich bemerkte: „es wolle verlauten, ob sey durch allerhand böses Beginnen und boßhaftes Vornehmen gottloser Leute der so betrübte Tod des Churfürsten veranlaßt worden."

auf ſie theils Leibes, theils Gefängniß-, theils Geldſtrafen zurückfielen *).

§. 50. Bald nach dem Regierungsantritt Johann George IV. ſtarb der zweyte Sohn Johann George I., d. 18. Okt. 1691. Chriſtian von Merſeburg, einige Tage vor ſeinem 76ſten Jahre. Schon den 24ſten Okt. 1688 hatte er unter kaiſerlicher Genehmigung ſein Teſtament **) errichtet, wodurch er in Beziehung auf den letzten Willen ſeines Vaters das Erſtgeburtsrecht unter ſeinen Söhnen feſtſetzte ***), von welchen bey ſeinem Abſterben noch Chriſtian H., Auguſt †) und Heinrich ††) lebten. Zur Appanage wies er den jüngern Prinzen 6000 Gulden jährliche Einkünfte an, die auf ihre männlichen Nachkommen nach den Stämmen vererbt und mit 2000 Gulden vermehrt werden ſollten, dafern eine Linie erlöſchen würde. Seine Tochter Eliſabeth Sybille verwies er zwar auf ihre gethane Verzichtleiſtung, vermachte ihr aber demungeachtet ein Legat von 5000 Gulden. Die Vormundſchaft unmündiger Nachkommen übertrug er ſeinem älteſten Sohne oder dem älteſten Vetter des Unmündigen nebſt deſſen Mutter. Zugleich verordnete er: daß ſich ſeine Nachkommen mit den Heirathen wohl vorſehen, und ohne des regierenden Herrn Rath nicht vermählen, inſonderheit auf rechtſchaffene gottesfürchtige Perſonen, die kei-

*) a. a. O. S. 379—382.

**) S. die Urkunde bey Du-Mont T. VII. P. II. p. 208.

***) In dem Eingang der Urkunde heißt es: „daß ſelbiges um ſeiner Vortheile willen, heut zu Tage faſt im ganzen Römiſchen Reich Teutſcher Nation eingeführt ſey, und eine nunmehr durchgehende Regel der Obſervanz in den Fürſtenthümern für ſich habe.

†) Starb 1715 ohne männliche Nachkommen.

††) Kam noch 1731 zur Regierung.

ner fremden Religion zugethan wären, sehen, auch so viel immer möglich bey dem fürstlichen Stand bleiben, oder sich doch wenigstens in den gräflichen verheirathen sollten. Dem Erstgebornen gab er manche gute Regeln wegen der Landeskollegien, die mit tüchtigen Subjekten besetzt, in ihren Verrichtungen auf keine Weise weder von dem Landesherrn, noch von andern Behörden beeinträchtiget und deren Mitglieder „nicht mit Ungnaden angesehn, viel weniger bestraft und abgesetzt werden möchten, sie wären dann mit ihrer Nothdurft gehört, und schuldig und strafwürdig befunden worden.“ Vermöge dieser Verordnung folgte ihm also sein ältester Sohn Christian II., bey dessen Huldigung die alten Streitigkeiten mit dem Churhause über die Schriftsassen in den Aemtern Delitzsch, Zörbig und Bitterfeld mit solcher Heftigkeit erneuert wurden, daß letzteres sogar Truppen in Merseburg einrücken ließ. Der Herzog konnte dagegen nichts ausrichten, und Churſachsen blieb im Besitz der Hoheit über jene schriftsässigen Rittergüter *).

Zehnter Abschnitt.

Charakter und äußere Regierungsgeschichte Friedrich August I. bis zur Erwerbung der Polnischen Krone, nebst einigen Veränderungen in den Herzoglichen Nebenlinien.

§. 51.

Der Bruder Johann George IV., Friedrich August I., der ihm in der Regierung folgte, besaß ungewöhnliche Lei-

*) Müllers Annalen S. 602. und Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 256.

beſtärke *), große Lebhaftigkeit des Geiſtes und einen feinen, durch Reiſen nach Italien **) gebildeten Geſchmack für die ſchönen Künſte, womit aber freylich ein überwiegender Hang zu äußrer Pracht und zur Sinnlichkeit verbunden war. Schon vor dem Antritt ſeiner Regierung hatte er ſich mit einer vortreflichen Prinzeſſin, Chriſtine Eberhardine von Bayreuth, vermählt ***); doch konnte ihn dieſe Verbindung von ſeiner Galanterie gegen andre Frauenzimmer, unter denen ſich beſonders die berühmte Gräfin von Königsmark auszeichnete, nicht abziehen †). Da er ſeinen Vater bey ſeinen letzten Feldzügen gegen die Franzoſen begleiten mußte, ſo hatte ſich auch frühzeitig ſeine Neigung zu kriegeriſchen Unternehmungen entwickelt, die überdieß durch ſeine Geſchicklichkeit in allen körperlichen Uebungen nicht wenig befördert wurde. Deſto leichter fiel es jetzt dem kaiſerlichen Hof, ihn bey dem noch immer fortdauernden Krieg mit den Franzoſen und den Türken ganz in ſein Intereſſe zu ziehen. Er erneuerte daher zuförderſt den ſchon vorher zwiſchen dem

1687. und 1693.

d. 10. Jan. 1693.

d. 23. May 1694.

*) Giovanni Germania Princeps L. III. Cap. I. §. XXV. p. 82. et p. 85. „mira quadam nervorum atque artuum firmitate praevalet ceteros mortales.“ — „discos, patinas, scyphos ex argento, stanno, cupro, aut firmissimo alio metallo, altera tantum manu, ut chartulas aut lintea complicat involvitque.“

**) In der Bibliothek des Herrn von Ludewig befand ſich ein handſchriftliches Diarium derſelben. S. l. c. p. 86.

***) S. Leben und Tod der Frau Chriſtiane Eberhardine, Königin in Polen und Churfürſtin zu Sachſen, in dem Necrologio Domus Saxonicae Coaevo von M. M. R. (Leipz. 1728. 8.) S. 336.

†) Man vergl. den bekannten hiſtoriſchen Roman: La Saxe galante Amst. 1734. 8. der ungeachtet mancher Fabeln auch viel Wahres enthält.

Kaiſer und Johann George IV. abgeſchloſſenen Subſidientraktat *), und verſprach zugleich der großen Allianz auf die nehmliche Weiſe wie dieſer beyzutreten, welches auch noch an demſelbigen Tage in einer beſondern Urkunde **) wirklich geſchah. Jener Erneuerung des Wiener Bundes aber wurde noch ein Separatartikel beygefügt, wodurch ſich der Churfürſt verpflichtete, die ſchon ſeit 1690 von Oeſtreich wegen der Errichtung der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Chur geſuchte Readmiſſion der Krone Böhmen zum vollkommenen Beſitz aller churfürſtlichen Gerechtſamen ***) nachdrücklich zu unterſtützen. Der Kaiſer hatte anfangs die Abſicht, die Sächſiſchen Hülfsvölker, die aus 12,000 Mann beſtehen ſollten, an dem Rhein gegen die Franzoſen zu gebrauchen, und dem Oberkommando des Prinzen von Baden zu untergeben. Allein der Churfürſt, der ſelbſt ſeine Armee zu kommandiren wünſchte, war dieſem Plan entgegen, und verlangte vielmehr, daß ihm die oberſte, nur von dem König von England Wilhelm abhängige Anführung einer Reichsarmee von 50,000 Mann ſollte übertragen werden; wobey ihm auch erlaubt ſeyn müßte, ſich des durch den vorigen Traktat außer Thätigkeit geſetzten Feldmarſchalls von Schöning zu bedienen †). Da dem Wiener Hof dieſer Vorſchlag nicht annehmlich ſchien, ſo ſchickte er den Grafen Harrach als Geſandten nach Dresden, der end-

*) Bey Du-Mont T. VII. P. II. p. 339.

**) In Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. von Sachſen S. 679. In der Ueberſchrift dieſer Urkunde wird mit Unrecht eines ſchon von Johann George III. erfolgten Beytritts zu dieſer Allianz erwähnt.

***) Heinrichs teutſche Reichsgeſchichte Th. 7. S. 298.

†) Wagner Historia Leopoldi T. II. p. 285 seq.

lich nach verschiednen vergeblichen Unterhandlungen einen Traktat zu Stande brachte *), nach welchem der Churfürst d. 17. Apr. 1695. das oberste Kommando der kaiserlichen Armee gegen die Türken in Ungarn auf dieselbige Weise erhielt, wie es ehedem der Churfürst von Bayern gehabt hatte, und mit der Bedingung, daß er 8000 Mann von den versprochnen Hülfsvölkern dahin abführen, deren Verpflegung zwar der Kaiser übernehmen, dafür aber die dem Churfürsten vorher bewilligten Subsidiengelder von 200,000 Thlr. behalten sollte. Im übrigen wurde der Churfürst von der Verbindlichkeit, Mannschaft an den Rhein zu schicken, ganz befreyt, und auch berechtiget, die nach Ungarn gesendeten Hülfsvölker wieder zurück zu ziehn, dafern der kaiserliche Hof diesen Traktat verletzte, oder seine eignen Erblande in Gefahr geriethen. Bald nach dieser Uebereinkunft begab sich der Churfürst nach Wien, wo er von dem dasigen Hof sehr freundschaftlich empfangen wurde, aber doch wegen des über die kaiserliche Armee ihm übertragenen Kommandos einen Eid ablegen mußte, der seinem Stande nicht ganz angemessen schien, und zu dem er sich auch schwerlich würde verstanden haben, wenn man ihn nicht auf das Beyspiel des Churfürsten von Bayern verwiesen hätte **). Bey seiner Ankunft in Peterwaradein nahm der Sultan Mustapha II., der bisher bey Belgrad gestanden hatte, plötzlich eine andre Wendung, ging über die Donau nach Temeswar, eroberte im Sept. d. J. Lippa und Titul und rieb den beträchtlichsten Theil von einem teutschen Korps, unter dem General Veterani, zwischen Lugos und Caransebes gänzlich auf. Die übrigen flüchte- im Jan. d. J.

*) Theatrum Europaeum T. XIV. p. 735.

**) Euchar. Gottlieb Rinkens Leben und Thaten Leopolds des Großen Th. 2. S. 698.

ten ſich nach Siebenbürgen, und beſetzten die Päſſe dieſes Landes, wobey ſie von der Reuterey, die der Churfürſt dahin ſendete, nachdrücklich unterſtützt wurden *). Inzwiſchen bezogen beyde Armeen die Winterquartiere, und während dieſer Zeit verpflichtete ſich Friedrich Auguſt gegen den
d. 19. März 1696. Kaiſer, ſeine Hülfstruppen mit 4000 Mann zu verſtärken **). In dem zweyten Feldzug unternahm er die Belagerung von Temeswar, wahrſcheinlich nur in der Abſicht,
im Aug. d. J. um die Türkiſche Hauptarmee in dieſe Gegend zu locken. Als daher der Sultan zum Entſatz anrückte, ſo ging ihm
d. 26. Aug. der Churfürſt entgegen, und lieferte ihm eine Schlacht bey Olaſch, deren Erfolg zweydeutig war ***). Weil nun das Kriegsglück ſeinen Wünſchen nicht ganz entſprach, und er von dem Kaiſer und ſeinen Generalen nicht immer mit dem gehörigen Nachdruck unterſtützt wurde, auch überdieß die polniſche Krone ſeine ganze Aufmerkſamkeit auf ſich zog; ſo legte er freywillig das Kommando über die kaiſerliche Armee nieder, ließ jedoch ſeine Hülfstruppen in Ungarn zurück, die
d. 11. Sept. 1697. in dem folgenden Jahre an dem glänzenden Siege, den der große Eugen bey Zentha über die Türken erfocht, Antheil nahmen, und das große Siegel erbeuteten, welches der Großvezier an ſeinem Halſe trug †).

§. 52. Schwerlich würde Friedrich Auguſt nach dem
d. 17 Jun. 1696. Tode des Johann Sobiesky als Bewerber der Polniſchen Krone aufgetreten ſeyn, wenn er nicht äußern Glanz höher als alles übrige geſchätzt und daher kein Opfer für zu groß

*) Wagner l. c. p. 293 seq. Theatrum Europaeum T. XIV. p. 737 seq.

**) Müllers Annalen S. 644.

***) Wagner l. c. p. 311 seq.

†) Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albert. p. 698.

gehalten hätte, um dieſen Zweck zu erreichen. Denn ſchon damals war die Macht des Königs von Polen durch die Verträge, die er beſchwören mußte (Pacta conventa), und noch mehr durch die Feudalariſtokratie des Adels ſo ſehr beſchränkt, daß ihm nur ein enger Wirkungskreis übrig blieb, dafern er nicht die Verfaſſung ſelbſt zu ſtürzen vermochte; wozu aber eine größre Macht als die eines Churfürſten von Sachſen gehörte, da er zumal ſchwerlich von den benachbarten Staaten Beyſtand bey einer Unternehmung erwarten durfte, welche zur Wiederherſtellung der alten Größe des Polniſchen Reichs hinführen konnte. So zweydeutig aber auch die Vortheile dieſer Erwerbung waren, ſo mußte ſie doch Friedrich Auguſt erſt mit einem großen Aufwand erkaufen. Und gleich bey der erſten geheimen Unterhandlung über die Polniſche Krone, welche der Kaſtellan von Culm Johann Przebendowsky, ein Schwager von dem Liebling des Königs, dem damaligen Oberſten Jakob Heinrich von Flemming *), zu Dresden einleitete, wurde es ihm unver- im May 1697.

*) Er wurde in der Folge Generalfeldmarſchall und bekleidete zugleich die Stelle eines erſten Miniſters bey dem König. Der Herr von Pöllnitz in ſeinen Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeſchichte der vier letzten Regenten des Preußiſchen Staats Th. I. S. 526. macht von ihm folgende Schilderung: „Seine Manieren waren grob und ſchicklicher für einen Dragonerkapitain als für einen Miniſter. Er affektirte eine gewiſſe Freymüthigkeit in ſeinen Reden, der ſeine Handlungen widerſprachen. Sein Ehrgeitz kannte keine Gränzen. Seine Prahlerey erſtreckte ſich bis auf ſeine Laſter. Betrügerey und Treuloſigkeit hatten keine Schrecken für ihn. Alle Mittel und Wege, ſobald ſie ihn zu ſeinem Zwecke führten, ſchienen ihm gut. Bey allen dieſen Fehlern beſaß er Eigenſchaften, die ihn den größten Männern gleich ſtellten. Seine Tapferkeit hielt jede Probe aus. Bey der Arbeit war er unermüdet, und die

holen gesagt, daß er über die Französische Parthie des Prinzen von Conti nur durch große Geldsummen siegen könnte, die er unter den Polnischen Adel vertheilen müßte *). Um nun diese und andre Triebfedern in Bewegung zu setzen, wurde Flemming nach Warschau gesendet **). Hier unterstützte ihn vorzüglich der Wiener Hof, welcher der Erhebung eines Französischen Prinzen auf den Polnischen Thron mit dem größten Eifer entgegen arbeitete, und sich dagegen von der Wahl des Churfürsten wichtige Vortheile versprach ***), die ihn wohl auch bewegen mochten, die Parthie des Jakob Sobiesky zu verlassen, den er Anfangs zu begünstigen schien †). Doch war es noch geraume Zeit zweifelhaft, wer den Sieg davon tragen würde, weil sich der Französisch gesinnte Primas für den Prinzen von Conti erklärte, und der Gesandte Ludewig XIV., der Abbé Polignac, keine Versprechungen sparte, um die Absichten seines Herrn durchzusetzen, wenn sie auch schon den Versprechungen des Chur-

wichtigsten Sachen waren ihm ein bloßes Spiel. Oft ging er von der Arbeit zu Ausschweifungen, und von diesen wieder zur Arbeit, ohne daß die Geschäfte darunter litten."

*) Histoire de la scission arrivée en Pologne le 17. Juin 1697. au sujet de l'election d'un Roi par M. de la Bizardière. Paris 1700.12. (In der teutschen Uebersetzung, die zugleich mit der Uebersetzung der Historie der Polnischen Wahltage von Siegismund August an bis auf diese Wahl, Stockholm 1733. 8. erschienen ist) S. 273.

**) a. a. O. S. 287.

***) a. a. O. S. 279 u. f. wo man zugleich die Nachricht findet, daß sich der kaiserliche Hof damals Hoffnung gemacht haben soll, die Lausitz wieder zu erhalten, weil er vorausgesehn hätte, daß die Polnische Krone dem Churfürsten einen großen Aufwand verursachen würde.

†) Gottfr. Lengnich Historia Polona. (Lips. 1740. 8.) p. 277.

fürsten von Sachsen *) nicht die Wage halten konnten. Auch schien letztern seine Religion von der Wahl auszuschließen, welches Hinderniß aber durch ein vom päbstlichen Bothschafter beglaubigtes Zeugniß des Bischofs von Raab gehoben ward, nach welchem er kurz zuvor zu Baden in Oestreich zur katholischen Kirche übergetreten war **). An dem Wahltage selbst hatte zwar der Prinz von Conti den größten Theil der Stimmen für sich, weil aber der Primas in Hoffnung, eine allgemeine Vereinigung der Partheyen bewirken zu können, mit der Bekanntmachung der Wahl zögerte, so verstärkte sich unterdessen die Sächsische Parthie, indem nicht nur die Anhänger des Jakob Sobiesky, sondern auch viele Französisch gesinnte Polen zu ihr übertraten. Es erfolgte daher den Tag darauf eine zwiespältige Wahl, und der Primas des Reichs rufte den Prinzen Conti, der Bischof von Cujavien dagegen den Churfürsten als König aus ***). Dieser begab sich hierauf mit 8000 Mann an die Polnisch-Schlesische Gränze nach Tarnowitz, nachdem noch zuvor Flemming in seinem Nahmen die Pacta conventa beschworen hatte. Hier kam ihm eine Polnische Gesandtschaft, die aus mehr denn 1000 Personen bestand, entgegen, und die er mit einer solchen Pracht aufnahm, daß man seine Kleidung allein auf eine Million Thaler schätzte †). Als er sich nun von den Faktionen, in die Polen getheilt war, hinlänglich unterrichtet hatte, so wagte er endlich den entscheidenden Schritt, daß er seinen Einzug in Cracau hielt, und

d. 23. May 1697 id. 16. Jun.

d. 5. Jul.

d. 13. Jul. d. J.

*) Lengnich l. c.

**) Bizardière S. 311. u. f. u. S. 382. Man vergl. auch Müllers Annalen S. 649.

***) Legnich l. c. p. 278.

†) Bizardière S. 361. Müller S. 650.

d. 5. Sept. sich hier von dem Biſchof von Cujavien krönen ließ *). Noch aber wäre die Parthie des Prinzen Conti, der mit einer kleinen Franzöſiſchen Flotte auf der Danziger Rhede ankam, ſtark genug geweſen, um ſich in einen Krieg mit dem Churfürſten zu wagen; allein es fehlte dem Prinzen an Muth und Verſtand und, was über alles ging, an baarem Geld **). So bald daher die Churſächſiſchen Truppen unter dem General Brand bis Marienburg vorgedrungen waim Nov. 1697 ren, ſegelte er mit ſeinen Truppen nach Frankreich wieder zurück. Mit leichter Mühe nahm hierauf Friedrich Auguſt im Dec. d. J. Warſchau in Beſitz und ſöhnte ſich nach und nach mit der Gegenparthie aus, beſonders mit dem ſtolzen Primas, der erſt durch mühſame Unterhandlungen eines päbſtlichen Nuncius und durch neue Verſprechungen des Königs, der nun in der Reihe der Könige von Polen Auguſt II. hieß, ge1698. wonnen werden mußte ***).

§. 53. Wegen ſeines Uebertritts zur katholiſchen Kirche gab Friedrich Auguſt noch während ſeinem erſten Aufenthalte in Polen zu Lobwskowa den churſächſiſchen Landſtänden und Unterthanen die Verſicherung †): „daß er ſie demungeachtet bey der Augsburgiſchen Konfeſſion, hergebrachten Gewiſſensfreyheit, Kirchen, Gottesdienſt, Ceremonien, Univerſitäten, Schulen und allen andern Gerechtigkeiten, wie ſie dieſelben jetzt beſitzen, kräftigſt erhalten und handhaben, auch niemanden zur katholiſchen Religion zwingen, ſondern jedem ſein Gewiſſen frey laſſen wolle.“ Bald

*) a. a. O. S. 393.

**) Spittlers Entwurf der Geſchichte der Europäiſchen Staaten Th. 2. S. 350.

***) Lengnich l. c. p. 285.

†) In Cod. Aug. T. I. 346.

auf dieſe Verſicherung erfolgte auch zu Cracau ein andres Dekret *), worin er die ganze politiſche und kirchliche Verfaſſung des Landes, wie ſie durch die bisherigen Landtagshandlungen, Abſchiede und Reverſalien begründet ſey, aufs neue beſtätigte. Und auf dem erſten Landtage, den der König nach ſeiner Religionsveränderung hielt **), wiederholte er nicht nur dieſe Verſicherungen, ſondern auch ſein wegen Erhaltung des bisherigen Religionszuſtandes, gleich nach dem Antritt ſeiner Regierung, bey Einnehmung der Landeshuldigung und in ſeinen erſten Landtagsreverſalien gethanes „auf den Weſtphäliſchen Frieden gegründetes" Verſprechen, mit der Erklärung, daß er „dem Direktor des evangeliſchen geheimen Raths und den geheimen Räthen die Religionsſachen übergeben und aufgetragen habe." Dieſe Uebertragung aber war in einer beſondern Urkunde ***) dergeſtalt geſchehen, daß der Herzog Friedrich II. von Gotha das Direktorium in allen kirchlichen und Religionsſachen „außer und in dem Churfürſtenthum Sachſen, auf dieſelbige Weiſe wie der Churfürſt ſelbſt, kommiſſionsweiſe, ſo lange der jetzige König lebte, mit Zuziehung des geheimen Raths und mit Beobachtung der bisherigen Verfaſſung führen ſollte:" wobey ſich der König nur die Ernennung der Konſiſtorialräthe und Profeſſoren, ſo wie die Vergebung

d. 29. Sept.

d. 2. Oct. 1699.

d. 16. Jul. 1698.

*) In Cod. Aug. Cont. T. I. p. 12.

**) Noch vor dieſem Landtage wurde vom 15ten März bis zum 15ten April 1697 eine willkührliche Zuſammenkunft der Landſtände gehalten, welche auf das Verhalten derſelben in dieſer Angelegenheit einen großen Einfluß äußerte. S. Hausmanns Beyträge zur Kenntniß der Churſächſ. Landesverſammlungen Th. 2. S. 160.

***). S. die Urkunde in Rudolphi Gotha diplomatica T. I. p. 217.

andrer Kirchenämter, in ſo weit ſie bisher von ihm abhängig geweſen, vorbehalten hatte. Schon in dem Jahre 1700 aber gab der Herzog von Gotha dieſe Direktion der kirch-
d. 1. u. 5. Febr. 1700. lichen Angelegenheiten wieder in die Hände des Königs zurück, worauf ſie dieſer unter den bisherigen Einſchränkungen dem Herzog Johann George von Sachſen-Weißenfels überließ *), mit dem er in ſehr guten Vernehmen ſtand. Da übrigens auf dieſelbige Weiſe auch das Churſachſen zuſtändige Direktorium des evangeliſchen Religionstheils auf dem Reichstage geführt werden ſollte; ſo beruhigte ſich auch dieſer bey der Religionsveränderung des Churfürſten, da ſie zumal nur auf ſeine Perſon beſchränkt war, und man überdieß alle Streitigkeiten hierüber wegen der mit Frankreich zu Ryswick eröffneten Friedensverhandlungen vermeiden wollte **).

§. 54. Der eben erwähnte Herzog Johann George von Sachſen-Weißenfels war nach dem Tode ſeines Vaters Johann Adolph den 24. May 1697 zur Regierung gekommen. Dieſer hatte außer ihm von ſeiner erſten Gemahlin Johanne Magdalene, einer Schweſter des letzten Herzogs zu Sachſen-Altenburg, zwey Prinzen Chriſtian und Johann Adolph II. hinterlaſſen, die in der Folge hinter einander jenem ſuccediret ſind ***). Mit ſeiner zweyten Gemahlin, der Fräulein Chriſtiane Wilhelmine von Bünau, hatte er zwar keine Kinder, doch war dieſe Ehe deswegen merkwürdig, weil ſie zu den wenigen unſtandesmäßigen Heirathen in dem Sächſiſchen Hauſe gehört. Bey Einge-

*) S. den Vergleich in König Auguſts Verſicherungen wegen Religions- und Gewiſſensfreyheit in Sachſen (1718. 4.) S. 19.

**) Moſers teutſches Staatsrecht Th. 10. S. 67 u. f.

***) Glafey Kern der Sächſ. Geſchichte S. 252.

hung derſelben verſchrieb der Herzog ſeiner Gemahlin *) 6000 Thaler zur Morgengabe, 3000 Thaler zum jährlichen Witthum nebſt manchen beträchtlichen Naturallieferungen und freyer Wohnung auf dem Schloſſe zu Dahme; auch ſuchte er in der Folge allen Einwendungen gegen die Standesmäßigkeit dieſer Verbindung dadurch vorzubeugen, daß er ſeine Gemahlin vom Kaiſer in den Reichsfürſtenſtand erheben ließ **). Doch entſtanden nach dem Tode des Herzogs einige Mißhelligkeiten wegen deſſen, was die Wittwe vermöge jener Verſchreibung von dem Landesfolger begehrte ***), die aber durch eine gütliche Vereinigung beygelegt wurden †), wodurch ſie das verſprochne Leibgeding aus den Aemtern Dahme und Jüterbogk erhielt.

d. 3. Febr. 1692.

d. 4. Aug. 1697.

Da Johann George bey dem Tode ſeines Vaters noch unmündig war, ſo übernahm der Churfürſt die Obervormundſchaft über ihn, der er ſich aber noch früher wieder begab, ehe der Herzog die Mündigkeit erreicht hatte: obwohl nach der Reichsverfaſſung die Mündigſprechung der teutſchen Fürſten zu den Reſervatrechten des Kaiſers gehörte. Als die Urſache dieſer Gnadenbezeigung führte der Churfürſt und nunmehrige König in einem Schreiben an den Herzog an: daß er während der Unmündigkeit deſſelben manche Zeichen der Ergebenheit von ihm erhalten hätte, und ihm daher hierdurch gleichfalls ſeine Zuneigung an den Tag legen wolle. Die Mündigſprechung ſelbſt aber wurde in Auftrag

d. 8. May 1698.

*) S. die Urkunde in Hellfelds Beyträgen zum Staatsrecht und der Geſchichte von Sachſen Th. 3. S. 228.

**) Ludolph de iure feminarum illustrium Sect. I. §. 12. p. 21.

***) Hellfeld a. a. O. S. 231.

†) a. a. O. S. 234.

d. 14. May d. J. des Churfürsten von dem Bischof zu Raab, dem Herzog Christian August zu Sachsen, vollzogen, der damals bey dem König die Stelle eines obersten Kanzlers bekleidete *).

d. 6. Okt. d. J. Noch in demselbigen Jahre machte der König auf den Fall seines frühzeitigen Absterbens eine Verordnung, worin er, in Gemäßheit der allgemeinen und besondern Sächsischen goldnen Bulle, die Vormundschaft über den Churprinzen und die Administration des Churfürstenthums dem Herzog Johann George zu Sachsen-Weißenfels übertrug, und ihm, dafern er selbst nicht am Leben wäre, den nächsten mündigen Herzog zu Sachsen-Weißenfels nach der Primogenitur-ordnung substituirte, sich auch zugleich verpflichtete, diese Disposition weder durch Testament, noch auf andre Weise zu ändern **). Als er hierauf von den einzelnen Ständen des Landes Reversalien forderte ***), daß sie sich beym eintretenden Fall dieser Vorschrift gemäß bezeigen sollten, so wünschte die Landschaft †), daß ihr der hierüber mit dem Herzog zu Sachsen-Weißenfels abgeschlossene Vergleich mitgetheilt, und diese Sache auf dem Landtage durch einen Generalrevers und durch eine Gegenversicherung des Herzogs von Weißenfels wegen der ständischen Freyheiten und Privilegien erledigt werden möchte; allein der König trug Bedenken, diesen Wunsch zu gewähren, und verlangte vielmehr die noch rückständigen einzelnen Reverse der Stände ††).

*) Müllers Annalen S. 659.

**) S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. von Sachsen S. 243. Einen Auszug derselben in Müllers Annalen S. 662.

***) In der Landtagsproposition v. 29. Aug. 1699.

†) In der Präliminarschrift v. Sept. 1699.

††) In dem Dekret vom 18. Febr. 1700.

Ehe noch der Herzog Johann George zu Sachsen-Weißenfels zur Regierung kam, starb der Herzog Christian II. zu Merseburg, der von seiner Gemahlin Erdmuthe Dorothee von Sachsen-Zeitz drey Prinzen hinterließ, von welchem ihm die beyden ältern, Christian Moritz und Moritz Wilhelm, schnell in der Regierung folgten *), weil jener drey Wochen nach dem Vater mit Tode abging. Da beyde bey dessen Ableben noch unmündig waren, so führte auch über sie der Churfürst von Sachsen die Obervormundschaft, indem ihre Mutter die Erziehung besorgte **). d. 20. Okt. 1694. d. 14. Nov. 1694.

Elfter Abschnitt.

Innere Staatsveränderungen seit dem Regierungsantritt Johann George III. bis zur Erwerbung der Polnischen Krone von Friederich August I.

§. 55.

Bey dem Antritt seiner Regierung trug Johann George III. wegen einer ansteckenden Seuche, die sich über einen großen Theil von Sachsen verbreitet hatte, Bedenken, sämmtliche Land- oder Ausschußstände zu versammeln, und hielt daher den schon oben erwähnten Deputationstag zu Meißen, wo er blos durch Kommissarien erschien ***), d. 2. Dec. 1680.

*) Der dritte, Friedrich Erdmann, ist 1714 unbeerbt gestorben.

**) Müller a. a. O. S. 640. und Glafey's Kern der Sächs. Geschichte S. 256 u. f.

***) Zur Beruhigung der Landschaft, die sich hierüber beschwerte, gab der Churfürst in seiner Erklärung des Deputationsab-

und wo die letzte seinem Vater geschehene Verwilligung gröſstentheils noch auf ein Jahr ausgedehnt wurde. Inzwischen fand der neue Churfürst die Kammer in einem sehr zerrütteten Zustand. Denn es war an Aemtern, Vorwerken, Dörfern, Geleiten, Diensten, Zinsen und andern Theilen ihrer Güter so viel verschenket, verpfändet und verkauft, oder für rückständige Besoldungen und ähnliche Forderungen weggegeben worden, daß der jährliche Abgang an churfürstlichen Einkünften über 100,000 Thaler betrug. Der Churfürst dachte zwar darauf, sich diese „wider das Herkommen des Hauses Sachsen veräußerten Stücke" wieder
1681. zuzueignen *); allein die Landschaft erregte dagegen manche Bedenklichkeiten und verlangte zuförderst in ihrer Präliminarschrift v. 21. Nov. 1681, daß, weil die hierbey eintretenden Umstände sehr verschieden wären, zur Untersuchung dieses Gegenstandes Deputirte von etlichen Räthen und Mitgliedern der Landschaft niedergesetzt und die Rechtskollegien oder einzelne erfahrne Beysitzer derselben hierüber befragt, unterdessen aber die Besitzer dieser Güter bey ihrem ruhigen Genuß gelassen werden sollten. Obwohl der Churfürst eine beyfällige Antwort ertheilte **), so mochte doch die seit 1681 hierzu niedergesetzte sogenannte groſse Kommission nicht ganz jenen Wünschen der Stände gemäß verfahren, indem sich selbige auf dem Ausschußtage von 1689 mit vielem Nachdruck deshalb beschwerten ***), und in

schiedes v. 5. Jan. 1681. der Landschaft das Versprechen: „daß die Landtagsverhandlungen künftig, so viel immer denen Zeiten und Zustande nach möglich, in Ihrer Churfürstl. Durchl. Gegenwart gepflogen werden sollten."

*) S. die Beylage zur Landtagsproposition v. 2. Nov. 1681.

**) In seiner Resolution auf die Präliminarschrift v. 10. Dec. d. J.

***) In ihrem Schreiben v. 17. Jan. 1689.

jenem Verfahren einen Hauptgrund von dem geſunknen Landeskredit zu finden glaubten, weil ſich hierdurch die Meinung verbreitet habe, als wenn man in dieſen Landen den Grundſatz annehme, daß der Nachfolger in der Regierung die Handlungen und Verſchreibungen der Vorfahren anzuerkennen nicht verbunden ſey. Es bewährten aber (fügten ſie hinzu) die Handlungen der vorigen Zeiten, daß die Herzoge Albert George und andre hohe Vorfahren des Churfürſten große Geldſummen aufgenommen, auch mehrmals wichtige Güter und andre Stücke im Lande verkauft, vertauſcht und verſchenket, und dennoch keiner ihrer Nachfolger es in Zweifel gezogen, daß dasjenige, was auf dieſe Maaße gethan und gehandelt, ſonderlich wenn die Expedition aus denen Kollegiis, dahin jedes gehörig, ergangen, nicht anzuerkennen wäre. Viel weniger wären die Kammergüter je für Domänen (deren Natur und Beſchaffenheit eigentlich darin beſtehe, daß das Eigenthum dem Staat, und der bloße Nießbrauch ſammt der Verwaltung dem Regenten überlaſſen werde) geachtet worden. Als vielmehr Chriſtian II. viele Kammergüter an andre veräußert und ſich die Rentkammer in große Schulden vertiefet hätte, habe deſſen Bruder und Nachfolger bey Eröffnung ſeines er- 1612.
ſten Landtags erklärt:

„es ſey billig und rühmlich, daß des Herrn Bruders Kredit gerettet und männiglich befriedigt werde.“

Die Stände wiederholten hierauf ihre frühern in dieſer Sache ertheilten Rathſchläge; doch erfolgten hierüber neue Beſchwerden auf dem Landtage von 1692, welche die Wirkung hatten, daß der Churfürſt der Landſchaft ihr eignes Intereſſe bey der Erhaltung der Kammergüter vorſtellte, ſich aber demungeachtet erbot, wegen des Verfahrens

bey der Revokation derſelben die rechtliche Gebühr beobachten zu laſſen *).

Noch ward auf dem Landtage von 1681 eine andre ähnliche Angelegenheit des Churfürſten berichtiget, die aus derſelben Quelle entſprang. Es war nehmlich auch von den Kapitalien, die der Churfürſt in der Steuer ſtehen hatte, und die nach dem Steuervergleich von 1661 zu 13 Tonnen Goldes berechnet waren, ein beträchtlicher Theil veräußert worden; daher der Churfürſt von der Landſchaft verlangte, daß ſie die Ergänzung derſelben aus der Steuer übernehmen ſollte, welches durch eine Verwilligung von 500,000 Fl. wirklich geſchah **): ſo wie auch die Stände zur Tilgung rückſtändiger Dienerbeſoldung ſich zu einer Summe von 16,000 Fl. verſtanden, und wegen mancher bey der Steuer eingetretner Anticipationen drey Quatember und drey Pfennige verwilligten. Größre Schwierigkeit machte die Wiedereinführung der Landaccise, welche der Churfürſt beſonders deswegen verlangte, weil die Kammer durch das bisher übliche Aequivalent von einem Quatember und einem Pfennig nicht hinlänglich entſchädigt wurde, indem erſtrer von 30,000 Fl. bis zu 24,000 Fl. und letztrer von 15,000 — 16,000 Fl. bis zu 13,000 Fl. geſunken war. In der Antwort auf die

*) In der Reſolution auf die Präliminarſchrift v. 14. März 1692, wo ein Bericht von dem Kammerkollegio erwähnt iſt, in welchem behauptet wurde: „daß auch die Vorfahren des Churfürſten die Kammergüter ſchlechterdings ohne gewiſſe Requisita, und außer dem äußerſten Nothfall für alienabel nicht gehalten, ſich vielmehr darwider auf gewiſſe Weiſe verwahret, wohl gar Reverſe begehret und erlanget hätten.“

**) Dieſes Kapital ſollte dem Churfürſten auch wieder, von Michael 1682 an, mit 5 p. C. verzinſet und ohne höchſte Noth nicht aufgekündigt werden. S. die Hauptſchrift v. 24. Dec. 1687.

Propoſition wurde dieſe Forderung geradezu abgeſchlagen, und als ſich endlich die Landſchaft nach manchen Vorſtellungen zu der verlangten Abgabe bequemte *), wurde ſie doch blos unter verſchiednen Bedingungen auf 2 Jahre eingeführt **), obwohl die Verwilligung der alten Steuern ſchon damals auf 6 Jahr erſtreckt zu werden pflegte. Wenn man nun gleich dieſe Abgabe in der Folge beybehielt, ſo wurde doch die Geldverlegenheit der Kammer hierdurch ſo wenig gehoben, daß man ſich auch nachher oft genöthigt ſah, außerordentliche Summen zu ihrer Unterſtützung zu verwilligen: ſo wie z. B. die Stände auf dem Landtage von 1692. 150,000 Fl. und auf dem Landtage von 1694 — 1695. 250,000 Fl. Kammerſchulden übernahmen. Ferner wurden außer dem Geſandtſchaftspfennig auch wegen der Belehnungskoſten, welche bisher die Kammer getragen hatte, und die man zu 14,000 Thaler berechnete, bey allen damaligen Regierungswechſeln ***) 1 Quatember und zu den Koſten der Vermählung Johann George IV. 3 Quatember ausgeſchrieben †).

§. 56. Alle dieſe Laſten aber würden noch leicht von den Unterthanen haben getragen werden können, wenn nicht die ſeit Johann George III. immer ſteigenden Kriegsbedürfniſſe hinzugekommen wären, wodurch die Abgaben ſo ſehr vermehrt wurden, daß ſie die Stände ſelbſt in der 6jährigen Verwilligungszeit von 1681 — 1687 zu 8,518,517 Fl. 13 Gr. ſchätzten. Auch veranlaßten jene

*) In der Antwort auf die churfürſtliche Replik v. 15. Febr. 1682.

**) S. das Ausſchreiben wegen der Landacciſe v. 9. März 1682 in Cod. Aug. T. II. p. 1298.

***) 1683. 1692. 1694.

†) S. den Landtagsabſchied v. 3. April 1692.

Bedürfniſſe in dieſem Zeitraum viele Ausſchußtäge, weil man die Milizgelder, ſo wie die meiſten außerordentlichen Abgaben auf eine kürzre Friſt als die gewöhnlichen Steuern beſchränkte. Es wurden aber zu jenem Zweck von 1681 an gewöhnlich 700,000 Thaler angewieſen *), die meiſtens nur durch Pfennige und Quatember aufgebracht werden mußten **), nachdem man kurze Zeit auch einen Verſuch mit dem Mahlgroſchen ***) und einer Stempeltaxe †) gemacht hatte. Doch wollte dieſe Summe, ſo beträchlich ſie war, dennoch nie zulangen, und man ſah ſich daher genöthigt, ſowohl für manche Kriegsbedürfniſſe noch beſondre Abgaben oder Leiſtungen auszuſchreiben ††), als auch von Zeit zu Zeit zu außerordentlichen Zuſchüſſen ſeine Zuflucht zu nehmen. Beſonders ſchienen jene Verwilligungen dem Churfürſten zur Vertheidigung des Landes nicht hinlänglich

*) Der Churfürſt hatte ſchon damals eine Million verlangt: dafür wollte er außer den Garniſonen und Garden vier Regimenter zu Pferde, jedes zu 1000 Mann, ein Regiment Dragoner von gleicher Stärke, und 4 Regimenter zu Fuß erhalten.

**) Seit 1687 wurden 18½ Pf. und 19 Quatember hierzu ausgeſchrieben; 1681 aber, wo man durch dieſe Abgabe wegen der daneben eingeführten andern Auflagen, die oben erwähnt ſind, nur 520,000 Thaler aufbringen wollte, blos 14 Pfennige und 15 Quatember.

***) S. das Mandat v. 20. März 1682 nebſt deſſen Erläuterung v. 10. Jul. in Cod. Aug. T. II. p. 1691 u. 1699.

†) S. das Mandat v. 22. März 1682. l. c. p. 1695.

††) So wurde z. B. 1681 eine Naturallieferung für die Armee beygefügt, die aus einer Metze Korn und einer Metze Hafer von jeder ſteuerbaren Hufe beſtand; 1687 aber 2 Quatember für manche, beſonders in Dresden vorkommende Bedürfniſſe und auf den Fall, wenn die Armee zur Beſchützung des Landes ins Feld gehen ſollte, zur Fortſchaffung der Artillerie ein Anlehn aus der Steuer von 20,000 Thalern.

zu seyn, als die Franzosen im Herbst d. J. 1688 über den Rhein gingen, und ein Korps derselben bis nach Franken vordrang *). Er verlangte daher von dem Obersteuer-kollegio, daß ihm selbiges zur Verstärkung der Armee eine Summe von 310,992 Thaler verschaffen sollte **). Als sich aber dieses hierzu nicht verstehen wollte, so berufte der Churfürst noch vor dem Ablauf der außerordentlichen Verwilligungen einen Ausschußtag, der nicht nur diese bis in das Jahr 1690 erstreckte ***), sondern auch überdieß nach vielen Schwierigkeiten geschehen ließ, daß von der Steuer ein Darlehn von 100,000 Thaler auf das Jahr 1689 und ein gleiches auf das Jahr 1690 sollte aufgebracht und zu der Kriegskasse zum Behuf der Miliz nach und nach gegeben, auch zur Erhaltung des Kredits zwey Quatember auf beyde Jahre durften erhoben werden †).

d. 2. Okt. 1688.

d. 13. Dec. 1688.

Selbst dieser jährliche Zuschuß aus der Steuer wurde durch die Beschlüsse des Ausschußtages von 1691 und des Landtages von 1692 bis zum Jahre 1694 fortgesetzt, und bey der zweyten Verwilligung noch um 25,000 Thaler erhöht. Noch größre Anforderungen machte Johann George IV. auf einem Ausschußtage von 1694, wo er verschiedene Abgaben zur Deckung der Milizbedürfnisse in Vorschlag

d. 13. Jan. 1694.

*) Theatr. Europ. T. XIII. p. 357 seq.

**) Die deshalb ergangenen Reskripte und darauf erfolgten Berichte findet man bey den Akten des folgenden Ausschußtages.

***) Bey der Erstreckung des Gesandtschaftspfennigs wurde in der Bewilligungsschrift v. 17. Jan. 1689 erinnert: daß dieser blos für einen Zuschuß zu achten sey, weil die Gesandtschaftskosten eigentlich von der Kammer getragen werden müßten.

†) S. den Abschied v. 9. März 1689. Auf dem Landtage von 1694 wurde zu dem nehmlichen Zweck 3½ Quatember und 1 Pfennig ausgesetzt.

brachte*): die Landschaft aber wendete dagegen so viele Bedenklichkeiten ein, daß man endlich zu keinem andern Mittel als zu einem neuen jährlich von der Steuer aufzunehmenden Darlehn von 150,000 Thaler zu greifen wußte**), welches nebst den schon auf dem vorigen Landtage verwilligten Zuschüssen zu der Miliz in den Jahren 1694 und 1695 sollte aufgebracht werden***). Da man den Kredit des Landes durch keine neuen Auflagen †) deckte, so sah man sich genöthigt, die Gläubiger durch das auch von dem folgenden Landtag bestätigte Versprechen, daß sie 6 p. C. erhalten sollten, anzulocken. Aber auch dieses Mittel war vergebens, und das Obersteuerkollegium erklärte bestimmt: daß es außer Stand gesetzt sey, selbst die noch rückständigen Zuschüsse von 1694 aufzubringen ††). In der That war daher die Landschaft fast nie in einer größern Verlegenheit, als auf dem folgenden Landtage, den Churfürst Friedrich August noch d. 18. Nov. d. J. in demselbigen Jahre eröffnete, und wo er sowohl die Fort-

*) Als z. B. die Wiedereinführung der Baarschaftssteuer, eine Erbschaftssteuer u. m. a. S. das Dekret v. 10. Febr. 1694.

**) S. den Abschied des Ausschußtages v. 7. Apr. 1694.

***) Auch wurde noch überdieß die Kriegskasse zu einem als Darlehn aufzunehmenden Vorschuß von 12,000 Thalern berechtigt, den die Landschaft wieder zu ersetzen versprach.

†) Zwar sollte ein neuer Impost auf das Stempelpapier und einige in dem Abschied genannte Waaren gelegt werden, aber blos „zu Abschreibung verwilligter Pfennige und Quatember, dem Armuthe zum Besten;" auch fand man bey der Erhebung desselben so viele Schwierigkeiten, daß er gar nicht zur Ausführung kam und auf dem folgenden Landtage ausdrücklich aufgehoben wurde.

††) S. den Direktorialbericht v. 30. Aug. 1694 unter den Beyl. zur Landtagsproposition v. d. J., wo der Rückstand zu 239,982 Thalern angegeben ist.

ſetzung aller bisherigen Verwilligungen mit Einſchluß der auf dem letzten Ausſchußtag erfolgten, die durch dieſen Landtag unterbrochen waren, als auch manche andre verlangte. Zu verſchiednenmalen ſtellte ſie mit der größten Wehmuth die geſunkne Nahrung des Landes und den elenden Zuſtand der Kontribuenten vor *), konnte aber dadurch ſo wenig bewirken, daß der Churfürſt bald gegen Ende des Landtages d. 14. März ſelbſt mit neuen Forderungen hervortrat. Nach dieſem 1695. Schritte nun erklärten die Stände feyerlich: „Es liegt uns d. 16. März als treuen Vaſallen und Unterthanen ob, die Wohlfarth d. J. Ew. Churf. Durchl. und Dero hohen Churhauſes, auch geſammter Lande vor Augen zu haben, und auf die Erhaltung derſelben, als worin das wahre Intereſſe Ew. Churf. Durchl. beſteht, auch auf die ſchweren Pflichten, ſo wir ob uns, und auf die Verantwortung, ſo wir bey Gott und der Nachkommenſchaft zu thun haben, unſer Abſehn zu richten. — Es kränkt uns höchſt ſchmerzlich, daß wir ohne aller unſer Verſchulden und mit einem bey den Churfürſten von Sachſen (welche ohnedieß in den Hiſtorien wegen ihrer hohen Milde und Gnade gegen Dero Land inſonderheit berühmt) nie erhörten Exempel, ungeachtet alles unſers beweglichen Bittens nicht die geringſte Erleichtrung von den Poſtulatis erhalten können, vielmehr immer noch ein mehreres gefodert werden will; können daher nicht begreifen, wie Ew. Churf. Durchl. noch bey Lebzeiten Dero in Gott ruhenden Herrn Bruders Churf. Durchl. uns jederzeit bekannt geweſenes barmherziges Gemüth — ſogar von uns abgewendet zu ſeyn ſcheint; daher wir uns nicht anders einbilden können, als daß einige gegen uns widrig Geſinnte, da

*) Es kam nicht nur bis zur Quadruplik, ſondern noch überdieß zu einer fünften gleich anzuführenden Schrift.

wir doch solche nicht wissen, auch selbigen Anlaß dazu gegeben zu haben uns nicht erinnern können, uns in dergleichen Ungnade zu setzen Ursach geben müssen. — Dafern aber Ew. Churf. Durchl., wie wir doch nicht hoffen wollen, allen unsern unterthänigsten Bitten, Flehen, Vorstellungen und Entschuldigungen ungeachtet, bey den Postulatis bestehen, und selbige zum Effekt bringen zu lassen wirklich gemeinet, wollen wir vor Gott und aller Welt an dem daraus entstehenden Unheil entschuldiget seyn, und mögen es diejenigen schwer verantworten, welche Ew. Churfürstl. Durchl. hierzu rathen. Wir sind hingegen in unsern Herzen und Gewissen versichert, daß wir zu dessen Abwendung alles dasjenige gethan, was uns als treuen Vasallen und Unterthanen, unsrer obhabenden schweren Pflicht nach, eignet und gebühret."

Diese patriotische Vorstellung erreichte auch wirklich ihren Zweck; denn es blieben nicht nur in dem Landtagsabschied vom 31. März 1695 alle übrige Abgaben fast ganz auf dem Fuß, wie bey dem vorigen Landtage, sondern es erfolgte sogar eine ansehnliche Verminderung der Kriegssteuern, die man gleich der Accise *) und dem Gesandtschaftspfennig auf 2 Jahr (bis zu Ende von 1696) verwilligte. Es wurde nehmlich die gewöhnliche Kriegssteuer an Pfennigen und Quatembern bis zu 700,000 Gülden **)

*) Weil diese (so wie Geleite und Zoll) gewöhnlich in einzelnen Distrikten verpachtet war, so wurden deshalb große Beschwerden geführt, deren Abstellung der Churfürst in dem Landtagsabschied versprach; so wie er sich auch verpflichtete, auf tüchtige, von den Stadträthen vorgeschlagene Pächter vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

**) Diese Summe sollte durch 18 Quatember und 17 Pfennige aufgebracht werden.

und die jährlichen Zuschüsse zu dem Kriegsbedürfniß überhaupt „die vermittelst landesherrlichen Kredits" gegen des Landes Versicherung aufgebracht werden sollten, bis auf 170,875 Thaler vermindert: auch sollten von den noch zurückgebliebenen Zuschüssen zu dem Kriegsbedürfniß nur 30,000 Thaler baar bezahlt, der Rückstand stand aber von der Steuer mit 6 p. C. verzinset werden.

§. 55. Bey den großen allgemeinen Landesverwilligungen sah sich auch die Ritterschaft, besonders seit 1689, zu ansehnlichen Donativgeldern genöthigt *), da zumal Johann George III. nicht allein die wirkliche Stellung der Ritterpferde, sondern auch eine größre Mitleidenheit der privilegirten Stände beabsichtigte **). Beydes aber wurde durch jene Summen, die 1689. 73,000 Fl. 1692. 100,000 Fl. 1694. 60,000 Fl. betrugen, glücklich vermieden, und die Verschonung von wirklicher Leistung der Ritterdienste aufs neue ausdrücklich dafür ausbedungen. Dagegen hielt man es für nöthig, das alte Defensionswerk wieder herzustellen, welches nach vielen Landtagsverhandlungen, seit der Ausschußversammlung von 1684, 1689 geschah ***). Doch

*) Auch zu Anfange dieses Zeitraums hatte die Ritterschaft einigemal dem Churfürsten außerordentliche Geschenke dargeboten, die jedoch kein Surrogat der Ritterdienste waren: als z. B. zu Neujahr 1682. 60,000 Fl.

**) In der Replik v. 15. Febr. 1689 heißt es: „man höre, daß der Churfürst gesonnen sey, Reflexion auf den Adel und die Räthe in den Städten (wegen der Kommungüter) zu nehmen." Unter verschiednen Gründen, die man dagegen anführte, war einer der wichtigsten: daß beyde, besonders aber der Adel schon mittelbar durch den Abgang von Gefällen und Diensten der verarmten Unterthanen zur Mitleidenheit gezogen würden.

***) S. die deshalb erlassenen Befehle in Cod. Aug. T. I. p. 2254-2259.

erklärte der Churfürſt in der Landtagsproposition von 1692: „daß weil zu deſſen Unterhalt bey der wirklichen Zuſammenziehung der Mannſchaft kein Mittel ausgeworfen, es ein todter Körper ohne Bewegung ſey," und verlangte daher die Abſtellung dieſes Mangels von der Landſchaft, die ſich aber hierzu nicht verſtehen wollte, weil das Land zu keiner Zeit, weder bey dem Defenſionswerk, noch bey Stellung der Ritterpferde den Unterhalt getragen hätte *). Eben deswegen aber wünſchte der Churfürſt die gänzliche Abſchaffung deſſelben und ein Surrogat von zwey Bataillons geworbener Mannſchaft, die von denen bey dem Defenſionswerk intereſſirten Ständen unterhalten werden ſollten; weshalb er einen beſondern Deputationstag den 4. Jul. 1693 verſammelte: da ſich aber die anweſenden Stände mit Ermangelung der nöthigen Vollmachten von ihren Mitſtänden entſchuldigten, ſo kam jener Antrag erſt auf dem Ausſchußtage von 1694 wieder zur Sprache. Auch damals aber wollten die Stände **) gar nicht darauf eingehen, indem ſich beſonders die Städte darauf bezogen, daß ihnen die Defenſioner wenig Aufwand verurſachten, weil ſie in jungen Bürgern beſtünden, zu deren Werbung oder Auslöſung ſie keinen Aufwand zu thun hätten, ſondern die durch das Loos oder auf andre Weiſe von der Bürgerſchaft erwählet würden und dafür gewöhnlich nur eine geringe Freyheit von einigen Abgaben erhielten, welche die Kontributionskaſſe gar nicht empfinde, und die übrigen leicht übertragen könnten. Doch würde der Churfürſt wahrſcheinlich ſeinen Zweck erreicht haben, wenn er nicht die Sache ſelbſt wegen andrer Verwilli-

*) S. die Bewilligungsſchrift v. 28. März 1692.

**) In ihrer Verwilligungsſchrift v. 25. Jan. 1694.

gungen, an welchen ihm noch mehr gelegen war, fallen gelassen hätte, daher blos einige Verbesserungen des Defensionswerks erfolgten *). Doch beruhte schon in diesem Zeitraume das Kriegswesen vorzüglich auf der stehenden Miliz. Die oberste Leitung derselben übertrug Johann 1684
George III. einem besondern Kriegsrath, welcher auf die seit 1634 bestehende Kriegskanzley gegründet wurde, nachdem der Kammerpräsident Christoph Dietrich Bose, der ihr bisher vorstand, den Plan hierzu entworfen hatte **). Derselbige Bose brachte auch zuerst die Errichtung einer Kriegs- oder Kadettenschule in Anregung, die aber erst unter Johann George IV. wirklich zu Stande kam, der auf dem Landtage von 1692 eine Unterstützung von 50,000 Thalern hierzu verlangte ***), ohne jedoch seinen Zweck ganz zu erreichen †).

§. 58. Noch zeichnen sich die Landtäge dieses Zeitraums besonders durch wichtige Streitigkeiten des alten Adels mit den Neuadlichen und dem Bürgerstande aus,

*) S. den Abschied des Ausschußtages v. 7. April 1694.

**) Die einzige Nachricht hierüber, die aus zuverlässigen Quellen geschöpft zu seyn scheint, habe ich in Donats Churſächs. Hof- und Staats-Handbuch (Dresden 1805. 8.) S. 67. gefunden.

***) S. die Landtagsproposition v. 30. Nov. 1692, wo auch bemerkt ist, daß die Kriegsschule aus zwey Kompagnien, einer zu Pferde und einer zu Fuß bestand.

†) Nach Leonhardi's Erdbeschreibung B. 2. S. 169. und nach Merkels Erdbeschreibung Th. 3. S. 16. soll die Landschaft 25, 000 Fl. hierzu verwilliget haben; es erklärten sich aber die Stände eigentlich nur dahin: daß, wenn die Kriegskasse jährlich 25,000 Fl. vorschießen könnte, sie Bedacht nehmen wollten, es zu ersetzen, wenn sich die Zeiten besserten. Seit 1699 aber wurde jene Summe mit zu den übrigen militairischen Abgaben gezogen.

welche ihren Grund vorzüglich darin haben mochten, daß das Anſehn des erſtern ſeit der Zeit immer höher geſtiegen war, als ſich der äußere Glanz des Hofes vermehrte. Daher kamen manche Fragen, welche das Intereſſe der verſchiednen Stände betrafen, und die man bisher, wenn ſie auch von Zeit zu Zeit in Anregung gekommen waren, doch bald wieder aus dem Geſicht verloren hatte, gegenwärtig mit der größten Lebhaftigkeit zur Sprache. Zuförderſt ſuchte der Adel in der Präliminarſchrift vom 21. Nov. 1681 ein landesherrliches Dekret auszuwirken: „daß die Lehn- und Rittergüter künftig an niemanden, der nicht adlichen Herkommens und Ritterſtandes, gelangen *); und eben ſo wenig Bauergüter, ſo unter der Ritterſchaft Gerichten gelegen (wie dieſes ſchon in den churfürſtlichen Aemtern **) verordnet), an die Bürger in den Städten verkauft werden möchten; weil durch die Erwerbung der Rittergüter von Perſonen bürgerlichen Standes der Adel merklich ruinirt würde, und viele ſchädliche Irrungen hieraus entſtünden, bürgerliche Beſitzer

*) Schon auf dem Landtage zu Torgau 1555 hatte die Ritterſchaft den nehmlichen Antrag gethan, worauf aber der Churfürſt Auguſt die merkwürdige Antwort ertheilte: „Sie ſollten bemerken, wie oft es ſich zutrüge, daß Arme vom Adel in die Stadt zögen und Bürger würden, und nicht bey Sr. Churfürſtl. Gnaden ſtünde, daß keiner ſeinen Stand veränderte, ſondern es müßte ſolches im ganzen Reich geordnet werden, denn jedes Ding ſeinen Anfang und Ende hätte."

**) Einen ſolchen Befehl hatte der Churfürſt Johann George III. allerdings erlaſſen, ja ſogar verordnet: daß die Bauergüter, die ſchon in den Händen der Bürger wären, wieder an Bauern verkauft werden ſollten. Doch wurde dieſes auf Verlangen der Städte den 30. Nov. 1683 dergeſtalt abgeändert, daß Bauergüter nicht ohne Vorwiſſen des Churfürſten an Bürger veräußert werden ſollten. S. den Cod. Aug. T. II. p. 27.

von Bauergütern aber, ſich von Steuern Dienſten und andern Leiſtungen gänzlich befreyen wollten. Die Städte, ohne deren Wiſſen dieſe Stelle in die Präliminarſchrift hineingekommen war, übergaben dagegen eine feyerliche Proteſtation, worin ſie ſich vorzüglich auf die bisherige Verfaſſung bezogen, ohne jedoch der alten kaiſerlichen Privilegien zu gedenken, welche dieſe vorzüglich begründet hatten *). d. 20. Nov. 1681 Demungeachtet erhielt der Adel durch eine ausführliche Gegenſchrift **) vom 4. Okt. 1681 wenigſtens ſoviel: daß zur Unterſuchung dieſes Gegenſtandes eine Deputation niedergeſetzt wurde ***), die aber wahrſcheinlich finden mochte, daß jenes Geſuch ſelbſt dem eignen Intereſſe des Adels zuwider ſey, daher die ganze Sache nicht weiter in Anregung kam. Mit weit größerm Eifer wurde ein andres Geſuch betrieben, welches die Ausſchließung der adlichen Rittergutsbeſitzer von Sitz und Stimme auf den Landtägen betraf, die ſich nur auf ein ſchwankendes Herkommen gründete †) und worüber man ſich daher ſeit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts öf-

*) S. die Geſch. der Churſ. Staaten Th. 2. S. 178.

**) Sie enthielt mehr politiſche als rechtliche Gründe und war von einer Beylage begleitet, die ein Verzeichniß von 195 Rittergütern und Lehnen enthielt, die in bürgerliche Hände gekommen waren.

***) Auch Mitglieder der Landſchaft wurden dazu gezogen. S. das Memorial derſelben v. 19. Jan. 1682. — Aus dem Landtagsabſchied v. 5. März d. J. ergiebt ſich, daß ihre Arbeit während dieſem Landtag noch nicht beendigt war.

†) Die Nichtexiſtenz des zuerſt in Schrebers ausführlicher Nachricht von den churfürſtlich Sächſiſchen Land- und Ausſchußtägen S. 22 angeführten churfürſtlichen Dekrets vom 12. März 1530 iſt hinlänglich erwieſen in Zachariäs Abhandlung über das ausſchließende Sitz- und Stimmrecht des alten Churſächſ. Adels auf Landtägen, in meinem Muſeo für die

ters zu ſtreiten pflegte *). Ein ſolcher Zwiſt entſtand auch auf dem Landtage von 1681, als Ernſt Friedrich von Döring und Karl Siegismund von Haſſe wegen fehlender Ahnen von der Ritterſchaft ausgeſchloſſen wurden und ſich deshalb bey dem Churfürſten beſchwerten; worauf die Ritterſchaft in einem Berichte unter dem 17. Dec. 1681 darauf antrug: „daß von nun an der neue Adel bey Landesberathſchlagungen und Zuſammenkünften ohne Anſehn einiger Perſon nicht geduldet und aufgenommen werde"; ſich aber zugleich erbot, zu geſtatten: „daß diejenigen, ſo vier untadelhafte adliche Ahnen väterlicher Seits, und vier dergleichen mütterlicher Seits und alſo Urälterväter, ſo zuerſt geadelt, zu Ahnherrn haben würden, und dieſelben erweiſen und darthun könnten: ferner diejenigen, ſo bey dem Churhauſe in wirklichen geheimen Raths Dienſten ſtünden, oder ſich darinne befunden hätten, auch die, ſo als beſtallte Oberſten kommandiret, jedoch dieſer Deſcendenten hiervon ſo lange, bis ſie gleichfalls vier adeliche Ahnen darthun könnten, ausgeſchloſſen, unter ihr Sitz und Stimme bey Landesberathſchlagungen haben ſollten". Es folgte jedoch damals auf dieſes Geſuch keine beyfällige Reſolution; im Gegentheil befahl der Churfürſt mittelſt eines Dekrets vom 2. März 1682 den Neugeadelten, die man von der Verſammlung der Stände ausgeſchloſſen hatte, die gewöhnliche Aus-

Sächſ. Geſchichte B. 2. St. 1. S. 49, und in Hausmanns kurzer Darſtellung einiger Verhältniſſe des Bürgerſtandes in den Meißniſchen und Thüringiſchen Provinzen S. 58.

*) Außer Zachariä a. a. O. S. 50 u. f. vergl. man die aktenmäßige Nachricht von dem ehemaligen Erſcheinen der Neuadlichen auf den Churſachſ. Landtagen in des Grafen von Beuſt Sächſiſchen Provincialblättern Monat Auguſt 1797. S. 81-95.

lösung so wie den übrigen zu leisten. Auch äußerte der Churfürst selbst auf dem folgenden Landtage nach einer Vorstellung der gesammten adlichen Familie von Döring etwas schwankende Grundsätze hierüber *) in einem Dekret vom 11. Dec. 1687, welches der Erbmarschall d. 27. Dec. d. J. im Nahmen der Ritterschaft dadurch beantwortete, daß er sich auf die frühern Vorschläge derselben bezog **), wie auch 1692 bey einer ähnlichen Beschwerde jener Familie geschah ***). Eine ähnliche Beziehung erfolgte auch 1695, als einige nicht landtagsfähige Rittergutsbesitzer, die man von den ritterschaftlichen Berathschlagungen entfernen wollte, wenigstens die Auslösung verlangten †). Erst aber

*) Er that nehmlich den Vorschlag, daß zum Besten solcher Personen eine Ausnahme möchte gemacht werden, „welche vor sich selbst, oder Dero Voreltern im Kriege, durch sonderbare tapfre und ritterliche Bezeigungen, oder durch andre wichtige Ursachen in hoher Potentaten, sonderlich des Churhauses Diensten, von der Röm. Kaiserl. Majestät — zum Theil auf Recommendation, oder doch mit Vorwissen und Gutheißen der hohen landesfürstl. Obrigkeit, in den adlichen Stand erhoben; deren Nachkommen sich wohl verhalten, auch in alte Geschlechter verheirathet, und mit ihnen sich verwandt gemacht, auch in Possessione bey Landesversammlungen zu erscheinen, sich geraume Zeit befunden und wohl in dem dritten und vierten Grad von väter- und mütterlicher Seite ihren Adel continuiret."

**) Beyde Urkunden findet man in meinen Zusätzen und Berichtigungen zu Schrebers ausführlicher Nachricht u. s. w. S. 109 u. f.

***) In dem noch ungedruckten Bericht des Erbmarschalls vom 27. Febr., dem jene Beschwerde beygefügt war. Durch ein Dekret v. 5. März wurde die Entscheidung dieser Sache noch ausgesetzt, bis dahin aber der Ritterschaft alles eigenmächtige Verfahren verboten.

†) S. das Memorial der Ritterschaft v. 26. Jan. 1695.

zu Anfange des folgenden Zeitraums kam die Sache zur endlichen Entscheidung den 15. März 1700, als man auf dem damaligen Landtage außer einigen andern Adlichen auch Hans Georgen von Grünradt Sitz und Stimme auf dem Landtage verweigerte *). Der König verordnete dessen
d. 20. Dec. 1699 Aufnahme, weil er von väterlicher Seite aus einem altadlichen Geschlechte herstamme, und schon Johann George IV. in einem ähnlichen Falle den 19. März 1692 das Nehmliche beschlossen habe. Die Ritterschaft unterwarf sich zwar diesem Befehle, suchte aber ihre Rechte durch einen Revers zu
d. 6. Febr. 1700 sichern, den ihr der Herr von Grünradt ausstellen mußte **), und erneuerte zugleich abermals ihr bisheriges Gesuch.
d. 9. Febr. d. 15. März 1700 Hierauf erfolgte nun ein königliches Dekret ***): „daß vor eine Norm und Regel gehalten werden solle, daß niemand, er sey gleich von uraltem Geschlecht, welcher sich außer seinen Stand verheirathet und acht Ahnen von Vater und Mutter nicht erweiset, weniger ein neu nobilitirter, so solche gleich mäßig nicht probiren könnte, oder kein wirklich geheimer Rath oder kommandirender Oberster ist, so nicht ein adlich Diploma vor sich hat, oder aus adlichem Geschlechte ist, bey den Landesversammlungen zur Session zu lassen". Dieses Dekret ist denn auch in der Folge die Hauptnorm wegen der Landtagsfähigkeit der schriftsässigen Rittergutsbesitzer geblieben, und fast wörtlich der Landtagsordnung von 1728 eingeschaltet worden. Nur hat man es in dem einzigen Punkt geändert, daß jenes Vorrecht nicht mehr von

*) S. das Memorial der Ritterschaft v. 18. Sept. 1699.

**) In diesem bekannte er: daß er seine Admission als einen passum gratiae annehme und erkenne, daher selbige dem alten Adel nicht zum Nachtheil gereichen könne.

***) In Cod. Aug. T. I. p. 367.

ihrer ſtandesmäßigen Heirath abhängig gemacht worden iſt. Und ſchon 1708 ſcheint der Hof ſeine Grundſätze hierüber d. 27. geändert zu haben, weil er ſeine Unzufriedenheit äußerte, März als die Stände einen Herrn von Schulenburg, der mit einer Bürgerlichen verheirathet war, von ihrer Verſammlung ſuſpendirten, und deſſen Zulaſſung für die Zukunft ausdrücklich befahl *). Uebrigens iſt der große Einfluß jenes Dekrets auf die Landesverfaſſung unverkennbar, weil ſich dadurch die Zahl der landtagsfähigen Rittergutsbeſitzer ſehr verminderte und eben dadurch die Landesrepräſentation ſelbſt unvollſtändiger wurde **).

§. 59. Eben ſo wichtig in Beziehung auf das allgemeine Wohl waren die Streitigkeiten, welche in dieſem Zeitraum zwiſchen der Ritterſchaft und dem Bürgerſtande über die Braugerechtigkeit entſtanden waren. Nach häufigen Beſchwerden der Städte über die Beeinträchtigung derſelben ***) war endlich auf der Landesverſammlung von 1676

*) Auffallend iſt es übrigens, daß ſich die Stände in ihrer Antwort v. 30. März d. J. nicht auf die ausdrückliche Verordnung jenes Dekrets bezogen, ſondern darauf: „daß keiner vom Adel, welcher eine ſolche Heirath ſich belieben laſſe, zu einem Ritterſpiele zugelaſſen werde, und dergleichen Heirathen die einzige Urſache ſeyen, warum die aus ſolcher Ehe erzeugten Kinder dem landesfürſtlichen Deciso zu Folge von Land- und Ausſchußtägen ausgeſchloſſen würden.“ Auch ſuchten ſie ihr Verfahren dadurch zu rechtfertigen, daß der von Schulenburg ſelbſt erklärt habe: dieſe Sache bis zu einer anderweitigen Landeszuſammenkunft in suspenso zu laſſen und mit der Auslöſung bis zu ſeiner, den 16ten März angeſetzten Abreiſe zufrieden zu ſeyn.

**) Zachariä gegen das ausſchließende Sitz- und Stimmrecht des alten Adels auf den Churſächſ. Landesverſammlungen. Leipz. 1805. 8.

***) S. die erſten Abſchnitte von Fried. Aug. Eichhofs Ge-

unter landesherrlicher Beſtätigung! *) eine ſogenannte Braukonvention **) zu Stande gekommen, worin ſich die Ritterſchaft zur Anerkennung mancher bisher beſtrittener Befugniſſe der Städte verſtanden hatte, als z. B. daß in dergleichen Sachen kein Recht des Beſitzes Statt finden ſollte, mit Ausnahme des Beſitzſtandes während dem Proceſſe, worinne der Beſitzer eines innerhalb der Meile von einer Stadt gelegnen Rittergutes dann geſchützt werden ſollte, wenn er ſchon 30 Jahr vor angeſtellter Klage im Beſitze der Braugerechtigkeit geweſen; der Beſitzer eines außerhalb der Meile gelegenen Rittergutes aber, wenn er nur den Beſitzſtand von 20 Jahren für ſich anführen könnte; ferner: daß gegen die Städte nur eine undenkliche oder 100jährige Verjährung Statt finden ſollte u. ſ. w. Bald aber reute es der Ritterſchaft, daß ſie dieſen Vertrag eingegangen war; daher ſie nicht nur gegen die landesherrliche
d. 3. Beſtätigung der Landtagshandlungen und Privilegien, in
Dec. 1681. ſo fern darunter auch die Braukonvention gemeint ſey, proteſtirte; ſondern auch durch ihre Ausſchüſſe um eine Erklä-
d. 30. rung derſelben anſuchte ***), indem ſie zugleich ihre Gültig-
Dec. d. J. keit ſelbſt anfocht, weil ſie nicht alle Intereſſenten genehmigt hätten, und ein Bevollmächtigter, der von der allgemeinen

ſchichte und unpartheyiſcher Unterſuchung der Braunahrungsſtreitigkeit zwiſchen der Ritterſchaft und Städten in Churſachſen. Leipzig 1805. 8.

*) Die Stände überreichten ſie dem Landesherrn den 16. Dec. 1676. (S. das Schreiben im Anhang zu Eichhofs Geſchichte N. VIII.) Der Churfürſt aber beſtätigte ſie in dem Landtagsabſchiede v 28. Dec. 1676.

**) In Cod Aug. T. I. p. 1649.

***) Auf dieſe Schrift folgten mehrere Vorſtellungen, die man ſowohl bey dieſen, als den folgenden Landtagsakten findet.

Ritterschaft zur Abschließung dieses Traktats deputirt gewesen, noch vor Beendigung desselben gestorben sey. Es wurde daher auf den Landtägen von 1681 und 1687 eine Deputation deshalb niedergesetzt *), die eine neue Vereinigung unter beyden Theilen zu bewirken suchte. Als aber ihre Versuche fruchtlos waren **), so gab der Churfürst Johann George III. den 15. Febr. 1688 eine Resolution ***), wodurch er jenen Vergleich suspendirte, und blos die ältern Gesetze über diesen Gegenstand wieder erneuerte, welche die Gerechtsame der Städte wenigstens nicht so bestimmt und klar begünstigten †).

Auf demselbigen Landtage, wo das Gesuch der Ritterschaft wegen der Aufhebung der Braukonvention übergeben wurde, trug sie auch darauf an ††): daß ihre Söhne auf den Landschulen von denen der Bürgerlichen ganz abgesondert, und ihnen daher ausschließend die Landschule zu Meißen, so wie letztern die zu Pforte und Grimma möchte ein-

*) S. die Resolutionen v. 10. Jan. 1682. und v. 7. Dec. 1687.

**) Unter andern wurde den 30. Jan. 1688 ein Eventualprojekt eines Vergleichs entworfen, welches aber die Städte nicht annehmen wollten. S. den Extrakt des Berichts der Kommissarien v. 4. Febr. 1688 bey Eichhof im Anhang No. XI. und XII.

***) In Cod. Aug. T. I. p. 361.

†) Daher noch bis auf den heutigen Tag über viele, die städtische Braunahrung betreffende Punkte, besonders über eine Frage gestritten wird, mit welcher sich folgende zum Theil aus Landtagsakten geschöpfte Abhandlung beschäftiget: Carl Ludolph Hansen (Praes. Christ. Gottlieb Bienero) Quaestio iuris publici Saxonici, utrum Possessorium summarium an ordinarium in iure coquendae et vendendae cerevisiae obtineat. Lips. 1800. 4.

††) In dem Memorial v. 5. Jan. 1632.

geräumt werden; nicht blos weil ſie andre Wiſſenſchaften erlernen müßten, ſondern auch „weil unter der Jugend adlichen und bürgerlichen Standes ſich beſtändige Zänkereyen, welchen nicht zu ſteuern, ereigneten, auch daher die Adlichen in ihren Sitten zurückgeſetzt und durch den gleichen Zwang, dem ſie unterworfen würden, dergeſtalt ſchüchtern gemacht würden, daß ihnen nachher beſtändig etwas davon anhängen bleibe.“ Zwar verwies der Churfürſt auch dieſes Geſuch an eine Deputation *), allein es blieb unerledigt.

§. 60. Zur Verbeſſerung der Geſetzgebung und der Landespolizey geſchah in dieſem Zeitraum weniger, als in dem vorhergehenden, weil man zu ſehr mit Ereigniſſen beſchäftigt war. Doch wurde durch eine zur Hebung verſchiedener bey der Handlung der Stadt Leipzig wahrgenommenen Mängel niedergeſetzte Kommiſſion ſowohl die daſige Wechſel- als Handelsgerichtsordnung **) zu Stande gebracht, die einen wohlthätigen Einfluß auf jenen Gegenſtand äußerte, und ihren Ruhm bis auf den heutigen Tag behauptet hat. Auch erließ Johann George IV. ein Lehnsmandat ***), das zwar verſchiedne Beſchwerden der Stände beſonders deshalb nach ſich zog, weil darin die Präſentation der Mitbelehnten nur auf ein einziges Jahr beſchränket war †): aber dage-

d. 2. Okt. u. 21. Dec. 1682,

d. 12. Nov. 1691.

*) In der Reſolution v. 14. Jan. d. J.

**) In Cod. Aug. T. II. p. 2025 seq. Bald darauf (den 11. Jun. 1693.) folgte auch die Naumburger Wechſelordnung, die man unter andern nebſt den darauf erfolgten Erläuterungsreſkripten in dem Handbuch der Churſächſiſchen Geſetze B. 4. S. 41 u. f. findet.

***) In Cod. Aug. T. I. p. 1969.

†) Sowohl dieſe Beſchwerde, als einige andre wurden endlich in der Reſolution vom 8. Febr. 1700 gehoben, wodurch zuerſt

gen manche Unbeſtimmtheit hob, die in den ältern ſeit Johann Georg I. gegebenen Lehnsgeſetzen *) vorhanden war. Endlich kamen faſt auf allen Land- und Ausſchußtägen viele neue Gebrechen in Juſtiz-, Polizey- und Steuerſachen zur Sprache, die aber noch größtentheils unerledigt blieben.

Die wichtigſte Veränderung aber erfolgte unſtreitig in Anſehung des Poſtweſens, das erſt jetzt ſeine vollkommene Ausbildung erhielt. — Nach dem Tode des Churfürſt Auguſt war das landesherrliche Botenweſen faſt ganz wieder in Verfall gekommen **). Dagegen aber hatte der Leipziger Rath, der Handlung wegen, Boten angeordnet, deren ſich der Churfürſt ſelbſt zu Fortbringung ſeiner und ſeiner Räthe und Hofbediente Briefſchaften bediente, wofür er ihnen ein jährliches Gedinggeld überhaupt aus der Rentkammer bezahlte. Erſt Johann George I. richtete wieder ſeine Aufmerkſamkeit auf das landesherrliche Poſtregal, als er einen gewiſſen Johann Sieber zum erſten Poſtmeiſter in Leipzig beſtellte, der einige neue Fußpoſten, unter andern von Leipzig über Dresden nach Prag anlegte. Doch wurde 1626.
dieſe Einrichtung blos als eine Polizey-, nicht aber als eine Finanzanſtalt betrachtet; denn man überließ dem Poſtmeiſter das ganze Einkommen derſelben, und zahlte ihm noch überdieß 120 Gülden aus der churfürſtlichen Rentkammer für die nehmliche Beſchwerde, welche zuvor dem Botenweſen des Raths obgelegen hatte ***). Aus dieſem Geſichts-

die ſechsjährige Friſt feſtgeſetzt ward, welche auch der Landtagsabſchied von dieſem Jahre beſtätigte.

*) In Cod. Aug. T. I. p. 1963 seq.

**) Geſchichte der Churſächſ. Staaten Th. 4. S. 164.

***) S. die Abhandlung von Aufkunft und Wachsthum des Churſächſ. Poſtweſens (in der Sammlung vermiſchter Nachrichten z. Sächſ. Geſchichte Th. 2. N. II.) S. 218 u. f.

punkte läßt es ſich daher erklären, wie man es geſchehen laſſen konnte, daß der Freyherr von Taxis als Reichsgeneralpoſtmeiſter jenen Sieber durch den Frankfurter Poſtmeiſter Johann Birgden auch zum kaiſerlichen Poſtmeiſter in Leipzig ernannte *), da zumal die churfürſtlichen Gerechtſame durch einen ausdrücklichen Vorbehalt derſelben in der Beſtallung gedeckt zu ſeyn ſchienen. Doch ſah ſich Sieber, dieſer neuen Verbindung ungeachtet, in der Folge genöthigt,
1633. der Sächſiſchen Kammer ein jährliches Pachtgeld von 1500 Gülden zu zahlen, weil ihn ein gewiſſer Koch, der bisher ſein Schreiber geweſen war, ausbieten wollte. Wahrſcheinlich mochte auch die Verbindung der Leipziger Poſt mit der Reichspoſt ganz wieder gehoben werden, als Sieber 1636 als Oberproviantkommiſſar in kaiſerliche Dienſte trat, und 1642 durch die Einnahme der Stadt Leipzig von den Schweden die daſige Poſt auf geraume Zeit in feindliche Hände gerieth. Nach wiederhergeſtelltem Frieden aber ſuchte der Freyherr von Taxis einen kaiſerlichen Poſtmeiſter wieder in Leipzig einzuſetzen, allein der Churfürſt gab dieſe Stelle einem gewiſſen Mühlbach, welcher zwar auch eine kaiſerliche Beſtallung angenommen zu haben ſcheint, die

*) Daß dieſer nicht allein die neue Poſt von Leipzig nach Frankfurt als kaiſerlicher Poſtmeiſter dirigiren ſollte, wie a. a. O. S. 230. behauptet wird, ergiebt ſich aus der beygefügten Beſtellung ſelbſt a. a. O. S. 307; denn hier heißt es ausdrücklich: „mit dieſem Geding und dergeſtalt, daß Johann Sieber die neuangeordnete Poſt von Leipzig aus auf Frankfurt, und was er ſonſten vor Bothen-Weſen zur Poſt bringen, auch von den Kaufleuten allhier und andern correſpondirenden Handelsſtädten ihm aufgetragen wird, auf gleichen des Kaiſerl. Erb- und General-Poſtmeiſters ſowohl Johann von der Birgden Unkoſten, wie ſolches er, Sieber, vor dieſem gehabt, verrichten u. ſ. w.

aber ohne bedeutende Wirkung geblieben iſt. Dagegen ſchien damals dem Churſächſiſchen Poſtweſen eine eben ſo große Gefahr durch Anmaßungen von Churbrandenburg zu drohen, welches ſeit 1658 nicht nur in Leipzig, ſondern auch zu Wittenberg, Düben, Merſeburg und Naumburg eigne Poſtbedienten beſtellte, die zwar vorzüglich zur Annahme und Fortſchaffung Brandenburgiſcher Briefe beſtimmt waren, aber ihren Wirkungskreis dergeſtalt auszudehnen ſuchten, daß ſie auch häufig aus dem Lande ſelbſt Packete und Waaren aufnahmen, und dadurch die Einkünfte der landesherrlichen Poſt ſchmälerten *). Zwar wurde dies ſeit Johann George II. mehrmals nachdrücklich verboten **), allein demungeachtet getraute man ſich noch nicht, die Brandenburgiſchen Poſten ſelbſt aufzuheben, und als der Churfürſt von Brandenburg nach dem Tode des bisherigen Ad- 1681.
miniſtrators Magdeburg erwarb, machte er ſogar den für Sachſen äußerſt nachtheiligen Plan, alle Korreſpondenz aus Ober- und Niederſachſen, Holland, Schweden und Dänemark über Halle zu leiten, und ſowohl hierdurch, als durch andre Mittel, die man um dieſelbige Zeit anwendete, den Leipziger Handel ganz zu untergraben und in ſeine Staaten zu ziehen ***). Dieſer wurde nun zwar durch zweckmäßige Gegenanſtalten, wozu auch beſſere Einrichtungen des Sächſiſchen Poſtweſens gehörten, über welches ſeit 1681 ein gewiſſer Gottfried Egger als Oberpoſtmeiſter die Auf-

*) S. die Abhandlung von Aufkunft und Wachsthum des Churſ. Poſtweſens S. 231—339.

**) S. die beyden Poſtordnungen Johann George II. vom 30. Apr. 1661 und 24. April 1677. in Cod. Aug. T. II. p. 1003 seq.

***) S. das noch ungedruckte Bedenken der Stände wegen der Handlung v. 1687.

ſicht führte *), vereitelt; doch erhielten ſich die Brandenburgiſchen Poſten bis unter Johann George IV., der nach allmählicher Aufhebung derſelben durch die Bemühung des nunmehrigen Oberpoſtmeiſters Johann Jakob Kees viele
d. 24. Febr. 1693. neue Poſten anlegte **), und außer dem Befehl ***), daß alle Poſtbedienten im Lande unter dem Oberpoſtmeiſter in Leipzig ſtehen, und an dieſen alles verrechnen, dafür aber auch letzterer für ſelbige ſtehen ſollte, noch manche andre das Poſtweſen betreffende Vorſchriften erließ, unter welchen beſonders die Poſt- und Taxordnung †) vom 29. May 1693 ausgezeichnet zu werden verdient. Seit dieſer neuen Organiſation des Churſächſiſchen Poſtweſens fing denn auch dieſes Regal an, einträglicher zu werden, ſo daß ſchon 1696 der Oberpoſtmeiſter ein Pachtgeld von 12,000 Thalern zah-
1697. len konnte. Deſſen ungeachtet belehnte Friedrich Auguſt I. den damaligen Generalmajor Jakob Heinrich von Flemming mit dem Amte eines Generalerbpoſtmeiſters erblich für ſeine Familie, ſo daß er nicht allein die Einkünfte von dem bisherigen Oberpoſtamte zu Leipzig (welches nun den Titel eines Generalerbpoſtamtes erhielt) genießen, ſondern auch freye Macht haben ſollte, mit ſämmtlichen Poſtbedienten nach Belieben Aenderungen zu treffen ††). Doch war dieſe Veränderung nicht von langer Dauer, denn ſchon in dem Jahre 1700 verkaufte Flemming jenes Amt wieder an den König für 150,000 Thaler, indem er ſich zugleich den Titel eines

*) S. die angef. Abhandlung von Aufkunft und Wachsthum des Churſächſ. Poſtweſens S. 239.

**) a. a. O. S. 250—252.

***) In Cod. Aug. T. II. p. 1015.

†) l. c. p. 1019.

††) S. Vogels Leipziger Annalen S. 911.

Generalerbpoſtmeiſters und eine jährliche Penſion von 1000 Thalern nebſt einigen andern Vortheilen vorbehielt *).

§. 61. Noch äußerte in dieſem Zeitraum die Niederlaſſung einer franzöſiſchen reformirten Kolonie in Dresden und Leipzig einen wohlthätigen Einfluß auf die Kultur und insbeſondre auf den Handel der Churſächſiſchen Staaten. Die Veranlaſſung dazu gab die Aufhebung des Edikts von Nantes von Ludewig XIV., wodurch ſich die Reformirten in ihrem Vaterlande den ſchrecklichſten Verfolgungen Preis gegeben ſahen. Der größre Theil derſelben flüchtete ſich nach Brandenburg, weil man in Sachſen durch die Landesverfaſſung verhindert war, ihnen öffentliche Religionsübung **) und volles Bürgerrecht zu gewähren ***). Selbſt die jener Kolonie ertheilte Erlaubniß, einen Privatgottesdienſt in Leipzig zu halten †), erregte manche Schwierigkeiten; denn der daſige Rath ſuchte zu Anfange des folgenden Zeitraums darum an: daß den Reformirten die Ausübung ihres Gottesdienſtes in ſeinem Gerichtsbezirk möchte unterſagt werden. Schwerlich aber möchte wohl ſein Geſuch genehmigt worden ſeyn, wenn es nicht von der ganzen

1685.

d. 25. Jul. 1701.

*) S. die Abhandl. von Aufkunft und Wachsthum des Churſ. Poſtweſens S. 262.

**) Anfangs geſtattete man ihnen gar keine Religionsübung, und noch in der Präliminarſchrift v. 7. Dec. 1694 beſchwerten ſich die Stände darüber: daß die Reformirten kirchliche Verſammlungen zu Dresden in einem Privathauſe auf der Schöſſergaſſe hielten.

***) Ioh. Theoph. Seger de Coloniis Mercatorum in Germania et praecipue in Saxonia (Lips. 1781. 4.) p. XIII. et XVIII. seq.

†) S. das Königl. Reſkript im Anhang zu der eben erwähnten Diſſertation No. I. und in dem Muſeo für die Sächſ. Geſchichte B. 2. St. 1. S. 218.

Landschaft unterstützt worden wäre *), und sich nicht zugleich der Herr von Thümmel, Besitzer des benachbarten Rittergutes Volkmarsdorf, erboten hätte, ihnen daselbst ein Haus zur Uebung ihrer Religion einzuräumen. Dieses Erbieten wurde in einem königlichen Dekrete **) nicht nur genehmigt, sondern auch ausdrücklich gebilligt, und zugleich dem Herrn von Thümmel gestattet, daß er sich jederzeit unmittelbar an die Person des Landesherrn wenden dürfe, wenn ihm wegen seiner Toleranz irgend ein Nachtheil zugefügt werden sollte. Natürlich aber war es für die Reformirten in Leipzig mit manchen Unbequemlichkeiten verbunden, daß sie ihren Gottesdienst nicht in der Stadt selbst, sondern auf einem benachbarten Dorfe ausüben mußten. Sie erhielten daher kurze Zeit nachher einen Platz in dem Leipziger Amthause ***), den sie schon vorher einige Jahre inne gehabt hatten. Uebrigens gestattete man sowohl ihnen, als ihren Glaubensgenossen in Dresden, kein besondres Kirchenregiment, sondern sie wurden den ordentlichen Landeskonsistorien unterworfen; doch blieb ihnen die innere kollegialische Einrichtung ihrer kirchlichen Angelegenheiten selbst überlassen.

d. 18. Nov. 1704.

d. 28. Jul. 1707.

Weit größere Irrungen, als die Aufnahme der Reformirten, veranlaßten die Pietisten, die zuerst in dem südlichen Teutschland entstanden, und sich seit der Zeit auch in

*) Der König erklärte sich beyfällig in einem noch ungedruckten Dekret v. 8. März 1704. Da sich übrigens diese Erklärung blos auf die Stadt Leipzig bezog, so suchten die Stände darum an, daß der Reformirten Religionsübung nicht allein in Leipzig und in selbiger Gegend, sondern auch zu Dresden und im ganzen Lande abgestellt werden möchte, welches aber nicht geschah.

**) In beyden angef. Schriften N. II. und S. 222.

***) Ebendaselbst N. III. und S 225.

Sachsen verbreiteten, als der berühmte Gottesgelehrte D. Philipp Jakob Spener, der durch seine Schriften sehr viel zu ihrer Entstehung beygetragen hatte, die Stelle eines 1686.
Oberhofpredigers in Dresden erhielt *). Zuerst zeigte sich diese Sekte in Leipzig, wo einige Studenten der Theologie mit Zuziehung gemeiner Bürger und Handwerksleute Erbauungsversammlungen (Collegia pietatis) hielten, welche dem herrschenden kirchlichen System so gefährlich schienen, daß sie der Churfürst Johann George III. den 10. März 1690 selbst bey Gefängnißstrafe verbot **). Der Oberhofprediger Spener aber, der theils wegen dieser Irrungen, theils wegen eines freymüthigen Briefs an den Churfürsten Johann George III. in viele Verdrießlichkeiten verwickelt wurde, sah sich bald darauf genöthigt, seinen Abschied zu nehmen, und einem Rufe nach Berlin zu fol- 1691.
gen ***). Demungeachtet nahm der Pietismus so sehr überhand, daß die beyden Sächsischen Universitäten die Unterdrückung desselben mit vielem Eifer auf dem folgenden Landtage verlangten †); worauf der Churfürst ein Gutachten d. 30. März 1692.

*) Spittlers Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche S. 424. Schroekhii Historia Religionis et Ecclesiae Christianae. (Ed. IV.) p. 305.

**) In Cod. Aug. T. I. p. 839.

***) Ioh. Andreas Gleichen Annales Ecclesiastici T. II. p. 450 seq.

†) In ihrer Präliminarschrift v. 3. März 1692, welcher zwey merkwürdige Bedenken der theologischen Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg beygefügt waren, von welchen das erste eine Geschichte des Pietismus enthält, dessen entfernter Ursprung von denen Collegiis pietatis abgeleitet wird, die Calvin zu Genf, unter dem Nahmen der Kongregationen, und Iohannes a Lasco in England unter dem Nahmen der Prophetiarum

hierüber von der gesammten Landschaft verlangte, das aber deswegen nicht erfolgte, weil schon einige Tage darauf der
d. 3. Apr. 1692. Landtagsabschied bekannt gemacht wurde.

angestellt und welche vor kurzem Jean de la Badie erneuert habe; worauf man draußen im Reich den Anfang gemacht, sie auch in der evangelischen Kirche einzuführen. Merkwürdig ist es, daß Spener in dieser Erzählung nicht mit einem Worte erwähnt wird.

Zweyte Abtheilung.

Von der Polnischen Königswahl Friedrich August I. bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Frieden zu Posen (1806).

Erster Abschnitt.

Staatsverträge zwischen dem König von Polen Friedrich August mit Brandenburg und Schwarzburg.

§. 1.

Der große Aufwand, welchen die Erwerbung der Polnischen Krone veranlaßte, gab Gelegenheit zu verschiednen nicht unwichtigen Veräußerungen von Ländern und Gerechtsamen. Die erste derselben betraf die Vogtey Quedlinburg, über welche der König ungeachtet des unter Johann George III. abgeschlossenen Konkordienrezesses in manche neue Streitigkeiten war verwickelt worden, weil er einige Versuche machte, das Stift unter seine Hoheit zu ziehen *). Wegen der Mißhelligkeiten aber, die hierüber entstanden, war er desto geneigter, die ganze Vogtey, nebst den Aemtern Lauenburg, Sevenberg und Gersdorf an Brandenburg zu ver- im Dec. 1697.

*) S. die Quedlinburgische Deduktion von 1694 in Lünigs Grundfeste der Europäischen Potenzen Gerechtsame Th. I. S. 789.

kaufen *), das ohnedieß schon seit geraumer Zeit Ansprüche darauf machte, die sich auf einen alten päbstlichen Ausspruch zum Besten des Stifts Halberstadt gründeten, dem ehedem jene Vogtey gehörte. Auch wurde dieser Rechtstitel ausdrücklich in dem hierüber abgeschlossenen Vergleich erwähnt **), um alle Widersprüche sowohl von Seiten der Agnaten ***), als von Seiten des Stifts Quedlinburg zu beseitigen †). Der Kaufpreis war 300,000 Thaler, doch mußte Sachsen dafür noch überdieß sowohl der Reichsvogtey an den peinlichen Gerichten zu Nordhausen, die ehedem zum Fürstenthum Halberstadt oder der davon relevirenden Grafschaft Hohenstein gehörte, nebst dem dasigen Reichsschultheißenamte, welches von Alters her den Landgrafen von Thüringen gebührte, und die bürgerlichen Gerichte nach den in einem Vergleiche von 1481 bestimmten Gränzen, das Geleitsgeld und die Münze nebst dem Schlägeschatz begriff ††). entsagen. Auch that Churſachsen um die nehmliche Zeit in

*) S. die Urk. in Du-Mont Corps dipl. T. VII. P. II. p. 376. Der Tag, an welchem dieser Vertrag eingegangen wurde, ist nicht bemerkt, doch berichtet Müller in seinen Annalen S. 656, daß es im December geschehen sey.

**) „Es sollen obbenannte Aemter, Erbvogtey und Güter samt allen andern dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten an in und außerhalb der Stadt Quedlinburg, vermöge des alten Iudicati, bey dem seiner Churfürstl. Durchl. — cedirten Fürstenthum Halberstadt, zu ewigen Zeiten Erb- und Eigenthümlich verbleiben.

***) Demungeachtet protestirte die Ernestinische Linie. S. Müllers Annalen S. 658.

†) Auch diese Widersprüche blieben nicht aus. S. die wichtigsten Staatsschriften hierüber in Weinarts Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen Th. 1. S. 202.

††) S die Gesch. der Churs. Staaten Th. 2. S. 54. Not. ***.

einer besondern Urkunde *), gleichfalls zum Besten von Brandenburg, auf den Petersberg bey Halle Verzicht, der noch ein Rest von der alten Stammgrafschaft des Meißnischen Hauses Wettin war **).

§. 2. Die nehmliche Triebfeder, welche die eben erwähnten Traktaten veranlaßte, bewirkte auch einen merkwürdigen Vertrag zwischen dem Sächsischen Churhause und dem Hause von Schwarzburg, wodurch es auf die ganze Hoheit über dessen Besitzungen Verzicht leistete. — Schon seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts war das staatsrechtliche Verhältniß der Sächsischen Fürsten gegen die Grafen von Schwarzburg sehr streitig geworden, besonders als sich diese das Besteuerungsrecht in ihrem Lande zueignen woll-

*) Sie ist meines Wissens noch nicht gedruckt und in Müllers Annalen S. 658. wird blos die Uebergabe des Petersberger Kloster erwähnt, die den 10. März 1698 erfolgte.

**) Diese war nicht, wie in der Gesch. der Churs. Staaten Th. 1. S. 75. bemerkt wird, an Magdeburg verschenkt, sondern vielmehr an dieses für 800 Mark den 14. Nov. 1288 verkauft worden. Auch hätte ebendaselbst die Kaufsurkunde sollen angeführt werden, die sowohl Sagittarius in hist. Magdeb. in Boysens Magazin Th. 3. S. 54. als Schöttgen und Kreysig Script. T. III. p. 395. liefern: statt derselben ist der Revers erwähnt, worin sich der Graf Otto von Brena, der bisher Wettin besaß, anheischig machte, das mit Einwilligung seiner Erben an Magdeburg überlassene Schloß Wettin mit allen Dörfern und andern Zubehörungen weder zu Lehn aufzutragen, noch zu verpfänden, noch auf irgend eine andre Art zu veräußern. Ob ich gleich diese Bemerkung dem Hofrath Adelung in seiner Geschichte der Grafen von Brena (in meinem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 4. St. 4. S. 83 u. f.) verdanke, so kann ich ihm doch nicht beypflichten, wenn er gegen Ritter behauptet, daß Magdeburg die ganze Grafschaft Wettin erhalten, denn der Petersberg, der ursprünglich zu Wettin gehörte, wurde nicht mit veräußert.

ten. Ein aus 9 Räthen bestehendes Austrägalgericht hatte zwar diesen Prozeß in der Hauptsache für Sachsen entschie-
d. 22. Apr. 1570. den *), wobey sich aber Schwarzburg nicht beruhigen wollte, sondern an das Reichskammergericht appellirte, wo die Sache unentschieden blieb. Es gründete aber das Sächsische Haus seine Ansprüche auf die Hoheit über das Schwarzburgische vorzüglich darauf **): daß dieses Land in der Landgrafschaft Thüringen gelegen sey, die Besitzer desselben gleich anfangs zu den Vasallen des Landgrafen Ludewig I. gehöret, in der Folge die Hoheit der Landgrafen öfters anerkannt ***), ihnen nebst der Lehnspflicht die Erb-

*) S. die Sentenz in der gründlichen Nachricht, was es mit denen zwischen Ihrer Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und dem Hause Schwarzburg 1699 und 1702 errichteten Recessen vor eigentliche Bewandniß habe (Dresden 1716. Fol.), im Anhang S. 17. No. XIV. Der Inhalt derselben geht dahin: daß sich die Grafen von Schwarzburg sowohl in den Sächsischen Lehnen, als auch in denen Gütern, so im Sächsischen Territorio gelegen, des Besteurungsrechts enthalten, aber im Besitz der Tranksteuer und der Erhebung des gemeinen Pfennigs so lange verbleiben sollten, bis Sachsen in dem Petitorio seine weitern Ansprüche ausführen würde.

**) Die wichtigste Deduktion für das Sächsische Haus war folgende, die für Sachsen-Weimar erschien, welches die nehmlichen Ansprüche auf Arnstadt machte, die das Churhaus wegen der andern Schwarzburgischen Besitzungen behauptete. Deductio iuris et facti in Sachen Sachsen-Weimar c. Schwarzburg-Arnstadt u. s. w. 1712. fol. Dagegen erschien für Schwarzburg: In iure et facto gegründete Gegendeduction in Sachen Schwarzburg-Arnstadt c. Sachsen-Weimar 1717. fol. Man vergl. übrigens wegen der hierher gehörigen sehr reichhaltigen Litteratur Weinarts Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen Th. I. S. 161—187.

***) Ein Verzeichniß dieser Fälle s. in dem Anhang zur gründlichen Nachricht S. 9. No. VI. Der erste ist in dem bekann-

huldigung abgelegt, ihre Landtäge besucht, Schutz von ihnen erhalten, die Heeresfolge geleistet, die Sächsischen Gesetze angenommen und befolgt, Recht vor den Sächsischen Gerichten gegeben und genommen, die Appellationen dahin zugelassen, und gleich andern Vasallen und Unterthanen Hofdienste *) verrichtet hätten.

Die Grafen von Schwarzburg aber läugneten zuförderst, daß sich je die Gewalt des Landgrafen über ganz Thüringen erstreckt habe, und suchten sowohl die übrigen von Sachsen angeführten Thatsachen theils für Wirkungen der Lehnsherrlichkeit, theils für willkührliche Handlungen, die blos aus politischen Rücksichten wären vorgenommen worden, zu erklären **), als auch durch kaiserliche Lehnbriefe und andre Urkunden ihre Reichsunmittelbarkeit ***) und Landeshoheit †) zu erweisen. Ungeachtet dieser Einwendungen war doch bis jetzt Sachsen in dem Besitz der Hoheit über die Schwarzburgischen Besitzungen geblieben. Als aber der Graf Christian Wilhelm für sich und seinen Bruder, Anton Günther von Schwarzburg-Sondershausen, eine Erhöhung in den Reichsfürstenstand bey dem Kaiser erhielt ††), die auch der Churfürst von Sachsen auf Verlan- d. 3. Sept. 1697.

ten Revers von 1249 enthalten. S. die Geschichte der Churs. Staaten Th. 1. S. 274.

*) S. das Verzeichniß in dem Anhang zur gründlichen Nachricht S. 5. No. III.

**) S. die in iure et facto gegründete Gegendeduktion S. 5—88.

***) a. a. O. S. 88—100.

†) a. a. O. S. 164 u. f.

††) In Heydenreichs Historie des Hauses Schwarzburg (Erfurt 1743. 4.) S. 223.

1698. gen des kaiserlichen Hofes anerkannte *), wirkte er zugleich in jenem Privilegio selbst die Erklärung aus: „daß die Grafschaft Schwarzburg, sammt allen den Fürsten dieses Hauses jetzt zugehörigen, oder künftig rechtmäßig überkommenden Herrschaften und Gütern in ein unmittelbares Reichsfürstenthum erhoben seyn sollte.“ Wegen dieses Schrittes trug die Churſächsische Landesregierung auf die Beraubung der Sächsischen Lehen des Fürsten an, und auf eine besondre Bestrafung desselben wegen verletzter Unterthanenpflicht **); auch verlangte der König von dem kaiserlichen Hof, daß er beschieden werden möchte, sich des fürstlichen Titels, Würde und Standes in allen denen Gütern zu enthalten, die entweder von dem Churhause lehnrührig, oder in dem Sächsischen Territorio gelegen wären ***). Bald darauf aber brachte das gesammte Schwarzburgische Haus, das sich unmittelbar an den König wendete, durch das vielvermögende Ansehn des Grafen von
d. 18. Dec. 1699. Beichlingen einen Rezeß †) zu Stande ††), der vortheilhafter war, als man es erwarten konnte. In diesem entsagte der König dem bisherigen Kameralprozeß und allen Ansprüchen gegen die Fürsten und Grafen von Schwarzburg

*) S. die gründliche Nachricht S. 7.

**) S. die Beylagen zur gründlichen Nachricht S. 10. No. VIII.

***) a. a. O. S. 11. No. IX.

†) Bey Heydenreich S. 309.

††) In dem Extrakt des Berichts der Geheimen Räthe an den König v. 28. Febr. 1704. welcher im Anhang der gründlichen Nachricht S. 19. No. XVI. befindlich ist, wird unter andern bemerkt: „daß der Graf von Beichlingen die Ausfertigung der Reskripte, durch welche dieser schädliche Contract die Befestigung erlangen sollen, aufs pressanteste betrieben.“

und deren Lande, außer der Lehnbarkeit, nahmentlich denen, die auf die landgräfliche Gewalt über Thüringen gegründet waren, indem er ihnen zugleich wegen aller ihrer Lande und Herrschaften, mit Einschluß der Aemter Kelbra und Heringen, die Schwarzburg und Stollberg gemeinschaftlich gehörten *), und des Amtes Ebeleben, das ehedem ein bloßes Rittergut gewesen war **), die völlige Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit ausdrücklich einräumte, und den Ge-

*) Kelbra hatten ehedem die Sächsischen Fürsten durch Tausch von dem Grafen Heinrich von Hohnstein erhalten (S. die Geschichte der Churs. Staaten Th. 3. S. 126.), 1413 aber und 1417 war es durch Verpfändung an die Grafen von Stollberg gekommen (S. die Urkunden in Horns Leben Friedrich des Streitbaren No. 184. und 230.). Heringen, welches gleichfalls den Grafen von Hohnstein gehörte, vermachte der Graf Dietrich in seinem Testament (1417) seinen beyden Schwestern, die an Gottschalken, Herrn von der Plesse, und Heinrichen, Vogten zu Plauen, vermählt waren. Aber sein Vetter, der Graf Heinrich von Hohnstein, wollte sich hierbey nicht beruhigen, und verkaufte daher sein Recht an die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Botho von Stollberg, die Heringen von 1417—1432 mit den beyden Testamentserbinnen zur Hälfte besaßen, und in diesem Jahre den Geraischen und 1439 auch den Plessischen Antheil an sich brachten. (S. Jovius Geschichte der Grafen von Hohnstein in der Sammlung vermischter Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 1c. S. 73). In der Folge kam der Genuß von dem größten Theil dieser Aemter durch Wiederkauf in Schwarzburgische Hände; doch wurden sie Schwarzburg und Stollberg als ein Chursächsisches Gesammt Lehn verliehn, und nach dem Absterben der sogenannten Rheinlinie der Grafen von Stollberg stellte die Harzlinie derselben die Actionem feudi revocatariam gegen Schwarzburg an, die noch damals bey der Chursächs. Landesregierung anhängig war. S. die gründliche Nachricht S. 30. und die gründliche Beantwortung derselben (1717. Fol.) S. 70.

**) S. Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 671.

brauch aller von dem Kaiſer ihnen beygelegten Titel und Prädikate *) ausdrücklich geſtattete. Auf folgende Rechte that er noch insbeſondre Verzicht: 1.) Das Beſteuerungsrecht, welches Schwarzburg auch in den eben bemerkten gemeinſchaftlichen Aemtern ausſchließend erhielt. 2.) Die Huldigung und die auf ſelbige und die Lehnspflicht gegründete Landſäſſigkeit. 3.) Die Flößen und Berg- und Salzwerke, wobey auch die Intereſſenten an dem Kifhäuſer Bergwerke an Schwarzburg allein gewieſen wurden. 4.) Die Aufſuchung und Verpachtung der Salzquellen, wobey ein unter dem Churfürſt Auguſt über die Arteriſchen Salzwerke geſchloſſener Vergleich beſtätigt ward. 5.) Die Berufung des fürſtlichen und gräflichen Hauſes Schwarzburg auf die Sächſiſchen Landtäge. 6.) Diejenigen Präſentgelder, welche bisher insbeſondre von dem Amte Ebeleben waren gefordert worden. 7.) Die Annahme aller Klagen, Prozeſſe, Provokationen und Appellationen in Sächſiſchen Kollegien und Gerichtshöfen. — Noch verpflichtete ſich der König, ſowohl die kaiſerliche Beſtätigung dieſes Vergleichs (die wirklich erfolgte), als auch die Einwilligung aller Vettern ſeines Hauſes auszuwirken, und die Erneſtiniſche Linie zu einer ähnlichen Handlung wegen der gegen Arnſtadt ihr zuſtändigen Rechte zu bewegen, endlich die erforderlichen Reſkripte an die Behörden wegen der Befolgung dieſes Vertrags ergehen zu laſſen.

Dagegen machte ſich Schwarzburg verbindlich: dem König und der geſammten Albertiniſchen Linie 100,000 Thaler ſogleich nach Erfüllung des zuletzt erwähnten Punk-

*) Dahin gehörte auch der Titel der Biergrafen des Reichs, den Schwarzburg, Cleve, Cilly und Savoyen führten. S. die Urk. Kaiſer Max. I. von 1518. bey Heydenreich S. 277.

tes zu zahlen. Auch ſollte es in Zukunft bey der Lehnspflicht der Fürſten und Grafen von Schwarzburg in Anſehung aller Aemter und Güter verbleiben, die bisher bey Churſachſen zu Lehn gegangen wären, ihnen jedoch erlaubt ſeyn, den auf keine Unterthanenpflicht zu erſtreckenden Lehnseid durch einen Bevollmächtigten zu leiſten, ſie auch mit allen Aufwartungen, Donativgeldern und andern ähnlichen Forderungen verſchonet werden, und nur zur Stellung der Ritterpferde im Nothfall verbunden ſeyn.

Noch wurde dieſem Vertrag die Klauſel beygefügt: daß alles, was aus ſelbigem durch eine billige rechtliche Folgerung für Schwarzburg geſchloſſen werden könnte, ſo angeſehn werden ſollte, als ob es ausdrücklich feſtgeſetzt und bedungen wäre. Aber der ganze Inhalt dieſes Vertrags erregte große Schwierigkeiten, beſonders von Seiten der Landſchaft, welcher der hierdurch bewirkte Abgang an Landesſteuern ſehr unangenehm war *). Es wurde ihm daher ſchon den 17. März 1700 ein Nebenrezeß **) beygefügt, nach welchem ſich Schwarzburg verbindlich machte, zu der Steuer jährlich 8663 Meißniſche Gulden zu zahlen, nehmlich 1507 Fl. von dem Amte Ebeleben und 7156 Fl. von den Aemtern Kelbra und Heringen: wobey ſich auch der König vorbehielt, dafern ſich jenes Haus eine Zögerung in Anſehung dieſes Beytrags zu Schulden kommen ließ, den ganzen Steuerpunkt des Hauptvergleichs in Anſehung des ſäumigen Theils und Amtes wieder zu kaſſiren und aufzuheben. Auch ſollte beyden Theilen erlaubt ſeyn, nach Ablauf einer 6jährigen Friſt ſtatt jener jährlich zu entrichtenden

*) S. den Extrakt des Memorials der Landſchaft v. 15. März 1700 in dem Anhang zur gründl. Nachricht S. 20. No. XVII.

**) a. a. O. No. XVIII.

Summe ein verhältnißmäßiges Kapital abzutragen oder aufzukündigen. Bald nach Abschluß dieses Vergleichs über-
d.26. May 1700. gaben die Fürsten und Grafen von Schwarzburg eine Beschwerde dagegen, die sich vorzüglich darauf gründete, daß die von ihnen versprochnen jährlichen Subsidien zu hoch angesetzt wären *). Zur Untersuchung dieses Gegenstandes setzte der König eine Kommission nieder, welche zugleich den Auftrag erhielt, bey Schwarzburg gegen Erlassung jener Subsidien auf ein sogleich zu entrichtendes Kapital anzutragen **). Dieser Vorschlag fand endlich Eingang ***), und
d.12. Jul. 1702. es wurde daher ein neuer Vertrag †) geschlossen, worin gegen eine neue Summe von 100,000 Thaler nicht nur der vom 17. März 1700 „des irrig befundnen Steuer-Quanti halber" kassiret und aufgehoben wurde, sondern auch Schwarzburg noch folgende Vortheile erhielt: 1.) Eine neue ausdrückliche Anerkennung der Schwarzburgischen Hoheit über den Stollbergischen Antheil an den gemeinschaftlichen Aemtern Kelbra und Heringen, die um so nothwendiger schien, da die Grafen von Stollberg schon damals ihre Unzufriedenheit über die bisherigen Ereignisse an den Tag gelegt hatten ††). 2.) Die Erlassung der in dem Hauptvergleich festgesetzten Leistung der Ritterpferde, die an der

*) S. die gründl. Nachricht S. 15.

**) S. das Reskript v. 3. Apr. 1702 in dem Anhang z. gründl. Beantwortung der gründl. Nachricht S. 31. No. XXVIII.

***) S. den Bericht der Kommissarien v. 9. Jun. 1702. a. a. O. S. 28. No. XXVII.

†) Bey Heydenreich S. 317.

††) S. das Memorial des Grafen Christoph Ludwig von Stollberg v. 12. Jun. 1702. und das darauf erfolgte Königl. Reskript v. 27. Jun. 1702. im Anhang zur gründl. Nachricht S. 23 u. f. No. XX. und XXI.

Zahl 20 betrugen; wofür Schwarzburg 5 Ritterpferde der Herren von Werthern von der Herrschaft Wiehe, 2 der Herren von Wurmb von Großenfurra, und 2, welche die von Kutzleben zu Freyen-Besingen leisteten, an Sachsen mit Vorbehalt der übrigen Lehnsherrlichkeit überließ. 3) Die Befreyung Schwarzburgischer freyer Lehnstücke und Zinsen Churſächsischer Unterthanen in dem Amte Weißensee, Kindelbrück, ingleichen in Großenfurra und einigen andern Churſächsischen Orten von Steuern und andern Lasten.

§. 3. Durch den letzten Nebenrezeß wurden die schon vorher gegen den Hauptvergleich erregten Widersprüche der nicht mit kontrahirenden Interessenten eher vermehrt als vermindert. So beschwerte sich aufs neue der Graf von Stollberg über manche Bedrückungen, die er und seine Unterthanen in den Aemtern Kelbra und Heringen von Schwarzburg erfahren müßten *). Und die Stände des Landes klagten auf allen Landesversammlungen sowohl über die Steuerprägravation der übrigen Churſächsischen Unterthanen **), als auch über die Verletzung der Landesreversalien, nach welchen sämmtliche Lande ohne ihren Rath und Einwilligung auf keine Weise veräußert werden sollten ***). Die Sächsischen Stammsvettern aber besonders von der Ernestinischen Linie versagten ihre Einwilligung †), und der 1704.

*) a. a. O. S. 26. No. XXIII.

**) Nach Canzler Tableau historique p. 114. sollten die Aemter Kelbra, Heringen und Ebeleben nebst Bothenheilingen blos an Land- und Trankſteuern jährlich 19057 Meißnische Gülden zahlen. Und nach einem Memorial des Ausschusses v. 26. Febr. 1715 betrug die Pragravation des Thüringischen Kreises bey der Schwedischen Invasion 184,000 Thlr.

***) a. a. O. S. 31. u. f. No. XXV—XXIX.

†) S. die gründl. Nachricht S. 48.

Herzog Johann George zu Sachsen-Weißenfels, der schon wie der Hauptrezeß selbst verlangte, in den Vertrag gewilligt hatte, hielt sich dessen ungeachtet für berechtigt, wegen der, bey Einquartierungen und Durchmärschen, durch die
d. 18. Dec. 1706 Schwarzburgische Befreyung, seinen Unterthanen zugewachsenen Beschwerden, eine nachdrückliche Protestation zu übergeben *). Alle diese Ursachen aber bewogen endlich den König, von diesen Verträgen wieder abzugehen, da er zumal auch Nullitäten in selbigen zu finden glaubte **).

Es wurden daher neue Unterhandlungen angefangen und sogar 1715 von dem kaiserlichen Hof die Einleitung derselben dem König von England als Churfürsten von Hannover und dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel übertragen. Und auf dem den 27. May dieses Jahres zu Eisleben angesetzten Konvent erschienen nicht nur Gesandte des Königs August, sondern auch mit dessen Einwilligung zwey Deputirte der Churſächsischen Landschaft, die aus den schon angeführten Gründen ihr besondres Interesse bey dieser Angelegenheit vorstellen und auf die Aufhebung der zu ihrem Nachtheil geschlossenen Rezesse antragen mußten ***). Doch konnten diese Traktaten wegen der von Schwarzburg dagegen gemachten Schwierigkeiten ihren Zweck nicht erreichen †), und es wurden deswegen verschiedne Schriften sowohl von

*) Im Anhang z. gründl. Nachricht S. 38. No. XXX.

**) Schon in dem Landtagsabschiede v. 24. April 1711 erklärte der König: daß er gesonnen sey, diesen Vertrag wegen der überall vorscheinenden Nullitäten und wegen der vielen Widersprüche, die er erregt hätte, wieder aufzuheben.

***) Ihre Instruktion ist bey den Ausschußtagsakten von 1715 befindlich.

†) Der König machte dieses den Ständen den 3. April 1716 bekannt und veranlaßte sie, ihr bey dieser Sache habendes In-

den Partheyen *), als von der Churſächſiſchen Landſchaft, von ſämmtlichen Sächſiſchen und den Erbverbrüderten Häuſern als Intervenienten beym Reichshofrath eingereicht. Doch ließ dieſer nach erſtattetem gutachtlichen Bericht an den Kaiſer die Hauptſache noch unentſchieden, und machte vor der Hand blos folgende kaiſerliche Reſolution bekannt: d. 28. Jan. 1718 daß 1) der Churfürſt zu Sachſen, ſeinem eignen Erbieten gemäß, die Fürſten von Schwarzburg bis zum Austrag der Hauptſache beym ruhigen Beſitz und Genuß der nach dem Rezeſſe ihnen eingeräumten Rechte laſſen; 2) Schwarzburg in Erhebung der Steuern aus den Aemtern Kelbra, Heringen und Ebeleben ſich „keine Uebermaße" erlauben ſollte **).

Auch folgte auf dieſe Reſolution kein weitres Erkenntniß, weil den 8. Oktober 1719 ein Hauptrezeß ***) zwiſchen Churſachſen und Schwarzburg zu Stande kam. In dieſem d. 2. Jun. 1710. erkannte zuförderſt Churſachſen die durch eine neue kaiſerliche Urkunde auch auf den Grafen Ludewig Friedrich von Schwarzburg-Rudolſtadt ausgedehnte fürſtliche Würde des Schwarzburgiſchen Hauſes †) und die Eigenſchaft eines Fürſten-

tereſſe bey dem Kaiſer ſelbſt vorzuſtellen, worauf die Landſchaft ein merkwürdiges, bis jetzt noch ganz unbekanntes Interventionsſchreiben entwarf, das beym Reichshofrath eingereicht werden ſollte, und zugleich eine aus acht Gliedern beſtehende Deputation zurückließ, um in dieſer Sache weitre Unterhandlungen zu pflegen.

*) Eben damals erſchien die gründliche Nachricht und die gründliche Beantwortung derſelben.

**) Alle bisherige Verhandlungen am kaiſerlichen Hof wurden der Landſchaft ſowohl durch ein königliches Dekret v. 19. April, als durch unmittelbare Berichte des Reichshofrathsagenten Schlegel an die Landſchaft mitgetheilet.

***) Bey Heydenreich a. a. O. S. 321.

†) S. die Urk. a. a. O. S. 262.

thums der Stammgrafſchaft Schwarzburg, indem es ihm zugleich in dieſem Reichs- und Böhmiſchen Lehne die völlige Landeshoheit ohne Vorbehalt einräumte und verſicherte. Auch machte es ſich in Hinſicht auf jene fürſtliche Würde verbindlich, ihm die bisherigen Hofdienſte zu erlaſſen und zu zween ſeinem fürſtlichen Stande angemeſſenen Stellen auf den Kreistägen, ſo wie auch zu einer beſondern Stimme in dem Reichsfürſtenrathe behülflich zu ſeyn *).

Wegen der Churſächſiſchen Lehne aber ſollte Schwarzburg ſowohl die Lehnspflicht, wie ſolche vor 1699 üblich geweſen, durch einen adlichen Bevollmächtigten leiſten, als auch die Churſächſiſchen Landtäge beſuchen **), und ſich aufs neue zu der gleichfalls vor benanntem Jahre üblichen Stellung der Ritterpferde verpflichten ***). Was aber die Hoheit über jene Lehne betraf, ſo begab ſich Churſachſen blos der Territorialgerechtigkeit (Ius territorii) †), mit folgenden Einſchränkungen:

Das Haus Schwarzburg verſprach:

*) Dieſe hat Schwarzburg wirklich zugleich mit Turn und Taxis den 30. May 1754 erhalten. S. Heinrichs teutſche Reichsgeſchichte Th. 8. S. 274.

**) Die Einladung dazu ſollte nach einem beygefügten Formular (bey Heydenreich S. 327.) geſchehen, auch wurde zum Beſten der Fürſten von Schwarzburg die Klauſel beygefügt: „unbeſchadet ihres iuris status und ohne daß ihnen, wegen der Steuern oder ſonſten etwas, ſo dieſem Receß zuwider, angemuthet würde.“

***) Doch verſprach der König die Verfügung zu thun: „daß unter keinerley Vorwand dem fürſtlichen Hauſe Schwarzburg einige Präſent- oder Donativgelder oder ſonſten etwas sub nomine surrogati abgefordert werden ſollte.“

†) Nicht alſo der völligen Landeshoheit, wie bey den Reichs- und Böhmiſchen Lehnen.

1) Wegen der bisher in Streit befangenen Steuern jährlich eine Summe von 7000 Thalern zu entrichten (wozu die Sondershauser Linie $\frac{3}{4}$, die Rudolstadter aber $\frac{1}{4}$ beytragen sollte) und seine in jenen Lehnen angesessenen Unterthanen niemals höher als die Churſächsischen zu besteuern.

2) Das Kriegs- und Bündnißrecht dergestalt zu gebrauchen, daß dabey die Pflichten, womit die Fürsten dem Churhause verwandt wären, nicht verletzt, noch gedachte Oerter vor andern beschweret würden *).

3) Bey Ausübung der gesetzgebenden Gewalt **), besonders in Justizsachen soviel als möglich die Gleichförmigkeit mit den Sächsischen Rechten zu beobachten.

4) Die kirchliche Verfassung ganz in dem Stande zu lassen, wie sie im Normaljahre 1624 gewesen, wobey sich die Fürsten von Schwarzburg ihre bischöfliche Gewalt vorbehielten.

5) Die Appellationen in allen Civil- und Justizsachen mit Einschluß kirchlicher Partheysachen von den Schwarzburgischen Regierungen an die Churſächsische Landesregierung zu gestatten; bey deren Erledigung aber auf d e in erster Instanz üblichen Rechte und Statuten gebührende Rücksicht genommen werden sollte ***).

*) Hierbey wurde festgesetzt: „daß Schwarzburg mit Churſächsischer Einquartierung verschont, und bey nöthigen Durchmärschen der Marsch mit Schwarzburgischen Kommissionen nach vorheriger Notifikation zur rechten Zeit angeordnet, auch der Billigkeit nach eingerichtet werden sollte.

**) Da zu dieser auch das Recht, Privilegien zu ertheilen, gehöret, so ließ sich hierbey Churſachsen von Schwarzburg versprechen, daß es keine Moratorien zum Nachtheil Churſächsischer Wechselgläubiger geben wollte.

***) Um den Mißbrauch der Appellationen zu verhüten, wurden verhältnißmäßige Succumbenz-Gelder eingeführt.

6) In allen Lehn- und Realſachen vor derſelbigen Behörde Recht zu leiden, wogegen den Fürſten erlaubt ſeyn ſollte, in dieſen Fällen durch Bevollmächtigte zu erſcheinen *).

7) Bey Gränzſtreitigkeiten mit den Nachbarn Bericht an den Churfürſten zu erſtatten, der hierauf dem Hauſe Schwarzburg alle billige Hülfe zu leiſten verſprach, ſo wie er auch

8) Dieſem das Bergregal und dem Salzzoll zu Frankenhauſen geſtattete. Von den allgemeinen Regeln wegen der Churſächſiſchen Lehne wurden die Aemter Kelbra, Heringen und Ebeleben inſofern ausgenommen, als in Anſehung derſelben der rechtliche Zuſtand vor dem Jahre 1699 zur Entſcheidungsnorm angenommen ward. In den beyden zuerſt genannten Aemtern aber (in welchen man die Dauer dieſer Norm nur bis zu einer Naturaltheilung beſchränkte) ſollten keine Steuern ausgeſchrieben werden, welche nicht auf den Churſächſiſchen Landtägen verwilliget, oder von Churſachſen und Schwarzburg, die ſelbige in zwey gleiche Hälften theilen wollten, beliebet wären. Auch ſollte ebendaſelbſt die Flöße auf der Helme Churſachſen allein, das Bergregal dagegen dieſem und Schwarzburg gemeinſchaftlich gehören. Dieſer Rezeß, welchen der Herzog von Weimar Ernſt Auguſt am 18. Jun. 1731 in den meiſten Punk-

*) Dieſem und dem vorigen Artikel wurde der Vorbehalt für Schwarzburg beygefügt: „daß die Churſächſ. Regierung extra casum appellationis der Schwarzburgiſchen Regierung auf keinerley Weiſe eingreifen, noch bey den Schwarzburgiſchen Unterthanen etwas verfügen, auch in allen übrigen Causis et casibus ſich die Sächſiſchen Indicia keiner Jurisdiction ſowohl über das fürſtl. Haus Schwarzburg (als deſſen Perſonen, wo ſie auch an obgedachten Orten reſidiren, oder ſich aufhalten möchten, als immediate Reichsfürſten consideriret wer-

ten auch wegen der Herrschaft Arnstadt annahm *), indem er sie auf denselbigen Fuß, wie die zuerst bemerkten Churſächsischen Lehne setzte, ist noch bis auf den heutigen Tag die Hauptnorm, nach welcher das staatsrechtliche Verhältniß Schwarzburgs gegen Sachsen beurtheilt wird **).

den), als auch deren Bediente, unter was vor Prätext es sey, in Zukunft anzumaßen, es wäre denn, so viel die letztern betrifft, daß die in prima instantia erörterten Prozesse, allwo die Bedienten Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten, an obgedachte höhere Collegia per appellationem devolviret würden."

*) S. die Urk. bey Heydenreich S. 329.

**) Von einigen neuern Vorfällen, welche dieses Verhältniß betreffen, wird noch in der Folge die Rede seyn. Man vergl. inzwischen folgende interessante Abhandlung: Recherche des Relations de la Maison regnante de Saxe avec la Maison des Princes de Schwarzbourg-Sondershausen-Rudolstadt et de ce qu'il en suit, d'après que la dernière a accedé à la confédération du Rhin. In dem Rheinischen Bunde herausgegeben von Winkopp Heft 14. N. I.

Zweyter Abschnitt.

Innere Staatsveränderungen des Churfürstenthums Sachsen seit der Wahl Friedrich Augusts I. zum König von Polen bis zum Anfang des Schwedischen Kriegs.

§. 4.

Die langwierige Abwesenheit, zu welcher der Churfürst
d. 14. Jun. 1697 Friedrich August durch die Erwerbung der Polnischen Krone genöthigt ward, bewog ihn, dem Fürsten Ego von Fürstenberg die Statthalterschaft über Churſachsen zu übertragen, indem er ihm zugleich volle Macht und Gewalt ertheilte, mit Beyrath des Geheimenrath Freyherrn von Hoymb, des Grafen von Löwenhaupt und des Herrn von Einsiedel „eingerissene Mißbräuche zu untersuchen und abzustellen, bey allen einlaufenden Sachen, insonderheit bey dem Steuer- Münz- und Postwesen, bey der Administration der Stadträthe, ja selbst bey dem churfürstlichen Staabe (oder Hofstaate) bessere Einrichtungen zu treffen, alle Briefschaften sowohl von der Steuer als andern Behörden abzufordern, Räthe und Bediente abzudanken, oder nach Anzeigung begangener Verbrechen zu verhaften, die an den König selbst gerichteten Appellationen anzunehmen oder zu verwerfen, und überhaupt
d. 15. Jul. fast alles zu vollziehen, was zum weltlichen Landesregiment
d. 3. gehöret.“ Diese Instruktion wurde nicht nur vier Wochen
d. 6. Dec. darauf erneuert, und mit einem die Untersuchung und Bestrafung schädlicher Geschenke betreffenden Zusatz vermehrt, sondern auch in der Folge dadurch noch mehr erweitert, daß

man ſie auf eine Reviſion der Landeskollegien ausdehnte, gegen deren bisheriges Verfahren eine vertraute Perſon dem König manche geheime Nachrichten mitgetheilet hatte, und die Kommiſſarien zugleich berechtigte, in Juſtizſachen ein Consilium formatum zum Urtheilsſprechen niederzuſetzen, weil dem König auch die höchſten Gerichtshöfe des Landes waren verdächtig gemacht worden. Seit dieſer Zeit erhielt die Kommiſſion, die noch durch den Geheimenrath von Rumor und den Hofrath Zech verſtärkt worden war, eine ordentliche kollegialiſche Verfaſſung und den Nahmen eines Reviſionsrathes *). Den Unterthanen aber wurde die große Gewalt derſelben in einem Patent vom 21. July 1698 bekannt gemacht **), worin unter andern folgende merkwürdige Stelle enthalten war: „Es ſoll kein andres Kollegium dieſer Lande dem Reviſionskollegio entgegen handeln, oder daſſelbe an etwas hindern, jedermann auf ſein Verlangen vor ihm erſcheinen, ſich wider den ihm vorgeſchriebenen Prozeß keinesweges ſetzen, noch mit unnöthigen Appellationen an die Perſon des Königs ſelbſt daſſelbe behelligen, als welche dieſer, nach der jenem Kollegio anbefohlnen kurzen Art zu verfahren, gänzlich verwerfen will, es müßten denn wirkliche Beſchwerden vorhanden und von dem Kollegio ſelbſt nach eingewandter Supplikation keine Gerechtigkeit zu erlangen geweſen ſeyn.“

Nach dieſem durch harte Strafen befeſtigten Geſetz d. 5. Okt. 1699
behaupteten wohl die Landſtände nicht mit Unrecht ***), daß

*) Dieſe kurze Geſchichte des Reviſionsraths iſt aus ſeiner gleich anzuführenden Apologie gezogen, die man bey den Landtagsakten von 1699 und 1700 findet.

**) Iſt in dem Cod. Aug. nicht befindlich.

***) In ihrer deshalb übergebenen Beſchwerdeſchrift v. 5. Okt. 1699.

die Generalreviſion eine größere Gewalt erhalten hätte, als je in dieſen Landen erhört geweſen und mit der Landesverfaſſung vereinbar ſey: indem bisher alle Landeskollegien an die größtentheils mit ihrem Beyrath abgefaßten Ordnungen und Geſetze gebunden wären, und jederzeit ein freyer Zutritt zu der Perſon des Landesherrn Statt gefunden hätte; die Generalreviſion aber nach einem ihr beſonders vorgeſchriebenen Prozeß (welchen kein Landesſtand und Unterthan geſehn und ſich alſo darnach nicht zu richten vermöchte) verfahren und alle Appellationen an den König ſelbſt faſt gänzlich abgeſchnitten ſeyn ſollten. „Sämmtliche Kollegien (fuhren die Stände fort) werden anzugeben wiſſen, ob nicht durch die Generalreviſion ihnen in allen eingegriffen, die Expeditionen gehindert, von dem ordentlichen Wege abgewichen, neuerliche Dinge angeordnet und vorgenommen; durch Abforderung der Akten aus dem Appellationsgericht, ingleichen durch Befehle an die Rechtskollegien, wie ſie ſich in Verſprechung der Urtheile bezeigen ſollten, der Lauf der Juſtiz gehemmt worden iſt. — Nicht nur wider einzelne Perſonen, ſondern auch wider ganze Corpora (beſonders ſtädtiſche Obrigkeiten) ſind ungehört, auf eines und des andern Anzeige, der weder ſelbſt Bürger, noch von der Bürgerſchaft gebührend bevollmächtigt und etwa einen Groll und Feindſchaft gegen die Obrigkeit trägt, ſogleich Reviſionen, Suſpenſionen, Inquiſitionen und Inkarcerationen angeordnet, und hierzu Leute gebraucht worden, welche keine Kenntniß des Landes und der Verfaſſung beſitzen. — Auch hat die Generalreviſion Privilegien, die von jeher der Landesherr ungekränkt gelaſſen, nicht beobachtet, und vieles durch bloße Verordnungen mit Uebergehung des ordentlichen Richters verhandelt. — Angeſeſſene Leute werden oft von

ihr verhaftet, auch wohl gar im Gefängniß gehalten, ehe ihnen die Ursache angezeiget wird; dieselben weder zu einer Verantwortung gelassen, noch ihnen hinlängliche Defension und rechtliches Erkenntniß verstattet. Selbst in das Steuerwesen erlaubt sich die Revision solche Eingriffe, wobey der Kredit des Landes unmöglich erhalten werden kann: welches auch bisher die Erfahrung bewiesen, indem seit der Bekanntmachung des Revisionsmandats niemand, einen Thaler in die Steuer zu leihen, hat bewogen werden können." Wegen dieser und ähnlicher zum Theil in ein großes Detail eingehenden Beschwerden bat nun die Landschaft, „die Generalrevision, wo möglich noch vor Ende dieses Landtages, gänzlich aufzuheben, ihr bisheriges Verfahren von Justizkollegien und Landesdeputirten untersuchen, und die Regierung des Landes in Zukunft durch die bisherigen ordentlichen Behörden führen zu lassen, auch wo Verbesserung nöthig, selbige durch diese mit Zuziehung der Landschaft zu bewerkstelligen;" endlich protestirte sie zugleich gegen ein neu zu errichtendes Unterrevisionskollegium, welches dem Rufe nach eben damals unter dem Nahmen eines Assistenzraths errichtet werden sollte. Diese ganze Vorstellung wurde hierauf dem Revisionsrath zur Beantwortung mitgetheilt, der dem König eine Verantwortungsschrift überreichte *), welche d. 18. Nov. 1699. den Hauptgrund aller dieser Beschuldigungen darinn suchte, daß ihn solche Personen bey der Landschaft angeschwärzt hätten, die sich ihrer Ungebührnisse halber etwas Strafbares bewußt wären, oder sich durch unbestimmte Besorguisse hätten schrecken lassen. Die Verfassung des Kollegii selbst

*) Der Fürst von Fürstenberg nahm an selbiger keinen Antheil, weil er nach dem Willen des Königs seine Vertheidigung besonders übergeben sollte.

wurde theils durch den Willen des Königs, theils durch die Bemerkung vertheidigt, daß der Landesherr berechtiget sey, die Landeskollegien und ihr gegenseitiges Verhältniß nach Gutbefinden anzuordnen, und daß die Appellationen von den höchsten Instanzen überhaupt unzulässig wären, daher man sich um so weniger über ähnliche Beschränkungen gegen die Aussprüche des Revisionsrathes beschweren könnte. Auch suchte man die kurze Verfahrungsart dieses Kollegii durch die summarische Behandlungsart, welche in vielen Geschäften auch bey andern Behörden, selbst bey Justizkollegien üblich sey, zu rechtfertigen. Alle übrige Beschwerden wurden theils geläugnet, theils in einem ganz veränderten Lichte dargestellt, der Verfall des Steuerkredits aber der Vernachlässigung der Steuerinstruktion und manchen bey der Steuer eingerissenen Mißbräuchen Schuld gegeben. Am Schlusse seines Berichts bezeigte der Revisionsrath vor Gott und dem König: daß man ihn bisher für den Zufluchtsort der Bedrängten gehalten, daß er die königliche Gerechtsame fleißig, jedoch ohne Nachtheil der Rechte eines Dritten beobachtet, den Geheimenrath und die Landesregierung bey ihren überhäuften Geschäften unterstützt, alle Sachen nach genugsamer Ueberlegung schleunig expedirt, vielen 100 Prozessen durch rechtliche Weisungen und Vergleiche ohne Entgeld abgeholfen, den Städten gute Ruhe, Polizey und gleiches Recht und bürgerliche Nahrung verschafft, den Grund zur Verbesserung des Handels gelegt, die Rathstühle an einigen Orten von bösen Leuten gesäubert *), in

*) Nach welchen Grundsätzen man hierbey verfahren ist, läßt sich unter andern aus folgender Stelle der Apologie beurtheilen: „Der hohen Landesobrigkeit, als welche die Verfassung der Städte zu reguliren und nach Befinden die Anzahl der

den Kämmereyen durch Verpachtungen und beſſere Oekonomie guten Nutzen gewährt u. ſ. w.“

Die Stände ließen ſich aber durch dieſe ihnen mitgetheilte Gegenvorſtellung ſo wenig auf andre Gedanken bringen, daß ſie vielmehr ihre vorigen Beſchwerden mit noch größerm Nachdruck wiederholten, und den König wirklich d. 12. Febr. 1700. bewogen, in dem Landtagsabſchied vom 17. März 1700 die Generalreviſion unter folgenden Beſtimmungen aufzuheben:

1.) Die meiſten von dieſem Kollegio angeſtellten Unterſuchungen wider einzelne Perſonen oder ganze Corpora ſollten niedergeſchlagen werden *), mit Ausnahme derjenigen Sachen, in welchen bereits die Inquiſition durch Urtheil und Recht erkannt worden war, deren Fortſetzung landſchaft-

Rathsfreunde (welche ihre Dependenz von dem hohen Regali constituendorum magistratuum nehmen) zu vermehren und zu vermindern, auch der Räthe Bedienten, Syndicos, Stadtſchreiber und dergleichen ein- und abzuſetzen, bishero gepflogen, iſt keine Maaß gegeben, ob ſie lauter Gelehrte, oder auch theils Bürger und fromme biedere Leute in die Städte zu deren Administratoren ſetzen laſſen will. — Die mittelmäßigen Städte haben ſodann im vollen Flor der Nahrung und guten Polizey geſtanden, als man nur einen oder zween der Rechte verſtändigen Mann zum Syndico oder Stadtrichter, die andern aus ehrlichen Bürgern gehabt, und haben die glorwürdigſten Vorfahren bey dergleichen Verfaſſungen auf die Art von Teutſchland geſehen, welche alle bürgerliche Irrungen auf mündlichen Vortrag, nothdürftiges Verhör und kurzen lebendigen oder ſchriftlichen Beweis, da man über die allerwichtigſten Sachen nur zwey oder drey Gerichtstage gehabt, ohne weitern Prozeß biedermänniſch entſchieden.“

*) Uebrigens verſtand es ſich wohl ſelbſt, daß wenn hinlängliche Anzeigen gegen jene Perſonen oder Corpora vorhanden waren, von den ordentlichen Behörden in gebührender Form eine neue Unterſuchung veranlaßt werden konnte.

lichen Deputirten übertragen wurde, welchen auf Verlangen auch noch andre Personen von dem König sollten beygefügt werden.

2.) Zu künftigen Kommissionen, die wegen Gebrechen bey den städtischen Municipalobrigkeiten ernannt würden, sollte zugleich ein andrer Stadtrath zugezogen, Räthe aber, die wegen ihrer Administration oder Rechnung und deren Ablegung mit besondern Privilegien begnadigt, dabey unbeeinträchtiget gelassen werden, es wäre denn, daß die ganze Bürgerschaft wider einen solchen Rath, übler Wirthschaft wegen, etwas Beständiges anbringen würde, in welchem Fall durch die Landesregierung die Sache in Untersuchung zu nehmen, und nach Billigkeit, Urtheil und Recht zu entscheiden wäre.

3.) Dafern bey der bisherigen Revision Rathspersonen oder andre kassiret und bestraft worden, hätte es dabey sein Verbleiben (so wie es überhaupt in der Regel bey demjenigen sein Bewenden haben sollte, was von der Revision befohlen und angeordnet); den Suspendirten aber sey ihre Vertheidigung zu gestatten, und hernach ihrentwegen rechtliche Gebühr zu beobachten.

4.) Alle Excesse, welche sich die zur Kommission Verordneten gegen den erhaltnen landesherrlichen Kommissionsbefehl erlaubt hätten, sollten untersucht und nach Befinden bestraft werden.

5.) Für die Zukunft versprach der König eine richtige Regimentsform einrichten zu lassen, nach der alle und jede Dinge zu reguliren und welche der Landschaft mitgetheilt werden sollte; auch bestätigte er aufs neue den Landständen von Ritterschaft und Städten alle ihre Rechte, Freyheiten

und Privilegien, ſo wie auch nahmentlich den Stadträthen ihre Ordnungen und Verfaſſungen.

§. 5. Die vielen Beſchwerden, welche die Errichtung des Reviſionsrathes veranlaßt hatten, gaben wahrſcheinlich die Hauptveranlaſſung, daß mit Einwilligung des Königs eine beſtändige Landesdeputation niedergeſetzt wurde, 1699.
welche bey Abweſenheit deſſelben durch geziemende Vorſtellungen das Anliegen des Landes beſorgen ſollte, und die eine gemeſſene, bey dem Geheimenrath vorher eingereichte Inſtruktion *) erhielt. Sie dauerte bis zu Ende d. J. 1709, wo ſie der Geheimerath deswegen wieder aufhob, „weil man nicht gemeinet ſey, einer Deputation der Stände außer den ordentlichen Landeszuſammenkünften oder Ausſchußtägen Vorſtellungen gegen königliche aus dem Geheimen Koncilio ergehende Verordnungen in Zukunft zu geſtatten **).“ Und obwohl die Landſtände auf dem Landtage von 1711 die Wiederherſtellung dieſes Rechts zu erhalten ſuchten ***), ſo konnten ſie doch hierauf in dem Landtagsabſchiede keine andere Reſolu ion erhalten, als dieſe: „daß der König zuförderſt für nöthig finde, wegen der hierzu beſtimmten Perſonen, deren eigentlichen Verrichtung, Inſtruktion und Vollmacht, ſowohl der Zeit ihrer Zuſammenkunft, wann, wie oft und wie lange ſolche geſchehen ſoll, auch was für Auslöſung und andere Koſten dabey aufzuwenden †) nöthig,

*) Erſt in den Landtagsakten von 1711 habe ich dieſe Einrichtung erwähnt gefunden.

**) Es erging deshalb ein Reſkript von dem Geheimen Koncilio an das Oberſteuerkollegium d. 20. Dec. 1709, wodurch dieſem verboten wurde, den Landesdeputirten in Zukunft die Auslöſung zu reichen.

***) In der Präliminarſchrift v. 26. Febr. 1711.

†) Nach der eben angeführten Schrift betrugen die Koſten ihrer

zulängliche Erkundigung einzuziehen, und ſodann ſich weiter entſchließen werde.“ Dieſer Entſchluß aber iſt nie erfolgt, daher dieſer Gegenſtand auch noch in der Folge von Seiten der Stände wieder zur Sprache kam *).

Auf demſelbigen Landtag, wo die Aufhebung des Re-
d. 28. viſionsrathes beſchloſſen ward, kam auch die erſt vor kur-
Dec. 1698. zem unter der Aufſicht des Landesherrn und einer beſonders hierzu niedergeſetzten Kommiſſion von einem Direktor und 6 Beyſitzern zu Leipzig errichtete Banco di depositi zur Sprache, welche Darlehne aufnahm, die ſie mit 6 p. C. verzinſte, die aber erſt nach gewiſſen Friſten wieder aufgekündigt werden durften **). Zu ihrer Sicherheit wurden ihr mit Einwilligung des geſammten Churhauſes von dem König folgende Regalien überwieſen: 43,750 Thaler von dem Geleite, 28,125 Thaler von der Acciſe, 26,250 Thaler an Hütten, Blaufarbewerken, Zehnten und andern Bergnutzungen, 21875 Thaler an ſämmtlichen Flößen; welche Einkünfte von der Kammer gänzlich abgeſondert werden ſollten ***). Auf Verlangen der Stände aber wurde in dem Landtagsabſchied v. 17. März 1700 verſprochen, daß keine gerichtlichen Depoſitengelder, Lehnſtämme, Gelder unmündiger Kinder, Wittben, Kirchen und frommer Stiftungen, noch ſonſt etwas wider der Intereſſenten Willen in dieſe Bank gezogen werden ſollte.

§. 6. Wegen der Aufhebung des Reviſionsrathes

Auslöſung binnen 8 Jahren nicht mehr als 1827 Thaler 19 Groſchen.

*) S. ein Memorial der Stände v. 25. May 1718 bey den Landtagsakten d. J.

**) Sie richteten ſich nach der Größe des Kapitals.

***) S. die königl. Erklärung in Müllers Annalen S. 664.

verwilligten die Stände, um dem König ihre Dankbarkeit zu bezeigen, eine Million Gulden, die in den nächsten 20 auf einander folgenden Jahren mit 50,000 Fl. abgeführt und bis dahin mit 6 p. C. aus der Steuer sollte verzinset werden *). Um aber diese neue Verwilligung wenigstens vor der Hand zu decken, wurde bis zu Ende des Jahres 1701 (welcher Termin damals für die außerordentlichen Abgaben überhaupt angenommen wurde) ein Impost eingeführt, der auf Papier **) und verschiedne andre Gegenstände ***) gelegt werden sollte. Schon damals suchte auch der König die Generalaccise einzuführen †), die aber nicht zu jenem Zweck, sondern zu einem Surrogat der Pfennige und Quatember dienen sollte, „weil diese den Kontribuenten, sonderlich aber den meisten Städten solche Beschwerung verursacht, daß fast kein Handwerksmann oder andrer Einwohner auf einen grünen Zweig kommen könne; da sich im Gegentheil andere Länder bey einer verschiednen Besteurungsart, wodurch nicht nur alle Unterthanen, sondern auch die Fremden und Durchreisenden wegen gleicher Beschirmung und Schutzes das Ihrige beytragen müßten, so wohl befunden hätten, daß man die Städte volkreicher, die Handlung im blühenden Aufnehmen, die Einwohner bey stärkrer

*) S. die anderweitige Bewilligungsschrift v. 13. März 1700.

**) Anfangs nicht blos auf Stempelpapier, sondern auch auf andres. S. den Befehl v. 23. März 1700 in Cod. Aug. T. II. p. 1706.

***) Als auf Schuhe, Stiefeln, Pantoffeln, Rieme, Sattlerleder, Tabak, der im Lande konsumirt wird, Tabakspfeifen, so im Lande verthan werden, Spielkarten, Peruquen, aus Gold und Silber gearbeitete Spitzen, Galonen, Quasten und dergleichen, ausländische schwarze und weiße Spitzen.

†) In der Landtagsproposition v. 2. Sept. 1699.

Nahrung und alles im verbeſſerten Zuſtande ſehen könne. „Die Landſchaft aber war der entgegengeſetzten Meinung*), indem ſie ſich theils darauf berufte, daß man ſchon zu verſchiednenmalen eine neue Beſteurungsart als unzweckmäßig verworfen hätte, und die Generalacciſe deswegen auf Sachſen nicht anwendbar ſey, weil die meiſten Gegenſtände derſelben ſchon mit andern hohen Abgaben belegt wären, die man nicht würde entbehren können. Auch erklärte endlich der König nach einigen Unterhandlungen in dem Landtagsabſchied v. 17. März 1700: daß mit Einführung der Generalacciſe noch angeſtanden werden ſollte. Allein der damals verwilligte Aufſchub war nur von kurzer Dauer, weil der König ſowohl das Beyſpiel von Brandenburg vor Augen hatte, wo dieſe Abgabe mit Nutzen war eingeführet worden, als auch zu Ausführung ſeiner koſtſpieligen Entwürfe und zu Unterhaltung eines glänzenden Hofſtaats große Summen brauchte. Es wurde daher ſchon in dem folgenden Jahre in der Grafſchaft Mansfeld die erſte Probe mit der Konſumtions-Acciſe gemacht, und nach dieſem Vorgang bat 1702 die Stadt Zwickau ſelbſt um Einführung derſelben, zu Uebertragung der drückenden Grund- und Nahrungsſteuern **), und gleich nachher thaten die Städte

*) In der Bewilligungsſchrift v. 10. Febr. 1700.

**) Es wurden nehmlich nun von der Acciſe in den Städten die ordentliche Landſteuer von 16 Pf. die bisherige Pfennigſteuer von 20½ Pf. und 27½ Quatember übertragen; auf ſpätre Verwilligungen dieſer Art aber iſt dieſe Uebertragung nicht auszudehnen, wie ſolches ſchon der Landtagsabſchied vom 24. Apr. 1711 genau beſtimmte. In der Präliminarſchrift v. 26. Febr. 1712 behaupteten aber die Stände: daß eigentlich 25½ Quatember von der Acciſe ſollten übertragen werden, ohne jedoch ihren Zweck erreichen zu können.

Torgau, Oschatz, Meißen, Wurzen, Eilenburg, Großenhayn und mehrere andere ein Gleiches *). Auch errichtete der König eine Generalaccis-Inspektion, die bald darauf in ein ordentliches Kollegium verwandelt wurde **), und an deren Spitze der Freyherr Adolph Magnus von Hoim stand ***). Nach diesen Vorbereitungen wurde den Ständen auf dem Ausschußtage von 1704 der Entschluß bekannt gemacht †), die Konsumtions-Accise in allen Städten des Landes einzuführen, der aber neue Gegenvorstellungen nach sich zog. „Es ist," sagte der Ausschuß ††), „die schon in einigen Städten erfolgte Einführung dieser Abgabe der bisherigen Landesverfassung entgegen; da zumal die wenigsten Bürger davon gewußt, sondern gewöhnlich nur einige unruhige zu den gemeinen Bürden wenig oder nichts beytragende Personen Bittschriften im Nahmen der ganzen Gemeinde eingegeben haben. Die Accisbedienten (gegen deren Person selbst manche Ausstellung gemacht wurden) erlauben sich überdieß viele Eingriffe in die Gerichtsbarkeit und Polizey der Stadträthe, und ziehen sogar in manchen Orten die ganze Steuereinnahme an sich †††). 1702.

*) Johann Gottfried Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen. (Leipzig 1790. 8.) S. 142.

**) a. a. O. S. 145.

***) Dieser merkwürdige Mann, der sich durch großen Scharfsinn auszeichnete, und schnell von einer Ehrenstufe zur andern bis zum Kabinetsminister stieg, verfiel endlich in einen solchen Lebensüberdruß, daß er hierdurch zur Resignation seiner Aemter bewogen wurde, und sein Leben nach eilf traurigen Jahren zu Ratibor in Schlesien beschloß.

†) In der Proposition v. 20. Jan. 1704.

††) In der Gegenvorstellung v. 3. März 1704.

†††) Dieser Punkt wurde sehr weitläuftig in vielen Beylagen ausgeführt.

Die neue Abgabe selbst ist ungleich und unverhältnißmäßig vertheilt, weil der arme Mann, der eine zahlreiche Familie hat, einen größern Antheil derselben, als der reiche, aber kinderlose tragen muß. Die bürgerliche Nahrung gehet durch sie ganz zu Grunde, und ihr Betrag übersteigt diejenigen Abgaben, die durch sie übertragen werden sollen, so sehr, daß dem Lande eine weit größre Bürde durch sie aufgeleget wird *). Sie ist an und vor sich selbst die schärfste Exekution, weil sie der arme Mann erlegen muß, ehe er etwas genießen kann, und ungeachtet dieser Schärfe gewährt sie wegen ihres ungleichen Ertrags dem König kein sichres Einkommen. Noch ist sie endlich den Privilegien des Adels und den Freyheiten der Rittergüter entgegen, weil die Ritterschaft, ja selbst die eignen königlichen Minister, alles, was sie von ihren Landgütern zum Verkauf versenden, oder auch, was sie für ihre Haushaltungen von ihren Gütern in die Städte bringen lassen, gleich den Bauern veracciſiren müssen."

Allein der König war von den Vortheilen, welche diese Abgabe ihm und dem Lande gewährte, zu sehr überzeugt, als daß ihm diese Vorstellung zur Aufhebung derselben hätte bewegen können, und er erklärte sich daher blos dahin: daß er geneigt sey, die Mängel und Gebrechen derselben, durch eine besonders hierzu verordnete Kommission abzustellen, im übrigen aber auf der Fortdauer derselben beharren müsse **). Und obwohl die Stände ihren Zweck dadurch zu erreichen

*) Auch hiervon wurden mehrere Beyspiele angeführt. So heißt es unter andern: „der Stadt Wurzen sey ihre ganze Kontribution in einem Jahre 3052 Fl. gekommen, durch die Konsumtions-Accise werde noch einmal so viel und noch 200 Fl. mehr erhoben."

**) S. das Dekret vom 22. März 1704.

ſuchten, daß ſie die außerordentlichen Verwilligungen, die auf dieſem Ausſchußtage von ihnen gefordert wurden, von der Gewährung ihrer Bitte abhängig machten; ſo wiederholte doch der König ſeine vorige Erklärung, und als ſich die Stände auch hierbey nicht beruhigen und zu manchen andern Forderungen, die man von ihnen verlangte, nicht verſtehen wollten *), ſo entließ er ſie, ohne ihre Bewilligung anzunehmen **), und ohne daß ein Abſchied des Ausſchußtags zu Stande kam; verlangte aber von ihnen, daß ſie wegen der Acciſe eine Deputation niederſetzen möchten, welche die Schlüſſe eines künftigen bald zu haltenden Landtags einleiten und vorbereiten ſollte. Allein auch dieſe Deputation kam nicht zu Stande, weil der Ausſchuß, ſo beſtürzt er auch über jenen unerwarteten Schritt des Königs war ***), dennoch beſtimmt erklärte: daß er zur gänzlichen

d. 20. Mart. 1704.

d. 3. Apr. d. J.

d. 19. Jul. d. J.

*) Man vergl. ihre Erklärung v. 9. April d. J. Noch wurde dem Ausſchuß ein Bericht wegen der Acciſe von dem Freyherrn von Hoymb unterm 8. April mitgetheilt, in welchem er beſonders zu zeigen ſuchte, daß dieſe Abgabe in den Städten, wo ſie angenommen, mit freyem Willen der Bürgerſchaft und zu ihrem großen Nutzen eingeführt worden ſey. Auch dieſer Bericht aber blieb nicht unbeantwortet, ſondern es übergaben die Stände eine ſehr ausführliche Gegendeduktion den 21. May 1704.

**) Selbige wurden in der von den Ständen gleich anzuführenden Schrift mit Ausſchluß der nach der Hauptverwilligung annoch fortlaufenden Abgaben zu drey Millionen berechnet.

***) „Wir mögen nicht in Abrede ſeyn" (ſagten die Stände in ihrer gegen das Dimiſſionsdekret den 23. Jul. 1704 übergebenen Vorſtellung), „daß uns dieſe Dimiſſion ohne Abſchied und Reverſalien, dergleichen wir zu keiner Zeit einige Exempel finden, mit ſonderbarer Betrübniß zu Gemüthe geſtiegen, indem wir daraus nicht anders ſchließen können, als daß ſolche aus einer wider uns vermerkten Ungnade, deren Urſachen wir uns doch nicht bewußt ſind, herrühre."

Verbittung der Acciſe von ſeinen Mitſtänden inſtruiret ſey, und das ganze Werk am wenigſten durch einige Perſonen eingeleitet werden könnte, ſondern vor die ganze Landſchaft gebracht werden müßte. Deſſen ungeachtet wurde mit Einführung dieſer Abgabe ununterbrochen fortgefahren, und ſchon den 1. Jul. 1705 erhielt die Stadt Leipzig, bey welcher der Handlung wegen ein gelinderes Accisſyſtem nöthig war, eine beſondre Accisordnung *). Ehe aber noch die d. 31. Aug. 1707. General-Konſumtions-Ordnung **) erſchien, machte man eine Dorf-Accis-Ordnung ***) bekannt, wodurch man d. 13. Nov. 1705. der nicht ungegründeten Beſorgniß vorzubeugen ſuchte: „daß Handel und Gewerbe die beſchwerten Städte verlaſſen, und aufs flache Land ziehen, hierdurch aber auf der einen Seite die Stadtnahrung zu Grunde gehen, auf der andern hingegen der Ackerbau vernachläſſigt werden dürfte. Uebrigens hörten hiermit die Widerſprüche der Stände gegen dieſe d. 2. Febr. Abgabe nicht gänzlich auf, und noch im Jahre 1708 trug der verſammelte Ausſchuß auf die vorher von den Ständen ausgeſchlagene Deputation zur Unterſuchung derſelben an, d. 6. Febr. d. J. die aber der König jetzt für zu ſpät erklärte, ſo wie er auch keine Einwendungen gegen die Fortdauer jener Abgabe mehr anhören wollte, daher ſich endlich die Stände hierbey beruhigen mußten †); auch erklärten endlich die Abgeordneten d. 24. März der Städte in ihrer Bewilligungsſchrift von 1711: daß durch dieſe Abgabe die Armen in den Städten eine merkliche

*) In Cod. Aug. T. II. p. 1893.

**) l. c. p. 1910.

***) l. c. p. 2007.

†) Man vergl. die Bewilligungsſchrift v. 5. März, das königl. Dekret v. 19. März und das Memorial der Stände vom 23. März 1708.

Erleichterung erhalten würden, wenn nur den deshalb ergangenen Ordnungen genau nachgegangen und alle Land-Pfennig- und Quatembersteuer durch sie übertragen würden.

Noch verursachte die Einführung der Accise große Schwierigkeiten in den beyden Stiftern Merseburg und Naumburg, deren Steuerverfassung in mancher Rücksicht von der der Erblande verschieden war *). Zwar wurde sie in dem Stifte Merseburg schon im Oktober 1705 angeordnet, doch setzte sich das Kapitel sehr dagegen **), und als durch die Ankunft der Schweden in Sachsen diese Abgabe in dem ganzen Churfürstenthum einige Zeit ins Stecken gerieth ***), so konnte sie erst nach Beendigung der Kriegsunruhen in völligen Gang gebracht werden. Noch länger dauerten die Widersprüche dagegen in Naumburg, wo man diese Abgabe erst 1709 einführte †). Auch wurden die Irrungen, welche hierüber zwischen dem König und dem Herzog Moritz Wilhelm entstanden ††), nicht eher gehoben, als bis sich 1711 beyde Theile über alle bisherige Differenzen verglichen. Nach diesem Vergleiche nun sollte die Ac- d. 19. März

*) Einige Nachrichten hierüber findet man in den Memorialien dieser Stifter an den König von Schweden v. 6. und 10. Okt. 1706 in der Sächsischen und Schwedischen Staatskanzley (Köln 1708. 8.) S. 31 u. f.

**) a. a. O. S. 32.

***) S. das Manifest des Königs von Polen v. 8. Aug. 1709 in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 1428.

†) S. Joh. Paul Christian Philipps Geschichte des Stifts Naumburg-Zeitz (Zeitz 1800. 8.) S. 296.

††) Der Herzog beschwerte sich sogar deshalb auf dem Reichstage in einer Schrift unter dem Titel: Herzog Moritz Wilhelms Imploratione wegen der in Dero Stift Naumburg von Dresden aus wider des Stifts Verfassung aufzudringen angemaßten sogenannten Generalconsumtionsaccise. 1710. Fol.

ciſe in Naumburg auf 10 Jahre unter der Bedingung Statt finden: daß der Herzog die Hälfte von dem Ueberſchuß derſelben erhielt *). Da aber die Stiftsregierung noch vor dem Ablauf dieſer Friſt dem König ſelbſt zufiel, ſo wurde ſie auch hier für immer beybehalten.

§. 7. Durch die Einführung der General-Konſumtions-Acciſe wurde ein merkwürdiger Rezeß veranlaßt, welcher das ſtaatsrechtliche Verhältniß der in dem Erzgebirgiſchen Kreiſe gelegenen Herrſchaft Wildenfels betraf. — Dieſes Ländchen, welches ehedem Beſitzer hatte, die ihren Nahmen von ihm ſelbſt führten **), war nach dem Abſterben derſelben im Jahre 1602 durch eine vom Churfürſt Auguſt 1585 ertheilte Anwartſchaft an Otto Grafen von Solms aus der Laubachiſchen Linie gefallen ***). Da es bis zu Churfürſt Moritzens Zeiten die Reichsunmittelbarkeit zu behaupten ſuchte, ſo hatte es wahrſcheinlich aus dieſem Grunde manche bedeutende Vorrechte, beſonders in Anſehung des Steuerweſens erhalten †). Als nun daſelbſt die Konſumtions-Acciſe auf dieſelbige Weiſe wie in andern Ländern des Churfürſtenthums Sachſen eingeführt werden ſollte, ſo ſuchte der damalige Beſitzer von Wildenfels, der Kammergerichtspräſident Graf Friedrich Ernſt zu Solms, ſich gegen ein Averſionalquantum ſowohl von dieſer, als von allen an-

*) S. die Urkunde in dem merkwürdigen Leben des Herzog Moritz Wilhelm S. 435.

**) Hiſtorie der Herrſchaft Wildenfels in Kreyſigs Beyträgen zur Sächſ. Geſchichte Th. 6. S. 151.

***) Des Grafen von Solms Fragmente zur Solmſiſchen Geſchichte (Leipz. 1785. 4.) S. 228 u. f.

†) Bemerkungen über den Rezeß, die Befreyung der Gräflich Solmſiſchen Herrſchaft Wildenfels betr. in dem Muſeo für die Sächſ. Geſchichte B. 2. St. 1. S. 7.

dern Abgaben zu befreyen. Auch brachte er wirklich durch persönliche Unterhandlungen in Dresden den 30. März 1706 einen Rezeß *) zu Stande, in welchem der Herrschaft Wildenfels, gegen einen jährlichen Beytrag von 500 Thaler, nehmlich 300 Thaler zur Generalaccise und 200 Thaler zur Steuer, diese Freyheit versichert ward.

§. 8. So sehr sich auch die landesherrlichen Einkünfte durch die Einführung der General-Konsumtions-Accise vergrößert hatten, so wollten sie doch zu dem großen Aufwand nicht zulangen, den besonders die Kriegsrüstungen gegen Schweden (von denen in der Folge die Rede seyn wird) erforderten. Der König sah sich daher genöthigt, verschiedne außerordentliche Auflagen ohne Bewilligung der Stände auszuschreiben. So machte er eine Anlage von 24 Quatembern **), bey welcher den Unterobrigkeiten gestattet ward, mit Beobachtung der möglichsten Gleichheit durch Kopfsteuer oder andre Arten der Anlagen auf die Gewerbe und das Vermögen, soviel als jene Steuer betragen würde, aufzubringen ***). Selbst die Rittergüter mußten damals einen ansehnlichen Beytrag leisten, indem man von einem jeden Ritterpferd 50 Fl. verlangte †). Und kurze Zeit darauf nahm man zu einer bisher ganz ungewöhnlichen Kopf- und Vermögensteuer seine Zuflucht ††), welche bey den unbeweglichen Gütern an Lehn und Erbe nach dem ersten

d. 6. Aug. 1704.

d. 6. Jun. 1705.

*) S. die Urk. desselben a. a. O. S. 8.

**) S. das Ausschreiben in Cod. Aug. T. II. p. 1771.

***) Es ward ihnen zu diesem Behuf der Entwurf von einer Kopfsteuer mitgetheilt. S. den Befehl vom 6. Sept. 1704. l. c. p. 1773.

†) S. den Befehl v. 2. Okt. 1704. l. c. p. 1782.

††) l. c. p. 1790.

Plan in einem Gülden, nach einem zweyten *) aber in 16 Groschen von 100 Fl. bestehen **), bey den zinsbaren Kapitalien aber ***), nach Ermessen der Obrigkeit, (die nur das bekannte Vermögen †) in Anschlag bringen durfte) geschätzt werden sollte. Die Staatsbeamten mußten den zwölften Theil ihrer Besoldung, und alle diejenigen, die einen Charakter ohne Amt hatten, eine besondre Rangsteuer entrichten, dagegen waren alle diejenigen, die nicht 1200 Fl. in Vermögen hatten, von dieser Steuer ausgenommen.

§. 9. Auf dem nehmlichen Ausschußtage von 1704, wo der Einführung der Konsumtions-Accise von den Ständen widersprochen wurde, erregte auch eine andre, eben so wichtige Einrichtung, welche die Erwerbung der Polnischen Krone veranlaßte, große Schwierigkeiten. Es hatte nehmlich kurz zuvor der König allen Landeskollegien bekannt gemacht: „daß er eine besondre geheime Kabinets-Expedition, die unmittelbar von ihm abhängen solle, bestellet und das Secretariat Michael Nehmitzen übertragen habe;" auch gab er ihnen zugleich den Befehl: „alles, was daraus ausgefertiget würde, auch vormals bereits unter jenes Secretarii Hand und Königl. Majestät Unterschrift ausgefertiget worden, unweigerlich anzunehmen und zu befolgen — dawider zu keiner Zeit, weder unter dem Vorwand einer ermangelnden Formalität, noch der Erschleichung zu handeln." Gegen diese Einrich-

*) v. 27. Aug. 1705. l. c. p. 1798.

**) Die Ursache der bemerkten Verminderung lag darin, daß jetzt kein Abzug wegen Passiv-Schulden und andrer Lasten Statt finden sollte.

***) Mobilien, in Kasten liegende Baarschaft und Steuer-Kapitalien wurden ganz ausgenommen.

†) Es sollte nehmlich niemand sein verborgenes Vermögen anzuzeigen schuldig seyn.

tung nun beſchwerten ſich zwar die Stände, weil ſie glaub- d. 11. März
ten, daß hierdurch die Verfaſſung der übrigen Kollegien 1704.
beeinträchtiget, der unmittelbare Zutritt zu der Perſon des
Königs ſelbſt erſchwert, und eine ähnliche Behörde, wie
das ehedem auf einige Zeit niedergeſetzte Reviſions-Kolle-
gium, begründet werde. Als aber der König ſeine Empfind- d. 14.
lichkeit hierüber äußerte und zugleich erklärte: daß die von Apr.
den Ständen befürchteten Nachtheile jener Einrichtung we- d. J.
der bisher Statt gefunden hätten, noch auch in Zukunft
eintreten ſollten, ſo hatte es hierbey ſein Bewenden. Denn
obwohl die Stände ihre Bedenklichkeiten noch nicht ſogleich
aufgaben, ſo erklärten ſie doch: „wie ſie ſelbige ohne un-
ziemliche Vorſchreibung äußern und es dem König ſelbſt
überlaſſen wollten, dieſe hochwichtige Sache dergeſtalt ein-
zurichten, daß die Hauptverfaſſung in ihrem Stand erhalten
werde.“ Und in der That blieb auch dieſe ungeändert, weil
das Kabinet blos eine geheime Kanzley des Landesherrn iſt,
in welcher er ſelbſt alle ſeiner Kognition vorbehaltne Landes-
angelegenheiten beſorgen läßt *).

Dritter Abſchnitt.

Schwediſcher Krieg bis zum Altranſtädter Frieden und Aufenthalt Karl XII. in Sachſen.

§. 10.

So wie auf die eben erzählten Staatsveränderungen des Churfürſtenthums Sachſen die Polniſche Krone einen gro-

*) Das Datum von der erſten Errichtung des Kabinets wird in den Verhandlungen des Ausſchußtages, aus welchen dieſe Nachrichten geſchöpft ſind, nicht beſtimmter angegeben.

ßen Einfluß äußerte, so veranlaßte sie auch den unglücklichen Krieg mit dem König von Schweden Karl XII. Dieser
1697. hatte schon in dem 15ten Jahre seines Alters den Schwedischen Thron bestiegen, und bis dahin noch wenig Fähigkeiten blicken lassen. Es schien daher für seine Nachbarn ein günstiger Zeitpunkt gekommen zu seyn, die Macht seines Königreichs, das in dem Laufe des 17ten Jahrhunderts ein Uebergewicht über die andern nordischen Staaten gewonnen hatte, in engere Schranken zurückzuführen. Eine entfernte Vorbereitung zur Ausführung dieser Absichten war eine Defensiv-Allianz, die der König von Polen am 24. März 1698 mit dem König von Dänemark Christian V. zu Kopenhagen einging, und wodurch sich beyde Theile zu einer gegenseitigen Hülfe von 8000 Mann verpflichteten *).
d. 10. — 13. Aug. 1698. Und als bald darauf der König August mit dem Russischen Zar, Peter dem Großen, zu Rava eine Zusammenkunft hielt, so that ihm dieser den ersten Vorschlag zu einem Krieg gegen Schweden, ohne daß jedoch vor der Hand ein förmlicher Traktat abgeschlossen wurde **). Schon aber in dem
d. 25. Sept. 1699. folgenden Jahre schloß August II. ein wirkliches Offensiv- und Defensiv-Bündniß gegen Schweden, sowohl mit dem
d. 11. Nov. d. J. nunmehrigen König von Dänemark Friedrich IV. zu Dres-

*) Gebhardi's Geschichte von Dänemark in der allgemeinen Weltgeschichte der neuern Zeiten Th. 15. S. 658 u. f. Irrig ist es, wenn hier behauptet wird, daß noch früher eine Verbindung zwischen Polen und Rußland sey eingegangen worden.

**) S. Joh. Reinhold von Patkul Berichte an das Zarische Kabinet in Moskau von seinem Gesandtschaftsposten beym König August I. nebst Erklärung der chiffrirten Briefe, erläuternden Anmerkungen, Nachrichten von seinem Leben u. s. w. (Berlin 1790—97. 3 B. 8.) B. 2. S. 242.

den *), als mit dem Russischen Zar zu Préobragenskoye **). Das Augenmerk des Königs von Polen war hierbey vorzüglich auf Liefland gerichtet, dessen Eroberung er außer verschiednen andern Gründen dadurch rechtfertigen zu können glaubte, daß er der Republik in seinen Pactis conventis versprochen hatte, die ihr entrissenen Länder wieder mit ihrem Gebiet zu vereinigen ***). Zwar hatte der König von Polen, Johann Kasimir, in dem Frieden zu Oliva Liefland an Schweden förmlich abgetreten; weil aber dabey ausdrücklich bedungen war, daß das Land bey allen seinen Freyheiten und Privilegien erhalten werden sollte †), und diese jetzt mehr als jemals durch die auf dem Schwedi-

*) Es wurde zwischen dem Grafen Christian Detlev Reventlau und dem General Flemming verabredet. Man vergl. Patkuls Berichte a. a. O. S. 275. und Gebhardi a. a. O.

**) Durch den General-Major Georg Karl von Karlowitz, den Patkul, von dem sogleich die Rede seyn wird, nach Moskau begleitete. Die Bedingungen des Bundes waren nach dem Tagebuche Peter des Großen (in den Beyträgen zur Geschichte Peter des Großen von Hartw. Lud. Christ. Bacmeister, Riga 1774 u. f. 3 B. 8.) B. I. S. 10. folgende: „der König sollte noch in diesem Jahre, der Zar aber, sobald er von seinem außerordentlichen Gesandten die Nachricht erhalten, daß mit den Türken Friede oder eine Verlängerung des Waffenstillstandes geschlossen, den Krieg anfangen; beyde Theile einander mit gemeinschaftlichen Kräften beystehen und keiner ohne Bewilligung des andern Friedensvorschläge annehmen; endlich der Zar in Ingermannland und Karelien, der König aber, der auch suchen sollte, die Republik Polen zum Beytritt zu diesem Bunde zu bewegen, in Liefland und Esthland einfallen.

***) Istae vindiciae et summa armorum iustitia ex parte S. R. Maiestatis Poloniarum in Livonicis Fasc. II. p. 24 seq. Die Antwort auf diese Deduktion führt den Titel: Veritas a Calumniis vindicata l. c. Fasc. III. p. 20.

†) Pac. Olivens. Art. II. in Böhmii Act. pac. Oliv. T. I. Sect. II. p. 158.

ſchen Reichstage 1680 beſchloſſene Reduktion der veräußerten Krongüter, die vorzüglich in Liefland mit großer Strenge vollzogen wurde, beeinträchtiget waren *), ſo fehlte es wenigſtens nicht an einem rechtlichen Vorwand, jene beabſichtigte Wiedervereinigung zu entſchuldigen. Auch wurde er in dieſer Abſicht noch mehr von einem Liefländer, Johann Reinhold von Patkul, beſtärkt. Dieſer hatte in jener und andern Angelegenheiten ſeines Vaterlandes mit allzugroßer
1690. Freymüthigkeit die Feder für die Ritterſchaft geführt **),
und
1691. und war auch als Schwediſcher Hauptmann in Händel mit ſeinem Vorgeſetzten, dem Oberſtlieutenant Helmerſen und dem General-Gouverneur von Liefland, Grafen von Haſtfer, verwickelt worden ***). Wegen beyder Urſachen wurde er vor eine königliche Kommiſſion nach Stockholm citirt, wohin er ſich auch im Vertrauen auf ein ſichres Geleite wirk-
im Okt. lich begab; doch verließ er die Reſidenz noch vor Beendi-
1694. gung ſeines Prozeſſes, als er merkte, daß dieſer eine üble Wendung nehmen würde; daher er ſchon in Sicherheit war,
d. 2. Dec. als das Todesurtheil gegen ihn erging †). Er begab ſich
d. J. einige Zeit in die Schweiz und nach Italien, trat aber end-
1695. lich durch Flemmings Empfehlung als Geheimer-Kriegs-
— 1698. rath in Sächſiſche Dienſte ††), und ſtellte hier ſchon zu Anfange des Jahres 1699 ein merkwürdiges Bedenken aus, wodurch er dem König von Polen Rathſchläge wegen eines Kriegs mit Schweden ertheilte †††). Auch zeigte er darin,

*) Patkuls Berichte Th. 2. S. 49.

**) A. a. O. S. 69 u. f.

***) A. a. O. S. 160 u. f.

†) A. a. O. S. 196—211.

††) A. a. O. S. 219—226.

†††) Es führt den Titel: Unmaßgebliches Bedenken über das dessein, Schweden zu bekriegen, und was man zu ſolchem

wie der König durch dieſe Unternehmung in den Stand geſetzt würde, manche Entwürfe in Polen auszuführen, an die er ſonſt um ſo weniger denken konnte, weil er nach dem Abſchluß des Carlowitzer Friedens mit den Türken auf dem Polniſchen Pacifikations-Reichstage hatte verſprechen müſſen, alle fremde Truppen außer den Garden aus dem Reiche zu ſchaffen, oder dem Polniſchen Adel zu erlauben, gegen die Sächſiſchen Truppen aufſitzen zu dürfen *). Ehe aber noch der König Friedrich Auguſt in Liefland auftrat, nahmen die Feindſeligkeiten von Dänemark durch einen Angriff auf den Herzog von Holſtein-Gottorp, Friedrich IV. der mit Schweden in genauer Verbindung ſtand, und erſt vor Kurzem die älteſte Schweſter Karl XII., Hedwig Sophie, geheirathet hatte, ihren Anfang. Der Herzog erhielt nicht allein Schwediſche, ſondern auch Hannöverſche und Zelliſche Hülfstruppen, ging mit ihnen über die Elbe und nöthigte die Dänen, die Belagerung von Tönningen wieder aufzuheben **). Als nun bald darauf dieſe alliirte Armee durch ein Holländiſches Korps verſtärkt, in das königliche Holſtein einfiel; ſo ſchickte der König von Polen 8000 Mann Churſächſiſche Truppen Dänemark zu Hülfe, die ihren Weg durch das Anhältiſche, Halberſtädtiſche, Hildesheimiſche und Wolfenbüttelſche nahmen, nachdem ihnen ſchon zuvor der Churfürſt von Brandenburg den Durchmarſch verſagt hatte, und nun die angränzenden Braun-

d. 26. Jan. 1699. im Jun.

im März 1700.

im Jun. d. J.

im Jul. d. J.

Zweck bey Zeiten vor messures zu nehmen; und iſt aus einer Handſchrift der Dresdner Bibliothek a. a. O. S. 237. abgedruckt.

*) Parthenaye Histoire de Pologne sous le regne d'Auguste II. (à la Haye 1733—34. 4. B. 8.) T. II. p. 85. Spittlers Europ. Staatengeſchichte Th. 2. S. 350.

**) Theatr. Europ. T. XV. p. 614.

schweigischen Länder in Kontribution setzten, bis sie von einigen Hannöverschen und Zellischen Regimentern zurückgetrieben wurden *). Auch nahm dieser Krieg bald darauf ein unerwartetes Ende, indem schon in dem folgenden Monat der König von Schweden mit einer Flotte vor Kopenhagen erschien, und Dänemark zu dem Travendaler Frieden nöthigte **).

d. 28. Aug. 1700.

§. 11. Inzwischen hatte der Churſächsische Generallieutenant von Flemming den Krieg mit einem Korps Sächsischer Truppen in Liefland eröffnet, indem er sich der sogenannten Kober-Schanze, zur linken Seite der Düna ungefähr einen Kanonenschuß von Riga, bemächtigte, die für die Eroberung der Stadt selbst von Wichtigkeit war ***). Doch wurde Riga erst nach der Einnahme der Dünamünder Schanze gänzlich eingeschlossen, ob es gleich zu keiner förmlichen Belagerung kam, weil die Sachsen zu schwach waren, um diese zu unternehmen; auch zogen sich diese in größter Eil wieder zurück, als die Schweden unter dem General Meydel der Stadt zu Hülfe kamen †).

d. 24. Febr. d. J.

d. 26. März d. J.

im May d. J.

Durch diese mißlungene Unternehmung aber wurde die liefländische Ritterschaft ganz abgeschreckt, sich für den König zu erklären; denn alle Bemühungen des nunmehrigen Sächsischen Generalmajors Patkuls, der das Land mit einem Korps Reuter durchstreifte, sie zu einem Aufstand zu bewe-

*) l. c. p. 748—771.

**) Lamberty Mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle. T. I. p 52.

***) Theatrum Europ. l. c. p. 780. Livonica Fasc. I. p. 21 u. f.

†) Nordbergs Leben Karl XII. Th. 1. S. 145. Patkuls Berichte Th. 2. S. 306.

gen, waren eben deswegen vergebens gewesen, weil sie erst den Ausgang derselben abwarten wollten *). Und eben so fruchtlos waren auch die Bemühungen des Königs selbst, die Republik Polen zu einer Kriegserklärung zu bewegen, weil der Reichsrath diese Angelegenheit auf einen allgemeinen Reichstag verwiesen hatte **). Demungeachtet wagte jetzt der König mit einer bis zu 20000 Mann verstärkten Armee in eigner Person einen neuen Angriff auf Riga, und würde auch wahrscheinlich die Stadt zur Uebergabe genöthigt haben, wenn ihn nicht die eingelaufene Nachricht von dem Travendaler Frieden und die Zögerung des Russischen Zars Peter, dessen Beystand er schon seit einiger Zeit erwartete ***), geneigt gemacht hätte, den Friedensvorschlägen des Französischen Gesandten de Heron Gehör zu geben †). Bey Gelegenheit der hierauf erfolg- im Aug. 1700.

*) Wenigstens behauptete dieses Patkul selbst. S. Nordbergs Leben Karl XII. Th. 1. S. 128.

**) Die Gründe hierzu s. in Livonicis Fasc. II. p. 17. Auch findet man Ebendaselbst p. 19. die Gegengründe, die auf Befehl des Königs aufgesetzt seyn mochten.

***) Alle diese Ursachen sind nach den damaligen Umständen die wahrscheinlichsten; man vergl. jedoch Lamberty Mémoires T. I. p. 164., wo man unter andern auch eine an die Generalstaaten gerichtete Erklärung des Königs vom 4. Okt. 1700 findet, nach welcher er ein starkes Bombardement der Stadt, das vielleicht ihre Uebergabe bewirkt hätte, nur deswegen unterlassen habe, um die darin befindlichen Waaren der Holländischen Kaufleute zu schonen.

†) Dieser Vermittelung schreibt der Bischof Andr. Chrysost. Zaluski in Epist. historico familiaribus T. III. Epist. X. p. 67. die Aufhebung der Belagerung allein zu: „Rigam Rex Poloniae aggredi volebat, et de facto aggressus fuisset, nisi Ablegatus Galliae de Heron (dicitur id non fecisse sine pretio) artibus suis ulteriores ingressus impedivisset.“

ten Traktaten *) wurde auch schon, wahrscheinlich von der Schwedischen Kanzley, ein Friedensprojekt entworfen **), nach welchem der König von Polen alle eroberten Plätze wieder zurückgeben sollte; sobald aber der Zar nach einer vorhergegangenen Kriegserklärung mit 80,000 Mann in Liefland eingefallen war ***), wurden von ersterm die Unterhandlungen wieder abgebrochen, und er bemächtigte sich nun
d. 7. Okt. d. J. der Festung Kockenhausen, um eine Kommunikation mit den Russen zu bewirken †).

Diese hatten unterdessen den Feldzug mit der Belagerung von Narva begonnen, erlitten aber hier von Karl XII., der mit einer weit geringern Macht bey Pernau und
d. 30. Nov. d. J. Reval gelandet war, eine so schreckliche Niederlage, daß sie geraume Zeit nichts Bedeutendes mehr unternehmen konnten ††). Doch ward hierdurch die Verbindung zwischen dem Russischen Zar und dem König von Polen nicht aufgelöst, sondern im Gegentheil bey einer Zusammenkunft
im Febr. 1701. zu Birsen noch mehr befestiget †††). Eine Folge derselben

*) Livonica Fasc. IV. p. 35. 39. 50.

**) l. c. Fasc. V. p. 3.

***) Theatrum Europ. T. XV. p. 793.

†) Livonica Fasc. IV. p. 52.

††) Lamberty T I. p. 255. Nordberg Th. 1. S. 221 u. f. In dem Tagebuch Peter des Großen, wo man a. a. O. S. 26—33. eine umständliche Beschreibung dieser Schlacht findet, heißt es zuletzt: „Als wir dieses Unglück oder vielmehr dieses Glück erlebt hatten, so machte die Noth emsig, arbeitsam und erfahren."

†††) Livonica Fasc. VII. p. 24. — Den 26. Febr. wurde ein neuer Traktat geschlossen, nach welchem der Zar den König mit 200,000 Thaler am Gelde, 15000 — 20000 Mann Fußvolk und etwas Ammunition zu unterstützen versprach. S. das Tagebuch Peter des Großen a. a. O. S. 38.

war die schleunige Ausschreibung des Polnischen Reichsta- d. 17.
ges *), wo aber der König seinen Zweck, die Republik März
zur Theilnahme an dem Schwedischen Krieg zu bewegen, d. J.
eben so wenig wie zuvor erreichte; im Gegentheil baten ihn die Polnischen Stände, daß er den Frieden mit Karl XII. schließen und die Sächsischen Truppen aus der Republik herausziehen möchte **). Und eben damals wäre der Beystand der Polen um so nothwendiger gewesen, da sich schon der König von Schweden rüstete, die Sachsen aus Liefland zu vertreiben und dann in die Republik selbst einzudringen. Den 18ten July 1701 langte er bey Riga an, und den folgenden Tag setzte er über die Düna, ohne sich durch die Tiefe des Flusses und durch die Gegenrüstungen der Sachsen, die eine Verstärkung von 24 Bataillons Russen erhalten und Batterien an dem entgegengesetzen Ufer aufgeführt hatten, schrecken zu lassen. Er selbst, war einer der ersten, der in einem kleinen Boote, nur von wenig Personen begleitet, die Ueberfahrt wagte, die unter Bedeckung des Dampfs von einigen mit Hanf und Werk angefüllten Schiffen so glücklich von Statten ging, daß der größte Theil der Schwedischen Truppen sich in der Mitte des Stromes befand, ehe ihn noch die Sachsen gewahr wurden. Diese leisteten anfangs in einiger Entfernung vom Ufer, wohin sie sich mit Fleiß zurückgezogen hatten, um hier ihre Ueberlegenheit mit größerm Vortheil benutzen zu können, tapfern Widerstand ***), verloren aber dennoch die Schlacht, in der sie zu-

*) Livonica l. c. p. 29. Patkuls Berichte Th. 2. S. 350.

**) Lamberty l. c. p. 634.

***) Nach Nordberg Th. 1. S. 258. wurden damals die Sachsen von dem Herzog von Curland Ferdinand, dem General Steinau und dem Generallieutenant Paykul angeführt.

erſt die Ruſſiſchen Regimenter verließen *). Ganz Liefland ward hierauf von den Sachſen befreyt, nur vertheidigte der tapfre General Kanitz mit 800 Mann die Dünamünder Schanze, oder die nach dem König genannte Auguſtusburg, bis zu dem Ende des Jahres, weil er den Schweden die Sächſiſche Artillerie, die zum Theil nach der aufgehobenen Belagerung von Riga dahin geflüchtet war, nicht ausliefern wollte, welches aber doch endlich geſchehen mußte **). Der König von Schweden faßte nun den feſten Entſchluß, nicht eher die Waffen niederzulegen, bis er den Churfürſten von Sachſen der Polniſchen Krone beraubt und die Wahl eines andern Königs zu Stande gebracht hätte. Dieſes Vorhaben, welches auf alle Europäiſchen Mächte einen großen Eindruck machte ***), erklärte er der Republik ſelbſt in einem Schreiben, das einem andern an den Primas des Reichs, Michael Radziejowsky, der ſchon damals eine

Letztrer iſt mit dem Patkul nicht zu verwechſeln. Er war gleichfalls ein Liefländer, wurde 1705 in einem Treffen bey Warſchau gefangen, nach Stockholm gebracht und daſelbſt 1707 enthauptet. Uebrigens iſt es nach einer in Patkuls Berichten Th. 2. S. 355 u. f. von dem Herausgeber dieſer Berichte angeſtellten kritiſchen Unterſuchung noch immer ſehr zweifelhaft, ob bey jenem Treffen Paykul oder Patkul gegenwärtig geweſen iſt.

*) Lamberty l. c. p. 637. Livonica Fasc. VIII. p. 3.

**) Theatrum Europ. T. XVI. P. I. p. 442. u. 455.

***) Der König von England Wilhelm III., der ein großer Verehrer Karl XII. war, erbot ſich ſelbſt den 4. Nov. 1701 zur Friedensvermittelung. Livonica Fasc. IX. p. 16. In dem folgenden Jahre ſuchte Karl XII. ſeine Hartnäckigkeit, mit der er alle Friedensvorſchläge von der Hand wies, bey den Generalſtaaten zu rechtfertigen. S. Lamberty T. II. p. 145. Man vergl. Schmauß Leben Karl XII. Th. 1. S. 535 u. f.

zweydeutige Rolle spielte *), beygefügt war, und wollte es dadurch rechtfertigen, daß er sich hierdurch allein hinlängliche Genugthuung verschaffen und die Sicherheit seiner Krone und der Republik Polen befestigen könnte **). Der König August suchte dagegen den Patriotismus der Polen zu wecken, indem er erklärte: daß die Sächsischen Truppen ihr Land ganz räumen sollten, weil er sich blos auf ihren Beystand verlassen wollte ***). Auch schien es wirklich, als wenn ihm seine Absicht gelingen würde, indem er aus allen Provinzen des Reichs die besten Versicherungen erhielt †), und bald darauf die Unruhen in Litthauen, welche anfangs die Fortschritte des Königs sehr begünstiget hatten ††), durch einen Vertrag beygelegt wurden †††); doch zeigte es sich schon auf der Reichsversammlung zu Warschau, daß die Republik nichts eifriger als den Frieden wünschte, und nur im äußersten Nothfall an eine ernstliche Gegenwehr dachte ††††). Schon zuvor aber hatte sich der König selbst sehr ernstlich um den Frieden bemüht, und sogar die schöne Gräfin von Königsmark nach Kurland geschickt, wo sich damals das Hauptquartier seines Gegners befand; man hatte ihr aber die Audienz verweigert, und noch unglück-

d. 30. Jul. 1701.

d. 17. Jan. 1702.

im Febr. d. J.

im Jan.

*) Nordbergs Leben Karl XII. Th. 1. S. 201.

**) Livonica Fasc. VIII. p. 14—23.

***) In einem Circulare wegen der vom König von Schweden verlangten Dethronisirung l. c. p. 32. u. in Zaluski Epist. T. III. p. 133.

†) Parthenay l. c. T. II. p. 171. u. 174.

††) Zaluski Epist. T. III. p. 90.

†††) Lamberty T. II. p. 23. Daß durch ihn die Erbitterung unter den Partheyen nicht gehoben ward, bemerkt Zaluski l. c. p. 157.

††††) Parthenay l. c. p. 189. Zaluski Epist. T. III. p. 171.

licher war der königliche Kammerherr, Graf Vitzthum von Eckstädt, der einige Zeit den Schweden als Gefangner folgen mußte, weil er sich bey seinem Anbringen durch Mangel der erforderlichen Pässe verdächtig gemacht hatte *). Eben so vergeblich waren denn auch die Anträge der Polnischen Stände **), die den König von Schweden schon in Litthauen trafen, das er zum Theil besetzt hatte ***). Im Gegentheil erklärte dieser bald darauf seine schon früher wegen der Entthronung Friedrich Augusts geäußerten Absichten in einem feyerlichen Manifest †), und drang sogar bis nach Warschau vor. Nachdem er sich nun zu Praga mit dem Kardinal-Primas über die Absetzung seines Gegners berathschlagt hatte ††), ging er diesem, der mit seiner Armee in einem durch Moräste und eine Anhöhe gedeckten Lager bey

d. 16. May n. St.

d. 9. Jun. n. St.

*) Mémoires sur les dernieres Révolutions de la Pologne (Rotterd. 1710. 8.) p. 99 sqq. wo man auch die Korrespondenz findet, die von der Gräfin von Königsmark nach der ihr versagten Audienz mit den Schwedischen Ministern soll eingeleitet worden seyn, die aber so wenig, wie verschiedne andre Unterhandlungen, welche die Gesandtschaft des Grafen von Vitzthum betreffen, von dem König von Polen sind anerkannt worden, ob man sie gleich in der Folge benutzte, um ihn bey der Republik wegen verschiedner darin befindlicher Anträge und Aeußerungen verhaßt zu machen. S. Schmauß a. a. O. S. 636 u. 697 u. f.

**) Lamberty l. c. p. 162. Nordberg a. a. O. S. 316.

***) Zaluski Epist. T. III. p. 173. u. Lamberty T. II. p. 163.

†) In Livonicis T. X. p. 20. Hiermit stimmt ein andres Manifest bey Zalusky T. III. p. 198. fast wörtlich überein, nur ist das Datum vom 18. May.

††) Nach den Nachrichten Schwedischer Geschichtschreiber (S. Nordbergs Leben Karl XII. Th. 1. S. 340 u. f.) suchte der Kardinal den König von diesem Vorhaben abzubringen. Man vergl. dagegen Schmauß a. a. O. Th. 1. S. 753 u. f. Parthenay T. II. p. 196.

Clißow ſtand, entgegen und erfocht über ihn einen neuen Sieg, der bald darauf die Einnahme von Cracau nach ſich zog *). d. 20. Jul. d. J. d. 11. Aug.

§. 12. Der König von Polen erhielt inzwiſchen neue Verſtärkung aus Sachſen unter dem General Röbel **), und ſchmeichelte ſich noch immer mit der Hoffnung, die Polniſchen Stände zu einem nachdrücklichen Beyſtand zu bewegen. Auch brachte er wirklich zu Sendomir eine Konföderation der meiſten Stände von Kleinpolen zu Stande, wodurch ſich dieſe eidlich verpflichteten, Gut und Blut zur Vertheidigung ihres Königs aufzuopfern, und diejenigen für Feinde des Vaterlandes erklärten, die es auf irgend eine Weiſe mit Schweden halten würden ***). Anſtatt aber zu dieſem Zweck nachdrückliche Maaßregeln zu ergreifen, beſchränkte man ſich abermals blos auf Friedensunterhandlungen, da doch vorauszuſehn war, daß dieſes Mittel bey der ſchon ſo oft bezeugten Hartnäckigkeit Karl XII. in der Ausführung ſeiner Entwürfe ganz vergebens ſeyn würde. Und als nun endlich von den Rathsverſammlungen zu Thorn und Marienburg die gewaffnete Vertheidigung des Königs mit Beyfall der meiſten Polniſchen Stände auch aus denen Provinzen, die an der vorigen Zuſammenkunft keinen Antheil genommen hatten †), für unvermeidlich gehalten wurde ††), ſo fehlte es doch an Kraft und Einheit, um dieſe d. 22. Aug. 1702. im Dec. 1702. und im Apr. 1703.

*) Nordberg a. a. O. S. 349 u. 358. Viele andre Schriften hierüber ſ. bey Schmauß Th. 1. S. 767

**) Theatrum Europ. T. XVI. P. I. p. 1028.

***) Zaluski Epistolae T. III. p. 241.

†) Selbſt die meiſten Stände von Großpolen vereinigten ſich jetzt gegen Schweden. Zaluski Epist. T. III. p. 353.

††) Zaluski l. c. p. 367 u. 450.

Beschlüsse mit Nachdruck zu vollziehen. Unter diesen Umständen wurden die Sachsen, die bey Pultowsk standen, hülflos gelassen, und daher aufs neue von dem König von
d. 1. May 1703. Schweden geschlagen *), der hierauf Thorn belagerte **), das sich bis zum 13. Okt. hielt, und dann mit einer starken Sächsischen Garnison in Schwedische Hände fiel ***). Noch hatte der König von Polen bey diesen unglücklichen Ereignissen seine Hoffnung auf den allgemeinen Reichstag zu Lublin gesetzt, allein auch hier ließ man es bey unwirksamen Eidesformeln und Versprechungen bewenden †), und die Konföderation der Schwedischgesinnten Woiwodschaften Posen und Kalisch, welche der Palatin von Posen, Stanislaus Leszcynski, um dieselbige Zeit organisirte, gewann einen so großen Fortgang, daß es der Kardinal-Primas, der auf dem Reichstage wie ein Verräther des Vaterlandes war behandelt worden ††), wagen konnte, eine Versammlung des
im Jun. d. J. Polnischen Adels nach Warschau auszuschreiben. Hier nun
im Jan. 1704. verlangten die Schwedischen Bevollmächtigten, die sich we-

*) Nordberg a. a. O. S. 417.

**) a. a. O. S. 423.

***) a. a. O. S. 454.

†) Patkul sagt in seinen angeführten Berichten Th. 1. S. 16: „Es ist auf die Republik nicht ein Haar werth Staat zu machen. — Man hat von den Polen außer Worten nichts zu hoffen." Ueber die Verhandlungen des Lubliner Reichstages selbst s. Zaluski Epist. T. III. p. 503. Mémoires sur les dernieres Révolutions de la Pologne p. 46 seq. Lamberty T. II. p. 733 seq.

††) Zaluski l. c. p. 517 seq. Als er nehmlich den Eid schwören wollte, daß er es niemals mit Schweden gehalten habe, so wurde er von den Anwesenden daran verhindert, weil es ein offenbarer Meineid seyn würde. Auch war die Aussöhnung, die zwischen ihm und dem König erfolgte, von seiner Seite bloße Verstellung. S. Patkuls Berichte Th. 1. S. 4.

gen der Friedensunterhandlungen, welche dem Vorgeben nach der Hauptzweck der Verſammlung war, daſelbſt eingefunden hatten, daß vor allem andern die Entthronung des Königs vorgenommen werden ſollte, weil erſt dann von einem Frieden zwiſchen ihrem Herrn und der Republik die Rede ſeyn könnte. Dieſer Forderung ward hierauf ohne große Schwierigkeit Genüge geleiſtet, und der König von Polen in einem ſogenannten Konföderations-Inſtrument des Polniſchen Throns für verluſtig erklärt *). Dagegen erklärte ein von Auguſt II. zu Cracau (das jetzt wieder von den Sachſen beſetzt war) gehaltner Reichsrath alle Schlüſſe des Warſchauer Konvents für ungültig **), und der Ruſſiſche Zar erließ um dieſelbige Zeit ein nachdrückliches Abmahnungsſchreiben an die Konföderirten ***). Auch hatte er ſchon zuvor in einem von Patkul, der ſeit 1701 in ſeine Dienſte als Geſandter bey dem König von Polen getreten war, zu Stande gebrachten Traktat †), dieſem 12000 Mann Infanterie, die ſich mit den Sächſiſchen Truppen vereinigen ſollten, und 300,000 Rubel verſprochen ††), und ein ähnliches Bündniß wurde ſpäter zwiſchen dem Zar und

d. 14. Febr. 1704.

d. 18. Febr. d. J.

d. 12. Okt. 1703.

d. 29. Aug. 1704.

*) Mémoires sur les dernieres Révolutions de la Pologne p. 55 seq. Ebendaſelbſt p. 65 seq. findet man auch die Warſchauer Konföderations-Akte, die erſt ſpäter bekannt gemacht wurde, nebſt der Beantwortung des Königs. Man vergl. auch Schmauß a. a. O. Th. 2. S. 467 u. 532.

**) Schmauß a. a. O. S. 344.

***) Zaluski Epist. T. III. p. 599.

†) S. deſſen Berichte Th. 1. S. 38.

††) a. a. O. S. 56. und Tagebuch Peter des Großen Th. 1. S. 93. — Daß bey der Ratifikation des Vertrags über die Größe der Subſidiengelder Schwierigkeiten von dem Ruſſiſchen Hof erregt wurden, zeugen Patkuls Berichte a. a. O. S. 162. und 176.

der Republik durch den Woiwoden von Culm eingeleitet, wodurch ſich dieſe zugleich verbindlich machte, 21,800 Mann Reuter und 26,200 Mann Fußvolk ins Feld zu ſtellen *). Doch machten alle dieſe Maaßregeln, von denen wenigſtens die erſtern ſchon damals bekannt waren, auf die Verſammlung zu Warſchau einen weit geringern Eindruck, als die Gefangennehmung des Prinzen Jakob Sobiesky, den ihr Karl XII. als den würdigſten Thronkandidaten empfohlen hatte **), und der wegen der Herkunft und wegen der Aufmerkſamkeit, die man ſchon bey der vorigen Wahl auf ihn gerichtet hatte, die einzige Perſon war, die den Thron beſteigen konnte. Es wurde aber der Prinz auf einer Reiſe von Olau nach Breslau von einigen Sächſiſchen Officiers aufgehoben ***) und auf die Pleißenburg nach Leipzig ge-

d. 3. Jan. 1704.

im Febr. 1704.

*) Tagebuch Peter des Großen Th. I. S. 121. In einer Anmerkung zu dem erſten Entwurfe dieſes Bundes in Patkuls Berichten S. 107. werden aus den Lettres historiques T. XXVI. Nov. 1704. p. 507. manche andre Bedingungen dieſes Bundes angegeben, als z. B. daß Liefland, dafern es der Zar erobern könnte, an die Republik ſollte abgetreten werden. Man vergl. auch Parthenay T. III. p. 10.

**) S. das Schreiben bey Schmauß a. a. O. Th. 2. S. 320. Zwar wird ſelbiges in Nordbergs Leben Karl XII. Th. I. S. 494 u. f. für erdichtet erklärt, aber die Gründe dafür ſind von ſeinem Ueberſetzer in einer beygefügten Anmerkung hinlänglich widerlegt worden.

***) Patkul giebt in ſeinen Berichten Th. I. S. 116. folgende Veranlaſſung zu dieſem Schritte an: „Wider des Königs von Polen Perſon iſt eine Conſpiration entdeckt, welche mir zuerſt entdeckt worden. Ich habe es ihm ſofort zu wiſſen gethan, ſo daß er über alles ſeine Maaßregeln genommen, und hoffe ich, es wird Prinz Jakob noch wohl aufgefangen werden, ehe man ſich es verſieht, weil er einen Meuchelmord vorgehabt haben ſoll, welches ſein eigner Pfaffe verrathen und kund gemacht.“

bracht, wohin ihn sein Bruder Konstantin freywillig begleitete *). Auch glückte es dem König von Polen, den größten Theil der Polnischen Kronarmee auf seine Seite zu ziehen, ob ihm gleich ihr Feldherr Lubomirsky, der schon damals Absichten auf die Krone haben mochte, entgegen war und sich mit einigen Kompagnien, die ihm folgten, nach Warschau begab **). Doch konnte der König von Polen auch nach dieser Verstärkung dem Schwedischen General Rehnschlöd, der ihn in Cracau überfiel, keinen Widerstand leisten, sondern sah sich zu einer schleunigen Flucht genöthigt, bis er sich endlich bey Sendomir setzte ***). Unterdessen nahmen die Verhandlungen zu Warschau ihren ununterbrochenen Fortgang, auch machte der Kardinal-Primas das Interregnum feyerlich bekannt, und setzte den Wahltag den 19ten Jun. d. J. an †). Bey der Wahl selbst aber brachen noch heftige Streitigkeiten aus, indem sich Schweden, welches nur einen solchen Kandidaten begünstigen wollte, der ihm allein sein Glück verdankte, für Stanislaus Leszynsky erklärte; der Kardinal-Primas dagegen, der zuvor einige Ausländer in Vorschlag gebracht hatte, den Kronfeldherrn Lubomirsky unterstützte. Als aber Karl XII. mit seiner Armee in die Nähe von Warschau vorrückte, so brachte er ohne große Schwierigkeiten die von ihm gewünschte

im März 1704.

d. 2. May d. J.

*) Nordberg a. a. O. Theatrum Europ. T. XVII. p. 221.

**) Lubomirsky machte diese Begebenheit selbst in einem lateinischen Manifest bekannt, wovon die Mémoires sur les dernieres Révolutions de la Pologne p. 186. eine französische und Schmauß a. a. O. S. 417 u. f. eine teutsche Uebersetzung liefern.

***) Nordberg Th. I. S. 498. und 502.

†) S. die Urk. bey Schmauß a. a. O. S. 445. und die Gegenerklärung des Königs a. a. O. S. 507.

d. 12. Jul. 1704. Wahl zu Stande *), und nöthigte auch die andre Parthie wenigstens zu einer scheinbaren Nachgiebigkeit **).

§. 13. Inzwischen schienen sich bald bessere Aussichten für den rechtmäßigen König zu eröffnen. Denn als Karl XII. mit der Belagerung von Lemberg beschäftiget d. 6. Sept. war, bemächtigten sich die Sächsischen Truppen der Hauptstadt Warschau; wodurch die Konföderirten zerstreut und d. J. einige derselben bewogen wurden, sich für die Sächsische Parthie zu erklären ***). Allein nach einer kurzen Frist fiel die d. 29. Hauptstadt wieder in Schwedische Hände, worauf sich Au- Okt. 1704. gust II. nach Cracau zurückzog †). Auch bekam wegen dieser veränderten Umstände Patkul, der jetzt die Russischen Hülfstruppen ††) kommandirte, den Befehl, die angefange- d. 14. ne Belagerung von Posen, bey der er einige Zeit vergebens Okt. auf Unterstützung Sächsischer Infanterie gewartet hatte, aufzuheben, weil der König von Schweden mit seiner gan-

*) Nordberg Th. 1. S. 515. u. 527. Mémoires sur les dernieres Révolutions de la Pologne p. 178 seq. Lamberty T. III. p. 338 seq. Schmauß Leben Karl XII. Th. 2. S. 624 u. f.

**) Bald darauf berichtete Patkul an seinen Herrn Th. 1. S. 265: „Der Kardinal fängt an, gute Dienste zu thun, aber heimlich und verborgen vor die Schweden, sonsten nehmen sie ihn bey die Ohren mit dem Kronfeldherrn zusammen.“ Letztrer trat auch bald darauf wieder auf Friedrich Augusts Seite, der Kardinal aber starb während dem folgenden Warschauer Reichstage.

***) Nordberg Th. 1. S. 550. Parthenay T. III. p. 56: „Auguste par une marche que les plus passionez Panegyristes de Charles XII. ont reconnu être une des plus belles que jamais Général ait faites, alla fondre en Varsovie.“

†) a. a. O. S. 560. Parthenay l. c. p. 617.

††) Sie waren nicht vollständig. S. Patkul Th. 1. S. 242.

zen Macht gegen ihn in Anmarsch sey *). Er suchte da- im
her noch zur rechten Zeit die Oder zu erreichen, und wendete Nov.
sich von da nach Sachsen, nachdem er noch zuvor die Säch- d. J.
sische und Polnische Kavallerie, unter dem General Brant,
dem König zugesendet hatte. Dagegen holte der König d. 7.
von Schweden ein Sächsisches Korps unter dem General Nov.
Schulenburg, das fast blos aus Fußvolk bestand, und sich
gleichfalls nach der Oder zurückziehen wollte, bey Punitz ein.
Dieses aber schützte sich dadurch gegen den wüthenden An-
griff der feindlichen Kavallerie, daß es sich auf die Erde
warf und jene über sich weggehen ließ, worauf es unter Be-
günstigung der einbrechenden Nacht sein Vorhaben glücklich
ausführte **). Es blieb daher nur die Armee, die bey dem
König (der kurze Zeit darauf nach Sachsen abgieng, weil
er in Polen weder Geld noch Mannschaft aufbringen konn-
te ***)) gestanden hatte, in Polen zurück, und auch diese
würde sich hier schwerlich mehr haben behaupten können,
wenn nicht zu gleicher Zeit die Russen nach einem glücklichen
Feldzuge in Liefland in Litthauen eingefallen wären †). Des-

*) Patkul a. a. O. S. 326 u. f.

**) Nordberg a. a. O. S. 563. Patkul sagt a. a. O. S. 332: „Es ist ein militairisches Miraculum zu nennen, und eins der allerraresten Exempel von Démêlés im Felde zwischen Kavallerie und Infanterie."

***) Nordberg S. 586. Patkul (S. 391.) zweifelte schon damals, daß dem König ein neuer Feldzug nach Polen gelingen werde, und nach dessen Berichten S. 217. und 228. war der König schon zu Anfange dieses Jahres in der größten Geldverlegenheit.

†) Tagebuch Peter des Großen a. a. O. Th. I. S. 102 u. 124. Patkul war mit diesen Unternehmungen des Zar nicht zufrieden, weil er es für das Hauptwerk hielt, den König von Schweden in Polen zu ruiniren. a. a. O. S. 281.

im May 1705. ſenungeachtet konnte es jetzt Karl XII. wagen, durch den Primas einen andern Reichstag nach Warſchau ausſchreiben zu laſſen *), da ſich zumal die Parthie des Stanislaus immer mehr verſtärkte. Und nachdem die Sachſen einen vergeblichen Verſuch gemacht hatten, dieſe Verſammlung d. 31. Jul. d. J. zu zerſtören und dabey eine neue Niederlage an der Weichſel unter dem Paykul, der ſelbſt in Schwediſche Gefangen- d. 4. Okt. d. J. ſchaft gerieth, erlitten hatten **), ſo ließ Karl XII. den von ihm eingeſetzten König feyerlich krönen ***), und ſchloß dar- d. 18. Nov. d. J. auf mit ihm und ſeinen Anhängern in Polen einen Friedens- und Allianztraktat †), nach welchem beyde Theile ihre Waffen zuſammenſetzen und den König Auguſt nebſt ſeinem Bundesgenoſſen, dem Zar, ſo lange verfolgen wollten, bis jener der Krone entſagt, und beyde für allen, den Schweden und Polen zugefügten Schaden Genugthuung gegeben hätten.

§. 14. Der König Auguſt II. war zu Anfange des Jahres 1705 ſehr geneigt geweſen, neue Friedensunterhandlungen mit Schweden einzuleiten, weil er ſchon damals einen Einfall Karl XII. in Sachſen befürchtete, und es hatte im Febr. 1705. daher der kaiſerliche Hof durch ſeinen Geſandten in Dresden, den Grafen von Zinzendorf, einen Entwurf gemacht, ihn mit dem König von Schweden auszuſöhnen, deſſen Grundlage darin beſtand, daß er auf die Polniſche Krone mit Vorbehalt des königlichen Titels Verzicht leiſten ſollte ††); allein es hatten ſich dieſe Traktaten bald wieder zer-

*) Nordberg S. 598.

**) a. a. O. S. 606.

***) a. a. O. S. 615. Parthenay T. III. p. 116.

†) Bey Du-Mont T. VIII. P. I. p. 173 seq.

††) Nordberg Th. I. S. 591.

ſchlagen, und der König von Polen verlangte bald darauf von Patkuln ein Bedenken: durch welche Maaßregeln Sachſen gerettet werden könnte. Dieſes wurde von ihm unter dem Titel:

„Politiſche Offenbarung oder geringfügiges Bedenken von Schwediſcher Invaſion in Sachſen *)“

den 8. März 1705 wirklich ausgeſtellt, und er ſuchte hier beſonders den Satz auszuführen, daß das einzige Rettungsmittel in Traktaten mit andern Mächten, beſonders mit denen gegen Frankreich in dem Spaniſchen Erbfolgskrieg verbundnen zu ſuchen ſey; wobey er aber zugleich, nachdem er den traurigen Zuſtand von Sachſen mit der größten Freymüthigkeit geſchildert hatte **), die Beſorgniß äußerte: „es möchte ſchon ſo viel Zeit verloren und ſo viel falſche Maaßregeln genommen ſeyn, daß alle Medizin, wenn auch etwa eine derſelben zu finden, vergeblich und zu ſpät ſey.“

Aller Wahrſcheinlichkeit nach hatte dieſes Bedenken keinen geringen Einfluß auf das traurige Schickſal, welches Patkul kurze Zeit darauf erfahren mußte. Er wurde nehmlich des Nachts zwiſchen dem 19ten und 20ten December dieſes Jahres ***), auf Befehl des geheimen Koncilii †),

*) Dieſe ſeltne Schrift, die Greifswalde 1711. 8. erſchien, hat der Herausgeber von Patkuls Berichten nach Vergleichung verſchiedener Handſchriften derſelben wieder abdrucken laſſen. Th. 3. S. 59.

**) Unter andern ſagte er (S. 73.): „nicht einmal zum nothwendigen Behuf iſt Geld vorhanden, alte in vorige Zeiten erſparte Kapitalien ſind verzehrt, nichts beygelegt, Schulden gemacht, die Fonds ruiniret, Kredit ſogar verloſchen, und in ſo üble Reputation geſetzt, daß nicht einmal wenige 100 Thaler ohne Mühe zu erborgen u. ſ. w.“

***) Patkuls Berichte Th. 3. S. 116.

†) Der König ſelbſt war anfangs nicht davon unterrichtet, und

gefangen genommen, und anfangs auf den Sonnenſtein, von da aber, weil man den Kommandanten dieſes Schloſſes in den Verdacht einer allzugroßen Nachgiebigkeit gegen ihn zog, auf den Königsſtein gebracht *). Die Hauptveranlaſſung hierzu war nach des Königs eignen Erklärungen **) eine von Patkuln mit dem kaiſerlichen Geſandten Straatmann eingeleitete Unterhandlung, wodurch die Ruſſiſchen Truppen, welche in Sachſen ſtanden, der Diſpoſition des kaiſerlichen Hofes überlaſſen werden ſollten. Doch ſuchte man dieſen Schritt auch noch dadurch zu rechtfertigen, daß man Patkuln beſchuldigte, nicht nur an einem Partikularfrieden zwiſchen ſeinem Herrn und den Schweden gearbeitet, ſondern auch eine gefährliche Korreſpondenz mit dieſen geführt zu haben ***). Der Ruſſiſche Hof war zwar anfangs unzufrieden über die Verhaftung ſeines Geſand-

d. 13. Jan. 1706.

ten †); doch erklärte der Zar bald darauf in einem Schreiben an den König: daß er Patkuls Benehmen mißbilli-

noch weniger (obwohl ſolches Nordberg Th. I. S. 113. behauptet) der Zar. S. a. a. O. S. 193. u. 196.

*) a. a. O. S. 215.

**) Man vergl. 1) Ein Reſkript des Königs an ſeine Geſandtſchaft in Wien ohne Datum; 2) Ein Reſkript an den Herrn von Mannteufel nach Kopenhagen v. 29. März 1706. — Beyde ſind aus Handſchriften der Ponikauiſchen Bibliothek zu Wittenberg a. a. O. S. 135. und 141. abgedruckt.

***) Eine ſehr weitläuftige Unterſuchung über Patkuls Verhaftung findet man a. a. O. S. 115 u. f. Die Reſultate derſelben S. 200 u. f. Auch iſt Ebendaſelbſt S. 154 u. f. eine Vertheidigung Patkuls aus einer Handſchrift der Ponikauiſchen Bibliothek abgedruckt, die nach der Meinung des Herausgebers von ihm ſelbſt abgefaßt ſeyn ſoll.

†) Man vergl. die Proteſtation des Ruſſiſchen Geſandten a. a. O. S. 147.

ge *), und erſt in der Folge, als ſelbiger vermöge des Altranſtädter Friedens dem König von Schweden ausgeliefert wurde, bezeugte er ſeinen Unwillen hierüber in verſchiednen Schreiben, die er deswegen an einige Höfe erließ, wobey er ſich auch aufs neue über deſſen eigenmächtige Verhaftung beſchwerte **).

§. 15. In dem erſten Monat des 1706ten Jahres führte der General Schulenburg ein Heer von 20,000 Mann, das nicht nur aus Sachſen und Ruſſen, ſondern auch aus Franzoſen und andern Ausländern (die bey Hochſtädt in kaiſerliche Gefangenſchaft gerathen, und jetzt von dem Kaiſer dem König von Polen überlaſſen waren) über die Oder; auch hatte ſich ſchon zuvor Auguſt II. ſelbſt nach Polen begeben, und hier nach einer perſönlichen Zuſammenkunft mit dem Ruſſiſchen Zar zu Grodno ***) den Plan entworfen, dem General Rehnſchöld, den Schulenburg angreifen ſollte, in den Rücken zu fallen. Als aber der Sächſiſche General dieſen Angriff bey Frauſtadt an der Pohlniſch- im Nov. 1705.

*) Leider findet man nur einen Extrakt deſſelben a. a. O. S. 145. wo es heißt: „Wir haben nach Ankunft des von Ew. Königl. Majeſtät an uns abgeſendeten Cammerherrn von Czembeck (Steinbeck) zur Genüge erſehen, aus was vor Urſachen ſolches geſchehen, und iſt von obgemeldetem (Patkul) gänzlich wider unſern Befehl und gemeinſames Intereſſe, ſo zu gegenwärtigem Zweck dient, gehandelt, ſogar daß auch gemuthmaßt wird, daß eben aus der Urſache der Schwediſche Marſch anjetzo gegen unſere Armee vorgenommen werde."

**) a. a. O. S. 198 u. f.

***) Hier wurde die ehedem zwiſchen dem Zar und der Republik Polen geſchloſſene Allianz völlig berichtigt; auch ſtiftete damals der König den weißen Adler-Orden. S. Parthenay T. III. p. 125 u. 131.

d. 14. Febr. 1706. Schleſiſchen Gränze wagte, erlitt er hier eine gänzliche Niederlage, ſo daß ein groſſer Theil ſeiner Truppen niedergemacht oder gefangen wurde, der übrige aber ſich nach Sachſen flüchtete *). Nach dieſem glänzenden Sieg brach Karl XII. ſelbſt, um ſeinen Gegner zur Verzichtleiſtung auf die Polniſche Krone zu nöthigen, mit einem Theil ſeiner Armee und in Begleitung des Stanislaus Leſczinsky nach Sachſen auf, und nahm ſeinen Zug durch Schleſien, ohne bey dem Kaiſer anzufragen; indem er ſich damit entſchuldigte, daß ſeine Feinde öfters denſelbigen Weg genommen d. 5. hätten **). Nachdem er nun den Einwohnern des Churd. 7. fürſtenthums Sachſen Schutz für ihre Perſon und ihr Eigenthum verſprochen, und hierdurch das paniſche Schrecken, welches daſelbſt über die bevorſtehende Ankunft der Schweden entſtanden war, etwas vermindert hatte, ſo drang ſeine Armee durch die Lauſitz und Meißen bis nach Leipzig vor, welches ihr ohne Widerſtand die Thore öffnete ***). Auch zerſtreute zu gleicher Zeit der Oberſte Görz, der ehedem als Oberſter der Ruſſiſchen Hülfstruppen in Sächſiſchen Dienſten geſtanden hatte, in dem Jahre 1704 aber zu den Schweden übergegangen war, weil ihn Patkul wegen angeſchuldigter Treuloſigkeit vor ein Kriegsgericht ziehen wollte †), zwey Sächſiſche Korps bey Bautzen und ſpäter

*) Nordberg a. a. O. S. 648 u. f. Parthenay T. III. p. 145.

**) Nordberg a. a. O. S. 671.

***) Vogels Annalen der Stadt Leipzig S. 982. Man vergl. den Auszug aus einem den Schwediſchen Einfall betreffenden Manuſkript (in dem neuen Muſeo für die Sächſ. Geſchichte B. 2. Heft. 2.) S. 130.

†) Görz gab eine Vertheidigungsſchrift heraus, unter dem Titel: Copiae einiger an den Moſcowitiſchen Zar, wie auch an des

in Thüringen. An der Spitze des andern ſtand der General Schulenburg, der jetzt mit ſeinen zerſprengten Truppen über die Sächſiſche Gränze bis nach Franken flüchten mußte. Auch war anfangs der König von Schweden ſelbſt bey dieſer Unternehmung gegenwärtig, ging aber noch vor ihrer Beendigung nach Leipzig und von da nach Altranſtädt, wo d. 20. Sept. er aus Achtung für das Andenken ſeines großen Ahnherrn, Guſtav Adolph, ſein Hauptquartier nahm *).

§. 16. Unterdeſſen hatte der König Auguſt ſeinen geheimen Rath von Imhof und den geheimen Referendar Pfingſten mit uneingeſchränkter Vollmacht nach Sachſen abgeſchickt, wo ſie zu Biſchofswerde mit dem Grafen Karl d. 12. Piper und dem Schwediſchen Staatsſekretair Olaus Hermelin in Friedensunterhandlungen traten **), die aber wegen des Ruſſiſchen Hofs ſehr geheim gehalten wurden, daher man vorgab, daß ſie blos die Brandſchatzung und Kriegsſteuern des Landes beträfen. Auguſt II. ließ auf eine Theilung von Polen antragen ***), wovon aber der König von Schweden nichts hören wollte. Die Sächſiſchen Abgeordneten folgten nun dem König nach Altranſtädt, und

König Auguſt Sächſ. geh. Kriegsraths-Collegium und andre vornehme Sächſ. Officiers und Miniſters vor dem Oberſten Görz zu ſeiner Exculpation wider die malhonnette und malicieuse Verläumd- und Verfolgung des Moſcowitiſchen Generals Johann Reinhold Patkul geſchriebene Briefe 1705. Man vergl. Patkuls Berichte Th. 3. S. 26 u. f.

*) Nordberg a. a. O. S. 674—678.

**) a. a. O. S. 676.

***) Von einem frühern noch wenig bekannten Projekte, nach welchem ſich der Zar, der König von Dänemark, der König von Polen und der König von Preußen in Polen, Liefland, Pommern und Holſtein theilen ſollten ſ. Patkuls Berichte Th. 1. S. 181.

d. 24. Sept. 1706. hier mußten ſie folgende Friedensbedingungen unterzeichnen *), die man, ſo hart ſie auch waren, doch deswegen für ſehr annehmlich ausgab, weil der Zar Schweden einen Partikularfrieden angeboten hätte **):

Der König Auguſt leiſtet Verzicht auf das Königreich Polen und Großherzogthum Litthauen, und behält ſich nur den Titel eines Königs auf Lebenszeit vor ***), erkennt den König Stanislaus und geſtattet ihm auch das Recht, die Aemter, welche er bisher vergeben, mit andern Perſonen zu beſetzen; ſagt ſich von allen ſeinen Verbindungen wider Schweden und inſonderheit von ſeinem Bündniß mit dem Ruſſiſchen Zar los; erklärt die in Polen für ihn errichteten Konföderationen und Reichsſchlüſſe für ungültig; und ververſpricht, die gefangenen Polniſchen Prinzen Jakob und Konſtantin in Freyheit zu ſetzen, Schwediſche Ueberläufer und Verräther, nahmentlich den Johann Reinhold von Patkul †), ſo wie auch die in Sachſen befindlichen Ruſ-

*) Du-Mont T. VIII. P. I. p. 204.

**) Parthenay Histoire de Pologne sous le regne d'Auguste II. T. III. p. 165. „On leur montra même, dit on, des originaux, qui ne leur permirent pas de douter, que leur maitre ne fut trahi.“

***) Auf ein ſpätres Verlangen des Königs von Schweden mußte ſogar Auguſt II. ſeinem Gegner zur Beſteigung des Polniſchen Throns Glück wünſchen. S. das Schreiben v. 8. Apr. 1707. bey Parthenaye T. III. p. 177.

†) Die Auslieferung geſchah erſt den 8. April 1707, nachdem noch der König verſchiedene vergebliche Verſuche gemacht hatte, ſich von dieſem und einigen andern Artikeln des Friedens zu befreyen, auch ſoll er ſogar noch während dieſer Zeit in einem Briefwechſel mit Patkuln geſtanden haben. (S. Patkuls Berichte Th. 3. S. 216—237.) Ueber deſſen ſchreckliche Hinrichtung zu Caſimir 8 Meilen von Poſen d. 11. Okt. 1707. ſ. 1) die bekannte Nachricht von dem Feldprediger Hagen, der

ſen, auszuliefern, den Schweden die Winterquartiere und die Erhebung ihres Soldes und Unterhalts in Sachſen zu geſtatten, endlich ſowohl in Sachſen, als in der Lauſitz keine Veränderung in der evangeliſchen Religion (die beyde Kontrahenten im ganzen Römiſchen Reich beſchützen wollen) einzuführen, noch zuzugeben, daß Kirchen, Schulen, Akademien, Kollegia, Klöſter, oder auch Plätze, wo dergleichen erbaut werden könnten, den Katholiken eingeräumt würden. Auch ſollte der König von Schweden und der nunmehrige König von Polen, Auguſt II. gegen den Zar beyſtehen, wenn er wegen dieſes Friedens von ihm angegriffen würde. Um die Ratifikation dieſes Vertrags einzuholen, wurde Pfingſten nach Petrikow geſchickt, wo ſich damals der König von Polen aufhielt; da er aber deſſen Beſtürzung über den Inhalt des Friedens merkte, ſo getraute er ſich nicht, ihn von dem wirklichen Abſchluß der Unterhandlungen zu benachrichtigen, und ſchmeichelte ihm mit der Hoffnung, bey ſeiner Ankunft in Sachſen beſſere Bedingungen erhalten zu können, worauf er nach Sachſen zurückkehrte, und ſich einer von dem König früher unterzeichneten Carte blanche bediente, um die Ratifikation des Friedensinſtruments darauf zu ſchreiben *). Sowohl wegen dieſer Argliſt, die in der Folge der König ſelbſt öffentlich bekannt machte **), als auch deswegen, weil beyde Geſandten

bey ſeinem Tode gegenwärtig war, und die öfters, unter andern zu Göttingen 1783. abgedruckt iſt. 2) Eine kurze bisher noch wenig bekannte Beſchreibung dieſer Exekution in Patkuls Berichten Th. 3. S. 303. u. f.

*) Sie war vom 30. Okt. datirt. Auch wurde der Friede auf der andern Seite nicht nur von Karl XII., ſondern auch von dem König Stanislaus ratificirt.

**) In ſeinem Manifeſt von 1709, in Glafeys Kern der

ihre Vollmacht überschritten haben sollten *), wurden sie auf den Königsstein gesetzt **).

Noch hielt man übrigens den Friedensschluß selbst einige Zeit geheim, und machte vor der Hand nur den Ab-

Sächs. Geschichte S. 1428. „Es haben (sind die Worte des Manifests) diese unglückseligen Friedensmacher sich nicht einmal getrauet, Uns ein solch Extensum, wie nachgehends das von ihnen unterzeichnete Exemplar gewesen, in Abschrift vorzuzeigen oder zuzuschicken. Ja, es hat noch insonderheit George Ernst Pfingsten, als er nachgehends zu Uns nach Peterkow gekommen — Uns zu sinceriren gewußt, daß es noch auf Traktaten beruhte, und nichts wirklich geschlossen sey, auch ob man zwar Schwedischer Seits einige harte Postulata gemacht, sich dennoch solches bey Unserer Ankunft in Sachsen leichtlich vollends nach Unserm Verlangen geben würde, immaßen sie dar, ob gewisse Versicherung hätten, und das Protocoll in mehrerm besagte, da sich doch nachgehends herfür gethan, daß sie gar kein Protocoll gehalten, auch damahln — das unternommene Friedens-Instrument schon längst vorhero am 14 Sept. von ihnen vollzogen gewesen, wie dann auch noch weiter wider Unser Wissen nnd Willen, ein von Uns in Händen gehabtes Blanquet zur Ratification dessen, was Wir nicht gesehen, nnd zwar noch dazu, um der Sache mehrere Wahrscheinlichkeit anzustreichen, unter dem Dato eben des Tages, da bemeldter Pfingsten wieder abgereiset, und noch das Gegentheil an Uns berichtet hatte, bößlich und leichtsinniger Weise gemißbrauchet worden."

*) Sie ist in dem Theatro Europ. T. XVII. p. 130 befindlich und auf billige christliche Bedingungen gerichtet.

**) Aus einem in Weinarts Litteratur der Sächs. Geschichte Th. 2. S. 437. angeführten Manuscript ergiebt sich, daß in der Sache von Imhof und Pfingsten von den Juristenfakultäten zu Leipzig und Wittenberg und von dem Schöppenstuhle zu Leipzig rechtlich erkannt worden ist. Das Erkenntniß aber ging dahin: daß erstrer ewiges Gefängniß, letztrer die Todesstrafe (die aber von dem König gleichfalls in ewiges Gefängniß verwandelt wurde) leiden sollte. S. Birkens Sächs. Heldensaal Th. 2. S. 344. Wegen der Urtheile, die man sich hierüber erlaubte, s. Parthenay T. III. p. 252.

schluß eines Waffenstillestandes auf zehn Wochen *) und erst den 26. November den Frieden selbst bekannt **). August mußte sogar, nachdem der Friede bereits ratificirt war, mit seinen in Polen bey den Russen stehenden Teuppen den General Mardefeld bey Kalisch angreifen und schlagen helfen, wobey über 2000 Mann Schweden und unter ihnen Mardefeld selbst gefangen genommen wurden. Der König von Schweden hätte hierüber den Frieden beynahe wieder aufgehoben, und ließ sich nur durch die Erklärung Augusts besänftigen, daß er zu dieser Aktion gezwungen gewesen, daß er Mardefelden und seine Leute zu retten gesucht und es so eingerichtet habe, daß die Russen leicht hätten geschlagen werden können, wenn man die Gelegenheit benutzt hätte; auch erbot er sich zum Schadenersatz, wenn ihn Karl verlangen sollte ***). d. 25. u. 27. Sept. d. 29. Okt. 1706.

§. 17. Der König von Schweden hielt wenigstens die erste Zeit bessere Mannszucht in Sachsen, als man erwartet hatte, und gab sogar seiner Armee den Befehl †), daß sie alle Bedürfnisse, die Fourage ausgenommen, baar bezahlen sollte. Dagegen that er folgende große Anforderungen ††) an einen zu Leipzig von ihm versammelten Ausschuß, nachdem er zuvor verschiedne statistische Notizen über den damaligen Zustand des Churfürstenthums Sachsen von ihm eingezogen hatte †††). Es sollten: 1) von den alten d. 24. Sept. 1706. d. 10. Okt. d. J.

*) Nordberg Th. 1. S. 681.

**) a. a. O. S. 681 u. f. Vogel a. a. O. S. 996.

***) Nordberg a. a. O. S. 684.

†) Vogels Annalen S. 985.

††) In der Schwedisch-Sächsischen Staatskanzley (Köln 1708. 8.) S. 52.

†††) Die Schwedischen Anfragen, die man a. a. O. S. 8. findet, betrafen folgende Punkte: 1) Wie viel Domainen vor-

und neuen Erblanden, mit Einſchluß der Stifter, der Grafſchaft Schwarzburg, auch andrer von Sachſen zu Lehn gehender Stücken, monatlich 625,000 Thaler entrichter werden; 2) von dieſer Summe 125,000 Thaler für die Fourage herunter gehen, die übrigen 500,000 Thaler aber mit baarem Geld ersetzt werden *); 3) denen mit Einquartierung Belaſteten freygeſtellt werden, ob ſie die Koſt in Na-
d. 11. Okt. tur liefern oder bezahlen wollten **). Die Stände ſuchten zwar dieſe Anforderung durch eine wehmüthige Vorſtellung zu mildern ***), worin ſie zugleich auf die Exemtion des Adels und andrer privilegirter Perſonen antrugen †); al-

handen und welche Abgaben in den zwey letzten Jahren von ihnen entrichtet? (Der Ausſchuß erwiederte hierauf a. a. S. 12: daß man wahrſcheinlich unter Domainen die Kreiſe und Theile des Churfürſtenthums Sachſen verſtanden haben müſſe, die er nun einzeln anführte.) — 2) Die Art und Weiſe, die Steuern nach Schocken oder Hufen zu vertheilen. 3) Die einzelnen Aemter (die hier auch Domainen genannt wurden) und ihre Gefälle. (Letztere war der Ausſchuß, nach ſeinem Vorgeben, nicht zu beſtimmen vermögend, doch lag der wahre Grund von dem Stillſchweigen, das man hierüber beobachtete, in Rückſichten gegen den Hof. S. a. a. O. S. 22 u. 150.) — 4) Die Schlüſſe der ſeit 1704 gehaltnen Landtäge. (Dergleichen waren nicht vorhanden, weil ſeit 1704 kein Land- oder Ausſchußtag war gehalten worden.)

*) Die Fourage ſollte nach Hufen, das baare Geld aber nach Schocken aufgebracht werden, welche die Stände in den alten Erblanden (mit Einſchluß der Grafſchaft Stollberg) zu 5,014,851 berechneten. (S. a. a. O. S. 23.)

**) Es wurde für jeden Mann 2 Pfund Fleiſch, Speck und Erbſen verlangt.

***) a. a. O. S. 55.

†) Schon das erſtemal wurde dieſer Antrag verworfen, und das zweytemal verordnete der König: „wenn die Stände die von ihm verlangte Summe aus der Luft nehmen und geben könn-

lein der König beharrte auf seinem Vorsatz, und ließ sich auch eben so wenig durch das mit Vorwissen der churfürstlichen Geheimenräthe geschehene Anerbieten der Stände *), d. 14. Okt. monatlich 320,000 Thaler und noch überdieß binnen drey Monaten eine Summe von 400,000 Thalern zu zahlen, die bey Auswärtigen auf des Landes Kredit sollte aufgenommen werden, davon abwenden. Er entließ daher die Stände **) d. 22. Okt. und behielt sich selbst vor, das Nöthige wegen der Bestimmung und Vertheilung der Kriegskontribution zu verfügen, doch versprach er ihnen, die Quartiere der Armee durch das Land verhältnißmäßig zu vertheilen ***), und verlangte überdieß, daß sie bevollmächtigte Deputirte zur Beobachtung der gemeinen Landesangelegenheiten zurücklassen sollten, welches auch dergestalt geschah, daß aus jedem Kreise zwey vom Adel und eine Stadt diesen Auftrag erhielt †). Auf die Vorschläge dieser Deputirten aber wurde bey Vertheilung der Einquartierung und der Kriegssteuer nur wenig Rücksicht

ten, so würde er zufrieden seyn, daß jederman befreyt bliebe." a. a. O. S. 97.

*) a. a. O. S. 63.

**) a. a. O. S. 87.

***) Nach einem S. 70 u. f. befindlichen Projekt, das wahrscheinlich von den Ständen selbst entworfen war, sollten die allzusehr Bequartierten sowohl durch Zufuhr und einen verhältnißmäßigen Beytrag der Unbequartierten, als auch durch Kompensation an den verwilligten Pfennigen und Quatembern entschädigt werden. — Uebrigens wurde in Ansehung des Verhältnisses der Ober- und Niederlausitz zu den Erblanden wegen der Einquartierung festgesetzt, daß die Oberlausitz $\frac{7}{10}$ der Erblande, die Niederlausitz aber $\frac{1}{3}$ weniger tragen sollte. S. a. a. O. S. 121.

†) S. die Vollmacht der landschaftlichen Deputirten v. 26. Okt. 1706. a. a. O. S. 105.

genommen *), und der König legte eigenmächtig eine Kontribution von 4 Kaiſergroſchen auf das Schock, die monatlich, von dem 1. September an zurückgerechnet, entrichtet werden ſollte, und die auf 274,767 Thaler mehr betrug, als die anfangs von dem König geforderten 500,000 Thaler **). Auch wurde dieſe Kontribution ungeachtet des bekannt gemachten Friedens und der eingetretnen Vermittelung verſchiedner auswärtiger Geſandten ***) ſelbſt auf 5 Monate für das folgende Jahr angekündigt. Nur ſollte der Anſatz dergeſtalt vermindert werden, daß auf die Monate Januar und Februar 3 Kaiſergroſchen, zum März und April 2 und in dem May einer gegeben würde †). Doch ließ ſich endlich Karl XII. durch viele Vorſtellungen bewegen, dieſe Abgabe in beſtimmte Summen zu verwandeln, nehmlich für den Januar und Februar 450,000 Thaler, für den März und April 400,000 Thaler und für den May in 200,000 Thalern ††). Da aber die ſchon damals gänzlich erſchöpfte Landſchaft die ganze Summe (wozu die Ritterſchaft einen Beytrag von 250,000 Thalern verwilligte) nicht baar aufbringen konnte, ſo nahm ſie deswegen in Holland mit Genehmigung des Königs und unter Garantie der Generalſtaaten ein Darlehn von 400,000 Thalern auf †††). Wie groß übrigens die Bedrückungen waren,

*) Die Stände wünſchten, daß man dabey den Quatemberfuß befolgte, der König aber nahm durchaus die Schocke zum Maaßſtab. S. a. a. O. S. 134 u. 182.

**) a. a. O. S. 205.

***) S. 212.

†) S. 216.

††) S. 222.

†††) Nachrichten hierüber findet man in den Ausſchußtagsakten von 1708.

welche das Churfürſtenthum Sachſen von den Schweden erfahren mußte, zeigt folgende Schilderung, welche der König von Polen ſelbſt hiervon bekannt machte *). Man hat in einem Monate mehr Steuern eingetrieben, als das Land ſonſt in 16 Monaten aufzubringen vermögend war, wie dann mehr als 23 Millionen, mit Einſchluß der Naturalverpflegung, daraus erpreſſet, ohne den durch die Exceſſe zugefügten Schaden und die ſchweren Exekutionskoſten. Bey dem Anſchlag der Güter ſind auch wüſte Grundſtücke, ja ſelbſt diejenigen nicht verſchonet worden, welche die Schweden in Brand geſteckt, und bey der Eintreibung der Kontribution haben oft die Officiers das arme Volk nach Gefallen geſchäzt. Die Armee iſt um das Doppelte verſtärkt **), und hierdurch ſowohl ihr Unterhalt vergrößert, als das Land von junger Mannſchaft entblößt worden. Mit dem Stanislaus Leſczynsky fanden ſich deſſen Polniſche Anhänger in Menge ein, und es wurden von ihnen ſolche Gewaltthätigkeiten verübt, daß der König von Schweden ſich ſelbſt genöthigt ſah, die gefängliche Einziehung dieſer Frevler zu geſtatten. Bey den Exekutionen riß man Betten, Kleider und was ſonſt mehr zur Bedeckung der Leibesblöße und äußerſten Bedürfniß gehört, den Leuten unter und von dem Leibe weg, und verhandelte es an Böhmiſche Juden, die man deshalb nach

*) In dem oben angeführten Manifeſt von 1709.

**) Nach der gewöhnlichen Angabe beſtand die Schwediſche Armee anfangs kaum aus 16,000 Mann und wurde bis zu 40,000 Mann vergrößert: dagegen wird in einem in der Schwediſch-Sächſiſchen Staatskanzley S. 11. befindlichen Aktenſtück v. 6. Okt. 1706 die Stärke der Schwediſchen Armee zu 28 Regimentern angegeben, von denen jedes aus 1500 Mann beſtehen ſollte: allein bey dieſer Nachricht hat ſich wahrſcheinlich irgend ein Fehler eingeſchlichen.

Sachsen holte. Viele Menschen und Pferde wurden mit nach Polen, ja bis in die Ukraine geschleppt, und ein grosser Theil derselben kam nie wieder zurück.

Vierter Abschnitt.

Erneuerung und Fortsetzung des Schwedischen Kriegs bis zur Beendigung desselben im Jahr 1719, und Unruhen in Polen während dieser Zeit.

§. 18.

Ehe Karl XII. Sachsen verließ, welches im Jahre 1707 zu Anfange des Septembers geschah, stattete er im Vorbeygehn mit einem geringen Gefolge dem König von Polen einen unerwarteten Besuch zu Dresden ab, der um so größre Verwunderung erregte, da ungeachtet des Friedens kein gutes Vernehmen unter den beyden Monarchen hergestellt war *). Er ging hierauf nach Polen zurück, um die Russen aus diesem Lande zu vertreiben, und seine Entwürfe gegen den Zar Peter auszuführen, dem er dasselbe Schicksal zudachte, das der König August hatte erfahren müssen. Und auch bey dieser Unternehmung schien ihn anfangs das Glück zu begünstigen. Denn er verjagte die Russen aus Grodno,
d. 4. Jul. 1708. schlug ein Russisches Korps bey Holowtschin, und drang über Mohilow und den Dnepr ins Russische Gebiet ein, bis

*) Nordbergs Leben Karl XII. Th. 2. S. 28 u. f. Bey dieser Zusammenkunft soll sich noch der König August für Patkuln verwendet haben. S. Patkuls Berichte Th. 3. S. 267 u. f.

nahe vor Smolensk *). Als er aber in der nicht erfüllten Hoffnung, von dem Coſaken-Hettmann Mazeppa einen beträchtlichen Beyſtand zu erhalten, von da nach der Ukraine zog, und die Stadt Pultawa belagerte, ſo ſcheiterten hier durch einen einzigen Sieg, den Peter der Große über ihn erfocht, alle ſeine kühnen Entwürfe, und er ſahe ſich genöthigt, nach Bender zu fliehen, um bey den Türken Schutz und Beyſtand zu ſuchen **). Noch vor dieſer Schlacht hatte ſich der König Auguſt in eine neue Verbindung gegen Schweden mit dem König von Dänemark Friedrich IV. eingelaſſen, als ihn dieſer bey ſeiner Rückreiſe aus Italien in Dresden beſuchte. Auch hatten beyde kurze Zeit darauf den König von Preußen bey einer perſönlichen Zuſammenkunft zu Berlin zu dem Verſprechen bewogen, der Däniſch-Polniſchen Armee alle Unterſtützung zu leiſten, und ſich nach Endigung des Spaniſchen Erbfolgkriegs noch genauer mit ihnen zu verbinden ***). Als aber Auguſt die Nachricht von der Niederlage der Schweden erhielt, machte er ſeinen Entſchluß, den Polniſchen Thron wieder zu beſteigen, öffentlich in einem Manifeſt bekannt †), worin er die Unrechtmäßigkeit der Wahl des Stanislaus Leſczynsky, die Widerrechtlichkeit des Altranſtädter Friedens, die häufigen Verletzungen deſſelben von Seiten der Schweden, und ſeine beſchwornen Pflichten gegen die Polniſche Republik, die ihm nicht erlaubten, einſeitig auf die Regierung derſelben Ver-

d. 8. Jul. 1709.

d. 28. Jun. 1709.

d. 8. Aug. d. J.

*) Nordberg Th. 2. S. 60. 73. u. 87. Tagebuch Peter des Großen Th. 1. S. 200. u. f.

**) Nordberg Th. 2. S. 147. Lamberty l. c. T. V. p. 399 seq. Tagebuch Peter des Großen Th. 1. S. 251 u. f.

***) Theatrum Europ. T. XVIII. P. III p. 119 u. 135. Man vergl. Heinrichs Teutſche Reichsgeſchichte Th. 7. S. 616.

†) Bey Glafey a. a. O. S. 1428.

zicht zu leiſten, als Rechtfertigungsgründe jenes Vorhabens und ſeiner neuen Kriegserklärung gegen Schweden anführte.

im Aug. 1709. Nachdem nun der König auch damals den Fürſten von Fürſtenberg zum Statthalter ſeiner Erblande während ſeiner Abweſenheit ernannt hatte *), ſo ging er an der Spitze von 13000 Sachſen nach Polen zurück **), und erneuerte dann zu Thorn ſein Bündniß mit dem Ruſſiſchen Zar, ſo wie dieſer um dieſelbige Zeit auch ſeine ehemalige Allianz mit Dänemark beſtätigte, und bald darauf ein neues Schutzbündniß mit dem König von Preußen zu Marienwerder einging ***). Unterdeſſen zog ſich der Gegner Auguſt II. Stanislaus nach Pommern zurück, indem er feyerlich ſeine Bereitwilligkeit erklärte, die Krone niederzulegen, wenn hierdurch die Ruhe ſeines Vaterlandes wiederhergeſtellt werden könnte †). Es begleitete ihn ein Schwediſches Korps unter dem General Kraſſau, das Karl XII. zu ſeiner Vertheidigung in Polen zurückgelaſſen, und welches von einem neuen Einfall in Sachſen nur durch nachdrückliche Erklärungen des Kaiſers und durch ernſtliche Gegenrüſtungen in Sachſen abgehalten wurde ††). Denn kurz zuvor hatte hier der König Auguſt einen allgemeinen Landſturm

im Okt. J.

*) S. das Mandat v. 20. Aug. in Cod. Aug. T. I. p. 350 seq.

**) S. v. Pöllnitz Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeſchichte der vier letzten Regenten des Preußiſchen Staats in der deutſchen Ueberſetzung Th. 1. S. 518.

***) Tagebuch Peter des Großen Th. 1. S. 278 u. f.

†) Lamberty T. V. p. 428 seq. Parthenay T. III. p. 257.

††) von Pöllnitz Th. 1. S. 519.

organisirt *), bey dem die Ritterschaft auffitzen **), die festen Plätze sich selbst vertheidigen, und von allen übrigen Orten der dritte Theil der jungen Mannschaft vom 20ten bis 40ten Jahre zum Schutz des Vaterlandes die Waffen ergreifen sollte ***). Auch schien eine jede Kriegsgefahr für Sachsen gänzlich zu verschwinden, als bald nachher auf Veranlassung des neuen Kriegs, den Dänemark gegen Schweden anfing, von dem Kaiser und den Seemächten das Hager Concert geschlossen ward †), worin sie die Garantie einer vollkommenen Neutralität aller zum teutschen Reich gehörigen Länder der kriegführenden Mächte, mit Einschluß von Schleswig und Jütland, dergestalt übernahmen, daß die auf teutschem Boden stehenden Schwedischen und Dänischen Truppen an dem Orte ihres dermaligen Aufenthaltes stehen bleiben sollten ††), und dem die Alliir-

d. 31. März 1710.

*) S. das Mandat vom 11. Sept. 1709 und die Erläuterung desselben v. 23. Sept. d. J. in Vogels Annalen S. 1018. u. 1023.

**) Ein ähnliches Aufgebot war schon 1702 und 1704 ergangen, aber ohne weitern Erfolg (S. Cod. Aug. T. I. p. 2307 seq.) — Nach dieser Zeit hat man keine ähnlichen Versuche wieder gemacht.

***) In dem ersten Mandat wurden nur 84,100 Mann überhaupt gefordert, welche sowohl die Kreise, als auch die Stifter nebst der Ober- und Niederlausitz stellen sollten; in dem zweyten Mandat aber wurde dies auf die oben bemerkte Weise geändert. Bey diesem Aufgebot aber sollten zuförderst diejenigen ausgehoben werden, die schon sonst Kriegsdienste gethan hätten, unter den übrigen sollte das Loos entscheiden, und keine Verwechselung für Geld oder auf andre Art erlaubt seyn.

†) Lamberty T. VI. p. 292 seq.

††) Dieser Punkt war den Schweden besonders lästig, weil hierdurch der General Krassau ganz außer Thätigkeit gesetzt ward. Nordberg Th. 2. S. 236.

ten *) und ſämmtliche Reichsſtände **) beytraten. Zur
d. 4. Aug. Befeſtigung der Neutralität ſchloſſen die Hager Paciſcen-
d. J. ten ſowohl unter ſich, als mit Preußen und einigen Reichs-
ſtänden eine Vereinigung, nach welcher ſie ein Heer von 15
bis 16,000 Mann zuſammenbringen wollten ***). Doch
wurde dieſer ganze Entwurf dadurch vereitelt, daß der Kö-
nig von Schweden, ungeachtet der ſchon erfolgten beyfälli-
gen Erklärung ſeines Senats †), feyerlich an allen Höfen
dagegen proteſtirte ††), mit der ſeinem Charakter angemeſſe-
nen Erklärung, daß er ſeine Feinde aufſuchen und angreifen
würde, wo und wann er ſie fände. Von dieſer Weigerung
aber nahmen die Nordiſchen Alliirten Anlaß, die Schwedi-
ſchen Provinzen in Teutſchland mit Krieg zu überziehen.

im Aug. 1711. §. 19. Die Alliirten rückten zuerſt nach einem vor-
ausgeſchickten Manifeſt des Königs Auguſt †††) in Pom-
mern ein, um dem General Kraſſau, der einen Einfall in
Polen drohte (wo der König in dem vorigen Jahre auf
einer Verſammlung zu Warſchau nur mit vieler Mühe die
bisherigen Unruhen gedämpft und eine Erneuerung des
Bundes zwiſchen der Republik und dem Ruſſiſchen Zar ††††)
bewirkt hatte), zuvorzukommen, welches ihnen auch wirk-
lich glückte. Dagegen mißlang ihnen die Belagerung der
Schwediſchen Feſtungen Wismar und Stralſund. Jene

*) Lamberty T. VI. p. 297—301.

**) Vermöge eines Reichsſchluſſes vom 2. April 1710 in der Eu-
ropäiſchen Staatskanzley Th. 15. S. 637. und 657.

***) Lamberty l. c. p 304.

†) Nordberg Th. 2. S. 238.

††) a. a. O. S. 241.

†††) Lamberty T. VI. p. 477.

††††) Parthenay T. III. p. 271 seq.

wurde von den Dänen allein, dieſe von ſämmtlichen Alliirten belagert, unter denen ſich auch der König Auguſt an der Spitze einer Sächſiſchen Armee von 20,000 Mann befand. Da aber die Beſatzung beyder Feſtungen, von Karlskrona aus, eine anſehnliche Verſtärkung erhielt, ſo ſahen ſich im Jan. 1712. die Verbündeten genöthigt, zu Anfange des folgenden Jahres Wismar ganz zu verlaſſen, und die Belagerung von Stralſund in eine bloße Sperrung zu verwandeln *). Und als im Herbſt deſſelbigen Jahres der Schwediſche Feldmarſchall Graf Steenbock mit 10,000 Mann auf Rügen landete und nach Pommern überſetzte, ſo zogen ſich die Alliirten ganz von Stralſund zurück, und der Krieg wurde nun nach Mecklenburg geſpielt, wohin ſich zuerſt die Schweden deshalb wendeten, weil der Däniſche Admiral Güldenlöwe den größten Theil ihrer Proviantſchiffe verbrannt hatte, und ſie daher ſich in Pommern ſelbſt nicht erhalten konnten **). Als aber auf dem neuen Kriegsſchauplatz beyde Armeen nur in einer kleinen Entfernung von einander ſtanden, kam durch die Unterhandlungen des Churſächſiſchen Generalfeldmarſchalls Flemming ein Waffenſtilleſtand der Sachſen und Ruſſen mit den Schweden auf 14 Tage zu Stande ***). Die wahre Veranlaſſung dazu gaben geheime Friedensvorſchläge, die zuerſt an dem Berliner Hofe zwiſchen Schweden und Sachſen waren eingeleitet worden, und nach welchen der König Stanislaus zu Gunſten des Königs Auguſt auf die Polniſche Krone Verzicht leiſten, und letztrer ſeine Truppen mit der Schwediſchen Armee vereinigen ſollte, um

d. 25. Sept. 1712.

d. 1. Dec. d. J.

*) Nordberg a. a. O. S. 273—282.

**) a. a. O. S. 368—372.

***) a. a. O. S. 379.

der Macht Peter des Großen Gränzen zu ſetzen *). Dieſe Traktaten nun, die dadurch erleichtert zu werden ſchienen, daß der König von Polen ſelbſt auf das Uebergewicht des Ruſſiſchen Zar (welcher ſich nach dem Frieden mit der
d. 23. Jul. 1711. Pforte am Pruth immer mehr vergrößerte) eiferſüchtig war, und daß ſich ſein Gegner Stanislaus aufs neue bereitwillig erklärte, die Polniſche Krone niederzulegen, wurden zwiſchen dem General Steenbock und dem Feldmarſchall Flemming fortgeſetzt **), blieben aber doch ohne Wirkung, weil Karl XII. von Bender aus beſtimmt erklärte, daß er ſie nicht annehmen werde ***).

§. 20. Unterdeſſen hatte der General Steenbock über die Dänen, die gar keinen Antheil an dem Waffen-
d. 20. Dec. 1712. ſtilleſtande genommen hatten, einen vollſtändigen Sieg bey Gadebuſch erfochten, den ein Sächſiſches Korps, das unter Flemmings Anführung eine Stunde vor der Schlacht angekommen war, nicht verhindern konnte †). Doch blieben die Alliirten, ungeachtet dieſer Niederlage, den Schweden überlegen, und der General Steenbock wurde ſowohl hierdurch, als durch Mangel an Lebensmitteln genöthigt, ſich ins Holſteiniſche zu wenden, indem er ſich endlich unter Begünſtigung des Adminiſtrators von Holſtein-Gottorp und Biſchofs von Lübeck, Friedrich Auguſt, mit einem Theil ſeiner Armee in die Feſtung Tönningen warf ††). Auch dahin aber folgten ihm die Alliirten und nöthigten ihn zu dem

*) von Pöllnitz Th. 1. S. 595.

**) Nordberg Th. 2. S. 374—378.

***) von Pöllnitz a. a. O. S. 597 u. Nordberg a. a. O. S. 384.

†) Nordberg S. 381. Lamberty T. VIII. p. 629.

††) Electa iuris publici T. VI. p. 428.

Oldensworther Vertrag, durch welchen er sich mit seinem ganzen Korps von ungefähr 11,000 Mann ergeben mußte *). d. 16. May 1713.

Weil man nun nach dieser Kapitulation allgemein befürchtete, daß alle Schwedischen Länder in Teutschland (von denen schon früher das Herzogthum Bremen durch die Dänen war erobert worden) in die Hände der Alliirten und insbesondre der Russen fallen möchten, so suchte der Administrator von Holstein wenigstens die Hauptfestungen durch zwey Sequestrationsverträge zu retten **). Den ersten schloß er mit dem Schwedischen Generalgouverneur, dem Grafen von Welling, zu Hamburg, den zweyten mit dem König von Preußen zu Berlin. Zu Folge dieser Verträge aber sollten Stettin und Wismar von zwey Preußischen und zwey Holstein-Gottorpischen Bataillons ***) während dem Kriege besetzt, und nach dessen Beendigung dem König von Schweden gegen Vergütung der darauf verwendeten Kosten wieder zurückgegeben werden; wobey sich Preußen und Holstein-Gottorp zugleich verbindlich machten, auch die Festung Stralsund und die Insel Rügen gegen jeden feindlichen Angriff zu schützen. Da aber der König von Preußen keine große Lust bezeugte, hierzu mit gewaffneter Hand mitzuwirken, so wurde bald darauf ein ähnlicher Vertrag zwischen dem Administrator von Holstein und dem König von Polen geschlossen, nach welchem dieser die Sequestration d. 10. Jun. 1713. d. 22. Jun. d. J.

*) Nordberg Th. 2. S. 437. Lamberty l. c. p. 301.

**) Electa iuris publici T. VI. p. 375. und T. VIII. p. 862.

***) Bis zur Ankunft der letztern sollten zwey Schwedische Bataillons in der Festung bleiben, die aber von Holstein-Gottorp in Eid und Pflicht genommen würden.

im Aug. d. J. von Stettin und Stralſund übernehmen und die Neutralität von Pommern behaupten ſollte *).

§. 21. Inzwiſchen hatte der Schwediſche Gouverneur von Pommern und Kommandant von Stettin, Graf Meyerfeld, einer jeden Sequeſtration auf das nachdrücklichſte widerſprochen, weil er ohne Befehl ſeines Königs keine fremden Truppen in die Stadt aufnehmen könnte. Allein die Ruſſen belagerten Stettin mit Zuziehung der Sächſiſchen Artillerie, und nöthigten den Gouverneur zur Uebergabe, die unter der Bedingung erfolgte, daß die beyden erſten Sequeſtrationsverträge in Anſehung Stettins vollzogen werden ſollten; daher die Stadt theils von Holſteiniſchen, theils von Preußiſchen Truppen beſetzt wurde **), wogegen Preußen und Holſtein an Rußland und Polen 400,000 Thaler für die Belagerungskoſten zu zahlen verſprachen, deren Erſatz in der Folge von Schweden geleiſtet werden ſollte ***). Ehe aber noch die Ruſſen Stettin verließen, ſchloß Preußen mit den Nordiſchen Alliirten einen neuen Vertrag zu Schwed †), wodurch es die alleinige Sequeſtration (die es einige Zeit darauf auch in Anſehung Stettins durch gänzliche Verdrängung der Holſteiniſchen Truppen ††) zu erlangen wußte), über Stralſund und Wismar, dafern dieſe Plätze in die Hände der Alliirten fielen, und über das ganze Land zwiſchen der Oder bis an die Peene mit Einſchluß

im Sept. 1713.

d. 6. Okt. 1713.

im Aug. 1714.

*) Nordberg S. 448. Electa iuris publici T. VIII. p. 456.

**) Nordberg S. 449. Electa iuris publici T. VIII. p. 34.

***) Electa iuris publici l. c. p. 10.

†) l. c. p. 4 seq.

††) Nordberg S. 519. Electa iuris publici T. VIII. p. 441.

der Städte Demmin, Anclam und Wolgast erhielt; dagegen aber die Verpflichtung auf sich nehmen mußte, allen Feindseligkeiten der Schweden wider die Alliirten, von den sequestrirten Ländern aus, abzuwehren.

Noch aber wurde durch diesen Vertrag, den man als Einleitung zu einem allgemeinen Frieden betrachtete, die Ruhe im Norden nicht wieder hergestellt. Denn als in dem folgenden Jahre Karl XII. aus der Türkey nach Stralsund zurückkam, so forderte er die von dem König von Preußen sequestrirten Plätze mit dem größten Nachdruck wieder zurück *). Da aber letztrer bey seiner Weigerung (die sich darauf gründete, daß er dagegen die vorgeschossenen Gelder von Schweden verlangte, und mit keiner Sicherheit, die man ihm dafür anbot, zufrieden war **)), den Ausbruch eines neuen Kriegs besorgen mußte, so schloß er einen Bund mit Dänemark und Churſachsen, dem auch der König von Großbritanien als Churfürst von Hannover beytrat ***). Die Feindseligkeiten nahmen damit ihren Anfang, daß Karl XII. die Preußischen Besatzungen aus Wolgast und der Insel Usedom vertrieb †), worauf die Truppen der Alliirten Stralsund belagerten ††). Unter diesen waren 8000 Sachsen, und der Königlich-Polnische und Churſächsische General Wackerbart leitete, zur allgemeinen Zufriedenheit der übrigen Alliirten †††), die

d. 22. Nov. 1714.

im Febr. 1715.

im Jul. d. J.

*) Electa iuris publici T. VII. p. 585.

**) l. c. T. VIII. p. 45. T. IX. p. 201.

***) l. c. T. IX. p. 207. Man vergl. Heinrichs teutsche Reichsgeschichte Th. 8. S. 719.

†) l. c. T. VIII. p. 50.

††) Nordberg Th. 2. S. 598.

†††) Birken Sächs. Heldensaal Th. 2 S. 370.

ganze Unternehmung. Nach einer hartnäckigen Gegenwehr sahe sich endlich der König von Schweden genöthigt, den Platz zu verlassen, und sich mit der größten Lebensgefahr nach Schonen zu flüchten; auch mußte zwey Tage später der
d. 23. Dec. Kommandant, General Dücker, unter der Bedingung kapituliren *), daß die Besatzung zu Kriegsgefangenen gemacht wurde, jedoch 1000 Mann eingeborne Schweden nebst 120 Officieren die Freyheit haben sollten, nach vier Monaten in ihr Vaterland zurückzukehren **).

Von allen Eroberungen, welche damals die Alliirten in den teutschen Ländern der Krone Schweden machten, hatte der König August keinen unmittelbaren Gewinn; ja er würde vielleicht dessen ungeachtet nicht einmal die Polnische Krone behauptet haben, weil sich der Zar Peter anfing,
im May 1718. in geheime Friedensunterhandlungen mit dem König von Schweden einzulassen ***), deren Opfer er werden sollte,
d. 11. Dec. d. J. wenn nicht dessen Tod in den Laufgräben von Friedrichshall einen glücklichern Ausgang des Kriegs für ihn herbey geführt hätte. Nun aber suchte sich die neue Schwedische Regierung unter der Schwester Karl XII., Ulrike Eleonore, durch Partikularverträge so gut als möglich mit ihren Feinden zu vergleichen. Sie schloß daher auch mit dem König
im Dec. 1719. August von Polen, der deshalb den General Poniatowsky nach Stockholm absendete, einen geheimen, mit einem Waffenstillestand verbundnen Präliminarvertrag †), der zur

*) Nordberg S. 622.

**) Da aber in dem folgenden Frühjahr keine Schwedischen Schiffe sich einfanden, sie abzuholen, so geriethen sie in Preußische Gefangenschaft.

***) Nordberg S. 729.

†) Electa iuris publici T. XIX. p. 779. Parthenay T. IV.

Grundlage des künftigen Friedens diente. Beyde Theile entsagten darin ihren gegenseitigen Ansprüchen, bestätigten den Oliviſchen Frieden, machten sich anheischig, die Freyheit von Polen erhalten zu helfen, der Macht des Zaren (mit dem der König August II. wegen der Anmaßungen, die er sich in Polen erlaubte, sehr unzufrieden war *), gerechte Gränzen zu setzen; auch erkannte Schweden den Churfürsten von Sachsen als rechtmäßigen König von Polen, doch sollte Stanislaus den königlichen Titel behalten, und August ihm für alle seine Anforderungen eine Million Thaler zahlen. Dieser Vertrag wurde erst 1729 durch gegenseitige Erklärungen der Könige von Schweden und Polen in einen förmlichen Frieden verwandelt, welcher sodann von den beyderseitigen Reichsständen zu Stockholm am 19. Jun. 1731 und zu Warschau am 7. Okt. 1732 genehmigt wurde **). d. 9. May u. 2. Jun.

§. 22. Noch während dem Sächsisch-Schwedischen Krieg hatte der König August mit einer Empörung in Polen zu kämpfen. Sie wurde dadurch veranlaßt, daß er unter dem Vorwande des Kriegs beständig eine Sächsische Armee in Polen erhielt, die dem Adel zur Last fiel, und der Freyheit des Reichs gefährlich schien ***). Nach einigen Unruhen in verschiednen Polnischen Provinzen traten zuerst 1715.

p. 126. Man vergl. Ge. Fried. von Martens Grundriß einer diplomatischen Geschichte der Europäischen Staatshändel der neuern Zeit (Gött. 1807. 8.) S. 169.

*) Parthenay T. IV. p. 122.

**) Rousset Suppl. au Corps dipl. T. II. P. II. p. 282. u. p. 413.

***) Lengnich Historia Polona p. 334. Parthenay T. IV. p. 39.

im Jun. d. J. die Litthauer zu Wilna in einen förmlichen Bund, doch wurde dieſer durch Annäherung einer Ruſſiſchen Armee bald wieder zur Unterwerfung genöthigt *). Als aber der Kö. im Aug. nig das Reich auf einige Zeit verließ, um nach Sachſen zu im Sept. gehen, brachen die Unruhen mit doppelter Stärke aus. Jetzt nahmen ſie ihren Anfang in Kleinpolen, wo ſich, nach im Okt. dem Vorgang der Kronarmee, der Adel durch die Konföderation zu Tarnogrod vereinigte **). Es kam nun zu einem innerlichen Krieg und überall wurden die Sachſen, welche der Feldmarſchall Flemming kommandirte, mit der größten Erbitterung angegriffen, doch leiſteten ſie eine ſo tapfere Gegenwehr, daß ſie an den meiſten Orten den Sieg davon trugen ***). In dem folgenden Jahre wurde zwar, d. 18. Jan. 1716. nach verſchiednen Konferenzen, zu Rava ein Friedensinſtrument entworfen †), welches aber nicht zur wirklichen d. 23. März u. 17. Apr. d. J. Vollziehung kam, daher ſich jetzt die Empörung noch über Litthauen und Großpolen verbreitete, wo die Konföderationen zu Wilda und Srzeda zu Stande kamen ††). Erſt dann, als ſich aufs neue zum Beyſtand des Königs eine Ruſſiſche Armee in Bewegung ſetzte, und die Konföderirten d. 5. Okt. von den Sachſen bey Kovalev geſchlagen wurden †††), erreichten endlich die Friedensverhandlungen ††††), die man

*) Parthenay l. c. p. 42.

**) S. das von dem Kronmarſchall Leduchowsky und von den Konföderirten herausgegebene Manifeſt in den Electis iuris publici. T. VIII. p. 871. u. die Wiederlegung l. c. T. IX. p. 303.

***) Parthenay T. IV. p. 43.

†) Electa iuris publici T. VIII. p. 1001.

††) Lengnich l. c. p. 336.

†††) l. c. p. 337. u. 338.

††††) Die Geſchichte dieſer mühſamen Unterhandlungen ſ. bey Parthenay T. IV. p 59.

aufs neue unter Russischer Vermittelung zu Lublin fortgesetzt hatte, ein erwünschtes Ende bey einer zu Warschau gehalte- d. 3. Nov. 1716.
nen Konferenz. Die Hauptbedingungen des Vergleichs *) aber, der erst nach neuern Schwierigkeiten von Seiten der Konföderirten die Ratifikation erhielt **), bestanden dar- d. 30. Jan. 1717.
in, daß der König seine Sächsischen Truppen bis auf 1200 Mann Leibgarde aus Polen ziehen, alle bisherige Konföderationen aufgehoben und eine vollkommene Amnestie festgesetzt seyn sollte ***).

*) Bey Lamberty T. IX. p. 106.

**) Parthenay l. c. p. 75—85.

***) Die übrigen Bedingungen betreffen blos die innere Verfassung von Polen und gehören daher nicht in die Sächsische Geschichte.

Fünfter Abschnitt.

Teutsche Reichsgeschäfte Friedrich August I. und Religionsveränderung des Churprinzen von Sachsen.

§. 23.

Während seiner ganzen Regierung stand Friedrich August in gutem Vernehmen mit dem kaiserlichen Hof, und säumte daher auch nicht, in den gesetzlichen Fällen die Reichsbelehnung zu suchen, ohne daß er sich durch seine königliche Würde hiervon abhalten ließ *). Doch sind diese Reichsbelehnungen die letzten gewesen, weil in der Folge verschiedne Anstände wegen des Ceremoniels, nicht nur mit Sachsen, sondern auch mit andern Reichsfürsten, die fremde Kronen trugen, entstanden, die nicht gehoben werden konnten **).

*) Der letzte bekannte Lehnbrief ist v. 17. Aug. 1702. (in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 718.) Er giebt zu manchen interessanten Bemerkungen Anlaß, wenn man ihn mit den ältesten Lehnbriefen des Meißnischen Churhauses vergleicht; unter andern wird darin das Reichsvikariat als lehnbar aufgeführt, welches in jenen Urkunden nicht erwähnt wird. Daß übrigens die Belehnung von dem König auch bey den folgenden Veränderungen in der Person des Reichsoberhaupts gesucht wurde, zeigen die deshalb geschehenen Landesverwilligungen. Man vergl. unter andern die Landtagsproposition v. 26. Jan. 1716. wo darüber Beschwerde geführt wird, „daß die zur Lehnsempfängniß nach Wien geschickte Gesandtschaft durch allerhand Hindernisse über Jahr und Tag daselbst aufgehalten worden sey."

**) Pütters historische Entwicklung Th. 3. S. 223.

Bey seiner Verbindung mit dem kaiserlichen Hof hoffte er 1708.
um so eher, in einer Bewerbung um Reichstagsstimmen wegen der Landgrafschaft Thüringen, der Markgrafschaft Meißen und der Burggrafthümer Meißen und Magdeburg *) glücklich zu seyn, die durch ein Gesuch verschiedner neuer Fürsten wegen Sitz und Stimme auf den Reichsversammlungen veranlaßt wurde, und welche um so billiger schien, da die Churlinie damals gar keinen Zutritt zu den Berathschlagungen des Reichsfürstenraths hatte, indem ihr Antheil an der Hennebergischen Stimme von der Zeitzer Linie ausgeübt wurde. Zur Empfehlung dieser Angelegenheit d. 3. Sept. 1708.
wurde wirklich ein kaiserliches Kommissions-Dekret erlassen **); auch suchte der König den vorzüglich gegen die Thüringische und Magdeburgische Stimme gerichteten Widerspruch des Sächsisch-Ernestinischen und Brandenburgischen Hauses ***), der sich auf ihre Thüringischen und Magdeburgischen Besitzungen gründete, durch die Erklärung zu heben, daß er diese beyden Stimmen fallen lassen wollte †), weil viele andre Reichsstände eine solche Vergrößerung von dem Churſächsischen Einfluß auf die Reichsgeschäfte zu verhindern suchten. Desto lebhafter bemühte sich der König, diesen Einfluß als Reichsverweser nach dem Tode Kaiser Jo- d. 17. Apr. 1711.
seph I. zu vermehren, wozu sich ihm eine günstige Gelegenheit auf der Reichsversammlung selbst darzubieten schien, deren Fortdauer in dem Zwischenreiche damals zuerst zur

*) Electa iuris publici T. I. p. 40. Europäische Staatskanzley Th. 13. S. 446.

**) Europäische Staatskanzley a. a. O. S. 455.

***) Electa iuris publici l. c. p. 518. Europäische Staatskanzley Th. 16. S. 108.

†) Europäische Staatskanzley a. a. O. S. 144.

Sprache kam, weil sie erst seit 1663 permanent geworden war. Er wendete nehmlich zugleich mit Pfalz (das jetzt allgemein als Reichsmitverweser anerkannt wurde, weil Bayern wegen seiner Theilnahme an dem Spanischen Erbfolgskrieg zu Gunsten Frankreichs in die Reichsacht gerathen war) alle dienliche Mittel an, um die Leitung des Reichs-
d. 29. May u. 30. Jun. tages zu erhalten; daher auch beyde Reichsverweser dem bisherigen kaiserlichen Principal-Kommissarius, Kardinal von Lamberg, die erforderlichen Vollmachten zur Fortführung seiner Geschäfte ertheilten *). Allein es wurden ihnen große Schwierigkeiten entgegengesetzt, weil die Reichsstände über die Frage: ob und in welcher Form der Reichstag während dem Zwischenreiche fortgesetzt werden könne? sehr verschiedner Meinung waren **), und einige von ihnen die gefährlichsten Folgen für die Reichsverfassung besorgten, wenn man den Vikarien bey Ausübung der gesetzgebenden Gewalt die Stelle des Kaisers einräumen wollte ***). Auch

*) Lünigs Reichsarchiv Part. Gen. Cont. II. Fortsetzung II. S. 355.

**) Am vollständigsten findet man die Unterhandlungen hierüber in Heinr. Ferd. Christ. Freyh. von Lynkers Historisch-Publicistischen Anmerkungen zu dem 1750 abgeschlossenen Vikariats-Gränz-Vergleich (Hildburgshausen 1791. 8.) S. 169 u. f. Man vergl. Iul. Melch. Struben de Iure Comitiorum S. R. G. I. in Interregno (Gott. 1736. 4.) p. 56 seq. u. Joh. Friedrich Schmidlin Betrachtungen über die gesetzgebende Gewalt in Teutschland während eines Zwischenreichs (Stuttgard 1799. 8.) S. 93 u. f.

***) „Das Reich (heißt es unter andern in einem Comitial-Bericht bey Lynker S. 178) würde dann zwey Kaiser haben, und vielleicht würde man Mittel finden, die Zwischenregierung zu verlängern, und allmählich in eine beständige und erbliche zu verwandeln."

zögerte der Kardinal Lamberg, sich wegen der Annahme des ihm ertheilten Auftrages zu erklären, da man ihm von Wien aus, auf seine deshalb geschehene Anfrage, die Antwort gegeben hatte, daß er Verhaltungsbefehle hierüber von Karl VI. einholen müsse, der sich eben damals in Spanien aufhielt *). Es glückte daher den Reichsverwesern nicht, zum wirklichen Besitz der Leitung des Reichstages zu gelangen, und dieser hielt blos außerordentliche Berathschlagungen ohne kollegialische Form. Dagegen setzten erstere die zu Wetzlar anwesende Kammergerichts-Visitation durch Bevollmächtigung der kaiserlichen Kommissarien ohne Widerspruch fort, so sehr man auch diesen nach den Streitigkeiten auf dem Reichstage hätte erwarten sollen **). d. 23. May u. 18. Jun. 1711.

Bey dem Kammergericht selbst verglichen sich nicht nur die Vikarien über die Form der Ausfertigungen desselben ***), sondern stellten auch nach dem Tode des Kammerrichters, Fürsten von Nassau-Hadamar, einen Amtsverweser desselben in der Person des Freyherrn von Ingelheim an. Als sie aber die Stelle des Kammerichters selbst mit dem Hoch- und Teutschmeister, dem Pfalzgrafen Franz Ludewig, besetzen wollten, so entstanden darüber neue Irrungen, die deswegen unentschieden blieben, weil der Hoch- und

*) a. a. O. S. 184.

**) Struben l. c. p. 60.

***) Die meisten Schwierigkeiten verursachte dabey der Königl. Polnische Titel; doch ließ es sich endlich Churſachsen gefallen, daß es in der Hauptsache bey den alten Formalien blieb. S. die Churſächsische Vikariatsgeschichte in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 9. N. I. S. 115.

Teutschmeister dieses Amt nicht annahm *). Aehnliche Schwierigkeiten wurden den Standeserhöhungen adlicher Personen in den gräflichen Stand **) und der Ertheilung verschiedner Comitiven ***) und einiger andrer Privilegien entgegengesetzt; doch sind die Vikarien allmählich zu dem ruhigen Besitz dieser Rechte in der Folge gelangt, nachdem sie besonders einige günstige Vorschriften hierüber in den neuern kaiserlichen Wahlkapitulationen †) bewirkt hatten.

Noch wurde endlich in Ansehung des Geschäftsganges der an dem Dresdner Hofe anhängigen Vikariatssachen statt des bisher üblichen Hofgerichts eine sogenannte Vikariatskommission niedergesetzt, die aus drey Geheimenräthen, d. 22. May 1711. zwey Hofräthen und einem Appellationsrath bestand ††), und die auch in den spätern Zwischenreichen auf eine ähnliche Weise organisirt worden ist.

§. 24. Auch die Religionsveränderung des Churprinzen, die schon 1711 auf einer Reise nach Italien zu Bologna erfolgte †††), aber erst 1717 bey Gelegenheit seiner Bewerbung um die Erzherzogin Marie Josephe, Tochter Kaiser

*) von Fahnenbergs Entwurf einer Geschichte des Reichskammergerichts unter den hohen Reichsvikarien S. 42 u. f.

**) Als z. B. des nachher so berühmten Marschalls von Sachsen, der von Kospoth, Hoym, Vitzthum und Flemming.

***) Dergleichen erhielten die Juristenfakultäten zu Leipzig und Wittenberg, und der Magistrat zu Leipzig. S. die Churs. Vikariatsgeschichte a. a. O. S. 128 u. f.

†) S. die Wahlkapitulation Karl VII. Art. III. §. 15—20.

††) Churs. Vikariatsgeschichte S. 112.

†††) S. einige Aktenstücke, die Religionsveränderung des Churprinzen von Sachsen Friedrich August betreffend, in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 1. H. 2. N. V.

Joseph I., die er auch zwey Jahre später wirklich heirathete, öffentlich bekannt wurde *), schien anfangs einen Einfluß auf die Verhältnisse des Churfürsten von Sachsen gegen das Reich zu äußern. Denn es wurde damals mit noch größrer Lebhaftigkeit, als bey der Religionsveränderung des Königs selbst, welche man nur für persönlich hielt, über die Frage gestritten: ob Churſachsen das Direktorium des evangelischen Religionstheils fortführen könnte, oder ob es einem andern protestantischen Reichsstande übertragen werden müßte **). Zwar suchte das Churſächsische Ministerium alle Besorgniß gegen die Fortdauer des Churſächsischen Direktorii in einem Schreiben an die evangelischen Reichsstände zu beseitigen ***); auch ließ der König selbst durch seinen Komitialgesandten auf dem Reichstage erklären: daß die evangelisch

d. 20. Aug. 1719.

d. 12. Nov. 1717.

im May 1718.

*) Auf dem Reichstage durch ein Reskript des Königs an seinen Komitialgesandten vom 23. Okt. 1717 in der Europäischen Staatskanzley Th. 30. S. 535. Ebendaselbst S. 521 u. f. findet man 1) das wegen dieser Religionsveränderung von dem Churprinzen an den Papst erlassene Schreiben d. d. Linz v. 29. Sept. 1717. 2) Die darauf erfolgte Antwort Clemens XI. v. 22. Okt. 1717. 3) Die mündliche deshalb dem Ministerio zu Dresden gethane Erklärung v. 23. Okt. d. J. Auch an fremde Staaten erließ der König besondre Notifikationsschreiben, als an die Generalstaaten und an Dänemark. S. Lamberty, T. X. p. 137 seq.

**) Außer verschiednen in Römers Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen Th. I. S. 462. not. c. angeführten Staatsschriften vergl. man (von Ludewig) Sieben Fasciculi verschiedner Schriften, welche bey Gelegenheit der Religionsveränderung des Churprinzen zu Sachsen über die Frage: ob das Directorium inter Evangelicos bey Churſachsen zu lassen oder nicht? wie auch andere dahin einschlagende Punkte auf dem Reichstage zu Regensburg unter der Hand kommuniciret worden. Halle 1718. 1719. 1720. 1721. 4.

***) Europ. Staatskanzley Th. 30. S. 558 u. f.

Religion auf dieſelbige Weiſe wie bisher in ſeinen Staaten geſchützt und die Churſächſiſche Stimme auf Reichsſtändiſchen Verſammlungen auch in Zukunft ihre Religionseigenſchaft unverändert behalten ſollte *); und der Herzog von Weimar zeigte in einer ſehr bündigen Vorſtellung **), daß die proteſtantiſche Kirche ſelbſt am meiſten darunter leiden würde, wenn man Churſachſen jenes Vorrechts berauben und hierdurch gleichſam nöthigen wollte, auf die katholiſche Seite überzutreten. Doch würden vielleicht alle dieſe Bemühungen vergebens geweſen ſeyn, wenn man ſich über die Wahl eines neuen Direktors hätte vereinigen können. Da aber nicht nur Brandenburg nach dieſem Amte ſtrebte ***), ſondern auch andre proteſtantiſche Fürſten, nahmentlich Hannover, eine freye Wahl verlangten †), und zu befürchten war, daß eine gänzliche Unthätigkeit des evangeliſchen Religionstheils, die in dem damaligen Zeitpunkte wegen der Pfälziſchen Religionsbeſchwerden doppelt ſchädlich geweſen wäre,

*) S. den Vortrag des Churf. Geſandten an die übrigen Evangeliſchen Geſandten zu Regensburg und das Reſkript an den Churf. Geſandten v. 27. May 1718 in Fabers Europäiſcher Staatskanzley Th. 31. S. 710.

**) a. a. O. S. 752.

***) S. das Brandenburgiſche Schreiben an die Evangeliſchen Stände v. 28. Jan. 1718. a. a. O. Th. 30. S. 586. Brandenburg bezog ſich beſonders darauf: daß es der vornehmſte proteſtantiſche Reichsſtand nach Churſachſen ſey, und ſeit 1653 bey Abweſenheit der Churſächſiſchen Geſandtſchaft gewöhnlich das Interimsdirektorium geführet habe. Wan vergl. 1) die Europ. Staatskanzley Th. 31. S. 726 u. f. 2) Die kurze aus den Actis gezogene Nachricht, das Directorium inter Evangelicos betreffend, in Electis iuris publici T. I. p. 614.

†) Staatskanzley Th. 31. S. 677.

die Folge dieſes Zwiſtes ſeyn würde, ſo wurde jenes Direktorium Churſachſen auch für die Zukunft ſtillſchweigend gelaſſen *) und mit allgemeiner Zufriedenheit bis zur gänzlichen Auflöſung der Reichsverfaſſung fortgeführt. — In dem Churfürſtenthum Sachſen ſelbſt wurden die Stände nnd Unterthanen ſchon den 23. Okt. 1717. durch eine neue Religionsverſicherung beruhigt, die der König bald nachher auf dem Landtage feyerlich wiederholte und erweiterte **). d. 6. May 1718. Auch erklärte der König in dem Landtagsabſchied vom 28. May 1718: „daß es bey dem an das geheime Koncilium zu den Religionsangelegenheiten in und außerhalb dieſer Lande im Reich gethanen Auftrag — ſein unabänderlich Bewenden habe ***).“

*) Ernst Lud. Posselt Systema iurium Corp. Evangelici (Argent. 1786. 8.) p. 83.

**) In Cod. Aug. T. I. p. 351 u. 353. — Die zweyte hier angeführte Religionsverſicherung gründete ſich auf ein Memorial der Landſchaft vom 5. März 1718. Auch ſchloſſen die Stände den 28 May d. J. eine Vereinigung: daß ſie beſtändig bey der Augsburgiſchen Konfeſſion verharren, ihre Güter blos an Augsburgiſche Konfeſſionsverwandte veräußern und ſelbige allein auf Landes- und Ausſchußverſammlungen zulaſſen wollten.

***) Obgleich in dieſer Stelle von einem Antheil des Herzogs zu Sachſen-Weißenfels an der Direktion der Evangeliſchen Angelegenheiten nichts mehr erwähnt wird, und auch nach der gewöhnlichen Meinung dieſer Antheil mit dem Tode des Herzogs Johann George zu Weißenfels (den 16. May 1712) gänzlich aufgehört haben ſoll, ſo mußte er doch damals wenigſtens in Reichsſachen noch Statt finden. Denn in der oben erwähnten Erklärung des Churſächſ. Komitialgeſandten (in der Europ. Staatskanzley Th 31. S. 712.) heißt es ausdrücklich: „Daß es nicht nur bey dem Dero Herrn Vetters, des Herzogs zu Sachſen-Weißenfels Fürſtlichen Durchl. mit und

neben dem Evangelischen Geheimen Concilio zu Dresden, derer letzten theuern Pflichten ohnedem mit anheim gestellt worden, über der Verfassung in ecclesiasticis und deren annexis beständig zu halten, mit des gesammten Corporis Evangelicorum Zufriedenheit gethanen Auftrage sein ungeändert Verbleiben haben soll; sondern auch die Churſächs. Gesandtschaft ein vor allemal angewiesen ist, die zu erstatten habenden Relationen, wie bis anhero geschehen, nebst an Ihro Durchl. den Herzog zu Weißenfels an das in solchen Sachen, vermöge erhaltnen Auftrags, genugsam authorisirte Evangelische Geheime Concilium einzuschicken."

Beylagen.

I.

Dekret Churfürst Christian I. an die Obersteuereinnehmer vom 20. März 1603. die Stiftssteuern in Merseburg betreffend.

Welchergestalt der Hochgebohrne Fürst, Unser vielgeliebter Bruder, Herr Johann George I., Hertzog zu Sachsen, in verschienen 1592. Jahre von E. Ehrwürdigen Domb Capitul des Stifts Merseburgk aus sonderbahrer treuer unterthänigster Affection zu einem Administratorn desselben Stifts postuliret und erfordert worden ist, auch daß Se. Lden. nunmehro den 5. huius nach Gottes des Allmächtigen willen Ihr 18tes Jahr der Minderjährigkeit erreichet, und folgendts die Administration und Verwaltung gedachtes Stifts (dazu wir Sr. Ldn. alle ersprießliche wohlfarth wünschen thun) selbst auf und an sich, der aufgerichteten Capitulation nach, genommen, das alles wird euch sonder Zweifel bewust seyn.

Wann dann die in mehrerwähnten Stift Merseburgk bewilligte und bishero eingebrachte Land- und Trank-Steuer, wegen des, über dasselbe von uns tragenden Erbschutzes, jeder Zeit, volkömlich in eure anbefohlne Steuer-Einnahme überantwortet und geliefert worden, und wir itzo unsers gedachten vielgeliebten Bruders Ldn. dieselbe ganz und gar dergestalt aus Brüderlicher treuer natürlicher Affection

und Zuneigung freundlich bewilliget: daß Se. Ldn. ſolche die ganze Zeit über, ſo ſie obgenanntes Stift administriren und verwalten werden, vor ſich zu empfahen und einzunehmen haben, und die uf itzigen verfloſſenen Reichstage zu Regenspurgk neubewilligte, wie auch ferner nach dieſem erfolgte Türken-Contributiones der Reichs-Matricul, und die Cammer-Gerichtsunkoſten tragen und abrichten ſollen;

Als begehren wir hiermit gnädigſt bevehlende, Ihr wollet in Eurer euch aufgetragenen Steuer-Einnahme, euch eigentlich darnach alſo achten, und die auf jeden Termin ſo viel des Stifts Antheil betrift, bedachte Contributions-Abrichtung, bey oftgedachtes unſers vielgeliebten Bruders Ldn. gegen eine Quittung abfodern und an gehörende Orte, ferner überantworten. Wir haben aber uns hierbey ausdrücklich vorbehalten, daß ſolche unſere Brüderliche Vergleichung uns an unſern Erbſchutz und künftig, wann vielgemeltes Stift Merſeburgk, in unſers geliebten Bruders Lden. Verwaltung nicht mehr ſeyn wird, an dieſer Steuer-Einnehmung ganz und gar nicht ſchädlich noch nachtheilig ſeyn, ſondern wiederumb, wie billich und vor dieſem geſchehn, in unſer Steuer gegeben und überreichet, auch alſo in vorigen Stand gerichtet werden ſoll. Welches ihr alſo mit Fleis zu registriren, wiſſen werdet u. ſ. w.

Datum Dresden den 20. März 1603.

Chriſtian, Churfürſt.

II.

Extrakt aus einem Dekret Johann George I. an die Geheimen Kammerräthe und Kammermeiſter zu Dresden v. 30. May 1622. die Stiftsſteuern in Merſeburg betreffend.

— Sonſten werdet Ihr — in Acht zu nehmen wiſſen, daß die Steuern (des Stifts Merſeburg) nicht unter des Stift Merſeburgk Einkommen zu ziehen und zu verrechnen, damit uns und unſern Nachkommen kein praeiudicium daraus erwachſen möge. Dan obgleich die Steuern in den Stiftern collegiret werden, ſo ſind doch ſolche hernach nichts weniger, als in den Erblanden geſchieht, in die Ober-Einnahme der Steuer nach Leipzig eingeliefert worden, und alſo berichtete Steuer, einem Churfürſten, wann auch gleich derſelbe kein postulatus des Stifts, gehörig, der Postulatus aber ſich deren nicht anzumaßen.

Langenſalza den 30. May 1622.

Johann George.
Churfürſt.

Anmerkung zu dieſen Befehlen.

Daß ungeachtet dieſer Dekrete die Stiftsſteuern von Merſeburg, ſo wie die von Naumburg abgeſondert von den Erbländiſchen geblieben ſind, iſt S. 193 bemerkt, doch verdient hier noch beygefügt zu werden: daß beyde Stifter einen Beytrag zu der Oberſteuer-Einnahme für die Milizbedürfniſſe liefern (S. von Römers Staatsrecht des Churfürſtenthums Sachſen Th. 2. S. 659. u. Leonhardi's Erdbeſchreibung des Churfürſtenthums Sachſen neueſte Ausgabe B. 3. S. 494.). Als die Urſache hiervon wird in der Präliminar-Schrift der Prälaten v. 2. April 1718 angegeben: „daß das Stift von dem Churfürſten bey dem Reiche in den Römermonathen vertreten werde.“

III.

Churfürstliches Dekret vom 17. März 1666 an den Engen und Weiten Ausschuß der Stände, die Vereinigung der Stände des Hochstifts Meißen mit denen der Erblande betreffend.

Der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen ꝛc. Lässet dem verordneten Engen und weiten Ausschuß der Stände vermelden, wie Ihre Churf. Durchl. bey dem im Jahre 1663 zu Wurzen angestellten Stifts- und Postulations-Tage, denen getreuen Ständen den Vorschlag thun lassen, daß zu Vermeidung derer bishero in Uebung gewesenen Stiftstäge, Sie allewege bey denen ordentlichen Landtägen erscheinen, und neben andern getreuen Ständen die Nothdurft berathschlagen helfen möchten, wozu sie sich auch gehorsamst anerbothen, und auf Ihro Churf. Durchl. durch die Stiftsregierung zu Wurzen beschehene Convocation sowohl die Ritterschaft als Städte, bey instehendem Landtage allhier erschienen.

Wann nun hierauf Ihro Churf. Durchl. der Stadt Wurzen Abgeordnete unterthänigst angelanget, daß Sie selbigem Orte im weiten Ausschuß der Städte eine Session gestatten, und die Städte Belgern und Mügeln bey den gemeinen Städten zu admittiren gnädigste Verordnung thun wollten. Und Churf. Durchl. dem gehorsambsten Bitten, sonderlich aber der Stadt Wurzen beschehnen Suchen aus bewegenden Ursachen in Gnaden statt gegeben.

Als ist Höchstgedachter Ihrer Churf. Durchl. gnädigstes Begehren, es wolle der enge und weite Ausschuß es dahin vermitteln, damit die Stadt Wurzen nunmehr eine Session beym weiten Ausschuß erlange. Belgern und

Mügeln *) aber unter die gemeinen Städte im Leipzigischen Kreise lociret, und sie allerseits, gleich andern Städten mit ihren Votis gehöret werden mögen.

Daran geschieht mehr höchstgedachter Ihrer Churf. Durchl. Meinung und sind erwähntem engen und weiten Ausschusse, mit Gnaden gewogen. Signatum Dresden am 17. Martii Ao. 1666.

Johann George, Churfürst.

Heinrich Freyh. v. Friesen.
Ant. Weck.

IV.

Auszug aus dem Bedenken des Domkapitels zu Meißen v. 11. April 1666 die Vereinigung der Stände des Hochstifts Meißen mit denen der Erblande betreffend.

Die Abgeordneten des Domkapitels zu Meißen können nicht abnehmen, ist ihnen auch sonst nicht zukommen, ob die Meißnischen Stände im Wurznischen Stift, Ihren am Postulations- und Stiftstage 1663 unterthänigsten Begehren nach, bey dieser Landesversammlung beygesessen, ob sie über dieses gehöret und alles dasjenige, so die getreue Erblandschaft bewilliget, gleichfalls vor sich und ihre Mitstände placitiret, und Ihrer Auslösung halber sich mit den Erblanden verglichen haben. Es sind aber zu Ew. Churf. Durchl. die Abgeordnete des Meißnischen Domkapitels des unterthänigsten Vertrauens, Ew. Churf. Durchl.

*) Wegen dieser Stadt übergab der Meißner Kreis d. 22. März 1666 eine Gegenvorstellung, worin er zu zeigen suchte: daß diese Stadt nur in Ansehung der Land- und Tranksteuer zu dem Stifte Wurzen sey gezogen worden, im übrigen aber zu den Erblanden und zwar insbesondre zu ihm gehöre.

werden als Postulatus deſſelben Stifts, die ſchuldige und willige Treue erwägen, ſo dieſes Domkapitel bey angeregter Postulation gegen Ew. Churf. Durchl. und das hohe Churhaus erwieſen, und nicht geſchehen laſſen, daß dem Stifte wider Dero Kapitulation zu nahe getreten, oder die Stiftsſtände ganz den Erblanden incorporiret werden ſollten, da ſie ſich gleich der getreuen Erb-Landſchaft mit gewiſſer Maaße beygefügt hätten.

V.

Ueberſicht des Churſächſiſchen Militairs, nach den Ausſchußtagsakten von 1675 *).

I. An Reuterey.

301	Mann	—	Leibgarde zu Roß.
600	"	—	Churfürſtl. Leibregiment.
600	"	—	des Churprinzen Leibregiment.
272	"	—	Kreisregiment unter Herzog Moritzen.
90	"	—	Churfürſtl. Leibkompagnie Dragoner.

S. 1863 Mann.

*) Dieſe Ueberſicht iſt aus ſehr weitläuftigen Tabellen gezogen, in welchen der monatliche und jährliche Unterhalt ſowohl für die Ober- und Unterofficiers, als auch für die Gemeinen berechnet wird; doch habe ich die Specification der Artillerie in Dresden und in den übrigen Feſtungen weggelaſſen, weil die ganze Anzahl nicht über 150 Mann beträgt.

II. An Fußvolk.

61	Mann	—	Leibgarde Hochteutſcher Trabanten.
604	"	—	Feſtungsgarde in Dresden.
201	"	—	Wittenberger Garniſon.
73	"	—	Königsſteiner —
100	"	—	Pleißenburger —
45	"	—	Sonnenſteiniſche —
45	"	—	Stolpner —
45	"	—	Senftenberger —
1000	"	—	Churfürſtl. Leibregiment zu Fuß.
800	"	—	Zweytes Leibregiment zu Fuß.
700	"	—	Drey Frey-Fähnlein.
402	"	—	in Neu-Leipzig.

S. 4076 Mann.

Hierzu kommt noch das Kreisregiment zu Fuß, unter dem Herzog Chriſtian von Sachſen-Weißenfels, welches deswegen in dieſem Verzeichniſſe nicht aufgeführet iſt, weil es damals im wirklichen Dienſt bey der Reichsarmee ſtand, und daher ſeine Beſoldung bey dem bisherigen Anſchlag blieb. Wenn man aber annimmt, daß dieſes ganz vollzählig war, weil es im Krieg wirklich gebraucht wurde, ſo mußte es aus 682 Mann beſtehen; daher das ganze Fußvolk 4758 Mann betragen würde.

VI.

Vergleich zwiſchen Sr. Churfürſtl. Durchlaucht, und den Herrn Brüdern wegen Steuertheilung *) de dato 16. Februar, Anno 1660.

Von Gottes Gnaden Wir, Johann Georg der Andere, des Heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, auch Burggraff zu Magdeburgk, und von deſſelben Gnaden Wir Auguſtus, poſtulirter Adminiſtrator des Primat- und Erz-Stiffts Magdeburgk, dann Wir Chriſtian und Wir Moritz, allerſeits Gebrüder und Herzoge zu Sachſen, Jülich', Cleve und Bergk, reſpective poſtulirte Adminiſtratores der Stiffter Merſeburgk und Naumburgk, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Graffen zu der Mark und Ravensbergk, Herrn zu Rabenſtein, vor Uns und Unſere Nachkommen, hiermit Uhrkunden und bekennen:

Nachdem in des Durchlauchtigſten, Hochgebornen Fürſten, Herrn Johann Georg den Erſten, Herzogen zu Sachſen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchalls und Churfürſten, Landgraffens in Thüringen, Markgraffens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraffens zu Magdeburgk, Graffens zu der Mark und Ravensbergk, Herrns zu Rabenſtein Unſers gnädigen und hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters, lobſeligſten Andenkens hinterlaſſenen Väterlichen Teſtament und letzten Willen Uns auff die darinn beſchriebene

*) Obwohl dieſer Vergleich ein bloßer Entwurf geblieben iſt, ſo iſt er doch zur Erläuterung der Landtagsverhandlungen von 1660—1661 unentbehrlich.

Maaße ſambt andern Nutzungen und Gerechtſamen, auch in ſpecie und mit ausgedrückten Worten die Steuer geeignet, und in dem zwiſchen Uns auffgerichteten Brüderlichen Theilungs-Receſs, unter Andern abgeredet worden, daß die Steuer zwar beyſammen bleiben ſollte, daferne aber Wir ins künfftige deswegen eine Enderung zu treffen nöthig befinden würden, mann ſich nach Verfließung der damahls gegenwärtigen Landesverwilligung, darüber mit Zuthuung der Landſchafft weiter vernehmen, und gütlich vergleichen wollte. In deßen Entſtehung aber ſollte keinem Theil an ſeinen aus dem Väterlichen Teſtament und ſonſten zuſtehenden Rechten etwas vergeben oder benommen ſeyn. So haben Wir ſolches alles und inſonderheit dieſes bey Uns reifflich betrachtet und erwogen, daß nemlich Wir Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters letzten Willen in den übrigen Stücken ſchuldigſtermaßen erfüllet, und daher umb ſo viel mehr pflichtig und gehalten ſeyn, ſolcher Väterlichen Diſpoſition und Meinung auch in dem Punkt der Steuern und Uebernehmung derer auff Unſers Hochſeligen Herrn Vaters hinterlaßenen Erblanden, hafftenden Steuerſchulden, gebührend nachzuleben, alles zu dem Ende, damit Wir den von Sr. Hochſel. Gel. in angeregtem Teſtament auff den Kindlichen Gehorſam und ſchuldigen Reſpect wie auch auff die Erhaltung der Brüderlichen Eintracht gerichteten Seegen Gottes reichlicher erlangen, und den uff den Kegenfall gelegten Fluch und Unſeegen, von Uns und Unſern Nachkommen abwenden und verhüten mögen, zumahl Wir bishero nicht ohne Unſer und Unſer Unterthanen Schaden verſpüret, daß viel Difficultaeten, Mißbräuche und Ungleichheiten bey der jetzigen Steuerverfaſſung entſtanden, auch inn-

halts der Rechte, niemandt wider ſeinen Willen in dergleichen Communion und Gemeinſchaft zu ſtehen verbunden iſt; Undt obwohl in Unſerm Freundbrüderlichen Vergleich enthalten, daß man ſich Ausgangs der jetzigen Verwilligung mit Zuthuung der Landſchaft wegen dieſes Punkts ferner vernehmen wollte. So haben wir doch in weiterer Ueberlegung der Sachen und ſonſten nunmehro ſoviel befunden, daß an einem Theil unverantwortlich fallen würde, wenn wir obbeſagte, Unſers in Gott hochſelig ruhenden Herrn Vaters, aus Chriſtlicher Intention und treuer Vorſorge hergefloßnen claren Verordnung, dem Väterlichen erregten Verboth zuwider noch weiter dießfalls in Diſputat und Zweifel ziehen, und dadurch mit Häufung derer bey künftiger Landesverſammlung auffgehenden hohen Speſen zu ungleicher Nachrede und Verzögerung Anlaß geben ließen. Am andern Theil auch weil bey nunmehro ſich ereigneten Umbſtänden und nach vielfältig ergangenen Ceſſionen der Steuerſchulden, die meiſten von den Landtſtänden bey dem Steuerweſen als Creditoren intereſſiret ſeindt, in dieſer Sie tanquam ſingulos angehenden Sache kein richtiger und gleichmeßiger Schluß zu hoffen, ſondern ſolche Deliberation nur in beſchwerliche Weiterung gerathen, und hierdurch dieſes vorhabende höchſt nothwendige Werk, auch Unſers Höchſtſeeligen Herrn Vaters Gnl. letzter Wille an ſeinem völligen Effect ferner gehindert und retardiret werden dürffte, da doch über jezerzehlete Urſachen Unß ſonderlich auch oblieget, dahin möglichſt zu trachten, damit Unſere Unterthanen einſten der großen Schuldenlaſt entlediget, bey dieſen gefährlichen Zeiten und Läufften, in welchen zur Landes-defenſion ergiebige Mittel und ſchleuniger

Beytrag höchſt nöthig, hierdurch nicht in weiteres Unvermögen geſezet, die wüſten unbewohnten Oerther wieder angebauet, das die ſämbtlichen Lande hart drückende onus nach und nach erleuchtert und Unſers höchſtſeligſten Herrn Vaters verſaßete Churfürſtliche Brief und Siegel (worinnen Sie ſich vor Sich und ihre Nachkommen verſchrieben, und alte Summen auff Dero Rennt-Kammer verſichert) einmahl wieder eingelöſet werden möge. In fernerer Anerkennung, daß, Unſerer in Gott ruhenden Hochlöblicher Vorfahren und anderer lobwürdigen Fürſten Exempel nach, auff das bonum publicum, den allgemeinen Nuz, auch Unſerer und der Nachkommen beſtes und Wohlfarth mehr, alß auff das Intereſſe privatorum zu ſehen ſeyn will, maaßen denn nach Aufweißung Unſers Freundbrüderlichen Vergleichß und der zuvorhero abgefaßten und der getreuen Landſchafft communicirten punctation ohne dieß lediglich in Unſern Willen beruhet: ob wir Unß wegen dieſes Steuerpunkts mit der Landſchafft Zuthuung weiter unter einander vergleichen, oder wiedrigesfallß bey dem Unß aus der Väterlichen Diſpoſition und ſonſten zuſtehenden Rechten verbleiben wolten, auch die getreuen Landt-Stände mit ihrem Rath und Bedenken albereit an dehm Anno 1657 angeſtellten Landtage ſattſam über den paſſum der Steuern vernommen worden.

Haben Uns derowegen vors Erſte auff zuvorher gehaltenen reifen Rath crafft dieſes wohlbedächtig beredet, auch verbindlich und unwiederrufflich vereiniget, daß nach Verfließung der jetzigen Landesverwilligung, welche Bartholomaei dieſes 1660ten Jahres zu Ende gehet, die großen Unkoſten ſo auff die Ober- und andere Steuereinnehmer

und ſonſten bishero aufgewendet werden müßen, der ſteuer und denen ſämmbtlichen Creditoren zu Guth künftig erſparet, ſolche Ober- und Creyß- Expedition krafft dieſes aufgehoben, und die jetzigen Ober- und Creyß- Steuer-Einnehmer in gnaden entlaſſen werden ſollen. Und mag hingegen ein Jedweder unter Unß, ſich ſeines aus dem Väterlichen Teſtament und ſonſten zuſtehenden Rechtens gebührend gebrauchen, die Landt- Trank- und baarſchafts- Steuern, ſo die Stände auff allgemeinen von Unß den Churfürſten ausgeſchriebenen Landt- und Ausſchußtägen, ſowohlen zu Bezahlung der Schulden, als zu anderer Unſerer Bedürffnüs aus treuer devotion jedesmahl verwilligen, in ſeinen Landen und Landes Theile vor Voll einnehmen, undt alles, was hierzu nöthig, und der Zuſtand ſonſt erfordern wird, expediren, diſponiren und verfügen laſſen. Geſtalt dann Wir der Churfürſt, vor Unß Zwene qualificirte in dem Lande begüterte, mit keinen andern ſonderlichen Amptsverrichtungen belegte und zu dieſem Werk vereydete Landes = Kinder verordnen, undt ihnen noch zwene, wegen der getreuen Landſchafft von Ritterſchafft, Städten und andern Ständen (darzu wir zwey von denen anjetzo wegen der Landſchafft bey der Steuer befindlichen Aelteſten Ober- Einnehmern, Wenn Sie ſolches annehmen, und abſonderliche Pflicht leiſten werden, ferner zu gebrauchen entſchloſſen) adjungiren, auch hierzu einen Secretarium neben andern dießfallß benötigten, und des Steuerweſens kundigen Bedienten beſtellen, und Sie allerſeits mit gnugſamer Inſtruction verſehen wollen. Da aber einer von denen wegen der Landſchafft- Verordneten mit Tode abgehen würde, wollen Wir jedesmahl aus drey oder vier Subje-

ctis, ſo die Landſchafft an des Abgegangenen Stelle gebührend denominiren, und fürſchlagen wirdt, einen wieder verordnen und beſtetigen. — —

Es ſollen auch Jährlich die in ſolcher Steuer-Expedition gehaltene Rechnungen vor Unß und denenjenigen, ſo die Landſchafft hierzu deputiren wirdt, abgenommen und justificirt werden, Immaßen dann Wir übrigen Drey Fürſtlichen Gebrüder das Steuerweſen in Unſern Landesportionen mit ebenmäßiger Zuziehung von der Uns zukommenden getreuen Ritterſchafft beſter und möglichſter maaßen in gehörige Verfaſſung zu ſetzen gemeinet ſindt, und damit der hierunter intendirte Zweck, brüderlicher Eintracht, und allgemeiner Lande Wohlfarth nicht alleine umb ſoviel mehr erreichet, ſondern auch bey unſern Nachkommen ſtabiliret, und immerwehrendt erhalten werden möge. So verſprechen Wir unter Unß und einer dem andern reciproce, daß in ſolcher Steuertheilung, derer Expedition, Einhebung, Anſtellung und Verfaßung keiner unter Uns und Unſern Nachkommen dem Andern und deßen Nachkommen, durch Geboth oder Verboth, noch uff einige andere Maaß oder weiſe einigen Einhalt thun ſolle noch wolle.

Demnach vor's Andere, Uns dem Churfürſten aber vermöge des Brüderlichen Erbvergleichs, auch in Unſerer freundlich geliebten Brüder, L. L. Lbd. Landes-Portionen, das jus belli et pacis neben andern reſervatis auffmaaße und weiſe, wie angeregter Unſer freundbrüderlicher Vergleich mit mehrerem beſaget, zuſtehen thut, So wirdt daßelbe ſambt allen dazu gehörigen Contributionen, und was die Stände zur Landes-defenſion für die Sol-

dätesca Veſtungs reparaturen und dergleichen an jüngſt vergangenem Landtage gewilliget, und auch in Zukunfft weiter verwilligen möchten, von der Steuertheilung crafft dieß, ausdrücklichen ausgezogen, und Uns dem Churfürſten und allen Unſern Nachkommen fürbehalten, dergeſtalt und alſo, daß Uns und Unſern Nachkommen an der Chur dergleichen Verwilligungen, auch aus ihrer L. L. Lbd. Landesportionen (erwehnter Steuer-ſeparation ungeachtet) jederzeit unaufhaltlich gefolget, auch es ſonſten bey dem Uns dem Churfürſten zugehörigen jure belli et pacis und andern reſervatis, nach Innhalt Unſers Brüderlichen Hauptvergleichs ohne einige novation und Enderung allerdings gelaſſen werden ſoll.

Dargegen vor's Dritte haben Wir, Herzog Auguſtus, Herzog Chriſtian, undt Herzog Moritz, wie auch alle Unſere Nachkommen, alle Landt- Trank- und andere, vermöge des Väterlichen Teſtaments und freundbrüderlichen Vergleichs Uns zuſtehende Steuern, welche die Uns zukommende Unterthanen, bey vorher erwehnten Land- oder Ausſchußtägen in Zukunfft willigen mögen, in Unſern Landes-portionibus vor Voll einzunehmen, Jedoch auch mit dieſer beſcheidenen Maaße und weiſe, daß Wir undt Unſere Nachkommen neben denen, Unſere Landes-portiones betreffenden Steuerſchulden dasjenige, waß zu denen Reichß und Creyßſteuern, Römern Zügen, wie auch Kammer-Gerichts-Unterhaltung und zu denen wichtigen die geſampte Lande angehenden Geſandſchafften nötigk, nach Proportion der Landestheile auſſen Fall hierzu von der Landſchafft die Notturfft nicht abſonderlich bewilliget wird, ſolchergeſtalt mittragen und abſtatten wollen, alß dießfalß

unter Uns allbereit abſonderlich verglichen, und deswegen jüngſten allhier in Dreßden, durch Unſere niedergeſezete Räthe, eine richtige Abtheilung nach den völligen Steuerſchocken de Anno 1628 gemacht worden.

Was anbelanget vor's Vierte die Steuerſchulden an ſich ſelbſt: Gleichwie zuförderſt jedes Capital an ſich ſelbſt ipſo jure theilbar, Alſo daß jeder unter Uns denen Steuer-Creditoren mehr nicht, alß was ſeine rata nach der Erb-portion betregt, und ſoviel ihn innhalts der Väterlichen Verordnung proportionabiliter betrifft, nach und nach, und ſo viel möglich, abzuſtatten, oder ſich deßwegen mit denen Gläubigern zu vergleichen ſchuldig iſt: Alſo bleibet es auch nicht unbillig dabey, und haben wir Uns, crafft dieſes dergeſtalt vereiniget, daß der alte Anſchlag de Anno 1628 hierinnen pro norma et fundamento ſtehen, gelten, undt mehr gedachte Steuerſchulden nach denſelben ohne unterſchiedt, ob die Obligationes von Unſern in Gott hochſeelig ruhenden Vorfahren oder Uns dem jetzigen Churfürſten unterſchrieben, hiermit von Uns vertheilet, und übernommen ſein, auch ſelbige gehörigermaaßen abgetragen, und die aus jetzt angezogenem Anſchlage de Anno 1628 herrührende proportion und ein Theilung bey künfftiger Abſtattung der Steuer-Capitalien in acht genommen, keineswegs aber ein oder anderer Steuer-Creditor weder mit noch wider ſeinen Willen an einem unter Uns allein verwieſen werden ſoll, Sondern nachdem eines Jedweden Landes-Antheil viel oder wenig Steuerſchocke Inhalts des erwehnten Anſchlages auff ſich hatte, Nach ſolchen nimmt er auch viel oder wenig an den Steuerſchulden über ſich.

Alß zum Exempel, wann Fünf Tauſendt Gülden Capital Meißniſcher Wehrung abgetragen werden ſollen,

Kommet darvon, der proportion nach, zu: Drey Tausendt Neunhundert sechs und funfzig Gülden 1 gr. 6 pf. Uns dem Churfürsten wegen des Churfürstenthums und andern Ländern.

Fünfhundert acht und sechzig Gülden, 20 gr. Uns, Herzog Augusto, wegen unserer Landes-portion in Thüringen, und des Ampts Sachsenburgk.

Einhundert zwey und dreyßig Gülden — 10 gr. 6 pf. Uns Herzogk Christiano wegen der Aembter Dölitzsch, Zerbigk, Bitterfeidt und Finsterwalda;

Dreyhundert zwey und vierzig Gülden 10 gr. Uns Herzog Moritzen, wegen der im Voigtlande habenden Städt und Aembter, auch wegen der Aempter Weyda, Arnßhaug, undt Zügenrück, Ingleichen der Herrschaften Taudtenburgk, Frauen-Prießnitz und Nieder-Trebra.

Im Fall auch gleich einer von Uns mehr Steuer-Capitalia, alß seine schuldige rata austrägt, und ihm zu bezahlen oblieget, an sich gebracht hette, und noch an sich bringen würde, soll er doch ein mehreres, alß sonsten seinem Cedenten jetzigen Landes Zustande nach, gebühret oder zu bezahlen gewesen, von Uns andern zu fordern nicht berechtiget seyn, Sondern deßwegen mit ihme gleichwie mit andern Steuer-Creditoren, besage des Väterlichen Testaments, billichmeßige Vergleichung getroffen, oder das Capital nach und nach, soviel möglich, abgestattet werden, wie nichts weniger einem jeden Steuer-Gläubiger seine Capitalia einem andern, Innhalts der beschriebenen Rechte, gebührende zu cediren und zu überlaßen unbenommen sein:

Ob auch wohl vor's Fünfte zuvor das abſehen auf eine allgemeine durchgehende Landes-reviſion gerichtet geweſen, So haben Wir dennoch bey Uns betrachtet, undt erwogen, daß man eines Theils zu dergleichen Reviſion zeithero nicht gelangen mögen, Andern Theils auch, undt wann ſchon entlich darzu geſchritten würde nichts deſto weniger zu beſorgen were, Daß hierunter entweder der Landmann oder die Steuer, mit vergeblichen Unkoſten beſchweret und doch die deſiderirte Gleichheit nicht vermihet werden dürffte; Daher ſoll es bey dem alten Anſchlage de anno 1628, wie ſchon oben erwehnet, allerdings bewenden, und die vorgehabte allgemeine Reviſion eingeſtellt bleiben, gleichwohl aber mag ein jeder in ſeinem Landestheile eine local-reviſion vornehmen, an die Oerther, da die abſetzung allzuhoch geſchehen, Commiſſarien verordnen, und dißfallß verfahren, wie es der verarmeten Unterthanen Zuſtandt und Oerther Beſchaffenheit mit ſich bringet und erfordert, auch an ſich ſelbſtens Rechtens und billich ſein wird, Jedoch allezeit dergeſtalt und alſo, daß mehrgemelter Anſchlag de Anno 1628 unverrükt verbleibe, und ſoviel eines Jedem unter Uns auff ſeinen Landes-Antheil hafftendes quantum betrifft, nicht vergeringert noch verendert, vielweniger der Steuer und den dabey Intereſſirten einiger Abgang, praejudiz und Nachtheil zugezogen werde.

Soviel vor's Sechſte die alten zurückſtehenden, und bis auf 1653 auffgeſchwollene Zinnßen belanget, erinnern Wir Uns des in jetzbemelten Jahre publicirten Landtags-Schlußes, vermöge deßen dieſelben ſuſpendirt ſeyn, laſſen es auch dabey nicht allein allerdings bewenden, Sondern verſehen Uns auch zu denen Steuer-Creditoren in

gnaden, Sie werden ſich hierunter die billigkeit ſelbſt beſcheiden, und wegen derer in Vor Jahren bey die Unterthanen vorgegangenen Landesverderblichen Kriegs-preſſuren von ſolchen alten Zinßen und deren praetenſionen gutwillig abſtehen, Allermaßen Wir denn auch bey dieſer Separation und ſonderung der Steuern, dieſelbigen nicht mit an- ſondern krafft dieſes außgeſetzet haben wollen, Jedoch werden die piae cauſae hiervon nicht unbillich eximiret, und ſoll von Uns mit fleiß dahin geſehen werden, wie denenſelben dießfalls billichmäßige ſatisfaction geſchehe. Wir wollen auch Unſern Unterthanen zu guthe, und in anſehung ihres großen Unvermögens, förderlichſt durch gehörige Ausſchreiben alle bis auff Anno 1653 befindliche Land- und Trankſteuer Reſta gänzlich remittiren und erlaſſen, Worunter aber diejenigen Einnehmer und Gerichtsherrn, ſo die Steuern eingehoben, und nicht an gehörigen Orth geliefert, nicht begriffen, noch ſich mit dieſer Remiſſion zu behelffen haben.

Waß auch allbereit bißhero an einem oder dem andern orth auff die geſammte Steuern angewieſen, Solches alles ſoll auch nochmahlß unverrückt in vorigem Stande verbleiben, und die aſſignirten Poſten gebührend davon bezahlet werden. Sonſten ſollen vor's Siebende die ſieder Anno 1653 biß dato uffs neue betagte Zinßen, wie auch die Hauptſummen, ſo weit ſie richtig, in gutem ſchweren Gelde und in liquido beſtehen, (die Uebrigen aber, ſo entweder von leichter Münze herrühren, oder dabey ſich ſonſt etwas anders bedenkliches ereignet, ſindt billich der ſchon bißher eingeführten gewöhnlichen Reduction und rechtlicher Examination unterworffen, und ſollen, ehe

und bevor ſolches geſchehen, von Uns ſambt oder ſonders nicht agnoſciret werden) von jedwedem unter Uns nach der obangedeuteten proportion und maße, ohne fernere Zinßreichung (außer was Unſere und Unſerer Aempter Capitalia, pias cauſas auch arme Witben und Wayſen bezrifft, wie beym nächſtfolgenden Punkt mit mehrerern gedacht wirdt) abgeführet, auch hinführo die Compenſation nicht auff die Zinßen, ſondern nur auff die Capitalia verſtattet, und die Stände, ſo bißanhero die Steuern von ihren Unterthanen uff ihre Rechtmäßige Forderungen eingenommen, nochmahlß unter denjenigen Herrn, darunter ſie geſeßen, biß ihre zurechtbeſtändigen Haubtſummen abgelauffen, darbey ohne Hinderniß gelaſſen, und einem Jedem, unter Uns nach proportion derer uff ſeine Lande, und Landesportion zukommende Steuerſchulden, die Abtheilung gemacht und zugerechnet werden. Da aber ein oder der andere Creditor ſelbſten die proportionirte Eintheilung des Capitals bey Uns ſämbtlichen begehret, die Compenſation fahren laſſen und darauff der gehörigen bezahlung gewartten wollte, Soll ihm daßelbe zu thun frey ſtehen. Undt ſeindt Wir hierbey der gewißen Gedanken und Zuverſicht, daß ſich niemand mit Fug über die Außſeßung der künfftigen Steuerzinßen zu beklagen haben werde, Indem der erſchöpfften Unterthanen Unvermögen am Tage, und Wir neben dieſen Landen ſonſten aus der großen Schuldtbeſchwerung nicht gelangen, und die unter Unſers hochſeligſten Herrn Vaters Churfürſtl. Hand und Siegel außgeſtellte Obligationes, Uns und Unſerm hohen Hauſe zum Nachtheil bey in und außwärtigen, noch länger zurückgelaßen werden dürfften.

Belangende aber die Steuer Capitalia, welche zu geiſtlichen Stifftungen, Kirchen, Schulen und andern milden Sachen geordnet, wie auch Unſere allerſeits eigene, und Unſerer ſämptlichen Aempter Capitalia, ſo bißhero aus der Steuer verzinſet worden, weil ſolche dahin von langen Zeiten her gewidmet, und meiſtentheilß zu milden Sachen verwendet worden, auch ein und ander bedenken mehr dießfallß hierbey ſich ereignet, iſt es darmit dergeſtalt verglichen worden, daß dieſelbigen unvertheilt daſelbſt verbleiben, von jedes Ampts oder Stadt einkommenden Steuern jederzeit verzinſet, einem Jedweden unter Uns zu dem uff ſeiner Landesportion zukommenden Schulden zugerechnet, und jedes Hundert mit Fünffen richtig verzinßet werden ſoll, biß mit der Intereſſenten guten Willen das Capital abgeleget werde.

Obwohl auch vors Achte zwiſchen Unſer des Churfürſten Rentkammer und der Steuer, bißher keine abrechnung fürgegangen, gleichwohl aber andehm, daß die Haubt Summa an alter guter Münze, inhalts der vorhandenen Verſchreibungen, auff Eilfmahlhundert und fünff Tauſend Gülden, und die Uebermaße von denen retardirten Steuer Poſten annoch auff eine anſehnliche Summa ſich belauffet, So ſoll dieſe abrechnung, zu verhüttung Weitleuffigkeit, ganz eingeſtellet ſein. Und erklären Wir Herzog Auguſtus, Herzog Chriſtian und Herzog Moritz, Uns allerſeits hiermit verbindlichen dahinn, daß Sr. des Herrn Churfürſten Lbdn vor ſolche in dem Mittel der Steuer habende Anforderungen Dreyzehnmahlhundert Tauſendt, oder Dreyzehen Tonnen Goldes Gülden Capital Meißniſcher

Wehrung, den Gülden vor Ein und Zwanzig gute Groschen gerechnet, gut schweres Geldes passiret, und dieses Capital nach der obbeschriebenen Uns zukommenden proportion, und soviel eines jeden Landes Antheil betreffen wirdt, von Uns sämbtlichen Chur und Fürstlichen Brüdern, von denen Landt, Trank und baarschafftssteuern richtig und völlig der Churfürstlichen Renth-Cammer abgetragen, oder biß dahin jährlich mit Fünff pro Centum verzinßet werden soll. Jedoch, daß mit denen sämbtlichen zinßbar bleibenden Capitalien die obige proportion der eintheilung nach denen zum Exempel gesazten Fünff Tausendt Gülden, ebenermaßen observirt und keiner vor dem andern dießfallß beschwert werde.

Da auch vor's Neundte ins künfftige, von Uns sambt oder sonders, nöthig befunden würde, wegen derer ferner vorfallenden und allhier nicht enthaltenen puncten sich freundbrüderlich zu vernehmen, oder eines oder das andere zu erläutern, Soll solches unverzüglich durch Zusammenschickung Unserer Räthe und Deputirten zu werk gerichtet, nottürfftig darüber conferiret, und darinnen billiche Vermittelung zu treffen möglichster Fleiß angewender werden, Immaßen dann sonderlich die Notturfft erfordert, daß künfftig zu gewißen Zeiten, Unsere Räthe in Leipzig zusammen kommen, und wie es mit Einliefferung der Steuer-Obligationen, wann nehmlich ein und der andere unter Uns seine ratam gebührend abgeführet, und dennoch wegen des residui bey denen übrigen die Verschreibung zurück bliebe, wie auch sonsten in andern Fällen mehr gehalten werden soll, berathschlagen, und biß auff Unsere Ratification sich vereinigen.

Und damit vor's Zehndte, zu obangedeuteter ablegung der Steuer Capitalien umb ſo viel deſtoeher und mehr zu gelangen ſein, und offtangeregter allhier zum fundament geſezeter Steuer-Anſchlag de Anno 1628 ohne Aenderung verbleiben möge, So ſoll dasjenige, waß ſieder Anno 1628 durch befehliche und ſonſten, entweder umbſonſt, oder auch kegen abtretung eines gewißen Steuer-Capitals abgeſchrieben worden, hinführo nicht geldten, noch beobachtet, ſondern weil ſolches alles per ſubſet obreptionem erfolget, auch zu ſchmälerung des Juris collectandi alß eines hohen Regal-Stücks, wie nichts weniger zu merklicher Beſchwerung der übrigen verarmeten Unterthanen gereichet, krafft dieſes allenthalben abgethan, undt in vorigen Standt geſezet, auch in Zukunfft von Unſer keinem dergleichen Reſcripta, ſo zu abſchreib- und verminderung der alten Steuerſchocke, oder zu einigen andern abbruch an Steuern gedeyen, weiter ertheilet, und da gleich ſolche uff eines oder des andern Sollicitanten, wer der auch ſeyn könnte, importunes Anhaltten erfolgen möchte, von Unſern zu dem Steuerweſen verordneten Räthen nicht attendirt, wie auch denen Steuer-Creditoren zum beſten, alle von denen Einnehmern und Gerichtsherrn eingehobene und zurückgehaltene Steuern fleißig eingetrieben, und ſowohl in dieſem alß in anderm denen hierbevor ergangenen Steuer ausſchreiben gemeeß verfahren werden.

Und wollen wir gedachten Unſern Räthen, wenn Sie mit vollziehung und Exequirung ſolcher befehliche anſtehen, und deßwegen unterthänigſte Erinnerung thun (geſtalt ihnen denn dieſes jederzeit in Acht zu nehmen, hiermit

ernſtlicher eingebunden ſein ſoll) keine verantworttung zumeßen, noch ſie deßwegen mit einiger Ungnade ansehen, Sondern bey ihren Inſtructionen allezeit wieder männiglich kräfftiglich schüzen und handthaben.

Schließlichen und zum Eilften, ſoll dieſe Unſere brüderliche Vergleichung einer getreuen Landſchafft, an ihren erlangeten Gerechtigkeiten, Privilegien und wohl hergebrachten Gewohnheiten ganz unſchädlich ſein.

Und gleichwie dieſes alles, So hierinnen begriffen, auff das Väterliche Teſtament Unſere freundbrüderlichen Haubt- und andere darauff erfolgete Vergleiche ſich gründen und fundiren thut: Alſo wollen Wir auch alle dieſelbige bey völligem vigor und kräfften in allen Clauſulen, Punkten, Innhaltungen und Meinungen, ſondern einige Verenderung nochmahlß erhalten, Was darinnen, ſowohl wegen anſtellung der Land- und Ausſchuß-Täge, alß ſonſten in andern mehr verglichen iſt, unverbrüchlich obſerviren, und ſolchen Verträgen hierdurch in keinerley wege (außer waß die in Unſerm brüderlichen Vergleich hierbevor beliebte fernere Handlung über der Steuer-Sonderung betrifft, darüber Wir, alß ſämbtliche Paciſcenten Uns aus erheblichen und Land und Leuthen zum beſten gemeinten Uhrſachen, nunmehro allbereit hiermit entlichen vereiniget) derogiret wiſſen, oder andern es dahin auszudeuten geſtatten undt nachgeben.

Alles treulich und ſonder gefehrde. Zu Uhrkundt haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſere

Chur- und Fürſtlichen Daumen Secreta wißentlich aufdrücken laſſen, auch neben renunciation und Begebung aller Exceptionen einander freundbrüderlich hiermit verſprochen, Allen undt jeden, was obſtehet, vor Uns und Unſere Nachkommen feſtiglich nachzuleben, und darwider in keinerley weiſe weder durch Uns oder durch andere zu thun noch zu handeln. So geſchehen in Dreßden, den 16 Februarii. Anno 1660.

Johann Georg Churfürſt. Auguſtus H. z. S.
Chriſtian H. z. S. Moritz H. z. S.

Einige Berichtigungen.

S. 2. Note ** statt über die Mulde l. über der Mulde.
— 3. Note * statt in dem Bezirke des andern l. in dem Bezirke der andern Hälfte.
— 20. Z. 10. statt Herr von Hoenegg l. Hoe v. Hoenegg.
— 40. — 15. statt die Stadt l. sie.
— 79. Note **** Z 2. statt dürfen l. durften; auch ist die Z. 5. angeführte Stelle aus meiner Geschichte der Churſächsischen Staaten entlehnt.
— 97. Z. 14. statt muſte l. müſte.
— 115. Note *** Z 4. statt Wabbbſt l. Wabſt.
— 116. Note * Z. 1. st. erſtattet wurde l. erſtattete, wurde.
— 118. Z. 10 muß beſondre weggelaſſen werden.
— 119. Note *** Z 2. statt wird ſie l werden ſie.
— 121. Z. 5. statt Letztern l. Letzterm.
— 135. — 9. — Reichskreis l. Reichs-Kreis.
— 166. — 1. — Brandenburgiſchen l. Braunſchweigiſchen.
— 193. — 1. — zugleich l. zu gleich.
— 202. — 8 — 1676 l 1673.
— 212. — 6. hätte bemerkt werden ſollen: daß 1722 das Recht, willkührliche Zuſammenkünfte zu halten, eigentlich nur der damals wiederhergeſtellten beſtändigen Landesdeputation geſtattet wurde, ſo wie auch dieſe Wiederherſtellung ſelbſt, welche aber nur von kurzer Dauer war. S. 248 hätte erwähnt werden ſollen, wo von dieſer Deputation die Rede iſt, die ausdrücklich in den Landtagsakten von 1699 und nicht erſt 1711 wie es Ebendaſelbſt in der Note * heißt, erwähnt wird. Man vergleiche auch die Beylagen zu dieſen Berichtigungen sub A. und B.
— 216. — 15. statt werden l. werde.
— 240. — 2. — verwährte l. verwahrte.
— 303. — 8. — § 55. l § 57.
— 304. — 22. — thun l. machen.
— 310. iſt beyzufügen: daß das Dekret v. 15 März 1700 auch auf die Deputirten der amtsſäſſigen Ritterſchaft angewendet wird.
— 314. Z. 13. statt mit Ereigniſſen l. mit politiſchen Ereigniſſen.

S. 315. Note *** Z. 3. ſtatt Th. 2. l. Th. 7.
— 316. Note * Z. 3 u. 4. ſtatt Beſtellung l. Beſtallung.
— 355. Z. 3. ſtatt Quatemberſteuer l. Quatemberſteuern.
— 362. Z. B. ſtatt er l. der König Auguſt.
— 384. iſt nach der Angabe aller von mir benutzten Schriftſteller der Abſchluß des Altranſtädter Friedens auf den 24ſten Sept. des neuen Styls geſetzt. Wenn aber dieſelbigen Geſchichtſchreiber zugleich bemerken, daß dieſer Tag der 14te Sept. des alten Styls geweſen ſey, ſo muß hierbey ein Irrthum zum Grunde liegen, weil ſchon damals die Differenz zwiſchen dem alten und neuen Kalender 11 Tage betrug. Der nehmliche Fehler findet ſich oft auch bey andern chronologiſchen Angaben dieſer Zeit, und es iſt daher leicht möglich, ihn ſelbſt zu begehen, indem man andre gleichzeitige Geſchichtſchreiber benutzt.
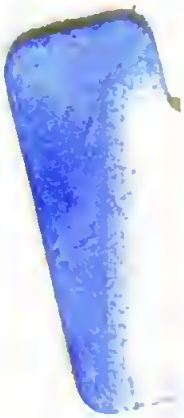
Digitized by Google